Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1041

28.5.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1041 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 2025

zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Adipinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern [1] (im Folgenden „Grundverordnung"), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 14. März 2025 veröffentlichte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission") im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Adipinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union [2].

(2) Dieses Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 28. Januar 2025 von Lanxess Deutschland GmbH und Radici Chimica S.p.A. im Namen von Herstellern eingereicht wurde, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion von Adipinsäure entfallen.

1. ZOLLAMTLICH ZU ERFASSENDE WARE

(3) Diese Untersuchung betrifft Adipinsäure, auch bekannt als Hexandisäure, die unter der CAS-Nummer (Chemical Abstracts Service) 124-04-9 eingeordnet ist (im Folgenden „betroffene Ware").

(4) Die Ware wird derzeit in den KN-Code 2917 12 00 (TARIC-Code 2917 12 00 10) eingereiht.

2. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

(5) Nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung können die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden, damit, falls die Untersuchungsergebnisse zur Einführung von Antidumpingzöllen führen, diese Zölle bei Erfüllung der nötigen Voraussetzungen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften rückwirkend auf die zollamtlich erfassten Einfuhren erhoben werden können.

(6) Die Kommission hat nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung auf eigene Initiative beschlossen, die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich zu erfassen. Die Voraussetzungen für die rückwirkende Erhebung von Zöllen werden in der etwaigen Verordnung zur Einführung endgültiger Zölle geprüft.

(7) Eine etwaige künftige Zollschuld ergibt sich aus den Feststellungen der Antidumpinguntersuchung.

(8) Den im Antrag auf Einleitung einer Antidumpinguntersuchung bereitgestellten Berechnungen zufolge werden bei der betroffenen Ware für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 die Dumpingspanne auf 120 % bis 190 % und die Schadensbeseitigungsschwelle auf 65 % bis 75 % geschätzt. Der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld würde nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung üblicherweise in Höhe des jeweils niedrigeren der beiden genannten Werte festgesetzt.

(9) Sollte die Kommission bei der Untersuchung Beweise für Verzerrungen des Rohstoffangebots nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung finden, würde der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld nach Artikel 7 Absatz 2b der Grundverordnung in Höhe der Dumpingspanne festgesetzt, wenn der Schluss gezogen wird, dass ein Zoll unterhalb der Dumpingspanne nicht ausreichend wäre, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu beseitigen.

[1] ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj.
[2] ABl. C, C/2025/1608, 14.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1608/oj.

(10) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Kommission nicht in der Lage, den Betrag der möglichen zukünftigen Zollschuld zu schätzen. Die im Antrag genannten Beträge dienen somit nur Informationszwecken und können keine Erwartungen hinsichtlich der tatsächlichen Höhe der Zollschuld begründen, die sich aus der Untersuchung ergeben wird.

3. **VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

(11) Alle im Rahmen dieser zollamtlichen Erfassung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) verarbeitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Zollbehörden werden nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren von Adipinsäure, auch bekannt als Hexandisäure, die unter der CAS-Nummer (Chemical Abstracts Service) 124-04-9 eingeordnet ist und derzeit in den KN-Code 2917 12 00 (TARIC-Code 2917 12 00 10) eingereiht wird und ihren Ursprung in der Volksrepublik China hat, in die Union zollamtlich zu erfassen.

(2) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

([3]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1042

28.5.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1042 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 2025

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von verzinnten, flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ([1]) (im Folgenden „Grundverordnung"), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Einleitung

(1) Am 16. Mai 2024 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission") nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von verzinnten, flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder nicht legiertem Stahl (im Folgenden „verzinnte Erzeugnisse") mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffenes Land", „China" oder „VR China") ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung") im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([2]).

(2) Die Kommission leitete die Untersuchung auf einen Antrag hin ein, der am 2. April 2024 vom Verband der Europäischen Stahlhersteller (im Folgenden „Eurofer" oder „Antragsteller") eingereicht wurde. Der Antrag wurde im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für verzinnte Erzeugnisse gestellt. Die mit dem Antrag vorgelegten Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung rechtfertigten die Einleitung einer Untersuchung.

1.2. Zollamtliche Erfassung

(3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2731 der Kommission ([3]) veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung der Einfuhren von verzinnten Erzeugnissen.

1.3. Vorläufige Maßnahmen

(4) Nach Artikel 19a der Grundverordnung übermittelte die Kommission den Parteien am 17. Dezember 2024 eine Zusammenfassung der vorgeschlagenen Zölle sowie Einzelheiten zur Berechnung der Dumpingspannen und der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union geeigneten Spannen. Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, innerhalb von drei Arbeitstagen zur Richtigkeit dieser Berechnungen Stellung zu nehmen.

(5) Die Kommission erhielt Stellungnahmen von Baoshan Iron & Steel Co., Ltd. und WISCO-Nippon Steel Tinplate Co., Ltd. (im Folgenden „Baosteel Group") sowie von Shougang Jingtang United Iron & Steel Co., Ltd. (im Folgenden „Shougang Jingtang"), aber keines der Unternehmen nahm zur Richtigkeit der Berechnungen Stellung.

([1]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.
([2]) ABl. C, C/2024/3112, 16.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/3112/oj.
([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/2731 der Kommission vom 24. Oktober 2024 zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von verzinnten, flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder nicht legiertem Stahl (Weißbleche und -bänder) mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2024/2731, 25.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2731/oj).

(6) Am 14. Januar 2025 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/81 der Kommission ([4]) (im Folgenden „Verordnung über den vorläufigen Zoll“) ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von verzinnten Erzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt.

1.4. **Weiteres Verfahren**

(7) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt wurde (im Folgenden „vorläufige Unterrichtung“), reichten die Baosteel Group, der Antragsteller, Shougang Jingtang, Trivium Packaging B.V. (im Folgenden „Trivium“), der Verband der Eisen- und Stahlindustrie Chinas (China Iron and Steel Association, im Folgenden „CISA“), Metal Packaging Europe (im Folgenden „MPE“) und Steelforce Packaging BV (im Folgenden „Steelforce“) innerhalb der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über den vorläufigen Zoll gesetzten Frist schriftliche Stellungnahmen zu den vorläufigen Feststellungen ein.

(8) Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten Gelegenheit zur Anhörung. Es fand eine Anhörung mit dem Antragsteller statt. Im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung wurden keine Anträge auf Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren gestellt.

(9) Die Kommission holte weiterhin alle Informationen ein, die sie für ihre endgültigen Feststellungen für notwendig erachtete, und prüfte sie. Bei ihren endgültigen Feststellungen berücksichtigte die Kommission die Stellungnahmen der interessierten Parteien und passte ihre vorläufigen Schlussfolgerungen gegebenenfalls an.

(10) Die Kommission unterrichtete alle interessierten Parteien über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage sie einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von verzinnten Erzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union einzuführen beabsichtigte (im Folgenden „endgültige Unterrichtung“). Nach der endgültigen Unterrichtung wurde allen Parteien eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

(11) Zur endgültigen Unterrichtung gingen schriftliche Stellungnahmen von der Baosteel Group, dem Antragsteller, Shougang Jingtang, dem CISA, MPE und Steelforce ein.

(12) Keine der Parteien beantragte nach der Unterrichtung eine Anhörung. Ebenfalls beantragte keine Partei das Eingreifen des Anhörungsbeauftragten.

1.5. **Vorbringen zur Einleitung der Untersuchung**

(13) In seiner Stellungnahme zur Verordnung über den vorläufigen Zoll widersprach der CISA der Einschätzung der Kommission in Abschnitt 1.4 der Verordnung über den vorläufigen Zoll, in dem die Kommission das Vorbringen des CISA zurückwies, der Antrag enthalte keine hinreichenden Beweise, um die Einleitung dieser Untersuchung zu rechtfertigen.

(14) Der CISA hielt zudem an seinem Vorbringen fest, dass die nichtvertraulichen Zusammenfassungen der im Antrag enthaltenen Informationen nicht detailliert genug gewesen seien, wodurch sein Recht auf Verteidigung verletzt werde. Dem CISA zufolge hat die Kommission die Informationen zu Unrecht als ausreichend detailliert angesehen, und es hätte eine ordnungsgemäß zusammengefasste nichtvertrauliche Fassung des Antrags erneut vorgelegt werden müssen.

(15) Eurofer widersprach diesem Vorbringen und wandte ein, der CISA habe seine früheren Behauptungen nicht durch neue Argumente untermauert, sondern lediglich wiederholt.

(16) In Bezug auf den in Erwägungsgrund 14 zusammengefassten Standpunkt des CISA stellte die Kommission im Einklang mit dem Vorbringen von Eurofer fest, dass der CISA keine neuen Argumente oder Beweise vorgelegt hat, um zu belegen, warum die vorläufige Schlussfolgerung der Kommission zu diesem Punkt fehlerhaft sei. Daher wies die Kommission dieses Vorbringen zurück und hielt an ihren Feststellungen in Erwägungsgrund 19 der Verordnung über den vorläufigen Zoll fest, dass die in der nichtvertraulichen Fassung des Antrags enthaltenen Daten ein angemessenes Verständnis des Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglichen und dass diesbezüglich keine Verletzung der Verteidigungsrechte vorliegt.

([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/81 der Kommission vom 13. Januar 2025 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von verzinnten, flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2025/81, 14.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/81/oj).

(17) In Bezug auf seine Behauptung, der Antrag enthalte keine ausreichenden Beweise, wiederholte der CISA seinen Standpunkt, dass die Kommission bei der Prüfung der Frage, ob die Beweise für die Einleitung dieser Untersuchung ausreichten, das Augenmerk stärker auf andere Faktoren als potenzielle Schadensursachen hätte legen müssen, darunter insbesondere die Auswirkungen steigender Rohstoff- und Energiepreise. Der CISA brachte vor, dass dieser Faktor allein die Relevanz anderer Faktoren als Ursache für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union widerlege.

(18) Die Kommission wies darauf hin, dass das Bestehen von anderen Faktoren, die möglicherweise einen Einfluss auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union haben, nicht notwendigerweise bedeutet, dass die Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf die Lage dieses Wirtschaftszweigs nicht bedeutend sind, und dass dies auch den ursächlichen Zusammenhang zwischen den beiden nicht abschwächt. In der Tat ist der Zusammenhang zwischen der Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union und der verstärkten Marktdurchdringung der gedumpten Einfuhren, die zu Preisen verkauft wurden, die deutlich unter denen des Wirtschaftszweigs der Union lagen, ein starkes Indiz für das Vorliegen eines ursächlichen Zusammenhangs.

(19) Außerdem wurde im Antrag selbst im Rahmen der Analyse der Schadensursache in den Randnummern 159 bis 161 und 205 ausdrücklich anerkannt, dass die Herstellkosten tatsächlich stiegen. Somit wurde dieser Faktor bei der Gesamtbeurteilung der Hinlänglichkeit der Beweise nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 3 der Grundverordnung tatsächlich berücksichtigt.

(20) Die Kommission wies das Vorbringen des CISA daher zurück und bekräftige ihre Feststellungen in den Erwägungsgründen 6 bis 26 der Verordnung über den vorläufigen Zoll.

(21) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte der CISA erneut dieselben Vorbringen, die Zusammenfassung der offenen Fassung des Antrags sei nicht detailliert genug gewesen, die Beweise hätten für die Einleitung der Untersuchung nicht ausgereicht und andere Faktoren, die möglicherweise eine Schädigung verursacht hätten, seien nicht bewertet worden.

(22) Dem CISA zufolge waren seine Verteidigungsrechte daher in der gesamten Untersuchung verletzt worden. Der CISA forderte, die Untersuchung einzustellen, da diese Verfahrensverstöße in einem so späten Stadium der Untersuchung nicht behoben werden könnten.

(23) Da keine neuen Argumente vorgebracht wurden, hielt die Kommission an ihrem in Erwägungsgrund 20 dargelegten Standpunkt fest. Da die Kommission somit in dieser Untersuchung keine Verfahrensverstöße feststellen konnte und der CISA keine stichhaltigen Beweise für solche Verstöße vorlegte, lehnte die Kommission den Antrag des CISA, die Untersuchung aus den genannten Gründen einzustellen, ab.

1.6. **Stichprobenverfahren**

(24) Es gingen keine Stellungnahmen zur Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller, der Unionshersteller oder der unabhängigen Einführer ein.

(25) Am 14. Januar 2025 erhielt die Kommission einen Antrag des chinesischen Unternehmens Jiangsu Kemao New Materials Technology Co., Ltd auf Einbeziehung in die Untersuchung als mitarbeitender ausführender Hersteller.

(26) Wie in Abschnitt 5.3.1 der Einleitungsbekanntmachung dargelegt, gelten nur ausführende Hersteller, die ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend (im Folgenden „nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller“). Daher wurde dieser Antrag abgelehnt, da sich das Unternehmen nicht innerhalb der in Abschnitt 5.3.1 Buchstabe a der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist gemäß Artikel 17 der Grundverordnung meldete, wie in Artikel 9 Absatz 6 der genannten Verordnung vorgeschrieben.

(27) Die Stichproben werden daher bestätigt.

1.7. Individuelle Ermittlung

(28) Es gingen keine Anträge auf individuelle Ermittlung ein.

1.8. Fragebogenantworten und Kontrollbesuche

(29) Bei den folgenden drei verbundenen Vertriebsunternehmen der Baosteel Group wurden zusätzliche Kontrollbesuche durchgeführt:

— Baosteel Europe, München, Deutschland;

— Baosteel España, Barcelona, Spanien;

— Baosteel Italia, Genua, Italien.

(30) Ein Kontrollbesuch fand ferner bei dem Verwender Massilly Holding S.A.S (im Folgenden „Massilly“) statt.

2. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

(31) In Erwägungsgrund 41 der Verordnung über den vorläufigen Zoll wurde die untersuchte Ware definiert. Bei der untersuchten Ware handelt es sich um verzinnte Flacherzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl (Verpackungsblecherzeugnisse), auch mit Kunststoff überzogen und/oder lackiert (im Folgenden „verzinnte Erzeugnisse“), die derzeit unter den KN-Codes 7210 11 00, 7210 12, ex 7210 70, 7210 90 40, ex 7210 90 80, 7212 10 und ex 7212 40 (TARIC-Codes 7210 70 10 15, 7210 70 80 20, 7210 70 80 92, 7210 90 80 20, 7212 40 20 10, 7212 40 80 12, 7212 40 80 30, 7212 40 80 80 und 7212 40 80 85) eingereiht werden.

(32) In Erwägungsgrund 43 der Verordnung über den vorläufigen Zoll wurde die betroffene Ware definiert, d. h. die untersuchte Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China.

(33) Da bezüglich der untersuchten Ware, der betroffenen Ware und der gleichartigen Ware keine Stellungnahmen vorliegen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 41 bis 50 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

3. DUMPING

3.1. Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung

(34) Nach der vorläufigen Unterrichtung nahm der chinesische Ausführerverband CISA erneut Stellung zur Anwendung der Methode nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung in dieser Untersuchung. Die Baosteel Group wiederholte auch ihre Forderung, dass die Kommission die Behauptung des Antragstellers zum Vorliegen angeblicher nennenswerter Verzerrungen zurückweisen sollte.

(35) Erstens wiederholte der CISA sein Vorbringen, dass das Kommissionsdokument „Commission Staff Working Document on Significant Distorsion in the Economy of the People Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations“ (Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über nennenswerte wirtschaftliche Verzerrungen in der Volksrepublik China für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen, im Folgenden „Bericht“) nicht den Anforderungen an unparteiische und objektive Beweise entspreche. Der Bericht sei weder unparteiisch noch objektiv, da er zu dem Zweck erstellt worden sei, die Unionshersteller bei der Ausarbeitung von Beschwerden gegen die Volksrepublik China zu unterstützen.

(36) Zweitens wiederholte der CISA seinen Einwand, dass der Antrag sich auf frühere Antidumpinguntersuchungen stütze, um Beweise für nennenswerte Verzerrungen in China zu liefern, während die Kommission bei jeder Untersuchung das Vorliegen von Dumpingpraktiken eindeutig feststellen sollte. Der CISA verwies auf die Feststellung des Rechtsmittelgremiums der Welthandelsorganisation, der zufolge „der bloße Querverweis von einer Entscheidung auf eine andere … normalerweise keine hinlängliche begründete und angemessene Erklärung dar[stellt]“ ([5]).

(37) Schließlich erklärte der CISA, dass Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung im Hinblick auf die Heranziehung eines repräsentativen Landes zur Ermittlung der Kosten zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts seiner Ansicht nach nicht mit den Grundsätzen des Artikels 2.2 des Antidumping-Übereinkommens vereinbar sei.

([5]) United States — Definitive Anti-Dumping and Countervailing Duties on Certain Products from China — Report of the Appellate Body, Rn. 354.

(38) Die Kommission stellte fest, dass in den Erwägungsgründen 72 bis 117 der Verordnung über den vorläufigen Zoll die eigenen Feststellungen der Kommission zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen bei der Herstellung von verzinnten Erzeugnissen in China unter Verwendung verschiedener leicht zugänglicher Quellen ausführlich dargelegt wurden.

(39) Der CISA und die Baosteel Group bestritten in ihren Stellungnahmen nicht die in den genannten Erwägungsgründen der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegten Beweise, die von der Kommission in das Dossier aufgenommen wurden.

(40) Die Stellungnahmen des CISA zum Bericht und zum Antrag wurden bereits in den Erwägungsgründen 120 bis 127 der Verordnung über den vorläufigen Zoll behandelt.

(41) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte der CISA seine in den Erwägungsgründen 34 bis 39 dargelegten Argumente aus der vorläufigen Unterrichtung.

(42) Der CISA behauptete erneut, die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung durch die Kommission sei weder durch objektive Beweise untermauert noch durch eine solide rechtliche Begründung gerechtfertigt, und verwies die Kommission auf ihre Stellungnahmen zur vorläufigen Unterrichtung.

(43) Er legte jedoch keine Beweise dafür vor, dass die Kommission Artikel 2 Absatz 6a in dieser Untersuchung nicht hätte anwenden sollen.

(44) Da der CISA und die Baosteel Group in ihren Stellungnahmen keine neuen Beweise vorlegten, werden die Feststellungen der Kommission in den Erwägungsgründen 118 bis 135 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

3.2. **Normalwert**

3.2.1. *Vorliegen nennenswerter Verzerrungen*

(45) In Erwägungsgrund 203 der Verordnung über den vorläufigen Zoll wurde ausgeführt, dass die Kommission für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, die Eisenerz aus Ländern einführten, für die nicht behauptet wurde, dass Verzerrungen gemäß Artikel 2 Absatz 6a bestehen, den von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern gezahlten unverzerrten Preis anstelle des vorstehend festgelegten Vergleichswerts auf Grundlage der malaysischen Einfuhrpreise heranzog.

(46) Nach der vorläufigen Unterrichtung nahm der Antragsteller zum Einfluss der China Minerals Resources Group ([6]) (im Folgenden „CMRG“) auf den Kauf von eingeführtem Eisenerz in China Stellung. Er brachte vor, dass die CMRG ein staatlich geführter Verein für die gemeinsame Beschaffung von Rohstoffen sei und dass viele staatseigene Stahlwerke „alle dringenden Beschaffungen an die CMRG übertragen hätten …, um den Bezug von Eisenerz zu konsolidieren“.

(47) Eurofer legte einen Pressebericht ([7]) vom 6. Oktober 2023 vor, in dem es heißt: „In Gesprächen mit den vier weltweit führenden Eisenerzlieferanten — Rio Tinto, BHP, Vale und Fortescue Metals — strebt die CMRG Vorzugsbedingungen für Transport, Güteklassen usw. an.“

(48) Auf der Grundlage dieser Presseberichte forderte Eurofer die Kommission auf, die Behauptungen der chinesischen ausführenden Hersteller, sie bezögen eingeführtes Eisenerz zu unverzerrten Preisen, sorgfältig zu prüfen.

(49) Der Regierung von China (im Folgenden „chinesische Regierung“) wurde zu Beginn der Untersuchung ein Fragebogen zum Vorliegen von Verzerrungen im Sektor verzinnte Erzeugnisse zugesandt, den sie jedoch nicht beantwortete. Folglich teilte die Kommission der chinesischen Regierung mit, dass sie die Bestimmungen des Artikels 18 der Grundverordnung in Bezug auf das Vorliegen von Verzerrungen im betreffenden Sektor anwenden wird.

(50) Die Kommission stellte fest, dass die CMRG durch ein Dekret der Kommission zur Kontrolle und Verwaltung von Staatsvermögen (State-owned Assets Supervision and Administration Commission) des Staatsrats (State Council) vom 22. Juli 2022 ([8]) gegründet wurde.

([6]) http://www.cmr-co.com/ (zuletzt abgerufen am 28. Februar 2025).
([7]) https://gmk.center/en/news/chinas-new-state-owned-company-has-begun-negotiations-with-major-iron-ore-suppliers/#:~:text=China%20Mineral%20Resources%20Group%20(CMRG,materials%20for%20the%20next%20year (zuletzt abgerufen am 28. Februar 2025).
([8]) http://www.sasac.gov.cn/n2588030/n2588924/c25601477/content.html (zuletzt abgerufen am 28. Februar 2025).

(51) Laut ihrer Website besteht das Ziel der CMRG darin, „sichere, nachhaltige Rohstoffversorgungsdienstleistungen und maßgeschneiderte Lösungen für Branchen wie die Stahlindustrie zu erbringen. Durch den Aufbau strategischer Partnerschaften mit globalen Minerallieferanten, Endabnehmern und führenden Akteuren in der Hafen-, Schifffahrts-, Handels- und Finanzindustrie und durch die Förderung digitaler Intelligenz, umweltfreundlicher Technologien und nachhaltiger Verfahren im Bereich mineralische Ressourcen wollen wir widerstandsfähige und nachhaltige industrielle Ökosysteme schaffen und gleichzeitig die Stabilität und eine hochwertige Entwicklung der Industrie- und Lieferketten sicherstellen“ ([9]).

(52) Die chinesischen ausführenden Hersteller Baosteel Group und Shougang Jingtang antworteten auf diese Stellungnahmen von Eurofer zum Einfluss der CMRG auf ihre Eisenerzkäufe und legten auf Ersuchen der Kommission weitere Informationen zu diesen Käufen und den entsprechenden Vertragsbedingungen vor.

(53) Zunächst stellte die Kommission fest, dass die Behauptung erst spät im Verfahren vorgebracht wurde, sodass nicht genügend Zeit blieb, die erhobenen Vorwürfe ordnungsgemäß zu untersuchen. Die in der Einleitungsbekanntmachung vorgesehene Frist für Stellungnahmen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen betrug 37 Tage ab dem Tag der Veröffentlichung.

(54) Die später bei den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern eingeholten Beweise zeigten, dass die CMRG tatsächlich an einigen der zwischen den ausführenden Herstellern und Lieferanten aus Drittländern geschlossenen Vereinbarungen über die Beschaffung von Eisenerz beteiligt war.

(55) Da die CMRG jedoch während des Untersuchungszeitraums nicht voll einsatzfähig war, da sie erst Anfang 2023 ihren Betrieb aufnahm, und die Kommission in diesem späten Stadium des Verfahrens keine zusätzlichen Informationen einholen und die von den Parteien vorgelegten Informationen nicht überprüfen konnte, kam sie zu dem Schluss, dass es keine ausreichenden Beweise gab, um die Behauptung von Eurofer zu bestätigen.

(56) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Eurofer erneut vor, die Kommission hätte den Einfluss der CMRG auf die Preise des von den ausführenden Herstellern der Stichprobe bezogenen Eisenerzes untersuchen und nach Artikel 18 der Grundverordnung die von den chinesischen ausführenden Herstellern gezahlten Einfuhrpreise für Eisenerz auf der Grundlage der verfügbaren Fakten ablehnen sollen.

(57) Die Kommission hatte festgestellt, dass die CMRG beim Bezug von eingeführtem Eisenerz nur eine begrenzte Rolle gespielt hatte und keinen erheblichen Einfluss auf die Preise der von den ausführenden Herstellern der Stichprobe während der Untersuchung gekauften Eisenerzeinfuhren ausgeübt haben kann. Eurofer legte keine neuen Informationen vor, die den im Dossier enthaltenen Beweisen widersprachen; die Schlussfolgerungen der Kommission blieben daher unverändert.

3.2.2. *Repräsentatives Land*

(58) Nach der vorläufigen Unterrichtung gab Eurofer weitere Stellungnahmen zur Wahl Malaysias als repräsentatives Land ab und wies darauf hin, dass insbesondere der Stahlmarkt durch Einfuhren aus der VR China verzerrt werde, was sich an einer laufenden Antidumpinguntersuchung betreffend warmgewalzte Flachstahlerzeugnisse aus China zeige. Eurofer brachte erneut vor, dass die Ausfuhr von Eisenerz in Malaysia Genehmigungsanforderungen unterliege und dass sich das Geschäftsjahr in Malaysia insofern von dem in China unterscheide, als es von April bis März dauere.

(59) Die Baosteel Group brachte vor, dass die malaysische Antidumpinguntersuchung beschichteten Stahl und nicht warmgewalzte Flachstahlerzeugnisse betreffe, bei denen es sich eher um ein nachgelagertes Stahlerzeugnis als eine Vorleistung für verzinnte Erzeugnisse handele. Zudem wurde die malaysische Untersuchung nach dem Ende des Untersuchungszeitraums eingeleitet.

(60) Eurofer unterbreitete keinen Vorschlag für ein anderes repräsentatives Land und forderte die Kommission lediglich auf, die zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts herangezogenen Vergleichswerte aus Malaysia genau zu prüfen.

(61) Die Kommission bestätigte daher Malaysia als repräsentatives Land. Die Prüfung der Vergleichswerte auf der Grundlage der Preise der Einfuhren von Produktionsfaktoren nach Malaysia ist in Abschnitt 3.2.3 dargelegt.

(62) Da keine weiteren Stellungnahmen zur Wahl des repräsentativen Landes vorliegen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 137 bis 156 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

([9]) http://www.cmr-co.com/whoWeAre (zuletzt abgerufen am 28. Februar 2025).

3.2.3. *Für die Ermittlung unverzerrter Kosten verwendete Quellen*

(63) Nach der vorläufigen Unterrichtung nahm Eurofer zur Verwendung des malaysischen Vergleichswerts für Eisenerzpulver, Kokskohle und warmgewalzten Stahl Stellung.

(64) Zunächst äußerte sich Eurofer zum Preis der Einfuhren von Eisenerzpulver nach Malaysia und erklärte, dass dieser Preis niedriger sei als der Preis in anderen Indizes, darunter ein Platts-Index (IODEX CFR China 62 % FE).

(65) Eurofer legte jedoch keine Beweise dafür vor, dass der Preis der Einfuhren von Eisenerz nach Malaysia verzerrt war oder dass der Preis und die Menge der Einfuhren nach Malaysia nicht repräsentativ waren, sondern lediglich dafür, dass der Platts-Index höher war. Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.

(66) Darüber hinaus brachte Eurofer vor, dass die Kommission in der Antidumpinguntersuchung betreffend elektrolytisch verchromte Stahlerzeugnisse es aufgrund ihrer Feststellung, dass die Einkaufspreise der Baosteel Group durch die Beziehungen zwischen ihren verbundenen Unternehmen und/oder durch die in China herrschenden nennenswerten Verzerrungen beeinflusst wurden, abgelehnt habe, die tatsächlichen Einkaufspreise für Eisenerz der Baosteel Group heranzuziehen ([10]).

(67) Eurofer verwies auch auf die Feststellungen der Kommission in der Antidumpinguntersuchung betreffend bestimmte kornorientierte flachgewalzte Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl, in der die Kommission zu dem Schluss kam, dass Eisenerz von staatlicher Einflussnahme betroffen war ([11]).

(68) In der Untersuchung betreffend elektrolytisch verchromte Stahlerzeugnisse stellte die Kommission fest, dass die Baosteel Group nicht direkt, sondern über ein verbundenes Unternehmen mit Sitz in Hongkong einführte. Dies war bei der vorliegenden Untersuchung nicht der Fall.

(69) Die Ergebnisse der Untersuchung betreffend kornorientierte flachgewalzte Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl waren hier nicht anwendbar, da die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ihr Eisenerz direkt aus Quellen außerhalb Chinas bezogen. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(70) Eurofer brachte daraufhin vor, dass der malaysische Vergleichswert für Kokskohle niedriger sei als der Platts-Index („Prem Low Vol HCC FOB Aus“).

(71) Es wurden keine sonstigen Beweise dafür vorgelegt, dass der Preis der Einfuhren in das repräsentative Land verzerrt oder nicht repräsentativ war, weshalb die Kommission das Vorbringen zurückwies und dieser Vergleichswert nicht geändert wurde.

(72) Eurofer äußerte sich ferner zur Verwendung des Fastmarkets-Index „Steel hot-rolled coil (Japan, Korea, Taiwan-origin), import, CFR Vietnam“ als Vergleichswert für warmgewalzten Stahl und erklärte, dass der verwendete Index niedriger sei als der Durchschnitt anderer Indizes, die Eurofer von MEPS bereitgestellt habe, und dass die Preise der Einfuhren nach Vietnam möglicherweise durch Einfuhren aus China verzerrt würden, wie sich an der Einleitung einer Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren warmgewalzter Flachstahlerzeugnisse aus China zeige.

(73) Eurofer brachte ferner vor, dass im Rahmen der laufenden Antidumpinguntersuchung der Kommission betreffend warmgewalzte Flachstahlerzeugnisse aus Vietnam untersucht werde, ob in Vietnam Verzerrungen des Rohstoffangebots im Zusammenhang mit Kohle und Eisenerz vorliegen.

(74) Da der Vergleichswert von Fastmarkets jedoch keine Einfuhren aus China nach Vietnam umfasste und Eurofer keine Beweise dafür vorlegte, dass die Preise der Einfuhren aus Japan, Korea und Taiwan verzerrt waren, wies die Kommission das Vorbringen zurück.

([10]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/2247 der Kommission vom 15. November 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Erzeugnissen aus elektrolytisch verchromtem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Brasilien (ABl. L 295 vom 16.11.2022, S. 7), Erwägungsgründe 61 und 62.

([11]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/58 der Kommission vom 14. Januar 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter kornorientierter flachgewalzter Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, Japan, der Republik Korea, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika nach einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 10 vom 17.1.2022, S. 17), Erwägungsgründe 138 bis 141.

(75) Nach der endgültigen Unterrichtung forderte Eurofer die Kommission erneut auf, die Verwendung unterschiedlicher, höherer Vergleichswerte für Eisenerzpulver, Kokskohle und warmgewalzten Flachstahl in Erwägung zu ziehen.

(76) Eurofer legte jedoch keine neuen Informationen vor, die darauf hindeuteten, dass die verwendeten Vergleichswerte verzerrt waren; diese waren lediglich erheblich niedriger als andere internationale Indizes, die EUROFER vorgelegt hatte, und waren allein aus diesem Grund angeblich verzerrt; die Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.

(77) Nach der vorläufigen Unterrichtung gab die ausführende Herstellergruppe Baosteel Group Stellungnahmen zum Vergleichswert für Eisenerzpellets und Gaskohle ab.

(78) In Bezug auf den Vergleichswert für Eisenerzpellets gab die Baosteel Group an, dass dieser Vergleichswert ungewöhnlich hoch sei und dass der Preis für Eisenerzpellets nicht höher sein könne als der Preis für warmgewalzte Coils, bei denen es sich um ein nachgelagertes Erzeugnis handele.

(79) Die Kommission wies dies als Grund für die Ablehnung des Vergleichswerts zurück, der auf dem unverzerrten Preis der Einfuhren nach Malaysia in erheblichen Mengen beruht. Es wurden keine sonstigen Beweise dafür vorgelegt, dass der Preis der Einfuhren in das repräsentative Land verzerrt oder nicht repräsentativ war.

(80) Der Kommission lagen auch keine Beweise dafür vor, dass ein Vergleich des Vergleichswerts für Eisenerzpellets anhand der Preise der Einfuhren nach Malaysia mit dem Vergleichswert für warmgewalzte Coils anhand des Index von Fastmarkets zeigen würde, dass einer der beiden Vergleichswerte verzerrt war.

(81) Die Baosteel Group forderte die Kommission daraufhin auf, anstelle des Preises der Einfuhren aus Malaysia alternative Vergleichswerte in Betracht zu ziehen. Dazu gehörten drei von Platts für den Untersuchungszeitraum veröffentlichte Indizes, nämlich „FOB Tubarão (Brazil)“, „CFR North China“ und „Atlantic Basin Iron Ore Pellets Contract Price Brazil Export FOB“. Alle drei Indizes wiesen einen Preis auf, der niedriger war als der Preis der Einfuhren nach Malaysia.

(82) Da keine sonstigen Beweise dafür vorgelegt wurden, dass der Preis der Einfuhren in das repräsentative Land verzerrt oder nicht repräsentativ war, wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

(83) Nach der endgültigen Unterrichtung forderte die Baosteel Group die Kommission erneut auf, den Vergleichswert für Eisenerzpellets zu ändern, da sie ihn im Verhältnis zu anderen internationalen Indizes, die die Baosteel Group nach der vorläufigen Unterrichtung vorgelegt hatte, und auch in Bezug auf den Vergleichswert für warmgewalzte Coils, bei denen es sich um ein nachgelagertes Erzeugnis aus Eisenerzpellets handelt, für zu hoch hielt.

(84) Alternativ ersuchte die Baosteel Group die Kommission, den Vergleichswert für Eisenerzpellets anhand der Methode zur Berechnung des Vergleichswertes für Nebenprodukte zu berechnen, d. h. unter Verwendung eines Verhältnisses zwischen Eisenerzpellets und warmgewalzten Coils.

(85) Die Kommission wies das erste Argument erneut zurück, da die Baosteel Group keine Beweise für eine Verzerrung des zugrunde gelegten Vergleichswerts vorlegte.

(86) Die Kommission stellte fest, dass sie im vorläufigen Stadium tatsächlich den malaysischen Vergleichswert für warmgewalzte Coils auf der Grundlage von Einfuhrpreisen abgelehnt und durch einen Index von Fastmarkets ersetzt hatte.

(87) In Erwägungsgrund 171 der Verordnung über den vorläufigen Zoll erläuterte die Kommission, dass der Vergleich zwischen den Preisen für Einfuhren von kaltgewalztem und warmgewalztem Stahl nach Malaysia darauf hindeutete, dass der Einfuhrpreis für warmgewalzten Stahl möglicherweise nicht repräsentativ ist.

(88) Die Baosteel-Gruppe legte jedoch keine Beweise dafür vor, dass ein Vergleich zwischen dem Preis der Einfuhren von Eisenerzpellets nach Malaysia und dem Fastmarket-Index für warmgewalzte Coils dazu führen würde, dass der Einfuhrpreis für Eisenerzpellets nicht repräsentativ wäre.

(89) Zweitens lehnte die Kommission die Option ab, den Vergleichswert für Eisenerzpellets anhand der Methode für Nebenprodukte zu ermitteln, die nicht im repräsentativen Land gehandelt oder dorthin eingeführt werden, da Eisenerzgranulat tatsächlich in erheblichen Mengen gehandelt und eingeführt wurde.

(90) Zweitens äußerte sich die Baosteel Group zum Vergleichswert für Gaskohle und wies darauf hin, dass der Preis für Gaskohle nicht höher sein könne als der für Kokskohle und dass der Preis der Einfuhren nach Malaysia ungewöhnlich hoch sei. Baosteel forderte die Kommission auf, alternative Vergleichswerte wie die Preise in australischen oder europäischen Häfen oder den Vergleichswert des Metal Bulletin in Betracht zu ziehen, der in der Antidumpinguntersuchung betreffend elektrolytisch verchromte Stahlerzeugnisse verwendet worden sei ([12]).

(91) Die Kommission stellte fest, dass Kokskohle in erheblichen Mengen nach Malaysia eingeführt wurde. Da keine sonstigen Beweise dafür vorgelegt wurden, dass der Preis der Einfuhren in das repräsentative Land verzerrt oder nicht repräsentativ war oder dass der Vergleichswert nicht die von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern verwendete Kokskohle widerspiegelte, wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

(92) Nach der vorläufigen Unterrichtung nahm Shougang Jingtang zum Vergleichswert für Eisenerzpulver und Stahlschrott Stellung.

(93) Shougang Jingtang brachte vor, dass die Kommission den Vergleichswert für Eisenerzpulver in Malaysia heranziehen sollte, um die Kosten für im Inland gekauftes Erz zu berechnen, das das Unternehmen verbraucht hat, anstatt ihn durch den Preis zu ersetzen, der für das vom Unternehmen eingeführte Eisenerz gezahlt wurde.

(94) Die Kommission nahm das Vorbringen an und ersetzte die Kosten für im Inland gekauftes Eisenerzpulver durch den für Malaysia ermittelten Vergleichswert.

(95) In Bezug auf Stahlschrott wies Shougang Jingtang darauf hin, dass der als Produktionsfaktor verwendete Stahlschrott auch recycelten Stahlschrott umfasse, für den die Kommission den von ihr berechneten Vergleichswert für das Nebenprodukt Stahlschrott hätte verwenden sollen.

(96) Da Shougang Jingtang die Verwendung von recyceltem Stahlschrott weder in seiner Antwort auf den Fragebogen noch während des Kontrollbesuchs als separaten Produktionsfaktor angegeben hatte, war die Kommission nicht in der Lage, den Verbrauch von Stahlschrott auf dieser granularen Ebene zu überprüfen. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(97) Bei der endgültigen Unterrichtung beantragte Shougang Jingtang erneut, dass die Kommission den Produktionsfaktor in „virgin scrap“ (zugekauften Schrott) und „recycled scrap“ (Schrott aus eigener Produktion) aufteilen könne, obwohl diese Aufteilung von dem Unternehmen in keiner seiner Stellungnahmen vorgelegt oder während des Kontrollbesuchs überprüft worden war, da die Daten nach Angaben des Unternehmens im Rahmen der Fragebogenantwort verfügbar gewesen waren.

(98) Die Kommission prüfte den Beleg aus der ursprünglichen Fragebogenantwort von Shougang Jingtang, auf die das Unternehmen verwies, und fand darin keine Informationen, die eine Aufteilung dieses Produktionsfaktors in „virgin scrap“ und „recycled scrap“ erlauben würden. Dieser Beleg wurde als der Tabelle zu den Herstellkosten zugrunde liegende Information geliefert, in der Tabelle wurde jedoch keine Unterscheidung zwischen „virgin scrap“ und „recycled scrap“ vorgenommen.

(99) Die Kommission beschloss daher, dieses Vorbringen zurückzuweisen, da das Unternehmen bei der Vorlage der Fragebogenantwort, im Verfahren zur Anforderung noch fehlender Informationen oder bei der Überprüfung der Fragebogenantwort in der richtigen Tabelle auf die Notwendigkeit einer Aufteilung des betreffenden Produktionsfaktors hätte hinweisen müssen und beschlossen hatte, dies nicht zu tun.

3.2.4. *VVG-Kosten und Gewinn*

(100) Nach der vorläufigen Unterrichtung legte Eurofer nahe, die Quelle für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und Gewinne auf ein Unternehmen zu verlagern, dessen Tätigkeiten denen der ausführenden Hersteller ähnlicher sind, und schlug Leader Steel Holdings Berhad ([13]) vor. Shougang Jingtang brachte außerdem vor, dass das im repräsentativen Land ansässige Unternehmen Alliance Steel (M) Sdn Bhd die untersuchte Ware nicht herstelle.

(101) Die Kommission analysierte die Buchführung von Leader Steel Holdings Berhad und stellte fest, dass der Gewinn fast ausschließlich auf anderen Einkünften beruht und nicht auf den Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit des Unternehmens selbst. Die Finanzdaten des Unternehmens enthielten daher keinen angemessenen Gewinnbetrag und wurden zurückgewiesen.

([12]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/802 der Kommission vom 20. Mai 2022 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Erzeugnissen aus elektrolytisch verchromtem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Brasilien (ABl. L 143 vom 23.5.2022, S. 11), Tabelle 2.

([13]) https://leadersteel.my/wp-content/uploads/2024/05/LEAS02-Annual-Report-2023.pdf.

(102) Bei der endgültigen Unterrichtung beantragte Eurofer erneut die Verwendung von Daten von Leader Steel Holdings Berhad mit der Begründung, dass der Gewinn in der Rechnungslegung für 2023 aus der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stamme.

(103) Die auf der Website des Unternehmens veröffentlichte Gewinn- und Verlustrechnung 2023 von Leader Steel Holdings Berhad zeigte jedoch, dass der Gewinn der Gruppe genauso hoch ist wie ihre nichtbetrieblichen Einkünfte und daher nicht als angemessen angesehen werden konnte. Das Vorbringen von Eurofer wurde daher zurückgewiesen.

(104) Wie in Erwägungsgrund 199 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegt, räumte die Kommission ein, dass das in Malaysia ansässige Unternehmen die untersuchte Ware tatsächlich nicht herstellte. Die Kommission war jedoch der Auffassung, dass dessen Finanzdaten einen angemessenen und unverzerrten Betrag der VVG-Kosten und Gewinne lieferten, da Alliance Steel (M) Sdn. Bhd ein Hersteller derselben allgemeinen Warenkategorie wie die untersuchte Ware, nämlich Stahlerzeugnissen, war.

(105) Die Baosteel Group brachte überdies vor, dass das Geschäftsjahr in Malaysia nicht mit dem Untersuchungszeitraum der Kommission übereinstimme. Es wurden jedoch keine Beweise für die Ungeeignetheit der herangezogenen Finanzdaten vorgelegt.

3.2.5. *Berechnung*

(106) Nach der vorläufigen Unterrichtung beantragte Shougang Jingtang, dass die Kommission die Verbrauchswerte des Unternehmens, die zur Berechnung seines Normalwerts herangezogen wurden, überprüft, da diese irrtümlicherweise ungewöhnlich hoch gewesen seien. Dem Unternehmen zufolge sei dies auf ein technisches Problem im Kostenblatt für einen der Monate im Untersuchungszeitraum zurückzuführen.

(107) Diesem Antrag wurde nicht stattgegeben, da die für die Berechnungen herangezogenen Verbrauchsquoten den Quoten entsprachen, die das Unternehmen in seiner ursprünglichen Fragebogenantwort und während des Verfahrens zur Anforderung noch fehlender Informationen angegeben hatte und die während des Kontrollbesuchs in seinem Werk verifiziert worden waren. Die von Shougang Jingtang vorgelegten revidierten Quoten konnten weder überprüft noch mit den Unterlagen, die mit dem Fragebogen oder der Antwort auf das Schreiben zur Anforderung noch fehlender Informationen vorgelegt wurden, oder mit den während des Kontrollbesuchs vorgelegten Beweisen in Verbindung gebracht werden.

(108) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte Shougang Jingtang seinen Antrag auf Berichtigung der während des Kontrollbesuchs überprüften Verbrauchsquoten. Shougang Jingtang brachte vor, dass die Kommission nicht verpflichtet gewesen sei, diese Informationen zu überprüfen, und sie der Rechnungslegung der anderen in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellergruppe hätte entnehmen können, dass die Dumpingspanne von Shougang zu hoch gewesen sei.

(109) Die Kommission wies den Antrag aus denselben, in Erwägungsgrund 107 dargelegten Gründen erneut zurück. Mit dem Überprüfungsverfahren sollte sichergestellt werden, dass die vom Unternehmen übermittelten Daten mit den Daten in seinen Kostenrechnungsunterlagen übereinstimmen, was der Fall war. Shougang legte nach der endgültigen Unterrichtung keine neuen Beweise vor.

(110) Shougang Jingtang brachte ferner vor, dass zu seinen Einfuhrpreisen für Eisenerz keine inländischen Transportkosten hinzugerechnet werden sollten, da diese bereits in den Einfuhrpreisen enthalten seien. In Fällen, in denen das Unternehmen anhand von verifizierten Daten nachweisen konnte, dass inländische Transportkosten fälschlicherweise zu den Verbrauchsquoten hinzugerechnet worden waren, wurden diese Kosten wieder herausgerechnet.

3.3. **Ausfuhrpreis**

(111) Nach der vorläufigen Unterrichtung erhielt die Kommission von allen in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern Stellungnahmen zur Berechnung des Ausfuhrpreises.

(112) Shougang Jingtang gab an, dass einige Berichtigungen, die für die Verkaufsliste seines verbundenen Unternehmens Shougang International beantragt worden seien, 6 % Mehrwertsteuer umfassten, und beantragte, diese Mehrwertsteuer herauszurechnen. Diesem Vorbringen wurde stattgegeben, und die Berichtigungen wurden entsprechend angepasst.

(113) Die Baosteel Group wies darauf hin, dass die Kommission bei der Berechnung des Preises der über Baosteel Italia getätigten Ausfuhren einen doppelten Abzug nach Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung vorgenommen habe. Dies wurde überprüft, und es wurde eine Berichtigung vorgenommen, um den doppelten Abzug rückgängig zu machen.

3.4. **Vergleich**

(114) Shougang Jingtang führte an, dass die im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung vorgenommene Berichtigung des Ausfuhrpreises nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i für sein verbundenes Unternehmen in Hongkong (im Folgenden „Shougang Hongkong“) nicht den Anforderungen des Artikels 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung in Einklang stehe.

(115) Shougang Jingtang argumentierte, dass Shougang International, die Muttergesellschaft von Shougang Hongkong, als Fakturierungsagent für Shougang Jingtang gehandelt habe und dass die Aufgabe von Shougang Hongkong darin bestanden habe, die Ausfuhrgeschäfte für Shougang International abzuschließen, sodass Shougang Hongkong auch als Agent für Shougang Jingtang fungiert habe. Daher habe es sich bei den von Shougang Jingtang an Shougang International gezahlten Provisionen um eine Dienstleistungszahlung sowohl an Shougang International als auch an Shougang Hongkong gehandelt, und die Kommission sollte die von Shougang Jingtang an Shougang International gezahlten Provisionen vom Ausfuhrpreis abziehen und keine weitere Berichtigung vornehmen.

(116) Die Kommission stellte fest, dass Shougang Jingtang in seiner Stellungnahme einräumte, dass sowohl Shougang International als auch Shougang Hongkong ähnliche Funktionen wie auf Provisionsbasis tätige Agenten ausgeübt hätten, und dass Shougang Jingtang lediglich die Höhe der vorzunehmenden Berichtigungen bestritt.

(117) In Bezug auf Letzteres stimmte die Kommission mit dem ausführenden Hersteller darin überein, dass die Funktionen der betreffenden juristischen Personen einander ergänzen. Das Dossier enthielt jedoch keine Beweise dafür, dass die im Vertrag zwischen Shougang Jingtang und Shougang International vorgesehene Provision zweifelsfrei die Dienstleistungszahlungen sowohl an Shougang International als auch an Shougang Hongkong abdeckte; in jedem Fall handelte es sich bei diesem Betrag um eine Zahlung zwischen zwei verbundenen Unternehmen, und die Beziehung zwischen den beiden beeinträchtigte die Zuverlässigkeit des abzuziehenden Betrags.

(118) Folglich wurde der Betrag der Provisionen für die von Shougang International und Shougang Hongkong wahrgenommenen relevanten Funktionen von der Kommission auf der Grundlage ihrer jeweiligen VVG-Kosten und eines nominalen Gewinns, den ein Agent, der diese Funktionen ausübt, erwarten würde, quantifiziert. Der so ermittelte Betrag wurde gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung vom Ausfuhrpreis abgezogen.

3.5. **Dumpingspannen**

(119) Aufgrund der vorstehend dargelegten Vorbringen interessierter Parteien passte die Kommission die Dumpingspannen für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller an. Durch diese Anpassungen änderten sich auch die Spanne für die nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller sowie die Höhe des landesweiten Zolls.

(120) Die endgültigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises (Kosten (costs), Versicherung (insurance), Fracht (freight)) frei Grenze der Union, unverzollt, werden wie folgt festgesetzt:

Unternehmen	Endgültige Dumpingspanne
Baosteel Group: Baoshan Iron and Steel Co., Ltd. WISCO-Nippon Steel Tinplate Co., Ltd.	13,1 %
Shougang Jingtang United Iron & Steel Co., Ltd.	46,7 %
Im Anhang aufgeführte andere mitarbeitende Unternehmen	24,5 %
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in China	62,3 %

4. SCHÄDIGUNG

4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

(121) Da keine Stellungnahmen vorliegen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 228 und 229 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

4.2. Unionsverbrauch

(122) Nach der vorläufigen Unterrichtung erklärte sich der CISA nicht mit den Feststellungen der Kommission zum Unionsverbrauch in den Erwägungsgründen 230 bis 236 der Verordnung über den vorläufigen Zoll einverstanden. Seine Argumente bezogen sich jedoch nur auf die vorläufige Entscheidung, den Verbrauch auf dem freien Markt und den Verbrauch für den Eigenbedarf nicht getrennt zu analysieren, also nur auf die Erwägungsgründe 232 bis 234.

(123) In diesem Zusammenhang verwies der CISA auf die Rechtsprechung der Welthandelsorganisation ([14]), nach der die untersuchenden Behörden alle Segmente eines Wirtschaftszweigs objektiv analysieren müssten. Der CISA forderte die Kommission daher auf, diesen Fehler zu beheben und den Eigenbedarfsmarkt und den freien Markt getrennt voneinander zu analysieren.

(124) Die Kommission stellte fest, dass der CISA nicht einmal versucht hatte, zu erklären, warum die Entscheidung der Kommission, diese beiden Marktsegmente nicht getrennt zu analysieren, fehlerhaft sei. In den Absätzen der vom CISA zitierten Rechtsprechung heißt es ganz klar: „alternativ sollten die untersuchenden Behörden eine zufriedenstellende Erklärung dafür liefern, warum es nicht erforderlich ist, die anderen Teile des inländischen Wirtschaftszweigs direkt oder speziell zu untersuchen.“ ([15])

(125) Vor diesem Hintergrund wurde in den Erwägungsgründen 233 und 234 der Verordnung über den vorläufigen Zoll klar dargelegt, dass die Kommission es nicht für nötig hielt, zwischen Eigenbedarfsmarkt und freiem Markt zu unterscheiden, da es erstens keinen Unterschied im Verhalten der beiden Märkte gab und zweitens der Eigenbedarfsmarkt im gesamten Bezugszeitraum mengenmäßig rund 1 % des freien Marktes ausmachte. Diese Argumentation wurde vom CISA völlig außer Acht gelassen.

(126) Da keine Argumente gegen diese Entscheidung vorgebracht wurden, wies die Kommission die Vorbringen des CISA zurück und hielt an ihren Feststellungen in den Erwägungsgründen 230 bis 236 der Verordnung über den vorläufigen Zoll fest.

4.3. Einfuhren aus dem betroffenen Land

4.3.1. *Menge und Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land*

(127) Nach der vorläufigen Unterrichtung beanstandete der CISA die Feststellungen der Kommission in den Erwägungsgründen 237 bis 240 der Verordnung über den vorläufigen Zoll zur Rolle der Einfuhren aus China bei der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union. Der CISA wiederholte im Wesentlichen die Feststellungen der Kommission zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der Störungen des Seehandels auf die Entwicklung sowohl der Nachfrage in der Union als auch der Menge der Einfuhren aus China. Der CISA brachte jedoch vor, dass die Entwicklung von 2022 bis zum Untersuchungszeitraum eine Rückkehr zum normalen Handelsgefüge und eine Wiederherstellung des Gleichgewichts auf einem gestörten Markt statt einer Situation zeige, die eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursacht habe.

(128) Die Kommission wies darauf hin, dass in den Erwägungsgründen 237 bis 240 der Verordnung über den vorläufigen Zoll die Mengen und Marktanteile der Einfuhren aus China bewertet wurden, nicht jedoch der ursächliche Zusammenhang zwischen ihnen und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union. Hingegen wurden die Feststellungen der Kommission in diesen Erwägungsgründen in den Stellungnahmen des CISA inhaltlich nicht infrage gestellt.

(129) Da keine gegenteiligen Vorbringen vorlagen, bestätigte die Kommission die Feststellungen in den Erwägungsgründen 237 bis 240 der vorläufigen Verordnung.

([14]) United States — Anti-Dumping Measures on Certain Hot-Rolled Steel Products from Japan — Report of the Appellate Body, WT/DS184/AB/R, angenommen am 24. Juli 2001, Rn. 204-207.

([15]) Ebd., Rn. 204.

4.3.2. *Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern und Preisunterbietung*

(130) Der CISA brachte vor, die Kommission habe in den Erwägungsgründen 241 bis 250 der Verordnung über den vorläufigen Zoll keine genaue und objektive Bewertung der Preisentwicklung vorgenommen. Der CISA argumentierte, dass die Preise der Einfuhren aus China im Bezugszeitraum gestiegen seien und somit das Potenzial für eine Preisunterbietung verringert hätten.

(131) Die CISA führte außerdem an, die Kommission habe die Verhinderung einer Preiserhöhung und den Preisrückgang einfach den Einfuhren aus China zugeschrieben, anstatt die steigenden Herstellkosten als wichtigen Faktor zu betrachten.

(132) In der Tat zeigt Tabelle 4 der Verordnung über den vorläufigen Zoll, dass die chinesischen Preise im Bezugszeitraum um 36 % stiegen. Wie aus Tabelle 8 der Verordnung über den vorläufigen Zoll hervorgeht, stiegen die Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union in diesem Zeitraum jedoch noch stärker, nämlich um 64 %. Daher ist die Schlussfolgerung des CISA, dass der gestiegene Preis der Einfuhren aus China das Potenzial für eine Verhinderung einer Preiserhöhung und eine Preisunterbietung verringert habe, sachlich falsch. Der CISA selbst räumte ein, dass im Untersuchungszeitraum, als die chinesischen Preise höher waren als im Jahr 2020 oder 2021, eine Preisunterbietung festgestellt wurde, was die diesbezüglichen Feststellungen der Kommission stützt.

(133) In Erwägungsgrund 277 der Verordnung über den vorläufigen Zoll erläuterte die Kommission, dass die durchschnittlichen Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union in allen Jahren des Bezugszeitraums außer 2022 unter den durchschnittlichen Herstellkosten blieben, was auf die Verhinderung einer Preiserhöhung und den Preisrückgang in verschiedenen Jahren des Bezugszeitraums, einschließlich des Untersuchungszeitraums, zurückzuführen war.

(134) Die Kommission wies die obigen Vorbringen daher als unbegründet zurück und bestätigte ihre Feststellungen in den Erwägungsgründen 241 bis 250 der Verordnung über den vorläufigen Zoll.

4.4. **Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union**

4.4.1. *Allgemeine Bemerkungen*

(135) Da keine Stellungnahmen vorliegen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 251 bis 254 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

4.4.2. *Makroökonomische Indikatoren*

4.4.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

(136) Nach der vorläufigen Unterrichtung stellte Trivium die Richtigkeit der Feststellungen der Kommission zu den in der Union verfügbaren Produktionskapazitäten infrage. Insbesondere seien die Kapazitätszahlen wahrscheinlich theoretischer Natur, da für die Erreichung dieser Produktionsleistung zusätzliche Vorleistungen aus dem vorgelagerten Stahlgeschäft und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen erforderlich seien.

(137) Trivium führte weiter an, dass einer der nicht in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, nämlich Liberty Liege Dudelange (im Folgenden „Liberty"), die Produktion in seinem Werk in Lüttich (Belgien) eingestellt habe, während das Werk eines anderen nicht in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellers, nämlich Acciaierie d'Italia (im Folgenden „Acciaierie"), in Genua (Italien) aufgrund finanzieller Schwierigkeiten seit mehreren Jahren nicht mehr voll funktionsfähig sei.

(138) Schließlich wies Trivium darauf hin, dass die Kapazität der Werke im Vereinigten Königreich nicht auf die Kapazität in der Union angerechnet werden sollte, da das Vereinigte Königreich seit 2021 kein Mitgliedstaat mehr sei, und dass bei einem der Unionshersteller ein Ausfall in der Produktionslinie für elektrolytisch verchromten Stahl (electrolytic chromium coated steel, im Folgenden „ECCS") aufgetreten sei. Da ECCS und verzinnte Erzeugnisse häufig für dieselben Anwendungen (insbesondere die Herstellung von Konservendosen) verwendet werden, führte dies zu einer erhöhten Nachfrage nach verzinnten Erzeugnissen in der Union.

(139) Eurofer beanstandete das Vorbringen von Trivium und führte Beispiele für öffentliche Erklärungen von Liberty aus dem Jahr 2024 ([16]) an, aus denen hervorgehe, dass Liberty derzeit eine Überprüfung seiner Betriebsabläufe mit dem Ziel einer Umstrukturierung oder einer möglichen Veräußerung seiner Anlagen durchführe, was zeige, dass ungenutzte Kapazitäten wieder verfügbar werden könnten. Und selbst wenn dies nicht der Fall wäre und die Anlagen vollständig geschlossen würden, hätte dies keine nennenswerten kurzfristigen Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Versorgung, da nur ein geringer Anteil an der Gesamtkapazität in der Union auf Liberty entfalle.

(140) Eurofer machte ähnliche Behauptungen in Bezug auf das Werk von Acciaierie in Genua und verwies auf Pressemitteilungen, aus denen hervorgehe, dass dort 2023 noch Produktion stattgefunden habe ([17]).

(141) Die Kommission erinnerte in diesem Zusammenhang daran, dass die Untersuchung nur den Wirtschaftszweig der Union im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung betrifft und dass das Vereinigte Königreich ein Drittland ist. Ebenso betrifft diese Untersuchung nur die untersuchte Ware im Sinne des Abschnitts 2 der Einleitungsbekanntmachung ([18]). Daher sind in den Kapazitätszahlen weder die Kapazitäten im Vereinigten Königreich noch die Kapazitäten in der Union im Zusammenhang mit der ECCS-Produktion enthalten.

(142) Die Kommission erinnerte ferner daran, dass die Kapazitätszahlen in Tabelle 5 der Verordnung über den vorläufigen Zoll von den Unionsherstellern selbst stammen, konkret aus dem Fragebogen zu den makroökonomischen Daten, der von der Kommission in der endgültigen Phase der Untersuchung überprüft wurde.

(143) Die Kapazitätsangaben stammen somit aus überprüften Daten, und es wurden keine Beweise vorgelegt, die Zweifel an der Richtigkeit dieser Zahlen aufkommen ließen.

(144) Die Kommission bestätigte, dass auch ein angemessener Anteil der Kapazität von Liberty und Acciaierie d'Italia zu den Gesamtkapazitätszahlen hinzugerechnet wurde. Die Tatsache, dass diese Unternehmen ihre Produktion im Bezugszeitraum reduziert oder eingeschränkt haben, bedeutet nicht, dass diese Kapazität nicht vorhanden ist. Nach bestem Wissen der Kommission und wie von Eurofer ausgeführt sind die Produktionslinien nicht demontiert worden und könnten grundsätzlich wieder in Betrieb genommen werden, wenn sich die Marktbedingungen verbessern ([19]). Sie sollten daher auf die Gesamtproduktionskapazität in der Union angerechnet werden.

(145) Darüber hinaus beläuft sich die Produktionskapazität dieser beiden Unternehmen zusammengenommen auf insgesamt [250-350] Tausend Tonnen pro Jahr. Daher würde auch die Nicht-Anrechnung dieser Kapazität auf die Gesamtkapazität der Union die von Trivium beanstandete Feststellung der Kommission in Erwägungsgrund 383 der Verordnung über den vorläufigen Zoll nicht nennenswert ändern. Denn auch bei dieser Verringerung würde die Gesamtproduktionskapazität in der Union selbst im Jahr 2020, wo die Nachfrage am höchsten war, die Gesamtnachfrage in der Union um [650-750] Tausend Tonnen übersteigen, was zeigt, dass keine Gefahr eines Versorgungsengpasses besteht.

(146) Auf der Grundlage des Vorstehenden wies die Kommission die Vorbringen von Trivium als unbegründet zurück und bestätigte die Feststellungen in den Erwägungsgründen 255 bis 257 der Verordnung über den vorläufigen Zoll.

(147) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte der CISA vor, die Kommission habe es versäumt, zwischen Nennkapazität und tatsächlicher Kapazitätsauslastung oder Betriebsbereitschaft zu unterscheiden, was ein irreführendes Bild in Bezug auf die Verfügbarkeit des Angebots in der Union liefere. Der CISA betonte, Liberty habe öffentlich die Notwendigkeit einer Umstrukturierung oder einer Veräußerung anerkannt, während die Geschäftstätigkeit von Acciaierie durch seit Langem bestehende finanzielle Schwierigkeiten behindert werde. Damit diese Anlagen tatsächlich mit der Produktion beginnen könnten, wären daher erhebliches Kapital, Zeit und Regulierungsverfahren erforderlich, die die tatsächliche Verfügbarkeit von Produktionskapazitäten in der Union einschränken.

([16]) Siehe: https://libertysteelgroup.com/liberty-triggers-strategic-review-of-western-european-downstream-businesses/ (zuletzt abgerufen am 10. März 2025).

([17]) Siehe: https://www.steelradar.com/en/haber/acciaierie-ditalia-produced-3-million-steels-in-2023/ (zuletzt abgerufen am 10. März 2025).

([18]) ABl. C, C/2024/3112, 16.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/3112/oj.

([19]) Indes deuten neuere Veröffentlichungen darauf hin, dass Acciaierie plant, die Produktion im Jahr 2025 zu erhöhen. Siehe: https://eurometal.net/acciaierie-ditalia-to-increase-taranto-production-this-year/ (zuletzt abgerufen am 10. März 2025).

(148) Die Kommission hat nie behauptet, dass diese Kapazitäten sofort für die Produktion zur Verfügung stünden. Stattdessen werden in diesen Anlagen, wie bereits in Erwägungsgrund 144 dargelegt, derzeit zwar keine verzinnten Erzeugnisse hergestellt, sie könnten aber grundsätzlich wieder in Betrieb genommen werden, wenn sich die Marktbedingungen verbessern, auch wenn sich dies möglicherweise einige Zeit in Anspruch nimmt.

(149) Überdies würde, wie die Kommission bereits in Erwägungsgrund 145 ausführte, die Gesamtproduktionskapazität in der Union auch ohne Berücksichtigung der Anlagen von Liberty und Acciaierie selbst im Jahr 2020, wo die Nachfrage am höchsten war, die Gesamtnachfrage in der Union um [650-750] Tausend Tonnen übersteigen, was zeigt, dass keine Gefahr eines Versorgungsengpasses besteht.

(150) Die Kommission wies daher die Vorbringen des CISA zurück.

4.4.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

(151) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte Steelforce vor, dass der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union zwischen 2023 und dem Untersuchungszeitraum leicht gestiegen sei, was darauf hindeute, dass sich der Trend abgeflacht habe und dass sich der im Bezugszeitraum beobachtete Rückgang des Marktanteils in Zukunft nicht fortsetzen werde. Die Kommission habe nicht erläutert, inwiefern eine künftige geringfügige weitere Erosion des Marktes des Wirtschaftszweigs der Union ein Eingreifen rechtfertigt.

(152) Der Untersuchungszeitraum überschnitt sich größtenteils mit dem Jahr 2023 — er dauerte vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2024. Daher ist das Argument, dass sich der Rückgang des Marktanteils abgeflacht habe, irreführend und kann nicht einfach auf die Zukunft übertragen werden. Für ihre Analyse legte die Kommission den gesamten Bezugszeitraum zugrunde, der einen deutlichen Rückgang des Marktanteils um 14 % aufwies, während die Einfuhren aus China im selben Zeitraum um 125 % zunahmen. Daher wies die Kommission dieses Vorbringen zurück.

(153) Da keine weiteren Stellungnahmen vorliegen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 258 bis 260 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

4.4.2.3. Wachstum

(154) Da keine Stellungnahmen vorliegen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 261 bis 267 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

4.4.2.4. Beschäftigung und Produktivität

(155) Da keine Stellungnahmen vorliegen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 268 bis 271 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

4.4.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

(156) Da keine Stellungnahmen vorliegen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 272 und 273 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

4.4.3. *Mikroökonomische Indikatoren*

4.4.3.1. Preise und die Preise beeinflussende Faktoren

(157) Da die Vorbringen des CISA zur Verhinderung einer Preiserhöhung und zum Preisrückgang in den Erwägungsgründen 131 bis 134 der vorliegenden Verordnung zurückgewiesen wurden und da keine sonstigen Stellungnahmen vorliegen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 274 bis 279 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

4.4.3.2. Arbeitskosten

(158) Da keine Stellungnahmen vorliegen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 280 und 281 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

4.4.3.3. Lagerbestände

(159) Da keine Stellungnahmen vorliegen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 282 bis 284 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

4.4.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

(160) Da keine Stellungnahmen vorliegen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 285 bis 292 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

4.5. **Schlussfolgerungen zur Schädigung**

(161) Steelforce widersprach der Schlussfolgerung der Kommission, dass der Wirtschaftszweig der Union geschädigt worden sei. Steelforce wies darauf hin, dass der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union mit rund 70 % — mehr als das Doppelte des Marktanteils der Einfuhren aus China im gesamten Bezugszeitraum — nach wie vor erheblich sei. Steelforce brachte vor, dass vor diesem Hintergrund eine Verringerung des Marktanteils von 78 % auf 67 % (also um 11 Prozentpunkte) nicht als „bedeutend" angesehen werden könne, da eine solche Verringerung nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der bestehenden Marktkräfte führe.

(162) Steelforce führte weiter aus, dass es nach Artikel 3 Absatz 1 der Grundverordnung nicht ausreiche, dass die Kommission einen beliebigen Grad der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union feststellt, sondern dass eine solche Schädigung „bedeutend" sein müsse.

(163) Die Kommission erinnerte in diesem Zusammenhang daran, dass Artikel 3 Absatz 1 der Grundverordnung in der Tat zwar die Verpflichtung für die Kommission enthält, das Vorliegen einer bedeutenden Schädigung festzustellen, dass dort aber nicht festgelegt ist, wann und wie davon ausgegangen werden sollte, dass der Standard der „bedeutenden" Schädigung erfüllt ist, und dass diese Einschätzung im Ermessen der Kommission liegt.

(164) Vor diesem Hintergrund wies die Kommission darauf hin, dass das Vorliegen einer bedeutenden Schädigung auch dann festgestellt werden kann, wenn der Wirtschaftszweig der Union den größten Anteil am Unionsmarkt hält, während, wie in Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung ausdrücklich dargelegt, ein einziger Schadensindikator nicht notwendigerweise ausschlaggebend ist. Die Kommission berücksichtigte die Marktanteile zusammen mit allen anderen Schadensindikatoren und Marktentwicklungen und gelangte zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung erlitt. Schließlich wird ein Rückgang des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union um 11 Prozentpunkte von der Kommission als erheblich angesehen.

(165) Die Kommission wies daher das Vorbringen von Steelforce zurück und bestätigte ihre Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 293 bis 305, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat.

(166) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte der CISA vor, die Kommission habe nicht eingehend analysiert, ob der Rückgang des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union um 11 Prozentpunkte eine erhebliche Verschlechterung im Sinne der Grundverordnung darstellten. Dem CISA zufolge hätte bei einer Analyse des Marktes für verzinnte Erzeugnisse, der sowohl rückläufig als auch strukturellen Veränderungen ausgesetzt sei, die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden müssen.

(167) Die Kommission stellte fest, dass die Behauptungen des CISA offenbar den Großteil der von der Kommission vorgenommenen Analyse nicht berücksichtigten. Wie in Erwägungsgrund 164 dargelegt, betrachtete die Kommission einen Rückgang des Marktanteils um 11 Prozentpunkte als erheblich. Die Entwicklung der Marktanteile vor dem Hintergrund der Entwicklung anderer Indikatoren wie der Nachfrage und anderer Marktkräfte wurde ausführlich analysiert, insbesondere in den Erwägungsgründen 258 bis 267, 295 bis 297, 300, 303, 308 bis 320, 330 bis 336 und 350 bis 355 der Verordnung über den vorläufigen Zoll, und im Lichte der Stellungnahmen der Parteien unter anderem in den Erwägungsgründen 170, 176 und 182, weiter ausgeführt. Die Kommission wies die Vorbringen des CISA daher als unbegründet zurück.

5. SCHADENSURSACHE

5.1. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

(168) Der CISA brachte vor, dass die Schlussfolgerung der Kommission, dass die gedumpten Einfuhren die Ursache der Schädigung sind, falsch sei. Insbesondere seien die steigenden Einfuhren nicht richtig in den Kontext von Phasen eingeschränkten Handels und erhöhter Nachfrage während der COVID-19-Pandemie gestellt worden. Der CISA führte an, dass der in den Erwägungsgründen 237 bis 239 der Verordnung über den vorläufigen Zoll erörterte Anstieg der Einfuhrmengen eine vorhersehbare Korrektur nach einer Phase eingeschränkten Handels und erhöhter Nachfrage darstelle.

(169) Darüber hinaus wiederholte der CISA seine Stellungnahme zu den Preisen der Einfuhren aus China und wies darauf hin, dass diese auch im Bezugszeitraum gestiegen seien, ohne jedoch zusätzliche Argumente oder Beweise dafür vorzubringen, wie dies die Schlussfolgerungen der Kommission zum ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus China und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union entkräften würde.

(170) Die Ausführungen des CISA in Erwägungsgrund 168 der vorliegenden Verordnung sind jedoch offensichtlich falsch. Die Kommission berücksichtigte die im Bezugszeitraum herrschenden Marktbedingungen und stellte die Entwicklung der Einfuhrmengen und Marktanteile in den Kontext dieser Bedingungen, insbesondere in den Kontext der Unterbrechungen der Lieferketten ([20]) und der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Entwicklung der Nachfrage ([21]). Die Auffassung des CISA zum Zusammenspiel dieser Faktoren unterschied sich nicht wesentlich von den Schlussfolgerungen der Kommission.

(171) Ebenso wies die Kommission darauf hin, dass die Entwicklung der Preise der Einfuhren aus China und ihr Zusammenspiel mit der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union bereits in den Erwägungsgründen 241 bis 250 und 319 bis 320 der Verordnung über den vorläufigen Zoll analysiert worden waren.

(172) Die Kommission wies das Vorbringen des CISA daher zurück und hielt an ihren Feststellungen in den Erwägungsgründen 307 bis 320 der Verordnung über den vorläufigen Zoll fest.

5.2. Auswirkungen anderer Faktoren

5.2.1. *Verbrauch*

(173) Steelforce brachte vor, dass der vom Wirtschaftszweig der Union verzeichnete Produktionsrückgang zumindest teilweise auf den Rückgang der Nachfrage — sowohl weltweit als auch in der Union — zurückzuführen sei. Wie von der Kommission in Tabelle 2 der vorläufigen Verordnung dargelegt, sei die Nachfrage in der Union zwischen 2020 und dem Untersuchungszeitraum um 25 % zurückgegangen. Ein weiterer Beleg für die weltweit sinkende Nachfrage sei der Umstand, dass auch die Ausfuhrmenge des Wirtschaftszweigs der Union im selben Zeitraum um 24 % zurückgegangen sei. Der Produktionsrückgang könne daher nicht den Einfuhren aus China angelastet werden.

(174) Der CISA brachte pauschal vor, dass bei der Analyse der Schadensursache die Auswirkungen des Nachfragerückgangs auf die Verkaufsmengen und Preisanpassungen berücksichtigt werden sollten.

(175) Was das Vorbringen von Steelforce betrifft, so wies die Kommission darauf hin, dass dieser Faktor tatsächlich berücksichtigt wurde. Die Kommission hat eingeräumt, dass der Wirtschaftszweig der Union auf dem schrumpfenden Markt mit gewissen Einbußen bei den Verkaufs- und Produktionsmengen hätte rechnen müssen ([22]). Wie unter anderem in Erwägungsgrund 327 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegt, war der vom Wirtschaftszweig der Union verzeichnete Rückgang der Menge der Verkäufe in die Union um 36 % fast 50 % höher als der Rückgang des Unionsverbrauchs im Bezugszeitraum.

(176) Gleichzeitig nahmen die Mengen der Einfuhren aus China trotz des schrumpfenden Marktes weiter zu. Es wäre zu erwarten, dass auf einem schrumpfenden Markt alle Mengen gleichermaßen zurückgehen. Die chinesischen Hersteller erhöhten nicht nur ihre Ausfuhrmengen, sondern gewannen auch Marktanteile auf Kosten der Unionshersteller (siehe Erwägungsgründe 263 und 264 der Verordnung über den vorläufigen Zoll).

([20]) Siehe unter anderem Erwägungsgründe 265, 266 und 311 der Verordnung über den vorläufigen Zoll.
([21]) Siehe unter anderem Erwägungsgründe 235, 300 und 323 der Verordnung über den vorläufigen Zoll.
([22]) Siehe Erwägungsgrund 329 der Verordnung über den vorläufigen Zoll.

(177) Die Kommission erinnerte daran, dass diese steigenden Mengen auch zu gedumpten Preisen in die Union gelangten, mit denen die Preise des Wirtschaftszweigs der Union im Jahr 2023 und im Untersuchungszeitraum unterboten und gedrückt wurden.

(178) Wie die Kommission bereits in Erwägungsgrund 320 der Verordnung über den vorläufigen Zoll ausgeführt hat, ging von den Einfuhren aus China aufgrund ihrer Menge und ihres Marktanteils im Vergleich zu den Einfuhren aus anderen Drittländern eindeutig der größte Einfluss auf das Preisverhalten auf dem Markt aus.

(179) Die Kommission wies die Vorbringen von Steelforce und des CISA daher zurück und bestätigte ihre Feststellungen in den Erwägungsgründen 323 bis 329 der Verordnung über den vorläufigen Zoll.

5.2.2. *Einfuhren aus Drittländern*

(180) Der CISA behauptete erneut, die Kommission habe nicht bewertet, ob Einfuhren aus Drittländern zum Preiswettbewerb und zur Verlagerung der Marktanteile beitrugen, zumal die Kommission in Erwägungsgrund 330 der Verordnung über den vorläufigen Zoll zwar eingeräumt habe, dass Einfuhren aus anderen Quellen wie Korea und der Türkei in die Union gelangten, nicht aber bewertet habe, ob diese Einfuhren zum Preiswettbewerb und zur Verlagerung der Marktanteile beitrugen.

(181) Wie in Erwägungsgrund 333 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegt, waren die Menge und der Marktanteil der Einfuhren aus anderen Drittländern, einschließlich Korea und der Türkei, jedoch gering und gingen im Bezugszeitraum erheblich zurück und konnten daher keine nennenswerten Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union haben. Das Vorbringen des CISA ist daher unbegründet.

(182) Da keine aussagekräftigen gegenteiligen Stellungnahmen vorlagen, hielt die Kommission an ihren Feststellungen in den Erwägungsgründen 330 bis 336 der Verordnung über den vorläufigen Zoll fest.

5.2.3. *Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union*

(183) Der CISA behauptete erneut, die Kommission habe nicht angemessen bewertet, inwiefern der Rückgang bei den Ausfuhren zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen hat.

(184) Der CISA hat keine Argumente oder Erläuterungen zur Untermauerung dieser Behauptung vorgebracht. Die Kommission wies dieses Vorbringen somit als unbegründet zurück.

(185) Da keine aussagekräftigen gegenteiligen Stellungnahmen vorlagen, hielt die Kommission an ihren Feststellungen in den Erwägungsgründen 337 bis 342 der Verordnung über den vorläufigen Zoll fest.

5.2.4. *Herstellkosten und Investitionen*

(186) Der CISA behauptete erneut, die Kommission habe nicht angemessen bewertet, inwiefern die steigenden Herstellkosten zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen haben. Der CISA hat keine Argumente oder Erläuterungen zur Untermauerung dieser Behauptung vorgebracht. Die Kommission wies das Vorbringen des CISA daher als unbegründet zurück.

(187) MPE wies ebenfalls darauf hin, dass die steigenden Herstellkosten in engem Zusammenhang mit der Leistung des Wirtschaftszweigs der Union sowohl auf dem Inlandsmarkt als auch auf den Ausfuhrmärkten stünden. Die Kommission hätte nachweisen müssen, dass die steigenden Herstellkosten nicht der Grund für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sind.

(188) Steelforce hielt hingegen an seinem Standpunkt fest, dass steigende Investitionen die Hauptursache für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union seien, und brachte insbesondere vor, dass die Analyse der Kommission in den Erwägungsgründen 291, 346 und 347 der Verordnung über den vorläufigen Zoll in dieser Hinsicht nicht angemessen sei.

(189) Welchem Zweck die Investitionen dienten, sei insofern unerheblich, als sie eindeutig Auswirkungen auf die finanzielle Lage der Unionshersteller hätten.

(190) Eurofer antwortete auf diese Behauptungen und argumentierte, dass Investitionen in die Instandhaltung für jedes Unternehmen eine notwendige Maßnahme darstellten und dass Investitionen zur Erreichung von Umweltzielen durch die Rechtsvorschriften der Union vorgeschrieben seien. Letzteres erkläre allenfalls, warum die Investitionen in einem schwierigen Marktumfeld dennoch getätigt wurden. Eurofer führte ferner an, dass Kosten im Zusammenhang mit Umweltinvestitionen nicht als Faktor betrachtet werden sollten, durch den der ursächliche Zusammenhang widerlegt wird, da die Kommission auch künftige Kosten für die Einhaltung von Umweltvorschriften in ihre Berechnungen der Schadensspanne einbeziehe.

(191) Was das Vorbringen von MPE betrifft, so wies die Kommission darauf hin, dass sie die steigenden Herstellkosten und deren Zusammenspiel mit anderen Faktoren in ihrer Analyse der Schädigung und der Schadensursache tatsächlich berücksichtigt hat ([23]). MPE hat keine Nachweise dafür erbracht, inwiefern die Analyse der Kommission falsch gewesen sein soll und wie die Entwicklung anderer Indikatoren stattdessen auf steigende Herstellkosten hätte zurückgeführt werden können. Wenn beispielsweise — wie von MPE vorgebracht — die Herstellkosten der wichtigste Indikator für die Leistung des Wirtschaftszweigs der Union wären, hätte der Wirtschaftszweig der Union im Jahr 2022, dem Jahr mit den zweithöchsten Herstellkosten im gesamten Bezugszeitraum, keine Gewinne erzielen können, während er in allen anderen Jahren Verluste machte.

(192) Was die Behauptungen zu steigenden Investitionen anbelangt, so erinnerte die Kommission daran, dass diese Investitionen, wie in Erwägungsgrund 291 der Verordnung über den vorläufigen Zoll erläutert, fast vollständig nur einem Unionshersteller zugerechnet werden können und auf die regelmäßige Instandhaltung eines seiner Hochöfen zurückzuführen sind, während die übrigen Investitionen fast ausschließlich zur Einhaltung von Umweltvorschriften getätigt wurden. Die übrigen Investitionen, insbesondere die der beiden anderen Hersteller, blieben im Bezugszeitraum im Wesentlichen unverändert.

(193) Da die Instandhaltung von Kernvermögenswerten, wie oben beschrieben, für jedes Unternehmen von entscheidender Bedeutung ist, um einen sachgemäßen Betrieb aufrechtzuerhalten, während die Kosten für die Einhaltung von Umweltvorschriften auf gesetzliche Vorschriften zurückzuführen sind, hielt die Kommission an ihrem Standpunkt fest, dass ein solcher Anstieg bei den Investitionen nicht als selbstverschuldete Schädigung angesehen werden kann. Es handelt sich nicht um eine geschäftliche Entscheidung, die vernünftigerweise aufgeschoben werden könnte. Die Tatsache, dass diese Investitionen, wie Eurofer ausgeführt hat, in einem schwierigen Marktumfeld getätigt wurden, spricht ebenfalls für diese Schlussfolgerung.

(194) Dennoch simulierte die Kommission die Rentabilitätszahlen, indem sie aus den aggregierten Kosten des Wirtschaftszweigs der Union Folgendes herausrechnete: a) die Investitionen des einen Herstellers mit dem höchsten Investitionsanteil und b) alle Investitionen aller drei in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller. In beiden Szenarien bleiben die Rentabilitätstrends unverändert und der Wirtschaftszweig der Union machte in den Jahren 2020, 2021, 2023 und im Untersuchungszeitraum weiterhin Verluste.

(195) Daran zeigt sich, dass die getätigten Investitionen nicht die Hauptursache für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union waren — selbst wenn im Bezugszeitraum keine Investitionen getätigt worden wären, hätte sich die Rentabilitätslage des Wirtschaftszweigs der Union nicht wesentlich verändert.

(196) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen und nach der oben dargelegten zusätzlichen Analyse der Auswirkungen der Investitionen auf die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union hielt die Kommission an ihrer Schlussfolgerung fest, dass weder steigende Herstellkosten noch Investitionen die Hauptursache für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union waren.

5.2.5. *Langfristige Verträge zwischen Unionsherstellern und Verwendern*

(197) Steelforce wiederholte sein Vorbringen, dass die Schädigung der Unionshersteller durch ihre geschäftliche Entscheidung, sich weiterhin auf langfristige Verträge mit ihren Abnehmern, den Verwendern verzinnter Erzeugnisse, zu verlassen, selbst verschuldet sei. Steelforce brachte vor, die Kommission habe in der Verordnung über den vorläufigen Zoll nicht erläutert, warum diese Praxis nicht geändert werden kann, da die Verwender nicht abgeneigt seien, verzinnte Erzeugnisse im Rahmen von Spotverkäufen von Nicht-Unionsherstellern zu beziehen.

(198) In Reaktion darauf wiederholte Eurofer, dass langfristige Verträge ein Marktstandard seien, der letztlich von den Supermärkten in der Wertschöpfungskette nach oben durchgesetzt werde, um die Vorhersehbarkeit der Preise zu gewährleisten, und dass chinesische Ausführer diesen Umstand ausnutzten, indem sie die Preise der Unionshersteller durch Spotverkäufe unterböten und so letztlich Marktanteile eroberten.

(199) Als Antwort auf diese Gegenbehauptungen wiederholte Steelforce sein Vorbringen, dass der Grund, warum die Unionshersteller nicht selbst zu Spotverkäufen wechseln würden (da Nicht-Unionshersteller eindeutig mit Verwendern auf der Grundlage solcher Verträge zusammenarbeiten könnten), in ihrer eigenen Geschäftsentscheidung liege.

([23]) Siehe unter anderem Erwägungsgründe 248, 249, 298 und 371 sowie den gesamten Abschnitt 5.2.4 der Verordnung über den vorläufigen Zoll.

(200) Die Kommission erinnerte daran, dass sie durchaus dargelegt hatte, warum der Standard von Jahresverträgen innerhalb der Lieferketten der Union nicht einseitig von Unionsherstellern geändert werden kann. Wie in Erwägungsgrund 322 der Verordnung über den vorläufigen Zoll erläutert und von Eurofer in seiner Gegenbehauptung wiederholt, verlangen große Einzelhändler (Supermärkte) in der Union jährlich ausgehandelte Preise von ihren Konservenlieferanten, die dies ihrerseits auch von ihren Dosenlieferanten verlangen, welche wiederum dasselbe von den Unionsherstellern verzinnter Erzeugnisse verlangen.

(201) Es wurden keine neuen Beweise vorgelegt, die darauf hindeuten, dass die diesbezüglichen Schlussfolgerungen der Kommission fehlerhaft sind. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Tatsache, dass der Kommission im Dossier Beweise dafür vorliegen, dass Jahresverträge mit den Unionsherstellern ein Marktstandard sind, während chinesische Ausführer gewöhnlich Spotaufträge erhalten, hielt die Kommission an ihren Feststellungen aus den Erwägungsgründen 321, 322, 348 und 349 der Verordnung über den vorläufigen Zoll fest.

(202) Im Anschluss an die endgültige Unterrichtung widersprachen der CISA und Steelforce den Schlussfolgerungen der Kommission zur Relevanz von Jahresverträgen in der Analyse der Schadensursachen.

(203) Steelforce brachte vor, selbst wenn der Abschluss von Jahresverträgen mit den Unionsherstellern ein Marktstandard sei, sei es weder der Kommission noch einer der interessierten Parteien gelungen, zu erklären, warum davon ausgegangen werde, dass der Wirtschaftszweig der Union zum Abschluss von Jahresverträgen gezwungen sei, während die Verwender offensichtlich bereit seien, mit den chinesischen Herstellern Geschäfte auf dem Spotmarkt zu tätigen.

(204) Der CISA wies dagegen darauf hin, dass der Anstieg der Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union durch eine Preiserhöhung nicht ausgeglichen werden könnte. Der CISA brachte vor, dass die Verhinderung einer Preiserhöhung, die die Ursache für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sei, nicht auf die chinesischen Einfuhren zurückgehe, sondern eher auf deren strukturelle Position in der Lieferkette. Die Tatsache, dass die nachgelagerten Wirtschaftszweige den Wirtschaftszweig der Union dazu zwingen, auf der Grundlage von Jahresverträgen zu verkaufen, lasse wenig Spielraum für notwendige Preisanpassungen.

(205) Wie die Kommission bereits in Erwägungsgrund 322 der Verordnung über den vorläufigen Zoll und in Erwägungsgrund 200 der vorliegenden Verordnung dargelegt hat, stellen Jahresverträge eine allgemeine Markterwartung dar, die von den nachgelagerten Unternehmen, angefangen bei den Supermärkten, in der Wertschöpfungskette weiter nach oben durchgesetzt wird. Große Einzelhändler wünschen sich Berechenbarkeit in ihrer Preisgestaltung das ganze Jahr hindurch. Gleichzeitig hängen die Tätigkeiten der Lebensmittelabfüller in hohem Maße von Zeitpunkt und Menge der jährlichen Ernten ab. Aufgrund der Art ihrer Geschäftstätigkeit müssen daher die Menge der leeren Dosen, die sie in einem bestimmten Jahr benötigen, sowie die damit verbundene Vorlaufzeit für die Lebensmittelabfüller berechenbar sein, damit sie die Lebensmittel rechtzeitig nach der Ernte abfüllen können. Dies führt auch dazu, dass die Hersteller von Dosen eine gleichermaßen berechenbare Versorgung mit verzinnten Erzeugnissen benötigen, um diese Dosen rechtzeitig herzustellen. Diese Besonderheiten des Marktes begünstigen berechenbare Lieferungen, sodass der Großteil der Aufträge an lokale, weniger störungsanfällige Lieferketten mit kürzeren Vorlaufzeiten geht. Dies führt natürlich zu einem allgemeinen Marktdruck für die Unionshersteller, Jahresverträgen zuzustimmen, da ihre meisten Abnehmer Konservendosen herstellen.

(206) Während der Großteil der Versorgung auf diese Weise im Hinblick auf Mengen und Preise sichergestellt ist, können Konservendosenhersteller sich auch dafür entscheiden, bestimmte Mengen verzinnter Erzeugnisse zu niedrigeren Preisen aus China und sonstigen Drittländern auf dem Spotmarkt zu beziehen. Dass der Markt bei den Unionsherstellern Jahresverträge bevorzugt, aber Spotverkäufe aus China akzeptiert, ist somit den besonderen Bedürfnissen der nachgelagerten Unternehmen und ihrem rationalen wirtschaftlichen Verhalten in der Lieferkette geschuldet.

(207) Die Kommission wies ferner darauf hin, dass die Argumentation von Steelforce auch bedeutete, die Unionshersteller akzeptierten aus irgendeinem Grund freiwillig Bedingungen, die dazu führten, dass sie mit Verlust arbeiteten. Für die Kommission war nicht ersichtlich — und von Steelforce wurde nicht erklärt —, warum die Unionshersteller als rationale Wirtschaftsbeteiligte beschließen sollten, Geschäfte auf diese Weise zu tätigen.

(208) In Bezug auf das Vorbringen des CISA wies die Kommission darauf hin, dass selbst wenn es akzeptiert würde, die mangelnde Rentabilität nur ein Element in der Analyse der Schadensursachen darstellt. Wie in den Erwägungsgründen 350 bis 354 der Verordnung über den vorläufigen Zoll ausgeführt, beruht die Schlussfolgerung zur Schadensursache auf Marktanteileinbußen, Preisunterbietung, der Verhinderung einer Preiserhöhung und einem Preisrückgang.

(209) Wie aufgezeigt wurde, verloren die Unionshersteller in fast allen Jahren des Bezugszeitraums Marktanteile an chinesische Einfuhren, deren Preise die Preise des Wirtschaftszweigs der Union unterboten, eine Preiserhöhung verhinderten und einen Preisrückgang verursachten.

(210) Schließlich wäre die strukturelle Position des Wirtschaftszweigs der Union in der Lieferkette an und für sich kein Problem. Ohne die zunehmenden Mengen chinesischer Einfuhren zu gedumpten Preisen wäre der Wirtschaftszweig der Union in der Lage, in seinen Verträgen bessere Bedingungen auszuhandeln. Wie aus den Tabellen 3 und 4 der Verordnung über den vorläufigen Zoll hervorgeht, erhöhten sich die Menge und der Marktanteil der Einfuhren aus China in den Jahren 2022, 2023 und im UZ, während die Preise im Jahr 2023 und im UZ zurückgingen. Um mit diesen unfairen Einfuhren zu konkurrieren und auf dem Markt zu bleiben, musste der Wirtschaftszweig der Union unvorteilhaftere Bedingungen akzeptieren.

(211) Wie unter anderem in den Erwägungsgründen 274 bis 279 der Verordnung über den vorläufigen Zoll erläutert, verhinderten solche Einfuhren, dass der Wirtschaftszweig der Union seine Preise erhöhen konnte, und zwangen ihn so, mit Verlust zu verkaufen. Dies zeigt sich deutlich darin, dass der Wirtschaftszweig der Union, nachdem er 2022 über seinen Herstellkosten verkaufen konnte, seine Preise im Jahr 2023 und im UZ senkte, obwohl die Herstellkosten 2023 weiter stiegen (Tabelle 8 der Verordnung über den vorläufigen Zoll).

(212) Das Vorbringen des CISA wurde daher als unbegründet zurückgewiesen.

5.3. **Schlussfolgerung zur Schadensursache**

(213) Wie in den Abschnitten 5.1 und 5.2 erläutert, prüfte die Kommission sämtliche Stellungnahmen der interessierten Parteien zur Analyse der Schadensursache, die die Kommission in der Verordnung über den vorläufigen Zoll vorgenommen hatte. Es wurden keine neuen Beweise oder Argumente vorgebracht, die eine Umkehrung der diesbezüglichen Schlussfolgerungen der Kommission rechtfertigen würden.

(214) Daher bestätigte die Kommission ihre Feststellungen in den Erwägungsgründen 350 bis 354 der Verordnung über den vorläufigen Zoll und hielt an ihrer Schlussfolgerung fest, dass die gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten und dass die anderen Faktoren, getrennt oder gemeinsam betrachtet, den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der bedeutenden Schädigung nicht abzuschwächen vermochten.

(215) In ihrer Stellungnahme zur endgültigen Unterrichtung widersprach der CISA den Feststellungen der Kommission zur Schadensursache, insbesondere den Schlussfolgerungen der Kommission zum Rückgang der Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union und zu den Auswirkungen steigender Investitionen. Der CISA brachte vor, die Einfuhren aus China hätten zwar möglicherweise einen gewissen Wettbewerbsdruck ausgeübt, doch werde die Schlussfolgerung, sie hätten die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union hauptsächlich oder in nennenswertem Maße verursacht, durch die vorliegenden Beweise nicht gestützt.

(216) Da der CISA keine neuen Beweise oder Argumente zur Stützung dieser Schlussfolgerung vorlegte, wies die Kommission dieses Vorbringen als unbegründet zurück und hielt an ihrer Schlussfolgerung aus Erwägungsgrund 214 fest.

6. HÖHE DER MAßNAHMEN

(217) Da keine weiteren Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre Feststellung in Erwägungsgrund 355 der Verordnung über den vorläufigen Zoll.

6.1. Schadensspanne

(218) Da keine Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre Feststellungen in den Erwägungsgründen 356 bis 361 der Verordnung über den vorläufigen Zoll.

(219) Die Schadensspannen wurden unter Berücksichtigung der zu entrichtenden Zölle neu berechnet. Die Schadensbeseitigungsschwelle für „andere mitarbeitende Unternehmen“ und für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ wird genauso ermittelt wie die Dumpingspanne für diese Unternehmen (siehe Erwägungsgründe 220 bis 227 der Verordnung über den vorläufigen Zoll).

Unternehmen	Dumpingspanne (in %)	Schadensspanne (in %)
Baosteel Group: — Baoshan Iron & Steel Co., Ltd. — WISCO-Nippon Steel Tinplate Co., Ltd	13,1	46,2
Shougang Jingtang United Iron & Steel Co., Ltd.	46,7	62,4
Andere mitarbeitende, nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen	24,5	52,0
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	62,3	71,7

6.2. Prüfung der angemessenen Spanne zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union

(220) Wie in der Einleitungsbekanntmachung erläutert, hatte der Antragsteller der Kommission genügend Beweise dafür vorgelegt, dass im betroffenen Land Verzerrungen des Rohstoffangebots in Bezug auf die untersuchte Ware vorlagen. Daher werden nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung bei der Untersuchung die angeblichen Verzerrungen geprüft, um beurteilen zu können, ob gegebenenfalls ein unter der Dumpingspanne liegender Zoll ausreicht, um die Schädigung zu beseitigen.

(221) Doch selbst mit den geänderten Spannen waren die zur Beseitigung der Schädigung angemessenen Spannen nach wie vor höher als die Dumpingspannen. Die Kommission befand somit, dass die Prüfung dieses Aspekts nicht erforderlich war.

6.3. Schlussfolgerung zur Höhe der Maßnahmen

(222) Anknüpfend an die vorstehende Bewertung sollten die endgültigen Antidumpingzölle im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung wie folgt festgelegt werden:

Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)
Baosteel Group: — Baoshan Iron & Steel Co., Ltd. — WISCO-Nippon Steel Tinplate Co., Ltd	13,1
Shougang Jingtang United Iron & Steel Co., Ltd.	46,7
Andere mitarbeitende, nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen	24,5
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	62,3

7. UNIONSINTERESSE

(223) In ihren Stellungnahmen zur Verordnung über den vorläufigen Zoll fochten mehrere interessierte Parteien die Schlussfolgerungen der Kommission zum Unionsinteresse an.

7.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

(224) In seiner Stellungnahme zur Verordnung über den vorläufigen Zoll brachte Steelforce vor, dass die Antidumpingzölle zur Schließung von Produktionsanlagen für Dosen in der Union führen würden. Dadurch würde der Hauptmarkt der Unionshersteller zerstört, weshalb die Antidumpingzölle dem Interesse des Wirtschaftszweigs der Union selbst zuwiderlaufen würden.

(225) Dieses Argument beruht auf der Annahme, dass die Auswirkungen der Zölle auf die Verwender so nachteilig wären, dass sie zum Zusammenbruch der Dosenherstellung in der Union führen würden. Wie die Analyse in Abschnitt 7.3 zeigt, wurde jedoch nicht nachgewiesen, dass dieses Szenario wahrscheinlich eintreten wird.

(226) Angesichts der vorstehenden Ausführungen und da keine weiteren Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre Feststellungen in den Erwägungsgründen 368 bis 370 der Verordnung über den vorläufigen Zoll.

7.2. Interesse der unabhängigen Einführer und Händler

(227) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte Steelforce vor, dass die Kommission das Interesse der Einführer falsch bewertet habe. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Einfuhren verzinnter Erzeugnisse nur einen geringen Anteil am Umsatz der Steelforce Group ausmachten, während das Unternehmen, das den Fragebogen beantwortete, Steelforce Packaging BV ist — ein eigenständiges Unternehmen, das wesentlich stärker betroffen wäre.

(228) Die Kommission stellte klar, dass Steelforce Packaging BV in der Tat nur ein Unternehmen der Steelforce Group ist, während sich die Feststellungen bzw. Schlussfolgerungen der Kommission in den Erwägungsgründen 373 und 374 der Verordnung über den vorläufigen Zoll auf die gesamte Steelforce Group bezogen.

(229) Dadurch werden die Feststellungen bzw. Schlussfolgerungen in diesen Erwägungsgründen jedoch nicht entkräftet. In den Fragebögen der Kommission wurden Daten (insbesondere zum Umsatz und zur Rentabilität) auf der Ebene der gesamten Unionsgeschäfte abgefragt, um ein genaues Bild davon zu erhalten, wie sich die Gesamtposition eines Einführers in der Union verändern würde.

(230) Angesichts der vorstehenden Ausführungen und da sich keine anderen Einführer oder Händler gegen die Zölle ausgesprochen haben, hielt die Kommission an ihrer Schlussfolgerung fest, dass die Zölle keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf die Lage der Einführer und Händler in der Union haben dürften.

(231) In seiner Stellungnahme zur endgültigen Unterrichtung brachte Steelforce vor, falls die Kommission die Absicht habe, Schlussfolgerungen über die möglichen Auswirkungen der Antidumpingzölle auf Einführer auf der Grundlage der bei Steelforce erhobenen Daten zu ziehen, sollte sie dafür die gesamten Unionsgeschäfte von Steelforce Packaging BV, des Unternehmens der Steelforce Group, das verzinnte Erzeugnisse einführt, und nicht die der ganzen Steelforce Group heranziehen.

(232) Ebenso brachte der CISA vor, die Kommission sollte die Auswirkungen von Zöllen nicht auf Gruppen-, sondern auf Unternehmensebene beurteilen.

(233) Die Kommission zog jedoch aus den bei Steelforce erhobenen Daten keine Schlussfolgerungen über die Auswirkungen von Zöllen auf andere Einführer. Vielmehr bezogen sich die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 371 bis 374 der Verordnung über den vorläufigen Zoll sowie in den Erwägungsgründen 227 bis 230 der vorliegenden Verordnung nur auf Steelforce. Diese Analyse, bei der in der Tat die Leistung der gesamten Steelforce Group gemäß deren Fragebogenantworten betrachtet wurde, deutet nicht darauf hin, dass Steelforce durch die Zölle nennenswert beeinträchtigt wird.

(234) Die Kommission sah daher keinen triftigen Grund, ihren Ansatz neu zu bewerten und nur die Leistung von Steelforce Packaging BV zu betrachten. Wie aus den Fragebogenantworten und den bei der Überprüfung vor Ort eingeholten Beweisen deutlich wurde, waren mehrere Unternehmen der Steelforce Group in der Union in gewissem Maße an Einfuhr und Weiterverkauf verzinnter Erzeugnisse beteiligt, und die einschlägigen Daten wurden auf Gruppenebene konsolidiert. Die isolierte Betrachtung nur eines Unternehmens der Gruppe zur Bewertung der Auswirkungen allein auf dieses Unternehmen stünde im Widerspruch zu den bei der Untersuchung festgestellten Tatsachen.

(235) Was die Einführer im Allgemeinen betrifft, so konnte die Kommission, wie in Erwägungsgrund 375 der Verordnung über den vorläufigen Zoll und in Erwägungsgrund 231 erläutert, nur zu dem Schluss kommen, dass die Zölle keine erheblichen Auswirkungen auf sie hätten, da sich außer Steelforce kein Einführer gegen die Zölle aussprach und auch keine Argumente für eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsposition eines Einführers durch die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen vorgebracht wurden.

7.3. **Interesse der Verwender, Verbraucher oder Lieferanten**

7.3.1. *Vorbringen zur Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Versorgung*

(236) Nach der vorläufigen Unterrichtung wiederholten Steelforce und MPE ihre Vorbringen, dass der Wirtschaftszweig der Union keine zuverlässige Bezugsquelle sei, da die Verwender häufig mit Lieferverzögerungen seitens der Unionshersteller konfrontiert seien. Steelforce verwies auf E-Mails, die es im Rahmen einer früheren Stellungnahme vorgelegt hätte und die erhebliche Lieferverzögerungen vonseiten der Unionshersteller belegten, und merkte an, Massilly habe vorgebracht, dass die Unionshersteller von verzinnten Erzeugnissen nur über begrenzte Kapazitäten verfügten und eine sehr strenge Prognosepolitik verfolgten, die Mengenabweichungen und Preiserhöhungen verbiete. MPE legte mehrere E-Mails von seinen Mitgliedern als Beweis vor. MPE wiederholte ferner, dass die Zölle zu einer unzureichenden Versorgung mit verzinnten Erzeugnissen in der Union führen würden. Diese Vorbringen wurden vom CISA unterstützt.

(237) Darüber hinaus argumentierte Steelforce, dass der nachgelagerte Wirtschaftszweig zur Einhaltung seines Produktionsplans von Einfuhren aus China abhängig sei. MPE brachte vor, dass die nachgelagerte Verpackungsindustrie nicht auf Lieferungen aus anderen Drittländern umschalten könne, da China neben dem Wirtschaftszweig der Union bei Weitem die größte Bezugsquelle sei.

(238) Eurofer antwortete auf diese Vorbringen, dass es — die Kapazität in der Union und in China nicht mitgerechnet — weltweit eine Betriebskapazität von [8-13] Millionen Tonnen gebe, die auf den Unionsmarkt gelenkt werden könnte.

(239) Steelforce argumentierte, dass bei dieser Kapazität die Nachfrage in Drittländern oder bei ihren jeweiligen Handelspartnern außer Acht gelassen worden sei und dass die Kapazität daher nicht in die Union umgeleitet werden könne.

(240) MPE behauptete ferner, dass die kombinierte Wirkung der Schutz- und der Antidumpingmaßnahmen der Metallverpackungsindustrie in der Union erhebliche Probleme bereiten werde, sowohl hinsichtlich der Verfügbarkeit der Versorgung als auch hinsichtlich der steigenden Herstellkosten.

(241) Der Zweck der Antidumpingmaßnahmen besteht nicht darin, Einfuhren aus dem betroffenen Land zu stoppen, sondern sicherzustellen, dass sie zu fairen Preisen auf den Unionsmarkt gelangen. Die Auswirkungen der Zölle auf die Verwender sind aus diesem Blickwinkel zu bewerten.

(242) Die Kommission konnte daher das Vorbringen, die Einführung von Zöllen werde zu einem Versorgungsengpass in der Union führen, nicht akzeptieren. Darüber hinaus gibt es — wie bereits in Erwägungsgrund 383 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegt (und in Erwägungsgrund 145 der vorliegenden Verordnung näher erläutert) — selbst in dem äußerst unwahrscheinlichen Szenario, dass keinerlei Einfuhren mehr in die Union getätigt würden, in der Union ausreichend Kapazitäten, um die Gesamtnachfrage in der Union zu decken. Außerdem gibt es verschiedene andere Bezugsquellen in Drittländern.

(243) Darüber hinaus hat MPE zwar nachgewiesen, dass einige seiner Mitglieder mit Lieferverzögerungen vonseiten der Unionshersteller konfrontiert wären, doch kann die Kommission das Argument nicht akzeptieren, dass dies nur durch Einfuhren aus China behoben werden könne. Die Kommission stellte bei dieser Untersuchung fest, dass die Lieferfristen bei Lieferungen aus der Union viel kürzer sind als bei Lieferungen aus China, während einige Verwender hingegen die hohe Zuverlässigkeit der Unionshersteller hervorhoben.

(244) Was das Vorbringen von MPE in Erwägungsgrund 240 der vorliegenden Verordnung betrifft, so erinnerte die Kommission daran, dass es sich bei Schutzmaßnahmen ([24]) um einen vorübergehenden Mechanismus handelt und dass darüber hinaus etwaige Zölle, die im Rahmen des Schutzmechanismus zu entrichten wären, nicht mit den Antidumpingzöllen kumuliert werden, die sich aus dieser Untersuchung ergeben. Dieses Vorbringen wurde somit als irrelevant angesehen.

([24]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1782 der Kommission vom 24. Juni 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 und zur Verlängerung der Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L, 2024/1782, 25.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1782/oj).

(245) In seiner Stellungnahme zur endgültigen Unterrichtung weitete der CISA seine bereits in den Erwägungsgründen 147 bis 150 analysierten Argumente zur Verfügbarkeit der Produktionskapazitäten von Liberty und Acciaierie auf die Analyse des Unionsinteresses aus. Er brachte vor, es sei nicht realistisch zu erwarten, dass diese Kapazitäten rasch wieder in Betrieb genommen werden könnten, weshalb die Gefahr von Versorgungsengpässen bestünde.

(246) Steelforce und MPE wiederholten ihre Stellungnahmen zum angeblichen Fehlen einer rechtzeitigen und regelmäßigen Versorgung in der Union. MPE erinnerte an die von mehreren seiner Mitglieder vorgelegten Beweise, aus denen hervorgehe, dass es bei den Lieferungen von Unionsherstellern zu Verzögerungen gekommen sei, und erhob Einwände dagegen, dass die Kommission anscheinend der Meinung anderer Verwender, die die Zuverlässigkeit der Unionshersteller betonten, mehr Gewicht beimesse. Steelforce stellte die rhetorische Frage, warum die überschüssige verfügbare Unionskapazität nicht für verlässliche Lieferungen an die Unionsverwender eingesetzt werde, wobei es auf die von MPE vorgelegten Beweise für länger werdende Vorlaufzeiten verwies, aus denen eine Verschlechterung dieser Tendenz ab 2022 hervorging.

(247) Wie bereits in den Erwägungsgründen 149 und 145 dargelegt, überstieg die Gesamtproduktionskapazität in der Union auch ohne Berücksichtigung der Anlagen von Liberty und Acciaierie die Gesamtnachfrage in der Union um in allen Jahren des Bezugszeitraums. Die Kommission wies die Vorbringen des CISA daher als gegenstandslos zurück.

(248) Zu den Stellungnahmen von MPE stellte die Kommission klar, dass sie nicht beschlossen hat, den Ansichten bestimmter Verwender mehr Glaubwürdigkeit einzuräumen als denen der MPE-Mitglieder. Vielmehr kam die Kommission in Erwägungsgrund 243 zu dem Schluss, dass mehrere der von einigen MPE-Mitgliedern nachgewiesenen Versorgungsprobleme, insbesondere Fälle, in denen andere Verwender die Zuverlässigkeit des Wirtschaftszweigs der Union lobten, nicht den Schluss nahelegten, dass der Wirtschaftszweig der Union grundsätzlich unfähig sei, verzinnte Erzeugnisse durchgängig rechtzeitig und angemessen zu liefern.

(249) Selbst wenn dies der Fall wäre, konnte die Kommission, wie bereits in Erwägungsgrund 243 ausgeführt, nicht erkennen, wie die Nichteinführung von Antidumpingzöllen auf chinesische Einfuhren, deren Lieferzeiten noch länger sind, zur Lösung eines solchen Problems beitragen könnte.

(250) Schließlich wies die Kommission in Bezug auf das Vorbringen von Steelforce darauf hin, dass die Nachfrage in der Union sowie die Produktions- und Verkaufsmengen der Unionshersteller im Jahr 2022 allesamt höher waren als im Jahr 2023 und im Untersuchungszeitraum. Die von Steelforce zitierten Daten von MPE zeigten jedoch, dass im Jahr 2022 beim Wirtschaftszweig der Union auch die höchste Wahrscheinlichkeit einer rechtzeitigen und vollständigen (on time and in full, im Folgenden „OTIF") Ausführung von Lieferungen bestand. Die Zahl der OTIF-Lieferungen begann erst 2023 und im Untersuchungszeitraum zurückzugehen, da gedumpte Einfuhren in wachsenden Mengen auf den Unionsmarkt kamen, dem Wirtschaftszweig der Union Marktanteile abnahmen und ihn in eine immer prekärere finanzielle Lage brachten. Dies spricht nicht für die Behauptung, der Wirtschaftszweig der Union wäre nicht in der Lage, seine Abnehmer rechtzeitig zu beliefern, wenn diese mit einer standardmäßigen (höheren) Nachfrage konfrontiert wären.

7.3.2. *Vorbringen zu den Auswirkungen der Antidumpingzölle auf nachgelagerte Wirtschaftszweige*

(251) Steelforce, Massilly, Trivium, MPE und der CISA widersprachen der Bewertung der Auswirkungen der Zölle auf nachgelagerte Wirtschaftszweige durch die Kommission.

(252) MPE brachte vor, dass die Feststellungen der Kommission zu den Auswirkungen der Antidumpingzölle auf die Herstellkosten von Trivium und Massilly nicht auf alle Verwender ausgeweitet werden könnten, da Trivium und Massilly nur einen relativ geringen Anteil ihrer gesamten verzinnten Erzeugnisse aus China bezögen. MPE merkte an, dass ein genaueres Gesamtbild gezeichnet würde, wenn diese Berechnungen unter der Annahme vorgenommen würden, dass die Hersteller von Metallverpackungen im Durchschnitt 23,4 % ihrer verzinnten Erzeugnisse aus China bezögen, was dem Marktanteil der chinesischen Einfuhren im Untersuchungszeitraum entspreche. Unter der Annahme, dass verzinnte Erzeugnisse 50 % der Herstellkosten eines Verwenders ausmachen, ergaben diese Berechnungen eine Erhöhung der Gesamtherstellkosten um 5-6 %.

(253) Ebenso hat Massilly bei dem Kontrollbesuch vor Ort aufgezeigt, dass sich die Zölle hauptsächlich nur auf einige seiner Anlagen auswirken würden, jedoch in einem viel höheren Ausmaß als von der Kommission in den Erwägungsgründen 384 bis 387 der Verordnung über den vorläufigen Zoll festgestellt.

(254) Steelforce brachte hingegen vor, dass selbst der Kostenanstieg von 2 % für die Dosenhersteller in einem derart preissensiblen Wirtschaftszweig erheblich sei und sich auf ihre Wettbewerbsfähigkeit auswirken werde. Steelforce schloss sich auch dem Vorbringen von Massily im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung an, dass die Zölle die gesamte nachgelagerte Wertschöpfungskette, einschließlich der Lebensmittelindustrie, treffen würden. Steelforce wies darauf hin, dass der Wirtschaftszweig der Union etwa 5 000 bis 6 000 Vollzeitäquivalente beschäftige, MPE allein jedoch mehr als 66 000 direkte Beschäftigte in seinen dosenherstellenden Mitgliedsunternehmen in der Union zähle und das Unionsinteresse somit erheblich beeinträchtigt sei. So würden die Abnehmer von Konservendosen noch schneller von verzinnten Dosen auf andere Verpackungsarten (PET oder Kunststoff) umsteigen, während der Druck auf die nachgelagerten Wertschöpfungsketten durch die Einfuhr von bereits mit Lebensmitteln gefüllten Dosen weiter erhöht würde. Dieses Vorbringen wurde vom CISA unterstützt.

(255) Steelforce brachte vor, dass die Antidumpinguntersuchung betreffend ECCS deutlich gemacht habe, dass die nachgelagerte Wertschöpfungskette (Dosenhersteller) nach der Einführung endgültiger Antidumpingzölle durch die Kommission ([25]) unter dem Wettbewerbsdruck aus dem Ausland eingebrochen sei, was zu einem Rückgang der Nachfrage nach ECCS selbst geführt habe.

(256) MPE brachte schließlich vor, dass die gesamte nachgelagerte Kette geschützt werden sollte, da andernfalls Zölle die Wettbewerbsfähigkeit der Verpackungsindustrie gefährden würden, insbesondere angesichts der stetig zunehmenden Einfuhren von leeren Dosen und Dosenteilen in die Union.

(257) In Bezug auf das Vorbringen von MPE in Erwägungsgrund 252 der vorliegenden Verordnung erinnerte die Kommission daran, dass sie sich bei ihren Schlussfolgerungen auf die im Dossier enthaltenen Beweise stützte. In diesem Zusammenhang beruhen die Schätzungen und Feststellungen der Kommission in Erwägungsgrund 386 der Verordnung über den vorläufigen Zoll in der Tat auf den umfassenden, granularen Daten aus den überprüften Fragebogenantworten von Trivium und Massilly.

(258) Selbst wenn seine Berechnungen korrekt waren, liefert MPE hingegen keine Beweise oder konkreten Beispiele dafür, dass verzinnte Erzeugnisse einen so großen Teil der Herstellkosten der Verwender ausmachen und gleichzeitig ein so großer Teil davon aus China eingeführt wird. Es wurde auch nicht nachgewiesen, dass die Verwender keine anderen Waren als verzinnte Dosen in ihrem Portfolio hätten, in welchem Fall die Auswirkungen der Zölle auf ihr Gesamtgeschäft weniger ausgeprägt wären. Vielmehr haben beide Verwender, die den Fragebogen beantwortet haben, noch weitere Waren in ihrem Portfolio.

(259) Schließlich wird davon ausgegangen, dass sich Verwender, bei denen ein viel höherer Anteil der Herstellkosten auf verzinnte Erzeugnisse entfällt und die einen viel höheren Anteil davon aus China beziehen und daher stärker von den Zöllen betroffen wären, gemeldet und an der Untersuchung mitgearbeitet hätten, um der Kommission gegenüber nachzuweisen, dass sich die Zölle tatsächlich so nachteilig auf ihr Geschäft auswirken würden. Dies war jedoch nicht der Fall.

(260) Was das Vorbringen von Massilly in Erwägungsgrund 253 der vorliegenden Verordnung betrifft, so hat Massilly zwar nachgewiesen, dass bestimmte Teile seines Geschäfts stärker von den Zöllen betroffen wären als andere, doch entkräftet dies nicht die Feststellungen der Kommission in Bezug auf diesen Verwender. Wie bereits in Erwägungsgrund 229 der vorliegenden Verordnung dargelegt, bewertete die Kommission die Auswirkungen der Zölle auf der Ebene der gesamten Geschäftstätigkeit in der Union, um sich ein Bild davon zu machen, inwiefern die Gesamtposition eines Verwenders in der Union und nicht nur ein Teil seiner Geschäftstätigkeit betroffen wäre.

([25]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/2247.

(261) Was das Vorbringen zum Wettbewerbsdruck auf nachgelagerte Wirtschaftszweige betrifft, so erhielt die Kommission eine Präsentation mit sensiblen und nicht überprüften Daten, die das Vorbringen untermauern sollte. Die Präsentation bezog sich auf die Entwicklung des Preisunterschieds zwischen Verpackungen aus verschiedenen Materialien (einschließlich Zinn und Kunststoff) und die Veränderungen des Anteils von Verpackungen aus verschiedenen Materialien (einschließlich Zinn und Kunststoff) am Verpackungsmarkt seit 2020. Sie enthielt auch Daten von Eurostat, aus denen die Entwicklung der Einfuhren von verzinnten Dosen und Komponenten (Deckel, Verschlüsse o. Ä.) hervorgeht. Schließlich enthielt die Präsentation anekdotische Belege für die Verlagerung von Abfüllvorgängen ins Ausland.

(262) Die in der Präsentation aufgezeigten Trends deuteten nicht darauf hin, dass es infolge der Einführung von Zöllen zu einem Zusammenbruch der nachgelagerten Wertschöpfungsketten kommen würde. Darüber hinaus waren die Preise für verzinnte Erzeugnisse, wie aus den Tabellen 4, 8 und 12 der Verordnung über den vorläufigen Zoll hervorgeht, von allen Jahren des Bezugszeitraums im Jahr 2022 am höchsten.

(263) Auch wenn Steelforce behauptete, dass die nachgelagerten Märkte nach der ECCS-Untersuchung bekanntermaßen unter einem unüberwindbaren Druck durch konkurrierende ausländische Waren gelitten hätten, wurden hierfür keine aussagekräftigen Beweise vorgelegt. Steelforce verwies auf öffentliche Erklärungen des italienischen Lebensmittelherstellers Del Monte, der eine neue Anlage in Indien eröffnet hat ([26]). Dieses eine Beispiel, das nicht einmal die Gründe für die Eröffnung dieser Anlage erkennen lässt, konnte nicht als ausreichend angesehen werden, um zu dem Schluss zu gelangen, dass die ECCS-Untersuchung zu einem unüberwindbaren Druck durch konkurrierende ausländische Waren geführt hat.

(264) Was schließlich das Vorbringen von MPE betrifft, dass die gesamte nachgelagerte Wertschöpfungskette geschützt werden sollte, stellte die Kommission fest, dass aus den Daten von Eurostat tatsächlich eine Zunahme der Einfuhren von verzinnten Dosen und Komponenten (Deckel, Verschlüsse o. Ä.) in die Union hervorgeht.

(265) Bei leeren Dosen nehmen die Einfuhren aus der VR China zwar zu, doch liegen sie mengenmäßig nur an dritter Stelle (nach Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich und der Türkei). Darüber hinaus sind die Einfuhrmengen zwischen 2020 und 2024 insgesamt weitgehend gleich geblieben (da die Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich ebenfalls erheblich zurückgegangen sind), sodass nicht festgestellt werden kann, ob sich diese Einfuhren nachteilig auf den Marktanteil der Verwender in der Union, d. h. der Hersteller von verzinnten Dosen, ausgewirkt haben.

(266) Die Einfuhren verzinnter Komponenten aus China sind dagegen deutlich gestiegen und machen seit 2020 den größten Anteil der Einfuhren aus (die Türkei und das Vereinigte Königreich sind die beiden nächstgrößten Einfuhrquellen).

(267) In jedem Fall scheinen diese zunehmenden Trends bereits vor einigen Jahren eingesetzt zu haben und stehen somit nicht im Zusammenhang mit der laufenden Untersuchung. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass der Verzicht auf die Einführung von Antidumpingzöllen auf verzinnte Erzeugnisse diese Trends stoppen oder umkehren würde. Darüber hinaus fallen Dosen und verzinnte Komponenten nicht in die Warendefinition dieser Untersuchung, weshalb die Kommission entgegen dem Vorschlag von MPE im Rahmen dieser Untersuchung keine Zölle auf nachgelagerte Waren erheben kann.

(268) In seiner Stellungnahme zur endgültigen Unterrichtung brachte der CISA vor, dass die Schlussfolgerungen, die die Kommission auf der Grundlage von Informationen aus nur zwei Unternehmen, Trivium und Massilly, gezogen habe, möglicherweise nicht repräsentativ für den weiter gefassten Sektor seien, insbesondere angesichts der Größe dieser beiden Verwender. Der CISA argumentierte ferner allgemein, die Analyse der Auswirkungen der Zölle auf die Verwender durch die Kommission sei unangemessen, was den Einfluss auf die Herstellkosten sowie den Wettbewerbsruck in der Union und auf den Ausfuhrmärkten betreffe.

(269) MPE wiederholte dagegen seine Behauptungen zum Wettbewerbsdruck auf die in der Wertschöpfungskette für Lebensmittelverpackungen tätigen Verwender, der durch i) billige Einfuhren von halbfertigen Metallverpackungen sowie gefüllten Konservendosen und Aerosolen mit Ursprung hauptsächlich in China und ii) alternative Verpackungsmaterialien (wie Kunststoffe) ausgeübt werde. Diese führe zu der Preisempfindlichkeit des Wirtschaftszweigs für Metallverpackungen, welche ihn daran hindere, Erhöhungen der Herstellkosten durch die Einführung von Antidumpingzöllen zu absorbieren oder an die Verbraucher weiterzugeben.

([26]) https://www.delmontefoods.in/our-culture (zuletzt abgerufen am 11. März 2025).

(270) MPE behauptete ferner, die Schlussfolgerungen der Kommission in den Erwägungsgründen 258 und 259 beruhten auf spekulativen Argumenten; auch wenn einige Verwender möglicherweise andere Waren in ihrer Angebotspalette hätten, sei dies für die Zwecke dieser Untersuchung irrelevant. Ebenso brachte MPE vor, dass die Beteiligung der Verwender an Antidumpinguntersuchungen allgemein und in diesem Fall gering sei, da die Kommission ihren Bedenken nicht ausreichend Rechnung trage.

(271) Der CISA brachte jedoch keine Argumente dafür vor, wie die Analyse der Kommission durch andere Methoden angemessener geworden wäre, und legte keine neuen Beweise vor, die die vorherigen Schlussfolgerungen der Kommission widerlegen würden.

(272) Ebenso wenig legte MPE neue Beweise zur Untermauerung seiner früheren Vorbringen vor. Die Kommission wies dennoch darauf hin, dass sie die Beweise und Argumente aller interessierten Parteien einschließlich der Einführer und Verwender sorgfältig geprüft hat.

(273) Die Untersuchung ergab das Vorliegen von Dumping, einer Schädigung und eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen beiden. Vor diesem Hintergrund analysierte die Kommission alle Informationen und Beweise zum Unionsinteresse, die ihr von anderen interessierten Parteien einschließlich MPE, Verwendern und Einführern vorgelegt wurden. Dazu gehörten umfassende Fragebogenantworten von zwei Verwendern, Massily und Trivium. Auf der Grundlage ihrer umfassenden und — im Falle von Massily — überprüften Daten kam die Kommission zu dem Schluss, dass diese Verwender durch die Zölle nicht erheblich beeinträchtigt würden.

(274) Die Kommission prüfte zwar alle ihr vorgelegten Informationen, erhielt jedoch von keinem einzelnen Verwender überprüfbare Beweise, die belegen würden, dass er in hohem Maße von Einfuhren aus China abhängig wäre, sodass die Einführung von Antidumpingzöllen unverhältnismäßig hohe Auswirkungen hätte. Schlussfolgerungen zu den Gründen für das Fehlen einer solchen Mitarbeit können nicht als Argument dafür herangezogen werden, dass die Verwender tatsächlich erheblich beeinträchtigt werden, und erst recht sind sie kein Ersatz für tatsächliche umfassende Beweise von Verwendern, die zum Nachweis solcher Auswirkungen erforderlich sind.

(275) Wie bereits erläutert, deuteten die der Kommission vorliegenden Beweise (entweder zu den Folgen des ECCS-Falls oder zur Lage des Verpackungssektors im Bezugszeitraum) nicht auf eine wahrscheinliche Beeinträchtigung der nachgelagerten Wirtschaftszweige durch die Einführung von Zöllen hin, auch wenn sich dadurch die Preise verzinnter Erzeugnisse in der Union erhöhen sollten. Wie bereits in Erwägungsgrund 262 erwähnt, waren die Preise für verzinnte Erzeugnisse im Jahr 2022 am höchsten. Keiner der der Kommission vorgelegten Beweise legte eine erhebliche Verschlechterung der Marktstellung oder der Leistung der verzinnte Erzeugnisse verwendenden Wirtschaftszweige in diesem Jahr nahe.

(276) Die gesamten Beweise, die von allen in diesem Fall aktiven interessierten Parteien vorgelegt worden waren, ließen für die Kommission nicht den Schluss zu, dass die nachgelagerten Wirtschaftszweige von den Maßnahmen so stark beeinträchtigt würden, dass dies die Notwendigkeit überwiegen würde, die Unionshersteller vor schädigendem Dumping zu schützen.

7.3.3. *Vorbringen zu den Auswirkungen der Zölle auf die Umweltpolitik der Union*

(277) Steelforce brachte vor, die Kommission habe die Auswirkungen von Zöllen auf die Umweltpolitik der Union nicht ausreichend berücksichtigt. Steelforce beanstandete die Feststellung in Erwägungsgrund 389 der Verordnung über den vorläufigen Zoll, dass die Kommission nicht über ausreichende Beweise verfügte, um zu dem Schluss zu gelangen, dass sich die Einführung von Zöllen negativ auf die Umweltpolitik der Union auswirken würde. Steelforce brachte vor, dass ausreichende Beweise vorgelegt worden seien und dass die Kommission dies weiter untersuchen müsse.

(278) Die Kommission stimmte dieser Einschätzung nicht zu, da alle interessierten Parteien lediglich behaupteten, dass die Einführung von Zöllen zu einer dramatischen Verlagerung von verzinnten Verpackungen auf andere Arten von (weniger umweltfreundlichen) Verpackungen führen und damit die Umweltziele der Union untergraben würde.

(279) Wie in Abschnitt 7.3.2 der vorliegenden Verordnung dargelegt, wurden jedoch keine überzeugenden Beweise dafür vorgelegt, dass die Einführung von Antidumpingzöllen eine solche Wirkung hätte. Die Kommission wies dieses Vorbringen daher zurück.

(280) Der CISA, MPE und Steelforce wiederholten in ihren Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung ihre vorherigen Vorbringen über die Unvereinbarkeit von Antidumpingzöllen auf die Einfuhren verzinnter Erzeugnisse aus China mit der Umweltpolitik der Union.

(281) Diese erneut vorgebrachten Argumente beruhten jedoch auf der Annahme, die Kommission würde zu dem Schluss kommen, dass die Einführung von Zöllen im Verpackungssektor eine nennenswerte Substitution verzinnter Erzeugnisse durch andere Materialien zur Folge hätte. Da die Kommission bei ihren vorherigen Schlussfolgerungen zu diesem Punkt nicht änderte (siehe Unterabschnitt 7.3.2), betrachtete die Kommission diese wiederholten Vorbringen als gegenstandslos.

7.4. **Schlussfolgerung zum Unionsinteresse**

(282) Die Kommission erinnerte daran, dass sich der Wirtschaftszweig der Union für verzinnte Erzeugnisse — wie bereits in Erwägungsgrund 391 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegt — in einer prekären Lage befindet. Der Wirtschaftszweig der Union verzeichnete im überwiegenden Teil des Bezugszeitraums Verluste, während der mitarbeitende Einführer und beide Verwender, die den Fragebogen beantworteten, hingegen Gewinne erzielten.

(283) Angesichts der vorstehenden Ausführungen hielt die Kommission an ihrem Standpunkt fest, dass es keine zwingenden Gründe für die Schlussfolgerung gibt, dass die Einführung von Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von verzinnten Erzeugnissen mit Ursprung in China dem Unionsinteresse zuwiderlaufen würde.

8. **ENDGÜLTIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN**

8.1. **Endgültige Maßnahmen**

(284) Angesichts der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache, Höhe der Maßnahmen und Unionsinteresse sollten nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung endgültige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpten Einfuhren der betroffenen Ware zu verhindern.

8.2. **Form der Maßnahmen**

(285) In seiner Stellungnahme zur Verordnung über den vorläufigen Zoll forderte MPE, die Form der Zölle entweder in feste Zölle oder in Mindesteinfuhrpreise umzuwandeln, um die Auswirkungen der Zölle auf die Verwender abzumildern.

(286) Eurofer sprach sich gegen diesen Vorschlag aus und brachte vor, dass die Einführung von Maßnahmen in Form von festen Zöllen oder Mindesteinfuhrpreisen angesichts der allgemeinen Volatilität der Energie- und Rohstoffkosten, die sich insbesondere unter den derzeitigen politischen Umständen eines möglichen Handelskriegs mit den Vereinigten Staaten von Amerika und der anhaltenden Konflikte in der Ukraine und im Nahen Osten noch verschärften, das Risiko berge, dass die Maßnahmen völlig wirkungslos werden. Zum anderen könnte ein fester Zoll oder ein Mindesteinfuhrpreis für die Verwender schädlicher sein, da die Preise im Untersuchungszeitraum relativ hoch gewesen seien.

(287) Die Kommission stellte in diesem Zusammenhang fest, dass MPE nicht nachgewiesen hat, inwiefern sich durch eine Änderung der Form der Zölle in feste Zölle oder Mindesteinfuhrpreise die Auswirkungen der Zölle auf die Verwender verringern würden. Die Kommission stellte fest, dass die Einfuhrpreise nach dem Untersuchungszeitraum tatsächlich gesunken sind. Dies deutet darauf hin, dass eine Änderung der Form der Zölle von Wertzöllen zu festen Zöllen oder Mindesteinfuhrpreise — berechnet auf der Grundlage der im Untersuchungszeitraum vorherrschenden Werte — die Einfuhren zumindest kurzfristig sogar noch teurer machen würde als Wertzölle.

(288) Die Kommission erachtete daher Wertzölle in diesem Fall als die geeignetste Form von Maßnahmen, da dadurch das bestmögliche Gleichgewicht zwischen den Interessen der Verwender und der Notwendigkeit des Schutzes des Wirtschaftszweigs der Union vor gedumpten Einfuhren erreicht wird.

(289) Auf dieser Grundlage sollten folgende endgültige Antidumpingzölle, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, eingeführt werden:

Unternehmen	Dumping-spanne (in %)	Schadensspanne (in %)	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)
Baosteel Group: — Baoshan Iron & Steel Co., Ltd. — WISCO-Nippon Steel Tinplate Co., Ltd.	13,1	46,2	13,1
Shougang Jingtang United Iron & Steel Co., Ltd.	46,8	62,4	46,8
Im Anhang aufgeführte andere mitarbeitende Unternehmen	24,6	52,0	24,6
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in China	62,3	71,7	62,3

(290) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen aus dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln demnach die in dieser Untersuchung für die Unternehmen festgestellte Situation wider. Diese Zollsätze gelten daher ausschließlich für die Einfuhren der untersuchten Ware mit Ursprung im betroffenen Land, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wurden. Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, nicht im verfügenden Teil dieser Verordnung ausdrücklich genannten Unternehmen, einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen, hergestellt werden, unterliegen nicht diesen Sätzen, sondern dem für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ geltenden Zollsatz.

(291) Ein Unternehmen kann die Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze beantragen, falls es später seinen Namen ändert. Der Antrag ist an die Kommission zu richten ([27]). Er muss alle sachdienlichen Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Änderung nicht das Recht des Unternehmens berührt, in den Genuss des für dieses Unternehmen geltenden Zollsatzes zu kommen. Wenn die Namensänderung des Unternehmens dieses Recht nicht berührt, wird eine Verordnung über die Namensänderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(292) Um das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze bestehende Umgehungsrisiko zu minimieren, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Die Anwendung unternehmensspezifischer Antidumpingzölle ist nur möglich, wenn den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird. Die Rechnung muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung entsprechen. Bis eine solche Rechnung vorgelegt wird, sollten die Einfuhren dem Antidumpingzoll unterliegen, der für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ gilt.

(293) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So sollten die Zollbehörden der Mitgliedstaaten — auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt — ihre üblichen Prüfungen durchführen und können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.

([27]) E-Mail: TRADE-TDI-NAME-CHANGE-REQUESTS@ec.europa.eu. Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion G, Rue de la Loi/Wetstraat 170, 1040 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË.

(294) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, insbesondere nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Im Rahmen dieser Untersuchung kann geprüft werden, ob es notwendig ist, die unternehmensspezifischen Zollsätze aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.

(295) Damit die ordnungsgemäße Einziehung der Antidumpingzölle gewährleistet ist, sollte der Antidumpingzoll für alle anderen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China nicht nur für die bei dieser Untersuchung nicht mitarbeitenden ausführenden Hersteller gelten, sondern auch für die Hersteller, die im Untersuchungszeitraum keine Ausfuhren in die Union getätigt haben.

(296) Ausführende Hersteller, die die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum nicht in die Union ausgeführt haben, sollten bei der Kommission beantragen können, dass der Antidumpingzollsatz für mitarbeitende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen angewandt wird. Die Kommission sollte diesem Antrag stattgeben, sofern drei Bedingungen erfüllt sind. Der neue ausführende Hersteller muss nachweisen, dass i) er die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum nicht in die Union ausgeführt hat, ii) er nicht mit einem ausführenden Hersteller verbunden ist, der die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum in die Union ausgeführt hat, und iii) er die betroffene Ware danach ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung dazu in erheblichen Mengen eingegangen ist.

(297) Nach der endgültigen Unterrichtung forderte Eurofer im Hinblick auf Erwägungsgrund 294 die Kommission auf, zu erklären, dass sie ein solches Umgehungsverfahren von Amts wegen einleiten werde, da sie Zugang zu all den im genannten Erwägungsgrund aufgeführten Daten habe.

(298) MPE wiederum forderte die Kommission erneut auf, die Form der Zölle anzupassen, um die Auswirkungen auf die Verwender so gering wie möglich zu halten.

(299) In Bezug auf den Antrag von Eurofer stellte die Kommission fest, dass sie im Rahmen einer laufenden Untersuchung nicht von der Einleitung einer wie auch immer gearteten künftigen Untersuchung ausgehen kann. Wie in Erwägungsgrund 294 dargelegt, kann eine Umgehungsuntersuchung nur eingeleitet werden, wenn alle Bedingungen nach Artikel 13 der Grundverordnung erfüllt sind. Entgegen dem Vorbringen von Eurofer erhebt die Kommission keine Daten oder Beweise zu Praktiken, Fertigungsprozessen oder Arbeiten, für die es, wie von Artikel 13 gefordert, außer der Einführung des Zolls keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gibt. Jede mögliche Untersuchung wird für sich genommen eingeleitet. Der Antrag von Eurofer wurde daher abgelehnt.

(300) Was den wiederholten Antrag von MPE betrifft, die Form der Zölle anzupassen, so war die Kommission zwar bestrebt, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Interessen der europäischen Wirtschaftszweige herzustellen, doch wurde nicht nachgewiesen, dass eine Anpassung der Form der Zölle für die Verwender in diesem Fall hilfreich gewesen wäre. Wie in Erwägungsgrund 287 dargelegt, gingen die Einfuhrpreise nach dem Untersuchungszeitraum zurück. Eine Änderung der Form der Zölle von Wertzöllen auf feste Zölle oder auf einen Mindesteinfuhrpreis würde die Einfuhren zumindest kurzfristig sogar noch teurer machen als Wertzölle.

8.3. **Endgültige Vereinnahmung der vorläufigen Zölle**

(301) Angesichts der festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der dadurch verursachten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sollten die Sicherheitsleistungen für die mit der vorläufigen Verordnung eingeführten vorläufigen Antidumpingzölle bis zu der mit der vorliegenden Verordnung festgesetzten Höhe endgültig vereinnahmt werden.

8.4. **Rückwirkung**

(302) Wie in Abschnitt 1.2 der vorliegenden Verordnung dargelegt, veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung von Einfuhren der untersuchten Ware.

(303) Im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung prüfte die Kommission, ob die Kriterien für die rückwirkende Vereinnahmung endgültiger Zölle nach Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllt waren.

(304) Auf der Grundlage von Daten aus der Surveillance-Datenbank analysierte die Kommission, ob es über das Niveau der Einfuhren, die im Untersuchungszeitraum eine Schädigung verursachten, hinaus einen weiteren wesentlichen Anstieg der Einfuhren gab, wie in Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe d der Grundverordnung vorgeschrieben. Für diese Analyse verglich die Kommission

1. die durchschnittlichen monatlichen Einfuhren vom ersten vollen Monat nach der Einleitung bis zum vollen Monat der zollamtlichen Erfassung (Juni 2024 bis Oktober 2024) mit den durchschnittlichen monatlichen Einfuhren in denselben Monaten im Untersuchungszeitraum,

2. die durchschnittlichen monatlichen Einfuhren vom ersten vollen Monat nach der Einleitung bis zum vollen Monat der Einführung der vorläufigen Zölle (Juni 2024 bis Januar 2025) mit den durchschnittlichen monatlichen Einfuhren in denselben Monaten im Untersuchungszeitraum,

3. die durchschnittlichen monatlichen Einfuhren vom ersten vollen Monat nach der Einleitung bis zum vollen Monat der zollamtlichen Erfassung (Juni 2024 bis Oktober 2024) mit den durchschnittlichen monatlichen Einfuhren im gesamten Untersuchungszeitraum und

4. die durchschnittlichen monatlichen Einfuhren vom ersten vollen Monat nach der Einleitung bis zum vollen Monat der Einführung der vorläufigen Zölle (Juni 2024 bis Januar 2025) mit den durchschnittlichen monatlichen Einfuhren im gesamten Untersuchungszeitraum.

(305) Keiner der vier oben dargelegten Vergleiche ergab einen weiteren wesentlichen Anstieg der Einfuhren über das Niveau der Einfuhren hinaus, die im Untersuchungszeitraum eine Schädigung verursachten.

(306) Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für eine rückwirkende Erhebung nicht erfüllt sind.

9. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

(307) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission ([28]) wurde für einen Zeitraum von drei Jahren eine Schutzmaßnahme für bestimmte Stahlerzeugnisse eingeführt. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1782 der Kommission ([29]) wurde die Schutzmaßnahme bis zum 30. Juni 2026 verlängert. Die betroffene Ware fällt in eine der Warenkategorien, die unter diese Schutzmaßnahme fallen. Werden die im Rahmen der Schutzmaßnahme festgelegten Zollkontingente überschritten, würde auf dieselben Einfuhren deshalb der außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz und der Antidumpingzoll fällig. Da sich eine solche Kumulierung von Antidumpingmaßnahmen mit Schutzmaßnahmen stärker auf den Handel auswirken kann als gewünscht, beschloss die Kommission, für die Geltungsdauer des Schutzzolls in Bezug auf die betroffene Ware eine gleichzeitige Anwendung des Antidumpingzolls und des außerhalb des Kontingents geltenden Zollsatzes zu verhindern.

(308) Dies bedeutet, dass in Fällen, in denen der in Artikel 1 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 genannte, außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz auf die betroffene Ware anwendbar wird und die Höhe des Antidumpingzolls gemäß der vorliegenden Verordnung übersteigt, nur der gemäß Artikel 1 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 für außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz erhoben wird. Für die Dauer der gleichzeitigen Anwendung des Schutzzolls und des Antidumpingzolls wird die Erhebung der gemäß der vorliegenden Verordnung eingeführten Zölle ausgesetzt. Wird der in Artikel 1 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 genannte, außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz auf die betroffene Ware anwendbar und ist dieser in einer Höhe festgesetzt, die niedriger ist als der in dieser Verordnung vorgesehene Antidumpingzoll, so wird der in Artikel 1 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 genannte, außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz zuzüglich der Differenz zwischen diesem Zoll und dem höheren Antidumpingzoll gemäß dieser Verordnung erhoben. Der anteilige Betrag des nicht erhobenen Antidumpingzolls wird ausgesetzt.

([28]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission vom 31. Januar 2019 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 31 vom 1.2.2019, S. 27).

([29]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1782 der Kommission vom 24. Juni 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 und zur Verlängerung der Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L, 2024/1782, 25.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1782/oj).

(309) Nach Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates ([30]) wird, wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union erstattet werden muss, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag jedes Monats geltende Zinssatz angewandt, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.

(310) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt auf die Einfuhren von verzinnten Flacherzeugnissen aus Eisen oder nicht legiertem Stahl (Verpackungsblecherzeugnisse), auch mit Kunststoff überzogen und/oder lackiert, die derzeit unter den KN-Codes 7210 11 00, 7210 12, ex 7210 70, 7210 90 40, ex 7210 90 80, 7212 10 und ex 7212 40 (TARIC-Codes 7210 70 10 15, 7210 70 80 20, 7210 70 80 92, 7210 90 80 20, 7212 40 20 10, 7212 40 80 12, 7212 40 80 30, 7212 40 80 80 und 7212 40 80 85) eingereiht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China haben.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebenen und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll	TARIC-Zusatzcode
Baosteel Group: — Baoshan Iron & Steel Co., Ltd. — WISCO-Nippon Steel Tinplate Co., Ltd.	13,1 %	89LB
Shougang Jingtang United Iron & Steel Co., Ltd.	46,8 %	89LC
Im Anhang aufgeführte andere mitarbeitende Unternehmen	24,6 %	
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in China	62,3 %	8999

(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und folgenden Wortlaut hat: „Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften Tonnen verzinnter Erzeugnisse von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in der Volksrepublik China hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Bis zur Vorlage dieser Rechnung gilt der für alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China geltende Zollsatz.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) 2025/81 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von verzinnten Flacherzeugnissen aus Eisen oder nicht legiertem Stahl (Verpackungsblecherzeugnissen), auch mit Kunststoff überzogen und/oder lackiert, mit Ursprung in der Volksrepublik China werden endgültig vereinnahmt. Die Sicherheitsleistungen, die die endgültigen Antidumpingzölle übersteigen, werden freigegeben.

([30]) Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

Artikel 3

Artikel 1 Absatz 2 kann geändert werden, um neue ausführende Hersteller aus der Volksrepublik China hinzuzufügen und für sie den entsprechenden gewogenen durchschnittlichen Antidumpingzollsatz für mitarbeitende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen einzuführen. Ein neuer ausführender Hersteller muss Beweise dafür vorlegen, dass

a) er die in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Waren im Untersuchungszeitraum (1. April 2023 bis 31. März 2024) nicht ausgeführt hat,

b) er nicht mit einem Ausführer oder Hersteller verbunden ist, der den mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen unterliegt und der bei der Ausgangsuntersuchung hätte mitarbeiten können, und dass

c) er die betroffene Ware nach dem Ende des Untersuchungszeitraums tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen ist.

Artikel 4

(1) Kommt der in Artikel 1 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 genannte, außerhalb des Kontingents geltende Zoll auf die in Artikel 1 Absatz 1 genannten verzinnten Flacherzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl (Verpackungsblecherzeugnisse), auch mit Kunststoff überzogen und/oder lackiert, zur Anwendung und übersteigt dieser den Antidumpingzoll gemäß Artikel 1 Absatz 2, so wird nur der in Artikel 1 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 genannte, außerhalb des Kontingents geltende Zoll erhoben.

(2) Für die Dauer der Anwendung von Absatz 1 wird die Erhebung der gemäß der vorliegenden Verordnung eingeführten Zölle ausgesetzt.

(3) Kommt der in Artikel 1 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 genannte, außerhalb des Kontingents geltende Zoll auf die in Artikel 1 Absatz 1 genannten verzinnten Flacherzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl (Verpackungsblecherzeugnisse), auch mit Kunststoff überzogen und/oder lackiert, zur Anwendung und liegt dieser unter dem Satz des Antidumpingzolls gemäß Artikel 1 Absatz 2, so wird zusätzlich zur Differenz zwischen diesem Zoll und dem höheren Antidumpingzoll gemäß Artikel 1 Absatz 2 der in Artikel 1 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 genannte, außerhalb des Kontingents geltende Zoll erhoben.

(4) Der nach Absatz 3 nicht erhobene Teil des Betrags der Antidumpingzölle wird ausgesetzt.

(5) Die in den Absätzen 2 und 4 genannten Aussetzungen sind zeitlich auf die Geltungsdauer des für Einfuhren außerhalb des Kontingents geltenden Zolls gemäß Artikel 1 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 befristet.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

NICHT IN DIE STICHPROBE EINBEZOGENE MITARBEITENDE AUSFÜHRENDE HERSTELLER IN DER VR CHINA

Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
Jiangsu Youfu Sheet Technology Co., Ltd.	89LD
Hesteel Group Hengshui Strip Processing Co.,Ltd. und Handan Steel Group Hengshui Cold Rolling Steel Co., Ltd.	89LE
Handan Jintai Packing Material Co., Ltd.	89LF
Jiangsu Suxun New Material Co., Ltd.	89LG
Jiangyin Comat Metal Products Co., Ltd.	89LH
GDH Zhongyue (Qinhuangdao) Tinplate Industrial Co., Ltd. und GDH Zhongyue (Zhongshan) Tinplate Industry Co., Ltd.	89LI

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1046

28.5.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/1046 DER KOMMISSION

vom 26. Mai 2025

zur Anerkennung, dass der von Schweden gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgelegte Bericht genaue Daten für die Messung der auf den Anbau von Gerste, Ackerbohnen, Raps, Roggen, Triticale, Weizen und gelben Erbsen in diesem Mitgliedstaat zurückgehenden Treibhausgasemissionen enthält

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ([1]), insbesondere auf Artikel 31 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 müssen Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe im Vergleich zu fossilen Brennstoffen erhebliche Treibhausgaseinsparungen erzielen, damit sie auf die in der Richtlinie festgelegten Ziele angerechnet werden können. Zu diesem Zweck werden für diese Brennstoffe in Artikel 29 Absatz 10 dieser Richtlinie spezifische Schwellenwerte für die Emissionsminderung festgelegt, und in Artikel 31 wird geregelt, wie die durch ihre Verwendung erzielten Treibhausgaseinsparungen zu berechnen sind. Bei diesen Berechnungen können die in den Anhängen V und VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Standardwerte verwendet werden. Anstelle der Standardwerte für Treibhausgasemissionen aus dem Anbau landwirtschaftlicher Rohstoffe können unter bestimmten Bedingungen typische Werte verwendet werden. Diese typischen Werte, die den Durchschnittswert in einem bestimmten Gebiet darstellen, können der Kommission von den Mitgliedstaaten oder von Drittländern gemeldet werden. Die typischen Werte dürfen nur verwendet werden, wenn von der Kommission anerkannt wurde, dass sie genau sind.

(2) Am 23. Januar 2025 übermittelte Schweden der Kommission den endgültigen Bericht mit Daten für die Messung der Treibhausgasemissionen, die auf den Anbau von Gerste, Ackerbohnen, Raps, Roggen, Triticale, Weizen und gelben Erbsen zurückgehen, die typischerweise in Gebieten des schwedischen Hoheitsgebiets hergestellt werden, die als Regionen der Ebene 2 der Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) eingestuft sind. Das Königreich Schweden hat beantragt, dass die Daten im Einklang mit Artikel 31 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 als genau anerkannt werden.

(3) Die Kommission hat den Bericht geprüft und festgestellt, dass er genaue Daten für die Messung der Treibhausgasemissionen enthält, die auf den Anbau von Gerste, Ackerbohnen, Raps, Roggen, Triticale, Weizen und gelben Erbsen zurückgehen, die typischerweise in NUTS-2-Regionen in Schweden hergestellt werden.

(4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Bericht, den Schweden der Kommission am 23. Januar 2025 zur Anerkennung vorgelegt hat, enthält genaue Daten für die Messung der Treibhausgasemissionen, die auf den Anbau von Gerste, Ackerbohnen, Raps, Roggen, Triticale, Weizen und gelben Erbsen zurückgehen, die typischerweise in NUTS-2-Regionen in Schweden hergestellt werden. Die Zusammenfassung der im Bericht angeführten Daten ist im Anhang enthalten.

([1]) ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2018/2001/oj.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1059/oj).

Artikel 2

Werden an den Daten im Bericht, der der Kommission am 23. Januar 2025 zur Anerkennung vorgelegt wurde, Änderungen vorgenommen, die sich auf die Genauigkeit der Daten und damit auf die Grundlage dieses Beschlusses auswirken könnten, meldet Schweden diese Änderungen unverzüglich der Kommission. Die Kommission prüft die gemeldeten Änderungen, um festzustellen, ob der Bericht weiterhin die genauen Daten enthält, aufgrund derer er anerkannt wurde.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Seine Geltungsdauer endet am 17. Juni 2030.

Brüssel, den 26. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Treibhausgasemissionen aus dem Anbau von Gerste in Schweden für die NUTS-2-Regionen (in kg CO_2-Äq/t geernteter Gerste, bezogen auf die Trockensubstanz)

NUTS-2-Region gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003		N_2O-Bodenemissionen		Graue Emissionen			Brennstoff-nutzung	Saat	Insgesamt
		Direkt	Indirekt	Dünger	Neutralisierung	Pestizide			
SE11	Stockholm	164	20	84	17	0 (*)	50	14	349
SE12	Östra Mellansverige	174	18	79	7	0 (*)	43	12	332
SE21	Småland med öarna	173	24	42	7	0 (*)	38	12	296
SE22	Sydsverige	151	17	71	3	0 (*)	28	9	277
SE23	Västsverige	175	22	73	11	0 (*)	34	10	325
SE31	Norra Mellansverige	201	31	60	12	0 (*)	47	15	367
SE32	Mellersta Norrland	-	-	-	-	-	-	-	-
SE33	Övre Norrland	262	45	43	8	0 (*)	58	20	434

(*) Die Pestizidemissionen sind in den Düngeremissionen inbegriffen.

Treibhausgasemissionen aus dem Anbau von Ackerbohnen in Schweden für die NUTS-2-Regionen (in kg CO_2-Äq/t geernteter Ackerbohnen, bezogen auf die Trockensubstanz)

NUTS-2-Region gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003		N_2O-Bodenemissionen		Graue Emissionen			Brennstoff-nutzung	Saat	Insgesamt
		Direkt	Indirekt	Dünger	Neutralisierung	Pestizide			
SE11	Stockholm	-	-	-	-	-	-	-	-
SE12	Östra Mellansverige	99	6	1	9	0 (*)	49	21	184
SE21	Småland med öarna	158	21	11	4	0 (*)	35	18	247
SE22	Sydsverige	91	8	7	4	0 (*)	32	17	160
SE23	Västsverige	94	7	5	20	0	38	19	183
SE31	Norra Mellansverige	72	8	6	11	0 (*)	48	23	168
SE32	Mellersta Norrland	-	-	-	-	-	-	-	-
SE33	Övre Norrland	-	-	-	-	-	-	-	-

(*) Die Pestizidemissionen sind in den Düngeremissionen inbegriffen.

ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/1046/oj

ABl. L vom 28.5.2025

DE

Treibhausgasemissionen aus dem Anbau von Raps in Schweden für die NUTS-2-Regionen (in kg CO_2-Äq/t geerntetem Raps, bezogen auf die Trockensubstanz)

NUTS-2-Region gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003		N_2O-Bodenemissionen		Graue Emissionen			Brennstoff-nutzung	Saat	Insgesamt
		Direkt	Indirekt	Dünger	Neutralisierung	Pestizide			
SE11	Stockholm	290	33	171	36	0 (*)	58	1	588
SE12	Östra Mellansverige	295	38	147	14	0 (*)	52	1	546
SE21	Småland med öarna	320	43	155	20	0 (*)	41	1	580
SE22	Sydsverige	325	41	179	5	0 (*)	40	1	590
SE23	Västsverige	335	42	192	39	0 (*)	43	1	652
SE31	Norra Mellansverige	-	-	-	-	-	-	-	-
SE32	Mellersta Norrland	-	-	-	-	-	-	-	-
SE33	Övre Norrland	-	-	-	-	-	-	-	-

(*) Die Pestizidemissionen sind in den Düngeremissionen inbegriffen.

Treibhausgasemissionen aus dem Anbau von Roggen in Schweden für die NUTS-2-Regionen (in kg CO_2-Äq/t geerntetem Roggen, bezogen auf die Trockensubstanz)

NUTS-2-Region gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003		N_2O-Bodenemissionen		Graue Emissionen			Brennstoff-nutzung	Saat	Insgesamt
		Direkt	Indirekt	Dünger	Neutralisierung	Pestizide			
SE11	Stockholm	111	19	18	2	0 (*)	38	8	197
SE12	Östra Mellansverige	107	14	49	1	0 (*)	32	7	210
SE21	Småland med öarna	129	19	50	7	0 (*)	30	8	242
SE22	Sydsverige	110	13	59	2	0 (*)	24	6	214
SE23	Västsverige	132	18	67	15	0 (*)	29	7	267
SE31	Norra Mellansverige	157	20	89	19	0 (*)	34	8	328
SE32	Mellersta Norrland	-	-	-	-	-	-	-	-
SE33	Övre Norrland	-	-	-	-	-	-	-	-

(*) Die Pestizidemissionen sind in den Düngeremissionen inbegriffen.

Treibhausgasemissionen aus dem Anbau von Triticale in Schweden für die NUTS-2-Regionen (in kg CO_2-Äq/t geernteter Triticale, bezogen auf die Trockensubstanz)

NUTS-2-Region gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003		N_2O-Bodenemissionen		Graue Emissionen			Brennstoff-nutzung	Saat	Insgesamt
		Direkt	Indirekt	Dünger	Neutralisierung	Pestizide			
SE11	Stockholm	-	-	-	-	-	-	-	-
SE12	Östra Mellansverige	156	21	76	2	0 (*)	34	10	298
SE21	Småland med öarna	166	26	61	5	0 (*)	31	10	299
SE22	Sydsverige	175	25	80	4	0 (*)	28	10	322
SE23	Västsverige	150	22	63	10	0 (*)	26	9	280
SE31	Norra Mellansverige	-	-	-	-	-	-	-	-
SE32	Mellersta Norrland	-	-	-	-	-	-	-	-
SE33	Övre Norrland	-	-	-	-	-	-	-	-

(*) Die Pestizidemissionen sind in den Düngeremissionen inbegriffen.

Treibhausgasemissionen aus dem Anbau von Weizen in Schweden für die NUTS-2-Regionen (in kg CO_2-Äq/t geerntetem Weizen, bezogen auf die Trockensubstanz)

NUTS-2-Region gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003		N_2O-Bodenemissionen		Graue Emissionen			Brennstoff-nutzung	Saat	Insgesamt
		Direkt	Indirekt	Dünger	Neutralisierung	Pestizide			
SE11	Stockholm	169	21	112	24	0 (*)	33	10	368
SE12	Östra Mellansverige	150	19	92	9	0 (*)	30	9	309
SE21	Småland med öarna	138	19	73	8	0 (*)	26	9	272
SE22	Sydsverige	141	17	91	2	0 (*)	22	7	281
SE23	Västsverige	166	22	105	22	0 (*)	26	8	348
SE31	Norra Mellansverige	159	22	90	19	0 (*)	31	10	330
SE32	Mellersta Norrland	-	-	-	-	-	-	-	-
SE33	Övre Norrland	-	-	-	-	-	-	-	-

(*) Die Pestizidemissionen sind in den Düngeremissionen inbegriffen.

Treibhausgasemissionen aus dem Anbau von gelben Erbsen in Schweden für die NUTS-2-Regionen (in kg CO_2-Äq/t geernteter gelber Erbsen, bezogen auf die Trockensubstanz)

NUTS-2-Region gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003		N_2O-Bodenemissionen		Graue Emissionen			Brennstoff-nutzung	Saat	Insgesamt
		Direkt	Indirekt	Dünger	Neutralisierung	Pestizide			
SE11	Stockholm	72	6	10	9	0 (*)	52	23	172
SE12	Östra Mellansverige	101	7	3	8	0 (*)	46	20	185
SE21	Småland med öarna	113	11	9	2	0 (*)	31	17	182
SE22	Sydsverige	97	10	7	4	0 (*)	30	16	165
SE23	Västsverige	102	9	6	20	0 (*)	38	20	194
SE31	Norra Mellansverige	68	6	9	12	0 (*)	53	27	174
SE32	Mellersta Norrland	-	-	-	-	-	-	-	-
SE33	Övre Norrland	-	-	-	-	-	-	-	-

(*) Die Pestizidemissionen sind in den Düngeremissionen inbegriffen.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1047

28.5.2025

VERORDNUNG (EU) 2025/1047 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 2025

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1803 in Bezug auf International Financial Reporting Standard 9 und International Financial Reporting Standard 7

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards ([1]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2023/1803 der Kommission ([2]) wurden bestimmte internationale Rechnungslegungsstandards und Interpretationen, die am 8. September 2022 vorlagen, in das Unionsrecht übernommen.

(2) Am 30. Mai 2024 veröffentlichte das International Accounting Standards Board bestimmte Änderungen am International Financial Reporting Standard 9 *Finanzinstrumente* (im Folgenden „IFRS 9“) und am International Financial Reporting Standard 7 *Finanzinstrumente: Angaben* (im Folgenden „IFRS 7“). Damit sollte einigen Ergebnissen der Überprüfung der Einstufungs- und Bewertungsvorschriften des IFRS 9 nach der Einführung von 2022 und an den IFRS-Interpretationsausschuss herangetragenen Anliegen der Interessenträger Rechnung getragen werden.

(3) Mit den Änderungen wird die Einstufung finanzieller Vermögenswerte in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance- (im Folgenden „ESG“) und ähnliche Merkmale sowie die Erfüllung von Verbindlichkeiten mithilfe elektronischer Zahlungssysteme präzisiert. Zudem werden Angabepflichten eingeführt, um im Interesse der Anleger für mehr Transparenz in Bezug auf Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis bewertet werden, und auf Finanzinstrumente mit ungewissen — etwa an ESG-bezogene Ziele gebundenen — Merkmalen zu sorgen.

(4) Mit diesen Änderungen sollen Kredite mit ESG-bezogenen Merkmalen gefördert werden, indem die Möglichkeit geschaffen wird, sie je nach Geschäftsmodell entweder zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis zu bewerten, sofern sie das Zahlungsstromkriterium (Solely Payments of Principal and Interest, SPPI) erfüllen. So sollen die Rechnungslegungsvorschriften Maßnahmen für einen wirtschaftlichen Wandel, mit denen der europäische Grüne Deal vorangebracht wird, unterstützen.

(5) Nach Anhörung der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 genannten Kriterien für eine Übernahme erfüllen. Die EFRAG ist ferner zu dem Schluss gelangt, dass der Nutzen dieser Änderungen die damit verbundenen Kosten übersteigt.

(6) Die Verordnung (EU) 2023/1803 sollte daher entsprechend geändert werden.

(7) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des Regelungsausschusses für Rechnungslegung in Einklang —

([1]) ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/1606/oj.
([2]) Verordnung (EU) 2023/1803 der Kommission vom 13. September 2023 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 237 vom 26.9.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1803/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) 2023/1803 wird wie folgt geändert:

1. International Financial Reporting Standard (IFRS) 9 *Finanzinstrumente* wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert,
2. IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben* wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Die Unternehmen wenden die in Artikel 1 genannten Änderungen spätestens mit Beginn des ersten am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnenden Geschäftsjahres an.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

ÄNDERUNGEN AN DER EINSTUFUNG UND BEWERTUNG VON FINANZINSTRUMENTEN

Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7

Änderungen an IFRS 9 *Finanzinstrumente*

Die Paragraphen 7.1.12-7.1.13 und 7.2.47-7.2.49 sowie die Überschrift vor Paragraph 7.2.47 werden hinzugefügt.

7.1. ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS

…

7.1.12. Mit den im Mai 2024 veröffentlichten *Änderungen an der Einstufung und Bewertung von Finanzinstrumenten* zur Änderung von IFRS 9 und IFRS 7 wurden die Paragraphen 7.2.47-7.2.49, B3.1.2A, B3.3.8-B3.3.10, B4.1.8A, B4.1.10A, B4.1.16A und B4.1.20A eingefügt. Des Weiteren wurden die Paragraphen B4.1.10, B4.1.13, B4.1.14, B4.1.16, B4.1.17, B4.1.20, B4.1.21 und B4.1.23 geändert. Diese Änderungen sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

7.1.13. Beschließt ein Unternehmen, diese Änderungen auf eine frühere Periode anzuwenden, hat es entweder

a) alle Änderungen gleichzeitig anzuwenden und dies anzugeben, oder

b) nur die Änderungen an der Anwendungsleitlinien zu Abschnitt 4.1 dieses Standards (Einstufung finanzieller Vermögenswerte) auf diese frühere Periode anzuwenden und dies anzugeben.

7.2. ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

…

Übergangsvorschriften für die *Änderungen an der Einstufung und Bewertung von Finanzinstrumenten*

7.2.47. Soweit in den Paragraphen 7.2.48-7.2.49 nicht anders festgelegt, sind die *Änderungen an der Einstufung und Bewertung von Finanzinstrumenten* gemäß IAS 8 rückwirkend anzuwenden. Für die Zwecke der Vorschriften dieser Paragraphen ist der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Beginn des Geschäftsjahres, in dem das Unternehmen diese Änderungen erstmals anwendet.

7.2.48. Ein Unternehmen ist nicht verpflichtet, frühere Perioden anzupassen, um der Anwendung dieser Änderungen Rechnung zu tragen. Ein Unternehmen darf frühere Perioden nur anpassen, wenn dabei keine nachträglichen Erkenntnisse verwendet werden müssen. Passt ein Unternehmen frühere Perioden nicht an, hat es die Auswirkung der erstmaligen Anwendung dieser Änderungen als Anpassung des Eröffnungsbilanzwerts der finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten und gegebenenfalls die kumulierte Auswirkung als Anpassung des Eröffnungsbilanzwerts der Gewinnrücklagen (oder gegebenenfalls anderer Eigenkapitalkomponenten) zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung zu erfassen.

7.2.49. Zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Änderungen der Anwendungsleitlinien zu Abschnitt 4.1 dieses Standards (Einstufung finanzieller Vermögenswerte) hat ein Unternehmen für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten, deren Bewertungskategorie sich durch Anwendung der Änderungen ändert, Folgendes anzugeben:

a) die Bewertungskategorie und den unmittelbar vor Anwendung der Änderungen bestimmten Buchwert und

b) die Bewertungskategorie und den unmittelbar nach Anwendung dieser Änderungen bestimmten Buchwert.

Anhang B

Leitlinien für die Anwendung

Die Paragraphen B3.1.2A, B3.3.8-B3.3.10, B4.1.8A, B4.1.10A, B4.1.16A und B4.1.20A sowie die Überschrift vor Paragraph B3.1.2A werden hinzugefügt. Die Paragraphen B4.1.10, B4.1.13, B4.1.14, B4.1.16, B4.1.17, B4.1.20, B4.1.21 und B4.1.23 werden geändert. Die Paragraphen B4.1.7A, B4.1.15 und B4.1.22 werden nicht geändert, sondern zur besseren Übersicht mit aufgeführt.

ANSATZ UND AUSBUCHUNG (KAPITEL 3)

Erstmaliger Ansatz (Paragraph 3.1)

…

Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes oder der Ausbuchung

B3.1.2A Sofern Paragraph 3.1.2 keine Anwendung findet, hat ein Unternehmen einen finanziellen Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit zu dem Zeitpunkt anzusetzen, zu dem es Vertragspartei des Finanzinstruments wird (siehe Paragraph 3.1.1). Ein finanzieller Vermögenswert wird zu dem Zeitpunkt ausgebucht, zu dem das vertragliche Anrecht auf Zahlungsströme ausläuft oder der Vermögenswert übertragen wird (siehe Paragraph 3.2.3). Sofern ein Unternehmen nicht beschließt, Paragraph B3.3.8 anzuwenden, wird eine finanzielle Verbindlichkeit am Erfüllungstag ausgebucht, d. h. an dem Tag, an dem die Verbindlichkeit getilgt ist, weil die im Vertrag genannten Verpflichtungen erfüllt oder aufgehoben sind oder auslaufen (siehe Paragraph 3.3.1), oder die Verbindlichkeit anderweitig die Voraussetzungen für eine Ausbuchung erfüllt (siehe Paragraph 3.3.2).

…

Ausbuchung finanzieller Verbindlichkeiten (Abschnitt 3.3)

…

B3.3.8 Ungeachtet der Vorschrift des Paragraphen B3.1.2A, der zufolge eine finanzielle Verbindlichkeit am Erfüllungstag auszubuchen ist, darf ein Unternehmen, wenn es eine finanzielle Verbindlichkeit (oder einen Teil einer finanziellen Verbindlichkeit) unter Verwendung eines elektronischen Zahlungssystems bar begleicht, die finanzielle Verbindlichkeit (oder einen Teil davon) vor dem Erfüllungstag nur dann als erfüllt betrachten, wenn es einen Zahlungsauftrag erteilt hat, in dessen Folge

a) das Unternehmen faktisch nicht mehr in der Lage ist, den Zahlungsauftrag zu widerrufen, zu stoppen oder zu stornieren,

b) das Unternehmen faktisch nicht mehr in der Lage ist, auf die für die Erfüllung des Zahlungsauftrags verwendeten Zahlungsmittel zuzugreifen, und

c) das mit dem elektronischen Zahlungssystem verbundene Erfüllungsrisiko unwesentlich ist.

B3.3.9 Für die Zwecke der Anwendung von Paragraph B3.3.8(c) ist das mit einem elektronischen Zahlungssystem verbundene Erfüllungsrisiko unwesentlich, wenn es so beschaffen ist, dass die Ausführung des Zahlungsauftrags einem Standardprozess folgt und die Zeitspanne zwischen der Erfüllung der Kriterien nach Paragraph B3.3.8(a) und (b) und der Auszahlung an die Gegenpartei kurz ist. Das Erfüllungsrisiko wäre jedoch nicht unwesentlich, wenn die Ausführung des Zahlungsauftrags davon abhinge, ob das Unternehmen am Erfüllungstag die Zahlung leisten kann.

B3.3.10 Beschließt ein Unternehmen, Paragraph B3.3.8 auf eine finanzielle Verbindlichkeit (oder einen Teil einer finanziellen Verbindlichkeit) anzuwenden, die bzw. der über ein elektronisches Zahlungssystem erfüllt wird, hat es diesen Paragraphen auf alle über dasselbe elektronische Zahlungssystem vorgenommenen Zahlungen anzuwenden.

EINSTUFUNG (KAPITEL 4)

Einstufung finanzieller Vermögenswerte (Abschnitt 4.1)

…

Vertragliche Zahlungsströme, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen

…

B4.1.7A Vertragliche Zahlungsströme, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen, sind mit einer elementaren Kreditvereinbarung vereinbar. Bei einer elementaren Kreditvereinbarung stellen Entgelte für den Zeitwert des Geldes (siehe Paragraphen B4.1.9A-B4.1.9E) und für das Ausfallrisiko normalerweise die signifikantesten Zinskomponenten dar. Allerdings können die Zinsen bei einer solchen Vereinbarung auch Entgelte für andere grundlegende Kreditrisiken (beispielsweise Liquiditätsrisiko) sowie Kosten (beispielsweise Verwaltungskosten) in Verbindung mit dem Halten des finanziellen Vermögenswerts über einen bestimmten Zeitraum beinhalten. Ferner können die Zinsen eine Gewinnmarge beinhalten, die mit einer elementaren Kreditvereinbarung vereinbar ist. Unter extremen Konjunkturbedingungen können Zinsen negativ sein, wenn beispielsweise der Inhaber eines finanziellen Vermögenswerts entweder ausdrücklich oder stillschweigend für die Anlage seines Geldes über einen bestimmten Zeitraum bezahlt (und diese Gebühr die Vergütung übersteigt, die der Inhaber für den Zeitwert des Geldes, das Ausfallrisiko und die anderen grundlegenden Kreditrisiken und Kosten erhält). Jedoch führen Vertragsbedingungen, durch die Parteien Risiken oder Volatilität bei den vertraglichen Zahlungsströmen ausgesetzt werden, die nicht mit einer elementaren Kreditvereinbarung zusammenhängen, z. B. Preisänderungsrisiken bei Eigenkapitaltiteln oder Rohstoffen, nicht zu vertraglichen Zahlungsströmen, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen. Bei einem ausgereichten oder erworbenen finanziellen Vermögenswert kann es sich um eine elementare Kreditvereinbarung handeln, unabhängig davon, ob er in rechtlicher Form ein Kredit ist.

…

B4.1.8A Bei der Beurteilung, ob die vertraglichen Zahlungsströme eines finanziellen Vermögenswerts mit einer elementaren Kreditvereinbarung vereinbar sind, muss ein Unternehmen möglicherweise die verschiedenen Zinskomponenten getrennt voneinander betrachten. Bei der Zinsbewertung geht es eher um die Frage, *wofür* ein Unternehmen das Entgelt erhält, als darum, *wie hoch* das Entgelt ist, das es erhält. Die Höhe des Entgelts, das ein Unternehmen erhält, kann jedoch ein Hinweis darauf sein, dass das Unternehmen für etwas anderes als die grundlegenden Kreditrisiken und Kosten vergütet wird. Nicht mit einer elementaren Kreditvereinbarung vereinbar sind vertragliche Zahlungsströme, die an eine nicht zu den grundlegenden Kreditrisiken oder Kosten zählende Variable — beispielsweise den Wert eines Eigenkapitalinstruments oder einen Warenpreis — gekoppelt sind oder einen Anteil an den Erlösen oder Gewinnen des Schuldners darstellen, selbst wenn solche Vertragsbedingungen am Markt, an dem das Unternehmen tätig ist, üblich sind.

…

Vertragsbedingungen, die den Zeitpunkt oder die Höhe der vertraglichen Zahlungsströme ändern

B4.1.10 Beinhaltet ein finanzieller Vermögenswert eine Vertragsbedingung, die den Zeitpunkt oder die Höhe vertraglicher Zahlungsströme ändern könnte (z. B. wenn der Vermögenswert vor Fälligkeit zurückgezahlt oder die Laufzeit verlängert werden kann), muss das Unternehmen bestimmen, ob die vertraglichen Zahlungsströme, die aufgrund dieser Vertragsbedingungen über die Laufzeit des Instruments entstehen könnten, ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen. Für diese Feststellung muss das Unternehmen die vertraglichen Zahlungsströme beurteilen, die vor und nach der Änderung der vertraglichen Zahlungsströme auftreten könnten, unabhängig davon, wie wahrscheinlich eine solche Änderung der vertraglichen Zahlungsströme ist. Das Unternehmen muss unter Umständen auch die Art eines bedingten Ereignisses (d. h. den Auslöser) beurteilen, durch das sich der Zeitpunkt oder die Höhe der vertraglichen Zahlungsströme ändern würde. Während die Art des bedingten Ereignisses selbst kein maßgeblicher Faktor bei der Beurteilung ist, ob die vertraglichen Zahlungsströme ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen, kann dies ein Indikator sein. Man vergleiche beispielsweise ein Finanzinstrument mit einem Zinssatz, der an einen höheren Zinssatz angepasst wird, wenn der Schuldner eine bestimmte Anzahl von Zahlungen versäumt, mit einem Finanzinstrument mit einem Zinssatz, der an einen höheren Zinssatz angepasst wird, wenn ein bestimmter Index für Eigenkapitaltitel ein bestimmtes Niveau erreicht. Im ersteren Fall ist es aufgrund der Beziehung zwischen versäumten Zahlungen und einer Erhöhung des Ausfallrisikos eher wahrscheinlich, dass die vertraglichen Zahlungsströme ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen. Im ersteren Fall hängt die Art des bedingten Ereignisses unmittelbar mit den Änderungen der grundlegenden Kreditrisiken und Kosten zusammen, wobei sich die vertraglichen Zahlungsströme ebenfalls entsprechend ändern. (Siehe auch Paragraph B4.1.18.)

B4.1.10A In einigen Fällen führt ein bedingtes Merkmal zu vertraglichen Zahlungsströmen, die sowohl vor als auch nach ihrer Änderung mit einer elementaren Kreditvereinbarung vereinbar sind, obwohl die Art des bedingten Ereignisses selbst nicht unmittelbar mit Änderungen der grundlegenden Kreditrisiken und Kosten zusammenhängt. Beispielsweise kann der Zinssatz eines Kredits um eine festgelegte Anzahl Basispunkte angepasst werden, wenn der Schuldner eine vertraglich vereinbarte Verringerung seiner CO_2-Emissionen erreicht. In einem solchen Fall weist der finanzielle Vermögenswert in Anwendung von Paragraph B4.1.10 nur dann vertragliche Zahlungsströme auf, bei denen es sich ausschließlich um Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag handelt, wenn sich die vertraglichen Zahlungsströme bei allen vertraglich möglichen Szenarien nicht wesentlich von denen eines Finanzinstruments mit identischen Vertragsbedingungen, aber ohne ein solches bedingtes Merkmal unterscheiden würden. Unter bestimmten Umständen kann das Unternehmen dies möglicherweise anhand einer qualitativen Beurteilung bestimmen, doch ist unter anderen Umständen eventuell eine quantitative Beurteilung erforderlich. Wenn ohne oder mit nur geringem Analyseaufwand klar ist, dass sich die vertraglichen Zahlungsströme nicht wesentlich voneinander unterscheiden, braucht das Unternehmen keine detaillierte Beurteilung vorzunehmen.

…

B4.1.13 Es folgen einige Beispiele für vertragliche Zahlungsströme, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen. Diese Liste von Beispielen ist nicht abschließend.

Instrument	Schlussfolgerungen
…	…
Instrument EA Instrument EA ist ein Kredit, dessen Zinssatz in jeder Berichtsperiode um eine festgelegte Anzahl Basispunkte angepasst wird, wenn der Schuldner in der vorangegangenen Berichtsperiode eine vertraglich vereinbarte Verringerung seiner CO_2-Emissionen erreicht. Die maximal möglichen kumulierten Anpassungen würden den Zinssatz des Kredits nicht wesentlich verändern.	Die vertraglichen Zahlungsströme stellen ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag dar. Das Unternehmen prüft, ob die vertraglichen Zahlungsströme, die sowohl vor als auch nach jeder Änderung der vertraglichen Zahlungsströme entstehen könnten, ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen sind (siehe Paragraph B4.1.10). Tritt das bedingte Ereignis — die Erreichung des CO_2-Emissionsziels — ein, wird der Zinssatz um eine festgelegte Anzahl Basispunkte angepasst; die vertraglichen Zahlungsströme sind infolgedessen mit einer elementaren Kreditvereinbarung vereinbar. Nur weil die Art des bedingten Ereignisses selbst nicht unmittelbar mit Änderungen der grundlegenden Kreditrisiken und Kosten zusammenhängt, kann das Unternehmen nicht ohne weitere Beurteilung schließen, ob es sich bei den Zahlungsströmen des finanziellen Vermögenswerts ausschließlich um Tilgungs- und Zinszahlungen handelt. Es beurteilt folglich, ob sich die vertraglichen Zahlungsströme bei allen vertraglich möglichen Szenarien nicht wesentlich von denen eines Finanzinstruments mit identischen Vertragsbedingungen unterscheiden würden, das kein an die CO_2-Emissionen gebundenes bedingtes Merkmal aufweist (siehe Paragraph B4.1.10A). Da etwaige Änderungen über die Laufzeit des Instruments nicht zu einer wesentlichen Veränderung der vertraglichen Zahlungsströme führen würden, zieht das Unternehmen den Schluss, dass die mit dem Kredit verbundenen vertraglichen Zahlungsströme ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen.

B4.1.14 Es folgen einige Beispiele für vertragliche Zahlungsströme, die keine ausschließlichen Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen. Diese Liste von Beispielen ist nicht abschließend.

Instrument	Schlussfolgerungen
…	…
Instrument I Instrument I ist ein Kredit, dessen Zinssatz in jeder Berichtsperiode so angepasst wird, dass die Bewegungen eines marktbasierten CO_2-Preisindex in der vorangegangenen Berichtsperiode abgebildet werden.	Die vertraglichen Zahlungsströme stellen nicht ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag dar. Die vertraglichen Zahlungsströme sind an eine Variable (den CO_2-Preisindex) gekoppelt, die nicht zu den grundlegenden Kreditrisiken oder Kosten zählt. Folglich sind die vertraglichen Zahlungsströme nicht mit einer elementaren Kreditvereinbarung vereinbar (siehe Paragraph B4.1.8A).

B4.1.15 In einigen Fällen können bei einem finanziellen Vermögenswert vertragliche Zahlungsströme anfallen, die als Tilgung und Zinsen bezeichnet werden, jedoch nicht den Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag, wie sie in den Paragraphen 4.1.2(b), 4.1.2A(b) und 4.1.3 des vorliegenden Standards beschrieben sind, entsprechen.

B4.1.16 Dies wäre möglich, wenn der finanzielle Vermögenswert eine Finanzinvestition in bestimmte Vermögenswerte oder Zahlungsströme darstellt und die vertraglichen Zahlungsströme somit nicht ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen. Wenn die Vertragsbedingungen beispielsweise vorsehen, dass sich die Zahlungsströme aus dem finanziellen Vermögenswert erhöhen, wenn mehr Fahrzeuge eine bestimmte Mautstraße nutzen, stehen diese vertraglichen Zahlungsströme nicht mit einer elementaren Kreditvereinbarung in Einklang. Infolgedessen würde das Instrument nicht die Bedingung der Paragraphen 4.1.2(b) und 4.1.2A(b) erfüllen.

B4.1.16A Der in Paragraph B4.1.15 beschriebene Fall kann auch dann eintreten, wenn ein finanzieller Vermögenswert Merkmale fehlender Rückgriffsrechte aufweist. Ein finanzieller Vermögenswert weist solche Merkmale auf, wenn das letztliche Recht eines Unternehmens auf Erhalt von Zahlungsströmen vertraglich auf Zahlungsströme beschränkt ist, die von bestimmten Vermögenswerten generiert werden. Anders ausgedrückt wäre das Unternehmen in erster Linie dem Wertentwicklungsrisiko dieser Vermögenswerte und nicht dem Kreditausfallrisiko ausgesetzt. Beispielsweise kann das letztliche Recht eines Gläubigers auf Erhalt von Zahlungsströmen vertraglich auf die Zahlungsströme beschränkt sein, die von bestimmten Vermögenswerten eines strukturierten Unternehmens generiert werden.

B4.1.17 Die Tatsache, dass ein finanzieller Vermögenswert Merkmale fehlender Rückgriffsrechte aufweist, schließt jedoch für sich genommen nicht aus, dass der finanzielle Vermögenswert die Bedingung der Paragraphen 4.1.2(b) und 4.1.2A(b) erfüllt. In solchen Fällen muss der Schuldner die Verknüpfung zwischen den jeweils zugrunde liegenden Vermögenswerten oder Zahlungsströmen und den vertraglichen Zahlungsströmen des einzustufenden finanziellen Vermögenswerts beurteilen (Look-Through-Ansatz), um zu bestimmen, ob diese vertraglichen Zahlungsströme Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen. Ein Unternehmen hat auch zu berücksichtigen, wie sich andere vertragliche Vereinbarungen — etwa nachrangige Schuldtitel oder vom Schuldner begebene Eigenkapitalinstrumente — auf diese Verknüpfung auswirken. Wenn die Bedingungen des finanziellen Vermögenswerts zu weiteren Zahlungsströmen führen oder die Zahlungsströme auf eine Weise beschränken, die mit dem Charakter von Tilgungs- und Zinszahlungen nicht vereinbar sind, erfüllt der finanzielle Vermögenswert nicht die Bedingung der Paragraphen 4.1.2(b) und 4.1.2A(b). Ob es sich bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten um finanzielle oder nichtfinanzielle Vermögenswerte handelt, ist für sich genommen für diese Beurteilung irrelevant.

…

Vertraglich verknüpfte Finanzinstrumente

B4.1.20 Bei einigen Transaktionsarten, die Merkmale fehlender Rückgriffsrechte aufweisen, kann ein Emittent mithilfe mehrerer vertraglich verknüpfter Finanzinstrumente (Tranchen) eine Rangfolge für die Zahlungen an die Inhaber der finanziellen Vermögenswerte festlegen. Für jede Tranche wird festgelegt, in welcher Rangfolge etwaige vom Emittenten mit dem zugrunde liegenden Bestand an Finanzinstrumenten generierte Zahlungsströme darauf verteilt werden. Die Reihenfolge der Zahlungen an die Inhaber dieser Tranchen wird durch eine Wasserfallzahlungsstruktur festgelegt, die Kreditrisikokonzentrationen schafft und zu einer unverhältnismäßigen Verteilung von Zahlungsausfällen bei den zugrunde liegenden Finanzinstrumenten zwischen den Tranchen führt. In solchen Fällen haben die Inhaber einer Tranche nur dann einen Anspruch auf Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag, wenn der Emittent ausreichende Zahlungsströme zur Bedienung der ranghöheren Tranchen generiert. Bei Transaktionen dieser Art wenden die Inhaber der Tranchen anstelle von Paragraph B4.1.17 die Paragraphen B4.1.21-B4.1.26 an.

B4.1.20A Bei einigen Transaktionen, die mehrere Schuldinstrumente umfassen können und die in Paragraph B4.1.20 beschriebenen Merkmale aufzuweisen scheinen, handelt es sich tatsächlich um Kreditvereinbarungen, die so strukturiert sind, dass sie einem Gläubiger (oder einer Gruppe von Gläubigern) eine verbesserte Kreditbesicherung bieten. So kann beispielsweise ein strukturiertes Unternehmen gegründet werden, das die zugrunde liegenden Vermögenswerte, die die Zahlungsströme zur Rückzahlung an den Gläubiger generieren, hält. Das strukturierte Unternehmen gibt vorrangige und nachrangige Schuldinstrumente aus. Der Gläubiger hält das vorrangige Schuldinstrument, und das Unternehmen, das das strukturierte Unternehmen — den Inhaber des nachrangigen Schuldinstrument — sponsert, ist faktisch nicht dazu in der Lage, das nachrangige Instrument zu verkaufen, ohne dass das vorrangige fällig gestellt wird. Die Inhaber solcher Schuldinstrumente wenden anstelle der Paragraphen B4.1.21-B4.1.26 die Paragraphen B4.1.7-B4.1.19 an.

B4.1.21 Bei Transaktionen, die vertraglich verknüpfte Finanzinstrumente umfassen, wie in Paragraph B4.1.20 beschrieben, weist eine Tranche nur dann Zahlungsstromeigenschaften auf, die Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag entsprechen, wenn

a) …

B4.1.22 Ein Unternehmen muss die vertraglichen Verknüpfungen so weit analysieren, bis es den zugrunde liegenden Bestand an Finanzinstrumenten identifizieren kann, welche die Zahlungsströme generieren (und nicht nur weiterleiten). Dies ist der zugrunde liegende Bestand an Finanzinstrumenten.

B4.1.23 Der zugrunde liegende Bestand muss ein oder mehrere Finanzinstrumente enthalten, deren vertragliche Zahlungsströme ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen. Für die Zwecke dieser Beurteilung kann der zugrunde liegende Bestand Finanzinstrumente umfassen, die nicht unter die Einstufungsvorschriften (siehe Abschnitt 4.1) fallen, deren vertragliche Zahlungsströme jedoch ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag — z. B. Forderungen aus Leasingverhältnissen — entsprechen. Unterliegen allerdings Forderungen aus Leasingverhältnissen einem Restwertrisiko oder enthalten sie variable Leasingzahlungen, die an eine nicht zu den grundlegenden Kreditrisiken oder Kosten zählende Variable (z. B. einen marktüblichen Mietpreis) gekoppelt sind, entsprechen die damit verbundenen vertraglichen Zahlungsströme nicht ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag.

Änderungen an IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben*

Die Paragraphen 20B, 20C, 20D, 44LL und 44MM werden hinzugefügt. Die Paragraphen 11A und 11B werden geändert.

BEDEUTUNG DER FINANZINSTRUMENTE FÜR DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

…

Bilanz

…

Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis bewertet werden

11A Hat ein Unternehmen, wie gemäß Paragraph 5.7.5 von IFRS 9 zulässig, Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente als zum beizulegenden Zeitwert erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis bewertet designiert, sind für jede Anlageklasse folgende Angaben erforderlich:

a) …

b) …

c) der beizulegende Zeitwert am Abschlussstichtag,

d) …

e) …

f) der in der Berichtsperiode im sonstigen Ergebnis ausgewiesene Gewinn oder Verlust aus der Veränderung des beizulegenden Zeitwerts, wobei dieser Gewinn oder Verlust je nachdem, ob er sich auf in der Berichtsperiode ausgebuchte oder am Abschlussstichtag gehaltene Finanzinvestitionen bezieht, getrennt ausgewiesen wird.

11B Hat ein Unternehmen während der Berichtsperiode Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente ausgebucht, die zum beizulegenden Zeitwert erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis bewertet wurden, sind folgende Angaben erforderlich:

a) …

b) …

c) …

d) in der Berichtsperiode vorgenommene Umgliederungen der kumulierten Gewinne oder Verluste innerhalb des Eigenkapitals, die sich auf in dieser Berichtsperiode ausgebuchte Finanzinvestitionen beziehen.

…

Gesamtergebnisrechnung

Ertrags-, Aufwands-, Gewinn- oder Verlustposten

…

20B Ein Unternehmen hat die nach Paragraph 20C erforderlichen Angaben für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, und für jede Klasse von finanziellen Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, zu machen. Das Unternehmen hat zu berücksichtigen, wie viele Details anzugeben sind, welcher Grad der Aufgliederung oder Zusammenfassung angemessen ist und ob die Abschlussadressaten zusätzliche Erläuterungen zur Beurteilung der angegebenen quantitativen Informationen benötigen.

20C Um den Abschlussadressaten die Auswirkungen von Vertragsklauseln verständlich zu machen, die die Höhe der vertraglichen Zahlungsströme in Abhängigkeit davon ändern könnten, ob ein bedingtes Ereignis, das nicht unmittelbar mit Änderungen der grundlegenden Kreditrisiken und Kosten (wie dem Zeitwert des Geldes oder dem Ausfallrisiko) zusammenhängt, eintritt oder nicht, hat ein Unternehmen Folgendes anzugeben:

a) eine qualitative Beschreibung der Art des bedingten Ereignisses,

b) quantitative Informationen über die möglichen Änderungen der vertraglichen Zahlungsströme, die sich aus diesen Vertragsklauseln ergeben könnten (z. B. die Bandbreite der möglichen Änderungen), und

c) den Bruttobuchwert der finanziellen Vermögenswerte und die fortgeführten Anschaffungskosten der finanziellen Verbindlichkeiten, die diesen Vertragsbedingungen unterliegen.

20D Beispielsweise hat ein Unternehmen die in Paragraph 20C verlangten Angaben für eine Klasse von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten zu machen, deren vertragliche Zahlungsströme sich ändern, wenn das Unternehmen seine CO_2-Emissionen senkt.

…

ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

…

44LL Mit den im Mai 2024 veröffentlichten *Änderungen an der Einstufung und Bewertung von Finanzinstrumenten* wurden die Paragraphen 20B, 20C und 20D hinzugefügt und die Paragraphen 11A und 11B geändert. Wenn ein Unternehmen die Änderungen an IFRS 9 anwendet, sind nach IFRS 9 Paragraph 7.1.12-7.1.13 auch diese Änderungen anzuwenden. Beschließt ein Unternehmen, gemäß IFRS 9 Paragraph 7.1.13(b) nur die Änderungen der Anwendungsleitlinien zu Abschnitt 4.1 von IFRS 9 (Einstufung finanzieller Vermögenswerte) auf ein früheres Geschäftsjahr anzuwenden, hat es gleichzeitig auch die Paragraphen 20B, 20C und 20D dieses Standards anzuwenden. In jedem Fall müssen die aufgrund der Änderungen erforderlichen Angaben nicht für Geschäftsjahre gemacht werden, die vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung dieser Änderungen liegen.

44MM In dem Geschäftsjahr, in dem ein Unternehmen erstmals die *Änderungen an der Einstufung und Bewertung von Finanzinstrumenten* anwendet, muss es die nach IAS 8 Paragraph 28(f) erforderlichen Angaben nicht machen.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1049

28.5.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/1049 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 2025

über die Kohärenz der Leistungsziele im gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates von Rumänien vorgelegten Leistungsplanentwurf mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 2931)

(Nur der rumänische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) ([1]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/2803 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen Luftraums ([2]), insbesondere auf Artikel 58 Absatz 3,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 ([3]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 sind die Mitgliedstaaten gehalten, auf nationaler Ebene oder auf der Ebene funktionaler Luftraumblöcke (FAB) für jeden Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen Pläne mit Leistungszielen auszuarbeiten. Diese Pläne müssen lokale Leistungsziele enthalten, die mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den betreffenden Bezugszeitraum im Einklang stehen.

(2) Die unionsweit geltenden Leistungsziele für den vierten Bezugszeitraum (RP4, 2025-2029) wurden mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission ([4]) festgelegt.

(3) Alle Mitgliedstaaten haben Leistungsplanentwürfe für den RP4 ausgearbeitet und angenommen und der Kommission bis zum 1. Oktober 2024 zur Bewertung vorgelegt. Nach der Überprüfung der Vollständigkeit dieser Leistungsplanentwürfe forderte die Kommission Mitgliedstaaten auf, bis zum 15. November 2024 aktualisierte Leistungsplanentwürfe vorzulegen.

(4) Die in diesem Beschluss enthaltene Bewertung der Kommission stützt sich auf den von Rumänien für den RP4 vorgelegten aktualisierten Leistungsplanentwurf.

(5) Das Leistungsüberprüfungsgremium (Performance Review Body, PRB), das die Kommission bei der Umsetzung des Leistungssystems unterstützt, hat der Kommission einen Bericht mit seiner Stellungnahme zur Bewertung der Leistungsplanentwürfe vorgelegt.

([1]) ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/549/oj.
([2]) ABl. L, 2024/2803, 11.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2803/oj.
([3]) ABl. L 56 vom 25.2.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/317/oj.
([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission vom 12. Juni 2024 zur Festlegung unionsweit geltender Leistungsziele für das Luftverkehrsmanagementnetz für den vierten Bezugszeitraum (vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029) (ABl. L, 2024/1688, 17.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1688/oj).

(6) Die Kommission hat entsprechend Artikel 14 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 die Kohärenz der in dem Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Leistungsziele auf der Grundlage der in Anhang IV Nummer 1 jener Durchführungsverordnung festgelegten Kriterien und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bewertet.

(7) Die Kommission hat ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der in Anhang IV Nummer 2 jener Durchführungsverordnung genannten Elemente ergänzt. In Bezug auf Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe d Ziffer vii der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 verweist die Kommission darauf, dass sie im Rahmen dieser Überprüfung keine detaillierte Analyse der von Rumänien für die Kostenaufteilung zwischen Strecken- und An- und Abflugdiensten im RP4 verwendeten Methode durchgeführt hat. Daher trifft die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen zur Vereinbarkeit dieser Kostenaufteilungsmethode mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben e und f der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) und Artikel 22 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317.

BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Sicherheit“

(8) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele anhand Anhang IV Nummer 1.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet.

(9) Rumänien hat folgende Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit in Bezug auf die Effektivität des Sicherheitsmanagements — aufgeschlüsselt nach Sicherheitsmanagementzielen und ausgedrückt als Umsetzungsniveau — vorgeschlagen:

Rumänien	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements, ausgedrückt als Umsetzungsniveau (EASA-Niveau A bis D)**					
Anbieter von Flugsicherungsdiensten	**Ziel des Sicherheitsmanagements**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
ROMATSA	Sicherheitspolitik und -ziele	C	C	C	C	**C**
	Management von Sicherheitsrisiken	C	C	C	C	**D**
	Gewährleistung der Sicherheit	C	C	C	C	**C**
	Förderung der Sicherheit	C	C	C	C	**C**
	Sicherheitskultur	C	C	C	C	**C**

(10) Die Kommission hat festgestellt, dass die von Rumänien für den Anbieter von Flugsicherungsdiensten „ROMATSA“ vorgeschlagenen Sicherheitsleistungsziele den unionsweit geltenden Sicherheitszielen für jedes Kalenderjahr von 2025 bis 2029 entsprechen, mit Ausnahme des Ziels „Management von Sicherheitsrisiken“, für das das Niveau des unionsweit geltenden Ziels im Jahr 2029 erreicht werden soll.

(11) Die Kommission stellt fest, dass der Leistungsplanentwurf Maßnahmen für ROMATSA zur Erreichung der lokalen Sicherheitsziele enthält, darunter die Verbesserung des Sicherheitsmanagementsystems, das Monitoring des Änderungsmanagements und Investitionen in Sicherheitsschulungen und -technologien.

([5]) Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/550/oj).

(12) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 9, 10 und 11 sowie in Anbetracht der Tatsache, dass die im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 festgelegten unionsweit geltenden Sicherheitsleistungsziele bis zum letzten Jahr des RP4, d. h. 2029, erreicht werden müssen, sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Sicherheitsleistungsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen kohärent erachtet werden.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Umwelt“

(13) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die von Rumänien vorgeschlagenen Umweltziele mit den einschlägigen Referenzwerten für die horizontale Streckenflugeffizienz verglichen, die in dem gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission ([6]) erstellten Plan zur Verbesserung des europäischen Streckennetzes (im Folgenden „ERNIP“) festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h. am 2. Juli 2024, vorlagen.

(14) Die von Rumänien für den RP4 vorgeschlagenen Umweltleistungsziele und die entsprechenden nationalen Referenzwerte aus dem ERNIP, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs, lauten wie folgt:

Rumänien	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**3,54 %**	**3,52 %**	**3,50 %**	**3,48 %**	**3,46 %**
Referenzwerte	3,54 %	3,52 %	3,50 %	3,48 %	3,46 %

(15) Die Kommission stellt fest, dass die von Rumänien vorgeschlagenen Umweltziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen.

(16) Die Kommission stellt fest, dass Rumänien in seinem Leistungsplanentwurf Maßnahmen zur Erreichung seiner Umweltziele vorgelegt hat. Zu diesen Maßnahmen gehören die Realisierung eines verbesserten grenzüberschreitenden Luftraums mit freier Streckenführung, die Einführung einer fortgeschrittenen flexiblen Luftraumnutzung und die Einführung eines sektorbezogenen Optimierungsinstruments bis Ende 2025. In Anbetracht der Feststellungen des PRB ist die Kommission der Auffassung, dass sich Rumänien zur Umsetzung aller im ERNIP festgelegten operativen Maßnahmen verpflichten sollte, um die Erreichung seiner Umweltleistungsziele für den RP4 zu unterstützen.

(17) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 14, 15 und 16 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kapazität“

(18) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die vorgeschlagenen Streckenkapazitätsziele Rumäniens mit den einschlägigen Referenzwerten verglichen, die in dem gemäß Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 erstellten Netzbetriebsplan festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h. am 2. Juli 2024, vorlagen.

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission vom 24. Januar 2019 zur Festlegung detaillierter Durchführungsbestimmungen für die Netzfunktionen des Flugverkehrsmanagements und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 der Kommission (ABl. L 28 vom 31.1.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/123/oj).

(19) Die von Rumänien für den RP4 vorgeschlagenen Ziele für die Streckenkapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung je Flug, sowie die entsprechenden Referenzwerte des Netzbetriebsplans lauten wie folgt:

Rumänien	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,24**	**0,17**	**0,14**	**0,11**	**0,11**
Referenzwerte	0,24	0,17	0,14	0,11	0,11

(20) Die Kommission stellt fest, dass die von Rumänien vorgeschlagenen Streckenkapazitätsziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen.

(21) Die Kommission stellt fest, dass Rumänien in seinem Leistungsplanentwurf Maßnahmen zur Erreichung seiner Streckenkapazitätsziele vorgelegt hat. Zu diesen Maßnahmen gehören die Einführung eines neuen Flugverkehrsmanagementsystems, Verbesserungen der Luftraumkonfiguration, Entwicklungen im Zusammenhang mit der Personalpolitik und der Einsatz eines neuen Instruments für die Verkehrslast und Komplexität.

(22) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 19, 20 und 21 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Überprüfung der Kapazitätsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug

(23) Nach Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 hat die Kommission ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der Kapazitätsleistungsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug für die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 jener Durchführungsverordnung genannten Flughäfen ergänzt. Dabei hat sich gezeigt, dass diese Ziele Anlass zur Besorgnis geben.

(24) Die Kommission stellt fest, dass die vorgeschlagenen Ziele für die An- und Abflugkapazität für den RP4 zu einer signifikanten Verschlechterung der durchschnittlichen ATFM-Ankunftsverspätung pro Jahr im Vergleich zum dritten Bezugszeitraum (RP3) führen. So reichen die vorgeschlagenen RP4-Ziele von 0,32 bis 0,40 Minuten pro Flug, während die gemessene tatsächliche Leistung in keinem Jahr des RP3 0,12 Minuten pro Flug überstieg.

(25) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass Rumänien im Zusammenhang mit der Annahme seines endgültigen Leistungsplans nach Artikel 16 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 die Ziele für die An- und Abflugkapazität für den RP4 vor dem Hintergrund der Feststellungen in Erwägungsgrund 24 näher begründen oder nach unten korrigieren sollte.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kosteneffizienz“

(26) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich „Kosteneffizienz“ wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf vorgelegten Ziele in Bezug auf die festgestellten Kosten je Leistungseinheit (determined unit costs, DUC) für Streckenflugsicherungsdienste anhand der in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstaben a, b und c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 genannten Kriterien bewertet. Diese Kriterien sind im Einzelnen der DUC-Trend im RP4, der langfristige DUC-Trend über den RP3 und RP4 (2020-2029) hinweg und der DUC-Basiswert auf Ebene der Gebührenzone im Vergleich zum Durchschnittswert der Gebührenzonen, in denen die Anbieter von Flugsicherungsdiensten über ein ähnliches betriebliches und wirtschaftliches Umfeld verfügen.

(27) Rumänien schlägt für den RP4 folgende Kosteneffizienzziele für den Streckenflug und die entsprechenden Basiswerte vor:

Streckengebührenzone Rumänien	2019 Basiswert	2024 Basiswert	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele und Basiswerte im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**193,74 RON**	**190,26 RON**	**188,70 RON**	**190,59 RON**	**190,14 RON**	**187,75 RON**	**178,08- RON**
	39,32 EUR	38,61 EUR	38,29 EUR	38,68 EUR	38,58 EUR	38,10 EUR	36,14 EUR

(28) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass auf Ebene der Gebührenzone Rumänien beim DUC-Trend mit - 1,3 % im RP4 ein günstigerer Trend zu verzeichnen ist als beim unionsweiten Trend von - 1,2 % im gleichen Zeitraum.

(29) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass beim langfristigen DUC-Trend auf Ebene der Gebührenzone Rumänien mit - 0,9 % im RP3 und RP4 ein ungünstigerer langfristiger Trend zu verzeichnen ist als beim langfristigen unionsweiten Trend von - 1,0 % im gleichen Zeitraum.

(30) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass der DUC-Basiswert von Rumänien von 38,61 EUR um 0,8 % unter dem durchschnittlichen Basiswert von 38,93 EUR (jeweils zu realen Preisen von 2022, „EUR2022“) der entsprechenden gemäß Artikel 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1688 festgelegten Vergleichsgruppe liegt.

(31) Dies zeigt, dass Rumäniens DUC-Trend im RP4 günstiger ist als der entsprechende unionweite Trend und dass Rumäniens Basiswert für 2024 unter dem Mittelwert der Vergleichsgruppe liegt. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die in Erwägungsgrund 29 erwähnte Abweichung vom unionsweiten langfristigen DUC-Trend die Feststellung der Kohärenz der Leistungsziele Rumäniens im Bereich der Kosteneffizienz mit den unionsweit geltenden Leistungszielen im Bereich Kosteneffizienz nicht ausschließt.

(32) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 27 bis 31 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Überprüfung der Kosteneffizienzziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug

(33) Nach Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 hat die Kommission ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der Kosteneffizienzleistungsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug für die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 jener Durchführungsverordnung genannten Flughäfen ergänzt. Dabei hat sich gezeigt, dass diese Ziele keinen Anlass zur Besorgnis geben.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

(34) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sollten die im Leistungsplanentwurf Rumäniens enthaltenen Leistungsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent betrachtet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leistungsziele, die in dem von Rumänien vorgelegten Leistungsplanentwurf für den vierten Bezugszeitraum (RP4) enthalten und im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt sind, sind mit den im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 festgelegten unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 vereinbar.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an Rumänien gerichtet.

Brüssel, den 19. Mai 2025

Für die Kommission
Apostolos TZITZIKOSTAS
Mitglied der Kommission

ANHANG

In dem von Rumänien vorgelegten Leistungsplanentwurf enthaltene Leistungsziele, die als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum kohärent erachtet werden

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH SICHERHEIT

Rumänien	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements**, ausgedrückt als Umsetzungsniveau (EASA-Niveau A bis D)					
Anbieter von Flugsicherungsdiensten	**Ziel des Sicherheitsmanagements**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
ROMATSA	Sicherheitspolitik und -ziele	C	C	C	C	C
	Management von Sicherheitsrisiken	C	C	C	C	D
	Gewährleistung der Sicherheit	C	C	C	C	C
	Förderung der Sicherheit	C	C	C	C	C
	Sicherheitskultur	C	C	C	C	C

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH UMWELT

Rumänien	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**3,54 %**	**3,52 %**	**3,50 %**	**3,48 %**	**3,46 %**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KAPAZITÄT

Rumänien	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,24**	**0,17**	**0,14**	**0,11**	**0,11**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KOSTENEFFIZIENZ

Streckengebührenzone Rumänien	**2019 Basiswert**	**2024 Basiswert**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele und Basiswerte im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**RON 193,74**	**RON 190,26**	**RON 188,70**	**RON 190,59**	**RON 190,14**	**RON 187,75**	**RON 178,08**
	EUR 39,32	EUR 38,61	EUR 38,29	EUR 38,68	EUR 38,58	EUR 38,10	EUR 36,14

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1050

28.5.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/1050 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 2025

über die Kohärenz der Leistungsziele im gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates von Ungarn vorgelegten Leistungsplanentwurf mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 2919)

(Nur der ungarische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) ([1]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/2803 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen Luftraums ([2]), insbesondere auf Artikel 58 Absatz 3,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 ([3]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 sind die Mitgliedstaaten gehalten, auf nationaler Ebene oder auf der Ebene funktionaler Luftraumblöcke (FAB) für jeden Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen Pläne mit Leistungszielen auszuarbeiten. Diese Pläne müssen lokale Leistungsziele enthalten, die mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den betreffenden Bezugszeitraum im Einklang stehen.

(2) Die unionsweit geltenden Leistungsziele für den vierten Bezugszeitraum (RP4, 2025-2029) wurden mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission ([4]) festgelegt.

(3) Alle Mitgliedstaaten haben Leistungsplanentwürfe für den RP4 ausgearbeitet und angenommen und der Kommission bis zum 1. Oktober 2024 zur Bewertung vorgelegt. Nach der Überprüfung der Vollständigkeit dieser Leistungsplanentwürfe forderte die Kommission Mitgliedstaaten auf, bis zum 15. November 2024 aktualisierte Leistungsplanentwürfe vorzulegen.

(4) Die in diesem Beschluss enthaltene Bewertung der Kommission stützt sich auf den von Ungarn für den RP4 vorgelegten aktualisierten Leistungsplanentwurf.

(5) Das Leistungsüberprüfungsgremium (Performance Review Body, PRB), das die Kommission bei der Umsetzung des Leistungssystems unterstützt, hat der Kommission einen Bericht mit seiner Stellungnahme zur Bewertung der Leistungsplanentwürfe vorgelegt.

([1]) ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/549/oj.
([2]) ABl. L, 2024/2803, 11.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2803/oj.
([3]) ABl. L 56 vom 25.2.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/317/oj.
([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission vom 12. Juni 2024 zur Festlegung unionsweit geltender Leistungsziele für das Luftverkehrsmanagementnetz für den vierten Bezugszeitraum (vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029) (ABl. L, 2024/1688, 17.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1688/oj).

(6) Die Kommission hat entsprechend Artikel 14 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 die Kohärenz der in dem Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Leistungsziele auf der Grundlage der in Anhang IV Nummer 1 jener Durchführungsverordnung festgelegten Kriterien und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bewertet.

(7) Die Kommission hat ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der in Anhang IV Nummer 2 jener Durchführungsverordnung genannten Elemente ergänzt. In Bezug auf Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe d Ziffer vii der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 verweist die Kommission darauf, dass sie im Rahmen dieser Überprüfung keine detaillierte Analyse der von Ungarn für die Kostenaufteilung zwischen Strecken- und An- und Abflugdiensten im RP4 verwendeten Methode durchgeführt hat. Daher trifft die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen zur Vereinbarkeit dieser Kostenaufteilungsmethode mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben e und f der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) und Artikel 22 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317.

BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Sicherheit“

(8) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele anhand Anhang IV Nummer 1.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet.

(9) Ungarn hat folgende Leistungsziele im wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit in Bezug auf die Effektivität des Sicherheitsmanagements — aufgeschlüsselt nach Sicherheitsmanagementzielen und ausgedrückt als Umsetzungsniveau — vorgeschlagen:

Ungarn	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements, ausgedrückt als Umsetzungsniveau, von EASA-Niveau A bis D**					
Anbieter von Flugsicherungs-diensten	**Ziel des Sicherheitsmanage-ments**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
HungaroControl	Sicherheitspolitik und -ziele	C	C	C	C	**C**
	Management von Sicherheitsrisiken	C	C	C	D	**D**
	Gewährleistung der Sicherheit	C	C	C	C	**C**
	Förderung der Sicherheit	C	C	C	C	**C**
	Sicherheitskultur	C	C	C	C	**C**

(10) Die Kommission hat festgestellt, dass die von Ungarn für den Anbieter von Flugsicherungsdiensten „HungaroControl“ vorgeschlagenen Sicherheitsleistungsziele den unionsweit geltenden Sicherheitszielen ab dem Jahr 2028 in Bezug auf das Ziel „Management von Sicherheitsrisiken“ entsprechen, während die anderen vier Leistungsziele für das Sicherheitsmanagement in den Kalenderjahren 2025 bis 2029 den unionsweit geltenden Sicherheitszielen entsprechen.

(11) Die Kommission stellt fest, dass im Leistungsplanentwurf die Maßnahmen dargelegt wurden, die HungaroControl zur Erreichung der lokalen Sicherheitsziele im Zusammenhang mit der Umsetzung seines Sicherheitsmanagementsystems und der Cybersicherheit ergreifen soll.

([5]) Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/550/oj).

(12) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 9, 10 und 11 sowie in Anbetracht der Tatsache, dass die im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 festgelegten unionsweit geltenden Sicherheitsleistungsziele bis zum letzten Jahr des RP4, d. h. 2029, erreicht werden müssen, sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Sicherheitsleistungsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen kohärent erachtet werden.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Umwelt“

(13) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die von Ungarn vorgeschlagenen Umweltziele mit den einschlägigen Referenzwerten für die horizontale Streckenflugeffizienz verglichen, die in dem gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission ([6]) erstellten Plan zur Verbesserung des europäischen Streckennetzes (im Folgenden „ERNIP“) festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der überarbeiteten unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h am 2. Juli 2024, vorlagen.

(14) Die von Ungarn für den RP4 vorgeschlagenen Umweltleistungsziele und die entsprechenden nationalen Referenzwerte aus dem ERNIP, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs, lauten wie folgt:

Ungarn	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**2,10 %**	**2,09 %**	**2,08 %**	**2,07 %**	**2,06 %**
Referenzwerte	2,10 %	2,09 %	2,08 %	2,07 %	2,06 %

(15) Die Kommission stellt fest, dass die von Ungarn vorgeschlagenen Umweltziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen.

(16) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Ungarn in seinem Leistungsplanentwurf Maßnahmen zur Erreichung der lokalen Umweltziele vorgelegt hat, die die Realisierung und Ausweitung eines grenzüberschreitenden Luftraums mit freier Streckenführung gegen Ende des RP4 beinhalten. In Anbetracht der Feststellungen des PRB ist die Kommission der Auffassung, dass sich Ungarn zur Umsetzung aller im ERNIP vom 2. Juli 2024 festgelegten operativen Maßnahmen verpflichten sollte, um die Erreichung seiner Umweltleistungsziele für den RP4 zu unterstützen.

(17) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 14, 15 und 16 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission vom 24. Januar 2019 zur Festlegung detaillierter Durchführungsbestimmungen für die Netzfunktionen des Flugverkehrsmanagements und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 der Kommission (ABl. L 28 vom 31.1.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/123/oj).

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kapazität“

(18) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die vorgeschlagenen Streckenkapazitätsziele Ungarns mit den einschlägigen Referenzwerten verglichen, die in dem gemäß Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 erstellten Netzbetriebsplan festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h. am 2. Juli 2024, vorlagen.

(19) Die von Ungarn für den RP4 vorgeschlagenen Ziele für die Streckenkapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung je Flug, sowie die entsprechenden Referenzwerte des Netzbetriebsplans lauten wie folgt:

Ungarn	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	0,85	0,55	0,20	0,20	0,14
Referenzwerte	0,29	0,21	0,18	0,14	0,14

(20) Die Kommission stellt fest, dass die von Ungarn vorgeschlagenen Streckenkapazitätsziele deutlich über den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 liegen und nur im Jahr 2029 diesen Werten entsprechen.

(21) Ungarn begründet die festgestellte Differenz zwischen seinen Kapazitätszielen und den in Erwägungsgrund 20 genannten Referenzwerten mit der erheblichen Zunahme des infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine zu verzeichnenden Überflugverkehrs. Ungarn hat in seinem Leistungsplanentwurf detaillierte Informationen zum Nachweis der sich daraus ergebenden Änderungen des Luftverkehrsaufkommens, der Verkehrsdichte und der Komplexität vorgelegt. Daher müssen diese Umstände bei der Bewertung der vorgeschlagenen Kapazitätsleistungsziele Ungarns für den RP4 im Hinblick auf deren Kohärenz mit den unionsweit geltenden Kapazitätsleistungszielen berücksichtigt werden.

(22) Auf der Grundlage der detaillierten Analyse des PRB kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Diskrepanz zwischen den nationalen Zielen und den Referenzwerten durch die außergewöhnlichen Umstände, die sich aus dem Krieg in der Ukraine ergeben und in Erwägungsgrund 21 genannt werden, hinreichend gerechtfertigt ist. Die Kommission stellt ferner fest, dass Ungarn eine Reihe von Maßnahmen ergriffen hat, um seine Kapazitätsziele zu erreichen, darunter eine erhebliche Erhöhung der Anzahl der einsatzfähigen Fluglotsen (ATCO) bei der Bezirkskontrollstelle, Verbesserungen des Flugverkehrsmanagementsystems und längere Öffnungszeiten des Sektors.

(23) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 19 bis 22 sollten die im Leistungsplanentwurf Ungarns enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Überprüfung der Kapazitätsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug

(24) Nach Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 hat die Kommission ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der Kapazitätsleistungsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug für die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 jener Durchführungsverordnung genannten Flughäfen ergänzt. Dabei hat sich gezeigt, dass diese Ziele Anlass zur Besorgnis geben.

(25) Die Kommission stellt fest, dass die vorgeschlagenen Ziele für die An- und Abflugkapazität für den RP4 zu einer signifikanten Verschlechterung der durchschnittlichen ATFM-Ankunftsverspätung pro Jahr im Vergleich zum dritten Bezugszeitraum (RP3) führen. So werden die vorgeschlagenen RP4-Ziele auf 0,10 Minuten pro Flug festgelegt, während die aufgezeichnete tatsächliche Leistung im Jahr 2024 bei 0,00 Minuten pro Flug lag.

(26) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass Ungarn im Zusammenhang mit der Annahme seines endgültigen Leistungsplans nach Artikel 16 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 die Ziele für die An- und Abflugkapazität für den RP4 vor dem Hintergrund der Feststellungen in Erwägungsgrund 25 näher begründen oder nach unten korrigieren sollte.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kosteneffizienz"

(27) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich „Kosteneffizienz" wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf vorgelegten Ziele in Bezug auf die festgestellten Kosten je Leistungseinheit (determined unit costs, DUC) für Streckenflugsicherungsdienste anhand der in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstaben a, b und c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 genannten Kriterien bewertet. Diese Kriterien sind im Einzelnen der DUC-Trend im RP4, der langfristige DUC-Trend über den RP3 und RP4 (2020-2029) hinweg und der DUC-Basiswert auf Ebene der Gebührenzone im Vergleich zum Durchschnittswert der Gebührenzonen, in denen die Anbieter von Flugsicherungsdiensten über ein ähnliches betriebliches und wirtschaftliches Umfeld verfügen.

(28) Ungarn schlägt für den RP4 folgende Kosteneffizienzziele für den Streckenflug und die entsprechenden Basiswerte vor:

Streckengebührenzone Ungarn	**2019 Basiswert**	**2024 Basiswert**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele und Basiswerte im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**HUF 12 585**	**HUF 11 373**	**HUF 12 029**	**HUF 11 984**	**HUF 12 078**	**HUF 12 002**	**HUF 12 651**
	32,24 EUR	29,13 EUR	30,81 EUR	30,70 EUR	30,94 EUR	30,74 EUR	32,41 EUR

(29) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass auf Ebene der Gebührenzone Ungarn beim DUC-Trend mit + 2,2 % im RP4 ein ungünstigerer Trend zu verzeichnen ist als beim unionsweiten Trend von - 1,2 % im gleichen Zeitraum.

(30) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass beim langfristigen DUC-Trend auf Ebene der Gebührenzone Ungarn mit + 0,1 % im RP3 und RP4 ein ungünstigerer Trend zu verzeichnen ist als beim unionsweiten langfristigen Trend von - 1,0 % im gleichen Zeitraum.

(31) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass der DUC-Basiswert Ungarns von 29,13 EUR um 28,1 % unter dem durchschnittlichen Basiswert von 40,51 EUR (jeweils zu realen Preisen von 2022, „EUR2022") der entsprechenden gemäß Artikel 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1688 festgelegten Vergleichsgruppe liegt.

(32) Die Kommission hat weiter geprüft, ob die in den Erwägungsgründen 29 und 30 festgestellten Abweichungen auf der Grundlage von Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe d der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 für notwendig und verhältnismäßig erachtet werden konnten, sofern die festgestellten Abweichungen vom unionsweiten DUC-Trend bzw. vom unionsweiten langfristigen DUC-Trend ausschließlich auf festgestellte Zusatzkosten zurückzuführen sind, die im Zusammenhang mit den zur Erreichung der Leistungsziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität erforderlichen Maßnahmen oder mit Umstrukturierungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 stehen.

(33) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe d Ziffer i der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Kriterium stellt die Kommission fest, dass Ungarn im Leistungsplanentwurf darauf verweist, dass die festgestellten Zusatzkosten im RP4 bei HungarControl für die zur Erreichung der lokalen Kapazitätsziele erforderlichen Maßnahmen (im Folgenden „Kapazitätsmaßnahmen“) entstanden sind. Die vorgeschlagenen Kapazitätsmaßnahmen umfassen die folgenden Hauptelemente:

— Ausbildung und Einstellung zusätzlicher einsatzfähiger ATCO zur Bewältigung des erwarteten Verkehrszuwachses während des RP4. Dies soll im RP4 insgesamt zu einem Anstieg der Anzahl der einsatzfähigen Fluglotsen bei der Bezirkskontrollstelle Budapest um mehr als 30 % führen;

— Modernisierung des Flugverkehrsmanagementsystems (ATM).

— Sonstige Investitionen in Infrastruktur, Ausrüstung und Radaranlagen.

(34) Das PRB hat die von Ungarn angeführten Kapazitätsmaßnahmen eingehend analysiert. Ausgehend von seiner Analyse vertrat das PRB die Auffassung, dass die Kapazitätsmaßnahmen zur Erhöhung der Anzahl der einsatzfähigen Fluglotsen und zur Modernisierung des ATM-Systems notwendig und verhältnismäßig sind, damit Ungarn seine Kapazitätsziele erreichen kann. Diese Kapazitätsmaßnahmen führen nach Auffassung des PRB im RP4 zu einer strukturellen Erhöhung der verfügbaren Kapazität im ungarischen Luftraum. Darüber hinaus kam das PRB zu dem Schluss, dass die Zusatzkosten dieser Maßnahmen die in Erwägungsgrund 30 genannte Abweichung vom unionsweiten langfristigen DUC-Trend übersteigen.

(35) In Anbetracht der Erwägungsgründe 33 und 34 stellt die Kommission daher fest, dass das in Nummer 1.4 Buchstabe d Ziffer i genannte Kriterium in Bezug auf die Abweichung von dem in Erwägungsgrund 30 genannten unionsweiten langfristigen DUC-Trend bei Ungarn erfüllt ist.

(36) Ungarn hat im Leistungsplanentwurf keine Umstrukturierungsmaßnahmen nach dem in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe d Ziffer ii der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 genannten Kriterium vorgelegt, die die in Erwägungsgrund 29 festgestellte verbleibende Abweichung vom unionsweiten DUC-Trend rechtfertigen würde.

(37) Die Kommission stellt jedoch fest, dass Ungarn ein relativ gutes Niveau an Kosteneffizienz aufweist, da der Basiswert für 2024 deutlich unter dem Durchschnitt der betreffenden Vergleichsgruppe liegt, wie in Erwägungsgrund 31 dargelegt. Die Kommission stellt ferner fest, dass bei einem Vergleich des Basiswerts für das Jahr 2019 mit dem für 2029 geplanten DUC-Basiswert die festgestellten Kosten je Leistungseinheit Ungarns über die Zeit stabil bleiben. Darüber hinaus wird festgestellt, dass die Abweichung Ungarns vom langfristigen unionsweiten DUC-Trend durch die durch Kapazitätsmaßnahmen verursachten Zusatzkosten gerechtfertigt war (siehe Erwägungsgrund 35). Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die in Erwägungsgrund 29 erwähnte Abweichung vom unionsweiten DUC-Trend die Feststellung der Kohärenz der Leistungsziele Ungarns im Bereich der Kosteneffizienz mit den unionsweit geltenden Leistungszielen im Bereich Kosteneffizienz nicht ausschließt.

(38) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 28 bis 37 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Überprüfung der Kosteneffizienzziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug

(39) Nach Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 hat die Kommission ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der Kosteneffizienzleistungsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug für die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 jener Durchführungsverordnung genannten Flughäfen ergänzt. Dabei hat sich gezeigt, dass diese Ziele keinen Anlass zur Besorgnis geben.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

(40) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sollten die im Leistungsplanentwurf Ungarns enthaltenen Leistungsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent betrachtet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leistungsziele, die in dem von Ungarn vorgelegten Leistungsplanentwurf für den vierten Bezugszeitraum (RP4) enthalten und im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt sind, sind mit den im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 festgelegten unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 vereinbar.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an Ungarn gerichtet.

Brüssel, den 19. Mai 2025

Für die Kommission
Apostolos TZITZIKOSTAS
Mitglied der Kommission

ANHANG

In dem von Ungarn vorgelegten Leistungsplanentwurf enthaltene Leistungsziele, die als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum kohärent erachtet werden

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH SICHERHEIT

Ungarn	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements**, ausgedrückt als Umsetzungsniveau (EASA-Niveau A bis D)					
Anbieter von Flugsicherungsdiensten	**Ziel des Sicherheitsmanagements**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
HungaroControl	Sicherheitspolitik und -ziele	C	C	C	C	C
	Management von Sicherheitsrisiken	C	C	C	D	D
	Gewährleistung der Sicherheit	C	C	C	C	C
	Förderung der Sicherheit	C	C	C	C	C
	Sicherheitskultur	C	C	C	C	C

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH UMWELT

Ungarn	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**2,10 %**	**2,09 %**	**2,08 %**	**2,07 %**	**2,06 %**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KAPAZITÄT

Ungarn	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,85**	**0,55**	**0,20**	**0,20**	**0,14**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KOSTENEFFIZIENZ

Streckengebührenzone Ungarn	**2019 Basiswert**	**2024 Basiswert**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele und Basiswerte im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**HUF 12 585**	**HUF 11 373**	**HUF 12 029**	**HUF 11 984**	**HUF 12 078**	**HUF 12 002**	**HUF 12 651**
	EUR 32,24	EUR 29,13	EUR 30,81	EUR 30,70	EUR 30,94	EUR 30,74	EUR 32,41

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1051

28.5.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/1051 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 2025

über die Kohärenz der Leistungsziele im gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates von Polen vorgelegten Leistungsplanentwurf mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 2921)

(Nur der polnische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) ([1]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/2803 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen Luftraums ([2]), insbesondere auf Artikel 58 Absatz 3,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 ([3]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 sind die Mitgliedstaaten gehalten, auf nationaler Ebene oder auf der Ebene funktionaler Luftraumblöcke (FAB) für jeden Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen Pläne mit Leistungszielen auszuarbeiten. Diese Pläne müssen lokale Leistungsziele enthalten, die mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den betreffenden Bezugszeitraum im Einklang stehen.

(2) Die unionsweit geltenden Leistungsziele für den vierten Bezugszeitraum (RP4, 2025-2029) wurden mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission ([4]) festgelegt.

(3) Alle Mitgliedstaaten haben Leistungsplanentwürfe für den RP4 ausgearbeitet und angenommen und der Kommission bis zum 1. Oktober 2024 zur Bewertung vorgelegt. Nach der Überprüfung der Vollständigkeit dieser Leistungsplanentwürfe forderte die Kommission die Mitgliedstaaten auf, bis zum 15. November 2024 aktualisierte Leistungsplanentwürfe vorzulegen.

(4) Die in diesem Beschluss enthaltene Bewertung der Kommission stützt sich auf den von Polen für den RP4 vorgelegten aktualisierten Leistungsplanentwurf.

(5) Das Leistungsüberprüfungsgremium (Performance Review Body, PRB), das die Kommission bei der Umsetzung des Leistungssystems unterstützt, hat der Kommission einen Bericht mit seiner Stellungnahme zur Bewertung der Leistungsplanentwürfe vorgelegt.

([1]) ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/549/oj.
([2]) ABl. L, 2024/2803, 11.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2803/oj.
([3]) ABl. L 56 vom 25.2.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/317/oj.
([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission vom 12. Juni 2024 zur Festlegung unionsweit geltender Leistungsziele für das Luftverkehrsmanagementnetz für den vierten Bezugszeitraum (vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029) (ABl. L, 2024/1688, 17.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1688/oj).

(6) Die Kommission hat entsprechend Artikel 14 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 die Kohärenz der in dem Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Leistungsziele auf der Grundlage der in Anhang IV Nummer 1 jener Durchführungsverordnung festgelegten Kriterien und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bewertet.

(7) Die Kommission hat ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der in Anhang IV Nummer 2 jener Durchführungsverordnung genannten Elemente ergänzt. In Bezug auf Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe d Ziffer vii der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 verweist die Kommission darauf, dass sie im Rahmen dieser Überprüfung keine detaillierte Analyse der von Polen für die Kostenaufteilung zwischen Strecken- und An- und Abflugdiensten im RP4 verwendeten Methode durchgeführt hat. Daher trifft die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen zur Vereinbarkeit dieser Kostenaufteilungsmethode mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben e und f der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) und Artikel 22 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317.

BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Sicherheit“

(8) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele anhand Anhang IV Nummer 1.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet.

(9) Polen hat folgende Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit in Bezug auf die Effektivität des Sicherheitsmanagements — aufgeschlüsselt nach Sicherheitsmanagementzielen und ausgedrückt als Umsetzungsniveau — vorgeschlagen:

Polen	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements, ausgedrückt als Umsetzungsniveau (EASA-Niveau A bis D)**					
Anbieter von Flugsicherungsdiensten	**Ziel des Sicherheitsmanagements**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
PANSA	Sicherheitspolitik und -ziele	B	C	C	C	**C**
	Management von Sicherheitsrisiken	C	C	C	C	**D**
	Gewährleistung der Sicherheit	B	C	C	C	**C**
	Förderung der Sicherheit	C	C	C	C	**C**
	Sicherheitskultur	B	B	C	C	**C**

(10) Die Kommission stellt fest, dass die von Polen vorgeschlagenen Sicherheitsleistungsziele für den Anbieter von Flugsicherungsdiensten „PANSA“ ab 2026 den unionsweit geltenden Sicherheitszielen für jedes Kalenderjahr in den Bereichen „Sicherheitspolitik und -ziele“, „Gewährleistung der Sicherheit“ und „Förderung der Sicherheit“ entsprechen. Zudem soll das Niveau der unionsweit geltenden Ziele ab 2027 für die „Sicherheitskultur“ und ab 2029 für das „Management von Sicherheitsrisiken“ erreicht werden.

(11) Die Kommission stellt fest, dass der Leistungsplanentwurf Maßnahmen für PANSA zur Erreichung der lokalen Sicherheitsziele enthält, wie eine verstärkte Ermittlung von Sicherheitsrisiken, ein verbessertes Risikomanagement, Ausbildungsmaßnahmen und die Umsetzung verbesserter Indikatoren und Instrumente für die Sicherheitsleistung.

([5]) Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/550/oj).

(12) Die von Polen vorgeschlagenen Sicherheitsziele für Anbieter von Flugsicherungsdiensten für den An- und Abflug, die unter den Leistungsplanentwurf fallen, nämlich „Port Lotniczy Bydgoszcz S.A." und „Warmia i Mazury sp. z o.o.", stehen ebenfalls im Einklang mit den unionsweit geltenden Leistungszielen. Die Kommission stellt ferner fest, dass Polen Maßnahmen festgelegt hat, damit diese ihre Sicherheitsleistungsziele erreichen.

(13) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 9 bis 12 sowie in Anbetracht der Tatsache, dass die im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 festgelegten unionsweit geltenden Sicherheitsleistungsziele bis zum letzten Jahr des RP4, d. h. 2029, erreicht werden müssen, sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Sicherheitsleistungsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen kohärent erachtet werden.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Umwelt"

(14) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die vorgeschlagenen Umweltziele Polens mit den einschlägigen Referenzwerten für die horizontale Streckenflugeffizienz verglichen, die in dem gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission ([6]) erstellten Plan zur Verbesserung des europäischen Streckennetzes (ERNIP) festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h. am 2. Juli 2024, vorlagen.

(15) Die von Polen für den RP4 vorgeschlagenen Umweltleistungsziele und die entsprechenden nationalen Referenzwerte aus dem ERNIP, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs, lauten wie folgt:

Polen	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**4,51 %**	**4,49 %**	**4,47 %**	**4,45 %**	**4,43 %**
Referenzwerte	4,51 %	4,49 %	4,47 %	4,45 %	4,43 %

(16) Die Kommission stellt fest, dass die von Polen vorgeschlagenen Umweltziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen.

(17) Die Kommission stellt fest, dass Polen im Leistungsplanentwurf Maßnahmen zur Erreichung der lokalen Umweltziele vorgelegt hat, die die Erweiterung des grenzüberschreitenden Luftraums mit freier Streckenführung, die Ausweitung des Luftraums mit freier Streckenführung auf Nahverkehrsbereiche und andere operative Maßnahmen zur Optimierung der Luftraumeffizienz beinhalten.

(18) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 15, 16 und 17 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission vom 24. Januar 2019 zur Festlegung detaillierter Durchführungsbestimmungen für die Netzfunktionen des Flugverkehrsmanagements und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 der Kommission (ABl. L 28 vom 31.1.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/123/oj).

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kapazität“

(19) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die vorgeschlagenen Streckenkapazitätsziele Polens mit den einschlägigen Referenzwerten verglichen, die in dem gemäß Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 erstellten Netzbetriebsplan festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h. am 2. Juli 2024, vorlagen.

(20) Die von Polen für den RP4 vorgeschlagenen Ziele für die Streckenkapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung je Flug, sowie die entsprechenden Referenzwerte des Netzbetriebsplans lauten wie folgt:

Polen	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,24**	**0,18**	**0,15**	**0,13**	**0,13**
Referenzwerte	0,24	0,18	0,15	0,13	0,13

(21) Die Kommission stellt fest, dass die von Polen vorgeschlagenen Streckenkapazitätsziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen.

(22) Die Kommission stellt fest, dass Polen im Leistungsplanentwurf Maßnahmen zur Erreichung der lokalen Streckenkapazitätsziele vorgelegt hat, die die Ausweitung des grenzüberschreitenden Luftraums mit freier Streckenführung und andere operative Maßnahmen zur Abmilderung von Kapazitätsengpässen beinhalten.

(23) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 20, 21 und 22 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Überprüfung der Kapazitätsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug

(24) Nach Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 hat die Kommission ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der Kapazitätsleistungsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug für die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 jener Durchführungsverordnung genannten Flughäfen ergänzt. Dabei hat sich gezeigt, dass diese Ziele keinen Anlass zur Besorgnis geben.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kosteneffizienz“

(25) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich „Kosteneffizienz“ wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf vorgelegten Ziele in Bezug auf die festgestellten Kosten je Leistungseinheit (determined unit costs, DUC) für Streckenflugsicherungsdienste anhand der in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstaben a, b und c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 genannten Kriterien bewertet. Diese Kriterien sind im Einzelnen der DUC-Trend im RP4, der langfristige DUC-Trend über den dritten („RP3“) und den vierten („RP4“) Bezugszeitraum (2020-2029) hinweg sowie der DUC-Basiswert auf Ebene der Gebührenzone im Vergleich zum Durchschnittswert der Gebührenzonen, in denen die Anbieter von Flugsicherungsdiensten über ein ähnliches betriebliches und wirtschaftliches Umfeld verfügen.

(26) Polen schlägt für den RP4 folgende Kosteneffizienzziele für den Streckenflug und die entsprechenden Basiswerte vor:

Streckengebührenzone Polen	2019 Basiswert	2024 Basiswert	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele und Basiswerte im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**PLN 211,01**	**266,47 PLN**	**255,95 PLN**	**251,96 PLN**	**247,50 PLN**	**244,80 PLN**	**239,46-PLN**
	45,09 EUR	56,94 EUR	54,69 EUR	53,84 EUR	52,89 EUR	52,31 EUR	51,17 EUR

(27) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass auf Ebene der Gebührenzone Polen beim DUC-Trend mit - 2,1 % im RP4 ein günstigerer Trend zu verzeichnen ist als beim unionsweiten Trend von - 1,2 % im gleichen Zeitraum.

(28) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass auf Ebene der Gebührenzone Polen beim langfristigen DUC-Trend mit + 1,4 % im RP3 und RP4 ein ungünstigerer langfristiger Trend zu verzeichnen ist als beim unionsweiten langfristigen Trend von - 1,0 % im gleichen Zeitraum.

(29) Die Kommission stellt jedoch fest, dass Polen infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine einen erheblichen Teil der in der Vergangenheit abgewickelten Überflüge verloren hat. Dieses verringerte Verkehrsaufkommen wirkt sich auch im RP4 erheblich auf die Kosteneffizienz des Anbieters von Flugsicherungsdiensten aus und schlägt sich besonders negativ auf den langfristigen DUC-Trend Polens nieder.

(30) Daher ist es für die Zwecke des in Erwägungsgrund 28 genannten Bewertungskriteriums erforderlich und angemessen zu prüfen, ob Polen ohne die in Erwägungsgrund 29 genannten Umstände mit dem unionsweiten langfristigen DUC-Trend in Einklang stehen würde.

(31) Hierzu hat die Kommission den langfristigen DUC-Trend vor dem Hintergrund des geschätzten strukturellen Verkehrsverlusts Polens infolge des Krieges in der Ukraine, gemessen in Streckendiensteinheiten, neu berechnet. Diese Neuberechnung führt zu einem bereinigten langfristigen DUC-Trend für Polen von - 1,6 %, der damit günstiger ausfällt als der unionsweite langfristige DUC-Trend von - 1,0 %. Daraus ergibt sich, dass Polen das in Erwägungsgrund 28 genannte Bewertungskriterium erfüllt, nachdem die Auswirkungen des erheblich verringerten Verkehrsaufkommens infolge des Krieges in der Ukraine berücksichtigt wurden.

(32) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass der DUC-Basiswert von Polen von 56,94 EUR um 10,7 % über dem durchschnittlichen Basiswert von 51,43 EUR (jeweils zu realen Preisen von 2022, „EUR2022“) der entsprechenden gemäß Artikel 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1688 festgelegten Vergleichsgruppe liegt.

(33) Es zeigt sich, dass für Polen der unionsweite DUC-Trend im RP4 günstiger ausfällt und ein stetiger Rückgang des DUC im RP4 zu verzeichnen ist. Bleiben die negativen Auswirkungen der Verkehrsveränderungen infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine unberücksichtigt, entspricht Polen zudem dem unionsweiten langfristigen DUC-Trend. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die in Erwägungsgrund 32 dargelegte Abweichung vom durchschnittlichen DUC-Basiswert 2024 der Vergleichsgruppe die Feststellung der Kohärenz der Leistungsziele Polens im Bereich der Kosteneffizienz mit den unionsweit geltenden Leistungszielen im Bereich der Kosteneffizienz nicht ausschließt.

(34) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 26 bis 33 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Überprüfung der Kosteneffizienzziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug

(35) Nach Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 hat die Kommission ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der Kosteneffizienzleistungsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug für die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 jener Durchführungsverordnung genannten Flughäfen ergänzt. Dabei hat sich gezeigt, dass diese Ziele keinen Anlass zur Besorgnis geben.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

(36) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sollten die im Leistungsplanentwurf Polens enthaltenen Leistungsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent betrachtet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leistungsziele, die in dem von Polen vorgelegten Leistungsplanentwurf für den vierten Bezugszeitraum (RP4) enthalten und im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt sind, sind mit den im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 festgelegten unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 vereinbar.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Polen gerichtet.

Brüssel, den 19. Mai 2025

Für die Kommission
Apostolos TZITZIKOSTAS
Mitglied der Kommission

ANHANG

In dem von Polen vorgelegten Leistungsplanentwurf enthaltene Leistungsziele, die als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum kohärent erachtet werden

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH SICHERHEIT

Polen	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements**, ausgedrückt als Umsetzungsniveau (EASA-Niveau A bis D)					
Anbieter von Flugsicherungsdiensten	**Ziel des Sicherheitsmanagements**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
PANSA	Sicherheitspolitik und -ziele	B	C	C	C	C
	Management von Sicherheitsrisiken	C	C	C	C	D
	Gewährleistung der Sicherheit	B	C	C	C	C
	Förderung der Sicherheit	C	C	C	C	C
	Sicherheitskultur	B	B	C	C	C
Port Lotniczy Bydgoszcz S.A. Warmia i Mazury Sp. z o.o.	Sicherheitspolitik und -ziele	B	B	B	C	C
	Management von Sicherheitsrisiken	C	C	C	C	D
	Gewährleistung der Sicherheit	B	B	B	C	C
	Förderung der Sicherheit	B	B	B	C	C
	Sicherheitskultur	B	B	B	C	C

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH UMWELT

Polen	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**4,51 %**	**4,49 %**	**4,47 %**	**4,45 %**	**4,43 %**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KAPAZITÄT

Polen	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,24**	**0,18**	**0,15**	**0,13**	**0,13**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KOSTENEFFIZIENZ

Streckengebührenzone Polen	2019 Basiswert	2024 Basiswert	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele und Basiswerte im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**PLN 211,01**	**PLN 266,47**	**PLN 255,95**	**PLN 251,96**	**PLN 247,50**	**PLN 244,80**	**PLN 239,46**
	EUR 45,09	EUR 56,94	EUR 54,69	EUR 53,84	EUR 52,89	EUR 52,31	EUR 51,17

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1052

28.5.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/1052 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 2025

über die Kohärenz der Leistungsziele im gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates von Slowenien vorgelegten Leistungsplanentwurf mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 2925)

(Nur der slowenische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) ([1]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/2803 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen Luftraums ([2]), insbesondere auf Artikel 58 Absatz 3,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 ([3]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 sind die Mitgliedstaaten gehalten, auf nationaler Ebene oder auf der Ebene funktionaler Luftraumblöcke (FAB) für jeden Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen Pläne mit Leistungszielen auszuarbeiten. Diese Pläne müssen lokale Leistungsziele enthalten, die mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den betreffenden Bezugszeitraum im Einklang stehen.

(2) Die unionsweit geltenden Leistungsziele für den vierten Bezugszeitraum (RP4, 2025-2029) wurden mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission ([4]) festgelegt.

(3) Alle Mitgliedstaaten haben Leistungsplanentwürfe für den RP4 ausgearbeitet und angenommen und der Kommission bis zum 1. Oktober 2024 zur Bewertung vorgelegt. Nach der Überprüfung der Vollständigkeit dieser Leistungsplanentwürfe forderte die Kommission Mitgliedstaaten auf, bis zum 15. November 2024 aktualisierte Leistungsplanentwürfe vorzulegen.

(4) Die in diesem Beschluss enthaltene Bewertung der Kommission stützt sich auf den von Slowenien für den RP4 vorgelegten aktualisierten Leistungsplanentwurf.

(5) Das Leistungsüberprüfungsgremium (Performance Review Body, PRB), das die Kommission bei der Umsetzung des Leistungssystems unterstützt, hat der Kommission einen Bericht mit seiner Stellungnahme zur Bewertung der Leistungsplanentwürfe vorgelegt.

([1]) ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/549/oj.
([2]) ABl. L, 2024/2803, 11.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2803/oj.
([3]) ABl. L 56 vom 25.2.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/317/oj.
([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission vom 12. Juni 2024 zur Festlegung unionsweit geltender Leistungsziele für das Luftverkehrsmanagementnetz für den vierten Bezugszeitraum (vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029) (ABl. L, 2024/1688, 17.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1688/oj).

(6) Die Kommission hat entsprechend Artikel 14 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 die Kohärenz der in dem Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Leistungsziele auf der Grundlage der in Anhang IV Nummer 1 jener Durchführungsverordnung festgelegten Kriterien und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bewertet.

(7) Die Kommission hat ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der in Anhang IV Nummer 2 jener Durchführungsverordnung genannten Elemente ergänzt. In Bezug auf Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe d Ziffer vii der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 verweist die Kommission darauf, dass sie im Rahmen dieser Überprüfung keine detaillierte Analyse der von Slowenien für die Kostenaufteilung zwischen Strecken- und An- und Abflugdiensten im RP4 verwendeten Methode durchgeführt hat. Daher trifft die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen zur Vereinbarkeit dieser Kostenaufteilungsmethode mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben e und f der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) und Artikel 22 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317.

BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Sicherheit“

(8) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele anhand Anhang IV Nummer 1.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet.

(9) Slowenien hat folgende Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit in Bezug auf die Effektivität des Sicherheitsmanagements – aufgeschlüsselt nach Sicherheitsmanagementzielen und ausgedrückt als Umsetzungsniveau – vorgeschlagen:

Slowenien	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements, ausgedrückt als Umsetzungsniveau (EASA-Niveau A bis D)**					
Anbieter von Flugsicherungsdiensten	**Ziel des Sicherheitsmanagements**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Slovenia Control	Sicherheitspolitik und -ziele	C	C	C	C	**C**
	Management von Sicherheitsrisiken	D	D	D	D	**D**
	Gewährleistung der Sicherheit	C	C	C	C	**C**
	Förderung der Sicherheit	C	C	C	C	**C**
	Sicherheitskultur	C	C	C	C	**C**

(10) Die Kommission hat festgestellt, dass die von Slowenien vorgeschlagenen Sicherheitsleistungsziele für den Anbieter von Flugsicherungsdiensten „Slovenia Control“ den unionsweit geltenden Sicherheitszielen für die Kalenderjahre 2025 bis 2029 entsprechen.

(11) Die Kommission stellt fest, dass der Leistungsplanentwurf Maßnahmen für Slovenia Control zur Erreichung der lokalen Sicherheitsziele enthält, darunter die Festlegung einer neuen operativen Risikobasis, die regelmäßigen Überprüfungen unterliegt, die Auswertung statistischer Daten und der Einsatz eines Warnsystems für Monitoringzwecke für die Erkennung nachteiliger Sicherheitstrends.

([5]) Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/550/oj).

(12) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 9, 10 und 11 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Sicherheitsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen kohärent erachtet werden.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Umwelt“

(13) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die von Slowenien vorgeschlagenen Umweltziele mit den einschlägigen Referenzwerten für die horizontale Streckenflugeffizienz verglichen, die in dem gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission ([6]) erstellten Plan zur Verbesserung des europäischen Streckennetzes (im Folgenden „ERNIP“) festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h am 2. Juli 2024, vorlagen.

(14) Die von Slowenien für den RP4 vorgeschlagenen Umweltleistungsziele und die entsprechenden nationalen Referenzwerte aus dem ERNIP, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs, lauten wie folgt:

Slowenien	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**1,70 %**	**1,67 %**	**1,64 %**	**1,61 %**	**1,58 %**
Referenzwerte	1,70 %	1,67 %	1,64 %	1,61 %	1,58 %

(15) Die Kommission stellt fest, dass die von Slowenien vorgeschlagenen Umweltziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen.

(16) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Slowenien in seinem Leistungsplanentwurf Maßnahmen zur Erreichung der lokalen Umweltleistungsziele vorgelegt hat, die die Realisierung eines grenzüberschreitenden Luftraums mit freier Streckenführung sowie die Umsetzung der Empfehlungen zu den im ERNIP enthaltenen Flugeffizienzverbesserungen beinhalten.

(17) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 14, 15 und 16 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kapazität“

(18) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die vorgeschlagenen Kapazitätsziele Sloweniens mit den einschlägigen Referenzwerten verglichen, die in dem gemäß Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 erstellten Netzbetriebsplan festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h. am 2. Juli 2024, vorlagen.

(19) Die von Slowenien für den RP4 vorgeschlagenen Ziele für die Streckenkapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung je Flug, sowie die entsprechenden Referenzwerte des Netzbetriebsplans lauten wie folgt:

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission vom 24. Januar 2019 zur Festlegung detaillierter Durchführungsbestimmungen für die Netzfunktionen des Flugverkehrsmanagements und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 der Kommission (ABl. L 28 vom 31.1.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/123/oj).

Slowenien	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,17**	**0,12**	**0,08**	**0,07**	**0,07**
Referenzwerte	0,17	0,12	0,08	0,07	0,07

(20) Die Kommission stellt fest, dass die von Slowenien vorgeschlagenen Streckenkapazitätsziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen.

(21) Die Kommission stellt fest, dass Slowenien im Leistungsplanentwurf Maßnahmen zur Erreichung der lokalen Streckenkapazitätsziele vorgelegt hat, darunter die Umsetzung eines verbesserten Verkehrsfluss- und Kapazitätsmanagements, Anpassungen der Verkehrsorganisation als Reaktion auf Änderungen der regionalen Verkehrsströme, die Ausbildung und Einstellung zusätzlicher Fluglotsen sowie die Modernisierung des Flugverkehrsmanagementsystems.

(22) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 19, 20 und 21 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kosteneffizienz“

(23) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich „Kosteneffizienz“ wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf vorgelegten Ziele in Bezug auf die festgestellten Kosten je Leistungseinheit (determined unit costs, DUC) für Streckenflugsicherungsdienste anhand der in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstaben a, b und c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 genannten Kriterien bewertet. Diese Kriterien sind im Einzelnen der DUC-Trend im RP4, der langfristige DUC-Trend über den dritten („RP3“) und den vierten („RP4“) Bezugszeitraum (2020–2029) hinweg sowie der DUC-Basiswert auf Ebene der Gebührenzone im Vergleich zum Durchschnittswert der Gebührenzonen, in denen die Anbieter von Flugsicherungsdiensten über ein ähnliches betriebliches und wirtschaftliches Umfeld verfügen.

(24) Slowenien schlägt für den RP4 folgende Kosteneffizienzziele für den Streckenflug und die entsprechenden Basiswerte vor:

Streckengebührenzone Slowenien	2019 Basiswert	2024 Basiswert	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele und Basiswerte im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**60,67 EUR**	**55,98 EUR**	**55,22 EUR**	**55,13 EUR**	**54,65 EUR**	**54,12 EUR**	**52,83 EUR**

(25) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass auf Ebene der Gebührenzone Slowenien der DUC-Trend von -1,2 % im RP4 mit dem unionsweiten Trend von -1,2 % im gleichen Zeitraum in Einklang steht.

(26) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass beim langfristigen DUC-Trend auf Ebene der Gebührenzone Slowenien mit -1,5 % im RP3 und RP4 ein günstigerer Trend zu verzeichnen ist als beim unionsweiten langfristigen Trend von -1,0 % im gleichen Zeitraum.

(27) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass der DUC-Basiswert von Slowenien von 55,98 EUR um 55,4 % über dem durchschnittlichen Basiswert von 36,04 EUR (jeweils zu realen Preisen von 2022, „EUR2022“) der entsprechenden gemäß Artikel 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1688 festgelegten Vergleichsgruppe liegt.

(28) Dies zeigt, dass Sloweniens DUC-Trend für den RP4 dem unionsweiten DUC-Trend entspricht, während beim langfristigen DUC-Trend Sloweniens ein günstigerer Trend als beim unionsweiten langfristigen DUC-Trend zu verzeichnen ist. Slowenien zeigt somit, dass sowohl mittel- als auch langfristig effektive Kosteneffizienzsteigerungen erzielt werden können. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die in Erwägungsgrund 27 dargelegte Abweichung des Basiswerts Sloweniens von der entsprechenden Vergleichsgruppe die Feststellung der Kohärenz Sloweniens mit den unionsweit geltenden Leistungszielen im Bereich der Kosteneffizienz nicht ausschließt.

(29) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 24 bis 28 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

(30) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sollten die im Leistungsplanentwurf Sloweniens enthaltenen Leistungsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent betrachtet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leistungsziele, die in dem von Slowenien vorgelegten Leistungsplanentwurf für den vierten Bezugszeitraum (RP4) enthalten und im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt sind, sind mit den im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 festgelegten unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 vereinbar.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Slowenien gerichtet.

Brüssel, den 19. Mai 2025

Für die Kommission
Apostolos TZITZIKOSTAS
Mitglied der Kommission

ANHANG

In dem von Slowenien vorgelegten Leistungsplanentwurf enthaltene Leistungsziele, die als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum kohärent erachtet werden

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH SICHERHEIT

Slowenien	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements**, ausgedrückt als Umsetzungsniveau (EASA-Niveau A bis D)					
Anbieter von Flugsicherungsdiensten	**Ziel des Sicherheitsmanagements**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Slovenia Control	Sicherheitspolitik und -ziele	C	C	C	C	C
	Management von Sicherheitsrisiken	D	D	D	D	D
	Gewährleistung der Sicherheit	C	C	C	C	C
	Förderung der Sicherheit	C	C	C	C	C
	Sicherheitskultur	C	C	C	C	C

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH UMWELT

Slowenien	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**1,70 %**	**1,67 %**	**1,64 %**	**1,61 %**	**1,58 %**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KAPAZITÄT

Slowenien	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,17**	**0,12**	**0,08**	**0,07**	**0,07**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KOSTENEFFIZIENZ

Streckengebührenzone Slowenien	**2019 Basiswert**	**2024 Basiswert**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele und Basiswerte im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**EUR 60,67**	**EUR 55,98**	**EUR 55,22**	**EUR 55,13**	**EUR 54,65**	**EUR 54,12**	**EUR 52,83**

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1053

28.5.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/1053 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 2025

über die Kohärenz der Leistungsziele im gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates von der Tschechischen Republik vorgelegten Leistungsplanentwurf mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 2924)

(Nur der tschechische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) ([1]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/2803 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen Luftraums ([2]), insbesondere auf Artikel 58 Absatz 3,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 ([3]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 sind die Mitgliedstaaten gehalten, auf nationaler Ebene oder auf der Ebene funktionaler Luftraumblöcke (FAB) für jeden Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen Pläne mit Leistungszielen auszuarbeiten. Diese Pläne müssen lokale Leistungsziele enthalten, die mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den betreffenden Bezugszeitraum im Einklang stehen.

(2) Die unionsweit geltenden Leistungsziele für den vierten Bezugszeitraum (RP4, 2025-2029) wurden mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission ([4]) festgelegt.

(3) Alle Mitgliedstaaten haben Leistungsplanentwürfe für den RP4 ausgearbeitet und angenommen und der Kommission bis zum 1. Oktober 2024 zur Bewertung vorgelegt. Nach der Überprüfung der Vollständigkeit dieser Leistungsplanentwürfe forderte die Kommission Mitgliedstaaten auf, bis zum 15. November 2024 aktualisierte Leistungsplanentwürfe vorzulegen.

(4) Die in diesem Beschluss enthaltene Bewertung der Kommission stützt sich auf den von der Tschechischen Republik für den RP4 vorgelegten aktualisierten Leistungsplanentwurf.

(5) Das Leistungsüberprüfungsgremium (Performance Review Body, PRB), das die Kommission bei der Umsetzung des Leistungssystems unterstützt, hat der Kommission einen Bericht mit seiner Stellungnahme zur Bewertung der Leistungsplanentwürfe vorgelegt.

([1]) ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/549/oj.
([2]) ABl. L, 2024/2803, 11.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2803/oj.
([3]) ABl. L 56 vom 25.2.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/317/oj.
([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission vom 12. Juni 2024 zur Festlegung unionsweit geltender Leistungsziele für das Luftverkehrsmanagementnetz für den vierten Bezugszeitraum (vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029) (ABl. L, 2024/1688, 17.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1688/oj).

(6) Die Kommission hat entsprechend Artikel 14 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission die Kohärenz der in dem Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Leistungsziele auf der Grundlage der in Anhang IV Nummer 1 jener Durchführungsverordnung festgelegten Kriterien und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bewertet.

(7) Die Kommission hat ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der in Anhang IV Nummer 2 jener Durchführungsverordnung genannten Elemente ergänzt. In Bezug auf Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe d Ziffer vii der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 verweist die Kommission darauf, dass sie im Rahmen dieser Überprüfung keine detaillierte Analyse der von der Tschechischen Republik für die Kostenaufteilung zwischen Strecken- und An- und Abflugdiensten im RP4 verwendeten Methode durchgeführt hat. Daher trifft die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen zur Vereinbarkeit dieser Kostenaufteilungsmethode mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben e und f der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) und Artikel 22 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317.

BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Sicherheit“

(8) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele anhand Anhang IV Nummer 1.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet.

(9) Die Tschechische Republik hat folgende Leistungsziele im wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit in Bezug auf die Effektivität des Sicherheitsmanagements — aufgeschlüsselt nach Sicherheitsmanagementzielen und ausgedrückt als Umsetzungsniveau — vorgeschlagen:

Tschechische Republik	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements, ausgedrückt als Umsetzungsniveau (EASA-Niveau A bis D)**					
Anbieter von Flugsicherungsdiensten	**Ziel des Sicherheitsmanagements**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
ANS CR	Sicherheitspolitik und -ziele	C	C	C	C	**C**
	Management von Sicherheitsrisiken	C	C	C	C	**D**
	Gewährleistung der Sicherheit	B	C	C	C	**C**
	Förderung der Sicherheit	C	C	C	C	**C**
	Sicherheitskultur	C	C	C	C	**C**

(10) Die Kommission hat festgestellt, dass die von der Tschechischen Republik für den Anbieter von Flugsicherungsdiensten „ANS CR“ vorgeschlagenen Sicherheitsleistungsziele den unionsweit geltenden Zielen für jedes Kalenderjahr des RP4 bei drei der „Sicherheitsmanagementziele“ entsprechen, während das Ziel der „Gewährleistung der Sicherheit“ ab 2026 und das Ziel „Management von Sicherheitsrisiken“ im Jahr 2029 erreicht werden soll.

(11) Die Kommission stellt fest, dass der Leistungsplanentwurf Maßnahmen für ANS CR zur Erreichung der lokalen Sicherheitsziele enthält, wie beispielsweise die Umsetzung neu konzipierter Notfallreaktionsprozesse, eine verstärkte Sicherheitsüberwachung und -ausbildung sowie aktualisierte Übungen im Rahmen der Gewährleistung der Sicherheit.

([5]) Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/550/oj).

(12) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 9, 10 und 11 sowie in Anbetracht der Tatsache, dass die im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 festgelegten unionsweit geltenden Sicherheitsleistungsziele bis zum letzten Jahr des RP4, d. h. 2029, erreicht werden müssen, sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Sicherheitsleistungsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen kohärent erachtet werden.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Umwelt“

(13) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die von der Tschechischen Republik vorgeschlagenen Umweltziele mit den einschlägigen Referenzwerten für die horizontale Streckenflugeffizienz verglichen, die in dem gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission ([6]) erstellten Plan zur Verbesserung des europäischen Streckennetzes (im Folgenden „ERNIP“) festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h. am 2. Juli 2024, vorlagen.

(14) Die von der Tschechischen Republik für den RP4 vorgeschlagenen Umweltleistungsziele und die entsprechenden nationalen Referenzwerte aus dem ERNIP, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs, lauten wie folgt:

Tschechische Republik	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**2,54 %**	**2,52 %**	**2,49 %**	**2,45 %**	**2,43 %**
Referenzwerte	2,54 %	2,52 %	2,49 %	2,45 %	2,43 %

(15) Die Kommission stellt fest, dass die von der Tschechischen Republik vorgeschlagenen Umweltziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen.

(16) Die Kommission stellt fest, dass die Tschechische Republik in ihrem Leistungsplanentwurf Maßnahmen zur Erreichung der lokalen Umweltziele vorgelegt hat, zu denen die weitere Ausdehnung des grenzüberschreitenden Flugbetriebs und die Umsetzung einer verbesserten Luftraumsektorisierung gehören.

(17) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 14, 15 und 16 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kapazität“

(18) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die vorgeschlagenen Streckenkapazitätsziele der Tschechischen Republik mit den einschlägigen Referenzwerten verglichen, die in dem gemäß Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 erstellten Netzbetriebsplan festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h. am 2. Juli 2024, vorlagen.

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission vom 24. Januar 2019 zur Festlegung detaillierter Durchführungsbestimmungen für die Netzfunktionen des Flugverkehrsmanagements und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 der Kommission (ABl. L 28 vom 31.1.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/123/oj).

(19) Die von der Tschechischen Republik für den RP4 vorgeschlagenen Ziele für die Streckenkapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung je Flug, sowie die entsprechenden Referenzwerte des Netzbetriebsplans lauten wie folgt:

Tschechische Republik	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,19**	**0,14**	**0,11**	**0,10**	**0,10**
Referenzwerte	0,19	0,14	0,11	0,10	0,10

(20) Die Kommission stellt fest, dass die von der Tschechischen Republik vorgeschlagenen Streckenkapazitätsziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen.

(21) Die Kommission stellt fest, dass die Tschechische Republik in ihrem Leistungsplanentwurf Maßnahmen zur Erreichung ihrer Streckenkapazitätsziele vorgelegt hat. Zu diesen Maßnahmen gehören die Einstellung und Ausbildung von Fluglotsen, die Optimierung der Öffnungszeiten des Sektors, die Umsetzung einer verbesserten Luftraumsektorisierung und die Weiterentwicklung des Flugverkehrsmanagementsystems.

(22) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 19, 20 und 21 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Überprüfung der Kapazitätsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug

(23) Nach Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 hat die Kommission ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der Kapazitätsleistungsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug für die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 jener Durchführungsverordnung genannten Flughäfen ergänzt. Dabei hat sich gezeigt, dass diese Ziele Anlass zur Besorgnis geben.

(24) Die Kommission stellt fest, dass die vorgeschlagenen Ziele für die An- und Abflugkapazität für den RP4 zu einer signifikanten Verschlechterung der durchschnittlichen ATFM-Ankunftsverspätung pro Jahr im Vergleich zum dritten Bezugszeitraum (RP3) führen. So werden die vorgeschlagenen RP4-Ziele auf 0,40 Minuten pro Flug festgelegt, während die aufgezeichnete tatsächliche Leistung im RP3 zwischen 0,01 und 0,15 Minuten pro Flug lag.

(25) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die Tschechische Republik im Zusammenhang mit der Annahme ihres endgültigen Leistungsplans nach Artikel 16 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 die Ziele für die An- und Abflugkapazität für den RP4 im Lichte der in Erwägungsgrund 24 dargelegten Anmerkungen näher begründen oder diese Ziele nach unten korrigieren sollte.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kosteneffizienz“

(26) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich „Kosteneffizienz“ wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf vorgelegten Ziele in Bezug auf die festgestellten Kosten je Leistungseinheit (determined unit costs, DUC) für Streckenflugsicherungsdienste anhand der in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstaben a, b und c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 genannten Kriterien bewertet. Diese Kriterien sind im Einzelnen der DUC-Trend im RP4, der langfristige DUC-Trend über den RP3 und RP4 (2020-2029) hinweg und der DUC-Basiswert auf Ebene der Gebührenzone im Vergleich zum Durchschnittswert der Gebührenzonen, in denen die Anbieter von Flugsicherungsdiensten über ein ähnliches betriebliches und wirtschaftliches Umfeld verfügen.

(27) Die Tschechische Republik schlägt für den RP4 folgende Kosteneffizienzziele für den Streckenflug und die entsprechenden Basiswerte vor:

Streckengebührenzone Tschechische Republik	**2019 Basiswert**	**2024 Basiswert**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele und Basiswerte im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**CZK 1 315,2**	**CZK 1 425,1**	**CZK 1 426,6**	**CZK 1 425,3**	**CZK 1 393,9**	**CZK 1 383,9**	**CZK 1 336,2**
	53,62 EUR	58,10 EUR	58,16 EUR	58,11 EUR	56,82 EUR	56,42 EUR	54,47 EUR

(28) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass auf Ebene der Gebührenzone Tschechische Republik beim DUC-Trend mit – 1,3 % im RP4 ein günstigerer Trend zu verzeichnen ist als beim unionsweiten Trend von – 1,2 % im gleichen Zeitraum.

(29) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass beim langfristigen DUC-Trend auf Ebene der Gebührenzone Tschechische Republik mit + 0,2 % im RP3 und RP4 ein ungünstigerer langfristiger Trend zu verzeichnen ist als beim unionsweiten langfristigen Trend von – 1,0 % im gleichen Zeitraum.

(30) Die Kommission stellt jedoch fest, dass die Tschechische Republik infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine einen erheblichen Teil der in der Vergangenheit abgewickelten Überflüge verloren hat. Dieses verringerte Verkehrsaufkommen wirkt sich auch im RP4 erheblich auf die Kosteneffizienz des Anbieters von Flugsicherungsdiensten aus und schlägt sich besonders negativ auf den langfristigen DUC-Trend der Tschechischen Republik nieder.

(31) Daher ist es für die Zwecke des in Erwägungsgrund 29 genannten Bewertungskriteriums erforderlich und angemessen zu prüfen, ob die Tschechische Republik ohne die in Erwägungsgrund 30 genannten Umstände mit dem unionsweiten langfristigen DUC-Trend in Einklang stehen würde.

(32) Hierzu hat die Kommission den langfristigen DUC-Trend vor dem Hintergrund des geschätzten strukturellen Verkehrsverlusts der Tschechischen Republik infolge des Kriegs in der Ukraine, gemessen in Streckendiensteinheiten, neu berechnet. Diese Neuberechnung führt zu einem bereinigten langfristigen DUC-Trend für die Tschechische Republik von – 2,3 %, der damit günstiger ausfällt als der unionsweite langfristige DUC-Trend von – 1,0 %. Daraus ergibt sich, dass die Tschechische Republik das in Erwägungsgrund 29 genannte Bewertungskriterium erfüllt, nachdem die Auswirkungen des erheblich verringerten Verkehrsaufkommens infolge des Krieges in der Ukraine berücksichtigt wurden.

(33) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass der DUC-Basiswert der Tschechische Republik von 58,10 EUR um 13,6 % über dem durchschnittlichen Basiswert von 51,14 EUR (jeweils zu realen Preisen von 2022, „EUR2022“) der entsprechenden gemäß Artikel 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1688 festgelegten Vergleichsgruppe liegt.

(34) Werden die negativen Folgen des veränderten Verkehrsaufkommens infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine herausgerechnet, wird deutlich, dass sich die Tschechische Republik sowohl im unionsweit geltenden DUC-Trend als auch im unionsweiten langfristigen DUC-Trend bewegt. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die in Erwägungsgrund 33 dargelegte Abweichung vom durchschnittlichen DUC-Basiswert für 2024 die Feststellung der Kohärenz der Leistungsziele der Tschechischen Republik im Bereich der Kosteneffizienz mit den unionsweit geltenden Leistungszielen im Bereich der Kosteneffizienz nicht ausschließt.

(35) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 27 bis 34 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Überprüfung der Kosteneffizienzziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug

(36) Nach Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 hat die Kommission ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der Kosteneffizienzleistungsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug für die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 jener Durchführungsverordnung genannten Flughäfen ergänzt. Dabei hat sich gezeigt, dass diese Ziele keinen Anlass zur Besorgnis geben.

Überprüfung der Anreizregelungen für die Strecken- und An- und Abflugkapazität

(37) Nach Nummer 2.1 Buchstabe f des Anhangs IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 hat die Kommission ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der Anreizregelungen für die Erreichung der Kapazitätsziele nach Artikel 11 jener Durchführungsverordnung ergänzt. Die Überprüfung ergab, dass die von der Tschechischen Republik eingeführten Anreizregelungen für die Kapazität im RP4 für Strecken- sowie für An- und Abflugdienste Anlass zu Bedenken geben.

(38) Die Kommission stellt fest, dass sowohl die Anreizregelung für die Streckenkapazität als auch die Anreizregelung für die Nahverkehrsbereichskapazität im Leistungsplanentwurf der Tschechischen Republik einen maximalen finanziellen Nachteil in Höhe von lediglich 0,75 % der festgestellten Kosten aufweist. Auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens, das die Kommission beim PRB eingeholt hat, ist sie der Auffassung, dass die maximalen finanziellen Nachteile der von der Tschechischen Republik eingeführten Anreizregelungen nicht mit Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 in Einklang stehen, wonach solche Anreizregelungen „sich wesentlich auf die gefährdeten Einnahmen auswirken" müssen.

(39) Daher sollte die Tschechische Republik im Zusammenhang mit der Annahme seines endgültigen Leistungsplans nach Artikel 16 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 seine Anreizregelungen zur Erreichung der Strecken- sowie An- und Abflugkapazitätsziele dahingehend überarbeiten, dass der maximale finanzielle Nachteil, der sich aus diesen Anreizregelungen ergibt, so hoch festgesetzt wird, dass er sich wesentlich auf die gefährdeten Einnahmen auswirkt, wie dies in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 ausdrücklich gefordert wird. Nach Auffassung der Kommission sollte diese Überarbeitung zu einem maximalen finanziellen Nachteil von mindestens 1 % pro Jahr der festgestellten Kosten führen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

(40) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sollten die im Leistungsplanentwurf der Tschechischen Republik enthaltenen Leistungsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent betrachtet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leistungsziele, die in dem von der Tschechischen Republik vorgelegten Leistungsplanentwurf für den vierten Bezugszeitraum (RP4) enthalten und im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt sind, sind mit den im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 festgelegten unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 vereinbar.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Tschechische Republik gerichtet.

Brüssel, den 19. Mai 2025

Für die Kommission
Apostolos TZITZIKOSTAS
Mitglied der Kommission

ANHANG

In dem von der Tschechischen Republik vorgelegten Leistungsplanentwurf enthaltene Leistungsziele, die als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum kohärent erachtet werden

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH SICHERHEIT

Tschechische Republik	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements**, ausgedrückt als Umsetzungsniveau (EASA-Niveau A bis D)					
Anbieter von Flugsicherungsdiensten	**Ziel des Sicherheitsmanagements**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
ANS CR	Sicherheitspolitik und -ziele	C	C	C	C	C
	Management von Sicherheitsrisiken	C	C	C	C	D
	Gewährleistung der Sicherheit	B	C	C	C	C
	Förderung der Sicherheit	C	C	C	C	C
	Sicherheitskultur	C	C	C	C	C

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH UMWELT

Tschechische Republik	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**2,54 %**	**2,52 %**	**2,49 %**	**2,45 %**	**2,43 %**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KAPAZITÄT

Tschechische Republik	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,19**	**0,14**	**0,11**	**0,10**	**0,10**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KOSTENEFFIZIENZ

Streckengebührenzone Tschechische Republik	**2019 Basiswert**	**2024 Basiswert**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele und Basiswerte im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**CZK 1 315,2**	**CZK 1 425,1**	**CZK 1 426,6**	**CZK 1 425,3**	**CZK 1 393,9**	**CZK 1 383,9**	**CZK 1 336,2**
	EUR 53,62	EUR 58,10	58,16 EUR	58,11 EUR	56,82 EUR	56,42 EUR	54,47 EUR

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1054

28.5.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/1054 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 2025

über die Kohärenz der Leistungsziele im gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates von Bulgarien vorgelegten Leistungsplanentwurf mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 2920)

(Nur der bulgarische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) ([1]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/2803 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen Luftraums ([2]), insbesondere auf Artikel 58 Absatz 3,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 ([3]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 sind die Mitgliedstaaten gehalten, auf nationaler Ebene oder auf der Ebene funktionaler Luftraumblöcke (FAB) für jeden Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen Pläne mit Leistungszielen auszuarbeiten. Diese Pläne müssen lokale Leistungsziele enthalten, die mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den betreffenden Bezugszeitraum im Einklang stehen.

(2) Die unionsweit geltenden Leistungsziele für den vierten Bezugszeitraum (RP4, 2025-2029) wurden mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission ([4]) festgelegt.

(3) Alle Mitgliedstaaten haben Leistungsplanentwürfe für den RP4 ausgearbeitet und angenommen und der Kommission bis zum 1. Oktober 2024 zur Bewertung vorgelegt. Nach der Überprüfung der Vollständigkeit dieser Leistungsplanentwürfe forderte die Kommission Mitgliedstaaten auf, bis zum 15. November 2024 aktualisierte Leistungsplanentwürfe vorzulegen.

(4) Die in diesem Beschluss enthaltene Bewertung der Kommission stützt sich auf den von Bulgarien für den RP4 vorgelegten aktualisierten Leistungsplanentwurf.

(5) Das Leistungsüberprüfungsgremium (Performance Review Body, PRB), das die Kommission bei der Umsetzung des Leistungssystems unterstützt, hat der Kommission einen Bericht mit seiner Stellungnahme zur Bewertung der Leistungsplanentwürfe vorgelegt.

([1]) ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/549/oj.
([2]) ABl. L, 2024/2803, 11.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2803/oj.
([3]) ABl. L 56 vom 25.2.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/317/oj.
([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission vom 12. Juni 2024 zur Festlegung unionsweit geltender Leistungsziele für das Luftverkehrsmanagementnetz für den vierten Bezugszeitraum (vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029) (ABl. L, 2024/1688, 17.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1688/oj).

(6) Die Kommission hat entsprechend Artikel 14 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 die Kohärenz der in dem Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Leistungsziele auf der Grundlage der in Anhang IV Nummer 1 jener Durchführungsverordnung festgelegten Kriterien und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bewertet.

(7) Die Kommission hat ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der in Anhang IV Nummer 2 jener Durchführungsverordnung genannten Elemente ergänzt. In Bezug auf Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe d Ziffer vii der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 verweist die Kommission darauf, dass sie im Rahmen dieser Überprüfung keine detaillierte Analyse der von Bulgarien für die Kostenaufteilung zwischen Strecken- und An- und Abflugdiensten im RP4 verwendeten Methode durchgeführt hat. Daher trifft die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen zur Vereinbarkeit dieser Kostenaufteilungsmethode mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben e und f der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) und Artikel 22 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317.

BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Sicherheit“

(8) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele anhand Anhang IV Nummer 1.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet.

(9) Bulgarien hat folgende Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit in Bezug auf die Effektivität des Sicherheitsmanagements — aufgeschlüsselt nach Sicherheitsmanagementzielen und ausgedrückt als Umsetzungsniveau — vorgeschlagen:

Bulgarien	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements, ausgedrückt als Umsetzungsniveau (EASA-Niveau A bis D)**					
Anbieter von Flugsicherungsdiensten	**Ziel des Sicherheitsmanagements**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
BULATSA	Sicherheitspolitik und -ziele	B	C	C	C	**C**
	Management von Sicherheitsrisiken	C	C	C	C	**D**
	Gewährleistung der Sicherheit	B	B	C	C	**C**
	Förderung der Sicherheit	B	C	C	C	**C**
	Sicherheitskultur	B	C	C	C	**C**

(10) Die Kommission hat festgestellt, dass die von Bulgarien für den Anbieter von Flugsicherungsdiensten „BULATSA“ vorgeschlagenen Sicherheitsleistungsziele den unionsweit geltenden Sicherheitszielen für jedes Kalenderjahr ab 2026 für drei der Ziele des Sicherheitsmanagements entsprechen, während für die Ziele „Gewährleistung der Sicherheit“ und „Management von Sicherheitsrisiken“ die unionsweit geltenden Sicherheitsziele ab 2027 bzw. 2029 erreicht werden sollen.

(11) Die Kommission stellt fest, dass der Leistungsplanentwurf Maßnahmen für BULATSA zur Erreichung der lokalen Sicherheitsziele enthält, wie beispielsweise die Weiterentwicklung des Sicherheitsmanagementsystems in Bezug auf Grundsätze der Sicherheitskultur, technologische Lösungen, Ermüdungs- und Stressmanagement, Sicherheitsrisikomanagement und Verfahren zur Gewährleistung der Sicherheit.

([5]) Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/550/oj).

(12) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 9, 10 und 11 sowie in Anbetracht der Tatsache, dass die im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 festgelegten unionsweit geltenden Sicherheitsleistungsziele bis zum letzten Jahr des RP4, d. h. 2029, erreicht werden müssen, sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Sicherheitsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen kohärent erachtet werden.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Umwelt“

(13) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die von Bulgarien vorgeschlagenen Umweltziele mit den einschlägigen Referenzwerten für die horizontale Streckenflugeffizienz verglichen, die in dem gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission ([6]) erstellten Plan zur Verbesserung des europäischen Streckennetzes (im Folgenden „ERNIP“) festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h. am 2. Juli 2024, vorlagen.

(14) Die von Bulgarien für den RP4 vorgeschlagenen Umweltleistungsziele und die entsprechenden nationalen Referenzwerte aus dem ERNIP, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs, lauten wie folgt:

Bulgarien	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**3,33 %**	**3,31 %**	**3,29 %**	**3,27 %**	**3,25 %**
Referenzwerte	3,33 %	3,31 %	3,29 %	3,27 %	3,25 %

(15) Die Kommission stellt fest, dass die von Bulgarien vorgeschlagenen Umweltziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen.

(16) Die Kommission stellt fest, dass Bulgarien im Leistungsplanentwurf Maßnahmen zur Erreichung der lokalen Umweltziele vorgelegt hat, wie beispielsweise die Initiativen zur Verkürzung der Flugwege in verkehrsarmen Zeiten, die Ausweitung des Luftraums mit freier Streckenführung, die Vermeidung von Flugumleitungen durch Aufrechterhaltung einer angemessenen Luftraumkapazität und die verstärkte Digitalisierung der Erbringung von Diensten. In Anbetracht der Feststellungen des PRB ist die Kommission der Auffassung, dass sich Bulgarien zur Umsetzung aller im ERNIP festgelegten operativen Maßnahmen verpflichten sollte, um die Erreichung seiner Umweltleistungsziele für den RP4 zu unterstützen.

(17) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 14, 15 und 16 sollten die im Leistungsplanentwurf Bulgariens enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission vom 24. Januar 2019 zur Festlegung detaillierter Durchführungsbestimmungen für die Netzfunktionen des Flugverkehrsmanagements und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 der Kommission (ABl. L 28 vom 31.1.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/123/oj).

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kapazität“

(18) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die vorgeschlagenen Kapazitätsziele Bulgariens mit den einschlägigen Referenzwerten verglichen, die in dem gemäß Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 erstellten Netzbetriebsplan festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h. am 2. Juli 2024, vorlagen.

(19) Die von Bulgarien für den RP4 vorgeschlagenen Ziele für die Streckenkapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung je Flug, sowie die entsprechenden Referenzwerte des Netzbetriebsplans lauten wie folgt:

Bulgarien	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,24**	**0,17**	**0,15**	**0,12**	**0,12**
Referenzwerte	0,24	0,17	0,15	0,12	0,12

(20) Die Kommission stellt fest, dass die von Bulgarien vorgeschlagenen Kapazitätsziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen.

(21) Die Kommission stellt fest, dass Bulgarien in seinem Leistungsplanentwurf Maßnahmen zur Erreichung der lokalen Streckenkapazitätsziele vorgelegt hat. Zu diesen Maßnahmen gehören die Neuorganisation der Luftraumstrukturen, die Verfügbarkeit zusätzlicher Sektoren, die im Luftraum des Zuständigkeitsbereichs der Bezirkskontrollstelle Sofias von 18 auf 24 aufgestockt wurden, und eine erhöhte Anzahl von einsatzfähigen Vollzeit-Fluglotsen.

(22) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 19 bis 21 sollten die im Leistungsplanentwurf Bulgariens enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kosteneffizienz“

(23) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich „Kosteneffizienz“ wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf vorgelegten Ziele in Bezug auf die festgestellten Kosten je Leistungseinheit (determined unit costs, DUC) für Streckenflugsicherungsdienste anhand der in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstaben a, b und c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 genannten Kriterien bewertet. Diese Kriterien sind im Einzelnen der DUC-Trend im RP4, der langfristige DUC-Trend über den RP3 und RP4 (2020-2029) hinweg und der DUC-Basiswert auf Ebene der Gebührenzone im Vergleich zum Durchschnittswert der Gebührenzonen, in denen die Anbieter von Flugsicherungsdiensten über ein ähnliches betriebliches und wirtschaftliches Umfeld verfügen.

(24) Bulgarien schlägt für den RP4 folgende Kosteneffizienzziele für den Streckenflug und die entsprechenden Basiswerte vor:

Streckengebührenzone Bulgarien	**2019 Basiswert**	**2024 Basiswert**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele und Basiswerte im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**62,95 BGN**	**50,68 BGN**	**53,30 BGN**	**54,06 BGN**	**55,67 BGN**	**57,64 BGN**	**57,38 BGN**
	32,20 EUR	25,92 EUR	27,26 E-UR	27,65 E-UR	28,47 E-UR	29,48 E-UR	29,34EUR

(25) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass auf Ebene der Gebührenzone Bulgarien beim DUC-Trend mit + 2,5 % im RP4 ein ungünstigerer Trend zu verzeichnen ist als beim unionsweiten Trend von – 1,2 % im gleichen Zeitraum.

(26) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass der langfristige DUC-Trend auf Ebene der Gebührenzone Bulgarien mit – 1,0 % im RP3 und RP4 mit dem unionsweiten langfristigen Trend von – 1,0 % im gleichen Zeitraum in Einklang steht.

(27) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass der DUC-Basiswert Bulgariens von 25,92 EUR um 36,9 % unter dem durchschnittlichen Basiswert von 41,05 EUR (jeweils zu realen Preisen von 2022, „EUR2022“) der entsprechenden gemäß Artikel 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1688 festgelegten Vergleichsgruppe liegt.

(28) Dies zeigt, dass Bulgariens langfristiger DUC-Trend über den RP3 und RP4 hinweg dem entsprechenden unionweiten Trend entspricht und dass Bulgariens Basiswert für 2024 deutlich unter dem Mittelwert der Vergleichsgruppe liegt. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die in Erwägungsgrund 25 dargelegte Abweichung vom unionsweiten DUC-Trend für den RP4 die Feststellung der Kohärenz der Leistungsziele Bulgariens im Bereich der Kosteneffizienz mit den unionsweit geltenden Leistungszielen im Bereich der Kosteneffizienz nicht ausschließt.

(29) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 24 bis 28 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

(30) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sollten die im Leistungsplanentwurf Bulgariens enthaltenen Leistungsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent betrachtet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leistungsziele, die in dem von Bulgarien vorgelegten Leistungsplanentwurf für den vierten Bezugszeitraum (RP4) enthalten und im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt sind, sind mit den im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 festgelegten unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 vereinbar.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Bulgarien gerichtet.

Brüssel, den 19. Mai 2025

Für die Kommission
Apostolos TZITZIKOSTAS
Mitglied der Kommission

ANHANG

In dem von Bulgarien vorgelegten Leistungsplanentwurf enthaltene Leistungsziele, die als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum kohärent erachtet werden

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH SICHERHEIT

Bulgarien	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements**, ausgedrückt als Umsetzungsniveau (EASA-Niveau A bis D)					
Anbieter von Flugsicherungsdiensten	**Ziel des Sicherheitsmanagements**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
BULATSA	Sicherheitspolitik und -ziele	B	C	C	C	C
	Management von Sicherheitsrisiken	C	C	C	C	D
	Gewährleistung der Sicherheit	B	B	C	C	C
	Förderung der Sicherheit	B	C	C	C	C
	Sicherheitskultur	B	C	C	C	C

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH UMWELT

Bulgarien	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**3,33 %**	**3,31 %**	**3,29 %**	**3,27 %**	**3,25 %**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KAPAZITÄT

Bulgarien	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,24**	**0,17**	**0,15**	**0,12**	**0,12**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KOSTENEFFIZIENZ

Streckengebührenzone Bulgarien	**2019 Basiswert**	**2024 Basiswert**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele und Basiswerte im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**BGN 62,95**	**BGN 50,68**	**BGN 53,30**	**BGN 54,06**	**BGN 55,67**	**BGN 57,64**	**BGN 57,38**
	EUR 32,20	EUR 25,92	EUR 27,26	EUR 27,65	EUR 28,47	EUR 29,48	EUR 29,34

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1055

28.5.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/1055 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 2025

über die Kohärenz der Leistungsziele im gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates von Schweden vorgelegten Leistungsplanentwurf mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 2927)

(Nur der schwedische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) ([1]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/2803 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen Luftraums ([2]), insbesondere auf Artikel 58 Absatz 3,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 ([3]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 sind die Mitgliedstaaten gehalten, auf nationaler Ebene oder auf der Ebene funktionaler Luftraumblöcke (FAB) für jeden Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen Pläne mit Leistungszielen auszuarbeiten. Diese Pläne müssen lokale Leistungsziele enthalten, die mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den betreffenden Bezugszeitraum im Einklang stehen.

(2) Die unionsweit geltenden Leistungsziele für den vierten Bezugszeitraum (RP4, 2025-2029) wurden mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission ([4]) festgelegt.

(3) Alle Mitgliedstaaten haben Leistungsplanentwürfe für den RP4 ausgearbeitet und angenommen und der Kommission bis zum 1. Oktober 2024 zur Bewertung vorgelegt. Nach der Überprüfung der Vollständigkeit dieser Leistungsplanentwürfe forderte die Kommission Mitgliedstaaten auf, bis zum 15. November 2024 aktualisierte Leistungsplanentwürfe vorzulegen.

(4) Die in diesem Beschluss enthaltene Bewertung der Kommission stützt sich auf den von Schweden für den RP4 vorgelegten aktualisierten Leistungsplanentwurf.

(5) Das Leistungsüberprüfungsgremium (Performance Review Body, PRB), das die Kommission bei der Umsetzung des Leistungssystems unterstützt, hat der Kommission einen Bericht mit seiner Stellungnahme zur Bewertung der Leistungsplanentwürfe vorgelegt.

([1]) ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/549/oj.
([2]) ABl. L, 2024/2803, 11.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2803/oj.
([3]) ABl. L 56 vom 25.2.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/317/oj.
([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission vom 12. Juni 2024 zur Festlegung unionsweit geltender Leistungsziele für das Luftverkehrsmanagementnetz für den vierten Bezugszeitraum (vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029) (ABl. L, 2024/1688, 17.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1688/oj).

(6) Die Kommission hat entsprechend Artikel 14 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 die Kohärenz der in dem Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Leistungsziele auf der Grundlage der in Anhang IV Nummer 1 jener Durchführungsverordnung festgelegten Kriterien und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bewertet.

(7) Die Kommission hat ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der in Anhang IV Nummer 2 jener Durchführungsverordnung genannten Elemente ergänzt. In Bezug auf Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe d Ziffer vii der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 verweist die Kommission darauf, dass sie im Rahmen dieser Überprüfung keine detaillierte Analyse der von Schweden für die Kostenaufteilung zwischen Strecken- und An- und Abflugdiensten im RP4 verwendeten Methode durchgeführt hat. Daher trifft die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen zur Vereinbarkeit dieser Kostenaufteilungsmethode mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben e und f der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) und Artikel 22 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317.

BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Sicherheit“

(8) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele anhand Anhang IV Nummer 1.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet.

(9) Schweden hat folgende Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit in Bezug auf die Effektivität des Sicherheitsmanagements — aufgeschlüsselt nach Sicherheitsmanagementzielen und ausgedrückt als Umsetzungsniveau — vorgeschlagen:

Schweden	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements, ausgedrückt als Umsetzungsniveau (EASA-Niveau A bis D)**					
Anbieter von Flugsicherungsdiensten	**Ziel des Sicherheitsmanagements**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
LFV	Sicherheitspolitik und -ziele	C	C	C	C	**C**
	Management von Sicherheitsrisiken	D	D	D	D	**D**
	Gewährleistung der Sicherheit	C	C	C	C	**C**
	Förderung der Sicherheit	C	C	C	C	**C**
	Sicherheitskultur	C	C	C	C	**C**

(10) Die Kommission hat festgestellt, dass die von Schweden vorgeschlagenen Sicherheitsleistungsziele für den Anbieter von Flugsicherungsdiensten „LFV“ den unionsweit geltenden Sicherheitszielen für die Kalenderjahre 2025 bis 2029 entsprechen.

(11) Die Kommission stellt fest, dass im Leistungsplanentwurf die Maßnahmen dargelegt wurden, die LFV zur Erreichung der lokalen Sicherheitsziele im Zusammenhang mit der Umsetzung seines Sicherheitsmanagementsystems ergreifen soll.

(12) Auch die von Schweden im Leistungsplanentwurf für die Anbieter von Flugsicherungsdiensten für An- und Abflug (ACR, SDATS und AFAB) vorgeschlagenen Sicherheitsziele entsprechen den unionsweit geltenden Leistungszielen. Die Kommission stellt ferner fest, dass Schweden Maßnahmen vorgelegt hat, damit diese Anbieter ihre Leistungsziele im Bereich Sicherheit erreichen.

([5]) Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/550/oj).

(13) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 9 bis 12 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Sicherheitsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen kohärent erachtet werden.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Umwelt“

(14) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die von Schweden vorgeschlagenen Umweltziele mit den einschlägigen Referenzwerten für die horizontale Streckenflugeffizienz verglichen, die in dem gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission ([6]) erstellten Plan zur Verbesserung des europäischen Streckennetzes (im Folgenden „ERNIP“) festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h. am 2. Juli 2024, vorlagen.

(15) Die von Schweden für den RP4 vorgeschlagenen Umweltleistungsziele und die entsprechenden nationalen Referenzwerte aus dem ERNIP, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs, lauten wie folgt:

Schweden	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**1,73 %**	**1,71 %**	**1,69 %**	**1,67 %**	**1,65 %**
Referenzwerte	1,73 %	1,71 %	1,69 %	1,67 %	1,65 %

(16) Die Kommission stellt fest, dass die von Schweden vorgeschlagenen Umweltziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen.

(17) Die Kommission stellt fest, dass Schweden in seinem Leistungsplanentwurf Maßnahmen zur Erreichung der lokalen Umweltziele vorgelegt hat, darunter die Realisierung eines erweiterten grenzüberschreitenden Luftraums mit freier Streckenführung und geplante Luftraumänderungen zur Verkürzung der Strecken, die von Luftraumnutzern zu den Flughäfen Stockholm Arlanda und Göteborg Landvetter geflogen werden (das „SWEA-Projekt“).

(18) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 15, 16 und 17 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kapazität“

(19) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die vorgeschlagenen Streckenkapazitätsziele Schwedens mit den einschlägigen Referenzwerten verglichen, die in dem gemäß Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 erstellten Netzbetriebsplan festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h. am 2. Juli 2024, vorlagen.

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission vom 24. Januar 2019 zur Festlegung detaillierter Durchführungsbestimmungen für die Netzfunktionen des Flugverkehrsmanagements und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 der Kommission (ABl. L 28 vom 31.1.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/123/oj).

(20) Die von Schweden für den RP4 vorgeschlagenen Ziele für die Streckenkapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung je Flug, sowie die entsprechenden Referenzwerte des Netzbetriebsplans lauten wie folgt:

Schweden	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,18**	**0,13**	**0,11**	**0,11**	**0,11**
Referenzwerte	0,18	0,13	0,11	0,11	0,11

(21) Die Kommission stellt fest, dass die von Schweden vorgeschlagenen Kapazitätsziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen.

(22) Die Kommission stellt fest, dass Schweden im Leistungsplanentwurf Maßnahmen zur Erreichung der lokalen Streckenkapazitätsziele vorgelegt hat, die eine Sektoroptimierung, Verbesserungen des Luftraummanagements und des Verkehrsfluss- und Kapazitätsmanagements, dynamische Sektorkonfigurationen, die Umsetzung des SWEA-Projekts und einen moderaten Anstieg der Anzahl der einsatzfähigen Fluglotsen in den Bezirkskontrollstellen umfassen.

(23) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 20, 21 und 22 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Überprüfung der Kapazitätsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug

(24) Nach Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 hat die Kommission ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der Kapazitätsleistungsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug für die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 jener Durchführungsverordnung genannten Flughäfen ergänzt. Dabei hat sich gezeigt, dass diese Ziele Anlass zur Besorgnis geben.

(25) Die Kommission stellt fest, dass die vorgeschlagenen Ziele für die An- und Abflugkapazität für den RP4 zu einer signifikanten Verschlechterung der durchschnittlichen ATFM-Ankunftsverspätung pro Jahr im Vergleich zum dritten Bezugszeitraum (RP3) führen. So werden die vorgeschlagenen RP4-Ziele auf 0,35 Minuten pro Flug festgelegt, während für das Jahr 2024 eine tatsächliche Leistung von 0,07 Minuten ATFM-Verspätung pro Flug verzeichnet wurde.

(26) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass Schweden im Zusammenhang mit der Annahme seines endgültigen Leistungsplans nach Artikel 16 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 die Ziele für die An- und Abflugkapazität für den RP4 vor dem Hintergrund der Feststellungen in Erwägungsgrund 25 näher begründen oder nach unten korrigieren sollte.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kosteneffizienz“

(27) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich „Kosteneffizienz“ wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf vorgelegten Ziele in Bezug auf die festgestellten Kosten je Leistungseinheit (determined unit costs, DUC) für Streckenflugsicherungsdienste anhand der in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstaben a, b und c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 genannten Kriterien bewertet. Diese Kriterien sind im Einzelnen der DUC-Trend im RP4, der langfristige DUC-Trend über den RP3 und RP4 (2020–2029) hinweg und der DUC-Basiswert auf Ebene der Gebührenzone im Vergleich zum Durchschnittswert der Gebührenzonen, in denen die Anbieter von Flugsicherungsdiensten über ein ähnliches betriebliches und wirtschaftliches Umfeld verfügen.

(28) Schweden schlägt für den RP4 folgende Kosteneffizienzziele für den Streckenflug und die entsprechenden Basiswerte vor:

Streckengebührenzone Schweden	**2019 Basiswert**	**2024 Basiswert**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele und Basiswerte im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**585,33 SEK**	**766,73 SEK**	**724,19 SEK**	**691,88 SEK**	**672,80 SEK**	**661,87 SEK**	**645,00-SEK**
	55,10 EUR	72,17 EUR	68,17 EUR	65,13 EUR	63,33 EUR	62,30 EUR	60,71 EUR

(29) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass auf Ebene der Gebührenzone Schweden beim DUC-Trend mit - 3,4 % im RP4 ein günstigerer Trend zu verzeichnen ist als beim unionsweiten Trend von - 1,2 % im gleichen Zeitraum.

(30) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass beim langfristigen DUC-Trend auf Ebene der Gebührenzone Schweden mit +1,1 % im RP3 und RP4 ein ungünstigerer Trend zu verzeichnen ist als beim unionsweiten langfristigen Trend von - 1,0 % im gleichen Zeitraum.

(31) Die Kommission stellt jedoch fest, dass Schweden infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine einen erheblichen Teil der in der Vergangenheit abgewickelten Überflüge verloren hat. Dieses verringerte Verkehrsaufkommen wirkt sich auch im RP4 erheblich auf die Kosteneffizienz des Anbieters von Flugsicherungsdiensten aus und schlägt sich besonders negativ auf den langfristigen DUC-Trend Schwedens nieder.

(32) Daher ist es für die Zwecke des in Erwägungsgrund 30 genannten Bewertungskriteriums erforderlich und angemessen zu prüfen, ob Schweden ohne die in Erwägungsgrund 31 genannten Umstände mit dem unionsweiten langfristigen DUC-Trend in Einklang stehen würde.

(33) Hierzu hat die Kommission den langfristigen DUC-Trend vor dem Hintergrund des geschätzten strukturellen Verkehrsverlusts Schwedens infolge des Kriegs in der Ukraine, gemessen in Streckendiensteinheiten, neu berechnet. Diese Neuberechnung führt zu einem bereinigten langfristigen DUC-Trend für Schweden von - 2,0 %, der damit günstiger ausfällt als der unionsweite langfristige DUC-Trend von - 1,0 %. Daraus ergibt sich, dass Schweden das in Erwägungsgrund 30 genannte Bewertungskriterium erfüllt, nachdem die Auswirkungen des erheblich verringerten Verkehrsaufkommens infolge des Krieges in der Ukraine berücksichtigt wurden.

(34) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass der DUC-Basiswert Schwedens von 72,17 EUR um 17,9 % über dem durchschnittlichen Basiswert von 61,19 EUR (jeweils zu realen Preisen von 2022, „EUR2022“) der entsprechenden gemäß Artikel 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1688 festgelegten Vergleichsgruppe liegt.

(35) Wie in Erwägungsgrund 29 dargelegt, ist für Schweden im RP4 ein deutlich günstigerer DUC-Trend zu verzeichnen als beim unionsweiten Trend. Werden die negativen Folgen des veränderten Verkehrsaufkommens infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine herausgerechnet, bewegt sich Schweden zudem, wie in den Erwägungsgründen 30 bis 33 dargelegt, im unionsweiten langfristigen DUC-Trend. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die in Erwägungsgrund 34 dargelegte Abweichung vom durchschnittlichen DUC-Basiswert für 2024 die Feststellung der Kohärenz der Leistungsziele Schwedens im Bereich der Kosteneffizienz mit den unionsweit geltenden Leistungszielen im Bereich der Kosteneffizienz nicht ausschließt.

(36) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 28 bis 35 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Überprüfung der Kosteneffizienzziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug

(37) Nach Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 hat die Kommission ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der Kosteneffizienzleistungsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug für die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 jener Durchführungsverordnung genannten Flughäfen ergänzt. Dabei hat sich gezeigt, dass diese Ziele keinen Anlass zur Besorgnis geben.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

(38) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sollten die im Leistungsplanentwurf Schwedens enthaltenen Leistungsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent betrachtet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leistungsziele, die in dem von Schweden vorgelegten Leistungsplanentwurf für den vierten Bezugszeitraum (RP4) enthalten und im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt sind, sind mit den im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 festgelegten unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 vereinbar.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 19. Mai 2025

Für die Kommission
Apostolos TZITZIKOSTAS
Mitglied der Kommission

ANHANG

In dem von Schweden vorgelegten Leistungsplanentwurf enthaltene Leistungsziele, die als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum kohärent erachtet werden

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH SICHERHEIT

Schweden	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements**, ausgedrückt als Umsetzungsniveau (EASA-Niveau A bis D)					
Anbieter von Flugsicherungsdiensten	**Ziel des Sicherheitsmanagements**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
LFV, ACR, AFAB, SDATS	Sicherheitspolitik und -ziele	C	C	C	C	C
	Management von Sicherheitsrisiken	D	D	D	D	D
	Gewährleistung der Sicherheit	C	C	C	C	C
	Förderung der Sicherheit	C	C	C	C	C
	Sicherheitskultur	C	C	C	C	C

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH UMWELT

Schweden	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**1,73 %**	**1,71 %**	**1,69 %**	**1,67 %**	**1,65 %**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KAPAZITÄT

Schweden	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,18**	**0,13**	**0,11**	**0,11**	**0,11**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KOSTENEFFIZIENZ

Streckengebührenzone Schweden	**2019 Basiswert**	**2024 Basiswert**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele und Basiswerte im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**SEK 585,33**	**SEK 766,73**	**SEK 724,19**	**SEK 691,88**	**SEK 672,80**	**SEK 661,87**	**SEK 645,00**
	EUR 55,10	EUR 72,17	EUR 68,17	EUR 65,13	EUR 63,33	EUR 62,30	EUR 60,71

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1056

28.5.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/1056 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 2025

über die Kohärenz der Leistungsziele im gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates von Litauen vorgelegten Leistungsplanentwurf mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 2933)

(Nur der litauische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) ([1]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/2803 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen Luftraums ([2]), insbesondere auf Artikel 58 Absatz 3,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 ([3]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 sind die Mitgliedstaaten gehalten, auf nationaler Ebene oder auf der Ebene funktionaler Luftraumblöcke (FAB) für jeden Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen Pläne mit Leistungszielen auszuarbeiten. Diese Pläne müssen lokale Leistungsziele enthalten, die mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den betreffenden Bezugszeitraum im Einklang stehen.

(2) Die unionsweit geltenden Leistungsziele für den vierten Bezugszeitraum (RP4, 2025-2029) wurden mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission ([4]) festgelegt.

(3) Alle Mitgliedstaaten haben Leistungsplanentwürfe für den RP4 ausgearbeitet und angenommen und der Kommission bis zum 1. Oktober 2024 zur Bewertung vorgelegt. Nach der Überprüfung der Vollständigkeit dieser Leistungsplanentwürfe forderte die Kommission Mitgliedstaaten auf, bis zum 15. November 2024 aktualisierte Leistungsplanentwürfe vorzulegen.

(4) Die in diesem Beschluss enthaltene Bewertung der Kommission stützt sich auf den von Litauen für den RP4 vorgelegten aktualisierten Leistungsplanentwurf.

(5) Das Leistungsüberprüfungsgremium (Performance Review Body, PRB), das die Kommission bei der Umsetzung des Leistungssystems unterstützt, hat der Kommission einen Bericht mit seiner Stellungnahme zur Bewertung der Leistungsplanentwürfe vorgelegt.

([1]) ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/549/oj.
([2]) ABl. L, 2024/2803, 11.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2803/oj.
([3]) ABl. L 56 vom 25.2.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/317/oj.
([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission vom 12. Juni 2024 zur Festlegung unionsweit geltender Leistungsziele für das Luftverkehrsmanagementnetz für den vierten Bezugszeitraum (vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029) (ABl. L, 2024/1688, 17.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1688/oj).

(6) Die Kommission hat entsprechend Artikel 14 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 die Kohärenz der in dem Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Leistungsziele auf der Grundlage der in Anhang IV Nummer 1 jener Durchführungsverordnung festgelegten Kriterien und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bewertet.

(7) Die Kommission hat ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der in Anhang IV Nummer 2 jener Durchführungsverordnung genannten Elemente ergänzt. In Bezug auf Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe d Ziffer vii der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 verweist die Kommission darauf, dass sie im Rahmen dieser Überprüfung keine detaillierte Analyse der von Litauen für die Kostenaufteilung zwischen Strecken- und An- und Abflugdiensten im RP4 verwendeten Methode durchgeführt hat. Daher trifft die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen zur Vereinbarkeit dieser Kostenaufteilungsmethode mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben e und f der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) und Artikel 22 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317.

BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Sicherheit“

(8) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele anhand Anhang IV Nummer 1.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet.

(9) Litauen hat folgende Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit in Bezug auf die Effektivität des Sicherheitsmanagements — aufgeschlüsselt nach Sicherheitsmanagementzielen und ausgedrückt als Umsetzungsniveau — vorgeschlagen:

Litauen	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements, ausgedrückt als Umsetzungsniveau (EASA-Niveau A bis D)**					
Anbieter von Flugsicherungsdiensten	**Ziel des Sicherheitsmanagements**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Oro Navigacija	Sicherheitspolitik und -ziele	C	C	C	C	**C**
	Management von Sicherheitsrisiken	C	C	C	C	**D**
	Gewährleistung der Sicherheit	C	C	C	C	**C**
	Förderung der Sicherheit	C	C	C	C	**C**
	Sicherheitskultur	C	C	C	C	**C**

(10) Die Kommission hat festgestellt, dass die von Litauen für den Anbieter von Flugsicherungsdiensten „Oro Navigacija“ vorgeschlagenen Sicherheitsleistungsziele den unionsweit geltenden Sicherheitszielen für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen, mit Ausnahme des Ziels „Management von Sicherheitsrisiken“, für das das Niveau des unionsweit geltenden Ziels im Jahr 2029 erreicht werden soll.

(11) Die Kommission stellt fest, dass der Leistungsplanentwurf Maßnahmen für Oro Navigacija zur Erreichung der lokalen Sicherheitsziele enthält, wie z. B. Ausbildungsmaßnahmen für Sicherheitsexperten, verstärktes Risikomanagement menschlicher Faktoren, Förderung der Sicherheitskultur und verbesserter Austausch von Sicherheitsinformationen innerhalb der Organisation.

([5]) Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/550/oj).

(12) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 9, 10 und 11 sowie in Anbetracht der Tatsache, dass die im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 festgelegten unionsweit geltenden Sicherheitsleistungsziele bis zum letzten Jahr des RP4, d. h. 2029, erreicht werden müssen, sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Sicherheitsleistungsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen kohärent erachtet werden.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Umwelt“

(13) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die von Litauen vorgeschlagenen Umweltziele mit den einschlägigen Referenzwerten für die horizontale Streckenflugeffizienz verglichen, die in dem gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission ([6]) erstellten Plan zur Verbesserung des europäischen Streckennetzes (im Folgenden „ERNIP“) festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h. am 2. Juli 2024, vorlagen.

(14) Die von Litauen für den RP4 vorgeschlagenen Umweltleistungsziele und die entsprechenden nationalen Referenzwerte aus dem ERNIP, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs, lauten wie folgt:

Litauen	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**13,13 %**	**13,12 %**	**13,11 %**	**13,10 %**	**13,09 %**
Referenzwerte	13,13 %	13,12 %	13,11 %	13,10 %	13,09 %

(15) Die Kommission stellt fest, dass die von Litauen vorgeschlagenen Umweltziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen.

(16) Die Kommission stellt fest, dass Litauen in seinem Leistungsplanentwurf Maßnahmen zur Erreichung der lokalen Umweltziele vorgelegt hat, darunter die Realisierung eines verbesserten grenzüberschreitenden Luftraums mit freier Streckenführung, eine Modernisierung des Flugverkehrsmanagementsystems, die Einführung von Instrumenten zur Unterstützung einer flexiblen Luftraumnutzung und eine Überprüfung der Luftraumgestaltung zur Optimierung der Flugbahnen.

(17) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 14, 15 und 16 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kapazität“

(18) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die vorgeschlagenen Kapazitätsziele Litauens mit den einschlägigen Referenzwerten verglichen, die in dem gemäß Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 erstellten Netzbetriebsplan festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h. am 2. Juli 2024, vorlagen.

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission vom 24. Januar 2019 zur Festlegung detaillierter Durchführungsbestimmungen für die Netzfunktionen des Flugverkehrsmanagements und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 der Kommission (ABl. L 28 vom 31.1.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/123/oj).

(19) Die von Litauen für den RP4 vorgeschlagenen Ziele für die Streckenkapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung je Flug, sowie die entsprechenden Referenzwerte des Netzbetriebsplans lauten wie folgt:

Litauen	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,03**	**0,03**	**0,03**	**0,02**	**0,02**
Referenzwerte	0,07	0,05	0,03	0,02	0,02

(20) Die Kommission stellt fest, dass die von Litauen vorgeschlagenen Kapazitätsziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen oder niedriger sind.

(21) Die Kommission stellt fest, dass Litauen im Leistungsplanentwurf Maßnahmen zur Erreichung der lokalen Streckenkapazitätsziele vorgelegt hat, darunter eine Modernisierung des Flugverkehrsmanagementsystems, eine verstärkte Koordinierung zwischen den Flugverkehrsdienststellen, Contingency-Regelungen auf regionaler Ebene innerhalb des BALTIC FAB und eine moderate Erhöhung der Anzahl der einsatzfähigen Fluglotsen.

(22) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 19, 20 und 21 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kosteneffizienz“

(23) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich „Kosteneffizienz“ wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf vorgelegten Ziele in Bezug auf die festgestellten Kosten je Leistungseinheit (determined unit costs, DUC) für Streckenflugsicherungsdienste anhand der in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstaben a, b und c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 genannten Kriterien bewertet. Diese Kriterien sind im Einzelnen der DUC-Trend im RP4, der langfristige DUC-Trend über den RP3 und RP4 (2020–2029) hinweg und der DUC-Basiswert auf Ebene der Gebührenzone im Vergleich zum Durchschnittswert der Gebührenzonen, in denen die Anbieter von Flugsicherungsdiensten über ein ähnliches betriebliches und wirtschaftliches Umfeld verfügen.

(24) Litauen schlägt für den RP4 folgende Kosteneffizienzziele für den Streckenflug und die entsprechenden Basiswerte vor:

Streckengebührenzone Litauen	2019 Basiswert	2024 Basiswert	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele und Basiswerte im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**46,48 EUR**	**54,97 EUR**	**55,57 EUR**	**54,16 EUR**	**53,04 EUR**	**53,18 EUR**	**51,69 EUR**

(25) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass auf Ebene der Gebührenzone Litauen der DUC-Trend von - 1,2 % im RP4 mit dem unionsweiten Trend von - 1,2 % im gleichen Zeitraum in Einklang steht.

(26) In Bezug auf das in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe b festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass auf Ebene der Gebührenzone Litauen beim langfristigen DUC-Trend mit +1,2 % im RP3 und RP4 ein ungünstigerer Trend zu verzeichnen ist als beim unionsweiten langfristigen Trend von - 1,0 % im gleichen Zeitraum.

(27) Die Kommission stellt jedoch fest, dass Litauen infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine einen erheblichen Teil der in der Vergangenheit abgewickelten Überflüge verloren hat. Dieses verringerte Verkehrsaufkommen wirkt sich auch im RP4 erheblich auf die Kosteneffizienz des Anbieters von Flugsicherungsdiensten aus und schlägt sich besonders negativ auf den langfristigen DUC-Trend Litauens nieder.

(28) Daher ist es für die Zwecke des in Erwägungsgrund 26 genannten Bewertungskriteriums erforderlich zu prüfen, ob Litauen ohne die in Erwägungsgrund 27 genannten Umstände mit dem unionsweiten langfristigen DUC-Trend in Einklang stehen würde.

(29) Hierzu hat die Kommission den langfristigen DUC-Trend vor dem Hintergrund des geschätzten strukturellen Verkehrsverlusts Litauens infolge des Kriegs in der Ukraine, gemessen in Streckendiensteinheiten, neu berechnet. Diese Neuberechnung führt zu einem bereinigten langfristigen DUC-Trend für Litauen von - 4,8 %, der damit günstiger ausfällt als der unionsweite langfristige DUC-Trend von - 1,0 %. Daraus ergibt sich, dass Litauen das in Erwägungsgrund 26 genannte Bewertungskriterium erfüllt, nachdem die Auswirkungen des erheblich verringerten Verkehrsaufkommens infolge des Krieges in der Ukraine berücksichtigt wurden.

(30) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass der DUC-Basiswert Litauens von 54,97 EUR um 5,9 % über dem durchschnittlichen Basiswert von 51,93 EUR (jeweils zu realen Preisen von 2022, „EUR2022“) der entsprechenden gemäß Artikel 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1688 festgelegten Vergleichsgruppe liegt.

(31) Werden die negativen Folgen des veränderten Verkehrsaufkommens infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine herausgerechnet, wird deutlich, dass sich Litauen sowohl im unionsweit geltenden DUC-Trend als auch im unionsweiten langfristigen DUC-Trend bewegt. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die in Erwägungsgrund 30 dargelegte geringe Abweichung vom durchschnittlichen DUC-Basiswert für 2024 die Feststellung der Kohärenz der Leistungsziele Litauens im Bereich der Kosteneffizienz mit den unionsweit geltenden Leistungszielen im Bereich der Kosteneffizienz nicht ausschließt.(30)

(32) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 24 bis 31 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

(33) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sollten die im Leistungsplanentwurf Litauens enthaltenen Leistungsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent betrachtet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leistungsziele, die in dem von Litauen vorgelegten Leistungsplanentwurf für den vierten Bezugszeitraum (RP4) enthalten und im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt sind, sind mit den im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 festgelegten unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 vereinbar.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Litauen gerichtet.

Brüssel, den 19. Mai 2025

Für die Kommission
Apostolos TZITZIKOSTAS
Mitglied der Kommission

ANHANG

In dem von Litauen vorgelegten Leistungsplanentwurf enthaltene Leistungsziele, die als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum kohärent erachtet werden

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH SICHERHEIT

Litauen	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements**, ausgedrückt als Umsetzungsniveau (EASA-Niveau A bis D)					
Anbieter von Flugsicherungsdiensten	**Ziel des Sicherheitsmanagements**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Oro Navigacija	Sicherheitspolitik und -ziele	C	C	C	C	C
	Management von Sicherheitsrisiken	C	C	C	C	D
	Gewährleistung der Sicherheit	C	C	C	C	C
	Förderung der Sicherheit	C	C	C	C	C
	Sicherheitskultur	C	C	C	C	C

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH UMWELT

Litauen	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**13,13 %**	**13,12 %**	**13,11 %**	**13,10 %**	**13,09 %**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KAPAZITÄT

Litauen	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,03**	**0,03**	**0,03**	**0,02**	**0,02**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KOSTENEFFIZIENZ

Streckengebührenzone Litauen	2019 Basiswert	2024 Basiswert	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele und Basiswerte im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**EUR 46,48**	**EUR 54,97**	**EUR 55,57**	**EUR 54,16**	**EUR 53,04**	**EUR 53,18**	**EUR 51,69**

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1057

28.5.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/1057 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 2025

über die Kohärenz der Leistungsziele im gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates von Österreich vorgelegten Leistungsplanentwurf mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 3006)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) ([1]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/2803 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen Luftraums ([2]), insbesondere auf Artikel 58 Absatz 3,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 ([3]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 sind die Mitgliedstaaten gehalten, auf nationaler Ebene oder auf der Ebene funktionaler Luftraumblöcke (FAB) für jeden Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen Pläne mit Leistungszielen auszuarbeiten. Diese Pläne müssen lokale Leistungsziele enthalten, die mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den betreffenden Bezugszeitraum im Einklang stehen.

(2) Die unionsweit geltenden Leistungsziele für den vierten Bezugszeitraum (RP4, 2025-2029) wurden mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission ([4]) festgelegt.

(3) Alle Mitgliedstaaten haben Leistungsplanentwürfe für den RP4 ausgearbeitet und angenommen und der Kommission bis zum 1. Oktober 2024 zur Bewertung vorgelegt. Nach der Überprüfung der Vollständigkeit dieser Leistungsplanentwürfe forderte die Kommission Mitgliedstaaten auf, bis zum 15. November 2024 aktualisierte Leistungsplanentwürfe vorzulegen.

(4) Die in diesem Beschluss enthaltene Bewertung der Kommission stützt sich auf den von Österreich für den RP4 vorgelegten aktualisierten Leistungsplanentwurf.

(5) Das Leistungsüberprüfungsgremium (Performance Review Body, PRB), das die Kommission bei der Umsetzung des Leistungssystems unterstützt, hat der Kommission einen Bericht mit seiner Stellungnahme zur Bewertung der Leistungsplanentwürfe vorgelegt.

([1]) ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/549/oj.
([2]) ABl. L, 2024/2803, 11.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2803/oj.
([3]) ABl. L 56 vom 25.2.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/317/oj.
([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission vom 12. Juni 2024 zur Festlegung unionsweit geltender Leistungsziele für das Luftverkehrsmanagementnetz für den vierten Bezugszeitraum (vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029) (ABl. L, 2024/1688, 17.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1688/oj).

(6) Die Kommission hat entsprechend Artikel 14 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 die Kohärenz der in dem Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Leistungsziele auf der Grundlage der in Anhang IV Nummer 1 jener Durchführungsverordnung festgelegten Kriterien und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bewertet.

(7) Die Kommission hat ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der in Anhang IV Nummer 2 jener Durchführungsverordnung genannten Elemente ergänzt. In Bezug auf Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe d Ziffer vii der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 verweist die Kommission darauf, dass sie im Rahmen dieser Überprüfung keine detaillierte Analyse der von Österreich für die Kostenaufteilung zwischen Strecken- und An- und Abflugdiensten im RP4 verwendeten Methode durchgeführt hat. Daher trifft die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen zur Vereinbarkeit dieser Kostenaufteilungsmethode mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben e und f der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) und Artikel 22 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317.

BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Sicherheit“

(8) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele anhand Anhang IV Nummer 1.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet.

(9) Österreich hat folgende Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit in Bezug auf die Effektivität des Sicherheitsmanagements — aufgeschlüsselt nach Sicherheitsmanagementzielen und ausgedrückt als Umsetzungsniveau — vorgeschlagen:

Österreich	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements, ausgedrückt als Umsetzungsniveau (EASA-Niveau A bis D)**					
Anbieter von Flugsicherungsdiensten	**Ziel des Sicherheitsmanagements**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Austro Control	Sicherheitspolitik und -ziele	B	B	B	B	**C**
	Management von Sicherheitsrisiken	B	B	B	C	**D**
	Gewährleistung der Sicherheit	B	B	B	B	**C**
	Förderung der Sicherheit	B	B	B	B	**C**
	Sicherheitskultur	B	B	B	B	**C**

(10) Die Kommission hat festgestellt, dass die von Österreich vorgeschlagenen Sicherheitsleistungsziele für den Anbieter von Flugsicherungsdiensten „Austro Control“ den unionsweit geltenden Sicherheitszielen für das Kalenderjahr 2029 entsprechen.

(11) Die Kommission stellt fest, dass der Leistungsplanentwurf Maßnahmen für Austro Control zur Erreichung der lokalen Sicherheitsziele enthält, wie etwa die Anwendung eines integrierten Ansatzes für das Management von Sicherheitsrisiken, die Stärkung der grenzüberschreitenden Sicherheitszusammenarbeit, das Management von Ermüdungsrisiken und die Förderung von Ausbildung und Sensibilisierung im Bereich der Sicherheitskultur.

([5]) Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/550/oj).

(12) Wie in den Erwägungsgründen 9 und 10 dargelegt, stehen die im Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Sicherheitsleistungsziele für 2029 mit den entsprechenden im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 festgelegten unionsweit geltenden Zielen im Einklang. Daher sollten diese lokalen Sicherheitsleistungsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

(13) Die Zwischenziele für die Jahre 2025 bis 2028 für alle Ziele des Sicherheitsmanagements sind jedoch ungewöhnlich niedrig und reichen nicht aus, um die anschließende Erreichung der Ziele für 2029 zu gewährleisten. Zudem ist eine derart niedrige Festsetzung der Zwischenziele angesichts der tatsächlichen Leistung von Austro Control im RP3 und der zur Erreichung dieser Sicherheitsziele im RP4 in Erwägungsgrund 11 genannten Maßnahmen nicht gerechtfertigt.

(14) Daher sollte Österreich in seinem nach Artikel 16 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 anzunehmenden endgültigen Leistungsplan die in Erwägungsgrund 13 dargelegten Feststellungen berücksichtigen, indem es das angestrebte Niveau des Sicherheitsmanagements für die Jahre 2025 bis 2028 verbessert.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Umwelt“

(15) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die von Österreich vorgeschlagenen Umweltziele mit den einschlägigen Referenzwerten für die horizontale Streckenflugeffizienz verglichen, die in dem gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission ([6]) erstellten Plan zur Verbesserung des europäischen Streckennetzes (im Folgenden „ERNIP“) festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h. am 2. Juli 2024, vorlagen.

(16) Die von Österreich für den RP4 vorgeschlagenen Umweltleistungsziele und die entsprechenden nationalen Referenzwerte aus dem ERNIP, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs, lauten wie folgt:

Österreich	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**2,09 %**	**2,07 %**	**2,05 %**	**2,03 %**	**2,01 %**
Referenzwerte	2,09 %	2,07 %	2,05 %	2,03 %	2,01 %

(17) Die Kommission stellt fest, dass die von Österreich vorgeschlagenen Umweltziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen.

(18) Die Kommission stellt fest, dass Österreich in seinem Leistungsplanentwurf Maßnahmen zur Erreichung der lokalen Umweltziele vorgelegt hat, darunter die Realisierung eines grenzüberschreitenden Luftraums mit freier Streckenführung mit der Tschechischen Republik, Ungarn und der Slowakei sowie eine Initiative, mit der die Luftraumnutzer angehalten werden sollen, die von ihnen aufgegebenen Flugpläne einzuhalten.

(19) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 16, 17 und 18 sollten die im Leistungsplanentwurf Österreichs enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission vom 24. Januar 2019 zur Festlegung detaillierter Durchführungsbestimmungen für die Netzfunktionen des Flugverkehrsmanagements und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 der Kommission (ABl. L 28 vom 31.1.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/123/oj).

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kapazität“

(20) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die vorgeschlagenen Kapazitätsziele Österreichs mit den einschlägigen Referenzwerten verglichen, die in dem gemäß Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 erstellten Netzbetriebsplan festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h. am 2. Juli 2024, vorlagen.

(21) Die von Österreich für den RP4 vorgeschlagenen Ziele für die Streckenkapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung je Flug, sowie die entsprechenden Referenzwerte des Netzbetriebsplans lauten wie folgt:

Österreich	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,28**	**0,23**	**0,19**	**0,16**	**0,16**
Referenzwerte	0,28	0,23	0,19	0,16	0,16

(22) Die Kommission stellt fest, dass die von Österreich vorgeschlagenen Kapazitätsziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen.

(23) Die Kommission stellt fest, dass Österreich in seinem Leistungsplanentwurf Maßnahmen zur Erreichung seiner Streckenkapazitätsziele vorgelegt hat. Zu diesen Maßnahmen gehört zunächst die Einstellung neuer Fluglotsen (ATCO), sodass die Anzahl der einsetzbaren ATCO-Vollzeitäquivalente in der Bezirkskontrollstelle erhöht werden kann. Außerdem umfassen diese Maßnahmen die Einführung eines neuen ATM-Systems, die Umstrukturierung des Luftraums, Ausbildung und flexible Personalplanung sowie die Verlegung der Bezirkskontrollstelle Wien.

(24) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 21, 22 und 23 sollten die im Leistungsplanentwurf Österreichs enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Überprüfung der Kapazitätsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug

(25) Nach Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 hat die Kommission ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der Kapazitätsleistungsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug für die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 jener Durchführungsverordnung genannten Flughäfen ergänzt. Dabei hat sich gezeigt, dass diese Ziele Anlass zur Besorgnis geben.

(26) Hinsichtlich der Aufschlüsselung der Ziele für die An- und Abflugkapazität auf Flughafenebene stellt die Kommission fest, dass die vorgeschlagenen Ziele für die An- und Abflugkapazität im RP4 zu einem deutlich schlechteren Niveau der ATFM-Verspätung je Flug für den Flughafen Wien führen als das Leistungsniveau ähnlicher vom PRB ermittelter Flughäfen.

(27) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass Österreich im Zusammenhang mit der Annahme seines endgültigen Leistungsplans nach Artikel 16 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 die Ziele für die An- und Abflugkapazität für den RP4 vor dem Hintergrund der Feststellungen in Erwägungsgrund 26 näher begründen oder nach unten korrigieren sollte.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kosteneffizienz“

(28) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich „Kosteneffizienz“ wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf vorgelegten Ziele in Bezug auf die festgestellten Kosten je Leistungseinheit (determined unit costs, DUC) für Streckenflugsicherungsdienste anhand der in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstaben a, b und c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 genannten Kriterien bewertet. Diese Kriterien sind im Einzelnen der DUC-Trend im RP4, der langfristige DUC-Trend über den RP3 und RP4 (2020–2029) hinweg und der DUC-Basiswert auf Ebene der Gebührenzone im Vergleich zum Durchschnittswert der Gebührenzonen, in denen die Anbieter von Flugsicherungsdiensten über ein ähnliches betriebliches und wirtschaftliches Umfeld verfügen.

(29) Österreich schlägt für den RP4 folgende Kosteneffizienzziele für den Streckenflug und die entsprechenden Basiswerte vor:

Streckengebührenzone Österreich	**2019 Basiswert**	**2024 Basiswert**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele und Basiswerte im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**72,18 EUR**	**53,66 EUR**	**54,40 EUR**	**53,61 EUR**	**53,32 EUR**	**53,65 EUR**	**52,63 EUR**

(30) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass auf Ebene der Gebührenzone Österreich beim DUC-Trend mit - 0,4 % im RP4 ein ungünstigerer Trend zu verzeichnen ist als beim unionsweiten Trend von - 1,2 % im gleichen Zeitraum.

(31) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass beim langfristigen DUC-Trend auf Ebene der Gebührenzone Österreich mit - 3,4 % im RP3 und RP4 ein günstigerer Trend zu verzeichnen ist als beim unionsweiten langfristigen Trend von - 1,0 % im gleichen Zeitraum.

(32) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass der DUC-Basiswert von Österreich von 53,66 EUR um 51,7 % unter dem durchschnittlichen Basiswert von 110,99 EUR (jeweils zu realen Preisen von 2022, „EUR2022“) der entsprechenden gemäß Artikel 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1688 festgelegten Vergleichsgruppe liegt.

(33) Dies zeigt, dass Österreichs langfristiger DUC-Trend über den RP3 und RP4 hinweg signifikant günstiger ist als der entsprechende unionweite Trend und dass Österreichs Basiswert für 2024 deutlich unter dem Mittelwert der Vergleichsgruppe liegt. Zudem verzeichnet Österreich einen DUC-Rückgang im RP4. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die in Erwägungsgrund 30 dargelegte Abweichung vom unionsweiten DUC-Trend für den RP4 die Feststellung der Kohärenz der Leistungsziele Österreichs im Bereich der Kosteneffizienz mit den unionsweit geltenden Leistungszielen im Bereich der Kosteneffizienz nicht ausschließt.

(34) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 28 bis 33 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Überprüfung der Kosteneffizienzziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug

(35) Nach Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 hat die Kommission ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der Kosteneffizienzleistungsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug für die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 jener Durchführungsverordnung genannten Flughäfen ergänzt. Dabei hat sich gezeigt, dass diese Ziele keinen Anlass zur Besorgnis geben.

Überprüfung der Anreizregelungen für die Strecken- und An- und Abflugkapazität

(36) Nach Nummer 2.1 Buchstabe f des Anhangs IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 hat die Kommission ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der Anreizregelungen nach Artikel 11 jener Durchführungsverordnung ergänzt. Dabei wurde festgestellt, dass die von Österreich eingeführten Anreizregelungen zur Erreichung der Strecken- und An- und Abflugkapazitätsziele im RP4 Anlass zu Bedenken geben.

(37) Die Kommission stellt fest, dass sowohl die Anreizregelung für die Streckenkapazität als auch die Anreizregelung für die Nahverkehrsbereichskapazität im Leistungsplanentwurf Österreichs einen maximalen finanziellen Nachteil in Höhe von lediglich 0,50 % der festgestellten Kosten aufweist. Auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens, das die Kommission beim PRB eingeholt hat, ist sie der Auffassung, dass die maximalen finanziellen Nachteile der von Österreich eingeführten Anreizregelungen nicht mit Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 in Einklang stehen, wonach solche Anreizregelungen „sich wesentlich auf die gefährdeten Einnahmen auswirken" müssen.

(38) Daher sollte Österreich im Zusammenhang mit der Annahme seines endgültigen Leistungsplans nach Artikel 16 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 seine Anreizregelungen zur Erreichung der Strecken- sowie An- und Abflugkapazitätsziele dahingehend überarbeiten, dass der maximale finanzielle Nachteil, der sich aus diesen Anreizregelungen ergibt, so hoch festgesetzt wird, dass er sich wesentlich auf die gefährdeten Einnahmen auswirkt, wie dies in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 ausdrücklich gefordert wird. Nach Auffassung der Kommission sollte diese Überarbeitung zu einem maximalen finanziellen Nachteil von mindestens 1 % pro Jahr der festgestellten Kosten führen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

(39) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sollten die im Leistungsplanentwurf Österreichs enthaltenen Leistungsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent betrachtet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leistungsziele, die in dem von Österreich vorgelegten Leistungsplanentwurf für den vierten Bezugszeitraum (RP4) enthalten und im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt sind, sind mit den im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 festgelegten unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 vereinbar.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 19. Mai 2025

Für die Kommission
Apostolos TZITZIKOSTAS
Mitglied der Kommission

ANHANG

In dem von Österreich vorgelegten Leistungsplanentwurf enthaltene Leistungsziele, die als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum kohärent erachtet werden

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH SICHERHEIT

Österreich	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements**, ausgedrückt als Umsetzungsniveau (EASA-Niveau A bis D)					
Anbieter von Flugsicherungsdiensten	**Ziel des Sicherheitsmanagements**	2025	2026	2027	2028	2029
Austro Control	Sicherheitspolitik und -ziele	B	B	B	B	C
	Management von Sicherheitsrisiken	B	B	B	C	D
	Gewährleistung der Sicherheit	B	B	B	B	C
	Förderung der Sicherheit	B	B	B	B	C
	Sicherheitskultur	B	B	B	B	C

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH UMWELT

Österreich	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**2,09 %**	**2,07 %**	**2,05 %**	**2,03 %**	**2,01 %**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KAPAZITÄT

Österreich	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,28**	**0,23**	**0,19**	**0,16**	**0,16**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KOSTENEFFIZIENZ

Streckengebührenzone Österreich	**2019 Basiswert**	**2024 Basiswert**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele und Basiswerte im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**EUR 72,18**	**EUR 53,66**	**EUR 54,40**	**EUR 53,61**	**EUR 53,32**	**EUR 53,65**	**EUR 52,63**

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1058

28.5.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/1058 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 2025

über die Kohärenz der Leistungsziele im gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates von Italien vorgelegten Leistungsplanentwurf mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 2928)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) ([1]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/2803 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen Luftraums ([2]), insbesondere auf Artikel 58 Absatz 3,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 ([3]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 sind die Mitgliedstaaten gehalten, auf nationaler Ebene oder auf der Ebene funktionaler Luftraumblöcke (FAB) für jeden Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen Pläne mit Leistungszielen auszuarbeiten. Diese Pläne müssen lokale Leistungsziele enthalten, die mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den betreffenden Bezugszeitraum im Einklang stehen.

(2) Die unionsweit geltenden Leistungsziele für den vierten Bezugszeitraum (RP4, 2025-2029) wurden mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission ([4]) festgelegt.

(3) Alle Mitgliedstaaten haben Leistungsplanentwürfe für den RP4 ausgearbeitet und angenommen und der Kommission bis zum 1. Oktober 2024 zur Bewertung vorgelegt. Nach der Überprüfung der Vollständigkeit dieser Leistungsplanentwürfe forderte die Kommission Mitgliedstaaten auf, bis zum 15. November 2024 aktualisierte Leistungsplanentwürfe vorzulegen.

(4) Die in diesem Beschluss enthaltene Bewertung der Kommission stützt sich auf den von Italien für den RP4 vorgelegten aktualisierten Leistungsplanentwurf.

(5) Das Leistungsüberprüfungsgremium (Performance Review Body, PRB), das die Kommission bei der Umsetzung des Leistungssystems unterstützt, hat der Kommission einen Bericht mit seiner Stellungnahme zur Bewertung der Leistungsplanentwürfe vorgelegt.

([1]) ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/549/oj.
([2]) ABl. L, 2024/2803, 11.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2803/oj.
([3]) ABl. L 56 vom 25.2.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/317/oj.
([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission vom 12. Juni 2024 zur Festlegung unionsweit geltender Leistungsziele für das Luftverkehrsmanagementnetz für den vierten Bezugszeitraum (vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029) (ABl. L, 2024/1688, 17.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1688/oj).

(6) Die Kommission hat entsprechend Artikel 14 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 die Kohärenz der in dem Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Leistungsziele auf der Grundlage der in Anhang IV Nummer 1 jener Durchführungsverordnung festgelegten Kriterien und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bewertet.

(7) Die Kommission hat ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der in Anhang IV Nummer 2 jener Durchführungsverordnung genannten Elemente ergänzt. In Bezug auf Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe d Ziffer vii der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 verweist die Kommission darauf, dass sie im Rahmen dieser Überprüfung keine detaillierte Analyse der von Italien für die Kostenaufteilung zwischen Strecken- und An- und Abflugdiensten im RP4 verwendeten Methode durchgeführt hat. Daher trifft die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen zur Vereinbarkeit dieser Kostenaufteilungsmethode mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben e und f der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) und Artikel 22 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317.

BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Sicherheit“

(8) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele anhand Anhang IV Nummer 1.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet.

(9) Italien hat folgende Leistungsziele im wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit in Bezug auf die Effektivität des Sicherheitsmanagements — aufgeschlüsselt nach Sicherheitsmanagementzielen und ausgedrückt als Umsetzungsniveau — vorgeschlagen:

Italien	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements, ausgedrückt als Umsetzungsniveau, von EASA-Niveau A bis D**					
Anbieter von Flugsicherungs-diensten	**Ziel des Sicherheitsmanage-ments**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
ENAV	Sicherheitspolitik und -ziele	C	C	C	C	**C**
	Management von Sicherheitsrisiken	C	C	C	D	**D**
	Gewährleistung der Sicherheit	C	C	C	C	**C**
	Förderung der Sicherheit	C	C	C	C	**C**
	Sicherheitskultur	C	C	C	C	**C**

(10) Die Kommission hat festgestellt, dass die von Italien für den Anbieter von Flugsicherungsdiensten „ENAV“ vorgeschlagenen Sicherheitsleistungsziele den unionsweit geltenden Sicherheitszielen für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen, mit Ausnahme des Ziels „Management von Sicherheitsrisiken“, für das das Niveau des unionsweit geltenden Ziels im Jahr 2028 erreicht werden soll.

(11) Die Kommission stellt fest, dass der Leistungsplanentwurf Maßnahmen für ENAV zur Erreichung der lokalen Sicherheitsziele enthält, wie z. B. die Entwicklung eines neuen Sicherheitsplans zur Verbesserung der Sicherheitsresilienz und des Sicherheitsmanagementsystems.

(12) Darüber hinaus stehen auch die im Leistungsplanentwurf für den Anbieter von Flugsicherungsdiensten für den An- und Abflug „ITAF“ enthaltenen Sicherheitsleistungsziele mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für das Jahr 2029 im Einklang. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Italien Maßnahmen zur Erreichung dieser Sicherheitsleistungsziele festgelegt hat.

([5]) Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/550/oj).

(13) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 9 bis 12 sowie in Anbetracht der Tatsache, dass die im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 festgelegten unionsweit geltenden Sicherheitsleistungsziele bis zum letzten Jahr des RP4, d. h. 2029, erreicht werden müssen, sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Sicherheitsleistungsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen kohärent erachtet werden.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Umwelt“

(14) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die von Italien vorgeschlagenen Umweltziele mit den einschlägigen Referenzwerten für die horizontale Streckenflugeffizienz verglichen, die in dem gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission ([6]) erstellten Plan zur Verbesserung des europäischen Streckennetzes (im Folgenden „ERNIP“) festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h. am 2. Juli 2024, vorlagen.

(15) Die von Italien für den RP4 vorgeschlagenen Umweltleistungsziele und die entsprechenden nationalen Referenzwerte aus dem ERNIP, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs, lauten wie folgt:

Italien	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**2,75 %**	**2,70 %**	**2,67 %**	**2,64 %**	**2,61 %**
Referenzwerte	2,75 %	2,70 %	2,67 %	2,64 %	2,61 %

(16) Die Kommission stellt fest, dass die von Italien vorgeschlagenen Umweltziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen.

(17) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 15 und 16 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

(18) In Anbetracht der Feststellungen des PRB hat die Kommission jedoch Zweifel, ob die von Italien im Leistungsplanentwurf vorgelegten Maßnahmen zur Erreichung der Umweltleistungsziele geeignet sind, um diese Ziele effektiv erreichen zu können. So hat sich Italien im Leistungsplanentwurf nicht ausdrücklich zur Umsetzung der im ERNIP festgelegten operativen Maßnahmen verpflichtet.

(19) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass Italien im Zusammenhang mit der Annahme seines endgültigen Leistungsplans nach Artikel 16 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 die im Leistungsplanentwurf dargelegten Maßnahmen zur Erreichung seiner Umweltziele für den RP4 stärken sollte, unter anderem indem es sich zu allen im ERNIP festgelegten operativen Maßnahmen verpflichtet und die Realisierung des grenzüberschreitenden Luftraums mit freier Streckenführung beschleunigt.

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission vom 24. Januar 2019 zur Festlegung detaillierter Durchführungsbestimmungen für die Netzfunktionen des Flugverkehrsmanagements und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 der Kommission (ABl. L 28 vom 31.1.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/123/oj).

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kapazität“

(20) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die vorgeschlagenen Streckenkapazitätsziele Italiens mit den einschlägigen Referenzwerten verglichen, die in dem gemäß Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 erstellten Netzbetriebsplan festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h. am 2. Juli 2024, vorlagen.

(21) Die von Italien für den RP4 vorgeschlagenen Ziele für die Streckenkapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung je Flug, sowie die entsprechenden Referenzwerte des Netzbetriebsplans lauten wie folgt:

Italien	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,28**	**0,20**	**0,13**	**0,13**	**0,13**
Referenzwerte	0,28	0,20	0,13	0,13	0,13

(22) Die Kommission stellt fest, dass die von Italien vorgeschlagenen Streckenkapazitätsziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen.

(23) Die Kommission stellt fest, dass Italien im Leistungsplanentwurf Maßnahmen zur Erreichung der lokalen Streckenkapazitätsziele vorgelegt hat, die organisatorische Maßnahmen für eine effizientere Organisation der Diensterbringung, flexiblere Dienstpläne sowie die Einführung verbesserter grenzüberschreitender Verfahren und eines neuen Flugverkehrsmanagementsystems für die Bezirkskontrollstellen Rom und Mailand beinhalten.

(24) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 21, 22 und 23 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Überprüfung der Kapazitätsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug

(25) Nach Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 hat die Kommission ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der Kapazitätsleistungsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug für die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 jener Durchführungsverordnung genannten Flughäfen ergänzt. Dabei hat sich gezeigt, dass diese Ziele Anlass zur Besorgnis geben.

(26) Erstens liegen die vorgeschlagenen RP4-Ziele für die durchschnittliche ATFM-Ankunftsverspätung, die während des RP4 konstant bei 0,35 Minuten je Flug liegen, deutlich über der tatsächlichen Leistung, die im dritten Bezugszeitraum (RP3) zu beobachten war, in dem sie bei 0,03 bis 0,28 Minuten je Flug lag.

(27) Zweitens wird bei der Aufschlüsselung der Ziele für die An- und Abflugkapazität auf Flughafenebene festgestellt, dass die angestrebte Kapazitätsleistung der Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug auf den Flughäfen Rom Fiumicino, Mailand Malpensa und Mailand-Linate deutlich unter der Leistung ähnlicher vom PRB ermittelter Flughäfen liegt.

(28) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass Italien im Zusammenhang mit der Annahme seines endgültigen Leistungsplans nach Artikel 16 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 die Ziele für die An- und Abflugkapazität für den RP4 im Lichte der in den Erwägungsgründen 26 und 27 dargelegten Anmerkungen näher begründen oder diese Ziele nach unten korrigieren sollte.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kosteneffizienz“

(29) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich „Kosteneffizienz“ wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf vorgelegten Ziele in Bezug auf die festgestellten Kosten je Leistungseinheit (determined unit costs, DUC) für Streckenflugsicherungsdienste anhand der in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstaben a, b und c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 genannten Kriterien bewertet. Diese Kriterien sind im Einzelnen der DUC-Trend im RP4, der langfristige DUC-Trend über den RP3 und RP4 (2020-2029) hinweg und der DUC-Basiswert auf Ebene der Gebührenzone im Vergleich zum Durchschnittswert der Gebührenzonen, in denen die Anbieter von Flugsicherungsdiensten über ein ähnliches betriebliches und wirtschaftliches Umfeld verfügen.

(30) Italien schlägt für den RP4 folgende Kosteneffizienzziele für den Streckenflug und die entsprechenden Basiswerte vor:

Streckengebührenzone Italien	2019 Basiswert	2024 Basiswert	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele und Basiswerte im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**68,94 EUR**	**56,66 EUR**	**56,51 EUR**	**55,67 EUR**	**55,30 EUR**	**54,45 EUR**	**53,37 EUR**

(31) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass auf Ebene der Gebührenzone Italien der DUC-Trend von - 1,2 % im RP4 mit dem unionsweiten Trend von - 1,2 % im gleichen Zeitraum in Einklang steht.

(32) In Bezug auf das in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe b festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass auf Ebene der Gebührenzone Italien beim langfristigen DUC-Trend mit - 2,8 % im RP3 und RP4 ein günstigerer Trend zu verzeichnen ist als beim unionsweiten langfristigen Trend von - 1,0 % im gleichen Zeitraum.

(33) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass der DUC-Basiswert Italiens von 56,66 EUR um 11,1 % unter dem durchschnittlichen Basiswert von 63,75 EUR (jeweils zu realen Preisen von 2022, „EUR2022“) der entsprechenden gemäß Artikel 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1688 festgelegten Vergleichsgruppe liegt.

(34) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 30 bis 33 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Überprüfung der Kosteneffizienzziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug

(35) Nach Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 hat die Kommission ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der Kosteneffizienzleistungsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug für die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 jener Durchführungsverordnung genannten Flughäfen ergänzt. Dabei hat sich gezeigt, dass diese Ziele keinen Anlass zur Besorgnis geben.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

(36) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sollten die im Leistungsplanentwurf Italiens enthaltenen Leistungsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent betrachtet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leistungsziele, die in dem von Italien vorgelegten Leistungsplanentwurf für den vierten Bezugszeitraum (RP4) enthalten und im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt sind, sind mit den im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 festgelegten unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 vereinbar.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 19. Mai 2025

Für die Kommission
Apostolos TZITZIKOSTAS
Mitglied der Kommission

ANHANG

In dem von Italien vorgelegten Leistungsplanentwurf enthaltene Leistungsziele, die als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum kohärent erachtet werden

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH SICHERHEIT

Italien	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements**, ausgedrückt als Umsetzungsniveau (EASA-Niveau A bis D)					
Anbieter von Flugsicherungsdiensten	**Ziel des Sicherheitsmanagements**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
ENAV	Sicherheitspolitik und -ziele	C	C	C	C	C
	Management von Sicherheitsrisiken	C	C	C	D	D
	Gewährleistung der Sicherheit	C	C	C	C	C
	Förderung der Sicherheit	C	C	C	C	C
	Sicherheitskultur	C	C	C	C	C
ITAF	Sicherheitspolitik und -ziele	B	B	B	B	C
	Management von Sicherheitsrisiken	B	B	B	B	D
	Gewährleistung der Sicherheit	B	B	B	B	C
	Förderung der Sicherheit	B	B	B	B	C
	Sicherheitskultur	B	B	B	B	C

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH UMWELT

Italien	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**2,75 %**	**2,70 %**	**2,67 %**	**2,64 %**	**2,61 %**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KAPAZITÄT

Italien	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,28**	**0,20**	**0,13**	**0,13**	**0,13**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KOSTENEFFIZIENZ

Streckengebührenzone Italien	2019 Basiswert	2024 Basiswert	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele und Basiswerte im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**EUR 68,94**	**EUR 56,66**	**EUR 56,51**	**EUR 55,67**	**EUR 55,30**	**EUR 54,45**	**EUR 53,37**

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1059

28.5.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/1059 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 2025

über die Kohärenz der Leistungsziele im gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates von Portugal vorgelegten Leistungsplanentwurf mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 2929)

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) ([1]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/2803 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen Luftraums ([2]), insbesondere auf Artikel 58 Absatz 3,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 ([3]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 sind die Mitgliedstaaten gehalten, auf nationaler Ebene oder auf der Ebene funktionaler Luftraumblöcke (FAB) für jeden Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen Pläne mit Leistungszielen auszuarbeiten. Diese Pläne müssen lokale Leistungsziele enthalten, die mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den betreffenden Bezugszeitraum im Einklang stehen.

(2) Die unionsweit geltenden Leistungsziele für den vierten Bezugszeitraum (RP4, 2025-2029) wurden mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission ([4]) festgelegt.

(3) Alle Mitgliedstaaten haben Leistungsplanentwürfe für den RP4 ausgearbeitet und angenommen und der Kommission bis zum 1. Oktober 2024 zur Bewertung vorgelegt. Nach der Überprüfung der Vollständigkeit dieser Leistungsplanentwürfe forderte die Kommission Mitgliedstaaten auf, bis zum 15. November 2024 aktualisierte Leistungsplanentwürfe vorzulegen.

(4) Die in diesem Beschluss enthaltene Bewertung der Kommission stützt sich auf den von Portugal für den RP4 vorgelegten aktualisierten Leistungsplanentwurf.

(5) Das Leistungsüberprüfungsgremium (Performance Review Body, RPB), das die Kommission bei der Umsetzung des Leistungssystems unterstützt, hat der Kommission einen Bericht mit seiner Stellungnahme zur Bewertung der Leistungsplanentwürfe vorgelegt.

([1]) ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/549/oj.
([2]) ABl. L, 2024/2803, 11.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2803/oj.
([3]) ABl. L 56 vom 25.2.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/317/oj.
([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission vom 12. Juni 2024 zur Festlegung unionsweit geltender Leistungsziele für das Luftverkehrsmanagementnetz für den vierten Bezugszeitraum (vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029) (ABl. L, 2024/1688, 17.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1688/oj).

(6) Die Kommission hat entsprechend Artikel 14 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 die Kohärenz der in dem Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Leistungsziele auf der Grundlage der in Anhang IV Nummer 1 jener Durchführungsverordnung festgelegten Kriterien und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bewertet.

(7) Die Kommission hat ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der in Anhang IV Nummer 2 jener Durchführungsverordnung genannten Elemente ergänzt. In Bezug auf Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe d Ziffer vii der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 verweist die Kommission darauf, dass sie im Rahmen dieser Überprüfung keine detaillierte Analyse der von Portugal für die Kostenaufteilung zwischen Strecken- und An- und Abflugdiensten im RP4 verwendeten Methode durchgeführt hat. Daher trifft die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen zur Vereinbarkeit dieser Kostenaufteilungsmethode mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben e und f der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) und Artikel 22 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317.

BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Sicherheit“

(8) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele anhand Anhang IV Nummer 1.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet.

(9) Portugal hat folgende Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit in Bezug auf die Effektivität des Sicherheitsmanagements — aufgeschlüsselt nach Sicherheitsmanagementzielen und ausgedrückt als Umsetzungsniveau – vorgeschlagen:

Portugal	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements, ausgedrückt als Umsetzungsniveau (EASA-Niveau A bis D)**					
Anbieter von Flugsicherungsdiensten	**Ziel des Sicherheitsmanagements**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
NAV Portugal	Sicherheitspolitik und -ziele	C	C	C	C	**C**
	Management von Sicherheitsrisiken	C	C	C	D	**D**
	Gewährleistung der Sicherheit	C	C	C	C	**C**
	Förderung der Sicherheit	C	C	C	C	**C**
	Sicherheitskultur	C	C	C	C	**C**

(10) Die Kommission hat festgestellt, dass die von Portugal für den Anbieter von Flugsicherungsdiensten „NAV Portugal“ vorgeschlagenen Sicherheitsleistungsziele den unionsweit geltenden Sicherheitszielen für jedes Kalenderjahr von 2025 bis 2029 entsprechen, mit Ausnahme des Ziels „Management von Sicherheitsrisiken“, für das das Niveau des unionsweit geltenden Ziels im Jahr 2029 erreicht werden soll.

(11) Die Kommission stellt fest, dass der Leistungsplanentwurf Maßnahmen für den NAV Portugal zur Erreichung der lokalen Sicherheitsziele enthält, wie beispielsweise die Stärkung der Rolle und der Personalausstattung sicherheitsrelevanter interner Einheiten und die Einführung prädiktiver Instrumente und Methoden für das Sicherheitsmanagement.

([5]) Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/550/oj).

(12) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 9, 10 und 11 sowie in Anbetracht der Tatsache, dass die im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 festgelegten unionsweit geltenden Sicherheitsleistungsziele bis zum letzten Jahr des RP4, d. h. 2029, erreicht werden müssen, sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Sicherheitsleistungsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen kohärent erachtet werden.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Umwelt“

(13) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die von Portugal vorgeschlagenen Umweltziele mit den einschlägigen Referenzwerten für die horizontale Streckenflugeffizienz verglichen, die in dem gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission ([6]) erstellten Plan zur Verbesserung des europäischen Streckennetzes (im Folgenden „ERNIP“) festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h. am 2. Juli 2024, vorlagen.

(14) Die von Portugal für den RP4 vorgeschlagenen Umweltleistungsziele und die entsprechenden nationalen Referenzwerte aus dem ERNIP, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs, lauten wie folgt:

Portugal	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**1,48 %**	**1,46 %**	**1,44 %**	**1,42 %**	**1,40 %**
Referenzwerte	1,48 %	1,46 %	1,44 %	1,42 %	1,40 %

(15) Die Kommission stellt fest, dass die von Portugal vorgeschlagenen Umweltziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen.

(16) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Portugal in seinem Leistungsplanentwurf Maßnahmen zur Erreichung der lokalen Umweltleistungsziele vorgelegt hat, die Initiativen für einen grenzüberschreitenden Luftraum mit freier Streckenführung sowie eine Neustrukturierung des Luftraums in Zusammenarbeit mit dem Netzmanager beinhalten.

(17) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 14, 15 und 16 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kapazität“

(18) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die vorgeschlagenen Streckenkapazitätsziele Portugals mit den einschlägigen Referenzwerten verglichen, die in dem gemäß Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 erstellten Netzbetriebsplan festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h. am 2. Juli 2024, vorlagen.

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission vom 24. Januar 2019 zur Festlegung detaillierter Durchführungsbestimmungen für die Netzfunktionen des Flugverkehrsmanagements und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 der Kommission (ABl. L 28 vom 31.1.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/123/oj).

(19) Die von Portugal für den RP4 vorgeschlagenen Ziele für die Streckenkapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung je Flug, sowie die entsprechenden Referenzwerte des Netzbetriebsplans lauten wie folgt:

Portugal	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,30**	**0,23**	**0,19**	**0,16**	**0,16**
Referenzwerte	0,30	0,23	0,19	0,16	0,16

(20) Die Kommission stellt fest, dass die von Portugal vorgeschlagenen Streckenkapazitätsziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen.

(21) Die Kommission stellt fest, dass Portugal in seinem Leistungsplanentwurf Maßnahmen zur Erreichung seiner Streckenkapazitätsziele vorgelegt hat. Zu diesen Maßnahmen gehören eine erhebliche Erhöhung der Anzahl der einsatzfähigen Fluglotsen in der Bezirkskontrollstelle sowie eine Umstrukturierung des Luftraums, um die verfügbare Kapazität zu erhöhen und die derzeitigen Kapazitätsengpässe zu verringern. In Anbetracht der Feststellungen des PRB ist die Kommission der Auffassung, dass sich Portugal zur Umsetzung aller im Netzbetriebsplan festgelegten operativen Maßnahmen verpflichten sollte, um die Erreichung seiner Kapazitätsleistungsziele für den RP4 zu unterstützen.

(22) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 19, 20 und 21 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Überprüfung der Kapazitätsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug

(23) Nach Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 hat die Kommission ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der Kapazitätsleistungsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug für die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 jener Durchführungsverordnung genannten Flughäfen ergänzt. Dabei hat sich gezeigt, dass diese Ziele keinen Anlass zur Besorgnis geben.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kosteneffizienz“

(24) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf vorgelegten Ziele in Bezug auf die festgestellten Kosten je Leistungseinheit (determined unit costs, DUC) für Streckenflugsicherungsdienste anhand der in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstaben a, b und c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 genannten Kriterien bewertet. Diese Kriterien sind im Einzelnen der DUC-Trend im RP4, der langfristige DUC-Trend über den dritten („RP3“) und den vierten Bezugszeitraum („RP4“) (2020-2029) hinweg sowie der DUC-Basiswert auf Ebene der Gebührenzone im Vergleich zum Durchschnittswert der Gebührenzonen, in denen die Anbieter von Flugsicherungsdiensten über ein ähnliches betriebliches und wirtschaftliches Umfeld verfügen.

(25) Portugal schlägt für den RP4 folgende Kosteneffizienzziele für den Streckenflug und die entsprechenden Basiswerte vor:

Streckengebührenzone Portugal	2019 Basiswert	2024 Basiswert	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele und Basiswerte im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**38,15 EUR**	**37,42 EUR**	**36,94 EUR**	**36,92 EUR**	**36,48 EUR**	**35,27 EUR**	**33,71 EUR**

(26) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass auf Ebene der Gebührenzone Portugal beim DUC-Trend mit – 2,1 % im RP4 ein günstigerer Trend zu verzeichnen ist als beim unionsweiten Trend von – 1,2 % im gleichen Zeitraum.

(27) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass beim langfristigen DUC-Trend auf Ebene der Gebührenzone Portugal mit – 1,4 % im RP3 und RP4 ein günstigerer langfristiger Trend zu verzeichnen ist als beim langfristigen unionsweiten Trend von – 1,0 % im gleichen Zeitraum.

(28) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass der DUC-Basiswert von Portugal von 37,42 EUR um + 49,3 % über dem durchschnittlichen Basiswert von 25,06 EUR (jeweils zu realen Preisen von 2022, „EUR2022“) der entsprechenden gemäß Artikel 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1688 festgelegten Vergleichsgruppe liegt.

(29) Wie in den Erwägungsgründen 26 und 27 dargelegt, zeigt sich, dass Portugal für den RP4 einen signifikant günstigeren DUC-Trend verzeichnet und auch beim unionsweiten langfristigen DUC-Trend besser abschneidet. Portugal zeigt somit, dass sowohl mittel- als auch langfristig effektive Kosteneffizienzsteigerungen erzielt werden können. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die in Erwägungsgrund 28 dargelegte Abweichung des Basiswerts Portugals von der entsprechenden Vergleichsgruppe die Feststellung der Kohärenz Portugals mit den unionsweit geltenden Leistungszielen im Bereich der Kosteneffizienz nicht ausschließt.

(30) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 25 bis 29 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Überprüfung der Kosteneffizienzziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug

(31) Nach Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 hat die Kommission ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der Kosteneffizienzleistungsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug für die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 jener Durchführungsverordnung genannten Flughäfen ergänzt. Dabei hat sich gezeigt, dass diese Ziele keinen Anlass zur Besorgnis geben.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

(32) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sollten die im Leistungsplanentwurf Portugals enthaltenen Leistungsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent betrachtet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leistungsziele, die in dem von Portugal vorgelegten Leistungsplanentwurf für den vierten Bezugszeitraum (RP4) enthalten und im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt sind, sind mit den im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 festgelegten unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 vereinbar.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 19. Mai 2025

Für die Kommission
Apostolos TZITZIKOSTAS
Mitglied der Kommission

ANHANG

In dem von Portugal vorgelegten Leistungsplanentwurf enthaltene Leistungsziele, die als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum kohärent erachtet werden

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH SICHERHEIT

Portugal	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements**, ausgedrückt als Umsetzungsniveau (EASA-Niveau A bis D)					
Anbieter von Flugsicherungsdiensten	**Ziel des Sicherheitsmanagements**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
NAV Portugal	Sicherheitspolitik und -ziele	C	C	C	C	C
	Management von Sicherheitsrisiken	C	C	C	D	D
	Gewährleistung der Sicherheit	C	C	C	C	C
	Förderung der Sicherheit	C	C	C	C	C
	Sicherheitskultur	C	C	C	C	C

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH UMWELT

Portugal	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**1,48 %**	**1,46 %**	**1,44 %**	**1,42 %**	**1,40 %**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KAPAZITÄT

Portugal	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,30**	**0,23**	**0,19**	**0,16**	**0,16**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KOSTENEFFIZIENZ

Streckengebührenzone Portugal	**2019 Basiswert**	**2024 Basiswert**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele und Basiswerte im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**EUR 38,15**	**EUR 37,42**	**EUR 36,94**	**EUR 36,92**	**EUR 36,48**	**EUR 35,27**	**EUR 33,71**

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1060

28.5.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/1060 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 2025

über die Kohärenz der Leistungsziele im gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates von Malta vorgelegten Leistungsplanentwurf mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 2922)

(Nur der englische und der maltesische Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) ([1]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/2803 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen Luftraums ([2]), insbesondere auf Artikel 58 Absatz 3,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 ([3]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 sind die Mitgliedstaaten gehalten, auf nationaler Ebene oder auf der Ebene funktionaler Luftraumblöcke (FAB) für jeden Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen Pläne mit Leistungszielen auszuarbeiten. Diese Pläne müssen lokale Leistungsziele enthalten, die mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den betreffenden Bezugszeitraum im Einklang stehen.

(2) Die unionsweit geltenden Leistungsziele für den vierten Bezugszeitraum (RP4, 2025-2029) wurden mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission ([4]) festgelegt.

(3) Alle Mitgliedstaaten haben Leistungsplanentwürfe für den RP4 ausgearbeitet und angenommen und der Kommission bis zum 1. Oktober 2024 zur Bewertung vorgelegt. Nach der Überprüfung der Vollständigkeit dieser Leistungsplanentwürfe forderte die Kommission Mitgliedstaaten auf, bis zum 15. November 2024 aktualisierte Leistungsplanentwürfe vorzulegen.

(4) Die in diesem Beschluss enthaltene Bewertung der Kommission stützt sich auf den von Malta für den RP4 vorgelegten aktualisierten Leistungsplanentwurf.

(5) Das Leistungsüberprüfungsgremium (Performance Review Body, PRB), das die Kommission bei der Umsetzung des Leistungssystems unterstützt, hat der Kommission einen Bericht mit seiner Stellungnahme zur Bewertung der Leistungsplanentwürfe vorgelegt.

([1]) ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/549/oj.
([2]) ABl. L, 2024/2803, 11.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2803/oj.
([3]) ABl. L 56 vom 25.2.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/317/oj.
([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission vom 12. Juni 2024 zur Festlegung unionsweit geltender Leistungsziele für das Luftverkehrsmanagementnetz für den vierten Bezugszeitraum (vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029) (ABl. L, 2024/1688, 17.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1688/oj).

(6) Die Kommission hat entsprechend Artikel 14 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 die Kohärenz der in dem Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Leistungsziele auf der Grundlage der in Anhang IV Nummer 1 jener Durchführungsverordnung festgelegten Kriterien und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bewertet.

(7) Die Kommission hat ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der in Anhang IV Nummer 2 jener Durchführungsverordnung genannten Elemente ergänzt. In Bezug auf Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe d Ziffer vii der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 verweist die Kommission darauf, dass sie im Rahmen dieser Überprüfung keine detaillierte Analyse der von Malta für die Kostenaufteilung zwischen Strecken- und An- und Abflugdiensten im RP4 verwendeten Methode durchgeführt hat. Daher trifft die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen zur Vereinbarkeit dieser Kostenaufteilungsmethode mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben e und f der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) und Artikel 22 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317.

BEWERTUNG DER KOMMISSION

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Sicherheit“

(8) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele anhand Anhang IV Nummer 1.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet.

(9) Malta hat folgende Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit in Bezug auf die Effektivität des Sicherheitsmanagements — aufgeschlüsselt nach Sicherheitsmanagementzielen und ausgedrückt als Umsetzungsniveau — vorgeschlagen:

Malta	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements, ausgedrückt als Umsetzungsniveau (EASA-Niveau A bis D)**					
Anbieter von Flugsicherungsdiensten	**Ziel des Sicherheitsmanagements**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
MATS	Sicherheitspolitik und -ziele	C	C	D	D	**D**
	Management von Sicherheitsrisiken	C	C	C	C	**D**
	Gewährleistung der Sicherheit	C	C	C	C	**D**
	Förderung der Sicherheit	C	C	C	D	**D**
	Sicherheitskultur	C	C	C	C	**C**

(10) Die Kommission hat festgestellt, dass die von Malta vorgeschlagenen Sicherheitsziele für den Anbieter von Flugsicherungsdiensten „MATS“ den unionsweit geltenden Sicherheitszielen für jedes Kalenderjahr des RP4, auch für das Jahr 2029, entsprechen oder darüber liegen.

(11) Die Kommission stellt fest, dass der Leistungsplanentwurf Maßnahmen für MATS zur Erreichung der lokalen Sicherheitsziele enthält, wie die kontinuierliche Aktualisierung des integrierten Managementsystems und des Sicherheitsplans, die Einführung einer neuen Risikomanagement-Software und eine verbesserte Cybersicherheitsausbildung.

(12) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 9, 10 und 11 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Sicherheitsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen kohärent erachtet werden.

([5]) Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/550/oj).

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Umwelt“

(13) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die von Malta vorgeschlagenen Umweltziele mit den einschlägigen Referenzwerten für die horizontale Streckenflugeffizienz verglichen, die in dem gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission ([6]) erstellten Plan zur Verbesserung des europäischen Streckennetzes (im Folgenden „ERNIP“) festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h am 2. Juli 2024, vorlagen.

(14) Die von Malta für den RP4 vorgeschlagenen Umweltleistungsziele und die entsprechenden nationalen Referenzwerte aus dem ERNIP, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs, lauten wie folgt:

Malta	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**1,56 %**	**1,54 %**	**1,52 %**	**1,50 %**	**1,48 %**
Referenzwerte	1,56 %	1,54 %	1,52 %	1,50 %	1,48 %

(15) Die Kommission stellt fest, dass die von Malta vorgeschlagenen Umweltziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen.

(16) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Malta in seinem Leistungsplanentwurf Maßnahmen zur Erreichung der lokalen Umweltleistungsziele vorgelegt hat, die die Realisierung eines grenzüberschreitenden Luftraums mit freier Streckenführung sowie Planungen zu einem möglichst umfangreichen Abbau von Beschränkungen der Streckenverfügbarkeit beinhalten.

(17) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 14, 15 und 16 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kapazität“

(18) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die vorgeschlagenen Streckenkapazitätsziele Maltas mit den einschlägigen Referenzwerten verglichen, die in dem gemäß Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 erstellten Netzbetriebsplan festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h. am 2. Juli 2024, vorlagen.

(19) Die von Malta für den RP4 vorgeschlagenen Ziele für die Streckenkapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung je Flug, sowie die entsprechenden Referenzwerte des Netzbetriebsplans lauten wie folgt:

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission vom 24. Januar 2019 zur Festlegung detaillierter Durchführungsbestimmungen für die Netzfunktionen des Flugverkehrsmanagements und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 der Kommission (ABl. L 28 vom 31.1.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/123/oj).

Malta	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,03**	**0,02**	**0,01**	**0,01**	**0,01**
Referenzwerte	0,03	0,02	0,01	0,01	0,01

(20) Die Kommission stellt fest, dass die von Malta vorgeschlagenen Kapazitätsziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen.

(21) Die Kommission stellt fest, dass Malta in seinem Leistungsplanentwurf Maßnahmen zur Erreichung seiner Streckenkapazitätsziele vorgelegt hat. Zu diesen Maßnahmen gehört, dass die Bezirkskontrollstelle tagsüber einen zusätzlichen Sektor öffnet und die Öffnungszeiten des Sektors verlängert, um der prognostizierten Verkehrsnachfrage gerecht zu werden.

(22) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 19, 20 und 21 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Überprüfung der Kapazitätsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug

(23) Nach Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 hat die Kommission ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der Kapazitätsleistungsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug für die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 jener Durchführungsverordnung genannten Flughäfen ergänzt. Dabei hat sich gezeigt, dass diese Ziele keinen Anlass zur Besorgnis geben.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kosteneffizienz“

(24) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich „Kosteneffizienz“ wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf vorgelegten Ziele in Bezug auf die festgestellten Kosten je Leistungseinheit (determined unit costs, DUC) für Streckenflugsicherungsdienste anhand der in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstaben a, b und c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 genannten Kriterien bewertet. Diese Kriterien sind im Einzelnen der DUC-Trend im RP4, der langfristige DUC-Trend über den dritten („RP3“) und den vierten Bezugszeitraum („RP4“) (2020-2029) hinweg sowie der DUC-Basiswert auf Ebene der Gebührenzone im Vergleich zum Durchschnittswert der Gebührenzonen, in denen die Anbieter von Flugsicherungsdiensten über ein ähnliches betriebliches und wirtschaftliches Umfeld verfügen.

(25) Malta schlägt für den RP4 folgende Kosteneffizienzziele für den Streckenflug und die entsprechenden Basiswerte vor:

Streckengebührenzone Malta	2019 Basiswert	2024 Basiswert	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele und Basiswerte im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**24,87 EUR**	**16,72 EUR**	**17,61 EUR**	**17,01 EUR**	**18,71 EUR**	**19,48 EUR**	**21,60 EUR**

(26) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass auf Ebene der Gebührenzone Malta beim DUC-Trend mit + 5,2 % im RP4 ein ungünstigerer Trend zu verzeichnen ist als beim unionsweiten Trend von - 1,2 % im gleichen Zeitraum.

(27) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass beim langfristigen DUC-Trend auf Ebene der Gebührenzone Malta mit - 1,6 % im RP3 und RP4 ein günstigerer langfristiger Trend zu verzeichnen ist als beim unionsweiten langfristigen Trend von - 1,0 % im gleichen Zeitraum.

(28) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass der DUC-Basiswert von Malta von 16,72 EUR um 47,7 % unter dem durchschnittlichen Basiswert von 31,96 EUR (jeweils zu realen Preisen von 2022, „EUR2022“) der entsprechenden gemäß Artikel 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1688 festgelegten Vergleichsgruppe liegt.

(29) Dies zeigt, dass Maltas langfristiger DUC-Trend günstiger ist als der entsprechende unionweite Trend und dass Maltas Basiswert für 2024 deutlich unter dem Mittelwert der Vergleichsgruppe liegt. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die in Erwägungsgrund 26 dargelegte Abweichung vom unionsweiten DUC-Trend für den RP4 die Feststellung der Kohärenz der Leistungsziele Maltas im Bereich der Kosteneffizienz mit den unionsweit geltenden Leistungszielen im Bereich der Kosteneffizienz nicht ausschließt.

(30) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 25 bis 29 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Überprüfung der Kosteneffizienzziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug

(31) Nach Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 hat die Kommission ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der Kosteneffizienzleistungsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug für die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 jener Durchführungsverordnung genannten Flughäfen ergänzt. Dabei hat sich gezeigt, dass diese Ziele Anlass zur Besorgnis geben.

(32) Die Kommission stellt fest, dass Maltas DUC-Trend bei den an- und abflugbezogenen Kosten mit + 6,6 % im RP4 über dem streckenbezogenen DUC-Trend von + 5,2 % im RP4 liegt und damit eine signifikante Verschlechterung gegenüber dem tatsächlichen an- und abflugbezogenen DUC-Trend von - 8,1 % im RP3 darstellt. Die Kommission stellt fest, dass die beobachtete Verschlechterung beim DUC-Trend hauptsächlich auf einen signifikanten Kostenanstieg zurückzuführen ist. So sollen die festgestellten Kosten für die Erbringung von Flugsicherungsdiensten für den An- und Abflug für Malta im Jahr 2029 etwa 77 % über dem Niveau der Kosten im Jahr 2024 liegen, während der Verkehrszuwachs bei den Diensteinheiten im selben Zeitraum für die An- und Abfluggebührenzone voraussichtlich bei etwa 21 % liegen wird.

(33) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass Malta im Zusammenhang mit der Annahme seines endgültigen Leistungsplans nach Artikel 16 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 die Kosteneffizienzziele für den An- und Abflug für den RP4 im Lichte der in Erwägungsgrund 32 dargelegten Anmerkungen näher begründen oder diese Ziele nach unten korrigieren sollte.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

(34) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sollten die im Leistungsplanentwurf Maltas enthaltenen Leistungsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent betrachtet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leistungsziele, die in dem von Malta vorgelegten Leistungsplanentwurf für den vierten Bezugszeitraum (RP4) enthalten und im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt sind, sind mit den im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 festgelegten unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 vereinbar.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Malta gerichtet.

Brüssel, den 19. Mai 2025

Für die Kommission
Apostolos TZITZIKOSTAS
Mitglied der Kommission

ANHANG

In dem von Malta vorgelegten Leistungsplanentwurf enthaltene Leistungsziele, die als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum kohärent erachtet werden

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH SICHERHEIT

Malta	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements**, ausgedrückt als Umsetzungsniveau (EASA-Niveau A bis D)					
Anbieter von Flugsicherungsdiensten	**Ziel des Sicherheitsmanagements**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
MATS	Sicherheitspolitik und -ziele	C	C	D	D	D
	Management von Sicherheitsrisiken	C	C	C	C	D
	Gewährleistung der Sicherheit	C	C	C	C	D
	Förderung der Sicherheit	C	C	C	D	D
	Sicherheitskultur	C	C	C	C	C

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH UMWELT

Malta	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**1,56 %**	**1,54 %**	**1,52 %**	**1,50 %**	**1,48 %**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KAPAZITÄT

Malta	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,03**	**0,02**	**0,01**	**0,01**	**0,01**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KOSTENEFFIZIENZ

Streckengebührenzone Malta	**2019 Basiswert**	**2024 Basiswert**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele und Basiswerte im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**EUR 24,87**	**EUR 16,72**	**EUR 17,61**	**EUR 17,01**	**EUR 18,71**	**EUR 19,48**	**EUR 21,60**

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1061

28.5.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/1061 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 2025

über die Kohärenz der Leistungsziele im gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates von Zypern vorgelegten Leistungsplanentwurf mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 2926)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) ([1]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/2803 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen Luftraums ([2]), insbesondere auf Artikel 58 Absatz 3,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 ([3]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 sind die Mitgliedstaaten gehalten, auf nationaler Ebene oder auf der Ebene funktionaler Luftraumblöcke (FAB) für jeden Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen Pläne mit Leistungszielen auszuarbeiten. Diese Pläne müssen lokale Leistungsziele enthalten, die mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den betreffenden Bezugszeitraum im Einklang stehen.

(2) Die unionsweit geltenden Leistungsziele für den vierten Bezugszeitraum (RP4, 2025-2029) wurden mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission ([4]) festgelegt.

(3) Alle Mitgliedstaaten haben Leistungsplanentwürfe für den RP4 ausgearbeitet und angenommen und der Kommission bis zum 1. Oktober 2024 zur Bewertung vorgelegt. Nach der Überprüfung der Vollständigkeit dieser Leistungsplanentwürfe forderte die Kommission Mitgliedstaaten auf, bis zum 15. November 2024 aktualisierte Leistungsplanentwürfe vorzulegen.

(4) Die in diesem Beschluss enthaltene Bewertung der Kommission stützt sich auf den von Zypern für den RP4 vorgelegten aktualisierten Leistungsplanentwurf.

(5) Das Leistungsüberprüfungsgremium (Performance Review Body, PRB), das die Kommission bei der Umsetzung des Leistungssystems unterstützt, hat der Kommission einen Bericht mit seiner Stellungnahme zur Bewertung der Leistungsplanentwürfe vorgelegt.

([1]) ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/549/oj.
([2]) ABl. L, 2024/2803, 11.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2803/oj.
([3]) ABl. L 56 vom 25.2.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/317/oj.
([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission vom 12. Juni 2024 zur Festlegung unionsweit geltender Leistungsziele für das Luftverkehrsmanagementnetz für den vierten Bezugszeitraum (vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029) (ABl. L, 2024/1688, 17.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1688/oj).

(6) Die Kommission hat entsprechend Artikel 14 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 die Kohärenz der in dem Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Leistungsziele auf der Grundlage der in Anhang IV Nummer 1 jener Durchführungsverordnung festgelegten Kriterien und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bewertet.

(7) Die Kommission hat ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der in Anhang IV Nummer 2 jener Durchführungsverordnung genannten Elemente ergänzt. In Bezug auf Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe d Ziffer vii der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 verweist die Kommission darauf, dass sie im Rahmen dieser Überprüfung keine detaillierte Analyse der von Zypern für die Kostenaufteilung zwischen Strecken- und An- und Abflugdiensten im RP4 verwendeten Methode durchgeführt hat. Daher trifft die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen zur Vereinbarkeit dieser Kostenaufteilungsmethode mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben e und f der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [5] und Artikel 22 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317.

BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Sicherheit“

(8) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele anhand Anhang IV Nummer 1.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet.

(9) Zypern hat folgende Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit in Bezug auf die Effektivität des Sicherheitsmanagements — aufgeschlüsselt nach Sicherheitsmanagementzielen und ausgedrückt als Umsetzungsniveau — vorgeschlagen:

Zypern	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements, ausgedrückt als Umsetzungsniveau (EASA-Niveau A bis D)**					
Anbieter von Flugsicherungsdiensten	**Ziel des Sicherheitsmanagements**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
DCAC	Sicherheitspolitik und -ziele	B	B	B	C	**C**
	Management von Sicherheitsrisiken	C	C	C	D	**D**
	Gewährleistung der Sicherheit	B	B	C	C	**C**
	Förderung der Sicherheit	B	B	C	C	**C**
	Sicherheitskultur	B	B	C	C	**C**

(10) Die Kommission hat festgestellt, dass die von Zypern für den Anbieter von Flugsicherungsdiensten „DCAC“ vorgeschlagenen Sicherheitsleistungsziele den unionsweit geltenden Sicherheitszielen für jedes Kalenderjahr ab 2027 in den Bereichen „Gewährleistung der Sicherheit“, „Förderung der Sicherheit“ und „Sicherheitskultur“ entsprechen. Zudem soll das Niveau der unionsweit geltenden Ziele ab 2028 in den Bereichen „Sicherheitspolitik und -ziele“ sowie „Management von Sicherheitsrisiken“ erreicht werden.

(11) Die Kommission stellt fest, dass der Leistungsplanentwurf Maßnahmen für DCAC zur Erreichung der lokalen Sicherheitsziele enthält, wie beispielsweise die effektive Umsetzung und Weiterentwicklung des Sicherheitsmanagementsystems, die Weiterbildung neu eingestellter Flugsicherungsbeamter und das Risikomanagement menschlicher Faktoren.

[5] Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/550/oj).

(12) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 9, 10 und 11 sowie in Anbetracht der Tatsache, dass die im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 festgelegten unionsweit geltenden Sicherheitsleistungsziele bis zum letzten Jahr des RP4, d. h. 2029, erreicht werden müssen, sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Sicherheitsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen kohärent erachtet werden.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Umwelt“

(13) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die von Zypern vorgeschlagenen Umweltziele mit den einschlägigen Referenzwerten für die horizontale Streckenflugeffizienz verglichen, die in dem gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission ([6]) erstellten Plan zur Verbesserung des europäischen Streckennetzes (im Folgenden „ERNIP“) festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h. am 2. Juli 2024, vorlagen.

(14) Die von Zypern für den RP4 vorgeschlagenen Umweltleistungsziele und die entsprechenden nationalen Referenzwerte aus dem ERNIP, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs, lauten wie folgt:

Zypern	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**4,48 %**	**4,45 %**	**4,40 %**	**4,30 %**	**4,25 %**
Referenzwerte	4,48 %	4,45 %	4,40 %	4,30 %	4,25 %

(15) Die Kommission stellt fest, dass die von Zypern vorgeschlagenen Umweltziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen.

(16) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 14 und 15 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

(17) In Anbetracht der Feststellungen des PRB hat die Kommission jedoch Zweifel, ob die von Zypern im Leistungsplanentwurf vorgelegten Maßnahmen zur Erreichung der Umweltleistungsziele geeignet sind, um diese Ziele effektiv erreichen zu können. So hat sich Zypern im Leistungsplanentwurf nicht ausdrücklich zur Umsetzung der im ERNIP festgelegten operativen Maßnahmen verpflichtet.

(18) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass Zypern im Zusammenhang mit der Annahme seines endgültigen Leistungsplans nach Artikel 16 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 die im Leistungsplanentwurf dargelegten Maßnahmen zur Erreichung seiner Umweltziele für den RP4 stärken sollte, unter anderem indem es sich zu allen im ERNIP festgelegten operativen Maßnahmen verpflichtet und die Realisierung des grenzüberschreitenden Luftraums mit freier Streckenführung beschleunigt.

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission vom 24. Januar 2019 zur Festlegung detaillierter Durchführungsbestimmungen für die Netzfunktionen des Flugverkehrsmanagements und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 der Kommission (ABl. L 28 vom 31.1.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/123/oj).

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kapazität“

(19) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die vorgeschlagenen Kapazitätsziele Zyperns mit den einschlägigen Referenzwerten verglichen, die in dem gemäß Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 erstellten Netzbetriebsplan festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h. am 2. Juli 2024, vorlagen.

(20) Die von Zypern für den RP4 vorgeschlagenen Ziele für die Streckenkapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung je Flug, sowie die entsprechenden Referenzwerte des Netzbetriebsplans lauten wie folgt:

Zypern	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,17**	**0,13**	**0,12**	**0,09**	**0,09**
Referenzwerte	0,17	0,13	0,12	0,09	0,09

(21) Die Kommission stellt fest, dass die von Zypern vorgeschlagenen Kapazitätsziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen.

(22) Die Kommission stellt fest, dass Zypern in seinem Leistungsplanentwurf Maßnahmen zur Erreichung seiner Streckenkapazitätsziele vorgelegt hat. Zu diesen Maßnahmen gehören die Einstellung zusätzlicher Fluglotsen, effizientere Dienstpläne, Investitionen in die Infrastruktur für das Flugverkehrsmanagement, ein verbessertes Verkehrsfluss- und Kapazitätsmanagement sowie der Betrieb eines zusätzlichen Sektors durch die Bezirkskontrollstelle in Zeiten hoher Verkehrsnachfrage.

(23) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 20 bis 22 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kosteneffizienz“

(24) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich „Kosteneffizienz“ wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf vorgelegten Ziele in Bezug auf die festgestellten Kosten je Leistungseinheit (determined unit costs, DUC) für Streckenflugsicherungsdienste anhand der in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstaben a, b und c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 genannten Kriterien bewertet. Diese Kriterien sind im Einzelnen der DUC-Trend im RP4, der langfristige DUC-Trend über den RP3 und RP4 (2020-2029) hinweg und der DUC-Basiswert auf Ebene der Gebührenzone im Vergleich zum Durchschnittswert der Gebührenzonen, in denen die Anbieter von Flugsicherungsdiensten über ein ähnliches betriebliches und wirtschaftliches Umfeld verfügen.

(25) Zypern schlägt für den RP4 folgende Kosteneffizienzziele für den Streckenflug und die entsprechenden Basiswerte vor:

Streckengebührenzone Zypern	2019 Basiswert	2024 Basiswert	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele und Basiswerte im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**23,74 EUR**	**31,16 EUR**	**30,41 EUR**	**29,66 EUR**	**29,58 EUR**	**28,91 EUR**	**29,31 EUR**

(26) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass auf Ebene der Gebührenzone Zypern der DUC-Trend von - 1,2 % im RP4 mit dem unionsweiten Trend von - 1,2 % im gleichen Zeitraum in Einklang steht.

(27) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass beim langfristigen DUC-Trend auf Ebene der Gebührenzone Zypern mit + 2,4 % im RP3 und RP4 ein ungünstigerer Trend zu verzeichnen ist als beim unionsweiten langfristigen Trend von - 1,0 % im gleichen Zeitraum.

(28) Die Kommission stellt jedoch fest, dass Zypern infolge der geopolitischen Situation im Nahen Osten einen erheblichen Teil der in der Vergangenheit abgewickelten Überflüge verloren hat. Dieses verringerte Verkehrsaufkommen wirkt sich auch im RP4 erheblich auf die Kosteneffizienz des Anbieters von Flugsicherungsdiensten aus und schlägt sich besonders negativ auf den langfristigen DUC-Trend Zyperns nieder.

(29) Daher ist es für die Zwecke des in Erwägungsgrund 27 genannten Bewertungskriteriums erforderlich zu prüfen, ob Zypern ohne die in Erwägungsgrund 28 genannten Umstände mit dem unionsweiten langfristigen DUC-Trend in Einklang stehen würde.

(30) Hierzu hat die Kommission den langfristigen DUC-Trend vor dem Hintergrund des geschätzten strukturellen Verkehrsverlusts Zyperns infolge der geopolitischen Situation im Nahen Osten, gemessen in Streckendiensteinheiten, neu berechnet. Diese Neuberechnung führt zu einem bereinigten langfristigen DUC-Trend für Zypern von - 1,6 %, der damit günstiger ausfällt als der unionsweite langfristige DUC-Trend von - 1,0 %. Daraus ergibt sich, dass Zypern das in Erwägungsgrund 27 genannte Bewertungskriterium erfüllt, nachdem die Auswirkungen des erheblich verringerten Verkehrsaufkommens infolge der geopolitischen Faktoren berücksichtigt wurden.

(31) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass der DUC-Basiswert von Zypern von 31,16 EUR um 14,8 % über dem durchschnittlichen Basiswert von 27,14 EUR (jeweils zu realen Preisen von 2022, „EUR2022“) der entsprechenden gemäß Artikel 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1688 festgelegten Vergleichsgruppe liegt.

(32) Werden die negativen Folgen des veränderten Verkehrsaufkommens infolge der geopolitischen Situation im Nahen Osten herausgerechnet, wird deutlich, dass sich Zypern sowohl im unionsweit geltenden DUC-Trend als auch im unionsweiten langfristigen DUC-Trend bewegt. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die in Erwägungsgrund 31 dargelegte Abweichung vom durchschnittlichen DUC-Basiswert für 2024 die Feststellung der Kohärenz der Leistungsziele Zyperns im Bereich der Kosteneffizienz mit den unionsweit geltenden Leistungszielen im Bereich der Kosteneffizienz nicht ausschließt.

(33) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 25 bis32 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

(34) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sollten die im Leistungsplanentwurf Zyperns enthaltenen Leistungsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent betrachtet werden. Wie in Erwägungsgrund 18 dargelegt, sollte Zypern jedoch in seinem endgültigen Leistungsplan die Maßnahmen zur Erreichung seiner Umweltziele für den RP4 verstärken, unter anderem indem es sich zu allen im ERNIP festgelegten operativen Maßnahmen verpflichtet und die Umsetzung eines grenzüberschreitenden Luftraums mit freier Streckenführung beschleunigt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leistungsziele, die in dem von Zypern vorgelegten Leistungsplanentwurf für den vierten Bezugszeitraum (RP4) enthalten und im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt sind, sind mit den im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 festgelegten unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 vereinbar.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Zypern gerichtet.

Brüssel, den 19. Mai 2025

Für die Kommission
Apostolos TZITZIKOSTAS
Mitglied der Kommission

ANHANG

In dem von Zypern vorgelegten Leistungsplanentwurf enthaltene Leistungsziele, die als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum kohärent erachtet werden

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH SICHERHEIT

Zypern	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements**, ausgedrückt als Umsetzungsniveau (EASA-Niveau A bis D)					
Anbieter von Flugsicherungsdiensten	**Ziel des Sicherheitsmanagements**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
DCAC	Sicherheitspolitik und -ziele	B	B	B	C	C
	Management von Sicherheitsrisiken	C	C	C	D	D
	Gewährleistung der Sicherheit	B	B	C	C	C
	Förderung der Sicherheit	B	B	C	C	C
	Sicherheitskultur	B	B	C	C	C

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH UMWELT

Zypern	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**4,48 %**	**4,45 %**	**4,40 %**	**4,30 %**	**4,25 %**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KAPAZITÄT

Zypern	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,17**	**0,13**	**0,12**	**0,09**	**0,09**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KOSTENEFFIZIENZ

Streckengebührenzone Zypern	2019 Basiswert	2024 Basiswert	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele und Basiswerte im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**EUR 23,74**	**EUR 31,16**	**EUR 30,41**	**EUR 29,66**	**EUR 29,58**	**EUR 28,91**	**EUR 29,31**

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1062

28.5.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/1062 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 2025

über die Kohärenz der Leistungsziele im gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates von Kroatien vorgelegten Leistungsplanentwurf mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 2944)

(Nur der kroatische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) ([1]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/2803 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen Luftraums ([2]), insbesondere auf Artikel 58 Absatz 3,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 ([3]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 sind die Mitgliedstaaten gehalten, auf nationaler Ebene oder auf der Ebene funktionaler Luftraumblöcke (FAB) für jeden Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen Pläne mit Leistungszielen auszuarbeiten. Diese Pläne müssen lokale Leistungsziele enthalten, die mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den betreffenden Bezugszeitraum im Einklang stehen.

(2) Die unionsweit geltenden Leistungsziele für den vierten Bezugszeitraum (RP4, 2025-2029) wurden mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission ([4]) festgelegt.

(3) Alle Mitgliedstaaten haben Leistungsplanentwürfe für den RP4 ausgearbeitet und angenommen und der Kommission bis zum 1. Oktober 2024 zur Bewertung vorgelegt. Nach der Überprüfung der Vollständigkeit dieser Leistungsplanentwürfe forderte die Kommission Mitgliedstaaten auf, bis zum 15. November 2024 aktualisierte Leistungsplanentwürfe vorzulegen.

(4) Die in diesem Beschluss enthaltene Bewertung der Kommission stützt sich auf den von Kroatien für den RP4 vorgelegten aktualisierten Leistungsplanentwurf.

(5) Das Leistungsüberprüfungsgremium (Performance Review Body, PRB), das die Kommission bei der Umsetzung des Leistungssystems unterstützt, hat der Kommission einen Bericht mit seiner Stellungnahme zur Bewertung der Leistungsplanentwürfe vorgelegt.

([1]) ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/549/oj.
([2]) ABl. L, 2024/2803, 11.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2803/oj.
([3]) ABl. L 56 vom 25.2.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/317/oj.
([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission vom 12. Juni 2024 zur Festlegung unionsweit geltender Leistungsziele für das Luftverkehrsmanagementnetz für den vierten Bezugszeitraum (vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029) (ABl. L, 2024/1688, 17.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1688/oj).

(6) Die Kommission hat entsprechend Artikel 14 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 die Kohärenz der in dem Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Leistungsziele auf der Grundlage der in Anhang IV Nummer 1 jener Durchführungsverordnung festgelegten Kriterien und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bewertet.

(7) Die Kommission hat ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der in Anhang IV Nummer 2 jener Durchführungsverordnung genannten Elemente ergänzt. In Bezug auf Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe d Ziffer vii der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 verweist die Kommission darauf, dass sie im Rahmen dieser Überprüfung keine detaillierte Analyse der von Kroatien für die Kostenaufteilung zwischen Strecken- und An- und Abflugdiensten im RP4 verwendeten Methode durchgeführt hat. Daher trifft die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen zur Vereinbarkeit dieser Kostenaufteilungsmethode mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben e und f der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) und Artikel 22 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317.

BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Sicherheit“

(8) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele anhand Anhang IV Nummer 1.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet.

(9) Kroatien hat folgende Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit in Bezug auf die Effektivität des Sicherheitsmanagements — aufgeschlüsselt nach Sicherheitsmanagementzielen und ausgedrückt als Umsetzungsniveau — vorgeschlagen:

Kroatien	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements, ausgedrückt als Umsetzungsniveau (EASA-Niveau A bis D)**					
Anbieter von Flugsicherungsdiensten	**Ziel des Sicherheitsmanagements**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Croatia Control	Sicherheitspolitik und -ziele	B	B	B	B	**C**
	Management von Sicherheitsrisiken	B	B	B	C	**D**
	Gewährleistung der Sicherheit	B	B	B	B	**C**
	Förderung der Sicherheit	B	B	B	B	**C**
	Sicherheitskultur	B	B	B	B	**C**

(10) Die Kommission stellt fest, dass die von Kroatien vorgeschlagenen Sicherheitsleistungsziele für den Anbieter von Flugsicherungsdiensten „Croatia Control“ den unionsweit geltenden Sicherheitszielen für das Kalenderjahr 2029 entsprechen.

(11) Die Kommission stellt fest, dass der Leistungsplanentwurf Maßnahmen für Croatia Control zur Erreichung der lokalen Sicherheitsziele enthält, wie z. B. die Einführung eines effizienten Sicherheitsmanagementsystems, mit dem Risiken frühzeitig gemindert werden, sowie die Überwachung und Meldung anhand von Sicherheitsindikatoren, um die Sicherheitsleistung zu verfolgen, auf Abweichungen und Mängel zu reagieren und so die Leistung zu verbessern.

([5]) Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/550/oj).

(12) Wie in den Erwägungsgründen 9 und 10 dargelegt, stehen die im Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Sicherheitsleistungsziele für 2029 mit den entsprechenden im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 festgelegten unionsweit geltenden Zielen im Einklang. Daher sollten diese lokalen Sicherheitsleistungsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

(13) Die Zwischenziele für die Jahre 2025 bis 2028 für alle Ziele des Sicherheitsmanagements sind jedoch ungewöhnlich niedrig und reichen nicht aus, um die anschließende Erreichung der Ziele für 2029 zu gewährleisten. Zudem ist eine derart niedrige Festsetzung der Zwischenziele angesichts der tatsächlichen Leistung von Croatia Control im RP3 und der zur Erreichung dieser Sicherheitsziele für den RP4 in Erwägungsgrund 11 genannten Maßnahmen nicht gerechtfertigt.

(14) Daher sollte Kroatien in seinem nach Artikel 16 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 anzunehmenden endgültigen Leistungsplan die in Erwägungsgrund 13 dargelegten Feststellungen berücksichtigen, indem es das angestrebte Niveau des Sicherheitsmanagements für die Jahre 2025 bis 2028 verbessert.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Umwelt“

(15) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die von Kroatien vorgeschlagenen Umweltziele mit den einschlägigen Referenzwerten für die horizontale Streckenflugeffizienz verglichen, die in dem gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission ([6]) erstellten Plan zur Verbesserung des europäischen Streckennetzes (im Folgenden „ERNIP“) festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h am 2. Juli 2024, vorlagen.

(16) Die von Kroatien für den RP4 vorgeschlagenen Umweltleistungsziele und die entsprechenden nationalen Referenzwerte aus dem ERNIP, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs, lauten wie folgt:

Kroatien	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**1,46 %**	**1,45 %**	**1,44 %**	**1,43 %**	**1,42 %**
Referenzwerte	1,46 %	1,45 %	1,44 %	1,43 %	1,42 %

(17) Die Kommission stellt fest, dass die von Kroatien vorgeschlagenen Umweltziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen.

(18) Die Kommission stellt fest, dass Kroatien im Leistungsplanentwurf Maßnahmen zur Erreichung seiner Umweltziele vorgelegt hat, die die Neusektorierung des Luftraums an den Schnittstellen zu Serbien und Ungarn und die Realisierung eines erweiterten grenzüberschreitenden Luftraums mit freier Streckenführung beinhalten.

(19) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 16, 17 und 18 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission vom 24. Januar 2019 zur Festlegung detaillierter Durchführungsbestimmungen für die Netzfunktionen des Flugverkehrsmanagements und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 der Kommission (ABl. L 28 vom 31.1.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/123/oj).

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kapazität“

(20) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die vorgeschlagenen Kapazitätsziele Kroatiens mit den einschlägigen Referenzwerten verglichen, die in dem gemäß Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 erstellten Netzbetriebsplan festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h. am 2. Juli 2024, vorlagen.

(21) Die von Kroatien für den RP4 vorgeschlagenen Ziele für die Streckenkapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung je Flug, sowie die entsprechenden Referenzwerte des Netzbetriebsplans lauten wie folgt:

Kroatien	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,29**	**0,23**	**0,21**	**0,18**	**0,18**
Referenzwerte	0,29	0,23	0,21	0,18	0,18

(22) Die Kommission stellt fest, dass die von Kroatien vorgeschlagenen Kapazitätsziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen.

(23) Die Kommission stellt fest, dass Kroatien in seinem Leistungsplanentwurf Maßnahmen zur Erreichung seiner Streckenkapazitätsziele vorgelegt hat. Zu diesen Maßnahmen gehören die Neuordnung des Luftraums, die Einstellung zusätzlicher Fluglotsen, die Einführung eines neuen Flugverkehrsmanagementsystems und die kontinuierliche Optimierung der Sektoröffnungssysteme, um der Verkehrsnachfrage gerecht zu werden.

(24) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 21, 22 und 23 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kosteneffizienz“

(25) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich „Kosteneffizienz“ wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf vorgelegten Ziele in Bezug auf die festgestellten Kosten je Leistungseinheit (determined unit costs, DUC) für Streckenflugsicherungsdienste anhand der in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstaben a, b und c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 genannten Kriterien bewertet. Diese Kriterien sind im Einzelnen der DUC-Trend im RP4, der langfristige DUC-Trend über den RP3 und RP4 (2020–2029) hinweg und der DUC-Basiswert auf Ebene der Gebührenzone im Vergleich zum Durchschnittswert der Gebührenzonen, in denen die Anbieter von Flugsicherungsdiensten über ein ähnliches betriebliches und wirtschaftliches Umfeld verfügen.

(26) Kroatien schlägt für den RP4 folgende Kosteneffizienzziele für den Streckenflug und die entsprechenden Basiswerte vor:

Streckengebührenzone Kroatien	2019 Basiswert	2024 Basiswert	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele und Basiswerte im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**44,80 EUR**	**37,41 EUR**	**36,96 EUR**	**36,52 EUR**	**36,08 EUR**	**35,64 EUR**	**35,21 EUR**

(27) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass auf Ebene der Gebührenzone Kroatien der DUC-Trend von – 1,2 % im RP4 mit dem unionsweiten Trend von – 1,2 % im gleichen Zeitraum in Einklang steht.

(28) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass beim langfristigen DUC-Trend auf Ebene der Gebührenzone Kroatien mit – 2,6 % im RP3 und RP4 ein günstigerer Trend zu verzeichnen ist als beim langfristigen unionsweiten Trend von – 1,0 % im gleichen Zeitraum.

(29) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass der DUC-Basiswert von Kroatien von 37,41 EUR um 4,4 % unter dem durchschnittlichen Basiswert von 39,13 EUR (jeweils zu realen Preisen von 2022, „EUR2022“) der entsprechenden gemäß Artikel 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1688 festgelegten Vergleichsgruppe liegt.

(30) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 26 bis 29 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

(31) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sollten die im Leistungsplanentwurf Kroatiens enthaltenen Leistungsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent betrachtet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leistungsziele, die in dem von Kroatien vorgelegten Leistungsplanentwurf für den vierten Bezugszeitraum (RP4) enthalten und im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt sind, sind mit den im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 festgelegten unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 vereinbar.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Kroatien gerichtet.

Brüssel, den 19. Mai 2025

Für die Kommission
Apostolos TZITZIKOSTAS
Mitglied der Kommission

ANHANG

In dem von Kroatien vorgelegten Leistungsplanentwurf enthaltene Leistungsziele, die als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum kohärent erachtet werden

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH SICHERHEIT

Kroatien	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements**, ausgedrückt als Umsetzungsniveau (EASA-Niveau A bis D)					
Betroffene Anbieter von Flugsicherungsdiensten	**Ziel des Sicherheitsmanagements**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Croatia Control	Sicherheitspolitik und -ziele	B	B	B	B	C
	Management von Sicherheitsrisiken	B	B	B	C	D
	Gewährleistung der Sicherheit	B	B	B	B	C
	Förderung der Sicherheit	B	B	B	B	C
	Sicherheitskultur	B	B	B	B	C

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH UMWELT

Kroatien	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**1,46 %**	**1,45 %**	**1,44 %**	**1,43 %**	**1,42 %**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KAPAZITÄT

Kroatien	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,29**	**0,23**	**0,21**	**0,18**	**0,18**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KOSTENEFFIZIENZ

Streckengebührenzone Kroatien	**2019 Basiswert**	**2024 Basiswert**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele und Basiswerte im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**EUR44,80**	**EUR 37,41**	**EUR 36,96**	**EUR 36,52**	**EUR 36,08**	**EUR 35,64**	**EUR 35,21**

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1063

28.5.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/1063 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 2025

über die Kohärenz der Leistungsziele im gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates von Spanien vorgelegten Leistungsplanentwurf mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 2943)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) ([1]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/2803 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen Luftraums ([2]), insbesondere auf Artikel 58 Absatz 3,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 ([3]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 sind die Mitgliedstaaten gehalten, auf nationaler Ebene oder auf der Ebene funktionaler Luftraumblöcke (FAB) für jeden Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen Pläne mit Leistungszielen auszuarbeiten. Diese Pläne müssen lokale Leistungsziele enthalten, die mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den betreffenden Bezugszeitraum im Einklang stehen.

(2) Die unionsweit geltenden Leistungsziele für den vierten Bezugszeitraum (RP4, 2025-2029) wurden mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission ([4]) festgelegt.

(3) Alle Mitgliedstaaten haben Leistungsplanentwürfe für den RP4 ausgearbeitet und angenommen und der Kommission bis zum 1. Oktober 2024 zur Bewertung vorgelegt. Nach der Überprüfung der Vollständigkeit dieser Leistungsplanentwürfe forderte die Kommission Mitgliedstaaten auf, bis zum 15. November 2024 aktualisierte Leistungsplanentwürfe vorzulegen.

(4) Die in diesem Beschluss enthaltene Bewertung der Kommission stützt sich auf den von Spanien für den RP4 vorgelegten aktualisierten Leistungsplanentwurf.

(5) Das Leistungsüberprüfungsgremium (Performance Review Body, PRB), das die Kommission bei der Umsetzung des Leistungssystems unterstützt, hat der Kommission einen Bericht mit seiner Stellungnahme zur Bewertung der Leistungsplanentwürfe vorgelegt.

([1]) ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/549/oj.
([2]) ABl. L, 2024/2803, 11.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2803/oj.
([3]) ABl. L 56 vom 25.2.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/317/oj.
([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission vom 12. Juni 2024 zur Festlegung unionsweit geltender Leistungsziele für das Luftverkehrsmanagementnetz für den vierten Bezugszeitraum (vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029) (ABl. L, 2024/1688, 17.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1688/oj).

(6) Die Kommission hat entsprechend Artikel 14 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 die Kohärenz der in dem Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Leistungsziele auf der Grundlage der in Anhang IV Nummer 1 jener Durchführungsverordnung festgelegten Kriterien und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bewertet.

(7) Die Kommission hat ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der in Anhang IV Nummer 2 jener Durchführungsverordnung genannten Elemente ergänzt. In Bezug auf Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe d Ziffer vii der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 verweist die Kommission darauf, dass sie im Rahmen dieser Überprüfung keine detaillierte Analyse der von Spanien für die Kostenaufteilung zwischen Strecken- und An- und Abflugdiensten im RP4 verwendeten Methode durchgeführt hat. Daher trifft die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen zur Vereinbarkeit dieser Kostenaufteilungsmethode mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben e und f der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) und Artikel 22 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317.

BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Sicherheit“

(8) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele anhand Anhang IV Nummer 1.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet.

(9) Spanien hat folgende Leistungsziele im wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit in Bezug auf die Effektivität des Sicherheitsmanagements — aufgeschlüsselt nach Sicherheitsmanagementzielen und ausgedrückt als Umsetzungsniveau — vorgeschlagen:

Spanien	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements, ausgedrückt als Umsetzungsniveau (EASA-Niveau A bis D)**					
Anbieter von Flugsicherungs-diensten	**Ziel des Sicherheitsmanage-ments**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
ENAIRE	Sicherheitspolitik und -ziele	C	C	C	C	**C**
	Management von Sicherheitsrisiken	C	C	C	C	**D**
	Gewährleistung der Sicherheit	C	C	C	C	**C**
	Förderung der Sicherheit	C	C	C	C	**C**
	Sicherheitskultur	C	C	C	C	**C**

(10) Die Kommission hat festgestellt, dass die von Spanien für den Anbieter von Flugsicherungsdiensten „ENAIRE“ vorgeschlagenen Sicherheitsleistungsziele den unionsweit geltenden Sicherheitszielen für jedes Kalenderjahr von 2025 bis 2029 entsprechen, mit Ausnahme des Ziels „Management von Sicherheitsrisiken“, für das das Niveau des unionsweit geltenden Ziels im Jahr 2029 erreicht werden soll.

(11) Die Kommission stellt fest, dass der Leistungsplanentwurf Maßnahmen für ENAIRE zur Erreichung der lokalen Sicherheitsziele enthält, wie z. B. die Durchführung von Umfragen zur Sicherheitskultur, der Austausch sicherheitsrelevanter Daten mit einschlägigen Interessenträgern und die Teilnahme an internationalen Arbeitsgruppen für Betriebssicherheit.

([5]) Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/550/oj).

(12) Auch die von Spanien im Leistungsplanentwurf für die Anbieter von Flugsicherungsdiensten für An- und Abflug (Skyway und EA) vorgeschlagenen Sicherheitsziele entsprechen den unionsweit geltenden Leistungszielen. Die Kommission stellt ferner fest, dass Spanien Maßnahmen vorgelegt hat, damit diese Anbieter ihre Leistungsziele im Bereich Sicherheit erreichen.

(13) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 9 bis 12 sowie in Anbetracht der Tatsache, dass die im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 festgelegten unionsweit geltenden Sicherheitsleistungsziele bis zum letzten Jahr des RP4, d. h. 2029, erreicht werden müssen, sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Sicherheitsleistungsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen kohärent erachtet werden.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Umwelt“

(14) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die von Spanien vorgeschlagenen Umweltziele mit den einschlägigen Referenzwerten für die horizontale Streckenflugeffizienz verglichen, die in dem gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission ([6]) erstellten Plan zur Verbesserung des europäischen Streckennetzes (im Folgenden „ERNIP“) festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h. am 2. Juli 2024, vorlagen.

(15) Die von Spanien für den RP4 vorgeschlagenen Umweltleistungsziele und die entsprechenden nationalen Referenzwerte aus dem ERNIP, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs, lauten wie folgt:

Spanien	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**2,86 %**	**2,82 %**	**2,79 %**	**2,75 %**	**2,74 %**
Referenzwerte	2,86 %	2,82 %	2,79 %	2,75 %	2,74 %

(16) Die Kommission stellt fest, dass die von Spanien vorgeschlagenen Umweltziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen.

(17) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 15 und 16 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

(18) Die Kommission stellt fest, dass Spanien im Leistungsplanentwurf Maßnahmen zur Erreichung der lokalen Umweltziele vorgelegt hat, die die Realisierung eines verbesserten grenzüberschreitenden Luftraums mit freier Streckenführung, die Förderung eines Flugbetriebs mit kontinuierlichem Sinkflug und Steigflug sowie die Beteiligung an europäischen Initiativen zur Verbesserung der Flugeffizienz beinhalten.

(19) In Anbetracht der Feststellungen des PRB hat die Kommission jedoch Zweifel, ob die von Spanien im Leistungsplanentwurf vorgelegten Maßnahmen zur Erreichung der Umweltleistungsziele geeignet sind, um diese Ziele effektiv erreichen zu können. So hat sich Spanien im Leistungsplanentwurf nicht ausdrücklich zur Umsetzung der im ERNIP festgelegten operativen Maßnahmen verpflichtet.

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission vom 24. Januar 2019 zur Festlegung detaillierter Durchführungsbestimmungen für die Netzfunktionen des Flugverkehrsmanagements und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 der Kommission (ABl. L 28 vom 31.1.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/123/oj).

(20) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass Spanien im Zusammenhang mit der Annahme seines endgültigen Leistungsplans nach Artikel 16 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 die im Leistungsplanentwurf dargelegten Maßnahmen zur Erreichung seiner Umweltziele für den RP4 stärken sollte, unter anderem indem es sich zu allen im ERNIP festgelegten operativen Maßnahmen verpflichtet.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kapazität“

(21) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die vorgeschlagenen Streckenkapazitätsziele Spaniens mit den einschlägigen Referenzwerten verglichen, die in dem gemäß Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 erstellten Netzbetriebsplan festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h. am 2. Juli 2024, vorlagen.

(22) Die von Spanien für den RP4 vorgeschlagenen Ziele für die Streckenkapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung je Flug, sowie die entsprechenden Referenzwerte des Netzbetriebsplans lauten wie folgt:

Spanien	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,38**	**0,29**	**0,24**	**0,21**	**0,21**
Referenzwerte	0,38	0,29	0,24	0,21	0,21

(23) Die Kommission stellt fest, dass die von Spanien vorgeschlagenen Streckenkapazitätsziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen.

(24) Die Kommission stellt fest, dass Spanien in seinem Leistungsplanentwurf Maßnahmen zur Erreichung seiner Streckenkapazitätsziele vorgelegt hat. Zu diesen Maßnahmen gehören die Einstellung zusätzlicher Fluglotsen (ATCO), Verbesserungen des Dienstplans für Fluglotsen, die Neubewertung und Anpassung der Sektorkapazitäten sowie die Modernisierung des derzeitigen Flugverkehrsmanagementsystems.

(25) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 22 bis 24 sollten die im Leistungsplanentwurf Spaniens enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

(26) Angesichts der Feststellungen des RPB und der für das Jahr 2024 festgestellten verschlechterten tatsächlichen Kapazitätsleistung ist die Kommission jedoch der Auffassung, dass Spanien die Umsetzung der im Leistungsplanentwurf dargelegten Maßnahmen zur Kapazitätssteigerung beschleunigen oder diese Maßnahmen verstärken sollte, um die Erreichung seiner Kapazitätsleistungsziele für den RP4 zu unterstützen. Diese Änderungen sollte Spanien in seinen nach Artikel 16 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 anzunehmenden endgültigen Leistungsplan aufnehmen.

Überprüfung der Kapazitätsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug

(27) Nach Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 hat die Kommission ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der Kapazitätsleistungsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug für die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 jener Durchführungsverordnung genannten Flughäfen ergänzt. Dabei hat sich gezeigt, dass diese Ziele keinen Anlass zur Besorgnis geben.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kosteneffizienz“

(28) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich „Kosteneffizienz“ wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf vorgelegten Ziele in Bezug auf die festgestellten Kosten je Leistungseinheit (determined unit costs, DUC) für Streckenflugsicherungsdienste anhand der in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstaben a, b und c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 genannten Kriterien bewertet. Diese Kriterien sind im Einzelnen der DUC-Trend im RP4, der langfristige DUC-Trend über den dritten („RP3“) und vierten („RP4“) Bezugszeitraum (2020-2029) hinweg sowie der DUC-Basiswert auf Ebene der Gebührenzone im Vergleich zum Durchschnittswert der Gebührenzonen, in denen die Anbieter von Flugsicherungsdiensten über ein ähnliches betriebliches und wirtschaftliches Umfeld verfügen.

(29) Spanien schlägt für die Gebührenzonen Spanien (Festland) und Spanien (Kanarische Inseln) für den RP4 folgende Kosteneffizienzziele für den Streckenflug und die entsprechenden Basiswerte vor:

Streckengebührenzonen Spanien	2019 Basiswert	2024 Basiswert	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele und Basiswerte für die Gebührenzone Spanien (Festland) im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**57,69 EUR**	**53,71 EUR**	**55,10 EUR**	**55,09 EUR**	**54,48 EUR**	**53,25 EUR**	**51,55 EUR**
Ziele und Basiswerte für die Gebührenzone Spanien (Kanarische Inseln) im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**57,93 EUR**	**52,54 EUR**	**52,63 EUR**	**53,56 EUR**	**53,77 EUR**	**53,28 EUR**	**51,92 EUR**

(30) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Kriterium stellt die Kommission fest, dass Spanien beim DUC-Trend im RP4 auf Ebene der beiden Gebührenzonen Spanien (Festland) und Spanien (Kanarische Inseln) mit - 0,8 % bzw. - 0,2 % einen ungünstigeren Trend verzeichnet als der unionsweite Trend von - 1,2 % im gleichen Zeitraum.

(31) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass beim langfristigen DUC-Trend auf Ebene der Gebührenzonen Spanien (Festland) und Spanien (Kanarische Inseln) mit - 1,2 % im RP3 und RP4 ein günstigerer Trend zu verzeichnen ist als beim unionsweiten langfristigen Trend von - 1,0 % im gleichen Zeitraum.

(32) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass der DUC-Basiswert Spaniens von 53,55 EUR um 17,3 % unter dem durchschnittlichen Basiswert von 64,78 EUR (jeweils zu realen Preisen von 2022, „EUR2022“) der entsprechenden gemäß Artikel 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1688 festgelegten Vergleichsgruppe liegt.

(33) Dies zeigt, dass Spaniens langfristige DUC-Trends günstiger sind als der entsprechende unionsweite Trend und dass Spanien eine gute Leistung bei der Kosteneffizienz in Bezug auf den Basiswert für 2024 vorweisen kann, die unter dem entsprechenden Durchschnitt der Vergleichsgruppe liegt. Darüber hinaus führen die Kosteneffizienzziele Spaniens in beiden Gebührenzonen zu einer DUC-Verringerung im RP4. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die in Erwägungsgrund 30 dargelegten geringen Abweichungen vom unionsweiten DUC-Trend für den RP4 die Feststellung der Kohärenz der Leistungsziele Spaniens im Bereich der Kosteneffizienz mit den unionsweit geltenden Leistungszielen im Bereich der Kosteneffizienz nicht ausschließt.

(34) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 29 bis 33 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Überprüfung der Kosteneffizienzziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug

(35) Nach Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 hat die Kommission ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der Kosteneffizienzleistungsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug für die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 jener Durchführungsverordnung genannten Flughäfen ergänzt. Dabei hat sich gezeigt, dass diese Ziele keinen Anlass zur Besorgnis geben.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

(36) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sollten die im Leistungsplanentwurf Spaniens enthaltenen Leistungsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent betrachtet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leistungsziele, die in dem von Spanien vorgelegten Leistungsplanentwurf für den vierten Bezugszeitraum (RP4) enthalten und im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt sind, sind mit den im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 festgelegten unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 vereinbar.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 19. Mai 2025

Für die Kommission
Apostolos TZITZIKOSTAS
Mitglied der Kommission

ANHANG

In dem von Spanien vorgelegten Leistungsplanentwurf enthaltene Leistungsziele, die als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum kohärent erachtet werden

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH SICHERHEIT

Spanien	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements**, ausgedrückt als Umsetzungsniveau (EASA-Niveau A bis D)					
Anbieter von Flugsicherungsdiensten	**Ziel des Sicherheitsmanagements**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
ENAIRE	Sicherheitspolitik und -ziele	C	C	C	C	C
	Management von Sicherheitsrisiken	C	C	C	C	D
	Gewährleistung der Sicherheit	C	C	C	C	C
	Förderung der Sicherheit	C	C	C	C	C
	Sicherheitskultur	C	C	C	C	C
Skyway	Sicherheitspolitik und -ziele	C	D	D	D	D
	Management von Sicherheitsrisiken	C	C	D	D	D
	Gewährleistung der Sicherheit	C	C	C	C	C
	Förderung der Sicherheit	D	D	D	D	D
	Sicherheitskultur	C	C	C	C	C
EA	Sicherheitspolitik und -ziele	C	C	C	C	C
	Management von Sicherheitsrisiken	C	C	C	C	D
	Gewährleistung der Sicherheit	C	C	C	C	C
	Förderung der Sicherheit	C	C	C	C	C
	Sicherheitskultur	D	C	C	C	C

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH UMWELT

Spanien	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**2,86 %**	**2,82 %**	**2,79 %**	**2,75 %**	**2,74 %**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KAPAZITÄT

Spanien	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,38**	**0,29**	**0,24**	**0,21**	**0,21**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KOSTENEFFIZIENZ

Streckengebührenzonen Spanien	2019 Basiswert	2024 Basiswert	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele und Basiswerte für die Gebührenzone Spanien (Festland) im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**EUR 57,69**	**EUR 53,71**	**EUR 55,10**	**EUR 55,09**	**EUR 54,48**	**EUR 53,25**	**EUR 51,55**
Ziele und Basiswerte für die Gebührenzone Spanien (Kanarische Inseln) im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**EUR 57,93**	**EUR 52,54**	**EUR 52,63**	**EUR 53,56**	**EUR 53,77**	**EUR 53,28**	**EUR 51,92**

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1064

28.5.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/1064 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 2025

über die Kohärenz der Leistungsziele im gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates von Finnland vorgelegten Leistungsplanentwurf mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 3005)

(Nur der finnische und der schwedische Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) ([1]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/2803 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen Luftraums ([2]), insbesondere auf Artikel 58 Absatz 3,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 ([3]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 der Kommission sind die Mitgliedstaaten gehalten, auf nationaler Ebene oder auf der Ebene funktionaler Luftraumblöcke (FAB) für jeden Bezugszeitraum des Leistungssystems und der Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen Pläne mit Leistungszielen auszuarbeiten. Diese Pläne müssen lokale Leistungsziele enthalten, die mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den betreffenden Bezugszeitraum im Einklang stehen.

(2) Die unionsweit geltenden Leistungsziele für den vierten Bezugszeitraum (RP4, 2025-2029) wurden mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission ([4]) festgelegt.

(3) Alle Mitgliedstaaten haben Leistungsplanentwürfe für den RP4 ausgearbeitet und angenommen und der Kommission bis zum 1. Oktober 2024 zur Bewertung vorgelegt. Nach der Überprüfung der Vollständigkeit dieser Leistungsplanentwürfe forderte die Kommission Mitgliedstaaten auf, bis zum 15. November 2024 aktualisierte Leistungsplanentwürfe vorzulegen.

(4) Die in diesem Beschluss enthaltene Bewertung der Kommission stützt sich auf den von Finnland für den RP4 vorgelegten aktualisierten Leistungsplanentwurf.

(5) Das Leistungsüberprüfungsgremium (Performance Review Body, PRB), das die Kommission bei der Umsetzung des Leistungssystems unterstützt, hat der Kommission einen Bericht mit seiner Stellungnahme zur Bewertung der Leistungsplanentwürfe vorgelegt.

([1]) ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/549/oj.
([2]) ABl. L, 2024/2803, 11.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2803/oj.
([3]) ABl. L 56 vom 25.2.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/317/oj).
([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 der Kommission vom 12. Juni 2024 zur Festlegung unionsweit geltender Leistungsziele für das Luftverkehrsmanagementnetz für den vierten Bezugszeitraum (vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029) (ABl. L, 2024/1688, 17.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1688/oj).

(6) Die Kommission hat entsprechend Artikel 14 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission die Kohärenz der in dem Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Leistungsziele auf der Grundlage der in Anhang IV Nummer 1 jener Durchführungsverordnung festgelegten Kriterien und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bewertet.

(7) Die Kommission hat ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der in Anhang IV Nummer 2 jener Durchführungsverordnung genannten Elemente ergänzt. In Bezug auf Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe d Ziffer vii der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 verweist die Kommission darauf, dass sie im Rahmen dieser Überprüfung keine detaillierte Analyse der von Finnland für die Kostenaufteilung zwischen Strecken- und An- und Abflugdiensten im RP4 verwendeten Methode durchgeführt hat. Daher trifft die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen zur Vereinbarkeit dieser Kostenaufteilungsmethode mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben e und f der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) und Artikel 22 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317.

BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Sicherheit“

(8) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele anhand Anhang IV Nummer 1.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet.

(9) Finnland hat folgende Leistungsziele im wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit in Bezug auf die Effektivität des Sicherheitsmanagements — aufgeschlüsselt nach Sicherheitsmanagementzielen und ausgedrückt als Umsetzungsniveau — vorgeschlagen:

Finnland	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements, ausgedrückt als Umsetzungsniveau, von EASA-Niveau A bis D**					
Anbieter von Flugsicherungs-diensten	**Ziel des Sicherheitsmanage-ments**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Fintraffic ANS	Sicherheitspolitik und -ziele	C	C	C	C	**C**
	Management von Sicherheitsrisiken	C	C	C	C	**D**
	Gewährleistung der Sicherheit	C	C	C	C	**C**
	Förderung der Sicherheit	C	C	C	C	**C**
	Sicherheitskultur	C	C	C	C	**C**

(10) Die Kommission hat festgestellt, dass die von Finnland für den Anbieter von Flugsicherungsdiensten „Fintraffic ANS“ vorgeschlagenen Sicherheitsleistungsziele den unionsweit geltenden Sicherheitszielen für jedes Kalenderjahr von 2025 bis 2029 entsprechen, mit Ausnahme des Ziels „Management von Sicherheitsrisiken“, für das das Niveau des unionsweit geltenden Ziels im Jahr 2029 erreicht werden soll.

(11) Die Kommission stellt fest, dass der Leistungsplanentwurf Maßnahmen für Fintraffic ANS zur Erreichung der lokalen Sicherheitsziele enthält, wie beispielsweise die Festlegung akzeptabler Niveaus von Sicherheitsrisiken, die Verbesserung des Verfahrens zur Überprüfung von Sicherheitsrisiken und Systeminvestitionen zur Unterstützung von Sicherheitsmanagementfunktionen.

([5]) Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/550/oj).

(12) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 9, 10 und 11 sowie in Anbetracht der Tatsache, dass die im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 festgelegten unionsweit geltenden Sicherheitsleistungsziele bis zum letzten Jahr des RP4, d. h. 2029, erreicht werden müssen, sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen lokalen Sicherheitsleistungsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen kohärent erachtet werden.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Umwelt“

(13) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die von Finnland vorgeschlagenen Umweltziele mit den einschlägigen Referenzwerten für die horizontale Streckenflugeffizienz verglichen, die in dem gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission ([6]) erstellten Plan zur Verbesserung des europäischen Streckennetzes (im Folgenden „ERNIP“) festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h am 2. Juli 2024, vorlagen.

(14) Die von Finnland für den RP4 vorgeschlagenen Umweltleistungsziele und die entsprechenden nationalen Referenzwerte aus dem ERNIP, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs, lauten wie folgt:

Finnland	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**3,38 %**	**3,37 %**	**3,36 %**	**3,35 %**	**3,34 %**
Referenzwerte	3,38 %	3,37 %	3,36 %	3,35 %	3,34 %

(15) Die Kommission stellt fest, dass die von Finnland vorgeschlagenen Umweltziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen.

(16) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Finnland in seinem Leistungsplanentwurf Maßnahmen zur Erreichung der lokalen Umweltziele vorgelegt hat, die die mit Norwegen, Lettland, Estland, Dänemark und Schweden geplante Realisierung eines grenzüberschreitenden Luftraums mit freier Streckenführung beinhalten.

(17) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 14, 15 und 16 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kapazität“

(18) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für die durchschnittliche ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug anhand des Kriteriums in Anhang IV Nummer 1.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 bewertet. Dementsprechend wurden die vorgeschlagenen Streckenkapazitätsziele Finnlands mit den einschlägigen Referenzwerten verglichen, die in dem gemäß Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 erstellten Netzbetriebsplan festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der unionsweit geltenden Leistungsziele für den RP4, d. h. am 2. Juli 2024, vorlagen.

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission vom 24. Januar 2019 zur Festlegung detaillierter Durchführungsbestimmungen für die Netzfunktionen des Flugverkehrsmanagements und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 der Kommission (ABl. L 28 vom 31.1.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/123/oj).

(19) Die von Finnland für den RP4 vorgeschlagenen Ziele für die Streckenkapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung je Flug, sowie die entsprechenden Referenzwerte des Netzbetriebsplans lauten wie folgt:

Finnland	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,05**	**0,04**	**0,03**	**0,02**	**0,02**
Referenzwerte	0,05	0,04	0,03	0,02	0,02

(20) Die Kommission stellt fest, dass die von Finnland vorgeschlagenen Streckenkapazitätsziele den jeweiligen nationalen Referenzwerten für jedes Kalenderjahr des RP4 entsprechen.

(21) Die Kommission stellt fest, dass Finnland im Leistungsplanentwurf Maßnahmen zur Erreichung der lokalen Streckenkapazitätsziele vorgelegt hat, insbesondere im Hinblick auf das Luftraummanagement und das Management von Situationen mit hoher Verkehrsnachfrage.

(22) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 19, 20 und 21 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Überprüfung der Kapazitätsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug

(23) Nach Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 hat die Kommission ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der Kapazitätsleistungsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug für die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 jener Durchführungsverordnung genannten Flughäfen ergänzt. Dabei hat sich gezeigt, dass diese Ziele keinen Anlass zur Besorgnis geben.

Bewertung der Leistungsziele im Bereich „Kosteneffizienz"

(24) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich „Kosteneffizienz" wurde die Kohärenz der im Leistungsplanentwurf vorgelegten Ziele in Bezug auf die festgestellten Kosten je Leistungseinheit (determined unit costs, DUC) für Streckenflugsicherungsdienste anhand der in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstaben a, b und c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 genannten Kriterien bewertet. Diese Kriterien sind im Einzelnen der DUC-Trend im RP4, der langfristige DUC-Trend über den dritten („RP3") und vierten („RP4") Bezugszeitraum (2020-2029) hinweg sowie der DUC-Basiswert auf Ebene der Gebührenzone im Vergleich zum Durchschnittswert der Gebührenzonen, in denen die Anbieter von Flugsicherungsdiensten über ein ähnliches betriebliches und wirtschaftliches Umfeld verfügen.

(25) Finnland schlägt für den RP4 folgende Kosteneffizienzziele für den Streckenflug und die entsprechenden Basiswerte vor:

Streckengebührenzone Finnland	2019 Basiswert	2024 Basiswert	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele und Basiswerte im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**46,78EUR**	**59,68EUR**	**60,29EUR**	**62,72EUR**	**64,28EUR**	**63,93EUR**	**65,66 EUR**

(26) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass auf Ebene der Gebührenzone Finnland beim DUC-Trend mit + 1,9 % im RP4 ein ungünstigerer Trend zu verzeichnen ist als beim unionsweiten Trend von - 1,2 % im gleichen Zeitraum.

(27) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass beim langfristigen DUC-Trend auf Ebene der Gebührenzone Finnland mit + 3,8 % im RP3 und RP4 ein ungünstigerer Trend zu verzeichnen ist als beim unionsweiten langfristigen Trend von - 1,0 % im gleichen Zeitraum.

(28) Die Kommission stellt jedoch fest, dass Finnland infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine einen erheblichen Teil der in der Vergangenheit abgewickelten Überflüge verloren hat. Dieses verringerte Verkehrsaufkommen wirkt sich auch im RP4 erheblich auf die Kosteneffizienz des Anbieters von Flugsicherungsdiensten aus und schlägt sich besonders negativ auf den langfristigen DUC-Trend Finnlands nieder.

(29) Daher ist es für die Zwecke des in Erwägungsgrund 27 genannten Bewertungskriteriums erforderlich zu prüfen, ob Finnland ohne die in Erwägungsgrund 28 genannten Umstände mit dem unionsweiten langfristigen DUC-Trend in Einklang stehen würde.

(30) Hierzu hat die Kommission den langfristigen DUC-Trend vor dem Hintergrund des geschätzten strukturellen Verkehrsverlusts Finnlands infolge des Kriegs in der Ukraine, gemessen in Streckendiensteinheiten, neu berechnet. Diese Neuberechnung führt zu einem bereinigten langfristigen DUC-Trend für Finnland von - 1,3 %, der damit günstiger ausfällt als der langfristige unionsweite DUC-Trend von - 1,0 %. Daraus ergibt sich, dass Finnland das in Erwägungsgrund 27 genannte Bewertungskriterium erfüllt, nachdem die Auswirkungen des erheblich verringerten Verkehrsaufkommens infolge des Krieges in der Ukraine berücksichtigt wurden.

(31) In Bezug auf das in Anhang IV Nummer 1.4 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegte Bewertungskriterium stellt die Kommission fest, dass der DUC-Basiswert Finnlands von 59,68 EUR um 8,7 % unter dem durchschnittlichen Basiswert von 65,36 EUR (jeweils zu realen Preisen von 2022, „EUR2022“) der entsprechenden gemäß Artikel 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1688 festgelegten Vergleichsgruppe liegt.

(32) Werden die negativen Folgen des veränderten Verkehrsaufkommens infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine herausgerechnet, wird deutlich, dass sich Finnland im unionsweiten langfristigen DUC-Trend bewegt. In Bezug auf Erwägungsgrund 31 weist Finnland auch einen niedrigeren DUC-Basiswert im Vergleich zum Durchschnittswert der betreffenden Vergleichsgruppe auf. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die in Erwägungsgrund 26 dargelegte Abweichung vom unionsweiten DUC-Trend für den RP4 die Feststellung der Kohärenz der Leistungsziele Finnlands im Bereich der Kosteneffizienz mit den unionsweit geltenden Leistungszielen im Bereich der Kosteneffizienz nicht ausschließt.

(33) Auf der Grundlage der Feststellungen in den Erwägungsgründen 25 bis 32 sollten die im Leistungsplanentwurf enthaltenen Ziele für den wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent erachtet werden.

Überprüfung der Kosteneffizienzziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug

(34) Nach Anhang IV Nummer 2.1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 hat die Kommission ihre Bewertung des Leistungsplanentwurfs durch eine Überprüfung der Kosteneffizienzleistungsziele für Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug für die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 jener Durchführungsverordnung genannten Flughäfen ergänzt. Dabei hat sich gezeigt, dass diese Ziele keinen Anlass zur Besorgnis geben.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

(35) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sollten die im Leistungsplanentwurf Finnlands enthaltenen Leistungsziele als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 kohärent betrachtet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leistungsziele, die in dem von Finnland vorgelegten Leistungsplanentwurf für den vierten Bezugszeitraum (RP4) enthalten und im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt sind, sind mit den im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1688 festgelegten unionsweit geltenden Leistungszielen für den RP4 vereinbar.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Finnland gerichtet.

Brüssel, den 19. Mai 2025

Für die Kommission
Apostolos TZITZIKOSTAS
Mitglied der Kommission

ANHANG

In dem von Finnland vorgelegten Leistungsplanentwurf enthaltene Leistungsziele, die als mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den vierten Bezugszeitraum kohärent erachtet werden

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH SICHERHEIT

Finnland	**Ziele für die Effektivität des Sicherheitsmanagements**, ausgedrückt als Umsetzungsniveau (EASA-Niveau A bis D)					
Anbieter von Flugsicherungsdiensten	**Ziel des Sicherheitsmanagements**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Fintraffic ANS	Sicherheitspolitik und -ziele	C	C	C	C	C
	Management von Sicherheitsrisiken	C	C	C	C	D
	Gewährleistung der Sicherheit	C	C	C	C	C
	Förderung der Sicherheit	C	C	C	C	C
	Sicherheitskultur	C	C	C	C	C

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH UMWELT

Finnland	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Umwelt, ausgedrückt als durchschnittliche horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs	**3,38 %**	**3,37 %**	**3,36 %**	**3,35 %**	**3,34 %**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KAPAZITÄT

Finnland	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität, ausgedrückt in Minuten ATFM-Verspätung im Streckenflug je Flug	**0,05**	**0,04**	**0,03**	**0,02**	**0,02**

WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KOSTENEFFIZIENZ

Streckengebührenzone Finnland	2019 Basiswert	2024 Basiswert	2025	2026	2027	2028	2029
Ziele und Basiswerte im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz, ausgedrückt als festgestellte Kosten je Leistungseinheit (in realen Preisen von 2022)	**EUR 46,78**	**EUR 59,68**	**EUR 60,29**	**EUR 62,72**	**EUR 64,28**	**EUR 63,93**	**EUR 65,66**

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1083

28.5.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/1083 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 2025

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2207 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Griechenland

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 3430)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([1]), insbesondere auf Artikel 259 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Pockenseuche der Schafe und Ziegen ist eine ansteckende Viruserkrankung, die Ziegen und Schafe befällt und schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Tierpopulationen sowie die Rentabilität der Landwirtschaft haben kann, was zu Störungen bei Verbringungen von Sendungen dieser Tiere und daraus hergestellter Erzeugnisse innerhalb der Union sowie bei Ausfuhren in Drittländer führen kann.

(2) Bei einem Ausbruch der Pockenseuche der Schafe und Ziegen bei Ziegen oder Schafen besteht ein ernstes Risiko der Ausbreitung dieser Seuche auf andere ziegen- oder schafhaltende Betriebe.

(3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ([2]) ergänzt die Vorschriften für die Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ([3]) als Seuchen der Kategorien A, B und C definiert sind. Insbesondere sind in den Artikeln 21 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 die Einrichtung einer Sperrzone bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A, unter die auch die Pockenseuche der Schafe und Ziegen fällt, und bestimmte dort durchzuführende Maßnahmen vorgesehen. Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der genannten Delegierten Verordnung muss diese Sperrzone eine Schutzzone, eine Überwachungszone und gegebenenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszone umfassen.

(4) Als Reaktion auf die im August 2024 gemeldeten Ausbrüche der Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Griechenland hat die Kommission den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2207 der Kommission ([4]) erlassen, der bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf diese Seuche in Griechenland enthält. Er sieht insbesondere vor, dass die von diesem Mitgliedstaat gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 abzugrenzenden Schutz- und Überwachungszonen sowie weiteren Sperrzonen mindestens die im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses aufgeführten Gebiete umfassen müssen.

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj).

([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2207 der Kommission vom 29. August 2024 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Griechenland (ABl. L, 2024/2207, 30.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2207/oj).

(5) Seit der jüngsten Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2207 unterrichtete Griechenland die Kommission über zwanzig neue zwischen 6. und 16. Mai 2025 gemeldete Ausbrüche der Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Schaf- und Ziegenhaltungsbetrieben, und zwar in den Regionalbezirken Chalkidiki, Ätolien-Akarnanien, Fokida, Xanthi und Kavala.

(6) Daher sollten die im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2207 als Schutz- und Überwachungszonen sowie als weitere Sperrzonen für Griechenland gelisteten Gebiete, einschließlich der Dauer der dort anzuwendenden Maßnahmen, angepasst werden, um eine weitere Ausbreitung dieser Seuche innerhalb Griechenlands oder in die übrige Union zu verhindern. Dementsprechend müssen die Liste der Sperrzonen und die Dauer der dort anzuwendenden Maßnahmen im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses geändert werden.

(7) Die Größe der Schutz- und Überwachungszonen sowie weiteren Sperrzonen und die Dauer der dort anzuwendenden Maßnahmen stützen sich auf die Kriterien gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 und auf die Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Gemäß den Kriterien für die Festlegung der Größe der Schutz- und Überwachungszonen sowie der weiteren Sperrzonen und der Dauer der dort anzuwendenden Maßnahmen ist nicht nur der Seuchenlage in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in den von dieser Seuche betroffenen Gebieten, sondern auch der allgemeine Seuchenlage in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen im gesamten Hoheitsgebiet des betroffenen Mitgliedstaats sowie dem Risikoniveau hinsichtlich der weiteren Ausbreitung dieser Seuche Rechnung zu tragen. Bei der Festlegung der Dauer der Maßnahmen wurden zudem die internationalen Standards des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit ([5]) berücksichtigt. Angesichts der derzeitigen Seuchenlage besteht ein hohes Risiko einer weiteren Ausbreitung der Seuche, da weiterhin Ausbrüche in Regionalbezirken wie Chalkidiki, Ätolien-Akarnanien, Fokida, Xanthi und Kavala gemeldet werden, was darauf hindeutet, dass die Seuche trotz der bereits gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ergriffenen Maßnahmen weiterhin zirkuliert.

(8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2207

Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2207 erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Hellenische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. Mai 2025

Für die Kommission
Olivér VÁRHELYI
Mitglied der Kommission

([5]) https://www.woah.org/en/what-we-do/standards/codes-and-manuals/terrestrial-code-online-access/.

ANHANG

A. **Um die bestätigten Ausbrüche herum eingerichtete Schutz- und Überwachungszonen**

Regionale Gebietseinheit und ADIS-Bezugsnummer der Ausbrüche	Gemäß Artikel 2 in Griechenland als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzone sind	Gültig bis
Regional unit of Phocis GR-CAPRIPOX-2025-00058 GR-CAPRIPOX-2025-00059 GR-CAPRIPOX-2025-00060 GR-CAPRIPOX-2025-00061 GR-CAPRIPOX-2025-00069 GR-CAPRIPOX-2025-00070 GR-CAPRIPOX-2025-00071 GR-CAPRIPOX-2025-00072 GR-CAPRIPOX-2025-00073 GR-CAPRIPOX-2025-00074 GR-CAPRIPOX-2025-00075 GR-CAPRIPOX-2025-00077 GR-CAPRIPOX-2025-00082 GR-CAPRIPOX-2025-00083 GR-CAPRIPOX-2025-00084 GR-CAPRIPOX-2025-00085 GR-CAPRIPOX-2025-00086	Protection zone: Those parts of the regional unit of Phocis contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 38.39722222, Long. 21.88472222 (2025/00058), Lat. 38.37944444, Long. 21.88916667 (2025/59), Lat. 38.39194444, Long. 21.88555556 (2025/60), Lat. 38.37861111, Long. 21.87972222 (2025/61), Lat. 38.38805556, Long. 21.86638889 (2025/69), Lat. 38.39 Long. 21.88361111(2025/70), Lat. 38.38333333, Long. 21.87333333 (2025/71), Lat. 38.39305556, Long. 21.88305556 (2025/72), Lat. 38.39323882, Long. 21.86530682 (2025/73), Lat. 38.391111, Long. 21.872222 (2025/74), Lat. 38.381944, Long. 21.888611 (2025/75), Lat. 38.39583333, Long. 21.90666667 (2025/77), Lat. 38.37388889, Long. 21.8825 (2025/83), Lat. 38.3918889, Long. 21.8969(2025/84), Lat. 38.39444444, Long. 21.89472222 (2025/85), Lat. 38.38444444, Long. 21.88055556(2025/86)	10.6.2025
	Surveillance zone: Those parts of the regional unit of Phocis contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 38.39722222, Long. 21.88472222 (2025/00058), Lat. 38.37944444, Long. 21.88916667 (2025/59), Lat. 38.39194444, Long. 21.88555556 (2025/60), Lat. 38.37861111, Long. 2 1.87972222 (2025/61), Lat. 38.38805556, Long. 21.86638889 (2025/69), Lat. 38.39, Long. 21.88361111(2025/70), Lat. 38.38333333, Long. 21.87333333 (2025/71), Lat. 38.39305556, Long. 21.88305556 (2025/72), Lat. 38.39323882, Long. 21.86530682 (2025/73), Lat. 38.391111, Long. 21.872222 (2025/74), Lat. 38.381944, Long. 21.888611 (2025/75), Lat. 38.39583333, Long. 21.90666667 (2025/77), Lat. 38.41388, Long. 21.87694 (2025/82), Lat. 38.37388889, Long. 21.8825 (2025/83), Lat. 38.3918889, Long. 21.8969(2025/84), Lat. 38.39444444, Long. 21.89472222 (2025/85), Lat. 38.38444444, Long. 21.88055556 (2025/86) excluding the areas contained in any protection zone	19.6.2025

Regionale Gebietseinheit und ADIS-Bezugsnummer der Ausbrüche	Gemäß Artikel 2 in Griechenland als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzone sind	Gültig bis
	Surveillance zone: Those parts of the regional unit of Phocis contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 38.39722222, Long. 21.88472222 (2025/00058), Lat. 38.37944444, Long. 21.88916667 (2025/59), Lat. 38.39194444, Long. 21.88555556 (2025/60), Lat. 38.37861111, Long. 21.87972222 (2025/61), Lat. 38.38805556, Long. 21.86638889 (2025/69), Lat. 38.39, Long. 21.88361111 (2025/70), Lat. 38.38333333, Long. 21.87333333 (2025/71), Lat. 38.39305556, Long. 21.88305556 (2025/72), Lat. 38.39323882, Long. 21.86530682 (2025/73), Lat. 38.391111, Long. 21.872222 (2025/74), Lat. 38.381944, Long. 21.888611 (2025/75), Lat. 38.39583333, Long. 21.90666667 (2025/77), Lat. 38.41388, Long. 21.87694 (2025/82), Lat. 38.37388889, Long. 21.8825 (2025/83), Lat. 38.3918889, Long. 21.8969(2025/84), Lat. 38.39444444, Long. 21.89472222 (2025/85), Lat. 38.38444444, Long. 21.88055556 (2025/86)	11.6.2025-19.6.2025
Regional unit of Evros Municipality of Samothrace GR-CAPRIPOX-2025-00057	Surveillance zone: Those parts of the Municipality of Samothrace contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 40.478972, Long. 25.664547 (2025/57) excluding the areas contained in any protection zone	25.5.2025
	Surveillance zone: Those parts of the Municipality of Samothrace contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 40.478972, Long. 25.664547 (2025/57) excluding the areas contained in any protection zone	17.5.2025-25.5.2025
	Protection zone: Those parts of the regional unitof Aetolia-Acarnania and Phocis contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 38.39148, Long. 21.854 (2025/45), Lat. 38.395, Long. 21.852 (2025/53), Lat. 38.409, Long. 21.855 (2025/55), Lat. 38.425, Long. 21.849 (2025/56), Lat. 38.40511111, Long. 21.84713611 (2025/67), Lat. 38.40842222, Long.	3.6.2025

Regionale Gebietseinheit und ADIS-Bezugsnummer der Ausbrüche	Gemäß Artikel 2 in Griechenland als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzone sind	Gültig bis
	21.86290556 (2025/78), Lat. 38.41496111, Long. 21.86307778 (2025/79), Lat. 38.43037778, Long. 21.85106111(2025/80)	
Regional unit of Aetolia-Acarnania GR-CAPRIPOX-2025-00045 GR-CAPRIPOX-2025-00053 GR-CAPRIPOX-2025-00055 GR-CAPRIPOX-2025-00056 GR-CAPRIPOX-2025-00067 GR-CAPRIPOX-2025-00078 GR-CAPRIPOX-2025-00079 GR-CAPRIPOX-2025-00080	Surveillance zone: Those parts of the regional units of Aetolia-Acarnania and Phocis contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 38.391486, Long. 21.854056 (2025/00045), Lat. 38.39565278, Long. 21.85270278 (2025/53), Lat. 38.40945556, Long. 21.85508889 (2025/55), Lat. 38.42558056, Long. 21.84985 (2025/56) Lat. 38.40511111, Long. 21.84713611 (2025/67), Lat. 38.40842222, Long. 21.86290556 (2025/78), Lat. 38.41496111, Long. 21.86307778 (2025/79), Lat. 38.43037778, Long. 21.85106111 (2025/80), excluding the areas contained in any protection zone	12.6.2025
	Surveillance zone: Those parts of the regional units of Aetolia-Acarnania and Phocis contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 38.391486, Long. 21.854056 (2025/00045), Lat. 38.39565278, Long. 21.85270278 (2025/53), Lat. 38.40945556, Long. 21.85508889 (2025/55), Lat. 38.42558056, Long. 21.84985 (2025/56), Lat. 38.40511111, Long. 21.84713611 (2025/67), Lat. 38.40842222, Long. 21.86290556 (2025/78), Lat. 38.41496111, Long. 21.86307778 (2025/79), Lat. 38.43037778, Long. 21.85106111 (2025/80)	4.6.2025-12.6.2025
	Protection zone: Those parts of the regional unit of Chalkidiki contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 40.124539, Long. 23.378264 (2025/00062), Lat. 40.130724, Long. 23.344954 (2025/00063), Lat. 40.1153, Long. 23.33861 (2025/00064), Lat. 40.121511, Long. 23.347854 (2025/00065), Lat. 40.125054, Long. 23.397489(2025/00066), Lat. 40.083481, Long. 23.33424(2025/81)	7.6.2025

Regionale Gebietseinheit und ADIS-Bezugsnummer der Ausbrüche	Gemäß Artikel 2 in Griechenland als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzone sind	Gültig bis
Regional unit of Chalkidiki GR-CAPRIPOX-2025-00062 GR-CAPRIPOX-2025-00063 GR-CAPRIPOX-2025-00064 GR-CAPRIPOX-2025-00065 GR-CAPRIPOX-2025-00066 GR-CAPRIPOX-2025-00081	Surveillance zone: The whole municipality of Kassandra excluding the areas contained in any protection zone	16.6.2025
	Surveillance zone: The whole municipality of Kassandra	8.6.2025-16.6.2025
	Protection zone: Those parts of the regional unit of Kavala contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat.40.9115013, Long 24.2670882 (2025/76)	4.6.2025
Regional unit of Kavala GR-CAPRIPOX-2025-00076	Surveillance zone: Those parts of the regional unit of Kavala contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 40.9115013, Long 24.2670882 (2025/76) excluding the areas contained in any protection zone	13.6.2025
	Surveillance zone: Those parts of the regional unit of Kavala contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 40.9115013, Long. 24.2670882 (2025/76)	5.6.2025-13.6.2025
	Protection zone: Those parts of the regional unit of Xanthi contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 40.99623611, Long 24.83029167 (2025/68)	1.6.2025
Regional unit of Xanthi GR-CAPRIPOX-2025-00068	Surveillance zone: Those parts of the regional unit of Xanthi contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 40.99623611, Long 24.83029167 (2025/68) excluding the areas contained in any protection zone	10.6.2025
	Surveillance zone: Those parts of the regional unit of Xanthi contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat.40.99623611, Long 24.83029167 (2025/68)	2.6.2025-10.6.2025

B. **Weitere Sperrzonen**

Weitere Sperrzone	Regionale Gebietseinheit	Gebiete in den gemäß Artikel 2 in Griechenland eingerichteten weiteren Sperrzonen	Gültig bis
Weitere Sperrzone Nr. 1	**Regional unit of Evros**	The regional unit of Evros excluding the municipality of Samothrace	8.5.2025-6.6.2025
Weitere Sperrzone Nr. 2	**Regional unit of Rhodopi**	The regional unit of Rhodopi	8.5.2025-6.6.2025
Weitere Sperrzone Nr. 3	**Regional unit of Kavala**	The regional unit of Kavala including the municipality of Thasos, excluding the areas included in any protection or surveillance zone	13.6.2025
	Regional unit of Kavala	The regional unit of Kavala including the municipality of Thasos	14.6.2025-15.7.2025
	Regional unit of Drama	The municipality of Doxato	6.6.2025
	Regional unit of Xanthi	The regional unit of Xanthi excluding the areas included in any protection or surveillance zone	10.6.2025
	Regional unit of Xanthi	The regional unit of Xanthi	11.6.2025-10.7.2025
Weitere Sperrzone Nr. 4	**Regional unit of Chalkidiki**	The municipalities of Aristotelis, and Polygyros.	14.4.2025-3.7.2025
Weitere Sperrzone Nr. 4A	**Regional unit of Chalkidiki**	The whole municipality of Nea Propontida	16.6.2025
		The whole municipality of Kassandra and Nea Propontida	17.6.2025-16.7.2025
Weitere Sperrzone Nr. 8	**Regional unit of Magnesia**	The regional unit of Magnesia, excluding the Sporades islands	28.4.2025-27.5.2025
	Regional unit of Phthiotis	The municipality of Stylida	28.4.2025-27.5.2025
Weitere Sperrzone Nr. 9	**Regional unit of Phocis**	The municipality of Dorida excluding the areas included in any protection or surveillance zone	19.6.2025
		The municipality of Dorida	20.6.2025-19.7.2025
	Regional unit of Aetolia-Acarnania	The municipalities of Nafpaktia and Messolonghi, excluding the areas included in any protection or surveillance zone	12.6.2025
		The municipalities of Nafpaktia Messolonghi	13.6.2025-19.7.2025

Weitere Sperrzone	Regionale Gebietseinheit	Gebiete in den gemäß Artikel 2 in Griechenland eingerichteten weiteren Sperrzonen	Gültig bis
Weitere Sperrzone Nr. 9A	**Regional unit of Aetolia-Acarnania**	The municipalities of Agrinio Thermo, Agrinio, Xiromero, Thermo	19.7.2025
Weitere Sperrzone Nr. 16	**Municipality of Samothrace in the regional unit of Evros**	Municipality of Samothrace, excluding the areas included in any protection or surveillance zone.	25.5.2025
		The municipality of Samothrace	26.5.2025-24.6.2025
Weitere Sperrzone Nr. 19	**Regional unit of Larisa**	The municipalities of Agia and Tempi	18.5.2025-16.6.2025
	Regional unit of Pieria	The municipality of Dion-Olympos	18.5.2025-16.6.2025

2025/1094

28.5.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1094 DES RATES

vom 27. Mai 2025

zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 ([1]), insbesondere auf Artikel 32,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 18. Januar 2012 hat der Rat die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien angenommen.

(2) Auf der Grundlage einer Überprüfung dieser Maßnahmen sollten die Einträge zu 22 Organisationen von der in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 enthaltenen Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, sowie der Einträge in den Anhängen IIa und IIb gestrichen werden. Ferner sollten die Einträge zu 302 natürlichen Personen und 50 Organisationen in dieser Liste auf den neuesten Stand gebracht und geändert werden.

(3) Die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. SZŁAPKA

([1]) ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/36/oj.

ANHANG

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 wird wie folgt geändert:

i) In Abschnitt „A. Personen“ erhalten die folgenden 302 Einträge folgende Fassung:

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
„1.	Bashar (بشـار) AL-ASSAD (الأسد)	Geburtsdatum: 11.9.1965; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Diplomatenpass Nr. D1903; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Präsident der Republik; hat das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten genehmigt und überwacht.	23.5.2011
2.	Maher (ماهر) (alias Mahir) AL-ASSAD (الأسد)	Geburtsdatum: 8.12.1967; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Diplomatenpass Nr. 4138; Position: Generalmajor der 42. Brigade und ehemaliger Brigadebefehlshaber der 4. Panzerdivision des Heeres Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Colonel (Oberst) und ranggleiche oder ranghöhere Führungskraft, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime; Generalmajor der 42. Brigade und ehemaliger Brigadebefehlshaber der 4. Panzerdivision des Heeres unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Mitglied der Assad-Familie; Bruder des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad.	9.5.2011
3.	Ali MAMLUK (alias Ali Mamlouk; Ali al-Mamlouk; Abu Ayham) (علي المملوك; أبو أيهم; علي مملوك)	Geburtsdatum: 19.2.1946; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Diplomatenpass Nr. 983; Geschlecht: männlich	Berater des Präsidenten für Sicherheitsfragen ab Januar 2024 unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Ehemaliger Vizepräsident der Arabischen Republik Syrien mit Zuständigkeit für Sicherheitsfragen. Ehemaliger Direktor des Nationalen Sicherheitsbüros. Ehemaliger Chef der syrischen Direktion Nachrichtengewinnung; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen Demonstranten.	9.5.2011
4.	Atif NAJIB (alias Atef; Atej Najeeb) (عاطف نجيب)	Geburtsort: Jablah, Syrien; Rang: Brigadegeneral; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Leiter des Direktorats Politische Sicherheit in Deraa unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Beteiligung an gewaltsamem Vorgehen gegen Demonstranten. Mitglied der Assad-Familie; Cousin des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad.	9.5.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
5.	Hafiz (حافظ) MAKHLOUF (مخلوف) (alias Hafez Makhlouf)	Geburtsdatum: 2.4.1971; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Diplomatenpass Nr. 014637352; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Oberst und Leiter einer Abteilung im Direktorat Allgemeiner Nachrichtendienst (Außenstelle Damaskus), nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Mitglied der Makhlouf-Familie; Cousin des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad.	9.5.2011
6.	Muhammad (محمد) Dib (ديب) ZAYTUN (زيتون) (alias Mohammed Dib Zeitoun; alias Mohamed Dib Zeitun)	Geburtsdatum: 20.5.1951; Geburtsort: Jubba, Provinz Damaskus, Syrien; Diplomatenpass Nr. D000001300; Geschlecht: männlich	Seit Juli 2019 Direktor des Nationalen Sicherheitsbüros unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Ehemaliger Leiter des Direktorats Allgemeine Sicherheit; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen Demonstranten.	9.5.2011
7.	Amjad (مجد) ABBAS (عباس) (alias al-Abbas)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Leiter der politischen Sicherheit in Banyas unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen Demonstranten in Baida. 2018 zum ‚Colonel' (Oberst) befördert.	9.5.2011
8.	Rami (رامي) MAKHLOUF (مخلوف)	Geburtsdatum: 10.7.1969; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Reisepass Nr. 000098044; Ausstellungsnummer 002-03-0015187; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen in den Branchen Finanzdienstleistungen, Verkehr und Immobilien. Er ist beteiligt an und/oder hat höhere Führungspositionen inne bei den Investmentfonds Al Mashreq, Bena Properties und Cham Holding. Durch seine Geschäftsinteressen finanziert und unterstützt er das ehemalige Al-Assad-Regime. Er ist ein einflussreiches Mitglied der Makhlouf-Familie und eng mit der Assad-Familie verbunden; Cousin des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad.	9.5.2011
9.	Abd al-Fatah (عبد الفتاح) QUDSIYAH (قدسية)	Geburtsdatum: 4.2.1953; Geburtsort: Hama, Syrien; Diplomatenpass Nr. D0005788; Geschlecht: männlich	Offizier der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Stellvertretender Direktor des Nationalen Sicherheitsbüros der Baath-Partei. Ehemaliger Leiter des syrischen Direktorats Militärischer Nachrichtendienst. Beteiligt am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	9.5.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
10.	Jamil (جميل) (alias Jameel) HASSAN (حسن) (alias al-Hassan)	Geburtsdatum: 7.7.1953; Geburtsort: Qusayr, Provinz Homs, Syrien; Ehemaliger Leiter des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe; Geschlecht: männlich	Offizier der syrischen Luftwaffe im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Ehemaliger Leiter des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe, nach Mai 2011 bis Juli 2019 im Amt. Verantwortlich für gewaltsame Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	9.5.2011
11.	Mohammad Mouti' MOUAYYAD (alias Mohammad Muti'a Moayyad)	Geburtsdatum: 1968; Geburtsort: Ariha (Idlib), Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
12.	Ghazwan Rifaat Kheir BEK (alias Ghazqan Kheir Bek)	Geburtsdatum: 10.3.1961; Geburtsort: Al-Shamiyah, Latakia, Syrien; Ausweisnummer: 06010037444; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Verkehrsminister, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime (am 27.8.2014 ernannt). Er war zuvor Generaldirektor des Hafens von Tartus. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
13.	Munzir (منذر) (alias Mundhir, Monzer) Jamil (جميل) AL-ASSAD (الأسد)	Geburtsdatum: 1.3.1961; Geburtsort: Kerdaha, Provinz Latakia, Syrien; Reisepässe Nr. 86449 und Nr. 842781; Geschlecht: männlich	Als Mitglied der Shabiha-Miliz am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime beteiligt.	9.5.2011
14.	Brigadegeneral Mohammed BILAL (alias Oberstleutnant Muhammad Bilal)	Geburtsdatum: 25.5.1971; Geschlecht: männlich	Als hochrangiger Offizier im Nachrichtendienst der syrischen Luftwaffe unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime unterstützt er das ehemalige Al-Assad-Regime und ist verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung. Ferner steht er in Verbindung mit dem in die Liste aufgenommenen Scientific Studies Research Centre (SSRC).	21.10.2014

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
15.	Kamal CHEIKHA (alias Kamal al-Sheikha)	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wasserressourcen, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
16.	Faruq (فـاروق) (alias Farouq, Farouk) AL SHAR' (الشـرع) (alias Al Char', Al Shara', Al Shara)	Geburtsdatum: 1.1.1938; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Vizepräsident Syriens unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	23.5.2011
17.	Hassan NOURI (alias Hassan al-Nouri)	Geburtsdatum: 9.2.1960; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Verwaltungsaufbau, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
18.	Mohammed (محمد) HAMCHO (حمّو)	Geburtsdatum: 20.5.1966; Reisepass Nr. 002954347; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen in den Branchen Ingenieur- und Bauwesen, Medien, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Gesundheitswesen. Er hat finanzielle Interessen an und/oder höhere Führungspositionen inne bei einer Vielzahl von Unternehmen in Syrien, insbesondere Hamsho International, Hamsho Communication, Mhg International, Jupiter for Investment and Tourism Project und Syria Metal Industries. Er spielt in der Geschäftswelt Syriens eine wichtige Rolle als Generalsekretär der Handelskammer von Damaskus (im Dezember 2014 vom damaligen Wirtschaftsminister Khodr Orfali benannt), Vorsitzender des China-Syria Bilateral Business Council (ab März 2014) und Vorsitzender des Syrian Metal and Steel Council (ab Dezember 2015). Er hat ferner enge Geschäftsbeziehungen mit Schlüsselpersonen des ehemaligen Al-Assad-Regimes, u. a. mit Maher al-Assad. Er ist aufgrund seiner Geschäftsinteressen selbst Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes und steht in Verbindung mit Personen, die Nutznießer und Unterstützer dieses Regimes sind.	27.1.2015

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
19.	Iyad (إياد) (alias Eyad) MAKHLOUF (مخلوف)	Geburtsdatum: 21.1.1973; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Reisepass Nr. N001820740; Geschlecht: männlich	Mitglied der Makhlouf-Familie; Sohn von Mohammed Makhlouf, Bruder von Hafez Makhlouf und Rami Makhlouf sowie Bruder von Ihab Makhlouf; Cousin des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad. Mitglied der syrischen Sicherheits- und Nachrichtendienste, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als Offizier im Direktorat Allgemeiner Nachrichtendienst beteiligt an gewaltsamem Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	23.5.2011
20.	Bassam (بسام) AL HASSAN (الحسن) (alias Al Hasan)	Geburtsdatum: 6.3.1962; Geburtsort: Sheen, Homs, Syrien; Rang: Generalmajor; Geschlecht: männlich	Berater des Präsidenten für strategische Angelegenheiten unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime; Leiter des Generalsekretariats für nationale Verteidigung. Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	23.5.2011
22.	Ihab MAKHLOUF (alias Ehab, Iehab) (ايهاب مخلوف)	Geburtsdatum: 21.1.1973; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Reisepass-Nr.: N002848852; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, der mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime in Verbindung steht. Er hat Geschäftsinteressen in mehreren syrischen Unternehmen und Organisationen, u. a. Ramak Construction Co. und Syrian International Private University for Science and Technology (SIUST). Er ist ein einflussreiches Mitglied der Makhlouf-Familie und eng mit der Assad-Familie verbunden; Cousin des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad. 2020 übernahm Ehab Makhlouf die Geschäftstätigkeit von Rami Makhlouf, und die syrische Regierung erteilte ihm die Aufträge zum Betrieb und die Verwaltung der zollfreien Märkte im ganzen Land.	23.5.2011
24.	Riyad (رياض) CHALICHE (شاليش) (alias Shalish, Shaleesh) (alias Riyad Shalish)	Position: Vorsitzender von Riyad Isa Development Corporation; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Direktor von Military Housing Establishment; finanziert das ehemalige Al-Assad-Regime; Cousin ersten Grades des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad.	23.6.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
25.	Brigadebefehlshaber Mohammad (محمد) (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) Ali (علي) JAFARI (جعفري) (alias Jaafari, Ja'fari, Aziz; alias Jafari, Ali; alias Jafari, Mohammad Ali; alias Ja'fari, Mohammad Ali; alias Jafari-Naja-fabadi, Mohammad Ali)	Geburtsdatum: 1.9.1957; Geburtsort: Yazd, Iran; Geschlecht: männlich	Leiter von ‚Baqiayt Allah', der Kulturorganisation der Islamischen Revolutionsgarde. Bis zum 21.4.2019 Oberbefehlshaber des Korps der Islamischen Revolutionsgarde, beteiligt an der Bereitstellung von Ausrüstungen und Unterstützung für das ehemalige Al-Assad-Regime für das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten in Syrien.	23.6.2011
27.	Hossein (حسين) TAEB (طائب) (alias Taeb, Hassan; alias Taeb, Hosein; alias Taeb, Hossein; alias Taeb, Hussayn; alias Hojjatoleslam Hossein Ta'eb)	Geburtsdatum: 1963; Geburtsort: Tehran, Iran; Geschlecht: männlich	Direktor des Nachrichtendienstes des Korps der Islamischen Revolutionsgarde. Ehemaliger Stellvertretender Befehlshaber des Korps der Islamischen Revolutionsgarde im Bereich Nachrichtendienste, beteiligt an der Bereitstellung von Ausrüstungen und Unterstützung für das ehemalige Assad-Regime für das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten in Syrien.	23.6.2011
28.	Khalid (alias Khaled) QADDUR (alias Qadour, Qaddour, Kaddour) (خالد قدور)	Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen und/oder Tätigkeiten in den Branchen Telekommunikation sowie Erdöl-, Kunststoff- und Tabakindustrie, der in engen Geschäftsbeziehungen zu Maher al-Assad steht. Beteiligung an Schleuseraktivitäten. Durch seine Geschäftstätigkeiten ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Steht in Verbindung mit Maher al-Assad, auch durch seine Geschäftstätigkeiten.	27.1.2015
29.	Ra'if (رئيف) AL-QUWATLY (قوتلي) (alias Ri'af al-Quwatli alias Raeef al-Kouatly)	Geburtsdatum: 3.2.1967; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Geschäftspartner von Maher al-Assad; verantwortlich für die Verwaltung einiger seiner Geschäftsinteressen; finanziert das ehemalige Al-Assad-Regime.	23.6.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
30.	Mohammad (alias Muhammad, Mohamed, Mohammed, Muhamad) al-MUFLEH (alias al-Muflih) (محمد المفلح)	Geburtsdatum: vor 1964 Geschlecht: männlich	Leiter des syrischen militärischen Nachrichtendienstes in der Stadt Hama unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen Demonstranten.	1.8.2011
31.	Generalmajor Tawfiq (توفيق) (alias Tawfik) YOUNES (يونس) (alias Yunes)	Geburtsdatum: 5.1.1956; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Leiter der Abteilung für innere Sicherheit des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	1.8.2011
33.	Ayman JABIR (alias Aiman Jaber) (أيمن جابر)	Geburtsdatum: 17.1.1967; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, beteiligt an den Branchen Stahl, Medien, Konsumgüter und Erdöl, einschließlich Handel mit diesen Gütern. Er hat finanzielle Interessen an und/oder höhere Führungspositionen inne bei einer Vielzahl von Unternehmen und Organisationen in Syrien, insbesondere Al Jazira (alias Al Jazerra, El Jazireh), Dunia TV und Sama Satellite Channel. Über sein Unternehmen Al Jazira hat Ayman Jabir die Einfuhr von Erdöl von Overseas Petroleum Trading nach Syrien erleichtert. Durch seine Geschäftsinteressen ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Er ist direkter Unterstützer von und spielt eine führende Rolle bei Tätigkeiten von regierungsnahen Milizen, die unter dem Namen Shabiha und/oder Suqur as-Sahraa bekannt sind. Er ist Ehrenvorsitzender der Vereinigung ‚Wafa lil-Watan' (Treue zum Vaterland), die die Angehörigen syrischer Soldaten und Milizen unterstützt. Er steht über seine Geschäftstätigkeiten mit Rami Makhlouf und durch seine Rolle bei regierungsnahen Milizen mit Maher al-Assad in Verbindung.	27.1.2015
34.	Hayel (هيل) AL-ASSAD (الأسد) (alias Hael al-Asad (هاىلالأسد))	Geburtsdatum: 8.9.1968; Geschlecht: männlich	Stellvetrtreter von Maher al-Assad; Befehlshaber der an der Repression beteiligten Militärpolizeieinheit der 4. Division des Heeres unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime.	23.8.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
35.	Ali (علي) AL-SALIM (السالم) (alias al-Saleem)	Geschlecht: männlich	Direktor des Versorgungsbüros des syrischen Verteidigungsministeriums während des ehemaligen Al-Assad-Regimes, der Beschaffungsstelle für sämtliche Rüstungsgüter der syrischen Armee, unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime.	23.8.2011
37.	Generalmajor Rafiq (رفيق) (alias Rafeeq) SHAHADAH (شحادة) (alias Shahada, Shahade, Shahadeh, Chahada, Chahade, Chahadeh, Chahada)	Geburtsdatum: 5.1.1956; Geburtsort: Jablah, Provinz Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Ehemaliger Leiter der Abteilung 293 (Innere Angelegenheiten) des syrischen militärischen Nachrichtendienstes (SMI) in Damaskus. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Damaskus. Berater des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad für strategische Fragen und militärnachrichtendienstliche Angelegenheiten.	23.8.2011
42.	Brigadegeneral Nawful (نوفل) (alias Nawfal, Nofal, Nawfel) AL-HUSAYN (الحسين) (alias al-Hussain, al-Hussein)	Geschlecht: männlich	Örtlicher Leiter des syrischen militärischen Nachrichtendienstes (SMI) in der Provinz Idlib unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung im Provinz Idlib.	23.8.2011
43.	Brigadegeneral Husam (حسام) SUKKAR (سكر)	Geschlecht: männlich	Berater des Präsidenten in Sicherheitsfragen unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Berater des Präsidenten in Bezug auf repressives und gewaltsames Vorgehen der Sicherheitskräfte gegen die syrische Zivilbevölkerung.	23.8.2011
44.	Brigadegeneral Muhammed (محمد) (alias Muhamad) ZAMRINI (زمريني) (alias Zamreni)	Geschlecht: männlich	Örtlicher Leiter des syrischen militärischen Nachrichtendienstes (SMI) in Homs unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Homs.	23.8.2011
45.	Munir (منير) (alias Mounir, Mouneer, Monir, Moneer, Muneer) ADANOV (عدنوف) (alias Adnuf, Adanof)	Geburtsdatum: 1951; Geburtsort: Homs, Syrien; Reisepass Nr. 0000092405; Position: Stellvertretender Generalstabschef der syrischen Streitkräfte während des ehemaligen Al-Assad-Regimes (Einsatz- und Ausbildungsleitung); Rang: Generalleutnant, Syrisch-Arabische Armee; Geschlecht: männlich	Offizier im Range eines Generalleutnants und stellvertretender Generalstabschef der syrischen Streitkräfte (Einsatz- und Ausbildungsleitung), nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. In seiner Position als stellvertretender Generalstabschef war er unmittelbar an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien beteiligt.	23.8.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
46.	Brigadegeneral Ghassan (غسان) KHALIL (خليل) (alias Khaleel)	Geburtsdatum: 3.5.1957; Geschlecht: männlich	Leiter des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst – Informationsabteilung – unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	23.8.2011
47.	Mohammed (محمد) (alias Mohammad, Muhammad, Mohamed) JABIR (جابر) (alias Jaber)	Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Shabiha-Miliz unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verbündeter von Maher al-Assad in Angelegenheiten der Shabiha-Miliz. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung sowie an der Koordinierung der Shabiha-Miliz-Gruppen.	23.8.2011
48.	Samir HASSAN (سمير حسن)	Geburtsdatum: 10.8.1953; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen und/oder Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft. Er besitzt Beteiligungen an und/oder hat maßgeblichen Einfluss auf Amir Group und Cham Holding, zwei Konzerne mit Beteiligungen in den Sektoren Immobilien, Tourismus, Verkehr und Finanzen. Vorsitzender des syrisch-russischen Wirtschaftsrats; spielt durch den syrisch-russischen Wirtschaftsrat in den Wirtschaftsbeziehungen zur Russischen Föderation eine wichtige Rolle. Samir Hassan unterstützt das ehemalige Al-Assad-Regime mit Geldspenden. Samir Hassan steht in Verbindung mit Personen, die Nutznießer oder Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes sind. Insbesondere steht er in Verbindung mit Rami Makhlouf und Issam Anbouba, die vom Rat benannt wurden und Nutznießer des ehemaligen Al-Assad-Regimes sind.	27.9.2014
49.	Fares (فارس) CHEHABI (شهابي) (alias Fares Shihabi; Fares Chihabi)	Sohn von Ahmad Chehabi; Geburtsdatum: 7.9.1972; Geschlecht: männlich	Präsident der Industrie- und Handelskammer Aleppo; Ab 16.12.2018 Vorsitzender des Verbands der Industrie- und Handelskammern. Stellvertretender Vorsitzender der Cham-Holding. Gewährt dem ehemaligen Al-Assad-Regime wirtschaftliche Unterstützung. Ab 2016 Abgeordneter im syrischen Parlament.	2.9.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
50.	Tarif (طريف) AKHRAS (أخرس) (alias Al Akhras (الأخرس))	Geburtsdatum: 2.6.1951; Geburtsort: Homs, Syrien; Syrischer Reisepass Nr. 0000092405; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, der mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime in Verbindung steht. Er ist der Gründer der Akhras Group (Rohstoffe, Handel, Verarbeitung und Logistik) und ehemaliger Vorsitzender der Handelskammer in Homs. Enge Geschäftsbeziehungen zur Familie des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad. Ehemaliges Mitglied des Vorstands des syrischen Handelskammerverbands. Stellte logistische Unterstützung (Busse und Transportfahrzeuge für Panzer) für das ehemalige Al-Assad-Regime bereit. Er ist somit Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	2.9.2011
51.	Issam (عصام) ANBOUBA (أنبوبة)	Präsident von Anbouba for Agricultural Industries Co.; Geburtsdatum: 18.3.1952; Geburtsort: Homs, Syrien; Geschlecht: männlich	Führender, in verschiedenen Branchen der syrischen Wirtschaft, wie Landwirtschaft, Immobilien, Öl und Bankensektor, tätiger Geschäftsmann. Er profitiert weiterhin von seinem Geschäftsimperium, das er aufgrund seiner engen Verbindungen zum ehemaligen Al-Assad-Regime über seine Offshore-Gesellschaften im Libanon aufbauen konnte. Er unterhält finanzielle Beziehungen zu hochrangigen syrischen Amtsträgern und der mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime verbundenen syrischen Geschäftselite. Mitgründer der Cham Holding und deren Anteilseigner.	2.9.2011
53.	Adib (أديب) MAYALEH (ميالة) (alias André Mayard)	Geburtsdatum: 15.5.1955; Geburtsort: Bassir, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur und Vorsitzender des Verwaltungsrates der Zentralbank Syriens. Adib Mayaleh kontrollierte den syrischen Bankensektor und organisierte die Versorgung Syriens mit Geld durch Ausgabe und Einziehen von Banknoten sowie durch Kontrolle des Wechselkurses der syrischen Lira. Durch seine Funktion in der syrischen Zentralbank unterstützte Adib Mayaleh das ehemalige Al-Assad-Regime wirtschaftlich und finanziell. Ehemaliger Minister für Wirtschaft und Außenhandel, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime.	15.5.2012
54.	Generalmajor Jumah (جمعة) AL-AHMAD (الأحمد) (alias al-Ahmed)	Geschlecht: männlich	Kommandeur der Spezialeinsatzkräfte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für die Anwendung von Gewalt gegen Demonstranten in ganz Syrien.	14.11.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
55.	Oberst Lu'ai (لؤي) (alias Louay, Loai) AL-ALI (العلي)	Geburtsort: Jablah, Provinz Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Leiter des syrischen militärischen Nachrichtendienstes, Außenstelle Dara'a, unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für Gewalt gegen Demonstranten in Dara'a.	14.11.2011
56.	Ali (علي) Abdullah (عبدالله) (alias Abdallah) AYYUB (أيوب) (alias Ayyoub, Ayub, Ayoub, Ayob)	Geburtsdatum: 28.4.1952; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Vizepräsident des Ministerrates und ehemaliger Verteidigungsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Offizier der syrischen Streitkräfte im Range eines Generals, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Ehemaliger Generalstabschef der syrischen Streitkräfte. Unterstützt das ehemalige Al-Assad-Regime und ist für die Repression und das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich.	14.11.2011
57.	Fahd (فهد) (alias Fahid, Fahed) Jasim (جاسم) (alias Jasem, Jassim, Jassem) AL-FURAYJ (الفريج) (alias al-Freij)	Geburtsdatum: 1.1.1950; Geburtsort: Hama, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Verteidigungsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	14.11.2011
58.	Generalmajor Aous (أوس) (alias Aws, Aus) ‚Ali' ASLAN (أصلان)	Geburtsdatum: 9.12.1958; Geschlecht: männlich	Hochrangiger Offizier unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Steht Maher al-Assad und dem ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad nahe. Frühere Positionen: Befehlshaber der 40. Brigade (4. Division) zwischen 2011 und 2014; stellvertretender Befehlshaber der 4. Division im Jahr 2015; Befehlshaber des 2. Korps im Jahr 2016. Beteiligt an gewaltsamen Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in ganz Syrien, einschließlich an willkürlichen Festnahmen, Massentötungen und Vertreibungen.	14.11.2011
59.	General Ghassan (غسان) BELAL (بلال) (alias Bilal)	Geburtsdatum: 19.9.1966; Geschlecht: männlich	Leiter des Sicherheitsbüros der 4. Division, Befehlshaber des 555. Fallschirmjäger-Regiments unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Berater von Maher al-Assad und Koordinator der Operationen der Sicherheitskräfte. Für gewaltsame Repressionen gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens verantwortlich und an mehreren Verletzungen der Waffenruhe in Ghouta beteiligt.	14.11.2011
60.	Abdullah (عبدالله) (alias Abdallah) BERRI (برّي)	Geschlecht: männlich	Leiter der Milizen der Familie Berri unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für die regierungstreuen Milizen, die sich an gewaltsamen Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Aleppo beteiligen.	14.11.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
61.	George CHAOUI (جورج شاوي)	Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Cyber-Armee (Nachrichtendienst der Bodenstreitkräfte) unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Beteiligung an gewaltsamen Repressionen und an der Aufstachelung zur Gewalt gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens.	14.11.2011
62.	Zuhair (زهير) (alias Zouheir, Zuheir, Zouhair) HAMAD (حمد)	Geburtsort: Damaskus, Syrien; Rang: Generalmajor; Position: Stellvertretender Leiter der Direktorat Allgemeiner Nachrichtendienst (alias Direktorat Allgemeine Sicherheit) ab Juli 2012; Geschlecht: männlich	Offizier der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Stellvertretender Leiter der Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst. Verantwortlich für die Repression, Menschenrechtsverletzungen und das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	14.11.2011
63.	Amar (عمار) (alias Ammar) ISMAEL (إسماعيل) (alias Ismail)	Geburtsdatum: am oder um den 3.4.1973; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Zivilist – Leiter der syrischen Cyber-Armee (Nachrichtendienst der Bodenstreitkräfte) unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Beteiligung an gewaltsamen Repressionen und an der Aufstachelung zur Gewalt gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens.	14.11.2011
64.	Mujahed (مجاهد) ISMAIL (إسماعيل) (alias Ismael)	Geburtsdatum: 1.1.1977; Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Cyber-Armee (Nachrichtendienst der Bodenstreitkräfte) unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Beteiligung an gewaltsamen Repressionen und an der Aufstachelung zur Gewalt gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens.	14.11.2011
65.	Generalmajor Nazih (نزيه)	Geschlecht: männlich	Stellvertretender Leiter des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für die Anwendung von Gewalt in ganz Syrien und für Einschüchterung und Folter von Demonstranten.	14.11.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
66.	Generalmajor Kifah (كفـاح) MOULHEM (ملحم) (alias Moulhim, Mulhem, Mulhim, Milhem)	Geburtsdatum: 28.11.1961; Geburtsort: Junaynat Ruslan, Provinz Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ab Januar 2024 Leiter des Nationalen Sicherheitsbüros unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Ehemaliger Leiter des Direktorats Militärischer Nachrichtendienst, ernannt im März 2019. Ehemaliger Leiter des Sicherheitsausschusses in der südlichen Region und ehemaliger stellvertretender Leiter des Direktorats Militärischer Nachrichtendienst, der die Operationen des Regimes in den Regionen Homs und Aleppo geleitet hat. Verantwortlich für die gewaltsamen Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Deir ez-Zor und Hauptverantwortlicher für das gewaltsame Vorgehen durch das Direktorat Militärischer Nachrichtendienst (Abteilung 248) in den Jahren 2011 und 2012 sowie für die Folterung und schwere Verstöße gegen die Menschenrechte von Gefangenen.	14.11.2011
67.	Generalmajor Wajih (وجيه) (alias Wajeeh) MAHMUD (محمود)	Geschlecht: männlich	Kommandeur der 18. Panzerdivision unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für die Gewalt gegen Demonstranten in Homs.	14.11.2011
69.	Generalleutnant Talal (طلال) Mustafa (مصـطفى) TLASS (طلاس)	Geschlecht: männlich	Stellvertretender Generalstabschef (Logistik und Versorgung) unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für die Anwendung von Gewalt gegen Demonstranten in ganz Syrien.	14.11.2011
70.	Generalmajor Fu'ad (فـؤاد) TAWIL (طويـل)	Geschlecht: männlich	Stellvertretender Leiter des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für die Anwendung von Gewalt in ganz Syrien und für Einschüchterung und Folter von Demonstranten.	14.11.2011
71.	Bushra (بشرى) AL-ASSAD (الأسد) (alias Bushra Shawkat, Bouchra al Assad)	Geburtsdatum: 24.10.1960; Geschlecht: weiblich	Mitglied der Assad-Familie; Schwester des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad. Angesichts der engen persönlichen Beziehung und inhärenten finanziellen Beziehung zum ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad, profitiert sie vom ehemaligen Al-Assad-Regime und ist mit ihm verbunden.	23.3.2012
72.	Asma (سماء) AL-ASSAD (الأسد) (alias Asma Fawaz al Akhras)	Geburtsdatum: 11.8.1975; Geburtsort: London, Vereinigtes Königreich; Reisepass Nr. 707512830, gültig bis 22.9.2020; Geburtsname: Al Akhras; Geschlecht: weiblich	Mitglied der Assad-Familie und eng mit Schlüsselpersonen des Regimes verbunden; Ehefrau des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad. Angesichts der engen persönlichen Beziehung und inhärenten finanziellen Beziehung zum ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad, profitiert sie vom ehemaligen Al-Assad-Regime und ist mit ihm verbunden.	23.3.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
73.	Manal (منال) AL-ASSAD (الأسد) (alias Manal al Ahmad)	Geburtsdatum: 2.2.1970; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Syrischer Reisepass Nr. 0000000914; Geburtsname: Al Jadaan; Geschlecht: weiblich	Ehefrau von Maher al-Assad; profitiert als solche vom ehemaligen Al-Assad-Regime und ist eng mit diesem verbunden.	23.3.2012
74.	Mohammad Walid GHAZAL	Geburtsdatum: 1.11.1951; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Syrischer nationaler Ausweis Nr. 02020332623; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wohnungswesen und Städtebau (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
76.	Generalmajor Ibrahim (إبراهيم) AL-HASSAN (الحسن) (alias al-Hasan)	Geschlecht: männlich	Stellvertretender Stabschef unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.	1.12.2011
77.	Brigadegeneral Khalil (خليل) (alias Khaleel) ZGHRAYBIH (زغريبة;زغريبه) (alias Zghraybeh, Zghraybe, Zghrayba, Zghraybah, Zaghraybeh, Zaghraybe, Zaghrayba, Zaghraybah, Zeghraybeh, Zeghraybe, Zeghrayba, Zeghraybah, Zughraybeh, Zughraybe, Zughrayba, Zughraybah, Zighraybeh, Zighraybe, Zighrayba, Zighraybah)	Geburtsdatum: 4.2.1955; Geschlecht: männlich	14. Division. Als Offizier unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.	1.12.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
78.	Ali BARAKAT (alias Barakat Ali Barakat) (بركات علي بركات ;بركات علي)	Geschlecht: männlich	Als Offizier unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt. Gehört zur 30. Division der mobilen Infanterie der Republikanischen Garde.	1.12.2011
79.	Generalmajor Talal (طلال) MAKHLUF (مخلوف) (alias Makhlouf)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Befehlshaber der 105. Brigade der Republikanischen Garde unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Ehemaliger Oberbefehlshaber der Republikanischen Garde. Derzeit Befehlshaber des 2. Korps. Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Damaskus beteiligt.	1.12.2011
80.	Major General Nazih (نزيه) (alias Nazeeh) HASSUN (حسون) (alias Hassoun)	Geschlecht: männlich	Offizier der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Leiter des Direktorats Politische Sicherheit der syrischen Sicherheitsdienste, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für gewaltsame Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	1.12.2011
81.	Hauptmann Maan (معن) (alias Ma'an) JDIID (جديد) (alias Jdid, Jedid, Jedeed, Jadeed, Jdeed)	Geschlecht: männlich	Präsidentengarde. Als Offizier unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.	1.12.2011
82.	Mohammad (محمد) (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) AL-SHAAR (الشعار) (alias al-Chaar, al-Sha'ar, al-Cha'ar)	Geburtsdatum: 1.10.1950; Geschlecht: männlich	Division Politische Sicherheit. Als Offizier unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.	1.12.2011
83.	Khald (خالد) (alias Khaled) AL-TAWEEL (الطويل) (alias al-Tawil)	Geschlecht: männlich	Division Politische Sicherheit. Als Offizier unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.	1.12.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
84.	Ghiath (غياث) FAYAD (فياض) (alias Fayyad)	Geschlecht: männlich	Division Politische Sicherheit. Als Offizier unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.	1.12.2011
85.	Brigadegeneral Jawdat (جودت) Ibrahim (إبراهيم) SAFI (صافي)	Position: Befehlshaber des 154. Regiments; Geschlecht: männlich	Erteilte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime den Befehl, auf Demonstranten in Damaskus und Umgebung zu schießen, u. a. in Mo'adamiyeh, Duma, Abasiyeh, Duma.	23.1.2012
86.	Generalmajor Muhammad (محمد) (alias Mohammad, Muhammad, Mohammed) Ali (علي) DURGHAM	Position: Befehlshaber der 4. Division; Geschlecht: männlich	Erteilte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime den Befehl, auf Demonstranten in Damaskus und Umgebung zu schießen, u. a. in Mo'adamiyeh, Duma, Abasiyeh, Duma.	23.1.2012
87.	Generalmajor Ramadan (رمضان) Mahmoud (محمود) RAMADAN (رمضان)	Geburtsdatum: 10.3.1962; Position: Befehlshaber des 35. Regiments der Sondereinsatzkräfte; Geschlecht: männlich	Erteilte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime den Befehl, auf Demonstranten in Baniyas und Deraa zu schießen.	23.1.2012
89.	Generalmajor Naim (نعيم) (alias Naaeem, Naeem, Na'eem, Naaim, Na'im) Jasem (جاسم) SULEIMAN (سليمان)	Geburtsdatum: 16.2.1954; Position: Befehlshaber der 3. Division; Geschlecht: männlich	Erteilte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime den Befehl, auf Demonstranten in Duma zu schießen.	23.1.2012
90.	Brigadegeneral Jihad (جهاد) Mohamed (محمد) (alias Mohammad, Muhammad, Mohammed) SULTAN (سلطان)	Position: Befehlshaber der 65. Brigade; Geschlecht: männlich	Erteilte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime den Befehl, auf Demonstranten in Duma zu schießen.	23.1.2012
91.	Generalmajor Fo'ad (فواد) (alias Fouad, Fu'ad) HAMOUDEH (حمودة) (alias Hammoudeh, Hammoude, Hammouda, Hammoudah)	Geburtsdatum: 3.10.1955; Position: Befehlshaber der militärischen Operationen in Idlib; Geschlecht: männlich	Erteilte Anfang September 2011 unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime den Befehl, auf Demonstranten in Idlib zu schießen.	23.1.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
92.	Generalmajor Bader (بدر) AQEL (عاقل)	Position: Befehlshaber der Sondereinsatzkräfte; Geschlecht: männlich	Befahl unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime Soldaten, die Toten einzusammeln und sie dem syrischen Geheimdienst („Muchabarat“) zu übergeben; verantwortlich für die Gewalt in Bukamal.	23.1.2012
93.	Brigadegeneral Ghassan (غسان) AFIF (عفيف) (alias Afeef)	Geburtsdatum: 10.2.1958; Position: Befehlshaber des 45. Regiments; Geschlecht: männlich	Befehlshaber von militärischen Operationen in Homs, Baniyas und Idlib unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime.	23.1.2012
94.	Brigadegeneral Mohamed (محمد) (alias Mohammad, Muhammad, Mohammed) MAARUF (معروف) (alias Maarouf, Ma'ruf)	Position: Befehlshaber des 45. Regiments; Geschlecht: männlich	Befehlshaber von militärischen Operationen in Homs unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Homs zu schießen.	23.1.2012
95.	Brigadegeneral Yousef (يوسف) ISMAIL (إسماعيل) (alias Ismael)	Position: Befehlshaber der 134. Brigade; Geschlecht: männlich	Erteilte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime den Befehl, während der Beisetzung von tags zuvor getöteten Demonstranten in Talbiseh auf Häuser und auf Menschen auf Dächern zu schießen.	23.1.2012
96.	Brigadegeneral Jamal YUNES (alias Younes) (جمال يونس)	Position: Befehlshaber des 555. Regiments; Geschlecht: männlich	Erteilte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime den Befehl, auf Demonstranten in Mo'adamiyeh zu schießen. Leitete 2018 den militärischen Sicherheitsausschuss in Hama.	23.1.2012
98.	Brigadegeneral Ali (علي) DAWWA	Geschlecht: männlich	Erteilte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime den Befehl, auf Demonstranten in Al-Herak zu schießen.	23.1.2012
99.	Generalmajor Mohamed (محمد) (alias Mohammad, Muhammad, Mohammed) KHADDOR (خضور) (alias Khaddour, Khaddur, Khadour, Khudour)	Geburtsdatum: 13.1.1976; Position: Befehlshaber der 106. Brigade, Präsidentengarde; Geschlecht: männlich	Erteilte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime den Befehl, Demonstranten mit Stöcken zu schlagen und sie anschließend zu verhaften. Verantwortlich für die Repression gegen friedliche Demonstranten in Duma.	23.1.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
101.	Wafiq (وفيق) (alias Wafeeq) NASSER (ناصر)	Position: Leiter der Regionalabteilung Suwayda (Abteilung für militärisches Nachrichtenwesen); Geschlecht: männlich	Als Leiter der Regionalabteilung Suwayda der Abteilung für militärisches Nachrichtenwesen unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime verantwortlich für willkürliche Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen in Suwayda.	23.1.2012
102.	Ahmed (أحمد) (alias Ahmad) DIBE (ديب) (alias Dib, Deeb)	Position: Leiter der Regionalabteilung Deraa (Direktorat Allgemeine Sicherheit); Geburtsdatum: 15.11.1961; Geschlecht: männlich	Als Leiter der Regionalabteilung Deraa des Direktorats Allgemeine Sicherheit unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime verantwortlich für willkürliche Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen in Deraa.	23.1.2012
103.	Makhmoud (محمود) (alias Mahmoud) AL-KHATTIB (الخطيب) (alias al-Khatib, al-Khateeb)	Position: Leiter der Ermittlungsabteilung (Direktorat Politische Sicherheit); Geschlecht: männlich	Als Leiter der Ermittlungsabteilung des Direktorats Politische Sicherheit unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime verantwortlich für Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen.	23.1.2012
104.	Mohamed (محمد) (alias Mohammad, Muhammad, Mohammed) Heikmat (حكمت) (alias Hikmat, Hekmat) IBRAHIM (إبراهيم)	Position: Generalmajor. Leiter der Polizei von Al-Hassaka; Geschlecht: männlich	Leiter der Polizei von Al-Hassaka unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Generalmajor. Ehemaliger Leiter der Operationsabteilung des Direktorats Politische Sicherheit, verantwortlich für Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen.	23.1.2012
105.	Nasser (ناصر) (alias Naser) AL-ALI (العلي) (alias Brigadegeneral Nasr al-Ali)	Position: Leiter des Direktorats Politische Sicherheit; Geschlecht: männlich	Ab Juli 2019 Leiter des Direktorats Politische Sicherheit unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen.	23.1.2012
106.	Dr. Wael (وائل) Nader (نادر) AL–HALQI (الحلقي) (alias al-Halki)	Geburtsdatum: 1964; Geburtsort: Provinz Dara'a, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Premierminister, bis 3.7.2016 im Amt, und ehemaliger Gesundheitsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung. Vorsitzender des Stiftungsrats der Privatuniversität Qasyoun.	27.2.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
107.	Mohammad Ibrahim AL-SHA'AR	Geburtsdatum: 1.10.1956; Geburtsort: Al-Haffah, Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Innenminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung. Stellvertretender Vorsitzender der National-Progressiven Front Syriens.	1.12.2011
108.	Mohammad (محمد) (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) AL-JLEILATI (الجلالي, جلالي)	Geburtsdatum: 13.6.1945; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Finanzen unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, bis zum 9.2.2013 im Amt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	1.12.2011
109.	Imad (عماد) Mohammad (محمد) (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) Deeb (ديب) KHAMIS (خميس) (alias Imad Mohammad Dib Khamees)	Geburtsdatum: 1.8.1961; Geburtsort: nahe Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Premierminister und ehemaliger Minister für Elektrizität unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012
110.	Omar (عمر) Ibrahim (ابراهيم) GHALAWANJI (غلاونجي)	Geburtsdatum: 1954; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Vize-Premierminister für Dienstangelegenheiten unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, ehemaliger Minister für Lokalverwaltung, bis zum 3.7.2016 im Amt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012
111.	Joseph (جوزيف) SUWAID (سويد)	Geburtsdatum: 1958; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, bis mindestens zum 21. Januar 2014 im Amt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung. Vorsitzender des Amana-Flügels der Syrischen Sozialen Nationalistischen Partei.	23.3.2012
112.	Hussein (حسين) (alias Hussain) Mahmoud (محمود) FARZAT (فرزات) (alias Hussein Mahmud Farzat)	Geburtsdatum: 6.9.1957; Geburtsort: Hama, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, bis mindestens 2014 im Amt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
113.	Mansour (منصور) Fadlallah (فضل الله) AZZAM (عزام) (alias Mansur Fadl Allah Azzam)	Geburtsdatum: 15.3.1960; Geburtsort: Provinz Sweida, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Angelegenheiten der Präsidentschaft unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	27.2.2012
114.	Emad Abdul-Ghani SABOUNI (alias Imad Abdul Ghani Al Sabuni) (عماد عبدالغني صابوني)	Geburtsdatum: 1964; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Telekommunikation und Technologie unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, bis mindestens April 2014 im Amt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung. Ehemaliger Leiter der Behörde für Planung und internationale Zusammenarbeit (PICC). Die PICC ist eine Regierungsbehörde, die dem Premierminister nachgeordnet ist und insbesondere die Fünfjahrespläne erstellt, die die Leitlinien für die Wirtschafts- und Entwicklungspolitik der Regierung enthalten.	27.2.2012
116.	Tayseer (تيسير) Qala (قلا) AWWAD (عواد)	Geburtsdatum: 1943; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Justizminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Steht in Verbindung mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung. Ehemaliger Leiter des Militärgerichts. Mitglied des Hohen Justizrats.	23.9.2011
117.	Adnan Hassan MAHMOUD (عدنان حسن محمود)	Geburtsdatum: 1966; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Botschafter Syriens in Iran bis 2020. Ehemaliger Informationsminister, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	23.9.2011
118.	Khalaf Souleymane ABDALLAH (alias Khalaf Sleiman al-Abdullah)	Geburtsdatum: 1960; Geburtsort: Deir ez-Zor, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Arbeitsminister, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
119.	Sufian (سفيان) ALLAW (علاو)	Geburtsdatum: 8.2.1944; Geburtsort: al-Bukamal, Deir Ezzor, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Öl und mineralische Ressourcen unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Steht in Verbindung mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	27.2.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
120.	Dr. Adnan (عدنان) SLAKHO (سلاخو)	Geburtsdatum: 7.9.1955; Geburtsort: Al-Malihah, Rif Dimashq, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Industrie unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Ehemaliger Minister für Bildung, gegenwärtig Berater für Unternehmensentwicklung im Ministerium für Lokalverwaltung. Steht in Verbindung mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	27.2.2012
121.	Dr. Saleh (صالح) AL-RASHED (الراشد)	Geburtsdatum: 1.8.1964; Geburtsort: Provinz Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Bildung unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, gegenwärtig Leiter des Fachbereichs ‚Internationale Beziehungen' an der Fakultät für Internationale Beziehungen und Diplomatie der Al-Sham Private University. Steht in Verbindung mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	27.2.2012
123.	Ghiath (غياث) JERAATLI (جرعتلي) (alias Jer'atli, Jir'atli, Jiraatli)	Geburtsdatum: 1950; Geburtsort: Salamiya, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Steht in Verbindung mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012
124.	Yousef (يوسف) Suleiman (سليمان) AL-AHMAD (الأحمد) (alias al-Ahmed)	Geburtsdatum: 1956; Geburtsort: Hasaka, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Steht in Verbindung mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012
125.	Hassan (حسن,حسان) AL-SARI (الساري)	Geburtsdatum: 1953; Geburtsort: Hama, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Steht in Verbindung mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012
126.	Bouthaina (بثينة) SHAABAN (شعبان) (alias Buthaina Shaaban)	Geburtsdatum: 1.4.1953; Geburtsort: Homs, Syrien; Geschlecht: weiblich	Politische Beraterin und Medienberaterin des ehemaligen Präsidenten ab Juli 2008 und in dieser Eigenschaft steht sie in Verbindung mit dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime.	26.6.2012
127.	Brigadegeneral Sha'afiq (شفيق) (alias Shafiq, Shafik) MASA (ماسا) (alias Massa)	Geburtsdatum: 5.7.1956; Geburtsort: Al-Zara (Hama), Syrien; Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung 215 (Damaskus) des Nachrichtendienstes der Landstreitkräfte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner. An der Repression gegen die Zivilbevölkerung beteiligt.	24.7.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
128.	Brigadegeneral Burhan (برهان) QADOUR (قدور) (alias Qaddour, Qaddur)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Leiter der Abteilung 291 (Damaskus) des Nachrichtendienstes der Landstreitkräfte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
129.	Brigadegeneral Salah (صلاح) HAMAD (حمد)	Geschlecht: männlich	Stellvertretender Leiter der Abteilung 291 des Nachrichtendienstes der Landstreitkräfte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
130.	Brigadegeneral Muhammad (محمد) (alias Mohammed) KHALLOUF (خلوف) (alias Abou Ezzat)	Geburtsdatum: 2.11.1946; Geschlecht: männlich	Ehemaliger (2009-2014) Leiter der Abteilung 235, sogenannte ‚Palästina-Abteilung' (Damaskus), des Nachrichtendienstes der Landstreitkräfte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, die als Schaltzentrale des Repressionsapparats der Streitkräfte fungiert. Ist unmittelbar an der Repression gegen Regimegegner beteiligt. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
131.	Generalmajor Riad (رياض) (alias Riyad) AL-AHMED (الأحمد) (alias al-Ahmad)	Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung ‚Latakia' des Nachrichtendienstes der Landstreitkräfte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für die Folterung und Ermordung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
132.	Brigadegeneral Abdul- Salam Fajr MAHMOUD (عبدالسلام فجر محمود)	Geburtsdatum: 1959 Geschlecht: männlich	Ab Dezember 2020 Leiter des Sicherheitsausschusses in der südlichen Region unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Ehemaliger Leiter der Abteilung Bab Tuma (Damaskus) des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe. Ehemaliger Leiter der Abteilung ‚Flughafen Mezze' des Nachrichtendienstes der Luftwaffe. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner. Gegen ihn ist ein internationaler Haftbefehl wegen ‚Mittäterschaft bei Folter', ‚Mittäterschaft bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit' und ‚Mittäterschaft bei Kriegsverbrechen' ausgestellt worden.	24.7.2012
133.	Brigadegeneral Jawdat (جودت) AL-AHMED (الأحمد) (alias al-Ahmad)	Geburtsdatum: 8.2.1958; Geburtsort: Qardaha, Provinz Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung ‚Homs' des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner und die Tötung friedlicher Demonstranten.	24.7.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
134.	Oberst Qusay Ibrahim MIHOUB (قصي إبراهيم ميهوب)	Geburtsdatum: 15.4.1961; Geburtsort: Derghamo, Jableh, Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Hochrangiger Offizier des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Ehemaliger Leiter der Abteilung Deraa (wurde zu Beginn der Demonstrationen in dieser Stadt von Damaskus nach Deraa versetzt) des Nachrichtendienstes der Luftwaffe. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner und das gewaltsame Vorgehen gegen friedliche Proteste in der südlichen Region.	24.7.2012
135.	Brigadegeneral Suhail (سهيل) (alias Suheil) AL-ABDULLAH (العبدالله) (alias al-Abdallah)	Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung ‚Latakia' des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
136.	Brigadegeneral Khudr (خضر) KHUDR (خضر)	Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung ‚Latakia' des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
137.	Brigadegeneral Ibrahim MA'ALA (alias Maala, Maale, Ma'la)) معلا ابراهيم, ابراهيم معلى(	Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung 285 (Damaskus) des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime (hat Brigadegeneral Hussam Fendi Ende 2011 abgelöst). Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
138.	Brigadegeneral Firas (فراس) AL-HAMED (الحامد) (alias al-Hamid)	Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung 318 (Homs) des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
139.	Generalmajor Hussam LUQA (alias Husam, Housam, Houssam; Louqa, Louca, Louka, Luka) (حسام لوقا)	Geburtsdatum: 20.9.1960; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Leiter des Sicherheitsausschusses in der südlichen Region unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime (2018 bis 2020). Ehemaliger Leiter des Direktorats Allgemeine Sicherheit. Generalmajor. Von April 2012 bis 2. Dezember 2018 Leiter der Abteilung Homs des Direktorats Politische Sicherheit (Nachfolger von Brigadegeneral Nasr al-Ali). Ab dem 3. Dezember 2018 Leiter des Direktorats Politische Sicherheit. Ab 2019 Chef der syrischen Direktion Allgemeine Nachrichtengewinnung. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
140.	Brigadegeneral Taha TAHA (طه طه)	Geschlecht: männlich	Stellvertretender Assistent des Leiters der Abteilung Politische Sicherheit unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Ehemaliger Leiter des Standorts Latakia des Direktorats Politische Sicherheit. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
141.	Bassel (باسل) (alias Basel) BILAL (بلال)	Geschlecht: männlich	Polizeibeamter im Zentralgefängnis von Idlib unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime; unmittelbar beteiligt an Folterhandlungen, die im Zentralgefängnis von Idlib an dort inhaftierten Regimegegnern vorgenommen wurden.	24.7.2012
142.	Ahmad (احمد) (alias Ahmed) KAFAN (كفان)	Geschlecht: männlich	Polizeibeamter im Zentralgefängnis von Idlib unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime; unmittelbar beteiligt an Folterhandlungen, die im Zentralgefängnis von Idlib an dort inhaftierten Regimegegnern vorgenommen wurden.	24.7.2012
143.	Bassam (بسام) AL-MISRI (المصري)	Geschlecht: männlich	Polizeibeamter im Zentralgefängnis von Idlib unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime; unmittelbar beteiligt an Folterhandlungen, die im Zentralgefängnis von Idlib an dort inhaftierten Regimegegnern vorgenommen wurden.	24.7.2012
144.	Generalmajor Ahmed AL-JARROUCHEH (alias Ahmad; al-Jarousha, al-Jarousheh, al-Jaroucha, al-Jarouchah, al-Jaroucheh) (احمد الجروشة)	Geburtsdatum: 1957; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Direktor der für externe Sicherheit zuständigen Abteilung (Abteilung 279) des Allgemeinen Nachrichtendienstes unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. In dieser Eigenschaft zuständig für die Strukturen des Allgemeinen Nachrichtendienstes in den syrischen Botschaften.	24.7.2012
146.	General Ghassan Jaoudat ISMAIL (alias Ismael) (غسان جودت اسماعيل)	Geburtsdatum: 3.1.1959; Geburtsort: Junaynat Ruslan – Darkoush, Provinz Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Leiter des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Ehemaliger stellvertretender Direktor des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe und zuvor mit der Leitung der Abteilung ‚Operationen' des Nachrichtendienstes der Luftwaffe betraut, die in Zusammenarbeit mit der Abteilung ‚Sondereinsätze' die Elitetruppen des Nachrichtendienstes der Luftwaffe führt, die eine wichtige Rolle bei der Repression durch das ehemalige Al-Assad-Regime wahrnehmen. In dieser Eigenschaft zählt Ghassan Jaoudat Ismail zu den obersten militärischen Führungskräften, die das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen Regimegegner und die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verschwinden von Zivilisten unmittelbar umsetzen.	24.7.2012
147.	Generalmajor Amer AL-ACHI (alias Amer Ibrahim al-Achi; Amis al Ashi; Ammar Aachi; Amer Ashi) (عامر ابراهيم العشي)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur des Gouvernements Sweida unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, im Juli 2016 vom ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad ernannt. Ehemaliger Leiter der Informationsabteilung des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe (2012-2016). Amer al-Achi ist aufgrund seiner Funktion beim Nachrichtendienst der Luftwaffe an der Repression gegen die syrische Opposition beteiligt.	24.7.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
148.	General Mohammed (محمد) (alias Muhammad, Mohamed, Mohammad) Ali (علي) NASR (نصر) (alias Mohammed Ali Naser)	Geburtsdatum: 8.10.1964; Geschlecht: männlich	Vertrauter von Maher al-Assad, des jüngeren Bruders des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad. Hat den größten Teil seiner Karriere bei der Republikanischen Garde verbracht. Ab 2010 im Dienst der für interne Sicherheit zuständigen Abteilung (Abteilung 251) des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst, die für die Bekämpfung der politischen Opposition zuständig ist. Als einer der führenden Kräfte ist General Mohammed Ali Nasr unmittelbar an der Repression gegen Regimegegner unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime beteiligt.	24.7.2012
149.	General Issam (عصام) HALLAQ (حلاق)	Geschlecht: männlich	Ab 2010 Stabschef der Luftwaffe unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Befehlshaber der Lufteinsätze gegen Regimegegner.	24.7.2012
150.	Ezzedine (عزالدين) ISMAEL (إسماعيل) (alias Ismail)	Geburtsdatum: Mitte der 40er Jahre (vermutlich 1947); Geburtsort: Bastir, Region Jableh, Syrien; Geschlecht: männlich	General a. D. und langjähriges Kadermitglied des Nachrichtendienstes der Luftwaffe, dessen Leitung er zu Beginn der 2000er-Jahre übernommen hatte. Wurde 2006 zum politischen und sicherheitspolitischen Berater des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad ernannt. In letztgenannter Eigenschaft ist Ezzedine Ismael an der Repressionspolitik des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen Regimegegner beteiligt.	24.7.2012
151.	Samir (سمير) (alias Sameer) JOUMAA (جمعة) (alias Jumaa, Jum'a, Joum'a) (alias Abou Sami)	Geburtsdatum: 8.3.1962; Geschlecht: männlich	Leitet seit fast 20 Jahren das Büro von Mohammad Nassif Kheir Bek, einem der wichtigsten Sicherheitsberater des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad (und offizieller Stellvertreter des Vizepräsidenten Farouk al-Shara). Als enger Vertrauter des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad und Mohammed Nassif Kheir Bek ist Samir Joumaa an der Repressionspolitik des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen Regimegegner beteiligt.	24.7.2012
152.	Dr. Qadri (قدري) (alias Kadri) JAMIL (جميل) (alias Jameel)	Geburtsdatum: 1952; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Vize-Premierminister für Wirtschaftsangelegenheiten und ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
155.	Dr. Mohammad (محمد) (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) Abdul-Sattar (عبد الستار) (alias Abd al-Sattar) AL SAYED (السيد) (alias Al Sayyed)	Geburtsdatum: 23.12.1958; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für religiöse Stiftungen unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
156.	Hala Mohammad (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) AL NASSER (هاله محمد الناصر)	Geburtsdatum: 1964; Geburtsort: Raqqa, Syrien; Geschlecht: weiblich	Ehemalige Ministerin für Fremdenverkehr unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemalige Ministerin ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
157.	Bassam (بسام) HANNA (حنا)	Geburtsdatum: 1954; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wasserressourcen, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
158.	Subhi (صبحي) Ahmad (احمد) AL ABDALLAH (العبدالله) (alias al-Abdullah)	Geburtsdatum: 17.8.1951; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Landwirtschaft und Agrarreform unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
159.	Dr. Mohammad (محمد) (alias Muhammad, Mohamed, Mohammed) Yahiya (يحيى) (alias Yehya, Yahya, Yihya, Yihia, Yahia) MOALLA (معلا) (alias Mu'la, Ma'la, Muala, Maala, Mala)	Geburtsdatum: 1951; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Höhere Bildung unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
160.	Dr. Hazwan (هزوان) AL WEZ (الوز) (alias Wazz)	Geburtsdatum: 7.3.1962; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Bildung unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, ernannt im Juli 2016. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
162.	Dr. Mahmoud (محمود) Ibraheem (إبـــراهيم) (alias Ibrahim) SA'IID (عـــيد) (alias Said, Sa'eed, Saeed)	Geburtsdatum: 30.5.1953; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Verkehrsminister, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
163.	Dr. Safwan (صفوان) AL ASSAF (العساف)	Geburtsdatum: 13.3.1959; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wohnungswesen und Städtebau unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
164.	Yasser (ياسر) (alias Yaser) AL SIBA'II (السباعي) (alias al-Sibai, al-Siba'i, al Sibaei)	Geburtsdatum: 26.3.1951; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für öffentliche Arbeiten unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
165.	Sa'iid (سعيد) (alias Sa'id, Sa'eed, Saeed) MA'THI (معـذى) (alias Mu'zi, Mu'dhi, Ma'dhi, Ma'zi, Maazi) Hneidi (الهنيدي)	Geburtsdatum: 5.9.1954; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Öl und mineralische Ressourcen unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
166.	Dr. Lubana (لبانـــة) (alias Lubanah) MUSHAWEH (مشـوح) (alias Mshaweh, Mshawweh, Mushawweh)	Geburtsdatum: 1955; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: weiblich	Ehemalige Kultusministerin, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemalige Ministerin ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
167.	Dr. Jassem Mohammad ZAKARIA (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed, Jasem)	Geburtsdatum: 1968 Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Arbeit und Soziales unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
169.	Dr. Adnan (عدنان) Abdo (عبدو) (alias Abdou) AL SIKHNY (السخني) (alias al-Sikhni, al-Sekhny, al-Sekhni)	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Industrie unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
170.	Najm (نجم) (alias Nejm) Hamad (حمد) AL AHMAD (الأحمد) (alias al-Ahmed)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Justizminister, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
171.	Dr. Abdul-Salam (عبد السلام) AL NAYEF (النايف)	Geburtsdatum: 1959 Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gesundheitsminister, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
172.	Ali HADAR (alias HAIDAR)	Geburtsdatum: 21.7.1962; Geschlecht: männlich	Leiter der nationalen Stelle für Versöhnung und ehemaliger Staatsminister für nationale Versöhnungsangelegenheiten unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Vorsitzender des Intifada-Flügels der Syrischen Sozialen Nationalistischen Partei. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
173.	Dr. Nazeera (نظيرة) (alias Nazira, Nadheera, Nadhira) Farah (فرح) SARKEES (سركيس) (alias Sarkis)	Geburtsdatum: 1962; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: weiblich	Ehemalige Staatsministerin für Umweltangelegenheiten unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemalige Ministerin ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
175.	Najm-eddin (نجم الدين) (alias Nejm-eddin, Nejm-eddeen, Najm-eddeen, Nejm-addin, Nejm-addeen, Najm-addeen, Najm-addin) KHREIT (خريط) (alias Khrait)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
176.	Abdullah (عبد الله) (alias Abdallah) Khaleel (خليل) (alias Khalil) HUSSEIN (حسين) alias Hussain)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
177.	Jamal (جمال) Sha'ban (شـــعبان) (alias Shaaban) SHAHEEN (شـاهين)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
178.	Nizar Wahbeh YAZAJI (alias Nizar Wehbe Yazigi) (نزار وهبه يازجي)	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gesundheitsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
179.	Razan (رزان) OTHMAN (عثمان)	Ehefrau von Rami Makhlouf, Tochter von Waleed (alias Walid) Othman;; Geburtsdatum: 31.1.1977; Geburtsort: Gouvernement Latakia, Syrien; ID-Nr. 06090034007 Geschlecht: weiblich	Razan Othman hat enge persönliche und finanzielle Verbindungen zu Rami Makhlouf, Vetter des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad und Hauptfinancier des Regimes, der vom Rat benannt worden ist. Ist daher mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime verbunden und profitiert von ihm, insbesondere im Zusammenhang mit Investitionen in den Immobiliensektor.	16.10.2012
181.	Suleiman AL ABBAS	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Öl und mineralische Ressourcen unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
182.	Kamal Eddin TU'MA	Geburtsdatum: 1959; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Industrie unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
183.	Kinda AL-SHAMMAT (alias Shmat)	Geburtsdatum: 1973; Geschlecht: weiblich	Ehemalige Ministerin für soziale Angelegenheiten unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemalige Ministerin ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
184.	Hassan HIJAZI	Geburtsdatum: 1964; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Arbeitsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
185.	Ismael ISMAEL (alias Ismail Ismail; Isma'Il Isma'il)	Geburtsdatum: 1955; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Finanzminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
186.	Dr. Khodr ORFALI (alias Khud/Khudr; Urfali/Orphaly)	Geburtsdatum: 1956; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wirtschaft und Außenhandel unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
187.	Samir Izzat Qadi AMIN	Geburtsdatum: 1966; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz unter dem ehemaligen Al-Assad Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
188.	Bishr Riyad YAZIGI	Geburtsdatum: 13.11.1972; Geschlecht: männlich	Berater des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad. Ehemaliger Minister für Fremdenverkehr unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
189.	Dr. Malek (ملك) ALI (علي) (alias Malik Ali)	Geburtsdatum: 1956; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Hochschulbildung unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
190.	Hussein ARNOUS (alias Arnus) (حسين عرنوس)	Geburtsdatum: 1.1.1953; Geburtsort: Idlib, Syrien; Geschlecht: männlich	Premierminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im August 2020 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
191.	Dr. Hassib Elias SHAMMAS (alias Hasib)	Geburtsdatum: 1957; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
192.	Hashim Anwar AL-AQQAD (alias Hashem Aqqad, Hashem Akkad, Hashim Akkad)	Geburtsdatum: 8.8.1961; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Syrischer nationaler Ausweis Nr. 01020018085; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen und/oder Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft. Er besitzt Beteiligungen an der und/oder hat maßgeblichen Einfluss auf die Anwar Akkad Sons Group (AASG) und ihre(r) Tochtergesellschaft United Oil. AASG ist ein Konzern mit Beteiligungen in Branchen wie Erdöl, Erdgas, Chemie, Versicherungen, Industriemaschinenbau, Immobilien, Tourismus, Messen, Vertragswesen und medizinischen Geräten. Er ist außerdem Mitgründer eines führenden Sicherheitsunternehmens (ProGuard). ProGuard ist an den Bemühungen von Al-Assad beteiligt, mit Präsident Putin zusammenzuarbeiten, indem es Soldaten für Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine rekrutiert. Außerdem war Hashim Anwar Al-Aqqad noch bis 2012 Abgeordneter des syrischen Parlaments. Hashim Anwar al-Aqqad hätte nicht ohne Unterstützung durch das ehemalige Al-Assad-Regime erfolgreich bleiben können. Angesichts des Umfangs seiner wirtschaftlichen und politischen Verbindungen zu dem ehemaligen Regime ist er Unterstützer und Nutznießer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	23.7.2014
193.	Suhayl (alias Sohail, Suhail, Suheil) HASSAN (alias Hasan, al-Hasan, al-Hassan) bekannt unter dem Namen ‚The Tiger' (alias al-Nimr)	Geburtsdatum: 10.6.1970; Geburtsort: Dschabla (Jableh), Provinz Latakia, Syrien; Dienstgrad: Generalmajor; Position: Befehlshaber der Qawat al-Nimr (Division 25 der Spezialkräfte, früher bekannt als ‚Tiger-Streitkräfte'); Geschlecht: männlich	Offizier der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Befehlshaber der unter dem Namen ‚Tiger-Streitkräfte' bekannten Heeresdivision. Im August 2019 wurden die ‚Tiger-Streitkräfte' in ‚Division 25 der Spezialkräfte' umbenannt und dem Heereszentralkommando unterstellt. Verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerungin Syrien.	23.7.2014
194.	Amr ARMANAZI (alias Amr Muhammad Najib al-Armanazi, Amr Najib Armanazi, Amrou al-Armanazy)	Geburtsdatum: 7.2.1944; Geschlecht: männlich	Generaldirektor des syrischen Scientific Studies and Research Centre (SSRC, verantwortlich für die Unterstützung der syrischen Armee beim Erwerb von Ausrüstung während des Al-Assad-Regimes, die für die Überwachung von und das Vorgehen gegen Demonstranten genutzt wird. Zudem verantwortlich für die Entwicklung und Herstellung nichtkonventioneller Waffen, einschließlich chemischer Waffen, sowie von Raketen als deren Trägermittel. Verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung; unterstützt das ehemalige Al-Assad-Regime.	23.7.2014

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
199.	Bayan BITAR (alias Dr. Bayan al-Bitar)	Geburtsdatum: 8.3.1947; Anschrift: P.O. 11037 Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Geschäftsführender Direktor der ‚Organisation for Technological Industries' (im Folgenden ‚OTI') und der ‚Syrian Company for Information Technology' (im Folgenden ‚SCIT'), die beide Tochtergesellschaften des syrischen Verteidigungsministeriums sind, das vom Rat benannt wurde. OTI unterstützt die Produktion chemischer Waffen für das ehemalige Al-Assad Regime. Als geschäftsführender Direktor der OTI und der SCIT unterstützt Bayan Bitar das ehemalige Al-Assad Regime Regime. Aufgrund seiner Rolle bei der Produktion chemischer Waffen ist er ferner mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die syrische Bevölkerung. Angesichts seiner leitenden Position in diesen Organisationen steht er auch in Verbindung mit den benannten Organisationen OTI und SCIT.	7.3.2015
200.	Brigadegeneral Ghassan ABBAS	Geburtsdatum: 10.3.1960; Geburtsort: Homs, Syrien; Anschrift: CERs, Centre d'Etude et de Recherche Scientifique (alias SSRC, Scientific Studies and Research Centre; Centre de Recherche de Kaboun Barzeh Street, P.O. Box 4470, Damaskus, Syrien) Geschlecht: männlich	Geschäftsführer der Zweigstelle des benannten syrischen Scientific Studies and Research Centre (SSRC/CERS) bei Jumraya/Jmraiya. Er war an der Verbreitung von chemischen Waffen und an der Organisation von Angriffen mit chemischen Waffen, unter anderem in Ghouta im August 2013, beteiligt. Daher ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die syrische Bevölkerung. Als Geschäftsführer der Zweigstelle des SSRC/CERS bei Jumraya/Jmraiya unterstützt Ghassan Abbas das ehemalige Al-Assad Regime. Aufgrund seiner leitenden Position im SSRC steht er auch in Verbindung mit der benannten Organisation SSRC.	7.3.2015
202.	Hassan SAFIYEH (alias Hassan Safiye)	Geburtsdatum: 1949; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz unter dem ehemaligen Al-Assad Regime, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
203.	George HASWANI (alias Heswani; Hasawani; Al Hasawani)	Anschrift: Provinz Damaskus, Yabroud, Al Jalaa St, Syrien; Weitere Angaben: Die Hesco Engineering and Construction Company Ltd ist unter derselben Londoner Anschrift registriert wie das britische Unternehmen Savero Ltd.; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, der mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime in Verbindung steht, mit Beteiligungen und/oder Tätigkeiten in den Branchen Ingenieur- und Bauwesen sowie in der Erdöl- und Erdgasbranche. Er besitzt Beteiligungen an und/oder hat maßgeblichen Einfluss auf eine Reihe von Unternehmen und Organisationen in Syrien, insbesondere HESCO Engineering and Construction Company, ein großes Ingenieur- und Bauunternehmen.	7.3.2015

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
204.	Emad HAMSHO (alias Imad Hmisho; Hamchu; Hamcho; Hamisho; Hmeisho; Hemasho, حميشو) (حمشو عماد)	Geburtsdatum: 10.8. 1960; Anschrift: Hamsho Building 31, Baghdad Street, Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Bekleidet eine leitende Position bei Hamsho Trading. In Ausübung seiner leitenden Position bei Hamsho Trading, einer Tochtergesellschaft der Hamsho International, die vom Rat benannt wurde, unterstützt er das ehemalige Al-Assad Regime und steht mit dieser Organisation in Verbindung. Er ist neben anderen benannten dem Al-Assad-Regime verbundenen Geschäftsleuten wie Ayman Jabir Vizepräsident des syrischen Rates für Eisen und Stahl. Zu seinen Vermögenswerten gehören Syrian Metal Industries, ein Stahlwerk außerhalb von Damaskus, das von Hamsho mit von regierungsnahen Milizen während des Krieges gestohlenem Altmetall beliefert wurde. Er steht ferner in Verbindung mit dem ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad.	7.3.2015
206.	Generalmajor Muhamad (محمد) (alias Mohamed, Muhammad) MAHALLA (محلا) (alias Mahla, Mualla, Maalla, Muhalla)	Geburtsdatum: 4.6.1959; Geburtsort: Dschabla (Jableh), Syrien; Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors unter dem ehemaligen Al-Assad Regime, nach Mai 2011 im Amt. Ehemaliger Leiter der Abteilung 293 (Innere Angelegenheiten) des syrischen militärischen Nachrichtendienstes (SMI) ab April 2015. Verantwortlich für die Repression und das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Damaskus/ Damaskus-Land. Ehemaliger stellvertretender Leiter der politischen Sicherheit (2012), Offizier der syrischen republikanischen Garde und stellvertretender Direktor des Direktorats Politische Sicherheit. Ehemaliger Leiter der Militärpolizei, Mitglied des nationalen Sicherheitsbüros.	29.5.2015
207.	Adib SALAMEH (alias Adib Salamah; Adib Salama; Adib Salame; Mohammed Adib Salameh; Adib Nimr Salameh) (اديب نمر سلامة)	Position: Generalmajor, stellvertretender Direktor der Direktion Nachrichtendienst der Luftwaffe in Damaskus; Geburtsdatum: 26.11.1953; Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Sicherheits- und Nachrichtendienste unter dem ehemaligen Al-Assad Regime, nach Mai 2011 im Amt; stellvertretender Direktor der Direktion Nachrichtendienst der Luftwaffe in Damaskus; zuvor Leiter des Nachrichtendienstes der Luftwaffe in Aleppo. Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Colonel (Oberst) und ranggleiche oder ranghöhere Führungskraft, nach Mai 2011 im Amt; bekleidet den Rang eines Generalmajors. Verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien, da er Militärangriffe in Aleppo geplant und daran teilgenommen und die Festnahme und Inhaftierung von Zivilpersonen angeordnet hat.	28.10.2016

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
208.	Adnan Aboud HILWEH (alias Adnan Aboud Helweh; Adnan Aboud) (عدنان عبود حلوة)	Position: Brigadegeneral; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang des Brigadegenerals der 155. und 157. Brigade der syrischen Armee unter dem ehemaligen Al-Assad Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als Brigadegeneral der 155. Brigade und der 157. Brigade ist er für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich; so trägt er die Verantwortung für die Stationierung und den Einsatz von Raketen und chemischen Waffen in Wohnbezirken im Jahr 2013 und war an Massenverhaftungen beteiligt.	28.10.2016
209.	Jawdat Salbi MAWAS (alias Jawdat Salibi Mawwas; Jawdat Salibi Mawwaz) (جودت صلبي مواس)	Position: Generalmajor; Geburtsdatum: 4.6.1954; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Generalmajors; hochrangiger Offizier der Direktion Artillerie und Raketen der syrischen Streitkräfte unter dem ehemaligen Al-Assad Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier der Direktion Artillerie und Raketen der syrischen Streitkräfte ist er für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung verantwortlich; so wurden 2013 von Brigaden unter seinem Kommando Raketen und chemische Waffen in dicht besiedelten Wohnbezirken in Ghouta eingesetzt.	28.10.2016
210.	Tahir (طاهر) Hamid (حامد) KHALIL (خليل) (alias Tahir Hamid Khali; Khalil Tahir Hamid)	Position: Generalmajor; Geburtsdatum: 3.7.1955; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Generalmajors; Leiter der Direktion Artillerie und Raketen der syrischen Streitkräfte unter dem ehemaligen Al-Assad Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier der Direktion Artillerie und Raketen ist er für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung verantwortlich; so wurden 2013 von Brigaden unter seinem Kommando Raketen und chemische Waffen in dicht besiedelten Wohnbezirken in Ghouta stationiert.	28.10.2016
211.	Hilal HILAL (alias Hilal al-Hilal) (هلال هلال)	Geburtsdatum: 30.6.1966; Geschlecht: männlich	Mitglied einer regierungsnahen Miliz, der sog. ‚Kataeb al-Baath' (Miliz der Baath-Partei). Stellvertretender Vorsitzender der Baath-Partei. Unterstützt das ehemalige Al-Assad Regime durch seine Rolle bei der Rekrutierung und der Organisation der Miliz der Baath-Partei.	28.10.2016
213.	Bishr AL-SABBAN (alias Mohammed Bishr al-Sabban; Bishr Mazin al-Sabban)	Geburtsdatum: 18.3.1966; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur von Damaskus, vom ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad ernannt und mit diesem in Verbindung stehend. Unterstützt das ehemalige Al-Assad Regime und ist für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich, so unter anderem für diskriminierende Praktiken gegen sunnitische Gemeinschaften in der Hauptstadt.	28.10.2016

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
214.	Ahmad Sheik ABDUL-QADER (alias Ahmad Sheikh Abdul Qadir; Ahmad al-Sheik Abdulquader) (أحمد الشيخ عبد القادر)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur von Quneitra, vom ehemaligen Präsidenten Bashar Al-Assad ernannt und mit diesem in Verbindung stehend. Früher Gouverneur von Latakia. Unterstützer und Nutznießer des ehemaligen Al-Assad Regimes, auch durch öffentliche Unterstützung der syrischen Streitkräfte und der regimetreuen Miliz.	28.10.2016
215.	Dr. Ghassan Omar KHALAF (غسان عمر خلف)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur von Hama, vom ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad ernannt und mit diesem in Verbindung stehend. Zudem Unterstützer und Nutznießer des ehemaligen Al-Assad Regimes. Steht in enger Verbindung zu Mitgliedern einer regierungsnahen Miliz in Hama, der sogenannten Hama-Brigade.	28.10.2016
216.	Khayr al-Din AL-SAYYED (alias Khayr al-Din Abdul-Sattar al-Sayyed; Mohamed Khair al-Sayyed; Kheredden al-Sayyed; Khairuddin al-Sayyed; Khaireddin al-Sayyed; Kheir Eddin al-Sayyed; Kheir Eddib Asayed) (خير الدين السيد)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur von Idlib, vom ehemaligen Präsidenten Bashar Al-Assad ernannt und mit diesem in Verbindung stehend. Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad Regimes, auch durch Unterstützung der syrischen Streitkräfte und der regimetreuen Miliz. Steht in Verbindung mit dem Minister für Awqaf (religiöse Stiftungen) des ehemaligen Al-Assad Regimes, Dr. Mohammad Abdul-Sattar al-Sayyed, seinem Bruder.	28.10.2016
217.	Atef NADDAF (عاطف نداف)	Geburtsdatum: 1956; Geburtsort: Damaskus-Land, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
218.	Hussein MAKHLOUF (alias Makhluf) (حسين مخلوف)	Geburtsdatum: 1964; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Wasserressourcen unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime ab Dezember 2023. Ehemaliger Minister für kommunale Verwaltung und Umwelt. Ehemaliger Gouverneur des Gouvernements Damaskus. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung. Cousin von Rami Makhlouf.	14.11.2016

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
219.	Ali AL-ZAFIR (علي الظفير)	Geburtsdatum: 15.5.1962; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Kommunikation und Technologie unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
220.	Ali GHANEM (علي غانم)	Geburtsdatum: 1963; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Öl und mineralische Ressourcen unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
221.	Mohammed (alias Mohamed, Muhammad, Mohammad) Ramez TOURJMAN (alias Tourjuman) (محمد رامز ترجمان)	Geburtsdatum: 19.4.1966; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Informationsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
222.	Mohammed (alias Mohamed, Muhammad, Mohammad) AL-AHMED (alias al-Ahmad) (محمد الأحمد)	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Kulturminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
223.	Ali HAMOUD (alias Hammoud) (علي حمود)	Geburtsdatum: 15.9.1964; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Verkehrsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
224.	Mohammed Zuhair (alias Zahir) KHARBOUTLI (محمد زهير خربوطلي)	Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Elektrizität unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
225.	Maamoun (alias Ma'moun) HAMDAN (مأمون حمدان)	Geburtsdatum: 27.7.1958; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Finanzminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
226.	Nabil AL-HASAN (alias al-Hassan) (نبيل الحسن)	Geburtsdatum: 1963; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wasserressourcen unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im Juli 2016 ernannt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
228.	Abdullah AL-GHARBI (alias al-Qirbi) (عبدالله الغربي)	Geburtsdatum: 1962; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im Juli 2016 ernannt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
229.	Abdullah ABDULLAH (عبدالله عبدالله)	Geburtsdatum: 1956; Geschlecht: männlich	Staatsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im August 2021 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
230.	Salwa ABDULLAH (سلوى عبدالله)	Geburtsdatum: 1953; Geburtsort: Quneitra, Syrien; Geschlecht: weiblich	Ehemalige Ministerin für Soziales und Arbeit unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Ehemaliger Staatsministerin. Als ehemalige Ministerin ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
231.	Rafe'a Abu SA'AD (alias Saad) (رافع أبو سعد)	Geburtsdatum: 1954; Geburtsort: Dorf Habran, Provinz Sweida, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
232.	Wafiqa HOSNI (وفيقة حسني)	Geburtsdatum: 1952; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: weiblich	Staatsministerin unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im Juli 2016 ernannt. Als Ministerin ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
233.	Rima AL-QADIRI (alias al-Kadiri) (ريما القادري)	Geburtsdatum: 1963; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: weiblich	Ministerin für soziale Angelegenheiten unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime (ab August 2015). Als Ministerin ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
234.	Duraid DURGHAM	Geburtsdatum: 27.12.1964; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur der Zentralbank Syriens. War verantwortlich für die wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung des ehemaligen Al-Assad Regimes im Rahmen seiner Tätigkeit als Gouverneur der Zentralbank Syriens, die ebenfalls in die Liste aufgenommen wurde.	14.11.2016
235.	Ahmad BALLUL (alias Ahmad Muhammad Ballul; Ahmed Balol) (احمد بلول)	Geburtsdatum: 10.10.1954; Dienstgrad: Generalmajor; Befehlshaber der Syrisch- Arabischen Luftwaffe und Luftabwehr; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Generalmajors; hochrangiger Offizier und Befehlshaber der Syrisch-Arabischen Luftwaffe und Luftabwehr unter dem ehemaligen Al-Assad Regime, nach Mai 2011 im Amt. Ist im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig und ist als hochrangiger Offizier der Syrisch-Arabischen Luftwaffe für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung verantwortlich, einschließlich der in dem Bericht des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus genannten Angriffe des ehemaligen Al-Assad Regimes mit chemischen Waffen.	21.3.2017
236.	Saji“ DARWISH (alias Saji Jamil Darwish; Sajee Darwish; Sjaa Darwis) (ساجي داريش)	Geburtsdatum: 11.1.1957; Dienstgrad: Generalmajor der Syrisch-Arabischen Luftwaffe; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Generalmajors; hochrangiger Offizier und ehemaliger Befehlshaber der 22. Division der Syrisch-Arabischen Luftwaffe unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Ist im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig und für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung verantwortlich. Als hochrangiger Offizier der Syrisch-Arabischen Luftwaffe und Befehlshaber der 22. Division bis April 2017 trägt er die Verantwortung für den Einsatz chemischer Waffen durch Luftfahrzeuge, die von unter der Kontrolle der 22. Division stehenden Luftstützpunkten aus operieren, sowie für den Angriff auf Talmenes, der dem Bericht des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus zufolge mit am Luftstützpunkt Hama stationierten Hubschraubern des Regimes durchgeführt wurde.	21.3.2017

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
237.	Muhammed IBRAHIM (محمد ابراهيم)	Geburtsdatum: 5.8.1964; Dienstgrad: Brigadegeneral; Stellvertretender Befehlshaber der 63. Brigade der Syrisch-Arabischen Luftwaffe am Luftstützpunkt Hama; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang des Brigadegenerals; hochrangiger Offizier und Stellvertretender Befehlshaber der 63. Brigade der Syrisch-Arabischen Luftwaffe unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Ist im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig; ist als hochrangiger Offizier der Syrisch-Arabischen Luftwaffe in dem vom Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus untersuchten Zeitraum und als stellvertretender Befehlshaber der 63. Brigade von März bis Dezember 2015 für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung durch den Einsatz chemischer Waffen durch die 63. Brigade in Talmenes (21.4.2014), Qmenas (16.3.2015) und Sarmin (16.3.2015) verantwortlich.	21.3.2017
238.	Badi' MU'ALLA (بديع المعلا)	Geburtsdatum: 5.4.1961; Geburtsort: Bistuwir, Dschabla (Jablah), Syrien; Dienstgrad: Brigadegeneral; Befehlshaber der 63. Brigade der Syrisch-Arabischen Luftwaffe; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Brigadegenerals; hochrangiger Offizier und Befehlshaber der 63. Brigade der Syrisch-Arabischen Luftwaffe unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Ist im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig; ist als Befehlshaber der 63. Brigade in dem vom Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus untersuchten Zeitraum für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung durch den Einsatz chemischer Waffen durch die 63. Brigade in Talmenes (21.4.2014), Qmenas (16.3.2015) und Sarmin (16.3.2015) verantwortlich.	21.3.2017
239.	Hisham Mohammad Mamdouh AL-SHA'AR (هشام محمد ممدوح الشعار)	Geburtsdatum: 1958; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Justizminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	30.5.2017
240.	Mohammad Samer Abdelrahman AL-KHALIL	Geburtsdatum: 31.12.1977; Geschlecht: männlich	Minister für Wirtschaft und Außenhandel unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im März 2017 ernannt.	30.5.2017
241.	Salam Mohammad AL-SAFFAF	Geburtsdatum: 1979; Geschlecht: weiblich	Ministerin für Verwaltungsaufbau unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im März 2017 ernannt.	30.5.2017

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
242.	Samir DABUL (alias Samir Daaboul)	Geburtsdatum: 4.9.1965; Dienstgrad: Brigadegeneral; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Brigadegenerals unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier ist er verantwortlich für die gewaltsame Unterdrückung der Zivilbevölkerung und an der Lagerung und am Einsatz von Chemiewaffen beteiligt. Er ist auch mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.	18.7.2017
243.	Ali WANUS (alias Ali Wannous) (علي وانوس)	Geburtsdatum: 5.2.1964; Dienstgrad: Generalmajor; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Generalmajors unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier ist er verantwortlich für die gewaltsame Unterdrückung der Zivilbevölkerung und an der Lagerung und am Einsatz von Chemiewaffen beteiligt. Er ist auch mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.	18.7.2017
244.	Yasin Ahmad DAHI (alias Yasin Dahi; Yasin Dhahi) (ضاحي ياسين)	Geburtsdatum: 1960; Dienstgrad: Brigadegeneral; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Brigadegenerals der syrischen Streitkräfte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Hochrangiger Offizier im Direktorat Militärischer Nachrichtendienst der syrischen Streitkräfte. Ehemaliger Leiter der Abteilung 235 des militärischen Nachrichtendienstes in Damaskus und des militärischen Nachrichtendienstes in Homs. Ist als hochrangiger Offizier für die gewaltsame Unterdrückung der Zivilbevölkerung verantwortlich.	18.7.2017
245.	Muhammad Yousef HASOURI (alias Mohammad Yousef Hasouri; Mohammed Yousef Hasouri) (محمد يوسف حاصوري)	Dienstgrad: Brigadegeneral; Geschlecht: männlich	Brigadegeneral Muhammad Hasouri ist ein hochrangiger Offizier der syrischen Luftwaffe unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Er bekleidete die Stellung des Stabschefs der 50. Luftwaffenbrigade und des stellvertretenden Befehlshabers des Luftwaffenstützpunkts Shayrat. Brigadegeneral Muhammad Hasouri ist im Bereich der Weiterverbreitung von Chemiewaffen tätig und für das durch Chemiewaffen verursachte Massaker in Chan Scheichun vom 4. April 2017 mitverantwortlich. Er ist als hochrangiger Offizier für die gewaltsame Unterdrückung der syrischen Zivilbevölkerung verantwortlich.	18.7.2017

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
246.	Malik HASAN (alias Malek Hassan) (مالك حسن)	Dienstgrad: Generalmajor; Geburtsdatum: 1.1.1959; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Generalmajors; hochrangiger Offizier und Befehlshaber der 22. Division der syrischen Luftwaffe unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier der syrischen Luftwaffe und in der Befehlskette der 22. Division trägt er Verantwortung für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien und den Einsatz von Chemiewaffen durch Flugzeuge, die von unter der Kontrolle der 22. Division stehenden Luftwaffenstützpunkten aus operieren, wie den Angriff auf Talmenas, der dem Bericht des von den Vereinten Nationen eingesetzten Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus zufolge von am Luftwaffenstützpunkt Hama stationierten Hubschraubern des Regimes durchgeführt wurde.	18.7.2017
247.	Jayyiz Rayyan AL-MUSA (alias Jaez Sawada al-Hammoud al-Mousa; Jayez al-Hammoud al-Moussa) (جايز ريان الموسى)	Geburtsdatum: 1954; Geburtsort: Hama, Syrien; Dienstgrad: Generalmajor; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur von Hasaka, vom ehemaligen Präsidenten Bashar Al-Assad ernannt; steht in Verbindung mit dem ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad. Bekleidet den Rang des Generalmajors; hochrangiger Offizier und ehemaliger Befehlshaber der syrischen Luftwaffe unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als hochrangiger Offizier der syrischen Luftwaffe unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime ist er für die gewaltsame Unterdrückung der syrischen Zivilbevölkerung und den Einsatz von Chemiewaffen bei Angriffen des ehemaligen Al-Assad-Regimes während seiner Amtszeit als Stabschef der syrischen Luftwaffe verantwortlich, wie im Bericht des von den Vereinten Nationen eingesetzten Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus festgestellt wurde.	18.7.2017
248.	Mayzar „Abdu SAWAN (alias Meezar Sawan) (ميزار عبد الصوان)	Geburtsdatum: 1954; Dienstgrad: Generalmajor; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Generalmajors; hochrangiger Offizier und Befehlshaber der 20. Division der syrischen Luftwaffe unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier der syrischen Luftwaffe ist er für die gewaltsame Unterdrückung der syrischen Zivilbevölkerung verantwortlich und für Luftangriffe auf zivile Gebiete von unter der Kontrolle der 20. Division stehenden Luftwaffenstützpunkten aus.	18.7.2017
258.	Mohamed Mazen Ali YOUSEF (محمد مازن علي يوسف)	Geburtsdatum: 17.5.1969; Geburtsort: Damaskus-Land, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Industrie unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im Januar 2018 ernannt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	26.2.2018

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
259.	Imad Abdullah SARA (عماد عبدالله صارة)	Geburtsdatum: 1968; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Informationsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im Januar 2018 ernannt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	26.2.2018
260.	Yusuf AJEEB (alias يوسف عجيب; Yousef; Ajib)	Position: Brigadegeneral; Doktor; Sicherheitschef des Scientific Studies and Research Center (SSRC); Anschrift: Scientific Studies and Research Centre (SSRC), Barzeh Street, P.O. Box 4470, Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Brigadegenerals; hochrangiger Offizier der syrischen Streitkräfte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Seit 2012 ist er Sicherheitschef des Scientific Studies and Research Center (SSRC), das im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig ist. Aufgrund seiner leitenden Position als Sicherheitschef des SSRC steht er auch in Verbindung mit der benannten Organisation SSRC.	19.3.2018
264.	Houmam JAZA'IRI (alias Humam al-Jazaeri, Hammam al-Jazairi)	Geburtsdatum: 1977; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wirtschaft und Außenhandel unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt, anschließend Mitglied des Aufsichtsrats von Syriatel (bis Mai 2019), das vom Rat benannt wurde. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die syrische Bevölkerung.	21.10.2014
265.	Mohamad Amer MARDINI (alias Mohammad Amer Mardini, Mohamed Amer MARDINI, Mohamad Amer AL-MARDINI, Mohamed Amer AL-MARDINI, Mohammad Amer AL-MARDINI)	Geburtsdatum: 1959; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Hochschulbildung unter dem ehemaligen Al-Assad Regime, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
266.	Mohamad Ghazi JALALI (alias Mohammad Ghazi al-Jalali)	Geburtsdatum: 1969; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Kommunikation und Technologie unter dem ehemaligen Al-Assad Regime, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
267.	Issam KHALIL	Geburtsdatum: 1965; Geburtsort: Banias, Gouvernement Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Kulturminister unter dem ehemaligen Al-Assad Regime, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
268.	Ghassan Ahmed GHANNAM (alias Generalmajor Ghassan Ghannan, Brigadegeneral Ghassan Ahmad Ghanem)	Geburtsdatum: 2.2.1957; Dienstgrad: Generalmajor; Position: Befehlshaber der 155. Raketenbrigade; Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Colonel (Oberst) und ranggleiche oder ranghöhere Führungskraft unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Generalmajor und Befehlshaber der 155. Raketenbrigade. Steht aufgrund seiner Funktion in der 155. Raketenbrigade in Verbindung mit Maher al-Assad. Als Befehlshaber der 155. Raketenbrigade unterstützt er das ehemalige Al-Assad-Regime und ist verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung. Verantwortlich für den Abschuss von Scud-Raketen auf verschiedene zivile Ziele zwischen Januar und März 2013.	21.10.2014
269.	Abdelhamid Khamis ABDULLAH (alias Abdulhamid Khamis Abdullah; Hamid Khamis; Abdelhamid Khamis Ahmad Adballa)	Geschlecht: männlich	Leiter des Unternehmens Overseas Petroleum Trading Company (OPT), das vom Rat als Nutznießerin und Unterstützerin des ehemaligen Al-Assad-Regimes in die Liste aufgenommen wurde. Er koordinierte Erdöllieferungen an das ehemalige Al-Assad-Regime mit dem in die Liste aufgenommenen syrischen staatlichen Erdölunternehmen Sytrol. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Aufgrund seiner Stellung als höchstrangiger Mitarbeiter der Organisation ist er verantwortlich für ihre Tätigkeiten.	21.10.2014
271.	Khaled AL-ZUBAIDI (alias (Mohammed) Khaled/Khalid (Bassam) (al-) Zubaidi/Zubedi) (خالد الزبيدي)	Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Miteigentümer von Zubaidi and Qalei LLC; Direktor der Agar Investment Company; Generaldirektor der Al Zubaidi Company und der Al Zubaidi & Al Taweet Contracting Company; Direktor und Eigentümer der Zubaidi Development Company; Miteigentümer der Enjaz Investment Company; Geburtsdatum: 10.4.1976; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime tätiger Geschäftsmann mit erheblichen Investitionen in der Bauindustrie, einschließlich eines Anteils von 50 % an der Zubaidi and Qalei LLC, die derzeit den Luxustourismuskomplex Grand Town baut und mit der das ehemalige Al-Assad-Regime einen Vertrag über 45 Jahre gegen 19-21 % ihres Ertrags geschlossen hat. Durch seine Geschäftstätigkeit und insbesondere seinen Anteil am Bauprojekt Grand Town ist Khaled al-Zubaidi Nutznießer und/oder Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Durch eines seiner Unternehmen, die Hijaz Company, schloss Khaled al-Zubaidi einen Sponsorenvertrag (im Wert von 350 000 USD) mit dem syrischen Fußballclub ‚Wihda FC'. Seit 2019 Mitglied im Verband der syrischen Tourismuskammern. Vorsitzender des syrisch-algerischen Wirtschaftsrats.	21.1.2019

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
275.	Generalmajor Mohammad Khaled AL-RAHMOUN	Geburtsdatum: 1.4.1957; Geburtsort: Idlib, Syrien; Geschlecht: männlich	Innenminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im November 2018 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	4.3.2019
276.	Mohammad Rami Radwan MARTINI	Geburtsdatum: 31.8.1970; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Fremdenverkehr unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im November 2018 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	4.3.2019
277.	Imad Muwaffaq AL-AZAB (عماد موفق العزب)	Geburtsdatum: 1970; Geburtsort: Damaskus-Land, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Bildung unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	4.3.2019
278.	Bassam Bashir IBRAHIM	Geburtsdatum: 1960; Geburtsort: Hama, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Höhere Bildung unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im November 2018 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	4.3.2019
279.	Suhail Mohammad ABDULLATIF	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im November 2018 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	4.3.2019

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
280.	Iyad Mohammad AL-KHATIB	Geburtsdatum: 1974; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Kommunikation und Technologie unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im November 2018 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	4.3.2019
282.	Anas TALAS (alias طلاس أنس; Anas Talous/Tals/Tuls/Tlass)	Geburtsdatum: 25.3.1975; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Vorsitzender der Talas Group; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen und/oder Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft. Durch seine geschäftlichen Tätigkeiten und Investitionen ist Anas Talas außerdem Nutznießer und/oder Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes. 2018 ist die Talas Group unter Anas Talas' Vorsitz in ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Umfang von 23 Mrd. SYP mit der Damascus Cham Holding zum Bau von Marota City, eines vom ehemaligen Al-Assad-Regime unterstützten Bauprojekts mit Luxuswohnungen und -geschäften, eingetreten.	21.1.2019
283.	Mohammed Nazer JAMAL EDDIN (alias Nazir Ahmad, Mohammed Jamal Eddine; Jamal Aldiyn) (محمد ناذر جمال الدين)	Geburtsdatum: 2.1.1962; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Reisepass-Nr.: N 011612445, Ausstellungsnummer: 002-17-L022286 (Ausstellungsort: Arabische Republik Syrien); Ausweisnummer: 010-30208342 (Ausstellungsort: Arabische Republik Syrien); Position: Mitbegründer und Mehrheitsanteilseigner der Apex Development and Projects LLC und Begründer der A'ayan Company for Projects and Equipment; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, der mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime in Verbindung steht, mit erheblichen Investitionen in der Bauindustrie, einschließlich eines Mehrheitsanteils von 90 % an der Apex Development and Projects LLC, die in ein Gemeinschaftsunternehmen im Wert von 34,8 Mio. USD zum Bau von Marota City, eines vom ehemaligen Al-Assad-Regime unterstützten Bauprojekts mit Luxuswohnungen und -geschäften, eingetreten ist. Durch seine Beteiligung am Bauprojekt Marota City ist Mohammed Nazer Jamal Eddin Nutznießer und/oder Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Im Mai 2019 gründete Jamal Eddin die Trillium Private JSC, ein Unternehmen im Wert von 15 Mio. SYP, das mit Baumaterialien und elektrischen Erzeugnissen handelt.	21.1.2019

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
284.	Mazin AL-TARAZI (alias مازن الترزي; Mazen al-Tarazi) (مازن الترزي)	Geburtsdatum: 1.9.1962; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Geschäftsmann; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, der mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime in Verbindung steht, mit erheblichen Investitionen im Bau- und Luftfahrtsektor. Durch seine Investitionen und Tätigkeiten ist Mazin al-Tarazi Nutznießer und/oder Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Insbesondere hat Mazin al-Tarazi mit der Damascus Cham Holding eine Vereinbarung über Investitionen in Höhe von 320 Mio. USD in den Bau von Marota City, eines vom ehemaligen Al-Assad-Regime unterstützten Bauprojekts mit Luxuswohnungen und -geschäften, geschlossen. Ihm wurde auch eine Lizenz für eine private Fluggesellschaft in Syrien erteilt. Im September 2019 gründete er die Al-Dana Group Investments LLC, ein Export-Import-Unternehmen mit einem Wert von 25 Mio. SYP, das auch in touristische Anlagen und Gewerbekomplexe investiert. Mazin Al-Tarazi ist Mitglied des syrisch-iranischen Wirtschaftsrats (SIBC) und fungierte als Vermittler beim Erwerb von Immobilien in Syrien durch das iranische Regime.	21.1.2019
285.	Samer FOZ (alias Samir Foz/Fawz; Samer Zuhair Foz; Samer Foz bin Zuhair) (سامر فوز)	Geburtsdatum: 20.5.1973; Geburtsort: Homs, Syrien; Staatsangehörigkeiten: syrisch, türkisch; Nr. des türkischen Reisepasses: U 09471711 (Ausstellungsort: Türkei; gültig bis 21.7.2024); Syrische nationale Nummer: 06010274705; Anschrift: Platinum Tower, office no. 2405, Jumeirah Lake Towers, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, der mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime in Verbindung steht, mit Beteiligungen und/oder Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft. Samer Foz unterstützt das ehemalige Al-Assad-Regime finanziell und auf andere Weise, u. a. durch die Finanzierung der syrischen Miliz ‚Military Security Shield' und die Vermittlung von Getreidegeschäften. Aufgrund seiner Verbindungen zum ehemaligen Regime profitiert er außerdem finanziell vom Zugang zu Geschäftsmöglichkeiten durch den Weizenhandel und Wiederaufbauprojekte. 2021 eröffnete Samer Foz eine Zuckerraffinerie (‚Samer Foz Factory') zur Unterstützung der vom ehemaligen Al-Assad-Regime angestrebten landesweiten Erhöhung der Zuckerproduktion.	21.1.2019

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
287.	Hussam AL QATARJI (alias Hussam/Hossam Ahmed/ Mohammed/Muhammad al-Katerji) (حسام القطرجي)	Geburtsdatum: 1.1.1982; Geburtsort: Raqqa, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Geschäftsführer der Katerji Group (alias Al Qatarji, Al Qatarji Company/Qatirji Company/Khatirji Group/Katerji International Group); Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, der mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime in Verbindung steht und zudem Mitglied des syrischen Parlaments ist. Durch das Zustandebringen von Öl- und Weizengeschäften mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime, von denen er auch selbst profitiert, ist Al Qatarji Unterstützer und Nutznießer des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Hussam Al Qatarji und seine Familie konnten sich eine Lizenz zur Gründung einer neuen Bank, der National Islamic Bank, sichern. Darüber hinaus hat eines ihrer Unternehmen, Nabd Contracting and Construction, von der Regierung ein neues Zementwerk erworben. Durch die Gründung der Arman Hotel and Tourist Management LLC expandierten sie auch in der Tourismusbranche. Sie traten zudem in ein Gemeinschaftsunternehmen, Bere Aleppo Private JSC, mit dem Ministerium für Tourismus ein. Hussam Al Qatarji und seine Familie unterhalten auch eine Miliz in Aleppo. Im Oktober 2021 schloss die BS Company for Oil Services der Qaterjis mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime eine Vereinbarung über Kraftstofflieferungen an Tankstellen in vom ehemaligen Al-Assad-Regime kontrollierten Gebieten.	21.1.2019
288.	Yasser Aziz ABBAS (alias Yasser, Yaser, Yasr; Aziz, Aziz; Abbas, Abas; ياسر عزيز عباس)	Geburtsdatum: 22.8.1978; Staatsangehörigkeit: syrisch; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Bajaa Trading Services LLC, Qudrah Trading, Tafawoq Tourism Projects Company, Top Business, Yang King, Al-Aziz Group; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, der mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime in Verbindung steht. Unterstützer und/oder Nutznießer des ehemaligen Al-Assad-Regimes durch Geschäftsbeziehungen, einschließlich Kraftstoffschmuggel und Waffentransfer. Yasser Aziz Abbas profitiert davon, dass er Öleinfuhren im Namen des ehemaligen Al-Assad-Regimes erleichtert, und nutzt seine Beziehungen zum ehemaligen Al-Assad-Regime, um Vorzugsgeschäfte und eine Vorzugsbehandlung zu erhalten.	17.2.2020

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
290.	Waseem AL-KATTAN (وسيم القطان) (alias Waseem, Wasseem, Wassim, Wasim; Anouar; al-Kattan, al-Katan, al-Qattan, al-Qatan; وسيم قطان, وسيم أنوار القطان)	Geburtsdatum: 20.6.1976; Staatsangehörigkeit: syrisch; Syrischer nationaler Ausweis Nr.: 10090110187 Position: Präsident der Handelskammer der ländlichen Provinz Damaskus; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Larosa Furniture/Furnishing; Jasmine Fields Company Ltd.; Muruj Cham (Murooj al-Cham) Investment and Tourism Group; Adam and Investment LLC; Universal Market Company LLC; Schatzmeister des syrischen Handelskammerverbands; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Inhaber mehrerer Unternehmen und Holdinggesellschaften mit Beteiligungen und Tätigkeiten in verschiedenen Wirtschaftszweigen wie Immobilien, dem Luxushotelgewerbe und Einkaufszentren. Waseem al-Kattan wurde rasch zu einem führenden Geschäftsmann, indem er auf in das belagerte Ost-Ghuta geschmuggelte Waren Steuern erhob, und ist nun an aggressiven Formen des Klientelismus zum Nutzen des ehemaligen Al-Assad-Regimes beteiligt. Er profitiert aufgrund seiner engen Verbindungen zum ehemaligen Al-Assad-Regime finanziell von einem bevorzugten Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen sowie zu von staatlichen Stellen vergebenen Lizenzen und Aufträgen. 2020 wurde Al-Kattan in die Handelskammer von Damaskus gewählt. Im November 2021 wurde er von der syrischen Regierung zum Sekretär des Verbands der syrischen Handelskammern ernannt, obwohl er die Wahl verloren hatte. 2022 wurde Al-Kattan zum Vorsitzenden des syrisch-omanischen Wirtschaftsrates ernannt.	17.2.2020

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
291.	Amer FOZ (alias Amer Zuhair Fawz) (عامر فوز)	Geburtsdatum: 11.3.1976; Geburtsort: Homs, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; St. Kitts und Nevis; Nationale Nr.: 06010274747; Reisepass-Nr.: 002-14-L169340 Aufenhaltskarte der VAE: 784-1976-7135283-5 Position: Gründer der District 6 Company; Gründungsmiglied der Easy life Company; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Samer Foz; Stellvertretender Vorsitzender der Asas Steel Company; Aman Holding; Geschlecht: männlich	Führender Geschäftsmann, der mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime in Verbindung steht, mit persönlichen und familiären Geschäftsinteressen und -tätigkeiten in zahlreichen Sektoren der syrischen Wirtschaft. Er profitiert finanziell vom Zugang zu Geschäftsmöglichkeiten und unterstützt das ehemalige Al-Assad-Regime. Er steht auch in Verbindung mit seinem Bruder Samer Foz, der seit Januar 2019 vom Rat als führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann und als Unterstützer oder Nutznießer des Al-Assad-Regimes benannt ist. Gemeinsam mit seinem Bruder ist er im Namen des ehemaligen Al-Assad-Regimes auch an verschiedenen Aktivitäten mit ISIL (Da'esh), darunter die Bereitstellung von Waffen und Munition im Austausch gegen Weizen und Öl, beteiligt.	17.2.2020
292.	Saqr RUSTOM (alias Saqr, Saqer; As'ad, Asaad, Asad; al-Rustom, al-Rostom; صقررستم, صقرأسعدالرستم)	Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Leiter der nationalen Verteidigungskräfte in Homs; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Damas Real Estate Development and Investment LLC; Geburtsdatum: 4.12.1947; Geschlecht: männlich	Leiter des lokalen Ablegers der Nationalen Verteidigungskräfte in Homs unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime (einer Regierungsmiliz — Shabiha). Er ist verantwortlich für deren Beteiligung an der brutalen Unterdrückung der Zivilbevölkerung in Syrien. Saqr Rustom ist über seine Miliz in mehreren Fällen dafür verantwortlich, aus dem Krieg Profit zu schlagen, und ist somit Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Steht in Verbindung mit der benannten Person Bassam Hassan, seinem Onkel, mit dem er die Damas Real Estate Development and Investment LLC gegründet hat, um in Immobilienprojekte zu investieren.	17.2.2020

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
294.	Khodr Ali TAHER (alias خضر علي طاهر)	Geburtsdatum: 15.5.1976; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Direktor und Eigentümer von Ella Media Services; an der Gründung beteiligter Gesellschafter von Castle Security and Protection und der Jasmine Contracting Company; Vorsitzender und an der Gründung beteiligter Gesellschafter der Syrian Hotel Management Company; Geschäftsführer und Eigentümer von Ematel; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Citadel for Protection; Wach- und Sicherheitsdienste (Castle Security and Protection); Ematel LLC (Ematel Communications); Syrian Hotel Management Company; Jasmine Contracting Company; Geschlecht: männlich	Führender Geschäftsmann, der mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime in Verbindung steht und der in mehreren Sektoren der syrischen Wirtschaft tätig ist, darunter private Sicherheit, Mobiltelefon-Endkundenmarkt, Hotelmanagement, Werbedienstleistungen, inländische Geldüberweisungen sowie alkoholische und alkoholfreie Getränke. Unterstützer und Nutznießer des ehemaligen Al-Assad-Regimes durch die Zusammenarbeit bei seinen Geschäftstätigkeiten und seine Beteiligung an Schmuggel und Wucherei. Khodr Ali Taher besitzt eine Reihe von Unternehmen und hat andere Unternehmen mitgegründet. Seine Beteiligung an Geschäftsbeziehungen mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime schließt die Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen mit der syrischen Transport- und Tourismusgesellschaft, an dem das Tourismusministerium zu zwei Dritteln beteiligt ist, ein.	17.2.2020
295.	Adel Anwar AL-OLABI (alias Adel Anouar el-Oulabi, Adil Anwar al-Olabi) (عادل أنور العلبي)	Geburtsdatum: 10.1.1976; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Vorsitzender der Damaskus Cham Holding Company (DCHC); Gouverneur von Damaskus; Geschlecht: männlich	Führender Geschäftsmann, Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Vorsitzender der Damaskus Cham Holding Company (DCHC), der Investitionsgesellschaft des Gouvernements Damaskus, die die der Immobilien des Gouvernements Damaskus verwaltet und das Projekt Marota City umsetzt. Adel Anwar al-Olabi ist auch der im November 2018 vom ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad ernannte Gouverneur von Damaskus. Als Gouverneur von Damaskus und Vorsitzender der DCHC ist er für die Bemühungen zur Umsetzung der Politik des ehemaligen Al-Assad-Regimes in Bezug auf die Erschließung enteigneter Grundstücke in Damaskus (einschließlich des Dekrets Nr. 66 und des Gesetzes Nr. 10) verantwortlich, insbesondere im Rahmen des Projekts Marota City.	17.2.2020

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
296.	Talal AL-BARAZI (alias Barazi) (طلال البرازي)	Geburtsdatum: 1963; Geburtsort: Stadt Hama, Syrien Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2020
297.	Loubana MOUCHAWEH (alias Lubana, Mshaweh) (لبانة مشوّح)	Geburtsdatum: 1955; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: weiblich	Kulturministerin unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im August 2020 ernannt. Als Ministerin ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2020
298.	Darem TABA'A (دارم طباع)	Geburtsdatum: 7.4.1958; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Bildung. Im August 2020 unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime ernannt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2020
299.	Ahmad SAYYED (alias Alsyed, al-Sayyed, al-Sayed) (أحمد السيد)	Geburtsdatum: 1965; Geburtsort: Quneitra, Syrien; Geschlecht: männlich	Justizminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im August 2020 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2020
300.	Tammam RA'AD (alias Tamam, Raad) (تمام رعد)	Geburtsdatum: 1965; Geburtsort: Al-Qusayr, Syrien; oder Homs, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für hydraulische und Wasserressourcen unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2020
301.	Kinan YAGHI (alias Kenan, Yagi) (كنان ياغي)	Geburtsdatum: 1976; Geburtsort: Salmiya, Umland von Hama, Syrien; Geschlecht: männlich	Finanzminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im August 2020 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2020

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
302.	Zuhair KHAZIM (alias Zouhair) (زهير خزيم)	Geburtsdatum: 1963; Geburtsort: Ain al-Tinah, Syrien; oder Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Verkehr unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im August 2020 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2020
303.	Bassam TOU'MA (alias TU'MA) (بسام طعمة)	Geburtsdatum: 1969; Geburtsort: Safita, Syrien Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Öl und mineralische Ressourcen unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	6.11.2020
304.	Hassan GHABACHE (alias GHOBASH, AL-GHABBASH) (حسن غباشة)	Geburtsdatum: 1971 Geburtsort: Damaskus, Syrien Geschlecht: männlich	Minister für Gesundheit unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im August 2020 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	6.11.2020
305.	Ziyad SABBAGH (زياد صباغ)	Geburtsdatum: 1960; Geburtsort: Aleppo, Syrien Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Industrie unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	6.11.2020
306.	Mohammad Hassan QATANA (حسن قطانة)	Geburtsort: Damaskus, Syrien Geschlecht: männlich	Minister für Landwirtschaft und Agrarreform unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im August 2020 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	6.11.2020

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
307.	Ghassan ZAMEL (alias AL-ZAMIL, AL-ZAMEL) (غسان زامل)	Geburtsdatum: 1963 Geburtsort: Damaskus, Syrien Geschlecht: männlich	Minister für Elektrizität unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im August 2020 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	6.11.2020
308.	Mohamad (alias Mohammad) Fayez BARCHA (alias AL-BARSHA, AL-BARASHA) (محمد فايز برشة)	Geburtsdatum: 1955; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	6.11.2020
309.	Malloul (alias Maloul) HUSSEIN (alias AL-HUSSEIN) (ملول حسين)	Geburtsdatum: 1950; Geburtsort: Gouvernement al-Hasaka, Syrien Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	6.11.2020
310.	Mohammad Samir HADDAD (محمد سمير حداد)	Geburtsdatum: 1956; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	6.11.2020
311.	Faisal MEKDAD (alias Fayçal, al-Mekdad, Meqdad, al-Meqdad) (فيصل المقداد)	Geburtsdatum: 1954; Geburtsort: Ghasm, Gouvernement Daraa, Syrien; Geschlecht: männlich	Außenminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im November 2020 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	15.1.2021

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
312.	Amr SALEM (عمرو سالم)	Geburtsdatum: Januar 1958; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	15.11.2021
313.	Boutros AL-HALLAQ (بطرس الحلاق)	Geburtsort: Damaskus-Land, Syrien Geschlecht: männlich	Informationsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im August 2021 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	15.11.2021
314.	Mohammad SEIFEDDINE (alias Seif Eddin, Seif El Din) (محمد سيف الدين)	Geschlecht: männlich	Minister für Arbeit und Soziales unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im August 2021 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	15.11.2021
315.	Diala BARAKAT (ديالا بركات)	Geburtsdatum: 1980; Geschlecht: weiblich	Staatsministerin unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im August 2021 ernannt. Als Ministerin ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	15.11.2021

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
316.	Andrey Nikolaevich TROSHEV (alias Andrei Mykolayvych TROSHEV) Андрей Николаевич ТРОШЕВ	Funktion(en): Oberst a.D., Gründungsmitglied und Exekutivdirektor (Stabschef) der Wagner Group Dienstgrad: Oberst a.D. Rufzeichen: Siedoy; Geburtsdatum: 5.4.1953 Geburtsort: Leningrad, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Angehörige/Geschäftspartner: Dimitriy Utkin (Gründer der Wagner Group); Andrey Bogatov (Leiter der 4th Attack and Reconnaissance Company der Wagner Group), Aleksandr Sergeevich Kuznetsov (Kommandeur der 1st Attack and Reconnaissance Company der Wagner Group) Geschlecht: männlich	Exekutivdirektor (Stabschef) der Wagner Group, die in Syrien operiert und syrische Streitkräfte ausbildet und leitet. Die Wagner Group unterstützt auch das ehemalige Al-Assad-Regime und kämpft an der Seite regimenaher Al-Assad Milizen und der syrischen Armee während des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Andrey Troshev ist unmittelbar an den Militäroperationen der Wagner Group in Syrien beteiligt. Er war insbesondere im Gebiet von Deir ez-Zor beteiligt. Er leistet somit einen entscheidenden Beitrag zur Kriegsführung von Bashar al-Assad und ist daher Unterstützer und Nutznießer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	13.12.2021

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
317.	Andrey Mikhailovich BOGATOV (alias Andrei Mychailovych BOGATOV) Андрей Михайлович БОГАТОВ	Funktion(en): Leiter der 4th Attack and Reconnaissance Company der Wagner Group Rufzeichen: Brodiaga ID Wagner Group: M-1601 Geburtsdatum: 14.6.1964 Geburtsort: Stary Oskol, Region Belgorod, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Angehörige/Geschäftspartner: Dimitriy Utkin (Gründer der Wagner Group); Andrey Nikolaevich Troshev (Gründungsmitglied und Exekutivdirektor (Stabschef) der Wagner Group), Aleksandr Sergeevich Kuznetsov (Kommandeur der 1st Attack and Reconnaissance Company der Wagner Group) Geschlecht: männlich	Leiter der 4th Attack and Reconnaissance Company der Wagner Group, die in Syrien operiert und syrische Streitkräfte ausbildet und leitet. Die Wagner Group unterstützt auch das ehemalige Al-Assad-Regime und kämpft an der Seite regimenaher Milizen und der syrischen Armee während des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Andrey Bogatov führt den Befehl über die von der Wagner Group durchgeführten Operationen und ist direkt an den Militäroperationen der Wagner Group in Syrien beteiligt. Er war insbesondere an der Schlacht von Palmyra beteiligt. Er leistet somit einen entscheidenden Beitrag zur Kriegsführung von Bashar al-Assad und ist daher Unterstützer und Nutznießer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	13.12.2021
323.	Saleh AL-ABDULLAH (صالح عبدالله)	Geburtsdatum: 1967 Geburtsort: Safita, Tartus, Syrien Position: Brigadegeneral Geschlecht: männlich	Saleh al-Abdullah ist Befehlshaber der 16. Brigade, die seit 2020 der Führung der russischen Streitkräfte in Syrien angeschlossen ist. Zuvor war er Stellvertreter von Brigadegeneral Suhail al-Hassan in der 25. Division der syrischen Armee während des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Er ist an der Rekrutierung von Mitgliedern der 16. Brigade beteiligt, die gemeinsam mit Russland in der Ukraine kämpfen sollen. In dieser Eigenschaft zählt Saleh al-Abdullah zu den Mitgliedern der syrischen Streitkräfte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime im Range des ‚Colonel' (Oberst) und ranggleichen oder ranghöheren Führungskräften, die nach Mai 2011 im Amt waren.	21.7.2022

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
324.	Ahmed KHALIL KHALIL (alias Ahmed KHALIL, Ahmad Khalil Khalil) (احمد خليل خليل)	Geburtsdatum: 1969; Geburtsort: Qayrun; Geschlecht: männlich	Ahmed Khalil Khalil ist Miteigentümer von Sanad Protection and Security Services, einem 2017 gegründeten und von der Wagner-Gruppe in Syrien kontrollierten syrischen privaten Sicherheitsunternehmen, das zum Schutz russischer Interessen (Phosphat, Gas und Sicherung von Ölfeldern) in Syrien tätig ist. Die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen verschafft dem ehemaligen Al-Assad-Regime Einnahmen. Darüber hinaus wirkt das Unternehmen an der Rekrutierung syrischer Söldner für den Einsatz in Libyen und der Ukraine mit. Als solcher ist Ahmed Khalil Khalil Unterstützer und Nutznießer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	21.7.2022
325.	Nasser Deeb DEEB (alias Nasser Dhib, Nasser Dib, Nasser Deeb) (ناصر ديب)	Geburtsdatum: 21.2.1974; Geburtsort: Baniyas, Tartus, Syrien; Syrischer nationaler Ausweis Nr.: 10090110187; Geschlecht: männlich	Nasser Deeb Deeb ist Miteigentümer von Sanad Protection and Security Services, einem 2017 gegründeten und von der Wagner-Gruppe kontrollierten syrischen privaten Sicherheitsunternehmen, das zum Schutz russischer Interessen (Phosphat, Gas und Sicherung von Ölfeldern) in Syrien tätig ist. Die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen verschafft dem ehemaligen Al-Assad-Regime Einnahmen. Darüber hinaus ist er Miteigentümer des Unternehmens Ella Services, zusammen mit Khodr Ali Taher. In dieser Eigenschaft ist Nasser Deeb Deeb Unterstützer und Nutznießer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	21.7.2022
326.	Issam SHAMMOUT (alias Mohammed Issam Shammout, Mohamed Essam Shammout, Muhammad Issam Shammout, Muhammad Essam Shammout) (محمد عصام شموط)	Geburtsdatum: 26.8.1971 Geburtsort: 232, Tanzeem Kafarsus, Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Issam Shammout ist Eigentümer und Vorstandsvorsitzender der Fluggesellschaft ‚Cham Wings' und Leiter der Shammout-Gruppe, die in den Branchen Automobilindustrie, Stahl, Luftfahrt, Speditionswesen, Bauwesen und Immobilien tätig ist. Cham Wings transportierte Waffen für das ehemalige al-Assad-Regime. In dieser Eigenschaft ist Issam Shammout ein führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, der mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime in Verbindung steht.	21.7.2022

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
327.	Wasim Badia AL ASSAD وسيم بديع الأسد	Geburtsdatum: 18.7.1980; Geburtsort: Qardaha, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Wasim Badia al-Assad ist ein Cousin von Bashar al-Assad und somit ein Mitglied der Assad-Familie. Wasim Badia al-Assad ist auch an der Herstellung von Captagon und dem Handel damit beteiligt. Insbesondere war er an der Herstellung von Captagon beteiligt und ist verantwortlich für Drogenlieferungen. Der Handel mit Captagon ist zu einem vom ehemaligen Al-Assad-Regime gesteuerten Geschäftsmodell geworden, das den inneren Kreis des ehemaligen Al-Assad-Regimes bereichert und dessen Lebensader darstellt. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
328.	Samer Kamal AL-ASSAD alias ‚Samir' سامر كمال الأسد	Geburtsdatum: 19.5.1973; Geburtsort: Qardaha, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Samer Kamal al-Assad ist ein Mitglied der Assad-Familie. Er betreibt Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel, insbesondere der Herstellung. Der Handel mit Captagon ist zu einem vom ehemaligen Al-Assad-Regime gesteuerten Geschäftsmodell geworden, das den inneren Kreis des ehemaligen Al-Assad-Regimes bereichert und dessen Lebensader darstellt. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
330.	Mohammad SHALISH محمد شاليش	Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Mohammad Shalish hat enge Verbindungen zum ehemaligen Al-Assad-Regime. Er steht in Verbindung mit Aktivitäten im Drogenbereich und insbesondere mit dem Handel mit Captagon in der Region Latakia. Der Handel mit Captagon ist zu einem vom ehemaligen Al-Assad-Regime gesteuerten Geschäftsmodell geworden, das den inneren Kreis des ehemaligen Al-Assad-Regimes bereichert und dessen Lebensader darstellt. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
331.	Waseem Omar AL-MASALMA وسيم عمر المسالمة	Geburtsdatum: 27.8.1981; Geburtsort: Bosra Al-Sham, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Waseem Omar al-Masalma ist ein Anführer einer regierungsnahen Miliz. Waseem Omar al-Masalma ist an dem vom ehemaligen Al-Assad-Regime gesteuerten Handel mit Captagon im südlichen Syrien, insbesondere in Deraa, beteiligt. Der Handel mit Captagon ist zu einem vom ehemaligen Al-Assad-Regime gesteuerten Geschäftsmodell geworden, das den inneren Kreis des ehemaligen Al-Assad-Regimes bereichert und dessen Lebensader darstellt. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
332.	Amer Tayseer KHITI عامر تيسير خيتي	Geburtsdatum: 31.7.1980; Geburtsort: Duma, Gouvernement Rif Dimashq, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Amer Tayseer Khiti ist ein führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen in den Sektoren Immobilien, Bauwesen und Industrie. Er hat enge Verbindungen zur Assad-Familie. Er ist ein Unterstützer des ehemaligen Präsidenten al-Assad und hat Kundgebungen für ihn organisiert. Amer Tayseer Khiti ist auch am Schmuggel von Captagon beteiligt und erwarb Immobilien, um in Verpackungsanlagen zu investieren, die beim Drogenschmuggel zum Einsatz kommen. Der Handel mit Captagon ist zu einem vom ehemaligen Al-Assad-Regime gesteuerten Geschäftsmodell geworden, das den inneren Kreis des ehemaligen Al-Assad-Regimes bereichert und dessen Lebensader darstellt. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
333.	Abdellatif HAMID Alias ‚Hamida' عبد اللطيف حميدة	Geburtsdatum: 1.12.1977; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Abdellatif Hamid hat enge Verbindungen zur Assad-Familie. Abdellatif Hamid besitzt eine Fabrik in Aleppo, die an der Herstellung von Captagon und dem Handel damit beteiligt war. Der Handel mit Captagon ist zu einem vom ehemaligen Al-Assad-Regime gesteuerten Geschäftsmodell geworden, das den inneren Kreis des ehemaligen Al-Assad-Regimes bereichert und dessen Lebensader darstellt. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
334.	Nouh ZAITER Noah ZAITER Noah ZAYTAR نوح زعيتر	Geburtsdatum: 1977; Geburtsort: Zahle, Libanon; Staatsangehörigkeit: libanesisch; Geschlecht: männlich	Nouh Zaiter steht mit Mitgliedern der Assad-Familie in Verbindung. Er ist am Handel mit Captagon in Libanon und in Syrien beteiligt. Der Handel mit Captagon ist zu einem vom ehemaligen Al-Assad-Regime gesteuerten Geschäftsmodell geworden, das den inneren Kreis des ehemaligen Al-Assad-Regimes bereichert und dessen Lebensader darstellt. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
335.	Taher AL-KAYALI طاهر الكيالي	Geburtsdatum: 11.7.1960; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Taher Al-Kayali ist ein syrischer Geschäftsmann, der mehrere Unternehmen besitzt, darunter Neptunus LLC. Über seine Unternehmen ist er an der Herstellung von Captagon und dem Handel damit beteiligt, insbesondere im Hinblick auf den Transport vom Hafen von Latakia. Der Handel mit Captagon ist zu einem vom ehemaligen Al-Assad-Regime gesteuerten Geschäftsmodell geworden, das den inneren Kreis des ehemaligen Al-Assad-Regimes bereichert und dessen Lebensader darstellt. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
336.	Imad Abu ZUREIQ Emad Abu ZURAIQ Imad Abu ZREIK عماد أبو زريق	Geburtsdatum: 9.2.1979; Geburtsort: Nasib, Daraa, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Vermuteter Aufenthaltsort: Daraa, Syrien; Geschlecht: männlich	Imad Abu Zureiq ist ein führendes Mitglied einer dem ehemaligen Al-Assad-Regime nahestehenden Miliz im Südwesten Syriens, die direkt der Abteilung für militärische Sicherheit des syrischen Regimes untersteht. Derzeit profitiert seine Miliz von der Kriegswirtschaft, einschließlich des Handels mit Captagon. Der Handel mit Captagon ist zu einem vom ehemaligen Al-Assad-Regime gesteuerten Geschäftsmodell geworden, das den inneren Kreis des ehemaligen Al-Assad-Regimes bereichert und dessen Lebensader darstellt. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
338.	Hassan Muhammad DAQQOU حسن محمد دقو	Geburtsdatum: 17.1.1978; Geburtsort: Tfail, Libanon; Staatsangehörigkeit: syrisch/libanesisch; Geschlecht: männlich	Hassan Muhammad Daqqou hat enge Verbindungen zur vierten Division der syrischen Armee während des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Daqqou hat in Libanon und in Syrien ein großes Drogenhandelsnetz aufgebaut und Anlagen zur Herstellung von Captagon in der Nähe der syrisch-libanesischen Grenze errichtet. Der Handel mit Captagon ist zu einem vom ehemaligen Al-Assad-Regime gesteuerten Geschäftsmodell geworden, das den inneren Kreis des ehemaligen Al-Assad-Regimes bereichert und dessen Lebensader darstellt. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
339.	Jihad BARAKAT جهاد بركات	Geburtsdatum: 4.3.1964; Geburtsort: Qardaha, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Jihad Barakat steht durch Heirat mit der Assad-Familie in Verbindung. Er ist auch Anführer einer regierungsnahen Miliz und hat weiterhin verschiedene militärische und nachrichtendienstliche Positionen innerhalb des ehemaligen Al-Assad-Regimes inne.	24.4.2023
340.	Raji FALHOUT راجي فلحوط	Geburtsdatum: 3.10.1985; Geburtsort: Atil, Syrien; Position: Anführer einer dem Al-Assad-Regime nahestehenden Miliz; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Raji Falhout leitet eine dem Al-Assad-Regime nahestehende Miliz, die mit dem syrischen Militärnachrichtendienst in Verbindung steht. Raji Falhout ist auch am Drogenhandel mit Captagon beteiligt. Der Handel mit Captagon ist zu einem vom Al-Assad-Regime gesteuerten Geschäftsmodell geworden, das den inneren Kreis des ehemaligen Al-Assad-Regimes bereichert und dessen Lebensader darstellt. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
341.	Muhammad ABDO ASSAAD alias Asa'ad محمد عبده أسعد	Geburtsdatum: 19.7.1975; Geburtsort: Ain Tineh, Damaskus-Land, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Anschrift: Assaad Building, Main Street, Ain Tineh, Damaskus-Land; Sonstige Angaben zur Identität: Vater: Abdo Assaad; Geschlecht: männlich	Muhammad Abdo Assaad ist der Anführer der Miliz Hosn al-Watan, die für das ehemalige Al-Assad-Regime kämpfte. Zuletzt hat er das Unternehmen Aman for Protection and Security LLC gegründet, das private Sicherheitsdienste anbietet und als Strohfirma für die Miliz Hosn al-Watan fungiert. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
342.	Samer AL-DIBIS سامر الدبس (alias Samer AL-DIBS, Samir)	Geburtsdatum: 30.3.1962; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Anschrift: Naher Street, Rawda, Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Samer al-Dibis ist ein führender Geschäftsmann, der mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime in Verbindung steht und in mehreren Sektoren der syrischen Wirtschaft, insbesondere in der chemischen Industrie und im Immobiliensektor, tätig ist. Er ist ein Mitglied des Verwaltungsrats des syrisch-chinesischen Wirtschaftsrats und Vorsitzender der Handelskammer von Damaskus und Damaskus-Land. Er ist auch ein Mitglied des Parlaments und eng mit Maher al-Assad verbunden. In diesen Funktionen ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
343.	Ali Najib IBRAHIM علي نجيب إبراهيم (alias Ali Najeeb IBRAHIM)	Geburtsdatum: 1991; Position: Geschäftsmann; Staatsangehörigkeit: syrisch; Anschrift: Al-Malki, Damaskus, Syrien Geschlecht: männlich	Ali Najib Ibrahim ist ein führender Geschäftsmann, der mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime in Verbindung steht und in Syrien unter anderem im Telekommunikationssektor tätig ist. Er besitzt mehrere Strohfirmen, die über Verbindungen zum ehemaligen Al-Assad-Regime verfügen, um Sanktionen zu umgehen. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
344.	Jamal ISMAIL alias Ismael جمال إسماعيل	Staatsangehörigkeit: syrisch; Verbundene Organisationen: Direktorat Militärischer Nachrichtendienst Geschlecht: männlich	Jamal Ismail war der Kommandeur der Abteilung 227 des Direktorats Militärischer Nachrichtendienst des ehemaligen Al-Assad-Regimes, als seine Einheit am 13. April 2013 in der Stadt Tadamon mindestens 41 Zivilisten tötete („Massaker von Tadamon“). Daher ist er für die gewaltsame Unterdrückung der Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich.	24.4.2023
345.	Jamal AL-KHATIB جمال الخطيب	Verbundene Organisationen: Direktorat Militärischer Nachrichtendienst	Jamal al-Khatib war ein Kommandeur in der Abteilung 227 des Direktorats Militärischer Nachrichtendienst des ehemaligen Al-Assad-Regimes, als er am 13. April 2013 an der Tötung von mindestens 41 Zivilisten in der Stadt Tadamon teilnahm („Massaker von Tadamon“). Daher ist er für die gewaltsame Unterdrückung der Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich.	24.4.2023
346.	Osama AL-MALIKI (alias Usama) أسامة المالكي	Geburtsdatum: 10.2.1963; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Anschrift: Villa 98, Sharqiyyat, Jazira al-Khamisa, Qura al-Assad, Damaskus-Land, Syrien; Sonstige Angaben zur Identität: Vater: Mohammad al-Maliki — محمد المالكي Geschlecht: männlich	Osama al-Maliki ist Mehrheitseigner des Unternehmens Al-Jabal Security and Protection LLC. Al-Jabal Security and Protection LLC fungiert als Strohfirma, die es der dem ehemaligen Al-Assad-Regime nahestehenden Miliz Saraya al-Areen 313 ermöglicht, ihre Tätigkeiten fortzusetzen. Osama al-Maliki ist daher Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
347.	Fadi SAQR فادي أحمد (alias Fady SAKR, Fadi SAQER, Fadi SAQIR)	Geburtsdatum: 1975 Geburtsort: Jablah, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Fadi Saqr ist ein Anführer der Miliz National Defence Forces (NDF) in Damaskus, die seit mindestens 2012 im Namen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gekämpft hat. Fadi Saqr ist ein Mitglied einer dem Al-Assad-Regime nahestehenden Miliz. Fadi Saqr war unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime Teil der Befehlskette, als in der Stadt Tadamon am 13. April 2013 mindestens 41 Zivilisten getötet wurden („Massaker von Tadamon“). Daher ist er für die gewaltsame Unterdrückung der Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich.	24.4.2023

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
348.	Ahmad Ali TAHER احمد علي طاهر	Geburtsdatum: 1.1.1982; Staatsangehörigkeit: syrisch; Anschrift: Damascus, Mazze, Western Villas, Saraya 36 Building, 3rd Floor; Verbundene Personen: Bruder: Khodr Taher; Verbundene Organisationen: Castle Security and Protection LLC Sonstige Angaben zur Identität: Vater: Ali Taher; Geschlecht: männlich	Ahmad Ali Taher besitzt Anteile am Unternehmen Castle Security and Protection LLC, das als Strohfirma für die von Maher al-Assad geführte vierte Division der Syrisch-Arabischen Armee fungiert. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
349.	Amjad YOUSSEF alias Yusuf, Yousef أمجد يوسف	Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Amjad Youssef ist ein Stabsfeldwebel des syrischen Direktorats Militärischer Nachrichtendienst unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Er war Mitglied der Abteilung 227 des Direktorats Militärischer Nachrichtendienst des ehemaligen Al-Assad-Regimes, als er am 13. April 2013 an der Tötung von mindestens 41 Zivilisten in der Stadt Tadamon teilnahm („Massaker von Tadamon"). Daher ist er für die gewaltsame Unterdrückung der Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich.	24.4.2023
350.	Osama RAMADAN (alias Usama) أسامة رمضان	Geburtsdatum: 19.12.1973; Staatsangehörigkeit: syrisch; Anschrift: Damascus, Mazze, Western Villas, Saraya 36 Building, 3rd Floor; Geschäftspartner: Ahmad Ali Taher; Verbundene Organisationen: Castle Security and Protection LLC Sonstige Angaben zur Identität: Vater: Hassan Ramadan; Geschlecht: männlich	Osama Ramadan besitzt Anteile am Unternehmen Castle Security and Protection LLC, das als Strohfirma für die von Maher al-Assad geführte vierte Division der Syrisch-Arabischen Armee fungiert. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
351.	Ali Mhanna SULEIMAN علي مهنا سليمان	Geburtsdatum: 2.3.1987; Geburtsort: Al-Raml, Kherbet Maaza, Tartus, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Anschrift: Tartus, Khirbit Maaza, 36th Estate, Ghaya Estate Area; Nationale Ausweis-Nr.: 10040018920; Name des Vaters: Mhanna; Name der Mutter: Insaf; Geschlecht: männlich	Ali Suleiman war Anführer des Sahab-Regiments einer Division der Syrisch-Arabischen Armee, die auch als ‚Tiger-Streitkräfte' bekannt war. Er ist eng mit Suhayl Hassan verbunden. Er war an der Finanzierung des ehemaligen Al-Assad-Regimes beteiligt, auch durch den Schmuggel von Treibstoff. Ferner profitiert er von seinen Verbindungen zum ehemaligen Al-Assad-Regime, etwa durch Geschäftsmöglichkeiten bei der Immobilienentwicklung. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
352.	Fereydoun Mohammadi SAGHAEI فریدون محمدی سقایی	Geburtsdatum: 1964; Staatsangehörigkeit: iranisch; Geschlecht: männlich	Fereydoun Mohammadi Saghaei ist der stellvertretende Befehlshaber der Luft- und Weltraumstreitkräfte des Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC). Er ist für das Luftabwehrprojekt des IRGC in Syrien zuständig. Dieses Projekt wird als Teil der iranischen Unterstützung für das ehemalige Al-Assad-Regime – in Form der Bereitstellung militärischer Ausrüstung und militärischen Personals – umgesetzt. Daher unterstützt Fereydoun Mohammadi Saghaei das ehemalige Al-Assad-Regime.	20.7.2023
353.	Mahmoud al-Dj	Geburtsdatum: 26.7.1983; Geburtsort: Tell Rifaat, Aleppo, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch/libysch; Geschlecht: männlich	Mahmoud al-Dj ist ein führender, unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime in Syrien tätiger Geschäftsmann, der Eigentümer mehrerer Unternehmen ist, die in verschiedenen Sektoren wie Logistik und Tourismus tätig sind. Er erleichtert illegale Transaktionen zwischen regierungsnahen Personen und Organisationen in Syrien und Ostlibyen, auch im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln, sowie Waffenlieferungen und den Transfer von Söldnern. Seine Position verdankt er seinen engen Beziehungen zum ehemaligen Al-Assad-Regime, von dem er und seine Unternehmen profitieren. Im Gegenzug unterstützt er mit seinen Aktivitäten das ehemalige Al-Assad-Regime und ermöglicht ihm den Zugang zu illegalen Einnahmen. Damit ist Mahmoud Al-Dj Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	22.1.2024

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
354.	Yasser Hussein Ibrahim (alias Yassar Hussein Ibrahim) يسار حسين إبراهيم	Geburtsdatum: 9.4.1983; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Yasser Ibrahim ist Wirtschaftsberater von Bashar al-Assad und ist im von Asma al-Assad geleiteten Wirtschaftsrat tätig. Zusammen mit Ali Najib Ibrahim betreibt er eine Reihe von Strohfirmen und fungiert als Strohmann für die Geschäftstätigkeiten von Bashar Al-Assad und Asma Al-Assad. Damit ist Yasser Ibrahim Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	22.1.2024
355.	Bilal al-Naal (alias al-Na'al)	Geburtsdatum: 14.4.1975; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Bilal al-Naal ist Gründer und Partner mehrerer Handels- und Investmentgesellschaften in Syrien. Er ist Mitglied des syrisch-russischen Wirtschaftsrats und spielt somit in den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Russland und dem ehemaligen Al-Assad-Regimeeine wichtige Rolle. Al-Naal ist auch Mitglied des syrischen Parlaments und ehemaliges Mitglied des Gouverneursrats von Damaskus. Daher ist Bilal al-Naal eine führende Geschäftsperson in Syrien und in dieser Eigenschaft Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Er steht auch in Verbindung mit Fadi Saqr, der Cham Holding und Bishr Al-Sabban.	22.1.2024
356.	Fahad Darwish (alias Fahd/Fahed)	Geburtsdatum: 1955; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch/iranisch; Geschlecht: männlich	Fahd Darwish ist Präsident der gemeinsamen syrisch-iranischen Handelskammer. Darüber hinaus besitzt und betreibt Darwish mehrere Unternehmen in Syrien, die in verschiedenen Sektoren wie Handel und Arzneimittel tätig sind. Damit ist Darwish ein führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann und in dieser Eigenschaft Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	22.1.2024
357.	Mohannad al-Dabbagh	Geburtsdatum: 6.3.1967; Staatsangehörigkeit: syrisch/iranisch; Geschlecht: männlich	Mohannad al-Dabbagh ist ein Cousin von Asma al-Assad. Er ist Miteigentümer der Takamol LLC, einem Unternehmen, das für die Verwaltung des elektronischen Smartcard-Programms zuständig ist, das seit 2014 unter der Aufsicht des Ministeriums für Binnenhandel und Verbraucherschutz für den Vertrieb subventionierter Lebensmittel und anderer Produkte in Syrien eingesetzt wird. Insbesondere nimmt Takamol LLC für jede Transaktion, die über die Smartcard abgewickelt wird, Gebühren ein. Mohannad al-Dabbagh ist somit Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	22.1.2024

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
358.	Firas al-Akhras	Geburtsdatum: 1.3.1978; Geburtsort: London, Vereinigtes Königreich; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Firas al-Akhras ist der Bruder von Asma al-Assad. Er ist Miteigentümer des Unternehmens Takamol LLC, das für die Verwaltung des elektronischen Smartcard-Programms zuständig ist, das seit 2014 unter der Aufsicht des Ministeriums für Binnenhandel und Verbraucherschutz für den Vertrieb subventionierter Lebensmittel und anderer Produkte in Syrien eingesetzt wird. Insbesondere nimmt Takamol LLC für jede Transaktion, die über die Smartcard abgewickelt wird, Gebühren ein. Firas al-Akhras ist somit Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	22.1.2024
359.	Louai Emad El-Din al-MUNAJJID لؤي عماد الدين المنجد	Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im September 2024 ernannt. Ehemaliger Minister für Soziales und Arbeit. Als Minister ist Louai Emad El-Din al-Munajjid mitverantwortlich für die gewaltsame Repression des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	25.11.2024
360.	Firas Hassan QADDOUR فيراس حسان قدور	Geburtsdatum: 1962; Geburtsort: Damaskus; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Minister für Öl und mineralische Ressourcen unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im März 2023 ernannt und im September 2024 wiederernannt. Als Minister ist Firas Hassan Qaddour mitverantwortlich für die gewaltsame Repression des Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	25.11.2024

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
361.	Ahmed Mohammad BUSTAJI أحمد بوسته جي	Geburtsort: Idleb; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Staatsministerin unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im März 2023 ernannt und im September 2024 wiederernannt. Als Minister ist Ahmed Mohammad Bustaji mitverantwortlich für die gewaltsame Repression des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	25.11.2024“;

ii) In Abschnitt „B Organisationen“ werden die folgenden 22 Einträge gelöscht:

12. Real Estate Bank;

18. Syriatel;

19. Cham Press TV;

20. Al Watan;

27. Syria Trading Oil Company (Sytrol);

28. General Petroleum Corporation (GPC);

29. Al Furat Petroleum Company;

34. Syrian Lebanese Commercial Bank;

35. Deir ez-Zur Petroleum Company;

36. Ebla Petroleum Company;

37. Dijla Petroleum Company;

39. Syrian Petroleum Company;

40. Mahrukat Company;

41. General Organisation of Tobacco;

46. General Organisation of Radio and TV;

47. Syrian Company for Oil Transport;

49. Cotton Marketing Organisation;

54. Overseas Petroleum Trading;

56. The Baniyas Refinery Company;

57. The Homs Refinery Company;

63. Pangates International Corp Ltd;

95. Al-Aqila Company.

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1094/oj

iii) In Abschnitt „B Organisationen“ erhalten die folgenden 50 Einträge folgende Fassung:

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
„1.	Bena Properties	Cham Holding Building, Daraa Highway, Ashrafiyat Sahnaya Rif Dimashq, Syrien, P.O. Box 9525	Kontrolliert von Rami Makhlouf. Größte Immobiliengesellschaft Syriens und Immobilien- und Investmentsparte der Cham Holding; finanziert das ehemalige Al-Assad-Regime;	23.6.2011
2.	Al Mashreq Investment Fund (AMIF) (alias Sunduq Al Mashrek Al Istithmari)	P.O.Box 108, Damaskus, Syrien; Tel.: + 963 112110059 / 963 112110043; Fax: + 963 933333149	Kontrolliert von Rami Makhlouf; finanziert das ehemalige Al-Assad-Regime;	23.6.2011
3.	Hamcho International (alias Hamsho International Group)	Baghdad Street, P.O. Box 8254, Damaskus, Syrien; Tel.: + 963 112316675; Fax: + 963 112318875; Website: www.hamshointl.com; E-Mail: info@hamshointl.com und hamshogroup@yahoo.com	Hamcho International ist eine große syrische Holdinggesellschaft im Eigentum von Mohammed Hamcho. Hamcho International ist selbst Unterstützer und Nutznießer des ehemaligen Al-Assad-Regimes und steht in Verbindung mit einer Person, die Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes ist.	27.1.2015
4.	Military Housing Establishment (alias MILIHOUSE)		Unternehmen für öffentliche Arbeiten, kontrolliert von Riyad Chaliche und dem Verteidigungsministerium; finanziert das ehemalige Al-Assad-Regime;	23.6.2011
5.	Direktorat Politische Sicherheit		Unmittelbar an der Repression beteiligte staatliche Stelle Syriens unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime.	23.8.2011
6.	Direktorat Allgemeiner Nachrichtendienst		Unmittelbar an der Repression beteiligte staatliche Stelle Syriens unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime.	23.8.2011
7.	Direktorat Militärischer Nachrichtendienst		Unmittelbar an der Repression beteiligte staatliche Stelle Syriens unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime.	23.8.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
8.	Nachrichtendienst der Luftwaffe		Unmittelbar an der Repression beteiligte staatliche Stelle Syriens unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime.	23.8.2011
9.	Qods-Einheit des IRGC (alias Quds-Einheit)	Teheran, Iran;	Die Qods- bzw. Quds-Einheit ist eine Spezialeinheit des Korps der Iranischen Islamischen Revolutionsgarde (IRGC). Die Qods-Einheit ist beteiligt an der Bereitstellung von Ausrüstung und Unterstützung für das ehemalige Al-Assad-Regime für das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten in Syrien. Die Qods-Einheit hat den syrischen Sicherheitskräften technische Hilfe, Ausrüstung und Unterstützung für die Repression gegen die zivile Protestbewegung bereitgestellt.	23.8.2011
10.	Mada Transport	Tochtergesellschaft der Cham-Holding (Sehanya Dara'a Highway, PO Box 9525); Tel.: + 963 11 99 62	Wirtschaftsorganisation, die das ehemalige Al-Assad-Regime finanziert.	2.9.2011
11.	Cham Investment Group	Tochtergesellschaft der Cham-Holding (Sehanya Dara'a Highway, PO Box 9525); Tel.: + 963 11 99 62	Wirtschaftsorganisation, die das ehemalige Al-Assad-Regime finanziert.	2.9.2011
13.	Addounia TV (alias Dounia TV)	Tel.: + 963 11 5667274; + 963 11 5667271; Fax: + 963 11 5667272; Website: http://www.addounia.tv; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: SAMA TV (Schwesterunternehmen); website: www.sama-tv.net	Addounia TV hat unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime zur Gewalt gegen die Zivilbevölkerung in Syrien aufgestachelt	23.9.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
14.	Cham-Holding	Cham-Holding Building – Daraa Highway – Ashrafiyat Sahnaya Rif Dimashq – Syrien Box 9525; Tel.: + 963 11 9962; + 963 11 668 14000; + 963 11 673 1044; Fax: + 963 11 673 1274; E-Mail: info@chamholding.sy; Website: www.chamholding.sy	Kontrolliert von Rami Makhlouf; zweitgrößte Holdinggesellschaft Syriens, zieht Nutzen aus dem ehemaligen Al-Assad-Regime und unterstützt es.	23.9.2011
15.	El-Tel Co. (El-Tel Middle East Company), (alias Abraj Tech)	Dair Ali Jordan Highway, P.O. Box 13052, Damaskus, Syrien; Tel.: + 963 11 2212345; Fax: + 963 11 44694450; E-Mail: sales@eltelme.com; Eigentümer des Unternehmens: Maher Dsouki; Websites: www.eltelme.com, www.abrajtec.com	Herstellung und Lieferung von Kommunikations- und Fernleitungsmasten und anderer Ausrüstung für das syrische Militär unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime.	23.9.2011
16.	Ramak Constructions Co.	Dara'a Highway, Damaskus, Syrien; Tel.: + 963 11 6858111; Mobiltel.: +963 933 240231	Bau von Kasernen, Grenzposten und anderen Gebäuden für militärische Zwecke unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime.	23.9.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
21.	Centre d'études et de recherches syrien (CERS) (alias Centre d'Etude et de Recherche Scientifique (CERS); Scientific Studies and Research Centre (SSRC); Centre de Recherche de Kaboun)	Barzeh Street, P.O. Box 4470, Damaskus, Syrien	Unterstützt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime die syrische Armee beim Erwerb von Ausrüstung, die während des ehemaligen Al-Assad-Regimes zur Überwachung von und das Vorgehen gegen Demonstranten dient. Ist im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig und ist die für die Entwicklung und Herstellung nichtkonventioneller Waffen, einschließlich chemischer Waffen, sowie von Raketen als deren Trägermittel verantwortliche staatliche Stelle.	1.12.2011
42.	Verteidigungsministerium	Umayyad Square, Damaskus, Syrien; Tel.: + 963 11 7770700	Unmittelbar an der Repression beteiligtes Ressort der syrischen Regierung unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime.	26.6.2012
43.	Innenministerium	Merjeh Square, Damaskus, Syrien; Tel.: + 963 11 2219400; + 963 11 2219401; + 963 11 2220220; + 963 11 2210404	Unmittelbar an der Repression beteiligtes Ressort der syrischen Regierung unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime.	26.6.2012
44.	Syrisches Büro für Nationale Sicherheit		Ressort der syrischen Regierung und Organ der syrischen Baath Partei. Unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime unmittelbar an der Repression beteiligt. Hat die syrischen Sicherheitskräfte angewiesen, mit äußerster Gewalt gegen die Demonstranten vorzugehen.	26.6.2012
48.	Drex Technologies S.A.	Eintragungsdatum: 4.7.2000; Eintragungsnummer: 394678; Direktor: Rami Makhlouf; Eingetragener Vertreter: Mossack Fonseca & Co (BVI) Ltd	Drex Technologies ist vollständig im Besitz von Rami Makhlouf, der wegen finanzieller Unterstützung des ehemaligen Al-Assad-Regimes in die Sanktionsliste der Union aufgenommen wurde. Rami Makhlouf nutzt Drex Technologies zur Begünstigung und Verwaltung seiner internationalen Finanzholdings, so auch einer Mehrheitsbeteiligung am Unternehmen SyriaTel, das bereits in die Sanktionsliste der Union aufgenommen wurde, weil auch dieses das ehemalige Al-Assad-Regime finanziell unterstützt.	24.7.2012
52.	Megatrade	Aleppo Street, P.O. Box 5966, Damaskus, Syrien; Fax: + 963 11 4471081	Handelt im Auftrag des gelisteten Scientific Studies and Research Centre (SSRC). Beteiligt an infolge der Sanktionen der Union gegen die ehemalige Al-Assad-Regierung verbotenem Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.	16.10.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
53.	Expert Partners	Rukn Addin, Saladin Street, Building 5, P.O. Box: 7006, Damaskus, Syrien	Handelt im Auftrag des gelisteten Scientific Studies and Research Centre (SSRC). Beteiligt an infolge der Sanktionen der Union gegen die ehemalige Al-Assad-Regierung verbotenem Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.	16.10.2012
58.	Army Supply Bureau	P.O. Box 3361, Damaskus, Syrien	An der Beschaffung militärischer Ausrüstung für das ehemalige Al-Assad-Regime beteiligt und daher verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien. Stelle des syrischen Verteidigungsministeriums.	23.7.2014
59.	Industrial Establishment of Defence (alias Industrial Establishment of Defense (IED), Industrial Establishment for Defence, Defence Factories Establishment, Establissements Industriels de la Defense (EID), Establissement Industrial de la Defence (ETINDE), Coefficient Defense Foundation)	Al Thawraa Street, P.O. Box 2330, Damaskus, Syrien oder Al-Hameh, Damascus Countryside, P.O. Box 2230, Syrien.	An der Beschaffung militärischer Ausrüstung für das ehemalige Al-Assad-Regime beteiligt und daher verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien. Stelle des syrischen Verteidigungsministeriums.	23.7.2014
60.	Higher Institute for Applied Sciences and Technology (HIAST) (والتكنولوجيا المعهد العالي للعلوم التطبيقية) (alias Institut Supérieur des Sciences Appliquées et de Technologie (ISSAT))	Box 31983, Barzeh, Syrien	Dem bereits vom Rat benannten syrischen Scientific Studies and Research Centre (SSRC) angeschlossen und Tochtergesellschaft davon. Erbringt Ausbildungs- und Unterstützungsleistungen für das SSRC und ist daher verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime.	23.7.2014
61.	National Standards & Calibration Laboratory (NSCL)	Box 4470, Damaskus, Syrien	Dem bereits vom Rat benannten syrischen Scientific Studies and Research Centre (SSRC) angeschlossen und Tochtergesellschaft davon. Erbringt Ausbildungs- und Unterstützungsleistungen für das SSRC und ist daher verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime.	23.7.2014

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
65.	Organisation for Technological Industries (OTI) (alias Technical Industries Corporation (TIC))	Box 11037, Damaskus, Syrien	Tochtergesellschaft des vom Rat benannten syrischen Verteidigungsministeriums. Die OTI ist an der Produktion chemischer Waffen für das ehemalige Al-Assad-Regime beteiligt. Sie ist daher für das gewaltsame Vorgehen gegen die syrische Bevölkerung verantwortlich. Als Tochtergesellschaft des Verteidigungsministeriums steht sie auch in Verbindung mit einer benannten Organisation.	7.3.2015
67.	Hamsho Trading (alias Hamsho Group; Hmisho Trading Group; Hmisho Economic Group)	Hamsho Building 31, Baghdad Street, Damaskus, Syrien; Hamsho Group, Damaskus-Land – nördliche Ringstraße, Hamsho für Bau und Handel; E-Mail: info@hamsho-group.com; Tel.: 00963 (11) 3227530	Tochtergesellschaft der vom Rat benannten Hamsho International. In dieser Eigenschaft steht Hamsho Trading in Verbindung mit einer benannten Organisation, der Hamsho International. Hamsho Trading unterstützt das ehemalige Al-Assad-Regime über ihre Tochtergesellschaften, darunter Syria Steel. Über ihre Tochtergesellschaften steht Hamsho Trading in Verbindung mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime nahestehenden Gruppen wie den Shabiha-Milizen.	7.3.2015
72.	Rawafed Damascus Private Joint Stock Company alias Rawafed/Rawafid/ Rawafed (Tributary)روافدDamascus Private Joint Stock Company)	Damaskus, Syrien	Ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Umfang von 48,3 Mio. USD zwischen der Damascus Cham Holding, Ramak Development and Humanitarian Projects, Al-Ammar LLC, Timeet Trading LLC (alias Ultimate Trading Co. Ltd.) und Wings Private JSC. Rawafed ist Unterstützer und/oder Nutznießer des ehemaligen Al-Assad-Regimes, u. a. durch seine Beteiligung am Luxusprojekt Marota City.	21.1.2019
73.	Aman Damascus Joint Stock Company (alias Aman Damascus JSC)	Damaskus, Syrien	Ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Umfang von 18,9 Mio. USD zwischen der Damascus Cham Holding und der Aman Group. Durch seine Beteiligung an dem vom ehemaligen Al-Assad-Regime unterstützten Luxusbauprojekt Marota City ist Aman Damascus Unterstützer und/oder Nutznießer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	21.1.2019

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
74.	Bunyan Damascus Private Joint Stock Company (alias Bunyan Damascus Private JSC)	Damaskus, Syrien	Ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Umfang von 34,8 Mio. USD zwischen der Damascus Cham Holding, Apex Development and Projects LLC und Tamayoz LLC. Durch die Beteiligung an dem vom ehemaligen Al-Assad-Regime unterstützten Luxusbauprojekt Marota City ist Bunyan Damascus Private Joint Stock Company Unterstützer und/oder Nutznießer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	21.1.2019
75.	Mirza	Damaskus, Syrien	Ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Umfang von 52,7 Mio. USD zwischen der Damascus Cham Holding und der Talas Group. Durch seine Beteiligung an dem vom ehemaligen Al-Assad-Regime unterstützten Luxusbauprojekt Marota City ist Mirza Unterstützer und/oder Nutznießer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	21.1.2019
77.	Al Qatarji Company (alias Qatarji International Group; Al-Sham and Al-Darwish Company; Qatirji/Khatirji/Katarji/Katerji Group) (مجموعة/شركة قاطرجي)	Art der Organisation: Privates Unternehmen; Wirtschaftssektor: Einfuhr/Ausfuhr; Spedition; Lieferung von Erdöl und Rohstoffen; Name des Direktors/Geschäftsführers: Hussam Al Qatarji, Geschäftsführer (vom Rat benannt); Letzter wirtschaftlicher Eigentümer: Hussam Al Qatarji (vom Rat benannt); Eingetragene Anschrift: Mazzah, Damaskus, Syrien; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Arvada/Arfada Petroleum Company JSC	Bekanntes Unternehmen, das in mehreren Sektoren der syrischen Wirtschaft tätig ist. Die Al-Qatarji Company, deren Vorstand von der benannten Person Hussam Al Qatarji, einem Mitglied der syrischen Volksversammlung, geleitet wird, ist Unterstützerin und Nutznießerin des ehemaligen Al-Assad-Regimes, indem sie den Handel mit Treibstoffen, Waffen und Munition zwischen dem ehemaligen Al-Assad-Regime und verschiedenen Akteuren, darunter dem ISIL (Da'esh), unter dem Vorwand der Einfuhr und Ausfuhr von Nahrungsmitteln erleichtert, Milizen unterstützt, die an der Seite des ehemaligen Al-Assad-Regimes kämpfen, und ihre Verbindungen zum ehemaligen Al-Assad-Regime ausnutzt, um ihre Geschäftstätigkeit auszuweiten.	17.2.2020

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
78.	Damascus Cham Holding Company (alias Damascus Cham Private Joint Stock Company (القابضة الشام دمشق)	Art der Organisation: Öffentliche Gesellschaft des Privatrechts; Wirtschaftssektor: Immobilienentwicklung; Name des Direktors/Geschäftsführers: Adel Anwar al-Olabi, Vorsitzender des Verwaltungsrats und Gouverneur von Damaskus (vom Rat benannt); Letzter wirtschaftlicher Eigentümer: Gouvernement Damaskus; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Rami Makhlouf (vom Rat benannt); Samer Foz (vom Rat benannt); Mazen Tarazi (vom Rat benannt); Talas Group, im Eigentum des Geschäftsmanns Anas Talas (vom Rat benannt); Khaled al-Zubaidi (vom Rat benannt)	Die Damascus Cham Holding Company wurde vom ehemaligen Al-Assad-Regime als Investitionsgesellschaft des Gouvernements Damaskus gegründet, um die Immobilien des Gouvernements Damaskus zu verwalten und das Projekt Marota City umzusetzen, ein luxuriöses Immobilienprojekt, das auf der Enteignung von Grundstücken, insbesondere im Rahmen des Dekrets Nr. 66 und des Gesetzes Nr. 10, beruht. Aufgrund der Verwaltung der Umsetzung des Projekts Marota City ist die Damascus Cham Holding (deren Vorsitzender der Gouverneur von Damaskus ist) Unterstützerin und Nutznießerin des ehemaligen Al-Assad-Regimes und verschafft Geschäftsleuten mit engen Verbindungen zum ehemaligen Al-Assad-Regime, die im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften lukrative Absprachen mit dieser Organisation getroffen haben, Vorteile.	17.2.2020
79.	Velada LLC ООО Велада	Anschrift: Ochakovskoye Shosse, Dom 28, Gebäude 2, Bereich 3, Raum 8, Moskau, 119530, Russische Föderation Gründungsdatum: 29.6. 2015	Velada LLC ist ein privates Unternehmen, das im Öl- und Gassektor in Syrien tätig ist. Im Dezember 2019 billigte das syrische Parlament einen Vertrag, mit dem Velada LLC das Recht erhielt, Öl und Gas in Syrien zu fördern, auch auf den Ölfeldern in den vom Regime kontrollierten Gebieten im Nordosten Syriens und einem Gasfeld nördlich von Damaskus. Das Unternehmen ist somit Nutznießer oder Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	13.12.2021
80.	Mercury LLC ООО Меркурий	Anschrift: Leninsky Prospekt, Dom 137, Gebäude 1, Bereich 2, Raum 5, Moskau, Russische Föderation	Mercury LLC ist ein privates Unternehmen, das im Öl- und Gassektor in Syrien tätig ist. Im Dezember 2019 billigte das syrische Parlament einen Vertrag, mit dem Mercury LLC das Recht erhielt, Öl und Gas in Syrien zu fördern, auch auf den Ölfeldern in den vom Regime kontrollierten Gebieten im Nordosten Syriens und einem Gasfeld nördlich von Damaskus. Das Unternehmen ist somit Nutznießer oder Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	13.12.2021

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
81.	Evro Polis LLC ООО Евро Полис	Anschrift: Ulitsa Bratev, Gozozankinykh, Dom 2B, Pomeshchenie 3.1., Krasnogorsk, 143409, Russische Föderation Angehörige/Geschäftspartner: General Petroleum Corp.	Evro Polis LLC ist ein privates Unternehmen, das mit der Wagner Group im Bergbau-, Öl- und Gassektor in Syrien in Verbindung steht. Hinter Evro Polis LLC verbirgt sich die Wagner Group in Syrien. Evro Polis LLC hat über die staatseigene General Petroleum Corp. eine Reihe von Verträgen mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime unterzeichnet, wodurch Evro Polis LLC 25 % der Erträge der Öl- und Gasproduktion der von der Wagner Group eingenommenen Felder erhält. Das Unternehmen ist somit Nutznießer oder Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	13.12.2021
82.	Sanad Protection and Security Services (شركة سند للحرسات والخدمات الأمنية)	Art der Organisation: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company) Gründungsdatum: 22. Oktober 2017 Hauptsitz: Damaskus	Sanad Protection and Security Services ist ein 2017 gegründetes und von der Wagner-Gruppe in Syrien kontrolliertes syrisches privates Sicherheitsunternehmen, das zum Schutz russischer Interessen (Phosphat, Gas und Sicherung von Ölfeldern) in Syrien tätig ist. Die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen verschafft dem ehemaligen Al-Assad-Regime Einnahmen. Darüber hinaus wirkt das Unternehmen an der Rekrutierung syrischer Söldner für den Einsatz in Libyen und der Ukraine mit. Als solches ist das Unternehmen Unterstützer und Nutznießer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	21.7.2022
83.	Vierte Panzerdivision der syrischen Armee الفرقة الرابع	Ort der Registrierung: Damaskus; Hauptgeschäftssitz: Gebiet des syrischen Regimes in Syrien; Verbundene Personen: Maher al-Assad, Ghassan Belal	Die vierte Panzerdivision ist eine der bekanntesten militärischen Einheiten der syrischen Armee während des ehemaligen Al-Assad-Regimes, die von Maher al-Assad geleitet und von Ghassan Belal befehligt wird. Die vierte Panzerdivision ist für die gewaltsame Unterdrückung der Zivilbevölkerung verantwortlich. Die vierte Panzerdivision profitiert auch von der Kriegswirtschaft, insbesondere vom Handel mit Captagon. Der Handel mit Captagon ist zu einem vom ehemaligen Al-Assad-Regime gesteuerten Geschäftsmodell geworden, das den inneren Kreis des ehemaligen Al-Assad-Regimes bereichert und dessen Lebensader darstellt. Daher ist die vierte Panzerdivision Nutznießerin und Unterstützerin des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
84.	Neptunus LLC/Neptune LLC company شركة نبتونوس المحدودة المسؤولية نبتونس أوفرسيز المحدودة	Ort der Registrierung: Latakia, Syrien; Datum der Registrierung: 2017	Neptunus LLC ist an Drogenaktivitäten im Hafen von Latakia beteiligt. Daher ist Neptunus LLC Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Neptunus LLC wurde von Taher Al-Kayali mitgegründet.	24.4.2023
85.	Areen foundation/مؤسسة العرين	Ort der Registrierung: Syrien; Datum der Registrierung: 1999; Hauptgeschäftssitz: Syrien; Verbundene Personen: Asma al-Assad (Ehefrau von Bashar al-Assad und Direktorin)	Die Stiftung al-Areen (al-Areen foundation) gibt sich zwar als gemeinnützige Stiftung aus, ist jedoch eng mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime nahestehenden Milizen verbunden. Die Stiftung al-Areen wird von Asma al-Assad, der Ehefrau des ehemaligen Präsidenten, geleitet. Die Stiftung steuert Hilfsleistungen im Einklang mit der Politik und den Prioritäten des ehemaligen Al-Assad-Regimes und ist daher Nutznießerin und Unterstützerin des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
86.	Stroytransgaz/Стройтрансгаз	Weitere Angaben: Stroytransgaz Group Stroytransgaz (STG) Logistic, Stroytransgaz (STG) Engineering, STG Engineering	Stroytransgaz ist ein in Syrien tätiges russisches Ingenieur- und Bauunternehmen, das unter anderem die Kontrolle über die größten Phosphatminen Syriens übernommen hat. Daher ist Stroytransgaz Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
87.	Gecopham, the General Company for Phosphate and Mines الشركة العامة للفوسفات و المناجم	Anschrift: Palmyra Road, Homs, Arabische Republik Syrien; Tel.: 00963312751122; E-Mail: info@gecopham.sy; Geschäftsführer: Younes Ramadan	Gecopham wird vom syrischen Ministerium für Öl und mineralische Ressourcen kontrolliert und unterstützt das ehemalige Al-Assad-Regime finanziell. Daher ist es Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
88.	Al-Jabal Security and Protection LLC شركة الجبل لخدمات الحماية والحراسة	Anschrift: F6XR+495, Malek Bin Rabeaa, Damaskus, Syrien; Art der Organisation: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company); Ort der Registrierung: Damaskus; Datum der Registrierung: 19.10.2017; Hauptgeschäftssitz: Damaskus, Syrien; Verbundene Personen: Osama Mohammad al-Maliki	Al-Jabal Security and Protection LLC steht im Eigentum und unter der Leitung von Osama al-Maliki. Al-Jabal Security and Protection LLC fungiert als Strohfirma, die es der regierungsnahen Miliz Saraya al-Areen 313 ermöglicht, ihre Tätigkeiten fortzusetzen. Daher ist Al-Jabal Security and Protection LLC Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
89.	Castle Security and Protection LLC شركة القلعة للحماية والحراسة والخدمات الأمني alias Castle Security and Protection LLC, Citadel for Security and Protection	Anschrift: Saraya Roundabout, Western Villas, Mazze, Damaskus, Syrien; Art der Organisation: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company); Ort der Registrierung: Damaskus, Syrien; Datum der Registrierung: 18.10.2017; Hauptgeschäftssitz: Damaskus, Syrien; Weitere Angaben: Sektor: Sicherheitsunternehmen (als Strohfirma einer Miliz); Tel.: + 963116119331, + 963943800808	Castle for Security and Protection LLC ist ein privates Unternehmen, das als Strohfirma für die von Maher al-Assad geführte vierte Division der Syrisch-Arabischen Armee fungiert. Castle for Security ist auch am Drogenhandel beteiligt. Der Handel mit Captagon ist zu einem vom ehemaligen Al-Assad-Regime gesteuerten Geschäftsmodell geworden, das den inneren Kreis des ehemaligen Al-Assad-Regimes bereichert und dessen Lebensader darstellt. Daher ist es Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
90.	Aman for Protection and Security LLC شركة أمان للحماية والحراسة الأمنية	Anschrift: Damaskus-Land; Art der Organisation: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company); Ort der Registrierung: Damaskus-Land; Datum der Registrierung: 10.10.2018; Registriernummer: 2906; Hauptgeschäftssitz: Damaskus-Land, Syrien; Verbundene Personen: Muhammad Abdo Assad	Aman for Protection and Security LLC ist ein privates Sicherheitsunternehmen, das von Muhammad Abdo Assaad gegründet wurde und als Strohfirma für die Miliz Hosn al-Watan fungiert. Daher ist es Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
91.	Al-Dj Group (Al-Dj-Gruppe) (alias ALDJ)	Ort der Registrierung: Damaskus, Syrien; Hauptgeschäftssitz: Syrien;	Die al-Dj-Gruppe ist ein syrisches Unternehmen, das im Eigentum und unter der Leitung von Mahmoud al-Dj steht. Als Holdinggesellschaft besitzt und betreibt sie den Reiseveranstalter Freebird, der zu den Auftragnehmern der Fluggesellschaft Cham Wings gehört, häufig Flüge zwischen Syrien und Libyen durchführt und Söldner und Betäubungsmittel schmuggelt. Außerdem ist die Al-Dj-Gruppe mit der Al-Tair Company verbunden, die ebenfalls Mahmoud al-Dj gehört. In diesem Geflecht von Geschäftsbeziehungen, in dem die Al-Dj-Gruppe eine zentrale Rolle spielt, wird der Fracht- und Flugverkehr für illegale Transaktionen, auch für Geschäfte mit Betäubungsmitteln, zwischen regierungsnahen Personen und Organisationen in Syrien und Ostlibyen genutzt. Die Tätigkeiten der Al-Dj-Gruppe begünstigen das ehemalige Al-Assad-Regime und unterstützten es beim Zugang zu illegalen Einnahmen.	22.1.2024

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
92.	Cham Wings (Fluggesellschaft Cham Wings)	Ort der Registrierung: Damaskus, Syrien; Hauptgeschäftssitz: Damaskus, Syrien	Die Fluggesellschaft Cham Wings ist ein syrisches Unternehmen, dessen Eigentümer Muhammad Issam Shammout ist. Außerdem ist Cham Wings mit seinen Flügen am Transfer syrischer Söldner, am Waffen- und Drogenhandel und an Geldwäsche beteiligt und unterstützt dadurch die Aktivitäten des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Als einzige private Fluggesellschaft in Syrien ist Cham Wings somit Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	22.1.2024
93.	Freebird Travel Agency (Reiseveranstalter Freebird)	Ort der Registrierung: Syrien, Dubai; Hauptgeschäftssitz: Damaskus, Syrien	Der Reiseveranstalter Freebird ist ein syrisches Unternehmen im Eigentum und unter der Leitung der Al-Dj-Gruppe; Geschäftsführer ist Mahmoud al-Dj. Freebird ist der Hauptauftragnehmer der Fluggesellschaft Cham Wings und somit Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	22.1.2024
94.	Iloma Investment Private JSC (alias Eloma)	Ort der Registrierung: Damaskus, Syrien; Registrierungsdatum: 2023; Ort des Hauptgeschäftssitzes: Damaskus, Syrien	Iloma Investment Private JSC wurde Anfang 2023 zur Übernahme nahezu der Hälfte der Eigentumsanteile am Flughafen Damaskus gegründet. Iloma ist eine Scheinfirma der Assad-Familie und Teil der Machenschaften des ehemaligen Al-Assad-Regimes zur persönlichen Bereicherung durch Manipulation der Wirtschaft. Damit ist Iloma Nutznießerin und Unterstützerin des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	22.1.2024“

2025/1095

28.5.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (GASP) 2025/1095 DES RATES

vom 27. Mai 2025

zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ([1]), insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 31. Mai 2013 hat der Rat den Beschluss 2013/255/GASP angenommen.

(2) Auf der Grundlage einer Überprüfung des Beschlusses 2013/255/GASP sollten die Einträge zu 22 Organisationen von der in Anhang I des genannten Beschlusses enthaltenen Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, sowie die Einträge in den Anhängen II und III, gestrichen werden. Ferner sollten die Einträge zu 302 natürlichen Personen und 50 Organisationen in Anhang I des genannten Beschlusses auf den neuesten Stand gebracht und geändert werden.

(3) Der Beschluss 2013/255/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. SZŁAPKA

([1]) ABl. L 147 vom 1.6.2013, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2013/255/oj.

ANHANG

Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP wird wie folgt geändert:

i) In Abschnitt „A. Personen“ erhalten die folgenden 302 Einträge folgende Fassung:

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
„1.	Bashar (بشـــار) AL-ASSAD (الأسد)	Geburtsdatum: 11.9.1965; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Diplomatenpass Nr. D1903; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Präsident der Republik; hat das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten genehmigt und überwacht.	23.5.2011
2.	Maher (ماهر) (alias Mahir) AL-ASSAD (الأسد)	Geburtsdatum: 8.12.1967; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Diplomatenpass Nr. 4138; Position: Generalmajor der 42. Brigade und ehemaliger Brigadebefehlshaber der 4. Panzerdivision des Heeres Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Colonel (Oberst) und ranggleiche oder ranghöhere Führungskraft, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime; Generalmajor der 42. Brigade und ehemaliger Brigadebefehlshaber der 4. Panzerdivision des Heeres unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Mitglied der Assad-Familie; Bruder des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad.	9.5.2011
3.	Ali MAMLUK (alias Ali Mamlouk; Ali al-Mamlouk; Abu Ayham) (علي المملوك; أبو أيهم; علي مملوك)	Geburtsdatum: 19.2.1946; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Diplomatenpass Nr. 983; Geschlecht: männlich	Berater des Präsidenten für Sicherheitsfragen ab Januar 2024 unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Ehemaliger Vizepräsident der Arabischen Republik Syrien mit Zuständigkeit für Sicherheitsfragen. Ehemaliger Direktor des Nationalen Sicherheitsbüros. Ehemaliger Chef der syrischen Direktion Nachrichtengewinnung; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen Demonstranten.	9.5.2011
4.	Atif NAJIB (alias Atef; Atej Najeeb) (عاطف نجيب)	Geburtsort: Jablah, Syrien; Rang: Brigadegeneral; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Leiter des Direktorats Politische Sicherheit in Deraa unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Beteiligung an gewaltsamem Vorgehen gegen Demonstranten. Mitglied der Assad-Familie; Cousin des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad.	9.5.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
5.	Hafiz (حافظ) MAKHLOUF (مخلوف) (alias Hafez Makhlouf)	Geburtsdatum: 2.4.1971; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Diplomatenpass Nr. 014637352; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Oberst und Leiter einer Abteilung im Direktorat Allgemeiner Nachrichtendienst (Außenstelle Damaskus), nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Mitglied der Makhlouf-Familie; Cousin des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad.	9.5.2011
6.	Muhammad (محمد) Dib (ديب) ZAYTUN (زيتون) (alias Mohammed Dib Zeitoun; alias Mohamed Dib Zeitun)	Geburtsdatum: 20.5.1951; Geburtsort: Jubba, Provinz Damaskus, Syrien; Diplomatenpass Nr. D000001300; Geschlecht: männlich	Seit Juli 2019 Direktor des Nationalen Sicherheitsbüros unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Ehemaliger Leiter des Direktorats Allgemeine Sicherheit; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen Demonstranten.	9.5.2011
7.	Amjad (مجد) ABBAS (عباس) (alias al-Abbas)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Leiter der politischen Sicherheit in Banyas unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen Demonstranten in Baida. 2018 zum ‚Colonel' (Oberst) befördert.	9.5.2011
8.	Rami (رامي) MAKHLOUF (مخلوف)	Geburtsdatum: 10.7.1969; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Reisepass Nr. 000098044; Ausstellungsnummer 002-03-0015187; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen in den Branchen Finanzdienstleistungen, Verkehr und Immobilien. Er ist beteiligt an und/oder hat höhere Führungspositionen inne bei den Investmentfonds Al Mashreq, Bena Properties und Cham Holding. Durch seine Geschäftsinteressen finanziert und unterstützt er das ehemalige Al-Assad-Regime. Er ist ein einflussreiches Mitglied der Makhlouf-Familie und eng mit der Assad-Familie verbunden; Cousin des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad.	9.5.2011
9.	Abd al-Fatah (عبد الفتاح) QUDSIYAH (قدسية)	Geburtsdatum: 4.2.1953; Geburtsort: Hama, Syrien; Diplomatenpass Nr. D0005788; Geschlecht: männlich	Offizier der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Stellvertretender Direktor des Nationalen Sicherheitsbüros der Baath-Partei. Ehemaliger Leiter des syrischen Direktorats Militärischer Nachrichtendienst. Beteiligt am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	9.5.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
10.	Jamil (جميل) (alias Jameel) HASSAN (حسن) (alias al-Hassan)	Geburtsdatum: 7.7.1953; Geburtsort: Qusayr, Provinz Homs, Syrien; Ehemaliger Leiter des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe; Geschlecht: männlich	Offizier der syrischen Luftwaffe im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Ehemaliger Leiter des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe, nach Mai 2011 bis Juli 2019 im Amt. Verantwortlich für gewaltsame Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	9.5.2011
11.	Mohammad Mouti' MOUAYYAD (alias Mohammad Muti'a Moayyad)	Geburtsdatum: 1968; Geburtsort: Ariha (Idlib), Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
12.	Ghazwan Rifaat Kheir BEK (alias Ghazqan Kheir Bek)	Geburtsdatum: 10.3.1961; Geburtsort: Al-Shamiyah, Latakia, Syrien; Ausweisnummer: 06010037444; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Verkehrsminister, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime (am 27.8.2014 ernannt). Er war zuvor Generaldirektor des Hafens von Tartus. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
13.	Munzir (منذر) (alias Mundhir, Monzer) Jamil (جميل) AL-ASSAD (الأسد)	Geburtsdatum: 1.3.1961; Geburtsort: Kerdaha, Provinz Latakia, Syrien; Reisepässe Nr. 86449 und Nr. 842781; Geschlecht: männlich	Als Mitglied der Shabiha-Miliz am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime beteiligt.	9.5.2011
14.	Brigadegeneral Mohammed BILAL (alias Oberstleutnant Muhammad Bilal)	Geburtsdatum: 25.5.1971; Geschlecht: männlich	Als hochrangiger Offizier im Nachrichtendienst der syrischen Luftwaffe unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime unterstützt er das ehemalige Al-Assad-Regime und ist verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung. Ferner steht er in Verbindung mit dem in die Liste aufgenommenen Scientific Studies Research Centre (SSRC).	21.10.2014

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
15.	Kamal CHEIKHA (alias Kamal al-Sheikha)	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wasserressourcen, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
16.	Faruq (فـاروق) (alias Farouq, Farouk) AL SHAR' (الشـرع) (alias Al Char', Al Shara', Al Shara)	Geburtsdatum: 1.1.1938; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Vizepräsident Syriens unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	23.5.2011
17.	Hassan NOURI (alias Hassan al-Nouri)	Geburtsdatum: 9.2.1960; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Verwaltungsaufbau, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
18.	Mohammed (محمد) HAMCHO (حمّو)	Geburtsdatum: 20.5.1966; Reisepass Nr. 002954347; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen in den Branchen Ingenieur- und Bauwesen, Medien, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Gesundheitswesen. Er hat finanzielle Interessen an und/oder höhere Führungspositionen inne bei einer Vielzahl von Unternehmen in Syrien, insbesondere Hamsho International, Hamsho Communication, Mhg International, Jupiter for Investment and Tourism Project und Syria Metal Industries. Er spielt in der Geschäftswelt Syriens eine wichtige Rolle als Generalsekretär der Handelskammer von Damaskus (im Dezember 2014 vom damaligen Wirtschaftsminister Khodr Orfali benannt), Vorsitzender des China-Syria Bilateral Business Council (ab März 2014) und Vorsitzender des Syrian Metal and Steel Council (ab Dezember 2015). Er hat ferner enge Geschäftsbeziehungen mit Schlüsselpersonen des ehemaligen Al-Assad-Regimes, u. a. mit Maher al-Assad. Er ist aufgrund seiner Geschäftsinteressen selbst Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes und steht in Verbindung mit Personen, die Nutznießer und Unterstützer dieses Regimes sind.	27.1.2015

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
19.	Iyad (إياد) (alias Eyad) MAKHLOUF (مخلوف)	Geburtsdatum: 21.1.1973; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Reisepass Nr. N001820740; Geschlecht: männlich	Mitglied der Makhlouf-Familie; Sohn von Mohammed Makhlouf, Bruder von Hafez Makhlouf und Rami Makhlouf sowie Bruder von Ihab Makhlouf; Cousin des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad. Mitglied der syrischen Sicherheits- und Nachrichtendienste, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als Offizier im Direktorat Allgemeiner Nachrichtendienst beteiligt an gewaltsamem Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	23.5.2011
20.	Bassam (بسام) AL HASSAN (الحسن) (alias Al Hasan)	Geburtsdatum: 6.3.1962; Geburtsort: Sheen, Homs, Syrien; Rang: Generalmajor; Geschlecht: männlich	Berater des Präsidenten für strategische Angelegenheiten unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime; Leiter des Generalsekretariats für nationale Verteidigung. Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	23.5.2011
22.	Ihab MAKHLOUF (alias Ehab, Iehab) (ايهاب مخلوف)	Geburtsdatum: 21.1.1973; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Reisepass-Nr.: N002848852; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, der mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime in Verbindung steht. Er hat Geschäftsinteressen in mehreren syrischen Unternehmen und Organisationen, u. a. Ramak Construction Co. und Syrian International Private University for Science and Technology (SIUST). Er ist ein einflussreiches Mitglied der Makhlouf-Familie und eng mit der Assad-Familie verbunden; Cousin des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad. 2020 übernahm Ehab Makhlouf die Geschäftstätigkeit von Rami Makhlouf, und die syrische Regierung erteilte ihm die Aufträge zum Betrieb und die Verwaltung der zollfreien Märkte im ganzen Land.	23.5.2011
24.	Riyad (رياض) CHALICHE (شاليش) (alias Shalish, Shaleesh) (alias Riyad Shalish)	Position: Vorsitzender von Riyad Isa Development Corporation; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Direktor von Military Housing Establishment; finanziert das ehemalige Al-Assad-Regime; Cousin ersten Grades des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad.	23.6.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
25.	Brigadebefehlshaber Mohammad (محمد) (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) Ali (علي) JAFARI (جعفري) (alias Jaafari, Ja'fari, Aziz; alias Jafari, Ali; alias Jafari, Mohammad Ali; alias Ja'fari, Mohammad Ali; alias Jafari-Naja-fabadi, Mohammad Ali)	Geburtsdatum: 1.9.1957; Geburtsort: Yazd, Iran; Geschlecht: männlich	Leiter von ‚Baqiayt Allah', der Kulturorganisation der Islamischen Revolutionsgarde. Bis zum 21.4.2019 Oberbefehlshaber des Korps der Islamischen Revolutionsgarde, beteiligt an der Bereitstellung von Ausrüstungen und Unterstützung für das ehemalige Al-Assad-Regime für das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten in Syrien.	23.6.2011
27.	Hossein (حسين) TAEB (طائب) (alias Taeb, Hassan; alias Taeb, Hosein; alias Taeb, Hossein; alias Taeb, Hussayn; alias Hojjatoleslam Hossein Ta'eb)	Geburtsdatum: 1963; Geburtsort: Tehran, Iran; Geschlecht: männlich	Direktor des Nachrichtendienstes des Korps der Islamischen Revolutionsgarde. Ehemaliger Stellvertretender Befehlshaber des Korps der Islamischen Revolutionsgarde im Bereich Nachrichtendienste, beteiligt an der Bereitstellung von Ausrüstungen und Unterstützung für das ehemalige Assad-Regime für das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten in Syrien.	23.6.2011
28.	Khalid (alias Khaled) QADDUR (alias Qadour, Qaddour, Kaddour) (خالد قدور)	Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen und/oder Tätigkeiten in den Branchen Telekommunikation sowie Erdöl-, Kunststoff- und Tabakindustrie, der in engen Geschäftsbeziehungen zu Maher al-Assad steht. Beteiligung an Schleuseraktivitäten. Durch seine Geschäftstätigkeiten ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Steht in Verbindung mit Maher al-Assad, auch durch seine Geschäftstätigkeiten.	27.1.2015
29.	Ra'if (رئيف) AL-QUWATLY (قوتلي) (alias Ri'af al-Quwatli alias Raeef al-Kouatly)	Geburtsdatum: 3.2.1967; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Geschäftspartner von Maher al-Assad; verantwortlich für die Verwaltung einiger seiner Geschäftsinteressen; finanziert das ehemalige Al-Assad-Regime.	23.6.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
30.	Mohammad (alias Muhammad, Mohamed, Mohammed, Muhamad) al-MUFLEH (alias al-Muflih) (محمد المفلح)	Geburtsdatum: vor 1964 Geschlecht: männlich	Leiter des syrischen militärischen Nachrichtendienstes in der Stadt Hama unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen Demonstranten.	1.8.2011
31.	Generalmajor Tawfiq (توفيق) (alias Tawfik) YOUNES (يونس) (alias Yunes)	Geburtsdatum: 5.1.1956; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Leiter der Abteilung für innere Sicherheit des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	1.8.2011
33.	Ayman JABIR (alias Aiman Jaber) (أيمن جابر)	Geburtsdatum: 17.1.1967; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, beteiligt an den Branchen Stahl, Medien, Konsumgüter und Erdöl, einschließlich Handel mit diesen Gütern. Er hat finanzielle Interessen an und/oder höhere Führungspositionen inne bei einer Vielzahl von Unternehmen und Organisationen in Syrien, insbesondere Al Jazira (alias Al Jazerra, El Jazireh), Dunia TV und Sama Satellite Channel. Über sein Unternehmen Al Jazira hat Ayman Jabir die Einfuhr von Erdöl von Overseas Petroleum Trading nach Syrien erleichtert. Durch seine Geschäftsinteressen ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Er ist direkter Unterstützer von und spielt eine führende Rolle bei Tätigkeiten von regierungsnahen Milizen, die unter dem Namen Shabiha und/oder Suqur as-Sahraa bekannt sind. Er ist Ehrenvorsitzender der Vereinigung ‚Wafa lil-Watan' (Treue zum Vaterland), die die Angehörigen syrischer Soldaten und Milizen unterstützt. Er steht über seine Geschäftstätigkeiten mit Rami Makhlouf und durch seine Rolle bei regierungsnahen Milizen mit Maher al-Assad in Verbindung.	27.1.2015
34.	Hayel (هيل) AL-ASSAD (الأسد) (alias Hael al-Asad (هاىلالأسد))	Geburtsdatum: 8.9.1968; Geschlecht: männlich	Stellvetrtreter von Maher al-Assad; Befehlshaber der an der Repression beteiligten Militärpolizeieinheit der 4. Division des Heeres unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime.	23.8.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
35.	Ali (علي) AL-SALIM (السالم) (alias al-Saleem)	Geschlecht: männlich	Direktor des Versorgungsbüros des syrischen Verteidigungsministeriums während des ehemaligen Al-Assad-Regimes, der Beschaffungsstelle für sämtliche Rüstungsgüter der syrischen Armee, unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime.	23.8.2011
37.	Generalmajor Rafiq (رفيق) (alias Rafeeq) SHAHADAH (شحادة) (alias Shahada, Shahade, Shahadeh, Chahada, Chahade, Chahadeh, Chahada)	Geburtsdatum: 5.1.1956; Geburtsort: Jablah, Provinz Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Ehemaliger Leiter der Abteilung 293 (Innere Angelegenheiten) des syrischen militärischen Nachrichtendienstes (SMI) in Damaskus. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Damaskus. Berater des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad für strategische Fragen und militärnachrichtendienstliche Angelegenheiten.	23.8.2011
42.	Brigadegeneral Nawful (نوفل) (alias Nawfal, Nofal, Nawfel) AL-HUSAYN (الحسين) (alias al-Hussain, al-Hussein)	Geschlecht: männlich	Örtlicher Leiter des syrischen militärischen Nachrichtendienstes (SMI) in der Provinz Idlib unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung im Provinz Idlib.	23.8.2011
43.	Brigadegeneral Husam (حسام) SUKKAR (سكر)	Geschlecht: männlich	Berater des Präsidenten in Sicherheitsfragen unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Berater des Präsidenten in Bezug auf repressives und gewaltsames Vorgehen der Sicherheitskräfte gegen die syrische Zivilbevölkerung.	23.8.2011
44.	Brigadegeneral Muhammed (محمد) (alias Muhamad) ZAMRINI (زعرينى) (alias Zamreni)	Geschlecht: männlich	Örtlicher Leiter des syrischen militärischen Nachrichtendienstes (SMI) in Homs unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Homs.	23.8.2011
45.	Munir (منير) (alias Mounir, Mouneer, Monir, Moneer, Muneer) ADANOV (عدنوف) (alias Adnuf, Adanof)	Geburtsdatum: 1951; Geburtsort: Homs, Syrien; Reisepass Nr. 0000092405; Position: Stellvertretender Generalstabschef der syrischen Streitkräfte während des ehemaligen Al-Assad-Regimes (Einsatz- und Ausbildungsleitung); Rang: Generalleutnant, Syrisch-Arabische Armee; Geschlecht: männlich	Offizier im Range eines Generalleutnants und stellvertretender Generalstabschef der syrischen Streitkräfte (Einsatz- und Ausbildungsleitung), nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. In seiner Position als stellvertretender Generalstabschef war er unmittelbar an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien beteiligt.	23.8.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
46.	Brigadegeneral Ghassan (غسان) KHALIL (خليل) (alias Khaleel)	Geburtsdatum: 3.5.1957; Geschlecht: männlich	Leiter des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst – Informationsabteilung – unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	23.8.2011
47.	Mohammed (محمد) (alias Mohammad, Muhammad, Mohamed) JABIR (جابر) (alias Jaber)	Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Shabiha-Miliz unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verbündeter von Maher al-Assad in Angelegenheiten der Shabiha-Miliz. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung sowie an der Koordinierung der Shabiha-Miliz-Gruppen.	23.8.2011
48.	Samir HASSAN (سمير حسن)	Geburtsdatum: 10.8.1953; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen und/oder Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft. Er besitzt Beteiligungen an und/oder hat maßgeblichen Einfluss auf Amir Group und Cham Holding, zwei Konzerne mit Beteiligungen in den Sektoren Immobilien, Tourismus, Verkehr und Finanzen. Vorsitzender des syrisch-russischen Wirtschaftsrats; spielt durch den syrisch-russischen Wirtschaftsrat in den Wirtschaftsbeziehungen zur Russischen Föderation eine wichtige Rolle. Samir Hassan unterstützt das ehemalige Al-Assad-Regime mit Geldspenden. Samir Hassan steht in Verbindung mit Personen, die Nutznießer oder Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes sind. Insbesondere steht er in Verbindung mit Rami Makhlouf und Issam Anbouba, die vom Rat benannt wurden und Nutznießer des ehemaligen Al-Assad-Regimes sind.	27.9.2014
49.	Fares (فارس) CHEHABI (شهابي) (alias Fares Shihabi; Fares Chihabi)	Sohn von Ahmad Chehabi; Geburtsdatum: 7.9.1972; Geschlecht: männlich	Präsident der Industrie- und Handelskammer Aleppo; Ab 16.12.2018 Vorsitzender des Verbands der Industrie- und Handelskammern. Stellvertretender Vorsitzender der Cham-Holding. Gewährt dem ehemaligen Al-Assad-Regime wirtschaftliche Unterstützung. Ab 2016 Abgeordneter im syrischen Parlament.	2.9.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
50.	Tarif (طريف) AKHRAS (أخرس) (alias Al Akhras (الأخرس))	Geburtsdatum: 2.6.1951; Geburtsort: Homs, Syrien; Syrischer Reisepass Nr. 0000092405; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, der mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime in Verbindung steht. Er ist der Gründer der Akhras Group (Rohstoffe, Handel, Verarbeitung und Logistik) und ehemaliger Vorsitzender der Handelskammer in Homs. Enge Geschäftsbeziehungen zur Familie des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad. Ehemaliges Mitglied des Vorstands des syrischen Handelskammerverbands. Stellte logistische Unterstützung (Busse und Transportfahrzeuge für Panzer) für das ehemalige Al-Assad-Regime bereit. Er ist somit Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	2.9.2011
51.	Issam (عصام) ANBOUBA (أنبوبة)	Präsident von Anbouba for Agricultural Industries Co.; Geburtsdatum: 18.3.1952; Geburtsort: Homs, Syrien; Geschlecht: männlich	Führender, in verschiedenen Branchen der syrischen Wirtschaft, wie Landwirtschaft, Immobilien, Öl und Bankensektor, tätiger Geschäftsmann. Er profitiert weiterhin von seinem Geschäftsimperium, das er aufgrund seiner engen Verbindungen zum ehemaligen Al-Assad-Regime über seine Offshore-Gesellschaften im Libanon aufbauen konnte. Er unterhält finanzielle Beziehungen zu hochrangigen syrischen Amtsträgern und der mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime verbundenen syrischen Geschäftselite. Mitgründer der Cham Holding und deren Anteilseigner.	2.9.2011
53.	Adib (أديب) MAYALEH (ميالة) (alias André Mayard)	Geburtsdatum: 15.5.1955; Geburtsort: Bassir, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur und Vorsitzender des Verwaltungsrates der Zentralbank Syriens. Adib Mayaleh kontrollierte den syrischen Bankensektor und organisierte die Versorgung Syriens mit Geld durch Ausgabe und Einziehen von Banknoten sowie durch Kontrolle des Wechselkurses der syrischen Lira. Durch seine Funktion in der syrischen Zentralbank unterstützte Adib Mayaleh das ehemalige Al-Assad-Regime wirtschaftlich und finanziell. Ehemaliger Minister für Wirtschaft und Außenhandel, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime.	15.5.2012
54.	Generalmajor Jumah (جمعة) AL-AHMAD (الأحمد) (alias al-Ahmed)	Geschlecht: männlich	Kommandeur der Spezialeinsatzkräfte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für die Anwendung von Gewalt gegen Demonstranten in ganz Syrien.	14.11.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
55.	Oberst Lu'ai (لؤي) (alias Louay, Loai) AL-ALI (العلي)	Geburtsort: Jablah, Provinz Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Leiter des syrischen militärischen Nachrichtendienstes, Außenstelle Dara'a, unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für Gewalt gegen Demonstranten in Dara'a.	14.11.2011
56.	Ali (علي) Abdullah (عبدالله) (alias Abdallah) AYYUB (أيوب) (alias Ayyoub, Ayub, Ayoub, Ayob)	Geburtsdatum: 28.4.1952; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Vizepräsident des Ministerrates und ehemaliger Verteidigungsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Offizier der syrischen Streitkräfte im Range eines Generals, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Ehemaliger Generalstabschef der syrischen Streitkräfte. Unterstützt das ehemalige Al-Assad-Regime und ist für die Repression und das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich.	14.11.2011
57.	Fahd (فهد) (alias Fahid, Fahed) Jasim (جاسم) (alias Jasem, Jassim, Jassem) AL-FURAYJ (الفريج) (alias al-Freij)	Geburtsdatum: 1.1.1950; Geburtsort: Hama, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Verteidigungsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	14.11.2011
58.	Generalmajor Aous (اوس) (alias Aws, Aus) ‚Ali' ASLAN (أصلان)	Geburtsdatum: 9.12.1958; Geschlecht: männlich	Hochrangiger Offizier unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Steht Maher al-Assad und dem ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad nahe. Frühere Positionen: Befehlshaber der 40. Brigade (4. Division) zwischen 2011 und 2014; stellvertretender Befehlshaber der 4. Division im Jahr 2015; Befehlshaber des 2. Korps im Jahr 2016. Beteiligt an gewaltsamen Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in ganz Syrien, einschließlich an willkürlichen Festnahmen, Massentötungen und Vertreibungen.	14.11.2011
59.	General Ghassan (غسان) BELAL (بلال) (alias Bilal)	Geburtsdatum: 19.9.1966; Geschlecht: männlich	Leiter des Sicherheitsbüros der 4. Division, Befehlshaber des 555. Fallschirmjäger-Regiments unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Berater von Maher al-Assad und Koordinator der Operationen der Sicherheitskräfte. Für gewaltsame Repressionen gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens verantwortlich und an mehreren Verletzungen der Waffenruhe in Ghouta beteiligt.	14.11.2011
60.	Abdullah (عبدالله) (alias Abdallah) BERRI (برّي)	Geschlecht: männlich	Leiter der Milizen der Familie Berri unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für die regierungstreuen Milizen, die sich an gewaltsamen Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Aleppo beteiligen.	14.11.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
61.	George CHAOUI (جورج شاوي)	Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Cyber-Armee (Nachrichtendienst der Bodenstreitkräfte) unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Beteiligung an gewaltsamen Repressionen und an der Aufstachelung zur Gewalt gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens.	14.11.2011
62.	Zuhair (زهير) (alias Zouheir, Zuheir, Zouhair) HAMAD (حمد)	Geburtsort: Damaskus, Syrien; Rang: Generalmajor; Position: Stellvertretender Leiter der Direktorat Allgemeiner Nachrichtendienst (alias Direktorat Allgemeine Sicherheit) ab Juli 2012; Geschlecht: männlich	Offizier der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Stellvertretender Leiter der Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst. Verantwortlich für die Repression, Menschenrechtsverletzungen und das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	14.11.2011
63.	Amar (عمار) (alias Ammar) ISMAEL (إسماعيل) (alias Ismail)	Geburtsdatum: am oder um den 3.4.1973; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Zivilist – Leiter der syrischen Cyber-Armee (Nachrichtendienst der Bodenstreitkräfte) unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Beteiligung an gewaltsamen Repressionen und an der Aufstachelung zur Gewalt gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens.	14.11.2011
64.	Mujahed (مجاهد) ISMAIL (إسماعيل) (alias Ismael)	Geburtsdatum: 1.1.1977; Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Cyber-Armee (Nachrichtendienst der Bodenstreitkräfte) unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Beteiligung an gewaltsamen Repressionen und an der Aufstachelung zur Gewalt gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens.	14.11.2011
65.	Generalmajor Nazih (نزيه)	Geschlecht: männlich	Stellvertretender Leiter des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für die Anwendung von Gewalt in ganz Syrien und für Einschüchterung und Folter von Demonstranten.	14.11.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
66.	Generalmajor Kifah (كفـاح) MOULHEM (ملحم) (alias Moulhim, Mulhem, Mulhim, Milhem)	Geburtsdatum: 28.11.1961; Geburtsort: Junaynat Ruslan, Provinz Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ab Januar 2024 Leiter des Nationalen Sicherheitsbüros unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Ehemaliger Leiter des Direktorats Militärischer Nachrichtendienst, ernannt im März 2019. Ehemaliger Leiter des Sicherheitsausschusses in der südlichen Region und ehemaliger stellvertretender Leiter des Direktorats Militärischer Nachrichtendienst, der die Operationen des Regimes in den Regionen Homs und Aleppo geleitet hat. Verantwortlich für die gewaltsamen Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Deir ez-Zor und Hauptverantwortlicher für das gewaltsame Vorgehen durch das Direktorat Militärischer Nachrichtendienst (Abteilung 248) in den Jahren 2011 und 2012 sowie für die Folterung und schwere Verstöße gegen die Menschenrechte von Gefangenen.	14.11.2011
67.	Generalmajor Wajih (وجيه) (alias Wajeeh) MAHMUD (محمود)	Geschlecht: männlich	Kommandeur der 18. Panzerdivision unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für die Gewalt gegen Demonstranten in Homs.	14.11.2011
69.	Generalleutnant Talal (طلال) Mustafa (مصـطفى) TLASS (طلاس)	Geschlecht: männlich	Stellvertretender Generalstabschef (Logistik und Versorgung) unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für die Anwendung von Gewalt gegen Demonstranten in ganz Syrien.	14.11.2011
70.	Generalmajor Fu'ad (فـؤاد) TAWIL (طويـل)	Geschlecht: männlich	Stellvertretender Leiter des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für die Anwendung von Gewalt in ganz Syrien und für Einschüchterung und Folter von Demonstranten.	14.11.2011
71.	Bushra (بشرى) AL-ASSAD (الأسد) (alias Bushra Shawkat, Bouchra al Assad)	Geburtsdatum: 24.10.1960; Geschlecht: weiblich	Mitglied der Assad-Familie; Schwester des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad. Angesichts der engen persönlichen Beziehung und inhärenten finanziellen Beziehung zum ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad, profitiert sie vom ehemaligen Al-Assad-Regime und ist mit ihm verbunden.	23.3.2012
72.	Asma (سماء) AL-ASSAD (الأسد) (alias Asma Fawaz al Akhras)	Geburtsdatum: 11.8.1975; Geburtsort: London, Vereinigtes Königreich; Reisepass Nr. 707512830, gültig bis 22.9.2020; Geburtsname: Al Akhras; Geschlecht: weiblich	Mitglied der Assad-Familie und eng mit Schlüsselpersonen des Regimes verbunden; Ehefrau des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad. Angesichts der engen persönlichen Beziehung und inhärenten finanziellen Beziehung zum ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad, profitiert sie vom ehemaligen Al-Assad-Regime und ist mit ihm verbunden.	23.3.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
73.	Manal (منال) AL-ASSAD (الأسد) (alias Manal al Ahmad)	Geburtsdatum: 2.2.1970; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Syrischer Reisepass Nr. 0000000914; Geburtsname: Al Jadaan; Geschlecht: weiblich	Ehefrau von Maher al-Assad; profitiert als solche vom ehemaligen Al-Assad-Regime und ist eng mit diesem verbunden.	23.3.2012
74.	Mohammad Walid GHAZAL	Geburtsdatum: 1.11.1951; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Syrischer nationaler Ausweis Nr. 02020332623; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wohnungswesen und Städtebau (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
76.	Generalmajor Ibrahim (إبراهيم) AL-HASSAN (الحسن) (alias al-Hasan)	Geschlecht: männlich	Stellvertretender Stabschef unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.	1.12.2011
77.	Brigadegeneral Khalil (خليل) (alias Khaleel) ZGHRAYBIH (زغريبة;زغريبه) (alias Zghraybeh, Zghraybe, Zghrayba, Zghraybah, Zaghraybeh, Zaghraybe, Zaghrayba, Zaghraybah, Zeghraybeh, Zeghraybe, Zeghrayba, Zeghraybah, Zughraybeh, Zughraybe, Zughrayba, Zughraybah, Zighraybeh, Zighraybe, Zighrayba, Zighraybah)	Geburtsdatum: 4.2.1955; Geschlecht: männlich	14. Division. Als Offizier unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.	1.12.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
78.	Ali BARAKAT (alias Barakat Ali Barakat) (بركات علي بركات ;بركات علي)	Geschlecht: männlich	Als Offizier unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt. Gehört zur 30. Division der mobilen Infanterie der Republikanischen Garde.	1.12.2011
79.	Generalmajor Talal (طلال) MAKHLUF (مخلوف) (alias Makhlouf)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Befehlshaber der 105. Brigade der Republikanischen Garde unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Ehemaliger Oberbefehlshaber der Republikanischen Garde. Derzeit Befehlshaber des 2. Korps. Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Damaskus beteiligt.	1.12.2011
80.	Major General Nazih (نزيه) (alias Nazeeh) HASSUN (حسون) (alias Hassoun)	Geschlecht: männlich	Offizier der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Leiter des Direktorats Politische Sicherheit der syrischen Sicherheitsdienste, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für gewaltsame Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	1.12.2011
81.	Hauptmann Maan (معن) (alias Ma'an) JDIID (جديد) (alias Jdid, Jedid, Jedeed, Jadeed, Jdeed)	Geschlecht: männlich	Präsidentengarde. Als Offizier unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.	1.12.2011
82.	Mohammad (محمد) (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) AL-SHAAR (الشعار) (alias al-Chaar, al-Sha'ar, al-Cha'ar)	Geburtsdatum: 1.10.1950; Geschlecht: männlich	Division Politische Sicherheit. Als Offizier unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.	1.12.2011
83.	Khald (خالد) (alias Khaled) AL-TAWEEL (الطويل) (alias al-Tawil)	Geschlecht: männlich	Division Politische Sicherheit. Als Offizier unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.	1.12.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
84.	Ghiath (غياث) FAYAD (فياض) (alias Fayyad)	Geschlecht: männlich	Division Politische Sicherheit. Als Offizier unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.	1.12.2011
85.	Brigadegeneral Jawdat (جودت) Ibrahim (إبراهيم) SAFI (صافي)	Position: Befehlshaber des 154. Regiments; Geschlecht: männlich	Erteilte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime den Befehl, auf Demonstranten in Damaskus und Umgebung zu schießen, u. a. in Mo'adamiyeh, Duma, Abasiyeh, Duma.	23.1.2012
86.	Generalmajor Muhammad (محمد) (alias Mohammad, Muhammad, Mohammed) Ali (علي) DURGHAM	Position: Befehlshaber der 4. Division; Geschlecht: männlich	Erteilte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime den Befehl, auf Demonstranten in Damaskus und Umgebung zu schießen, u. a. in Mo'adamiyeh, Duma, Abasiyeh, Duma.	23.1.2012
87.	Generalmajor Ramadan (رمضان) Mahmoud (محمود) RAMADAN (رمضان)	Geburtsdatum: 10.3.1962; Position: Befehlshaber des 35. Regiments der Sondereinsatzkräfte; Geschlecht: männlich	Erteilte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime den Befehl, auf Demonstranten in Baniyas und Deraa zu schießen.	23.1.2012
89.	Generalmajor Naim (نعيم) (alias Naaeem, Naeem, Na'eem, Naaim, Na'im) Jasem (جاسم) SULEIMAN (سليمان)	Geburtsdatum: 16.2.1954; Position: Befehlshaber der 3. Division; Geschlecht: männlich	Erteilte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime den Befehl, auf Demonstranten in Duma zu schießen.	23.1.2012
90.	Brigadegeneral Jihad (جهاد) Mohamed (محمد) (alias Mohammad, Muhammad, Mohammed) SULTAN (سلطان)	Position: Befehlshaber der 65. Brigade; Geschlecht: männlich	Erteilte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime den Befehl, auf Demonstranten in Duma zu schießen.	23.1.2012
91.	Generalmajor Fo'ad (فواد) (alias Fouad, Fu'ad) HAMOUDEH (حمودة) (alias Hammoudeh, Hammoude, Hammouda, Hammoudah)	Geburtsdatum: 3.10.1955; Position: Befehlshaber der militärischen Operationen in Idlib; Geschlecht: männlich	Erteilte Anfang September 2011 unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime den Befehl, auf Demonstranten in Idlib zu schießen.	23.1.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
92.	Generalmajor Bader (بدر) AQEL (عاقل)	Position: Befehlshaber der Sondereinsatzkräfte; Geschlecht: männlich	Befahl unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime Soldaten, die Toten einzusammeln und sie dem syrischen Geheimdienst („Muchabarat“) zu übergeben; verantwortlich für die Gewalt in Bukamal.	23.1.2012
93.	Brigadegeneral Ghassan (غسان) AFIF (عفيف) (alias Afeef)	Geburtsdatum: 10.2.1958; Position: Befehlshaber des 45. Regiments; Geschlecht: männlich	Befehlshaber von militärischen Operationen in Homs, Baniyas und Idlib unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime.	23.1.2012
94.	Brigadegeneral Mohamed (محمد) (alias Mohammad, Muhammad, Mohammed) MAARUF (معروف) (alias Maarouf, Ma'ruf)	Position: Befehlshaber des 45. Regiments; Geschlecht: männlich	Befehlshaber von militärischen Operationen in Homs unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Homs zu schießen.	23.1.2012
95.	Brigadegeneral Yousef (يوسف) ISMAIL (إسماعيل) (alias Ismael)	Position: Befehlshaber der 134. Brigade; Geschlecht: männlich	Erteilte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime den Befehl, während der Beisetzung von tags zuvor getöteten Demonstranten in Talbiseh auf Häuser und auf Menschen auf Dächern zu schießen.	23.1.2012
96.	Brigadegeneral Jamal YUNES (alias Younes) (جمال يونس)	Position: Befehlshaber des 555. Regiments; Geschlecht: männlich	Erteilte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime den Befehl, auf Demonstranten in Mo'adamiyeh zu schießen. Leitete 2018 den militärischen Sicherheitsausschuss in Hama.	23.1.2012
98.	Brigadegeneral Ali (علي) DAWWA	Geschlecht: männlich	Erteilte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime den Befehl, auf Demonstranten in Al-Herak zu schießen.	23.1.2012
99.	Generalmajor Mohamed (محمد) (alias Mohammad, Muhammad, Mohammed) KHADDOR (خضور) (alias Khaddour, Khaddur, Khadour, Khudour)	Geburtsdatum: 13.1.1976; Position: Befehlshaber der 106. Brigade, Präsidentengarde; Geschlecht: männlich	Erteilte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime den Befehl, Demonstranten mit Stöcken zu schlagen und sie anschließend zu verhaften. Verantwortlich für die Repression gegen friedliche Demonstranten in Duma.	23.1.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
101.	Wafiq (وفيق) (alias Wafeeq) NASSER (ناصر)	Position: Leiter der Regionalabteilung Suwayda (Abteilung für militärisches Nachrichtenwesen); Geschlecht: männlich	Als Leiter der Regionalabteilung Suwayda der Abteilung für militärisches Nachrichtenwesen unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime verantwortlich für willkürliche Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen in Suwayda.	23.1.2012
102.	Ahmed (أحمد) (alias Ahmad) DIBE (ديب) (alias Dib, Deeb)	Position: Leiter der Regionalabteilung Deraa (Direktorat Allgemeine Sicherheit); Geburtsdatum: 15.11.1961; Geschlecht: männlich	Als Leiter der Regionalabteilung Deraa des Direktorats Allgemeine Sicherheit unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime verantwortlich für willkürliche Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen in Deraa.	23.1.2012
103.	Makhmoud (محمود) (alias Mahmoud) AL-KHATTIB (الخطيب) (alias al-Khatib, al-Khateeb)	Position: Leiter der Ermittlungsabteilung (Direktorat Politische Sicherheit); Geschlecht: männlich	Als Leiter der Ermittlungsabteilung des Direktorats Politische Sicherheit unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime verantwortlich für Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen.	23.1.2012
104.	Mohamed (محمد) (alias Mohammad, Muhammad, Mohammed) Heikmat (حكمت) (alias Hikmat, Hekmat) IBRAHIM (إبراهيم)	Position: Generalmajor. Leiter der Polizei von Al-Hassaka; Geschlecht: männlich	Leiter der Polizei von Al-Hassaka unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Generalmajor. Ehemaliger Leiter der Operationsabteilung des Direktorats Politische Sicherheit, verantwortlich für Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen.	23.1.2012
105.	Nasser (ناصر) (alias Naser) AL-ALI (العلي) (alias Brigadegeneral Nasr al-Ali)	Position: Leiter des Direktorats Politische Sicherheit; Geschlecht: männlich	Ab Juli 2019 Leiter des Direktorats Politische Sicherheit unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen.	23.1.2012
106.	Dr. Wael (وائل) Nader (نادر) AL–HALQI (الحلقي) (alias al-Halki)	Geburtsdatum: 1964; Geburtsort: Provinz Dara'a, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Premierminister, bis 3.7.2016 im Amt, und ehemaliger Gesundheitsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung. Vorsitzender des Stiftungsrats der Privatuniversität Qasyoun.	27.2.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
107.	Mohammad Ibrahim AL-SHA'AR	Geburtsdatum: 1.10.1956; Geburtsort: Al-Haffah, Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Innenminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung. Stellvertretender Vorsitzender der National-Progressiven Front Syriens.	1.12.2011
108.	Mohammad (محمد) (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) AL-JLEILATI (الجلالي, جلالي)	Geburtsdatum: 13.6.1945; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Finanzen unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, bis zum 9.2.2013 im Amt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	1.12.2011
109.	Imad (عماد) Mohammad (محمد) (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) Deeb (ديب) KHAMIS (خميس) (alias Imad Mohammad Dib Khamees)	Geburtsdatum: 1.8.1961; Geburtsort: nahe Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Premierminister und ehemaliger Minister für Elektrizität unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012
110.	Omar (عمر) Ibrahim (إبراهيم) GHALAWANJI (غلاونجي)	Geburtsdatum: 1954; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Vize-Premierminister für Dienstangelegenheiten unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, ehemaliger Minister für Lokalverwaltung, bis zum 3.7.2016 im Amt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012
111.	Joseph (جوزيف) SUWAID (سويد)	Geburtsdatum: 1958; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, bis mindestens zum 21. Januar 2014 im Amt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung. Vorsitzender des Amana-Flügels der Syrischen Sozialen Nationalistischen Partei.	23.3.2012
112.	Hussein (حسين) (alias Hussain) Mahmoud (محمود) FARZAT (فرزات) (alias Hussein Mahmud Farzat)	Geburtsdatum: 6.9.1957; Geburtsort: Hama, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, bis mindestens 2014 im Amt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
113.	Mansour (منصور) Fadlallah (فضل الله) AZZAM (عزام) (alias Mansur Fadl Allah Azzam)	Geburtsdatum: 15.3.1960; Geburtsort: Provinz Sweida, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Angelegenheiten der Präsidentschaft unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	27.2.2012
114.	Emad Abdul-Ghani SABOUNI (alias Imad Abdul Ghani Al Sabuni) (عماد عبدالغني صابوني)	Geburtsdatum: 1964; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Telekommunikation und Technologie unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, bis mindestens April 2014 im Amt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung. Ehemaliger Leiter der Behörde für Planung und internationale Zusammenarbeit (PICC). Die PICC ist eine Regierungsbehörde, die dem Premierminister nachgeordnet ist und insbesondere die Fünfjahrespläne erstellt, die die Leitlinien für die Wirtschafts- und Entwicklungspolitik der Regierung enthalten.	27.2.2012
116.	Tayseer (تيسير) Qala (قلا) AWWAD (عواد)	Geburtsdatum: 1943; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Justizminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Steht in Verbindung mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung. Ehemaliger Leiter des Militärgerichts. Mitglied des Hohen Justizrats.	23.9.2011
117.	Adnan Hassan MAHMOUD (عدنان حسن محمود)	Geburtsdatum: 1966; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Botschafter Syriens in Iran bis 2020. Ehemaliger Informationsminister, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	23.9.2011
118.	Khalaf Souleymane ABDALLAH (alias Khalaf Sleiman al-Abdullah)	Geburtsdatum: 1960; Geburtsort: Deir ez-Zor, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Arbeitsminister, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
119.	Sufian (سفيان) ALLAW (علاو)	Geburtsdatum: 8.2.1944; Geburtsort: al-Bukamal, Deir Ezzor, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Öl und mineralische Ressourcen unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Steht in Verbindung mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	27.2.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
120.	Dr. Adnan (عدنان) SLAKHO (سلاخو)	Geburtsdatum: 7.9.1955; Geburtsort: Al-Malihah, Rif Dimashq, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Industrie unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Ehemaliger Minister für Bildung, gegenwärtig Berater für Unternehmensentwicklung im Ministerium für Lokalverwaltung. Steht in Verbindung mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	27.2.2012
121.	Dr. Saleh (صالح) AL-RASHED (الراشد)	Geburtsdatum: 1.8.1964; Geburtsort: Provinz Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Bildung unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, gegenwärtig Leiter des Fachbereichs ‚Internationale Beziehungen' an der Fakultät für Internationale Beziehungen und Diplomatie der Al-Sham Private University. Steht in Verbindung mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	27.2.2012
123.	Ghiath (غياث) JERAATLI (جرعتلي) (alias Jer'atli, Jir'atli, Jiraatli)	Geburtsdatum: 1950; Geburtsort: Salamiya, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Steht in Verbindung mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012
124.	Yousef (يوسف) Suleiman (سليمان) AL-AHMAD (الأحمد) (alias al-Ahmed)	Geburtsdatum: 1956; Geburtsort: Hasaka, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Steht in Verbindung mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012
125.	Hassan (حسن,حسان) AL-SARI (الساري)	Geburtsdatum: 1953; Geburtsort: Hama, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Steht in Verbindung mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012
126.	Bouthaina (بثينة) SHAABAN (شعبان) (alias Buthaina Shaaban)	Geburtsdatum: 1.4.1953; Geburtsort: Homs, Syrien; Geschlecht: weiblich	Politische Beraterin und Medienberaterin des ehemaligen Präsidenten ab Juli 2008 und in dieser Eigenschaft steht sie in Verbindung mit dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime.	26.6.2012
127.	Brigadegeneral Sha'afiq (شفيق) (alias Shafiq, Shafik) MASA (ماسا) (alias Massa)	Geburtsdatum: 5.7.1956; Geburtsort: Al-Zara (Hama), Syrien; Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung 215 (Damaskus) des Nachrichtendienstes der Landstreitkräfte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner. An der Repression gegen die Zivilbevölkerung beteiligt.	24.7.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
128.	Brigadegeneral Burhan (برهان) QADOUR (قدور) (alias Qaddour, Qaddur)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Leiter der Abteilung 291 (Damaskus) des Nachrichtendienstes der Landstreitkräfte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
129.	Brigadegeneral Salah (صلاح) HAMAD (حمد)	Geschlecht: männlich	Stellvertretender Leiter der Abteilung 291 des Nachrichtendienstes der Landstreitkräfte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
130.	Brigadegeneral Muhammad (محمد) (alias Mohammed) KHALLOUF (خلوف) (alias Abou Ezzat)	Geburtsdatum: 2.11.1946; Geschlecht: männlich	Ehemaliger (2009-2014) Leiter der Abteilung 235, sogenannte ‚Palästina-Abteilung' (Damaskus), des Nachrichtendienstes der Landstreitkräfte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, die als Schaltzentrale des Repressionsapparats der Streitkräfte fungiert. Ist unmittelbar an der Repression gegen Regimegegner beteiligt. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
131.	Generalmajor Riad (رياض) (alias Riyad) AL-AHMED (الأحمد) (alias al-Ahmad)	Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung ‚Latakia' des Nachrichtendienstes der Landstreitkräfte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für die Folterung und Ermordung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
132.	Brigadegeneral Abdul- Salam Fajr MAHMOUD (عبدالسلام فجر محمود)	Geburtsdatum: 1959 Geschlecht: männlich	Ab Dezember 2020 Leiter des Sicherheitsausschusses in der südlichen Region unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Ehemaliger Leiter der Abteilung Bab Tuma (Damaskus) des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe. Ehemaliger Leiter der Abteilung ‚Flughafen Mezze' des Nachrichtendienstes der Luftwaffe. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner. Gegen ihn ist ein internationaler Haftbefehl wegen ‚Mittäterschaft bei Folter', ‚Mittäterschaft bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit' und ‚Mittäterschaft bei Kriegsverbrechen' ausgestellt worden.	24.7.2012
133.	Brigadegeneral Jawdat (جودت) AL-AHMED (الأحمد) (alias al-Ahmad)	Geburtsdatum: 8.2.1958; Geburtsort: Qardaha, Provinz Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung ‚Homs' des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner und die Tötung friedlicher Demonstranten.	24.7.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
134.	Oberst Qusay Ibrahim MIHOUB (قصي إبراهيم ميهوب)	Geburtsdatum: 15.4.1961; Geburtsort: Derghamo, Jableh, Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Hochrangiger Offizier des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Ehemaliger Leiter der Abteilung Deraa (wurde zu Beginn der Demonstrationen in dieser Stadt von Damaskus nach Deraa versetzt) des Nachrichtendienstes der Luftwaffe. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner und das gewaltsame Vorgehen gegen friedliche Proteste in der südlichen Region.	24.7.2012
135.	Brigadegeneral Suhail (سهيل) (alias Suheil) AL-ABDULLAH (العبدالله) (alias al-Abdallah)	Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung ‚Latakia' des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
136.	Brigadegeneral Khudr (خضر) KHUDR (خضر)	Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung ‚Latakia' des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
137.	Brigadegeneral Ibrahim MA'ALA (alias Maala, Maale, Ma'la)) معلا ابراهيم, ابراهيم معلى(	Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung 285 (Damaskus) des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime (hat Brigadegeneral Hussam Fendi Ende 2011 abgelöst). Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
138.	Brigadegeneral Firas (فراس) AL-HAMED (الحامد) (alias al-Hamid)	Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung 318 (Homs) des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
139.	Generalmajor Hussam LUQA (alias Husam, Housam, Houssam; Louqa, Louca, Louka, Luka) (حسام لوقا)	Geburtsdatum: 20.9.1960; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Leiter des Sicherheitsausschusses in der südlichen Region unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime (2018 bis 2020). Ehemaliger Leiter des Direktorats Allgemeine Sicherheit. Generalmajor. Von April 2012 bis 2. Dezember 2018 Leiter der Abteilung Homs des Direktorats Politische Sicherheit (Nachfolger von Brigadegeneral Nasr al-Ali). Ab dem 3. Dezember 2018 Leiter des Direktorats Politische Sicherheit. Ab 2019 Chef der syrischen Direktion Allgemeine Nachrichtengewinnung. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
140.	Brigadegeneral Taha TAHA (طه طه)	Geschlecht: männlich	Stellvertretender Assistent des Leiters der Abteilung Politische Sicherheit unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Ehemaliger Leiter des Standorts Latakia des Direktorats Politische Sicherheit. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
141.	Bassel (باسل) (alias Basel) BILAL (بلال)	Geschlecht: männlich	Polizeibeamter im Zentralgefängnis von Idlib unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime; unmittelbar beteiligt an Folterhandlungen, die im Zentralgefängnis von Idlib an dort inhaftierten Regimegegnern vorgenommen wurden.	24.7.2012
142.	Ahmad (احمد) (alias Ahmed) KAFAN (كفان)	Geschlecht: männlich	Polizeibeamter im Zentralgefängnis von Idlib unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime; unmittelbar beteiligt an Folterhandlungen, die im Zentralgefängnis von Idlib an dort inhaftierten Regimegegnern vorgenommen wurden.	24.7.2012
143.	Bassam (بسام) AL-MISRI (المصري)	Geschlecht: männlich	Polizeibeamter im Zentralgefängnis von Idlib unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime; unmittelbar beteiligt an Folterhandlungen, die im Zentralgefängnis von Idlib an dort inhaftierten Regimegegnern vorgenommen wurden.	24.7.2012
144.	Generalmajor Ahmed AL-JARROUCHEH (alias Ahmad; al-Jarousha, al-Jarousheh, al-Jaroucha, al-Jarouchah, al-Jaroucheh) (احمد الجروشة)	Geburtsdatum: 1957; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Direktor der für externe Sicherheit zuständigen Abteilung (Abteilung 279) des Allgemeinen Nachrichtendienstes unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. In dieser Eigenschaft zuständig für die Strukturen des Allgemeinen Nachrichtendienstes in den syrischen Botschaften.	24.7.2012
146.	General Ghassan Jaoudat ISMAIL (alias Ismael) (غسان جودت اسماعيل)	Geburtsdatum: 3.1.1959; Geburtsort: Junaynat Ruslan – Darkoush, Provinz Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Leiter des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Ehemaliger stellvertretender Direktor des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe und zuvor mit der Leitung der Abteilung ‚Operationen' des Nachrichtendienstes der Luftwaffe betraut, die in Zusammenarbeit mit der Abteilung ‚Sondereinsätze' die Elitetruppen des Nachrichtendienstes der Luftwaffe führt, die eine wichtige Rolle bei der Repression durch das ehemalige Al-Assad-Regime wahrnehmen. In dieser Eigenschaft zählt Ghassan Jaoudat Ismail zu den obersten militärischen Führungskräften, die das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen Regimegegner und die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verschwinden von Zivilisten unmittelbar umsetzen.	24.7.2012
147.	Generalmajor Amer AL-ACHI (alias Amer Ibrahim al-Achi; Amis al Ashi; Ammar Aachi; Amer Ashi) (عامر ابراهيم العشي)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur des Gouvernements Sweida unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, im Juli 2016 vom ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad ernannt. Ehemaliger Leiter der Informationsabteilung des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe (2012-2016). Amer al-Achi ist aufgrund seiner Funktion beim Nachrichtendienst der Luftwaffe an der Repression gegen die syrische Opposition beteiligt.	24.7.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
148.	General Mohammed (محمد) (alias Muhammad, Mohamed, Mohammad) Ali (علي) NASR (نصر) (alias Mohammed Ali Naser)	Geburtsdatum: 8.10.1964; Geschlecht: männlich	Vertrauter von Maher al-Assad, des jüngeren Bruders des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad. Hat den größten Teil seiner Karriere bei der Republikanischen Garde verbracht. Ab 2010 im Dienst der für interne Sicherheit zuständigen Abteilung (Abteilung 251) des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst, die für die Bekämpfung der politischen Opposition zuständig ist. Als einer der führenden Kräfte ist General Mohammed Ali Nasr unmittelbar an der Repression gegen Regimegegner unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime beteiligt.	24.7.2012
149.	General Issam (عصام) HALLAQ (حلاق)	Geschlecht: männlich	Ab 2010 Stabschef der Luftwaffe unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Befehlshaber der Lufteinsätze gegen Regimegegner.	24.7.2012
150.	Ezzedine (عزالدين) ISMAEL (إسماعيل) (alias Ismail)	Geburtsdatum: Mitte der 40er Jahre (vermutlich 1947); Geburtsort: Bastir, Region Jableh, Syrien; Geschlecht: männlich	General a. D. und langjähriges Kadermitglied des Nachrichtendienstes der Luftwaffe, dessen Leitung er zu Beginn der 2000er-Jahre übernommen hatte. Wurde 2006 zum politischen und sicherheitspolitischen Berater des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad ernannt. In letztgenannter Eigenschaft ist Ezzedine Ismael an der Repressionspolitik des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen Regimegegner beteiligt.	24.7.2012
151.	Samir (سمير) (alias Sameer) JOUMAA (جمعة) (alias Jumaa, Jum'a, Joum'a) (alias Abou Sami)	Geburtsdatum: 8.3.1962; Geschlecht: männlich	Leitet seit fast 20 Jahren das Büro von Mohammad Nassif Kheir Bek, einem der wichtigsten Sicherheitsberater des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad (und offizieller Stellvertreter des Vizepräsidenten Farouk al-Shara). Als enger Vertrauter des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad und Mohammed Nassif Kheir Bek ist Samir Joumaa an der Repressionspolitik des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen Regimegegner beteiligt.	24.7.2012
152.	Dr. Qadri (قدري) (alias Kadri) JAMIL (جميل) (alias Jameel)	Geburtsdatum: 1952; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Vize-Premierminister für Wirtschaftsangelegenheiten und ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
155.	Dr. Mohammad (محمد) (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) Abdul-Sattar (عبد الستار) (alias Abd al-Sattar) AL SAYED (السيد) (alias Al Sayyed)	Geburtsdatum: 23.12.1958; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für religiöse Stiftungen unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
156.	Hala Mohammad (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) AL NASSER (هاله محمد الناصر)	Geburtsdatum: 1964; Geburtsort: Raqqa, Syrien; Geschlecht: weiblich	Ehemalige Ministerin für Fremdenverkehr unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemalige Ministerin ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
157.	Bassam (بسام) HANNA (حنا)	Geburtsdatum: 1954; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wasserressourcen, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
158.	Subhi (صبحي) Ahmad (احمد) AL ABDALLAH (العبدالله) (alias al-Abdullah)	Geburtsdatum: 17.8.1951; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Landwirtschaft und Agrarreform unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
159.	Dr. Mohammad (محمد) (alias Muhammad, Mohamed, Mohammed) Yahiya (يحيى) (alias Yehya, Yahya, Yihya, Yihia, Yahia) MOALLA (معلا) (alias Mu'la, Ma'la, Muala, Maala, Mala)	Geburtsdatum: 1951; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Höhere Bildung unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
160.	Dr. Hazwan (هزوان) AL WEZ (الوز) (alias Wazz)	Geburtsdatum: 7.3.1962; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Bildung unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, ernannt im Juli 2016. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
162.	Dr. Mahmoud (محمود) Ibraheem (إبـــراهيم) (alias Ibrahim) SA'IID (عســـعيد) (alias Said, Sa'eed, Saeed)	Geburtsdatum: 30.5.1953; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Verkehrsminister, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
163.	Dr. Safwan (صفوان) AL ASSAF (العساف)	Geburtsdatum: 13.3.1959; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wohnungswesen und Städtebau unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
164.	Yasser (ياسر) (alias Yaser) AL SIBA'II (السباعي) (alias al-Sibai, al-Siba'i, al Sibaei)	Geburtsdatum: 26.3.1951; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für öffentliche Arbeiten unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
165.	Sa'iid (سعيد) (alias Sa'id, Sa'eed, Saeed) MA'THI (معـنى) (alias Mu'zi, Mu'dhi, Ma'dhi, Ma'zi, Maazi) Hneidi (الهنيدي)	Geburtsdatum: 5.9.1954; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Öl und mineralische Ressourcen unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
166.	Dr. Lubana (لبانـــة) (alias Lubanah) MUSHAWEH (مشـوح) (alias Mshaweh, Mshawweh, Mushawweh)	Geburtsdatum: 1955; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: weiblich	Ehemalige Kultusministerin, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemalige Ministerin ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
167.	Dr. Jassem Mohammad ZAKARIA (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed, Jasem)	Geburtsdatum: 1968 Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Arbeit und Soziales unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
169.	Dr. Adnan (عدنان) Abdo (عبدو) (alias Abdou) AL SIKHNY (السخني) (alias al-Sikhni, al-Sekhny, al-Sekhni)	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Industrie unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
170.	Najm (نجم) (alias Nejm) Hamad (حمد) AL AHMAD (الأحمد) (alias al-Ahmed)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Justizminister, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
171.	Dr. Abdul-Salam (عبد السلام) AL NAYEF (النايف)	Geburtsdatum: 1959 Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gesundheitsminister, nach Mai 2011 im Amt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
172.	Ali HADAR (alias HAIDAR)	Geburtsdatum: 21.7.1962; Geschlecht: männlich	Leiter der nationalen Stelle für Versöhnung und ehemaliger Staatsminister für nationale Versöhnungsangelegenheiten unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Vorsitzender des Intifada-Flügels der Syrischen Sozialen Nationalistischen Partei. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
173.	Dr. Nazeera (نظيرة) (alias Nazira, Nadheera, Nadhira) Farah (فرح) SARKEES (سركيس) (alias Sarkis)	Geburtsdatum: 1962; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: weiblich	Ehemalige Staatsministerin für Umweltangelegenheiten unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemalige Ministerin ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
175.	Najm-eddin (نجم الدين) (alias Nejm-eddin, Nejm-eddeen, Najm-eddeen, Nejm-addin, Nejm-addeen, Najm-addeen, Najm-addin) KHREIT (خريط) (alias Khrait)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
176.	Abdullah (عبد الله) (alias Abdallah) Khaleel (خليل) (alias Khalil) HUSSEIN (حسين) alias Hussain)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
177.	Jamal (جمال) Sha'ban (شـــعبان) (alias Shaaban) SHAHEEN (شـاهين)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
178.	Nizar Wahbeh YAZAJI (alias Nizar Wehbe Yazigi) (نزار وهبه يازجي)	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gesundheitsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
179.	Razan (رزان) OTHMAN (عثمـان)	Ehefrau von Rami Makhlouf, Tochter von Waleed (alias Walid) Othman;; Geburtsdatum: 31.1.1977; Geburtsort: Gouvernement Latakia, Syrien; ID-Nr. 06090034007 Geschlecht: weiblich	Razan Othman hat enge persönliche und finanzielle Verbindungen zu Rami Makhlouf, Vetter des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad und Hauptfinancier des Regimes, der vom Rat benannt worden ist. Ist daher mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime verbunden und profitiert von ihm, insbesondere im Zusammenhang mit Investitionen in den Immobiliensektor.	16.10.2012
181.	Suleiman AL ABBAS	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Öl und mineralische Ressourcen unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
182.	Kamal Eddin TU'MA	Geburtsdatum: 1959; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Industrie unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
183.	Kinda AL-SHAMMAT (alias Shmat)	Geburtsdatum: 1973; Geschlecht: weiblich	Ehemalige Ministerin für soziale Angelegenheiten unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemalige Ministerin ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
184.	Hassan HIJAZI	Geburtsdatum: 1964; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Arbeitsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
185.	Ismael ISMAEL (alias Ismail Ismail; Isma'Il Isma'il)	Geburtsdatum: 1955; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Finanzminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
186.	Dr. Khodr ORFALI (alias Khud/Khudr; Urfali/Orphaly)	Geburtsdatum: 1956; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wirtschaft und Außenhandel unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
187.	Samir Izzat Qadi AMIN	Geburtsdatum: 1966; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz unter dem ehemaligen Al-Assad Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
188.	Bishr Riyad YAZIGI	Geburtsdatum: 13.11.1972; Geschlecht: männlich	Berater des ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad. Ehemaliger Minister für Fremdenverkehr unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
189.	Dr. Malek (مالك) ALI (علي) (alias Malik Ali)	Geburtsdatum: 1956; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Hochschulbildung unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
190.	Hussein ARNOUS (alias Arnus) (حسين عرنوس)	Geburtsdatum: 1.1.1953; Geburtsort: Idlib, Syrien; Geschlecht: männlich	Premierminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im August 2020 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
191.	Dr. Hassib Elias SHAMMAS (alias Hasib)	Geburtsdatum: 1957; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
192.	Hashim Anwar AL-AQQAD (alias Hashem Aqqad, Hashem Akkad, Hashim Akkad)	Geburtsdatum: 8.8.1961; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Syrischer nationaler Ausweis Nr. 01020018085; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen und/oder Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft. Er besitzt Beteiligungen an der und/oder hat maßgeblichen Einfluss auf die Anwar Akkad Sons Group (AASG) und ihre(r) Tochtergesellschaft United Oil. AASG ist ein Konzern mit Beteiligungen in Branchen wie Erdöl, Erdgas, Chemie, Versicherungen, Industriemaschinenbau, Immobilien, Tourismus, Messen, Vertragswesen und medizinischen Geräten. Er ist außerdem Mitgründer eines führenden Sicherheitsunternehmens (ProGuard). ProGuard ist an den Bemühungen von Al-Assad beteiligt, mit Präsident Putin zusammenzuarbeiten, indem es Soldaten für Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine rekrutiert. Außerdem war Hashim Anwar Al-Aqqad noch bis 2012 Abgeordneter des syrischen Parlaments. Hashim Anwar al-Aqqad hätte nicht ohne Unterstützung durch das ehemalige Al-Assad-Regime erfolgreich bleiben können. Angesichts des Umfangs seiner wirtschaftlichen und politischen Verbindungen zu dem ehemaligen Regime ist er Unterstützer und Nutznießer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	23.7.2014
193.	Suhayl (alias Sohail, Suhail, Suheil) HASSAN (alias Hasan, al-Hasan, al-Hassan) bekannt unter dem Namen ‚The Tiger' (alias al-Nimr)	Geburtsdatum: 10.6.1970; Geburtsort: Dschabla (Jableh), Provinz Latakia, Syrien; Dienstgrad: Generalmajor; Position: Befehlshaber der Qawat al-Nimr (Division 25 der Spezialkräfte, früher bekannt als ‚Tiger-Streitkräfte'); Geschlecht: männlich	Offizier der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Befehlshaber der unter dem Namen ‚Tiger-Streitkräfte' bekannten Heeresdivision. Im August 2019 wurden die ‚Tiger-Streitkräfte' in ‚Division 25 der Spezialkräfte' umbenannt und dem Heereszentralkommando unterstellt. Verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerungin Syrien.	23.7.2014
194.	Amr ARMANAZI (alias Amr Muhammad Najib al-Armanazi, Amr Najib Armanazi, Amrou al-Armanazy)	Geburtsdatum: 7.2.1944; Geschlecht: männlich	Generaldirektor des syrischen Scientific Studies and Research Centre (SSRC, verantwortlich für die Unterstützung der syrischen Armee beim Erwerb von Ausrüstung während des Al-Assad-Regimes, die für die Überwachung von und das Vorgehen gegen Demonstranten genutzt wird. Zudem verantwortlich für die Entwicklung und Herstellung nichtkonventioneller Waffen, einschließlich chemischer Waffen, sowie von Raketen als deren Trägermittel. Verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung; unterstützt das ehemalige Al-Assad-Regime.	23.7.2014

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
199.	Bayan BITAR (alias Dr. Bayan al-Bitar)	Geburtsdatum: 8.3.1947; Anschrift: P.O. 11037 Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Geschäftsführender Direktor der ‚Organisation for Technological Industries' (im Folgenden ‚OTI') und der ‚Syrian Company for Information Technology' (im Folgenden ‚SCIT'), die beide Tochtergesellschaften des syrischen Verteidigungsministeriums sind, das vom Rat benannt wurde. OTI unterstützt die Produktion chemischer Waffen für das ehemalige Al-Assad Regime. Als geschäftsführender Direktor der OTI und der SCIT unterstützt Bayan Bitar das ehemalige Al-Assad Regime Regime. Aufgrund seiner Rolle bei der Produktion chemischer Waffen ist er ferner mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die syrische Bevölkerung. Angesichts seiner leitenden Position in diesen Organisationen steht er auch in Verbindung mit den benannten Organisationen OTI und SCIT.	7.3.2015
200.	Brigadegeneral Ghassan ABBAS	Geburtsdatum: 10.3.1960; Geburtsort: Homs, Syrien; Anschrift: CERs, Centre d'Etude et de Recherche Scientifique (alias SSRC, Scientific Studies and Research Centre; Centre de Recherche de Kaboun Barzeh Street, P.O. Box 4470, Damaskus, Syrien) Geschlecht: männlich	Geschäftsführer der Zweigstelle des benannten syrischen Scientific Studies and Research Centre (SSRC/CERS) bei Jumraya/Jmraiya. Er war an der Verbreitung von chemischen Waffen und an der Organisation von Angriffen mit chemischen Waffen, unter anderem in Ghouta im August 2013, beteiligt. Daher ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die syrische Bevölkerung. Als Geschäftsführer der Zweigstelle des SSRC/CERS bei Jumraya/Jmraiya unterstützt Ghassan Abbas das ehemalige Al-Assad Regime. Aufgrund seiner leitenden Position im SSRC steht er auch in Verbindung mit der benannten Organisation SSRC.	7.3.2015
202.	Hassan SAFIYEH (alias Hassan Safiye)	Geburtsdatum: 1949; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz unter dem ehemaligen Al-Assad Regime, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
203.	George HASWANI (alias Heswani; Hasawani; Al Hasawani)	Anschrift: Provinz Damaskus, Yabroud, Al Jalaa St, Syrien; Weitere Angaben: Die Hesco Engineering and Construction Company Ltd ist unter derselben Londoner Anschrift registriert wie das britische Unternehmen Savero Ltd.; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, der mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime in Verbindung steht, mit Beteiligungen und/oder Tätigkeiten in den Branchen Ingenieur- und Bauwesen sowie in der Erdöl- und Erdgasbranche. Er besitzt Beteiligungen an und/oder hat maßgeblichen Einfluss auf eine Reihe von Unternehmen und Organisationen in Syrien, insbesondere HESCO Engineering and Construction Company, ein großes Ingenieur- und Bauunternehmen.	7.3.2015

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
204.	Emad HAMSHO (alias Imad Hmisho; Hamchu; Hamcho; Hamisho; Hmeisho; Hemasho, حميشو) (حمشو عماد)	Geburtsdatum: 10.8. 1960; Anschrift: Hamsho Building 31, Baghdad Street, Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Bekleidet eine leitende Position bei Hamsho Trading. In Ausübung seiner leitenden Position bei Hamsho Trading, einer Tochtergesellschaft der Hamsho International, die vom Rat benannt wurde, unterstützt er das ehemalige Al-Assad Regime und steht mit dieser Organisation in Verbindung. Er ist neben anderen benannten dem Al-Assad-Regime verbundenen Geschäftsleuten wie Ayman Jabir Vizepräsident des syrischen Rates für Eisen und Stahl. Zu seinen Vermögenswerten gehören Syrian Metal Industries, ein Stahlwerk außerhalb von Damaskus, das von Hamsho mit von regierungsnahen Milizen während des Krieges gestohlenem Altmetall beliefert wurde. Er steht ferner in Verbindung mit dem ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad.	7.3.2015
206.	Generalmajor Muhamad (محمد) (alias Mohamed, Muhammad) MAHALLA (محلا) (alias Mahla, Mualla, Maalla, Muhalla)	Geburtsdatum: 4.6.1959; Geburtsort: Dschabla (Jableh), Syrien; Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors unter dem ehemaligen Al-Assad Regime, nach Mai 2011 im Amt. Ehemaliger Leiter der Abteilung 293 (Innere Angelegenheiten) des syrischen militärischen Nachrichtendienstes (SMI) ab April 2015. Verantwortlich für die Repression und das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Damaskus/ Damaskus-Land. Ehemaliger stellvertretender Leiter der politischen Sicherheit (2012), Offizier der syrischen republikanischen Garde und stellvertretender Direktor des Direktorats Politische Sicherheit. Ehemaliger Leiter der Militärpolizei, Mitglied des nationalen Sicherheitsbüros.	29.5.2015
207.	Adib SALAMEH (alias Adib Salamah; Adib Salama; Adib Salame; Mohammed Adib Salameh; Adib Nimr Salameh) (أديب نمر سلامة)	Position: Generalmajor, stellvertretender Direktor der Direktion Nachrichtendienst der Luftwaffe in Damaskus; Geburtsdatum: 26.11.1953; Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Sicherheits- und Nachrichtendienste unter dem ehemaligen Al-Assad Regime, nach Mai 2011 im Amt; stellvertretender Direktor der Direktion Nachrichtendienst der Luftwaffe in Damaskus; zuvor Leiter des Nachrichtendienstes der Luftwaffe in Aleppo. Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Colonel (Oberst) und ranggleiche oder ranghöhere Führungskraft, nach Mai 2011 im Amt; bekleidet den Rang eines Generalmajors. Verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien, da er Militärangriffe in Aleppo geplant und daran teilgenommen und die Festnahme und Inhaftierung von Zivilpersonen angeordnet hat.	28.10.2016

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
208.	Adnan Aboud HILWEH (alias Adnan Aboud Helweh; Adnan Aboud) (عدنان عبود حلوة)	Position: Brigadegeneral; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang des Brigadegenerals der 155. und 157. Brigade der syrischen Armee unter dem ehemaligen Al-Assad Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als Brigadegeneral der 155. Brigade und der 157. Brigade ist er für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich; so trägt er die Verantwortung für die Stationierung und den Einsatz von Raketen und chemischen Waffen in Wohnbezirken im Jahr 2013 und war an Massenverhaftungen beteiligt.	28.10.2016
209.	Jawdat Salbi MAWAS (alias Jawdat Salibi Mawwas; Jawdat Salibi Mawwaz) (جودت صلبي مواس)	Position: Generalmajor; Geburtsdatum: 4.6.1954; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Generalmajors; hochrangiger Offizier der Direktion Artillerie und Raketen der syrischen Streitkräfte unter dem ehemaligen Al-Assad Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier der Direktion Artillerie und Raketen der syrischen Streitkräfte ist er für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung verantwortlich; so wurden 2013 von Brigaden unter seinem Kommando Raketen und chemische Waffen in dicht besiedelten Wohnbezirken in Ghouta eingesetzt.	28.10.2016
210.	Tahir (طاهر) Hamid (حامد) KHALIL (خليل) (alias Tahir Hamid Khali; Khalil Tahir Hamid)	Position: Generalmajor; Geburtsdatum: 3.7.1955; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Generalmajors; Leiter der Direktion Artillerie und Raketen der syrischen Streitkräfte unter dem ehemaligen Al-Assad Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier der Direktion Artillerie und Raketen ist er für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung verantwortlich; so wurden 2013 von Brigaden unter seinem Kommando Raketen und chemische Waffen in dicht besiedelten Wohnbezirken in Ghouta stationiert.	28.10.2016
211.	Hilal HILAL (alias Hilal al-Hilal) (هلال هلال)	Geburtsdatum: 30.6.1966; Geschlecht: männlich	Mitglied einer regierungsnahen Miliz, der sog. ‚Kataeb al-Baath' (Miliz der Baath-Partei). Stellvertretender Vorsitzender der Baath-Partei. Unterstützt das ehemalige Al-Assad Regime durch seine Rolle bei der Rekrutierung und der Organisation der Miliz der Baath-Partei.	28.10.2016
213.	Bishr AL-SABBAN (alias Mohammed Bishr al-Sabban; Bishr Mazin al-Sabban)	Geburtsdatum: 18.3.1966; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur von Damaskus, vom ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad ernannt und mit diesem in Verbindung stehend. Unterstützt das ehemalige Al-Assad Regime und ist für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich, so unter anderem für diskriminierende Praktiken gegen sunnitische Gemeinschaften in der Hauptstadt.	28.10.2016

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
214.	Ahmad Sheik ABDUL-QADER (alias Ahmad Sheikh Abdul Qadir; Ahmad al-Sheik Abdulquader) (أحمد الشيخ عبد القادر)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur von Quneitra, vom ehemaligen Präsidenten Bashar Al-Assad ernannt und mit diesem in Verbindung stehend. Früher Gouverneur von Latakia. Unterstützer und Nutznießer des ehemaligen Al-Assad Regimes, auch durch öffentliche Unterstützung der syrischen Streitkräfte und der regimetreuen Miliz.	28.10.2016
215.	Dr. Ghassan Omar KHALAF (غسان عمر خلف)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur von Hama, vom ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad ernannt und mit diesem in Verbindung stehend. Zudem Unterstützer und Nutznießer des ehemaligen Al-Assad Regimes. Steht in enger Verbindung zu Mitgliedern einer regierungsnahen Miliz in Hama, der sogenannten Hama-Brigade.	28.10.2016
216.	Khayr al-Din AL-SAYYED (alias Khayr al-Din Abdul-Sattar al-Sayyed; Mohamed Khair al-Sayyed; Kheredden al-Sayyed; Khairuddin al-Sayyed; Khaireddin al-Sayyed; Kheir Eddin al-Sayyed; Kheir Eddib Asayed) (خير الدين السيد)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur von Idlib, vom ehemaligen Präsidenten Bashar Al-Assad ernannt und mit diesem in Verbindung stehend. Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad Regimes, auch durch Unterstützung der syrischen Streitkräfte und der regimetreuen Miliz. Steht in Verbindung mit dem Minister für Awqaf (religiöse Stiftungen) des ehemaligen Al-Assad Regimes, Dr. Mohammad Abdul-Sattar al-Sayyed, seinem Bruder.	28.10.2016
217.	Atef NADDAF (عاطف نداف)	Geburtsdatum: 1956; Geburtsort: Damaskus-Land, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
218.	Hussein MAKHLOUF (alias Makhluf) (حسين مخلوف)	Geburtsdatum: 1964; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Wasserressourcen unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime ab Dezember 2023. Ehemaliger Minister für kommunale Verwaltung und Umwelt. Ehemaliger Gouverneur des Gouvernements Damaskus. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung. Cousin von Rami Makhlouf.	14.11.2016

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
219.	Ali AL-ZAFIR (علي الظفير)	Geburtsdatum: 15.5.1962; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Kommunikation und Technologie unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
220.	Ali GHANEM (علي غانم)	Geburtsdatum: 1963; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Öl und mineralische Ressourcen unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
221.	Mohammed (alias Mohamed, Muhammad, Mohammad) Ramez TOURJMAN (alias Tourjuman) (محمد رامز ترجمان)	Geburtsdatum: 19.4.1966; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Informationsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
222.	Mohammed (alias Mohamed, Muhammad, Mohammad) AL-AHMED (alias al-Ahmad) (محمد الأحمد)	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Kulturminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
223.	Ali HAMOUD (alias Hammoud) (علي حمود)	Geburtsdatum: 15.9.1964; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Verkehrsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
224.	Mohammed Zuhair (alias Zahir) KHARBOUTLI (محمد زهير خربوطلي)	Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Elektrizität unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
225.	Maamoun (alias Ma'moun) HAMDAN (مأمون حمدان)	Geburtsdatum: 27.7.1958; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Finanzminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
226.	Nabil AL-HASAN (alias al-Hassan) (نبيل الحسن)	Geburtsdatum: 1963; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wasserressourcen unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im Juli 2016 ernannt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
228.	Abdullah AL-GHARBI (alias al-Qirbi) (عبدالله الغربي)	Geburtsdatum: 1962; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im Juli 2016 ernannt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
229.	Abdullah ABDULLAH (عبدالله عبدالله)	Geburtsdatum: 1956; Geschlecht: männlich	Staatsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im August 2021 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
230.	Salwa ABDULLAH (سلوى عبدالله)	Geburtsdatum: 1953; Geburtsort: Quneitra, Syrien; Geschlecht: weiblich	Ehemalige Ministerin für Soziales und Arbeit unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Ehemaliger Staatsministerin. Als ehemalige Ministerin ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
231.	Rafe'a Abu SA'AD (alias Saad) (رافع أبو سعد)	Geburtsdatum: 1954; Geburtsort: Dorf Habran, Provinz Sweida, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
232.	Wafiqa HOSNI (وفيقة حسني)	Geburtsdatum: 1952; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: weiblich	Staatsministerin unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im Juli 2016 ernannt. Als Ministerin ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
233.	Rima AL-QADIRI (alias al-Kadiri) (ريما القادري)	Geburtsdatum: 1963; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: weiblich	Ministerin für soziale Angelegenheiten unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime (ab August 2015). Als Ministerin ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
234.	Duraid DURGHAM	Geburtsdatum: 27.12.1964; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur der Zentralbank Syriens. War verantwortlich für die wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung des ehemaligen Al-Assad Regimes im Rahmen seiner Tätigkeit als Gouverneur der Zentralbank Syriens, die ebenfalls in die Liste aufgenommen wurde.	14.11.2016
235.	Ahmad BALLUL (alias Ahmad Muhammad Ballul; Ahmed Balol) (احمد بلول)	Geburtsdatum: 10.10.1954; Dienstgrad: Generalmajor; Befehlshaber der Syrisch- Arabischen Luftwaffe und Luftabwehr; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Generalmajors; hochrangiger Offizier und Befehlshaber der Syrisch-Arabischen Luftwaffe und Luftabwehr unter dem ehemaligen Al-Assad Regime, nach Mai 2011 im Amt. Ist im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig und ist als hochrangiger Offizier der Syrisch-Arabischen Luftwaffe für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung verantwortlich, einschließlich der in dem Bericht des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus genannten Angriffe des ehemaligen Al-Assad Regimes mit chemischen Waffen.	21.3.2017
236.	Saji“ DARWISH (alias Saji Jamil Darwish; Sajee Darwish; Sjaa Darwis) (ساجي داريش)	Geburtsdatum: 11.1.1957; Dienstgrad: Generalmajor der Syrisch-Arabischen Luftwaffe; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Generalmajors; hochrangiger Offizier und ehemaliger Befehlshaber der 22. Division der Syrisch-Arabischen Luftwaffe unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Ist im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig und für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung verantwortlich. Als hochrangiger Offizier der Syrisch-Arabischen Luftwaffe und Befehlshaber der 22. Division bis April 2017 trägt er die Verantwortung für den Einsatz chemischer Waffen durch Luftfahrzeuge, die von unter der Kontrolle der 22. Division stehenden Luftstützpunkten aus operieren, sowie für den Angriff auf Talmenes, der dem Bericht des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus zufolge mit am Luftstützpunkt Hama stationierten Hubschraubern des Regimes durchgeführt wurde.	21.3.2017

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
237.	Muhammed IBRAHIM (محمد ابراهيم)	Geburtsdatum: 5.8.1964; Dienstgrad: Brigadegeneral; Stellvertretender Befehlshaber der 63. Brigade der Syrisch-Arabischen Luftwaffe am Luftstützpunkt Hama; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang des Brigadegenerals; hochrangiger Offizier und Stellvertretender Befehlshaber der 63. Brigade der Syrisch-Arabischen Luftwaffe unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Ist im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig; ist als hochrangiger Offizier der Syrisch-Arabischen Luftwaffe in dem vom Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus untersuchten Zeitraum und als stellvertretender Befehlshaber der 63. Brigade von März bis Dezember 2015 für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung durch den Einsatz chemischer Waffen durch die 63. Brigade in Talmenes (21.4.2014), Qmenas (16.3.2015) und Sarmin (16.3.2015) verantwortlich.	21.3.2017
238.	Badi' MU'ALLA (بديع المعلا)	Geburtsdatum: 5.4.1961; Geburtsort: Bistuwir, Dschabla (Jablah), Syrien; Dienstgrad: Brigadegeneral; Befehlshaber der 63. Brigade der Syrisch-Arabischen Luftwaffe; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Brigadegenerals; hochrangiger Offizier und Befehlshaber der 63. Brigade der Syrisch-Arabischen Luftwaffe unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Ist im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig; ist als Befehlshaber der 63. Brigade in dem vom Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus untersuchten Zeitraum für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung durch den Einsatz chemischer Waffen durch die 63. Brigade in Talmenes (21.4.2014), Qmenas (16.3.2015) und Sarmin (16.3.2015) verantwortlich.	21.3.2017
239.	Hisham Mohammad Mamdouh AL-SHA'AR (هشام محمد ممدوح الشعار)	Geburtsdatum: 1958; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Justizminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	30.5.2017
240.	Mohammad Samer Abdelrahman AL-KHALIL	Geburtsdatum: 31.12.1977; Geschlecht: männlich	Minister für Wirtschaft und Außenhandel unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im März 2017 ernannt.	30.5.2017
241.	Salam Mohammad AL-SAFFAF	Geburtsdatum: 1979; Geschlecht: weiblich	Ministerin für Verwaltungsaufbau unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im März 2017 ernannt.	30.5.2017

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
242.	Samir DABUL (alias Samir Daaboul)	Geburtsdatum: 4.9.1965; Dienstgrad: Brigadegeneral; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Brigadegenerals unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier ist er verantwortlich für die gewaltsame Unterdrückung der Zivilbevölkerung und an der Lagerung und am Einsatz von Chemiewaffen beteiligt. Er ist auch mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.	18.7.2017
243.	Ali WANUS (alias Ali Wannous) (علي وانوس)	Geburtsdatum: 5.2.1964; Dienstgrad: Generalmajor; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Generalmajors unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier ist er verantwortlich für die gewaltsame Unterdrückung der Zivilbevölkerung und an der Lagerung und am Einsatz von Chemiewaffen beteiligt. Er ist auch mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.	18.7.2017
244.	Yasin Ahmad DAHI (alias Yasin Dahi; Yasin Dhahi) (ضاحي ياسين)	Geburtsdatum: 1960; Dienstgrad: Brigadegeneral; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Brigadegenerals der syrischen Streitkräfte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Hochrangiger Offizier im Direktorat Militärischer Nachrichtendienst der syrischen Streitkräfte. Ehemaliger Leiter der Abteilung 235 des militärischen Nachrichtendienstes in Damaskus und des militärischen Nachrichtendienstes in Homs. Ist als hochrangiger Offizier für die gewaltsame Unterdrückung der Zivilbevölkerung verantwortlich.	18.7.2017
245.	Muhammad Yousef HASOURI (alias Mohammad Yousef Hasouri; Mohammed Yousef Hasouri) (محمد يوسف حاصوري)	Dienstgrad: Brigadegeneral; Geschlecht: männlich	Brigadegeneral Muhammad Hasouri ist ein hochrangiger Offizier der syrischen Luftwaffe unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Er bekleidete die Stellung des Stabschefs der 50. Luftwaffenbrigade und des stellvertretenden Befehlshabers des Luftwaffenstützpunkts Shayrat. Brigadegeneral Muhammad Hasouri ist im Bereich der Weiterverbreitung von Chemiewaffen tätig und für das durch Chemiewaffen verursachte Massaker in Chan Scheichun vom 4. April 2017 mitverantwortlich. Er ist als hochrangiger Offizier für die gewaltsame Unterdrückung der syrischen Zivilbevölkerung verantwortlich.	18.7.2017

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
246.	Malik HASAN (alias Malek Hassan) (مالك حسن)	Dienstgrad: Generalmajor; Geburtsdatum: 1.1.1959; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Generalmajors; hochrangiger Offizier und Befehlshaber der 22. Division der syrischen Luftwaffe unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier der syrischen Luftwaffe und in der Befehlskette der 22. Division trägt er Verantwortung für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien und den Einsatz von Chemiewaffen durch Flugzeuge, die von unter der Kontrolle der 22. Division stehenden Luftwaffenstützpunkten aus operieren, wie den Angriff auf Talmenas, der dem Bericht des von den Vereinten Nationen eingesetzten Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus zufolge von am Luftwaffenstützpunkt Hama stationierten Hubschraubern des Regimes durchgeführt wurde.	18.7.2017
247.	Jayyiz Rayyan AL-MUSA (alias Jaez Sawada al-Hammoud al-Mousa; Jayez al-Hammoud al-Moussa) (جايز ريان الموسى)	Geburtsdatum: 1954; Geburtsort: Hama, Syrien; Dienstgrad: Generalmajor; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur von Hasaka, vom ehemaligen Präsidenten Bashar Al-Assad ernannt; steht in Verbindung mit dem ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad. Bekleidet den Rang des Generalmajors; hochrangiger Offizier und ehemaliger Befehlshaber der syrischen Luftwaffe unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als hochrangiger Offizier der syrischen Luftwaffe unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime ist er für die gewaltsame Unterdrückung der syrischen Zivilbevölkerung und den Einsatz von Chemiewaffen bei Angriffen des ehemaligen Al-Assad-Regimes während seiner Amtszeit als Stabschef der syrischen Luftwaffe verantwortlich, wie im Bericht des von den Vereinten Nationen eingesetzten Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus festgestellt wurde.	18.7.2017
248.	Mayzar „Abdu SAWAN (alias Meezar Sawan) (ميزار عبد الصوان)	Geburtsdatum: 1954; Dienstgrad: Generalmajor; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Generalmajors; hochrangiger Offizier und Befehlshaber der 20. Division der syrischen Luftwaffe unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier der syrischen Luftwaffe ist er für die gewaltsame Unterdrückung der syrischen Zivilbevölkerung verantwortlich und für Luftangriffe auf zivile Gebiete von unter der Kontrolle der 20. Division stehenden Luftwaffenstützpunkten aus.	18.7.2017
258.	Mohamed Mazen Ali YOUSEF (محمد مازن علي يوسف)	Geburtsdatum: 17.5.1969; Geburtsort: Damaskus-Land, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Industrie unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im Januar 2018 ernannt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	26.2.2018

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
259.	Imad Abdullah SARA (عماد عبدالله صارة)	Geburtsdatum: 1968; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Informationsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im Januar 2018 ernannt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	26.2.2018
260.	Yusuf AJEEB (alias يوسف عجيب; Yousef; Ajib)	Position: Brigadegeneral; Doktor; Sicherheitschef des Scientific Studies and Research Center (SSRC); Anschrift: Scientific Studies and Research Centre (SSRC), Barzeh Street, P.O. Box 4470, Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Brigadegenerals; hochrangiger Offizier der syrischen Streitkräfte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Seit 2012 ist er Sicherheitschef des Scientific Studies and Research Center (SSRC), das im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig ist. Aufgrund seiner leitenden Position als Sicherheitschef des SSRC steht er auch in Verbindung mit der benannten Organisation SSRC.	19.3.2018
264.	Houmam JAZA'IRI (alias Humam al-Jazaeri, Hammam al-Jazairi)	Geburtsdatum: 1977; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wirtschaft und Außenhandel unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt, anschließend Mitglied des Aufsichtsrats von Syriatel (bis Mai 2019), das vom Rat benannt wurde. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die syrische Bevölkerung.	21.10.2014
265.	Mohamad Amer MARDINI (alias Mohammad Amer Mardini, Mohamed Amer MARDINI, Mohamad Amer AL-MARDINI, Mohamed Amer AL-MARDINI, Mohammad Amer AL-MARDINI)	Geburtsdatum: 1959; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Hochschulbildung unter dem ehemaligen Al-Assad Regime, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
266.	Mohamad Ghazi JALALI (alias Mohammad Ghazi al-Jalali)	Geburtsdatum: 1969; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Kommunikation und Technologie unter dem ehemaligen Al-Assad Regime, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
267.	Issam KHALIL	Geburtsdatum: 1965; Geburtsort: Banias, Gouvernement Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Kulturminister unter dem ehemaligen Al-Assad Regime, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
268.	Ghassan Ahmed GHANNAM (alias Generalmajor Ghassan Ghannan, Brigadegeneral Ghassan Ahmad Ghanem)	Geburtsdatum: 2.2.1957; Dienstgrad: Generalmajor; Position: Befehlshaber der 155. Raketenbrigade; Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Colonel (Oberst) und ranggleiche oder ranghöhere Führungskraft unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime, nach Mai 2011 im Amt. Generalmajor und Befehlshaber der 155. Raketenbrigade. Steht aufgrund seiner Funktion in der 155. Raketenbrigade in Verbindung mit Maher al-Assad. Als Befehlshaber der 155. Raketenbrigade unterstützt er das ehemalige Al-Assad-Regime und ist verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung. Verantwortlich für den Abschuss von Scud-Raketen auf verschiedene zivile Ziele zwischen Januar und März 2013.	21.10.2014
269.	Abdelhamid Khamis ABDULLAH (alias Abdulhamid Khamis Abdullah; Hamid Khamis; Abdelhamid Khamis Ahmad Adballa)	Geschlecht: männlich	Leiter des Unternehmens Overseas Petroleum Trading Company (OPT), das vom Rat als Nutznießerin und Unterstützerin des ehemaligen Al-Assad-Regimes in die Liste aufgenommen wurde. Er koordinierte Erdöllieferungen an das ehemalige Al-Assad-Regime mit dem in die Liste aufgenommenen syrischen staatlichen Erdölunternehmen Sytrol. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Aufgrund seiner Stellung als höchstrangiger Mitarbeiter der Organisation ist er verantwortlich für ihre Tätigkeiten.	21.10.2014
271.	Khaled AL-ZUBAIDI (alias (Mohammed) Khaled/Khalid (Bassam) (al-) Zubaidi/Zubedi) (خالد الزبيدي)	Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Miteigentümer von Zubaidi and Qalei LLC; Direktor der Agar Investment Company; Generaldirektor der Al Zubaidi Company und der Al Zubaidi & Al Taweet Contracting Company; Direktor und Eigentümer der Zubaidi Development Company; Miteigentümer der Enjaz Investment Company; Geburtsdatum: 10.4.1976; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime tätiger Geschäftsmann mit erheblichen Investitionen in der Bauindustrie, einschließlich eines Anteils von 50 % an der Zubaidi and Qalei LLC, die derzeit den Luxustourismuskomplex Grand Town baut und mit der das ehemalige Al-Assad-Regime einen Vertrag über 45 Jahre gegen 19-21 % ihres Ertrags geschlossen hat. Durch seine Geschäftstätigkeit und insbesondere seinen Anteil am Bauprojekt Grand Town ist Khaled al-Zubaidi Nutznießer und/oder Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Durch eines seiner Unternehmen, die Hijaz Company, schloss Khaled al-Zubaidi einen Sponsorenvertrag (im Wert von 350 000 USD) mit dem syrischen Fußballclub ‚Wihda FC'. Seit 2019 Mitglied im Verband der syrischen Tourismuskammern. Vorsitzender des syrisch-algerischen Wirtschaftsrats.	21.1.2019

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
275.	Generalmajor Mohammad Khaled AL-RAHMOUN	Geburtsdatum: 1.4.1957; Geburtsort: Idlib, Syrien; Geschlecht: männlich	Innenminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im November 2018 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	4.3.2019
276.	Mohammad Rami Radwan MARTINI	Geburtsdatum: 31.8.1970; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Fremdenverkehr unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im November 2018 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	4.3.2019
277.	Imad Muwaffaq AL-AZAB (عماد موفق العزب)	Geburtsdatum: 1970; Geburtsort: Damaskus-Land, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Bildung unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	4.3.2019
278.	Bassam Bashir IBRAHIM	Geburtsdatum: 1960; Geburtsort: Hama, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Höhere Bildung unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im November 2018 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	4.3.2019
279.	Suhail Mohammad ABDULLATIF	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im November 2018 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	4.3.2019

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
280.	Iyad Mohammad AL-KHATIB	Geburtsdatum: 1974; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Kommunikation und Technologie unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im November 2018 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	4.3.2019
282.	Anas TALAS (alias طلاس أنس; Anas Talous/Tals/Tuls/Tlass)	Geburtsdatum: 25.3.1975; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Vorsitzender der Talas Group; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen und/oder Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft. Durch seine geschäftlichen Tätigkeiten und Investitionen ist Anas Talas außerdem Nutznießer und/oder Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes. 2018 ist die Talas Group unter Anas Talas' Vorsitz in ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Umfang von 23 Mrd. SYP mit der Damascus Cham Holding zum Bau von Marota City, eines vom ehemaligen Al-Assad-Regime unterstützten Bauprojekts mit Luxuswohnungen und -geschäften, eingetreten.	21.1.2019
283.	Mohammed Nazer JAMAL EDDIN (alias Nazir Ahmad, Mohammed Jamal Eddine; Jamal Aldiyn) (محمد ناذر جمال الدين)	Geburtsdatum: 2.1.1962; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Reisepass-Nr.: N 011612445, Ausstellungsnummer: 002-17-L022286 (Ausstellungsort: Arabische Republik Syrien); Ausweisnummer: 010-30208342 (Ausstellungsort: Arabische Republik Syrien); Position: Mitbegründer und Mehrheitsanteilseigner der Apex Development and Projects LLC und Begründer der A'ayan Company for Projects and Equipment; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, der mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime in Verbindung steht, mit erheblichen Investitionen in der Bauindustrie, einschließlich eines Mehrheitsanteils von 90 % an der Apex Development and Projects LLC, die in ein Gemeinschaftsunternehmen im Wert von 34,8 Mio. USD zum Bau von Marota City, eines vom ehemaligen Al-Assad-Regime unterstützten Bauprojekts mit Luxuswohnungen und -geschäften, eingetreten ist. Durch seine Beteiligung am Bauprojekt Marota City ist Mohammed Nazer Jamal Eddin Nutznießer und/oder Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Im Mai 2019 gründete Jamal Eddin die Trillium Private JSC, ein Unternehmen im Wert von 15 Mio. SYP, das mit Baumaterialien und elektrischen Erzeugnissen handelt.	21.1.2019

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
284.	Mazin AL-TARAZI (alias مازن الترزي; Mazen al-Tarazi) (مازن الترزي)	Geburtsdatum: 1.9.1962; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Geschäftsmann; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, der mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime in Verbindung steht, mit erheblichen Investitionen im Bau- und Luftfahrtsektor. Durch seine Investitionen und Tätigkeiten ist Mazin al-Tarazi Nutznießer und/oder Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Insbesondere hat Mazin al-Tarazi mit der Damascus Cham Holding eine Vereinbarung über Investitionen in Höhe von 320 Mio. USD in den Bau von Marota City, eines vom ehemaligen Al-Assad-Regime unterstützten Bauprojekts mit Luxuswohnungen und -geschäften, geschlossen. Ihm wurde auch eine Lizenz für eine private Fluggesellschaft in Syrien erteilt. Im September 2019 gründete er die Al-Dana Group Investments LLC, ein Export-Import-Unternehmen mit einem Wert von 25 Mio. SYP, das auch in touristische Anlagen und Gewerbekomplexe investiert. Mazin Al-Tarazi ist Mitglied des syrisch-iranischen Wirtschaftsrats (SIBC) und fungierte als Vermittler beim Erwerb von Immobilien in Syrien durch das iranische Regime.	21.1.2019
285.	Samer FOZ (alias Samir Foz/Fawz; Samer Zuhair Foz; Samer Foz bin Zuhair) (سامر فوز)	Geburtsdatum: 20.5.1973; Geburtsort: Homs, Syrien; Staatsangehörigkeiten: syrisch, türkisch; Nr. des türkischen Reisepasses: U 09471711 (Ausstellungsort: Türkei; gültig bis 21.7.2024); Syrische nationale Nummer: 06010274705; Anschrift: Platinum Tower, office no. 2405, Jumeirah Lake Towers, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, der mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime in Verbindung steht, mit Beteiligungen und/oder Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft. Samer Foz unterstützt das ehemalige Al-Assad-Regime finanziell und auf andere Weise, u. a. durch die Finanzierung der syrischen Miliz ‚Military Security Shield' und die Vermittlung von Getreidegeschäften. Aufgrund seiner Verbindungen zum ehemaligen Regime profitiert er außerdem finanziell vom Zugang zu Geschäftsmöglichkeiten durch den Weizenhandel und Wiederaufbauprojekte. 2021 eröffnete Samer Foz eine Zuckerraffinerie (‚Samer Foz Factory') zur Unterstützung der vom ehemaligen Al-Assad-Regime angestrebten landesweiten Erhöhung der Zuckerproduktion.	21.1.2019

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
287.	Hussam AL QATARJI (alias Hussam/Hossam Ahmed/ Mohammed/Muhammad al-Katerji) (حسام القطرجي)	Geburtsdatum: 1.1.1982; Geburtsort: Raqqa, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Geschäftsführer der Katerji Group (alias Al Qatarji, Al Qatarji Company/Qatirji Company/Khatirji Group/Katerji International Group); Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, der mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime in Verbindung steht und zudem Mitglied des syrischen Parlaments ist. Durch das Zustandebringen von Öl- und Weizengeschäften mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime, von denen er auch selbst profitiert, ist Al Qatarji Unterstützer und Nutznießer des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Hussam Al Qatarji und seine Familie konnten sich eine Lizenz zur Gründung einer neuen Bank, der National Islamic Bank, sichern. Darüber hinaus hat eines ihrer Unternehmen, Nabd Contracting and Construction, von der Regierung ein neues Zementwerk erworben. Durch die Gründung der Arman Hotel and Tourist Management LLC expandierten sie auch in der Tourismusbranche. Sie traten zudem in ein Gemeinschaftsunternehmen, Bere Aleppo Private JSC, mit dem Ministerium für Tourismus ein. Hussam Al Qatarji und seine Familie unterhalten auch eine Miliz in Aleppo. Im Oktober 2021 schloss die BS Company for Oil Services der Qaterjis mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime eine Vereinbarung über Kraftstofflieferungen an Tankstellen in vom ehemaligen Al-Assad-Regime kontrollierten Gebieten.	21.1.2019
288.	Yasser Aziz ABBAS (alias Yasser, Yaser, Yasr; Aziz, Aziz; Abbas, Abas; ياسر عزيز عباس)	Geburtsdatum: 22.8.1978; Staatsangehörigkeit: syrisch; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Bajaa Trading Services LLC, Qudrah Trading, Tafawoq Tourism Projects Company, Top Business, Yang King, Al-Aziz Group; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, der mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime in Verbindung steht. Unterstützer und/oder Nutznießer des ehemaligen Al-Assad-Regimes durch Geschäftsbeziehungen, einschließlich Kraftstoffschmuggel und Waffentransfer. Yasser Aziz Abbas profitiert davon, dass er Öleinfuhren im Namen des ehemaligen Al-Assad-Regimes erleichtert, und nutzt seine Beziehungen zum ehemaligen Al-Assad-Regime, um Vorzugsgeschäfte und eine Vorzugsbehandlung zu erhalten.	17.2.2020

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
290.	Waseem AL-KATTAN (وسيم القطان) (alias Waseem, Wasseem, Wassim, Wasim; Anouar; al-Kattan, al-Katan, al-Qattan, al-Qatan; وسيم قطان, وسيم أنوار القطان)	Geburtsdatum: 20.6.1976; Staatsangehörigkeit: syrisch; Syrischer nationaler Ausweis Nr.: 10090110187 Position: Präsident der Handelskammer der ländlichen Provinz Damaskus; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Larosa Furniture/Furnishing; Jasmine Fields Company Ltd.; Muruj Cham (Murooj al-Cham) Investment and Tourism Group; Adam and Investment LLC; Universal Market Company LLC; Schatzmeister des syrischen Handelskammerverbands; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Inhaber mehrerer Unternehmen und Holdinggesellschaften mit Beteiligungen und Tätigkeiten in verschiedenen Wirtschaftszweigen wie Immobilien, dem Luxushotelgewerbe und Einkaufszentren. Waseem al-Kattan wurde rasch zu einem führenden Geschäftsmann, indem er auf in das belagerte Ost-Ghuta geschmuggelte Waren Steuern erhob, und ist nun an aggressiven Formen des Klientelismus zum Nutzen des ehemaligen Al-Assad-Regimes beteiligt. Er profitiert aufgrund seiner engen Verbindungen zum ehemaligen Al-Assad-Regime finanziell von einem bevorzugten Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen sowie zu von staatlichen Stellen vergebenen Lizenzen und Aufträgen. 2020 wurde Al-Kattan in die Handelskammer von Damaskus gewählt. Im November 2021 wurde er von der syrischen Regierung zum Sekretär des Verbands der syrischen Handelskammern ernannt, obwohl er die Wahl verloren hatte. 2022 wurde Al-Kattan zum Vorsitzenden des syrisch-omanischen Wirtschaftsrates ernannt.	17.2.2020

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
291.	Amer FOZ (alias Amer Zuhair Fawz) (عامر فوز)	Geburtsdatum: 11.3.1976; Geburtsort: Homs, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; St. Kitts und Nevis; Nationale Nr.: 06010274747; Reisepass-Nr.: 002-14-L169340 Aufenhaltskarte der VAE: 784-1976-7135283-5 Position: Gründer der District 6 Company; Gründungsmiglied der Easy life Company; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Samer Foz; Stellvertretender Vorsitzender der Asas Steel Company; Aman Holding; Geschlecht: männlich	Führender Geschäftsmann, der mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime in Verbindung steht, mit persönlichen und familiären Geschäftsinteressen und -tätigkeiten in zahlreichen Sektoren der syrischen Wirtschaft. Er profitiert finanziell vom Zugang zu Geschäftsmöglichkeiten und unterstützt das ehemalige Al-Assad-Regime. Er steht auch in Verbindung mit seinem Bruder Samer Foz, der seit Januar 2019 vom Rat als führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann und als Unterstützer oder Nutznießer des Al-Assad-Regimes benannt ist. Gemeinsam mit seinem Bruder ist er im Namen des ehemaligen Al-Assad-Regimes auch an verschiedenen Aktivitäten mit ISIL (Da'esh), darunter die Bereitstellung von Waffen und Munition im Austausch gegen Weizen und Öl, beteiligt.	17.2.2020
292.	Saqr RUSTOM (alias Saqr, Saqer; As'ad, Asaad, Asad; al-Rustom, al-Rostom; صقررستم, صقرأسعدالرستم)	Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Leiter der nationalen Verteidigungskräfte in Homs; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Damas Real Estate Development and Investment LLC; Geburtsdatum: 4.12.1947; Geschlecht: männlich	Leiter des lokalen Ablegers der Nationalen Verteidigungskräfte in Homs unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime (einer Regierungsmiliz — Shabiha). Er ist verantwortlich für deren Beteiligung an der brutalen Unterdrückung der Zivilbevölkerung in Syrien. Saqr Rustom ist über seine Miliz in mehreren Fällen dafür verantwortlich, aus dem Krieg Profit zu schlagen, und ist somit Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Steht in Verbindung mit der benannten Person Bassam Hassan, seinem Onkel, mit dem er die Damas Real Estate Development and Investment LLC gegründet hat, um in Immobilienprojekte zu investieren.	17.2.2020

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
294.	Khodr Ali TAHER (alias خضر علي طاهر)	Geburtsdatum: 15.5.1976; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Direktor und Eigentümer von Ella Media Services; an der Gründung beteiligter Gesellschafter von Castle Security and Protection und der Jasmine Contracting Company; Vorsitzender und an der Gründung beteiligter Gesellschafter der Syrian Hotel Management Company; Geschäftsführer und Eigentümer von Ematel; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Citadel for Protection; Wach- und Sicherheitsdienste (Castle Security and Protection); Ematel LLC (Ematel Communications); Syrian Hotel Management Company; Jasmine Contracting Company; Geschlecht: männlich	Führender Geschäftsmann, der mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime in Verbindung steht und der in mehreren Sektoren der syrischen Wirtschaft tätig ist, darunter private Sicherheit, Mobiltelefon-Endkundenmarkt, Hotelmanagement, Werbedienstleistungen, inländische Geldüberweisungen sowie alkoholische und alkoholfreie Getränke. Unterstützer und Nutznießer des ehemaligen Al-Assad-Regimes durch die Zusammenarbeit bei seinen Geschäftstätigkeiten und seine Beteiligung an Schmuggel und Wucherei. Khodr Ali Taher besitzt eine Reihe von Unternehmen und hat andere Unternehmen mitgegründet. Seine Beteiligung an Geschäftsbeziehungen mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime schließt die Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen mit der syrischen Transport- und Tourismusgesellschaft, an dem das Tourismusministerium zu zwei Dritteln beteiligt ist, ein.	17.2.2020
295.	Adel Anwar AL-OLABI (alias Adel Anouar el-Oulabi, Adil Anwar al-Olabi) (عادل أنور العلبي)	Geburtsdatum: 10.1.1976; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Vorsitzender der Damaskus Cham Holding Company (DCHC); Gouverneur von Damaskus; Geschlecht: männlich	Führender Geschäftsmann, Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Vorsitzender der Damaskus Cham Holding Company (DCHC), der Investitionsgesellschaft des Gouvernements Damaskus, die die der Immobilien des Gouvernements Damaskus verwaltet und das Projekt Marota City umsetzt. Adel Anwar al-Olabi ist auch der im November 2018 vom ehemaligen Präsidenten Bashar al-Assad ernannte Gouverneur von Damaskus. Als Gouverneur von Damaskus und Vorsitzender der DCHC ist er für die Bemühungen zur Umsetzung der Politik des ehemaligen Al-Assad-Regimes in Bezug auf die Erschließung enteigneter Grundstücke in Damaskus (einschließlich des Dekrets Nr. 66 und des Gesetzes Nr. 10) verantwortlich, insbesondere im Rahmen des Projekts Marota City.	17.2.2020

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
296.	Talal AL-BARAZI (alias Barazi) (طلال البرازي)	Geburtsdatum: 1963; Geburtsort: Stadt Hama, Syrien Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2020
297.	Loubana MOUCHAWEH (alias Lubana, Mshaweh) (لبانة مشوّح)	Geburtsdatum: 1955; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: weiblich	Kulturministerin unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im August 2020 ernannt. Als Ministerin ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2020
298.	Darem TABA'A (دارم طباع)	Geburtsdatum: 7.4.1958; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Bildung. Im August 2020 unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime ernannt. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2020
299.	Ahmad SAYYED (alias Alsyed, al-Sayyed, al-Sayed) (أحمد السيد)	Geburtsdatum: 1965; Geburtsort: Quneitra, Syrien; Geschlecht: männlich	Justizminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im August 2020 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2020
300.	Tammam RA'AD (alias Tamam, Raad) (تمام رعد)	Geburtsdatum: 1965; Geburtsort: Al-Qusayr, Syrien; oder Homs, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für hydraulische und Wasserressourcen unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2020
301.	Kinan YAGHI (alias Kenan, Yagi) (كنان ياغي)	Geburtsdatum: 1976; Geburtsort: Salmiya, Umland von Hama, Syrien; Geschlecht: männlich	Finanzminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im August 2020 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2020

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
302.	Zuhair KHAZIM (alias Zouhair) (زهير خزيم)	Geburtsdatum: 1963; Geburtsort: Ain al-Tinah, Syrien; oder Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Verkehr unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im August 2020 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2020
303.	Bassam TOU'MA (alias TU'MA) (بسام طعمة)	Geburtsdatum: 1969; Geburtsort: Safita, Syrien Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Öl und mineralische Ressourcen unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	6.11.2020
304.	Hassan GHABACHE (alias GHOBASH, AL-GHABBASH) (حسن غباشة)	Geburtsdatum: 1971 Geburtsort: Damaskus, Syrien Geschlecht: männlich	Minister für Gesundheit unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im August 2020 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	6.11.2020
305.	Ziyad SABBAGH (زياد صباغ)	Geburtsdatum: 1960; Geburtsort: Aleppo, Syrien Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Industrie unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	6.11.2020
306.	Mohammad Hassan QATANA (حسن قطانة)	Geburtsort: Damaskus, Syrien Geschlecht: männlich	Minister für Landwirtschaft und Agrarreform unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im August 2020 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	6.11.2020

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
307.	Ghassan ZAMEL (alias AL-ZAMIL, AL-ZAMEL) (غسان زامل)	Geburtsdatum: 1963 Geburtsort: Damaskus, Syrien Geschlecht: männlich	Minister für Elektrizität unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im August 2020 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	6.11.2020
308.	Mohamad (alias Mohammad) Fayez BARCHA (alias AL-BARSHA, AL-BARASHA) (محمد فايز برشة)	Geburtsdatum: 1955; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	6.11.2020
309.	Malloul (alias Maloul) HUSSEIN (alias AL-HUSSEIN) (ملول حسين)	Geburtsdatum: 1950; Geburtsort: Gouvernement al-Hasaka, Syrien Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	6.11.2020
310.	Mohammad Samir HADDAD (محمد سمير حداد)	Geburtsdatum: 1956; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	6.11.2020
311.	Faisal MEKDAD (alias Fayçal, al-Mekdad, Meqdad, al-Meqdad) (فيصل المقداد)	Geburtsdatum: 1954; Geburtsort: Ghasm, Gouvernement Daraa, Syrien; Geschlecht: männlich	Außenminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im November 2020 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	15.1.2021

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
312.	Amr SALEM (عمرو سالم)	Geburtsdatum: Januar 1958; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Als ehemaliger Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	15.11.2021
313.	Boutros AL-HALLAQ (بطرس الحلاق)	Geburtsort: Damaskus-Land, Syrien Geschlecht: männlich	Informationsminister unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im August 2021 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	15.11.2021
314.	Mohammad SEIFEDDINE (alias Seif Eddin, Seif El Din) (محمد سيف الدين)	Geschlecht: männlich	Minister für Arbeit und Soziales unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im August 2021 ernannt. Als Minister ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	15.11.2021
315.	Diala BARAKAT (ديالا بركات)	Geburtsdatum: 1980; Geschlecht: weiblich	Staatsministerin unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im August 2021 ernannt. Als Ministerin ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	15.11.2021

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
316.	Andrey Nikolaevich TROSHEV (alias Andrei Mykolayvych TROSHEV) Андрей Николаевич ТРОШЕВ	Funktion(en): Oberst a.D., Gründungsmitglied und Exekutivdirektor (Stabschef) der Wagner Group Dienstgrad: Oberst a.D. Rufzeichen: Siedoy; Geburtsdatum: 5.4.1953 Geburtsort: Leningrad, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Angehörige/Geschäftspartner: Dimitriy Utkin (Gründer der Wagner Group); Andrey Bogatov (Leiter der 4th Attack and Reconnaissance Company der Wagner Group), Aleksandr Sergeevich Kuznetsov (Kommandeur der 1st Attack and Reconnaissance Company der Wagner Group) Geschlecht: männlich	Exekutivdirektor (Stabschef) der Wagner Group, die in Syrien operiert und syrische Streitkräfte ausbildet und leitet. Die Wagner Group unterstützt auch das ehemalige Al-Assad-Regime und kämpft an der Seite regimenaher Al-Assad Milizen und der syrischen Armee während des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Andrey Troshev ist unmittelbar an den Militäroperationen der Wagner Group in Syrien beteiligt. Er war insbesondere im Gebiet von Deir ez-Zor beteiligt. Er leistet somit einen entscheidenden Beitrag zur Kriegsführung von Bashar al-Assad und ist daher Unterstützer und Nutznießer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	13.12.2021

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
317.	Andrey Mikhailovich BOGATOV (alias Andrei Mychailovych BOGATOV) Андрей Михайлович БОГАТОВ	Funktion(en): Leiter der 4th Attack and Reconnaissance Company der Wagner Group Rufzeichen: Brodiaga ID Wagner Group: M-1601 Geburtsdatum: 14.6.1964 Geburtsort: Stary Oskol, Region Belgorod, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Angehörige/Geschäftspartner: Dimitriy Utkin (Gründer der Wagner Group); Andrey Nikolaevich Troshev (Gründungsmitglied und Exekutivdirektor (Stabschef) der Wagner Group), Aleksandr Sergeevich Kuznetsov (Kommandeur der 1st Attack and Reconnaissance Company der Wagner Group) Geschlecht: männlich	Leiter der 4th Attack and Reconnaissance Company der Wagner Group, die in Syrien operiert und syrische Streitkräfte ausbildet und leitet. Die Wagner Group unterstützt auch das ehemalige Al-Assad-Regime und kämpft an der Seite regimenaher Milizen und der syrischen Armee während des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Andrey Bogatov führt den Befehl über die von der Wagner Group durchgeführten Operationen und ist direkt an den Militäroperationen der Wagner Group in Syrien beteiligt. Er war insbesondere an der Schlacht von Palmyra beteiligt. Er leistet somit einen entscheidenden Beitrag zur Kriegsführung von Bashar al-Assad und ist daher Unterstützer und Nutznießer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	13.12.2021
323.	Saleh AL-ABDULLAH (صالح عبدالله)	Geburtsdatum: 1967 Geburtsort: Safita, Tartus, Syrien Position: Brigadegeneral Geschlecht: männlich	Saleh al-Abdullah ist Befehlshaber der 16. Brigade, die seit 2020 der Führung der russischen Streitkräfte in Syrien angeschlossen ist. Zuvor war er Stellvertreter von Brigadegeneral Suhail al-Hassan in der 25. Division der syrischen Armee während des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Er ist an der Rekrutierung von Mitgliedern der 16. Brigade beteiligt, die gemeinsam mit Russland in der Ukraine kämpfen sollen. In dieser Eigenschaft zählt Saleh al-Abdullah zu den Mitgliedern der syrischen Streitkräfte unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime im Range des ‚Colonel' (Oberst) und ranggleichen oder ranghöheren Führungskräften, die nach Mai 2011 im Amt waren.	21.7.2022

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
324.	Ahmed KHALIL KHALIL (alias Ahmed KHALIL, Ahmad Khalil Khalil) (احمد خليل خليل)	Geburtsdatum: 1969; Geburtsort: Qayrun; Geschlecht: männlich	Ahmed Khalil Khalil ist Miteigentümer von Sanad Protection and Security Services, einem 2017 gegründeten und von der Wagner-Gruppe in Syrien kontrollierten syrischen privaten Sicherheitsunternehmen, das zum Schutz russischer Interessen (Phosphat, Gas und Sicherung von Ölfeldern) in Syrien tätig ist. Die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen verschafft dem ehemaligen Al-Assad-Regime Einnahmen. Darüber hinaus wirkt das Unternehmen an der Rekrutierung syrischer Söldner für den Einsatz in Libyen und der Ukraine mit. Als solcher ist Ahmed Khalil Khalil Unterstützer und Nutznießer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	21.7.2022
325.	Nasser Deeb DEEB (alias Nasser Dhib, Nasser Dib, Nasser Deeb) (ناصر ديب)	Geburtsdatum: 21.2.1974; Geburtsort: Baniyas, Tartus, Syrien; Syrischer nationaler Ausweis Nr.: 10090110187; Geschlecht: männlich	Nasser Deeb Deeb ist Miteigentümer von Sanad Protection and Security Services, einem 2017 gegründeten und von der Wagner-Gruppe kontrollierten syrischen privaten Sicherheitsunternehmen, das zum Schutz russischer Interessen (Phosphat, Gas und Sicherung von Ölfeldern) in Syrien tätig ist. Die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen verschafft dem ehemaligen Al-Assad-Regime Einnahmen. Darüber hinaus ist er Miteigentümer des Unternehmens Ella Services, zusammen mit Khodr Ali Taher. In dieser Eigenschaft ist Nasser Deeb Deeb Unterstützer und Nutznießer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	21.7.2022
326.	Issam SHAMMOUT (alias Mohammed Issam Shammout, Mohamed Essam Shammout, Muhammad Issam Shammout, Muhammad Essam Shammout) (محمد عصام شموط)	Geburtsdatum: 26.8.1971 Geburtsort: 232, Tanzeem Kafarsus, Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Issam Shammout ist Eigentümer und Vorstandsvorsitzender der Fluggesellschaft ‚Cham Wings' und Leiter der Shammout-Gruppe, die in den Branchen Automobilindustrie, Stahl, Luftfahrt, Speditionswesen, Bauwesen und Immobilien tätig ist. Cham Wings transportierte Waffen für das ehemalige al-Assad-Regime. In dieser Eigenschaft ist Issam Shammout ein führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, der mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime in Verbindung steht.	21.7.2022

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
327.	Wasim Badia AL ASSAD وسيم بديع الأسد	Geburtsdatum: 18.7.1980; Geburtsort: Qardaha, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Wasim Badia al-Assad ist ein Cousin von Bashar al-Assad und somit ein Mitglied der Assad-Familie. Wasim Badia al-Assad ist auch an der Herstellung von Captagon und dem Handel damit beteiligt. Insbesondere war er an der Herstellung von Captagon beteiligt und ist verantwortlich für Drogenlieferungen. Der Handel mit Captagon ist zu einem vom ehemaligen Al-Assad-Regime gesteuerten Geschäftsmodell geworden, das den inneren Kreis des ehemaligen Al-Assad-Regimes bereichert und dessen Lebensader darstellt. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
328.	Samer Kamal AL-ASSAD alias ‚Samir' سامر كمال الأسد	Geburtsdatum: 19.5.1973; Geburtsort: Qardaha, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Samer Kamal al-Assad ist ein Mitglied der Assad-Familie. Er betreibt Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel, insbesondere der Herstellung. Der Handel mit Captagon ist zu einem vom ehemaligen Al-Assad-Regime gesteuerten Geschäftsmodell geworden, das den inneren Kreis des ehemaligen Al-Assad-Regimes bereichert und dessen Lebensader darstellt. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
330.	Mohammad SHALISH محمد شاليش	Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Mohammad Shalish hat enge Verbindungen zum ehemaligen Al-Assad-Regime. Er steht in Verbindung mit Aktivitäten im Drogenbereich und insbesondere mit dem Handel mit Captagon in der Region Latakia. Der Handel mit Captagon ist zu einem vom ehemaligen Al-Assad-Regime gesteuerten Geschäftsmodell geworden, das den inneren Kreis des ehemaligen Al-Assad-Regimes bereichert und dessen Lebensader darstellt. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
331.	Waseem Omar AL-MASALMA وسيم عمر المسالمة	Geburtsdatum: 27.8.1981; Geburtsort: Bosra Al-Sham, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Waseem Omar al-Masalma ist ein Anführer einer regierungsnahen Miliz. Waseem Omar al-Masalma ist an dem vom ehemaligen Al-Assad-Regime gesteuerten Handel mit Captagon im südlichen Syrien, insbesondere in Deraa, beteiligt. Der Handel mit Captagon ist zu einem vom ehemaligen Al-Assad-Regime gesteuerten Geschäftsmodell geworden, das den inneren Kreis des ehemaligen Al-Assad-Regimes bereichert und dessen Lebensader darstellt. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
332.	Amer Tayseer KHITI عامرتيسير خيتي	Geburtsdatum: 31.7.1980; Geburtsort: Duma, Gouvernement Rif Dimashq, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Amer Tayseer Khiti ist ein führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen in den Sektoren Immobilien, Bauwesen und Industrie. Er hat enge Verbindungen zur Assad-Familie. Er ist ein Unterstützer des ehemaligen Präsidenten al-Assad und hat Kundgebungen für ihn organisiert. Amer Tayseer Khiti ist auch am Schmuggel von Captagon beteiligt und erwarb Immobilien, um in Verpackungsanlagen zu investieren, die beim Drogenschmuggel zum Einsatz kommen. Der Handel mit Captagon ist zu einem vom ehemaligen Al-Assad-Regime gesteuerten Geschäftsmodell geworden, das den inneren Kreis des ehemaligen Al-Assad-Regimes bereichert und dessen Lebensader darstellt. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
333.	Abdellatif HAMID Alias ‚Hamida' عبد اللطيف حميدة	Geburtsdatum: 1.12.1977; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Abdellatif Hamid hat enge Verbindungen zur Assad-Familie. Abdellatif Hamid besitzt eine Fabrik in Aleppo, die an der Herstellung von Captagon und dem Handel damit beteiligt war. Der Handel mit Captagon ist zu einem vom ehemaligen Al-Assad-Regime gesteuerten Geschäftsmodell geworden, das den inneren Kreis des ehemaligen Al-Assad-Regimes bereichert und dessen Lebensader darstellt. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
334.	Nouh ZAITER Noah ZAITER Noah ZAYTAR نوح زعيتر	Geburtsdatum: 1977; Geburtsort: Zahle, Libanon; Staatsangehörigkeit: libanesisch; Geschlecht: männlich	Nouh Zaiter steht mit Mitgliedern der Assad-Familie in Verbindung. Er ist am Handel mit Captagon in Libanon und in Syrien beteiligt. Der Handel mit Captagon ist zu einem vom ehemaligen Al-Assad-Regime gesteuerten Geschäftsmodell geworden, das den inneren Kreis des ehemaligen Al-Assad-Regimes bereichert und dessen Lebensader darstellt. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
335.	Taher AL-KAYALI طاهر الكيالي	Geburtsdatum: 11.7.1960; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Taher Al-Kayali ist ein syrischer Geschäftsmann, der mehrere Unternehmen besitzt, darunter Neptunus LLC. Über seine Unternehmen ist er an der Herstellung von Captagon und dem Handel damit beteiligt, insbesondere im Hinblick auf den Transport vom Hafen von Latakia. Der Handel mit Captagon ist zu einem vom ehemaligen Al-Assad-Regime gesteuerten Geschäftsmodell geworden, das den inneren Kreis des ehemaligen Al-Assad-Regimes bereichert und dessen Lebensader darstellt. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
336.	Imad Abu ZUREIQ Emad Abu ZURAIQ Imad Abu ZREIK عماد أبو زريق	Geburtsdatum: 9.2.1979; Geburtsort: Nasib, Daraa, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Vermuteter Aufenthaltsort: Daraa, Syrien; Geschlecht: männlich	Imad Abu Zureiq ist ein führendes Mitglied einer dem ehemaligen Al-Assad-Regime nahestehenden Miliz im Südwesten Syriens, die direkt der Abteilung für militärische Sicherheit des syrischen Regimes untersteht. Derzeit profitiert seine Miliz von der Kriegswirtschaft, einschließlich des Handels mit Captagon. Der Handel mit Captagon ist zu einem vom ehemaligen Al-Assad-Regime gesteuerten Geschäftsmodell geworden, das den inneren Kreis des ehemaligen Al-Assad-Regimes bereichert und dessen Lebensader darstellt. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
338.	Hassan Muhammad DAQQOU حسن محمد دقو	Geburtsdatum: 17.1.1978; Geburtsort: Tfail, Libanon; Staatsangehörigkeit: syrisch/libanesisch; Geschlecht: männlich	Hassan Muhammad Daqqou hat enge Verbindungen zur vierten Division der syrischen Armee während des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Daqqou hat in Libanon und in Syrien ein großes Drogenhandelsnetz aufgebaut und Anlagen zur Herstellung von Captagon in der Nähe der syrisch-libanesischen Grenze errichtet. Der Handel mit Captagon ist zu einem vom ehemaligen Al-Assad-Regime gesteuerten Geschäftsmodell geworden, das den inneren Kreis des ehemaligen Al-Assad-Regimes bereichert und dessen Lebensader darstellt. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
339.	Jihad BARAKAT جهاد بركات	Geburtsdatum: 4.3.1964; Geburtsort: Qardaha, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Jihad Barakat steht durch Heirat mit der Assad-Familie in Verbindung. Er ist auch Anführer einer regierungsnahen Miliz und hat weiterhin verschiedene militärische und nachrichtendienstliche Positionen innerhalb des ehemaligen Al-Assad-Regimes inne.	24.4.2023
340.	Raji FALHOUT راجي فلحوط	Geburtsdatum: 3.10.1985; Geburtsort: Atil, Syrien; Position: Anführer einer dem Al-Assad-Regime nahestehenden Miliz; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Raji Falhout leitet eine dem Al-Assad-Regime nahestehende Miliz, die mit dem syrischen Militärnachrichtendienst in Verbindung steht. Raji Falhout ist auch am Drogenhandel mit Captagon beteiligt. Der Handel mit Captagon ist zu einem vom Al-Assad-Regime gesteuerten Geschäftsmodell geworden, das den inneren Kreis des ehemaligen Al-Assad-Regimes bereichert und dessen Lebensader darstellt. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
341.	Muhammad ABDO ASSAAD alias Asa'ad محمد عبده أسعد	Geburtsdatum: 19.7.1975; Geburtsort: Ain Tineh, Damaskus-Land, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Anschrift: Assaad Building, Main Street, Ain Tineh, Damaskus-Land; Sonstige Angaben zur Identität: Vater: Abdo Assaad; Geschlecht: männlich	Muhammad Abdo Assaad ist der Anführer der Miliz Hosn al-Watan, die für das ehemalige Al-Assad-Regime kämpfte. Zuletzt hat er das Unternehmen Aman for Protection and Security LLC gegründet, das private Sicherheitsdienste anbietet und als Strohfirma für die Miliz Hosn al-Watan fungiert. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
342.	Samer AL-DIBIS سامر الدبس (alias Samer AL-DIBS, Samir)	Geburtsdatum: 30.3.1962; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Anschrift: Naher Street, Rawda, Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Samer al-Dibis ist ein führender Geschäftsmann, der mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime in Verbindung steht und in mehreren Sektoren der syrischen Wirtschaft, insbesondere in der chemischen Industrie und im Immobiliensektor, tätig ist. Er ist ein Mitglied des Verwaltungsrats des syrisch-chinesischen Wirtschaftsrats und Vorsitzender der Handelskammer von Damaskus und Damaskus-Land. Er ist auch ein Mitglied des Parlaments und eng mit Maher al-Assad verbunden. In diesen Funktionen ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
343.	Ali Najib IBRAHIM علي نجيب إبراهيم (alias Ali Najeeb IBRAHIM)	Geburtsdatum: 1991; Position: Geschäftsmann; Staatsangehörigkeit: syrisch; Anschrift: Al-Malki, Damaskus, Syrien Geschlecht: männlich	Ali Najib Ibrahim ist ein führender Geschäftsmann, der mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime in Verbindung steht und in Syrien unter anderem im Telekommunikationssektor tätig ist. Er besitzt mehrere Strohfirmen, die über Verbindungen zum ehemaligen Al-Assad-Regime verfügen, um Sanktionen zu umgehen. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
344.	Jamal ISMAIL alias Ismael جمال إسماعيل	Staatsangehörigkeit: syrisch; Verbundene Organisationen: Direktorat Militärischer Nachrichtendienst Geschlecht: männlich	Jamal Ismail war der Kommandeur der Abteilung 227 des Direktorats Militärischer Nachrichtendienst des ehemaligen Al-Assad-Regimes, als seine Einheit am 13. April 2013 in der Stadt Tadamon mindestens 41 Zivilisten tötete (‚Massaker von Tadamon'). Daher ist er für die gewaltsame Unterdrückung der Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich.	24.4.2023
345.	Jamal AL-KHATIB جمال الخطيب	Verbundene Organisationen: Direktorat Militärischer Nachrichtendienst	Jamal al-Khatib war ein Kommandeur in der Abteilung 227 des Direktorats Militärischer Nachrichtendienst des ehemaligen Al-Assad-Regimes, als er am 13. April 2013 an der Tötung von mindestens 41 Zivilisten in der Stadt Tadamon teilnahm (‚Massaker von Tadamon'). Daher ist er für die gewaltsame Unterdrückung der Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich.	24.4.2023
346.	Osama AL-MALIKI (alias Usama) أسامة المالكي	Geburtsdatum: 10.2.1963; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Anschrift: Villa 98, Sharqiyyat, Jazira al-Khamisa, Qura al-Assad, Damaskus-Land, Syrien; Sonstige Angaben zur Identität: Vater: Mohammad al-Maliki — محمد المالكي Geschlecht: männlich	Osama al-Maliki ist Mehrheitseigner des Unternehmens Al-Jabal Security and Protection LLC. Al-Jabal Security and Protection LLC fungiert als Strohfirma, die es der dem ehemaligen Al-Assad-Regime nahestehenden Miliz Saraya al-Areen 313 ermöglicht, ihre Tätigkeiten fortzusetzen. Osama al-Maliki ist daher Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
347.	Fadi SAQR فادي أحمد (alias Fady SAKR, Fadi SAQER, Fadi SAQIR)	Geburtsdatum: 1975 Geburtsort: Jablah, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Fadi Saqr ist ein Anführer der Miliz National Defence Forces (NDF) in Damaskus, die seit mindestens 2012 im Namen des ehemaligen Al-Assad-Regimes gekämpft hat. Fadi Saqr ist ein Mitglied einer dem Al-Assad-Regime nahestehenden Miliz. Fadi Saqr war unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime Teil der Befehlskette, als in der Stadt Tadamon am 13. April 2013 mindestens 41 Zivilisten getötet wurden (‚Massaker von Tadamon'). Daher ist er für die gewaltsame Unterdrückung der Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich.	24.4.2023

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
348.	Ahmad Ali TAHER احمد علي طاهر	Geburtsdatum: 1.1.1982; Staatsangehörigkeit: syrisch; Anschrift: Damascus, Mazze, Western Villas, Saraya 36 Building, 3rd Floor; Verbundene Personen: Bruder: Khodr Taher; Verbundene Organisationen: Castle Security and Protection LLC Sonstige Angaben zur Identität: Vater: Ali Taher; Geschlecht: männlich	Ahmad Ali Taher besitzt Anteile am Unternehmen Castle Security and Protection LLC, das als Strohfirma für die von Maher al-Assad geführte vierte Division der Syrisch-Arabischen Armee fungiert. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
349.	Amjad YOUSSEF alias Yusuf, Yousef أمجد يوسف	Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Amjad Youssef ist ein Stabsfeldwebel des syrischen Direktorats Militärischer Nachrichtendienst unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Er war Mitglied der Abteilung 227 des Direktorats Militärischer Nachrichtendienst des ehemaligen Al-Assad-Regimes, als er am 13. April 2013 an der Tötung von mindestens 41 Zivilisten in der Stadt Tadamon teilnahm (‚Massaker von Tadamon'). Daher ist er für die gewaltsame Unterdrückung der Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich.	24.4.2023
350.	Osama RAMADAN (alias Usama) أسامة رمضان	Geburtsdatum: 19.12.1973; Staatsangehörigkeit: syrisch; Anschrift: Damascus, Mazze, Western Villas, Saraya 36 Building, 3rd Floor; Geschäftspartner: Ahmad Ali Taher; Verbundene Organisationen: Castle Security and Protection LLC Sonstige Angaben zur Identität: Vater: Hassan Ramadan; Geschlecht: männlich	Osama Ramadan besitzt Anteile am Unternehmen Castle Security and Protection LLC, das als Strohfirma für die von Maher al-Assad geführte vierte Division der Syrisch-Arabischen Armee fungiert. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
351.	Ali Mhanna SULEIMAN علي مهنا سليمان	Geburtsdatum: 2.3.1987; Geburtsort: Al-Raml, Kherbet Maaza, Tartus, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Anschrift: Tartus, Khirbit Maaza, 36th Estate, Ghaya Estate Area; Nationale Ausweis-Nr.: 10040018920; Name des Vaters: Mhanna; Name der Mutter: Insaf; Geschlecht: männlich	Ali Suleiman war Anführer des Sahab-Regiments einer Division der Syrisch-Arabischen Armee, die auch als ‚Tiger-Streitkräfte' bekannt war. Er ist eng mit Suhayl Hassan verbunden. Er war an der Finanzierung des ehemaligen Al-Assad-Regimes beteiligt, auch durch den Schmuggel von Treibstoff. Ferner profitiert er von seinen Verbindungen zum ehemaligen Al-Assad-Regime, etwa durch Geschäftsmöglichkeiten bei der Immobilienentwicklung. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
352.	Fereydoun Mohammadi SAGHAEI فریدون محمدی سقایی	Geburtsdatum: 1964; Staatsangehörigkeit: iranisch; Geschlecht: männlich	Fereydoun Mohammadi Saghaei ist der stellvertretende Befehlshaber der Luft- und Weltraumstreitkräfte des Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC). Er ist für das Luftabwehrprojekt des IRGC in Syrien zuständig. Dieses Projekt wird als Teil der iranischen Unterstützung für das ehemalige Al-Assad-Regime – in Form der Bereitstellung militärischer Ausrüstung und militärischen Personals – umgesetzt. Daher unterstützt Fereydoun Mohammadi Saghaei das ehemalige Al-Assad-Regime.	20.7.2023
353.	Mahmoud al-Dj	Geburtsdatum: 26.7.1983; Geburtsort: Tell Rifaat, Aleppo, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch/libysch; Geschlecht: männlich	Mahmoud al-Dj ist ein führender, unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime in Syrien tätiger Geschäftsmann, der Eigentümer mehrerer Unternehmen ist, die in verschiedenen Sektoren wie Logistik und Tourismus tätig sind. Er erleichtert illegale Transaktionen zwischen regierungsnahen Personen und Organisationen in Syrien und Ostlibyen, auch im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln, sowie Waffenlieferungen und den Transfer von Söldnern. Seine Position verdankt er seinen engen Beziehungen zum ehemaligen Al-Assad-Regime, von dem er und seine Unternehmen profitieren. Im Gegenzug unterstützt er mit seinen Aktivitäten das ehemalige Al-Assad-Regime und ermöglicht ihm den Zugang zu illegalen Einnahmen. Damit ist Mahmoud Al-Dj Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	22.1.2024

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
354.	Yasser Hussein Ibrahim (alias Yassar Hussein Ibrahim) يسار حسين إبراهيم	Geburtsdatum: 9.4.1983; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Yasser Ibrahim ist Wirtschaftsberater von Bashar al-Assad und ist im von Asma al-Assad geleiteten Wirtschaftsrat tätig. Zusammen mit Ali Najib Ibrahim betreibt er eine Reihe von Strohfirmen und fungiert als Strohmann für die Geschäftstätigkeiten von Bashar Al-Assad und Asma Al-Assad. Damit ist Yasser Ibrahim Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	22.1.2024
355.	Bilal al-Naal (alias al-Na'al)	Geburtsdatum: 14.4.1975; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Bilal al-Naal ist Gründer und Partner mehrerer Handels- und Investmentgesellschaften in Syrien. Er ist Mitglied des syrisch-russischen Wirtschaftsrats und spielt somit in den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Russland und dem ehemaligen Al-Assad-Regimeeine wichtige Rolle. Al-Naal ist auch Mitglied des syrischen Parlaments und ehemaliges Mitglied des Gouverneursrats von Damaskus. Daher ist Bilal al-Naal eine führende Geschäftsperson in Syrien und in dieser Eigenschaft Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Er steht auch in Verbindung mit Fadi Saqr, der Cham Holding und Bishr Al-Sabban.	22.1.2024
356.	Fahad Darwish (alias Fahd/Fahed)	Geburtsdatum: 1955; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch/iranisch; Geschlecht: männlich	Fahd Darwish ist Präsident der gemeinsamen syrisch-iranischen Handelskammer. Darüber hinaus besitzt und betreibt Darwish mehrere Unternehmen in Syrien, die in verschiedenen Sektoren wie Handel und Arzneimittel tätig sind. Damit ist Darwish ein führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann und in dieser Eigenschaft Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	22.1.2024
357.	Mohannad al-Dabbagh	Geburtsdatum: 6.3.1967; Staatsangehörigkeit: syrisch/iranisch; Geschlecht: männlich	Mohannad al-Dabbagh ist ein Cousin von Asma al-Assad. Er ist Miteigentümer der Takamol LLC, einem Unternehmen, das für die Verwaltung des elektronischen Smartcard-Programms zuständig ist, das seit 2014 unter der Aufsicht des Ministeriums für Binnenhandel und Verbraucherschutz für den Vertrieb subventionierter Lebensmittel und anderer Produkte in Syrien eingesetzt wird. Insbesondere nimmt Takamol LLC für jede Transaktion, die über die Smartcard abgewickelt wird, Gebühren ein. Mohannad al-Dabbagh ist somit Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	22.1.2024

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
358.	Firas al-Akhras	Geburtsdatum: 1.3.1978; Geburtsort: London, Vereinigtes Königreich; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Firas al-Akhras ist der Bruder von Asma al-Assad. Er ist Miteigentümer des Unternehmens Takamol LLC, das für die Verwaltung des elektronischen Smartcard-Programms zuständig ist, das seit 2014 unter der Aufsicht des Ministeriums für Binnenhandel und Verbraucherschutz für den Vertrieb subventionierter Lebensmittel und anderer Produkte in Syrien eingesetzt wird. Insbesondere nimmt Takamol LLC für jede Transaktion, die über die Smartcard abgewickelt wird, Gebühren ein. Firas al-Akhras ist somit Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	22.1.2024
359.	Louai Emad El-Din al-MUNAJJID لؤي عماد الدين المنجد	Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im September 2024 ernannt. Ehemaliger Minister für Soziales und Arbeit. Als Minister ist Louai Emad El-Din al-Munajjid mitverantwortlich für die gewaltsame Repression des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	25.11.2024
360.	Firas Hassan QADDOUR فيراس حسان قدور	Geburtsdatum: 1962; Geburtsort: Damaskus; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Minister für Öl und mineralische Ressourcen unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im März 2023 ernannt und im September 2024 wiederernannt. Als Minister ist Firas Hassan Qaddour mitverantwortlich für die gewaltsame Repression des Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	25.11.2024

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
361.	Ahmed Mohammad BUSTAJI أحمد بوسته جي	Geburtsort: Idleb; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Staatsministerin unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime. Im März 2023 ernannt und im September 2024 wiederernannt. Als Minister ist Ahmed Mohammad Bustaji mitverantwortlich für die gewaltsame Repression des ehemaligen Al-Assad-Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	25.11.2024“;

ii) In Abschnitt „B Organisationen“ werden die folgenden 22 Einträge gelöscht:

12. Real Estate Bank;

18. Syriatel;

19. Cham Press TV;

20. Al Watan;

27. Syria Trading Oil Company (Sytrol);

28. General Petroleum Corporation (GPC);

29. Al Furat Petroleum Company;

34. Syrian Lebanese Commercial Bank;

35. Deir ez-Zur Petroleum Company;

36. Ebla Petroleum Company;

37. Dijla Petroleum Company;

39. Syrian Petroleum Company;

40. Mahrukat Company;

41. General Organisation of Tobacco;

46. General Organisation of Radio and TV;

47. Syrian Company for Oil Transport;

49. Cotton Marketing Organisation;

54. Overseas Petroleum Trading;

56. The Baniyas Refinery Company;

57. The Homs Refinery Company;

63. Pangates International Corp Ltd;

95. Al-Aqila Company.

ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/1095/oj

iii) In Abschnitt „B Organisationen“ erhalten die folgenden 50 Einträge folgende Fassung:

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
„1.	Bena Properties	Cham Holding Building, Daraa Highway, Ashrafiyat Sahnaya Rif Dimashq, Syrien, P.O. Box 9525	Kontrolliert von Rami Makhlouf. Größte Immobiliengesellschaft Syriens und Immobilien- und Investmentsparte der Cham Holding; finanziert das ehemalige Al-Assad-Regime;	23.6.2011
2.	Al Mashreq Investment Fund (AMIF) (alias Sunduq Al Mashrek Al Istithmari)	P.O.Box 108, Damaskus, Syrien; Tel.: + 963 112110059 / 963 112110043; Fax: + 963 933333149	Kontrolliert von Rami Makhlouf; finanziert das ehemalige Al-Assad-Regime;	23.6.2011
3.	Hamcho International (alias Hamsho International Group)	Baghdad Street, P.O. Box 8254, Damaskus, Syrien; Tel.: + 963 112316675; Fax: + 963 112318875; Website: www.hamshointl.com; E-Mail: info@hamshointl.com und hamshogroup@yahoo.com	Hamcho International ist eine große syrische Holdinggesellschaft im Eigentum von Mohammed Hamcho. Hamcho International ist selbst Unterstützer und Nutznießer des ehemaligen Al-Assad-Regimes und steht in Verbindung mit einer Person, die Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes ist.	27.1.2015
4.	Military Housing Establishment (alias MILIHOUSE)		Unternehmen für öffentliche Arbeiten, kontrolliert von Riyad Chaliche und dem Verteidigungsministerium; finanziert das ehemalige Al-Assad-Regime;	23.6.2011
5.	Direktorat Politische Sicherheit		Unmittelbar an der Repression beteiligte staatliche Stelle Syriens unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime.	23.8.2011
6.	Direktorat Allgemeiner Nachrichtendienst		Unmittelbar an der Repression beteiligte staatliche Stelle Syriens unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime.	23.8.2011
7.	Direktorat Militärischer Nachrichtendienst		Unmittelbar an der Repression beteiligte staatliche Stelle Syriens unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime.	23.8.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
8.	Nachrichtendienst der Luftwaffe		Unmittelbar an der Repression beteiligte staatliche Stelle Syriens unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime.	23.8.2011
9.	Qods-Einheit des IRGC (alias Quds-Einheit)	Teheran, Iran;	Die Qods- bzw. Quds-Einheit ist eine Spezialeinheit des Korps der Iranischen Islamischen Revolutionsgarde (IRGC). Die Qods-Einheit ist beteiligt an der Bereitstellung von Ausrüstung und Unterstützung für das ehemalige Al-Assad-Regime für das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten in Syrien. Die Qods-Einheit hat den syrischen Sicherheitskräften technische Hilfe, Ausrüstung und Unterstützung für die Repression gegen die zivile Protestbewegung bereitgestellt.	23.8.2011
10.	Mada Transport	Tochtergesellschaft der Cham-Holding (Sehanya Dara'a Highway, PO Box 9525); Tel.: + 963 11 99 62	Wirtschaftsorganisation, die das ehemalige Al-Assad-Regime finanziert.	2.9.2011
11.	Cham Investment Group	Tochtergesellschaft der Cham-Holding (Sehanya Dara'a Highway, PO Box 9525); Tel.: + 963 11 99 62	Wirtschaftsorganisation, die das ehemalige Al-Assad-Regime finanziert.	2.9.2011
13.	Addounia TV (alias Dounia TV)	Tel.: + 963 11 5667274; + 963 11 5667271; Fax: + 963 11 5667272; Website: http://www.addounia.tv; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: SAMA TV (Schwesterunternehmen); website: www.sama-tv.net	Addounia TV hat unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime zur Gewalt gegen die Zivilbevölkerung in Syrien aufgestachelt	23.9.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
14.	Cham-Holding	Cham-Holding Building – Daraa Highway – Ashrafiyat Sahnaya Rif Dimashq – Syrien Box 9525; Tel.: + 963 11 9962; + 963 11 668 14000; + 963 11 673 1044; Fax: + 963 11 673 1274; E-Mail: info@chamholding.sy; Website: www.chamholding.sy	Kontrolliert von Rami Makhlouf; zweitgrößte Holdinggesellschaft Syriens, zieht Nutzen aus dem ehemaligen Al-Assad-Regime und unterstützt es.	23.9.2011
15.	El-Tel Co. (El-Tel Middle East Company), (alias Abraj Tech)	Dair Ali Jordan Highway, P.O. Box 13052, Damaskus, Syrien; Tel.: + 963 11 2212345; Fax: + 963 11 44694450; E-Mail: sales@eltelme.com; Eigentümer des Unternehmens: Maher Dsouki; Websites: www.eltelme.com, www.abrajtec.com	Herstellung und Lieferung von Kommunikations- und Fernleitungsmasten und anderer Ausrüstung für das syrische Militär unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime.	23.9.2011
16.	Ramak Constructions Co.	Dara'a Highway, Damaskus, Syrien; Tel.: + 963 11 6858111; Mobiltel.: +963 933 240231	Bau von Kasernen, Grenzposten und anderen Gebäuden für militärische Zwecke unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime.	23.9.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
21.	Centre d'études et de recherches syrien (CERS) (alias Centre d'Etude et de Recherche Scientifique (CERS); Scientific Studies and Research Centre (SSRC); Centre de Recherche de Kaboun)	Barzeh Street, P.O. Box 4470, Damaskus, Syrien	Unterstützt unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime die syrische Armee beim Erwerb von Ausrüstung, die während des ehemaligen Al-Assad-Regimes zur Überwachung von und das Vorgehen gegen Demonstranten dient. Ist im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig und ist die für die Entwicklung und Herstellung nichtkonventioneller Waffen, einschließlich chemischer Waffen, sowie von Raketen als deren Trägermittel verantwortliche staatliche Stelle.	1.12.2011
42.	Verteidigungsministerium	Umayyad Square, Damaskus, Syrien; Tel.: + 963 11 7770700	Unmittelbar an der Repression beteiligtes Ressort der syrischen Regierung unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime.	26.6.2012
43.	Innenministerium	Merjeh Square, Damaskus, Syrien; Tel.: + 963 11 2219400; + 963 11 2219401; + 963 11 2220220; + 963 11 2210404	Unmittelbar an der Repression beteiligtes Ressort der syrischen Regierung unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime.	26.6.2012
44.	Syrisches Büro für Nationale Sicherheit		Ressort der syrischen Regierung und Organ der syrischen Baath Partei. Unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime unmittelbar an der Repression beteiligt. Hat die syrischen Sicherheitskräfte angewiesen, mit äußerster Gewalt gegen die Demonstranten vorzugehen.	26.6.2012
48.	Drex Technologies S.A.	Eintragungsdatum: 4.7.2000; Eintragungsnummer: 394678; Direktor: Rami Makhlouf; Eingetragener Vertreter: Mossack Fonseca & Co (BVI) Ltd	Drex Technologies ist vollständig im Besitz von Rami Makhlouf, der wegen finanzieller Unterstützung des ehemaligen Al-Assad-Regimes in die Sanktionsliste der Union aufgenommen wurde. Rami Makhlouf nutzt Drex Technologies zur Begünstigung und Verwaltung seiner internationalen Finanzholdings, so auch einer Mehrheitsbeteiligung am Unternehmen SyriaTel, das bereits in die Sanktionsliste der Union aufgenommen wurde, weil auch dieses das ehemalige Al-Assad-Regime finanziell unterstützt.	24.7.2012
52.	Megatrade	Aleppo Street, P.O. Box 5966, Damaskus, Syrien; Fax: + 963 11 4471081	Handelt im Auftrag des gelisteten Scientific Studies and Research Centre (SSRC). Beteiligt an infolge der Sanktionen der Union gegen die ehemalige Al-Assad-Regierung verbotenem Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.	16.10.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
53.	Expert Partners	Rukn Addin, Saladin Street, Building 5, P.O. Box: 7006, Damaskus, Syrien	Handelt im Auftrag des gelisteten Scientific Studies and Research Centre (SSRC). Beteiligt an infolge der Sanktionen der Union gegen die ehemalige Al-Assad-Regierung verbotenem Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.	16.10.2012
58.	Army Supply Bureau	P.O. Box 3361, Damaskus, Syrien	An der Beschaffung militärischer Ausrüstung für das ehemalige Al-Assad-Regime beteiligt und daher verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien. Stelle des syrischen Verteidigungsministeriums.	23.7.2014
59.	Industrial Establishment of Defence (alias Industrial Establishment of Defense (IED), Industrial Establishment for Defence, Defence Factories Establishment, Establissements Industriels de la Defense (EID), Establissement Industrial de la Defence (ETINDE), Coefficient Defense Foundation)	Al Thawraa Street, P.O. Box 2330, Damaskus, Syrien oder Al-Hameh, Damascus Countryside, P.O. Box 2230, Syrien.	An der Beschaffung militärischer Ausrüstung für das ehemalige Al-Assad-Regime beteiligt und daher verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien. Stelle des syrischen Verteidigungsministeriums.	23.7.2014
60.	Higher Institute for Applied Sciences and Technology (HIAST) (والتكنولوجيا المعهد العالي للعلوم التطبيقية) (alias Institut Supérieur des Sciences Appliquées et de Technologie (ISSAT))	Box 31983, Barzeh, Syrien	Dem bereits vom Rat benannten syrischen Scientific Studies and Research Centre (SSRC) angeschlossen und Tochtergesellschaft davon. Erbringt Ausbildungs- und Unterstützungsleistungen für das SSRC und ist daher verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime.	23.7.2014
61.	National Standards & Calibration Laboratory (NSCL)	Box 4470, Damaskus, Syrien	Dem bereits vom Rat benannten syrischen Scientific Studies and Research Centre (SSRC) angeschlossen und Tochtergesellschaft davon. Erbringt Ausbildungs- und Unterstützungsleistungen für das SSRC und ist daher verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien unter dem ehemaligen Al-Assad-Regime.	23.7.2014

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
65.	Organisation for Technological Industries (OTI) (alias Technical Industries Corporation (TIC))	Box 11037, Damaskus, Syrien	Tochtergesellschaft des vom Rat benannten syrischen Verteidigungsministeriums. Die OTI ist an der Produktion chemischer Waffen für das ehemalige Al-Assad-Regime beteiligt. Sie ist daher für das gewaltsame Vorgehen gegen die syrische Bevölkerung verantwortlich. Als Tochtergesellschaft des Verteidigungsministeriums steht sie auch in Verbindung mit einer benannten Organisation.	7.3.2015
67.	Hamsho Trading (alias Hamsho Group; Hmisho Trading Group; Hmisho Economic Group)	Hamsho Building 31, Baghdad Street, Damaskus, Syrien; Hamsho Group, Damaskus-Land – nördliche Ringstraße, Hamsho für Bau und Handel; E-Mail: info@hamsho-group.com; Tel.: 00963 (11) 3227530	Tochtergesellschaft der vom Rat benannten Hamsho International. In dieser Eigenschaft steht Hamsho Trading in Verbindung mit einer benannten Organisation, der Hamsho International. Hamsho Trading unterstützt das ehemalige Al-Assad-Regime über ihre Tochtergesellschaften, darunter Syria Steel. Über ihre Tochtergesellschaften steht Hamsho Trading in Verbindung mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime nahestehenden Gruppen wie den Shabiha-Milizen.	7.3.2015
72.	Rawafed Damascus Private Joint Stock Company alias Rawafed/Rawafid/ Rawafed (Tributary)رافدDamascus Private Joint Stock Company)	Damaskus, Syrien	Ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Umfang von 48,3 Mio. USD zwischen der Damascus Cham Holding, Ramak Development and Humanitarian Projects, Al-Ammar LLC, Timeet Trading LLC (alias Ultimate Trading Co. Ltd.) und Wings Private JSC. Rawafed ist Unterstützer und/oder Nutznießer des ehemaligen Al-Assad-Regimes, u. a. durch seine Beteiligung am Luxusprojekt Marota City.	21.1.2019
73.	Aman Damascus Joint Stock Company (alias Aman Damascus JSC)	Damaskus, Syrien	Ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Umfang von 18,9 Mio. USD zwischen der Damascus Cham Holding und der Aman Group. Durch seine Beteiligung an dem vom ehemaligen Al-Assad-Regime unterstützten Luxusbauprojekt Marota City ist Aman Damascus Unterstützer und/oder Nutznießer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	21.1.2019

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
74.	Bunyan Damascus Private Joint Stock Company (alias Bunyan Damascus Private JSC)	Damaskus, Syrien	Ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Umfang von 34,8 Mio. USD zwischen der Damascus Cham Holding, Apex Development and Projects LLC und Tamayoz LLC. Durch die Beteiligung an dem vom ehemaligen Al-Assad-Regime unterstützten Luxusbauprojekt Marota City ist Bunyan Damascus Private Joint Stock Company Unterstützer und/oder Nutznießer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	21.1.2019
75.	Mirza	Damaskus, Syrien	Ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Umfang von 52,7 Mio. USD zwischen der Damascus Cham Holding und der Talas Group. Durch seine Beteiligung an dem vom ehemaligen Al-Assad-Regime unterstützten Luxusbauprojekt Marota City ist Mirza Unterstützer und/oder Nutznießer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	21.1.2019
77.	Al Qatarji Company (alias Qatarji International Group; Al-Sham and Al-Darwish Company; Qatirji/Khatirji/Katarji/Katerji Group) (مجموعة/شركة قاطرجي)	Art der Organisation: Privates Unternehmen; Wirtschaftssektor: Einfuhr/Ausfuhr; Spedition; Lieferung von Erdöl und Rohstoffen; Name des Direktors/Geschäftsführers: Hussam Al Qatarji, Geschäftsführer (vom Rat benannt); Letzter wirtschaftlicher Eigentümer: Hussam Al Qatarji (vom Rat benannt); Eingetragene Anschrift: Mazzah, Damaskus, Syrien; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Arvada/Arfada Petroleum Company JSC	Bekanntes Unternehmen, das in mehreren Sektoren der syrischen Wirtschaft tätig ist. Die Al-Qatarji Company, deren Vorstand von der benannten Person Hussam Al Qatarji, einem Mitglied der syrischen Volksversammlung, geleitet wird, ist Unterstützerin und Nutznießerin des ehemaligen Al-Assad-Regimes, indem sie den Handel mit Treibstoffen, Waffen und Munition zwischen dem ehemaligen Al-Assad-Regime und verschiedenen Akteuren, darunter dem ISIL (Da'esh), unter dem Vorwand der Einfuhr und Ausfuhr von Nahrungsmitteln erleichtert, Milizen unterstützt, die an der Seite des ehemaligen Al-Assad-Regimes kämpfen, und ihre Verbindungen zum ehemaligen Al-Assad-Regime ausnutzt, um ihre Geschäftstätigkeit auszuweiten.	17.2.2020

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
78.	Damascus Cham Holding Company (alias Damascus Cham Private Joint Stock Company (القابضة الشام دمشق)	Art der Organisation: Öffentliche Gesellschaft des Privatrechts; Wirtschaftssektor: Immobilienentwicklung; Name des Direktors/Geschäftsführers: Adel Anwar al-Olabi, Vorsitzender des Verwaltungsrats und Gouverneur von Damaskus (vom Rat benannt); Letzter wirtschaftlicher Eigentümer: Gouvernement Damaskus; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Rami Makhlouf (vom Rat benannt); Samer Foz (vom Rat benannt); Mazen Tarazi (vom Rat benannt); Talas Group, im Eigentum des Geschäftsmanns Anas Talas (vom Rat benannt); Khaled al-Zubaidi (vom Rat benannt)	Die Damascus Cham Holding Company wurde vom ehemaligen Al-Assad-Regime als Investitionsgesellschaft des Gouvernements Damaskus gegründet, um die Immobilien des Gouvernements Damaskus zu verwalten und das Projekt Marota City umzusetzen, ein luxuriöses Immobilienprojekt, das auf der Enteignung von Grundstücken, insbesondere im Rahmen des Dekrets Nr. 66 und des Gesetzes Nr. 10, beruht. Aufgrund der Verwaltung der Umsetzung des Projekts Marota City ist die Damascus Cham Holding (deren Vorsitzender der Gouverneur von Damaskus ist) Unterstützerin und Nutznießerin des ehemaligen Al-Assad-Regimes und verschafft Geschäftsleuten mit engen Verbindungen zum ehemaligen Al-Assad-Regime, die im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften lukrative Absprachen mit dieser Organisation getroffen haben, Vorteile.	17.2.2020
79.	Velada LLC ООО Велада	Anschrift: Ochakovskoye Shosse, Dom 28, Gebäude 2, Bereich 3, Raum 8, Moskau, 119530, Russische Föderation Gründungsdatum: 29.6. 2015	Velada LLC ist ein privates Unternehmen, das im Öl- und Gassektor in Syrien tätig ist. Im Dezember 2019 billigte das syrische Parlament einen Vertrag, mit dem Velada LLC das Recht erhielt, Öl und Gas in Syrien zu fördern, auch auf den Ölfeldern in den vom Regime kontrollierten Gebieten im Nordosten Syriens und einem Gasfeld nördlich von Damaskus. Das Unternehmen ist somit Nutznießer oder Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	13.12.2021
80.	Mercury LLC ООО Меркурий	Anschrift: Leninsky Prospekt, Dom 137, Gebäude 1, Bereich 2, Raum 5, Moskau, Russische Föderation	Mercury LLC ist ein privates Unternehmen, das im Öl- und Gassektor in Syrien tätig ist. Im Dezember 2019 billigte das syrische Parlament einen Vertrag, mit dem Mercury LLC das Recht erhielt, Öl und Gas in Syrien zu fördern, auch auf den Ölfeldern in den vom Regime kontrollierten Gebieten im Nordosten Syriens und einem Gasfeld nördlich von Damaskus. Das Unternehmen ist somit Nutznießer oder Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	13.12.2021

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
81.	Evro Polis LLC ООО Евро Полис	Anschrift: Ulitsa Bratev, Gozozankinykh, Dom 2B, Pomeshchenie 3.1., Krasnogorsk, 143409, Russische Föderation Angehörige/Geschäftspartner: General Petroleum Corp.	Evro Polis LLC ist ein privates Unternehmen, das mit der Wagner Group im Bergbau-, Öl- und Gassektor in Syrien in Verbindung steht. Hinter Evro Polis LLC verbirgt sich die Wagner Group in Syrien. Evro Polis LLC hat über die staatseigene General Petroleum Corp. eine Reihe von Verträgen mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime unterzeichnet, wodurch Evro Polis LLC 25 % der Erträge der Öl- und Gasproduktion der von der Wagner Group eingenommenen Felder erhält. Das Unternehmen ist somit Nutznießer oder Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	13.12.2021
82.	Sanad Protection and Security Services (شركة سند للحرسات والخدمات الأمنية)	Art der Organisation: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company) Gründungsdatum: 22. Oktober 2017 Hauptsitz: Damaskus	Sanad Protection and Security Services ist ein 2017 gegründetes und von der Wagner-Gruppe in Syrien kontrolliertes syrisches privates Sicherheitsunternehmen, das zum Schutz russischer Interessen (Phosphat, Gas und Sicherung von Ölfeldern) in Syrien tätig ist. Die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen verschafft dem ehemaligen Al-Assad-Regime Einnahmen. Darüber hinaus wirkt das Unternehmen an der Rekrutierung syrischer Söldner für den Einsatz in Libyen und der Ukraine mit. Als solches ist das Unternehmen Unterstützer und Nutznießer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	21.7.2022
83.	Vierte Panzerdivision der syrischen Armee الفرقة الرابع	Ort der Registrierung: Damaskus; Hauptgeschäftssitz: Gebiet des syrischen Regimes in Syrien; Verbundene Personen: Maher al-Assad, Ghassan Belal	Die vierte Panzerdivision ist eine der bekanntesten militärischen Einheiten der syrischen Armee während des ehemaligen Al-Assad-Regimes, die von Maher al-Assad geleitet und von Ghassan Belal befehligt wird. Die vierte Panzerdivision ist für die gewaltsame Unterdrückung der Zivilbevölkerung verantwortlich. Die vierte Panzerdivision profitiert auch von der Kriegswirtschaft, insbesondere vom Handel mit Captagon. Der Handel mit Captagon ist zu einem vom ehemaligen Al-Assad-Regime gesteuerten Geschäftsmodell geworden, das den inneren Kreis des ehemaligen Al-Assad-Regimes bereichert und dessen Lebensader darstellt. Daher ist die vierte Panzerdivision Nutznießerin und Unterstützerin des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
84.	Neptunus LLC/Neptune LLC company شركة نبتونوس المحدودة المسؤولية نبتونس أوفرسيز المحدودة	Ort der Registrierung: Latakia, Syrien; Datum der Registrierung: 2017	Neptunus LLC ist an Drogenaktivitäten im Hafen von Latakia beteiligt. Daher ist Neptunus LLC Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Neptunus LLC wurde von Taher Al-Kayali mitgegründet.	24.4.2023
85.	Areen foundation/مؤسسة العرين	Ort der Registrierung: Syrien; Datum der Registrierung: 1999; Hauptgeschäftssitz: Syrien; Verbundene Personen: Asma al-Assad (Ehefrau von Bashar al-Assad und Direktorin)	Die Stiftung al-Areen (al-Areen foundation) gibt sich zwar als gemeinnützige Stiftung aus, ist jedoch eng mit dem ehemaligen Al-Assad-Regime nahestehenden Milizen verbunden. Die Stiftung al-Areen wird von Asma al-Assad, der Ehefrau des ehemaligen Präsidenten, geleitet. Die Stiftung steuert Hilfsleistungen im Einklang mit der Politik und den Prioritäten des ehemaligen Al-Assad-Regimes und ist daher Nutznießerin und Unterstützerin des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
86.	Stroytransgaz/Стройтрансгаз	Weitere Angaben: Stroytransgaz Group Stroytransgaz (STG) Logistic, Stroytransgaz (STG) Engineering, STG Engineering	Stroytransgaz ist ein in Syrien tätiges russisches Ingenieur- und Bauunternehmen, das unter anderem die Kontrolle über die größten Phosphatminen Syriens übernommen hat. Daher ist Stroytransgaz Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
87.	Gecopham, the General Company for Phosphate and Mines الشركة العامة للفوسفات و المناجم	Anschrift: Palmyra Road, Homs, Arabische Republik Syrien; Tel.: 00963312751122; E-Mail: info@gecopham.sy; Geschäftsführer: Younes Ramadan	Gecopham wird vom syrischen Ministerium für Öl und mineralische Ressourcen kontrolliert und unterstützt das ehemalige Al-Assad-Regime finanziell. Daher ist es Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
88.	Al-Jabal Security and Protection LLC شركة الجبل لخدمات الحماية والحراسة	Anschrift: F6XR+495, Malek Bin Rabeaa, Damaskus, Syrien; Art der Organisation: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company); Ort der Registrierung: Damaskus; Datum der Registrierung: 19.10.2017; Hauptgeschäftssitz: Damaskus, Syrien; Verbundene Personen: Osama Mohammad al-Maliki	Al-Jabal Security and Protection LLC steht im Eigentum und unter der Leitung von Osama al-Maliki. Al-Jabal Security and Protection LLC fungiert als Strohfirma, die es der regierungsnahen Miliz Saraya al-Areen 313 ermöglicht, ihre Tätigkeiten fortzusetzen. Daher ist Al-Jabal Security and Protection LLC Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
89.	Castle Security and Protection LLC شركة القلعة للحماية والحراسة والخدمات الأمني alias Castle Security and Protection LLC, Citadel for Security and Protection	Anschrift: Saraya Roundabout, Western Villas, Mazze, Damaskus, Syrien; Art der Organisation: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company); Ort der Registrierung: Damaskus, Syrien; Datum der Registrierung: 18.10.2017; Hauptgeschäftssitz: Damaskus, Syrien; Weitere Angaben: Sektor: Sicherheitsunternehmen (als Strohfirma einer Miliz); Tel.: + 963116119331, + 963943800808	Castle for Security and Protection LLC ist ein privates Unternehmen, das als Strohfirma für die von Maher al-Assad geführte vierte Division der Syrisch-Arabischen Armee fungiert. Castle for Security ist auch am Drogenhandel beteiligt. Der Handel mit Captagon ist zu einem vom ehemaligen Al-Assad-Regime gesteuerten Geschäftsmodell geworden, das den inneren Kreis des ehemaligen Al-Assad-Regimes bereichert und dessen Lebensader darstellt. Daher ist es Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
90.	Aman for Protection and Security LLC شركة أمان للحماية والحراسة الأمنية	Anschrift: Damaskus-Land; Art der Organisation: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company); Ort der Registrierung: Damaskus-Land; Datum der Registrierung: 10.10.2018; Registriernummer: 2906; Hauptgeschäftssitz: Damaskus-Land, Syrien; Verbundene Personen: Muhammad Abdo Assad	Aman for Protection and Security LLC ist ein privates Sicherheitsunternehmen, das von Muhammad Abdo Assaad gegründet wurde und als Strohfirma für die Miliz Hosn al-Watan fungiert. Daher ist es Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	24.4.2023
91.	Al-Dj Group (Al-Dj-Gruppe) (alias ALDJ)	Ort der Registrierung: Damaskus, Syrien; Hauptgeschäftssitz: Syrien;	Die al-Dj-Gruppe ist ein syrisches Unternehmen, das im Eigentum und unter der Leitung von Mahmoud al-Dj steht. Als Holdinggesellschaft besitzt und betreibt sie den Reiseveranstalter Freebird, der zu den Auftragnehmern der Fluggesellschaft Cham Wings gehört, häufig Flüge zwischen Syrien und Libyen durchführt und Söldner und Betäubungsmittel schmuggelt. Außerdem ist die Al-Dj-Gruppe mit der Al-Tair Company verbunden, die ebenfalls Mahmoud al-Dj gehört. In diesem Geflecht von Geschäftsbeziehungen, in dem die Al-Dj-Gruppe eine zentrale Rolle spielt, wird der Fracht- und Flugverkehr für illegale Transaktionen, auch für Geschäfte mit Betäubungsmitteln, zwischen regierungsnahen Personen und Organisationen in Syrien und Ostlibyen genutzt. Die Tätigkeiten der Al-Dj-Gruppe begünstigen das ehemalige Al-Assad-Regime und unterstützten es beim Zugang zu illegalen Einnahmen.	22.1.2024

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
92.	Cham Wings (Fluggesellschaft Cham Wings)	Ort der Registrierung: Damaskus, Syrien; Hauptgeschäftssitz: Damaskus, Syrien	Die Fluggesellschaft Cham Wings ist ein syrisches Unternehmen, dessen Eigentümer Muhammad Issam Shammout ist. Außerdem ist Cham Wings mit seinen Flügen am Transfer syrischer Söldner, am Waffen- und Drogenhandel und an Geldwäsche beteiligt und unterstützt dadurch die Aktivitäten des ehemaligen Al-Assad-Regimes. Als einzige private Fluggesellschaft in Syrien ist Cham Wings somit Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	22.1.2024
93.	Freebird Travel Agency (Reiseveranstalter Freebird)	Ort der Registrierung: Syrien, Dubai; Hauptgeschäftssitz: Damaskus, Syrien	Der Reiseveranstalter Freebird ist ein syrisches Unternehmen im Eigentum und unter der Leitung der Al-Dj-Gruppe; Geschäftsführer ist Mahmoud al-Dj. Freebird ist der Hauptauftragnehmer der Fluggesellschaft Cham Wings und somit Nutznießer und Unterstützer des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	22.1.2024
94.	Iloma Investment Private JSC (alias Eloma)	Ort der Registrierung: Damaskus, Syrien; Registrierungsdatum: 2023; Ort des Hauptgeschäftssitzes: Damaskus, Syrien	Iloma Investment Private JSC wurde Anfang 2023 zur Übernahme nahezu der Hälfte der Eigentumsanteile am Flughafen Damaskus gegründet. Iloma ist eine Scheinfirma der Assad-Familie und Teil der Machenschaften des ehemaligen Al-Assad-Regimes zur persönlichen Bereicherung durch Manipulation der Wirtschaft. Damit ist Iloma Nutznießerin und Unterstützerin des ehemaligen Al-Assad-Regimes.	22.1.2024“

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1096

28.5.2025

BESCHLUSS (GASP) 2025/1096 DES RATES

vom 27. Mai 2025

zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 31. Mai 2013 den Beschluss 2013/255/GASP [1] angenommen.

(2) Am 27. Mai 2024 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2024/1510 [2] angenommen, mit dem die im Beschluss 2013/255/GASP festgelegten restriktiven Maßnahmen bis zum 1. Juni 2025 verlängert wurden.

(3) Nach dem Sturz des al-Assad-Regimes in Syrien hat der Rat am 24. Februar 2025 eine Reihe restriktiver Maßnahmen der Union angesichts der Lage in Syrien gelockert, um die Zusammenarbeit mit dem Land, seiner Bevölkerung und seinen Unternehmen in den Bereichen Energie, Verkehr und Wiederaufbau und die damit verbundenen Finanz- und Banktransaktionen zu erleichtern.

(4) Am selben Tag hat der Rat in einer Erklärung ausgeführt, dass die Benennungen für Sanktionen im Zusammenhang mit dem al-Assad-Regime, dem Chemiewaffensektor und dem illegalen Drogenhandel beibehalten werden sollten. Ferner erklärte der Rat, dass er auf der Grundlage einer aufmerksamen Beobachtung der Lage im Land fortlaufend prüfen werde, ob die Sanktionsaussetzungen weiterhin angemessen sind, und er wird die von Syrien unternommenen Schritte für einen alle Seiten einschließenden Übergang im Einklang mit den Erklärungen der Übergangsführung prüfen, einschließlich der Rechenschaftspflicht für die Verbrechen des al-Assad-Regimes und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Syrerinnen und Syrer ohne jegliche Unterscheidung sowie der Rechtsstaatlichkeit und des Völkerrechts. Der Rat forderte, die Einmischung im Land durch destabilisierende ausländische Akteure zu beenden, und ruft dabei erneut zur Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit Syriens auf.

(5) Der Europäische Rat hat am 20. März 2025 die Bedeutung eines friedlichen und alle Seiten einbeziehenden Übergangs in Syrien, der frei von schädlicher ausländischer Einflussnahme ist, unterstrichen und betont, wie wichtig es ist, die Rechte der gesamten syrischen Bevölkerung ungeachtet ihres ethnischen und religiösen Hintergrunds ohne Diskriminierung zu schützen. Der Europäische Rat hat darüber hinaus hervorgehoben, dass auf dem Weg zur Aussöhnung insbesondere eine umfassende Übergangsjustiz von entscheidender Bedeutung ist. Der Europäische Rat hat ausgeführt, dass die Union die restriktiven Maßnahmen im Rahmen eines schrittweisen und umkehrbaren Vorgehens auf der Grundlage einer aufmerksamen Beobachtung der Lage in Syrien ausgesetzt hat.

(6) Der Rat hat am 20. Mai 2025 seine politische Entscheidung verkündet, seine Wirtschaftssanktionen gegen Syrien aufzuheben, um die syrische Bevölkerung dabei zu unterstützen, Syrien als ein neues, inklusives, pluralistisches und friedliches Land, in dem es zu keiner schädlichen Einflussnahme aus dem Ausland kommt, wieder zu einen und wieder aufzubauen.

(7) Aufgrund dieser Überlegungen ist der Rat der Auffassung, dass alle sektorspezifischen restriktiven Maßnahmen aufgehoben werden sollten, mit Ausnahme von Maßnahmen aus Sicherheitsgründen.

[1] Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 147 vom 1.6.2013, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2013/255/oj).

[2] Beschluss (GASP) 2024/1510 des Rates vom 27. Mai 2024 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L, 2024/1510, 28.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1510/oj).

(8) Trotz des Zusammenbruchs des al-Assad-Regimes und der Einrichtung der Übergangsführung ist die Lage in Syrien nach wie vor instabil und das al-Assad-Netzwerk, das sich über Syrien und darüber hinaus erstreckt, wurde noch nicht zur Rechenschaft gezogen und kann nicht als aufgelöst betrachtet werden. Es besteht nach wie vor ein glaubhaftes Risiko einer Destabilisierung und eines möglichen Wiedererstarkens des Einflusses des ehemaligen Regimes, wie die auf eine Untergrabung des Übergangsprozesses zugunsten des al-Assad-Regimes abzielenden Vorfälle, die zu tödlicher Gewalt in der syrischen Küstenregion geführt haben, gezeigt haben. Die in der Liste geführten Personen und Organisationen, die mit dem al-Assad-Regime in Verbindung stehen, üben nach wie vor Macht und Einfluss aus; von ihnen geht die Gefahr einer finanziellen oder anderweitigen Unterstützung weiterer bewaffneter Konflikte aus und sie könnten bei Versuchen, den Übergang umzukehren, eine Rolle spielen. Die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik brachte in ihrer Erklärung im Namen der Union vom 11. März 2025 ihre tiefe Beunruhigung über die weit verbreitete Gewalt in der syrischen Küstenregion zum Ausdruck und verurteilte die Angriffe der Assad-treuen Milizen auf Sicherheitskräfte, ebenso wie die schrecklichen Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung, einschließlich willkürlicher Tötungen, aufs Schärfste und betonte in diesem Zusammenhang, dass wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine Wiederholung solcher Verbrechen zu verhindern.

(9) Mitglieder der Familien al-Assad und Makhlouf und mit ihnen verbundene Personen müssen noch für ihre Beteiligung an der brutalen Unterdrückung der Zivilbevölkerung in Syrien zur Rechenschaft gezogen werden und es geht von ihnen die Gefahr einer potenziellen Eskalation des Konflikts und Behinderung des friedlichen Übergangs in Syrien aus.

(10) Minister der syrischen Regierung, die nach Mai 2011 unter dem ehemaligen al-Assad-Regime an der Macht waren, sollten gemeinsam und einzeln als für die vom al-Assad-Regime verfolgte Repressionspolitik verantwortlich betrachtet werden; von ihnen geht weiterhin eine Gefahr für den friedlichen Übergang in Syrien aus.

(11) Von Milizen, bewaffneten Gruppen, Sicherheitskräften und Nachrichtendiensten, die mit dem ehemaligen al-Assad-Regime in Verbindung stehen und zu diesem loyal sind, geht die Gefahr der weiteren Eskalation und Repression gegen die Zivilbevölkerung in Syrien aus.

(12) Nach dem Sturz des al-Assad-Regimes verbleiben mehr als 100 mutmaßliche Lagerstätten für Chemiewaffen in Syrien — eine Zahl, die viel höher ist als das, was vor dem Sturz des al-Assad-Regimes eingeräumt worden war. Wie in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. Dezember 2024 ausgeführt, bleibt die Vernichtung der verbleibenden Bestände chemischer Waffen Syriens eine Priorität, um den Schutz der syrischen Bevölkerung zu gewährleisten.

(13) In Syrien tätige führende Geschäftsleute, die mit dem al-Assad-Regime in Verbindung stehen und aufgrund dieser Verbindung erheblichen Reichtum und erhebliche Macht erlangt haben, sind nach wie vor einflussreich und ihre Netzwerke bestehen weiter. Somit geht von diesen Personen eine inhärente Gefahr einer gewaltsamen Repression gegen die Zivilbevölkerung und den friedlichen Übergang in Syrien aus.

(14) Aufgrund einer Überprüfung des Beschlusses 2013/255/GASP sollten die darin festgelegten restriktiven Maßnahmen bis zum 1. Juni 2026 verlängert werden.

(15) Der Beschluss 2013/255/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2013/255/GASP wird wie folgt geändert:

1. Artikel 27 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um den in Anhang I aufgeführten Personen, die für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich sind oder die vom ehemaligen al-Assad-Regime profitieren oder dieses unterstützen, und den in Anhang I aufgeführten mit ihnen in Verbindung stehenden Personen die Einreise in oder die Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu verweigern.

(2) Gemäß den Einschätzungen und Feststellungen des Rates im Kontext der Lage in Syrien, die in den Erwägungsgründen 5 bis 12 des Beschlusses (GASP) 2015/1836 des Rates (*) und in den Erwägungsgründen 8 bis 13 des Beschlusses (GASP) 2025/1096 des Rates (**) ausgeführt sind, treffen die Mitgliedstaaten außerdem die Maßnahmen, die erforderlich sind, um den folgenden Personen die Einreise in oder die Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu verweigern:

a) führenden Geschäftsleuten, die in Syrien tätig sind und mit dem ehemaligen al-Assad-Regime in Verbindung stehen;

b) Mitgliedern der Familien al-Assad bzw. Makhlouf;

c) Ministern der syrischen Regierung, die zwischen Mai 2011 und Dezember 2024 im Amt waren;

d) Mitgliedern der syrischen Streitkräfte im Range des ‚Colonel' (Oberst) bzw. ranggleiche oder ranghöhere Führungskräfte, die zwischen Mai 2011 und Dezember 2024 im Amt waren;

e) Mitgliedern der syrischen Sicherheits- und Nachrichtendienste, die zwischen Mai 2011 und Dezember 2024 im Amt waren;

f) Mitgliedern der dem al-Assad-Regime nahestehenden Milizen oder

g) Personen, die im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig sind;

und mit ihnen in Verbindung stehenden Personen, die in Anhang I aufgeführt sind.

(*) Beschluss (GASP) 2015/1836 des Rates vom 12. Oktober 2015 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 266 vom 13.10.2015, S. 75, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2015/1836/oj).

(**) Beschluss (GASP) 2025/1096 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L, 2025/1096, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1096/oj)."

2. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Besitz oder im Eigentum der in Anhang I aufgeführten für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlichen Personen, der in Anhang I aufgeführten Personen und Organisationen, die vom ehemaligen al-Assad-Regime profitieren oder dieses unterstützen, und der in Anhang I aufgeführten mit ihnen verbundenen Personen und Organisationen stehen oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, werden eingefroren.

(2) Gemäß den Einschätzungen und Feststellungen des Rates im Kontext der Lage in Syrien, die in den Erwägungsgründen 5 bis 12 des Beschlusses (GASP) 2015/1836 und in den Erwägungsgründen 8 bis 13 des Beschlusses (GASP) 2025/1096 ausgeführt sind, werden die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Besitz oder im Eigentum der folgenden Personen stehen oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, eingefroren:

a) führende Geschäftsleute, die in Syrien tätig sind und mit dem ehemaligen al-Assad-Regime in Verbindung stehen;

b) Mitglieder der Familien al-Assad oder Makhlouf;

c) Minister der syrischen Regierung, die zwischen Mai 2011 und Dezember 2024 im Amt waren;

d) Mitgliedern der syrischen Streitkräfte im Range des ‚Colonel' (Oberst) bzw. ranggleiche oder ranghöhere Führungskräfte, die zwischen Mai 2011 und Dezember 2024 im Amt waren;

e) Mitglieder der syrischen Sicherheits- und Nachrichtendienste, die zwischen Mai 2011 und Dezember 2024 im Amt waren;

f) Mitgliedern der dem al-Assad-Regime nahestehenden Milizen oder

g) die Mitglieder von Organisationen, Einheiten, Agenturen, Einrichtungen oder Institutionen, die im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig sind;

und mit ihnen in Verbindung stehende Personen und Organisationen, die in Anhang I aufgeführt sind."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Den in der Liste in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen oder Organisationen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen."

c) Absatz 6 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der in Anhang I aufgeführten Personen und ihrer unterhaltsberechtigten Familienangehörigen — unter anderem für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen — notwendig sind;".

d) Absatz 6 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) für syrische staatseigene Organisationen gemäß der Auflistung in Anhang I bestimmt sind, damit diese für die Arabische Republik Syrien Zahlungen an die OVCW leisten können, für Tätigkeiten in Verbindung mit der Überprüfungsmission der OVCW und der Vernichtung der syrischen Chemiewaffen, insbesondere zum Syrien-Sondertreuhandfonds der OVCW für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der vollständigen Vernichtung der syrischen Chemiewaffen außerhalb des Staatsgebiets der Arabischen Republik Syrien."

e) Absatz 7 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen sind Gegenstand einer schiedsgerichtlichen Entscheidung, die vor dem Tag ergangen ist, an dem eine Person oder Organisation nach den Absätzen 1 oder 2 in die Liste in Anhang I aufgenommen wurde, oder Gegenstand einer vor oder nach diesem Tag in der Union ergangenen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder einer vor oder nach diesem Tag in dem betreffenden Mitgliedstaat vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung,".

f) Absatz 7 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Entscheidung begünstigt nicht eine in Anhang I aufgeführte Person oder Organisation und".

g) Absatz 9 wird gestrichen.

h) Absatz 13 erhält folgende Fassung:

„(13) Die Absätze 1, 2 und 5 gelten nicht für den Transfer von eingefrorenen Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen durch oder über ein in Anhang I aufgeführtes Finanzunternehmen, wenn dieser Transfer sich auf eine Zahlung seitens einer nicht in Anhang I aufgeführten Person oder Organisation im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung syrischer Staatsangehöriger bezieht, die in der Union eine allgemeine oder berufliche Ausbildung durchlaufen oder in der akademischen Forschung tätig sind, sofern der betreffende Mitgliedstaat im Einzelfall festgestellt hat, dass die Zahlung weder unmittelbar noch mittelbar von einer der in den Absätzen 1 oder 2 genannten Personen oder Organisationen entgegengenommen wird."

i) Absatz 15 wird gestrichen.

j) Absatz 16 wird gestrichen.

3. Artikel 28a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das in Artikel 28 Absatz 5 festgelegte Verbot gilt nicht für Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die den in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen oder Organisationen durch öffentliche Einrichtungen oder durch juristische Personen oder Organisationen zur Verfügung gestellt werden, die öffentliche Mittel erhalten, um humanitäre Hilfe in Syrien zu leisten oder die Zivilbevölkerung in Syrien zu unterstützen, sofern diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für den Erwerb oder die Beförderung von Erdölerzeugnissen oder für damit verbundene Finanzierung oder Finanzhilfen ausschließlich für Zwecke der humanitären Hilfe in Syrien oder der Unterstützung der Zivilbevölkerung in Syrien bereitgestellt werden."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das in Artikel 28 Absatz 5 festgelegte Verbot gilt nicht für Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die den in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen oder Organisationen durch diplomatische oder konsularische Vertretungen zur Verfügung gestellt werden."

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(7) Abweichend von Artikel 28 Absätze 1, 2 und 5 können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Freigabe oder die Zurverfügungstellung bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen an die in Anhang I in Nr. 42 und Nr. 43 unter ‚B. Organisationen' aufgeführten Organisationen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Bereitstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für die Zusammenarbeit zwischen diesen Organisationen und der staatlichen Organisation oder Einrichtung eines Mitgliedstaats in den Bereichen Wiederaufbau, Kapazitätsaufbau, Terrorismusbekämpfung und Migration erforderlich ist.

(8) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang eines Genehmigungsantrags gemäß Absatz 7 keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftsersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der betreffenden zuständigen Behörde, so gilt diese Genehmigung als erteilt.

(9) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über nach Absatz 7 erteilte Genehmigungen innerhalb von vier Wochen nach deren Erteilung.“

4. Artikel 29 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 29*

Ansprüche, einschließlich Schadensersatz-, Entschädigungs- und ähnlichen Ansprüchen wie Aufrechnungsansprüche, Geldbußen oder Garantieansprüche, sowie Ansprüche auf Verlängerung oder Zahlung von finanziellen Garantien, einschließlich Ansprüchen aus Akkreditiven und ähnlichen Instrumenten, die von den in Anhang I aufgeführten benannten Personen oder Organisationen oder einer anderen Person oder Organisation in Syrien, einschließlich der syrischen Regierung, ihren öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen oder von Personen oder Organisationen, die durch sie oder für sie handeln, im Zusammenhang mit Verträgen oder Transaktionen geltend gemacht werden, deren Erfüllung bzw. Durchführung unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise durch unter diesen Beschluss fallende Maßnahmen beeinträchtigt wurde, werden nicht anerkannt.“

5. Artikel 30 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rat erstellt und ändert die Liste in Anhang I auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik.“

6. Artikel 31 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 31*

(1) In Anhang I werden die Gründe für die Aufnahme der betreffenden Personen und Organisationen in die Liste angegeben.

(2) Anhang I enthält ferner die zur Identifizierung der betreffenden Personen oder Organisationen erforderlichen Angaben, soweit diese verfügbar sind. Zu Personen können diese Angaben Namen, einschließlich Aliasnamen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Reisepass- und Personalausweisnummern, Geschlecht, Anschrift, soweit bekannt, sowie Funktion oder Beruf umfassen. Zu Organisationen können diese Angaben Namen, Ort und Datum der Registrierung, Registriernummer und Geschäftsort umfassen.“

7. Artikel 34 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 34*

(1) Dieser Beschluss gilt bis zum 1. Juni 2026. Er wird fortlaufend überprüft. Er wird gegebenenfalls verlängert oder geändert, wenn der Rat der Auffassung ist, dass seine Ziele nicht erreicht wurden. Die in Artikel 28a Absätze 1 bis 4 genannten Ausnahmen in Bezug auf Artikel 28 Absätze 1, 2 und 5 werden in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwölf Monate oder auf dringenden Antrag eines Mitgliedstaats, des Hohen Vertreters oder der Kommission infolge einer grundlegenden Änderung der Umstände überprüft.

(2) Der Rat betont, wie wichtig es ist, die Verletzung der Hoheitsrechte der Mitgliedstaaten in ihren Meereszonen gemäß dem Seerecht zu verhindern. Auf Antrag eines Mitgliedstaats wird im Falle einer solchen Verletzung unverzüglich im Rahmen der ständigen Überprüfung der restriktiven Maßnahmen über die Änderung der restriktiven Maßnahmen beraten.“

8. Die Artikel 5, 6, 7, 7a, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 28b werden gestrichen.

9. Anhang II wird aufgehoben.

10. Anhang III wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. SZŁAPKA

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1098

28.5.2025

VERORDNUNG (EU) 2025/1098 DES RATES

vom 27. Mai 2025

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2025/1096 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ([1]),

auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat in der Folge seiner Schlussfolgerungen, in denen er die Gewalt und die weitverbreiteten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen in Syrien verurteilte, am 18. Januar 2012 die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 ([2]) über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und am 31. Mai 2013 den Beschluss 2013/255/GASP ([3]) angenommen.

(2) Am 27. Mai 2024 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2024/1510 ([4]) angenommen, mit dem die im Beschluss 2013/255/GASP festgelegten restriktiven Maßnahmen bis zum 1. Juni 2025 verlängert wurden.

(3) Nach dem Sturz des Assad-Regimes in Syrien hat der Rat am 24. Februar 2025 eine Reihe restriktiver Maßnahmen der Union angesichts der Lage in Syrien gelockert, um die Zusammenarbeit mit dem Land, seiner Bevölkerung und seinen Unternehmen in den Bereichen Energie, Verkehr und Wiederaufbau und die damit verbundenen Finanz- und Banktransaktionen zu erleichtern. Am selben Tag hat der Rat in einer Erklärung ausgeführt, dass die Benennungen für Sanktionen im Zusammenhang mit dem Assad-Regime, dem Chemiewaffensektor und dem illegalen Drogenhandel beibehalten werden sollten.

(4) Der Rat hat am 20. Mai 2025 betont, wie wichtig es ist, die Wirtschaftssanktionen gegen Syrien aufzuheben, um die syrische Bevölkerung dabei zu unterstützen, Syrien als ein neues, inklusives, pluralistisches und friedliches Land, in dem es zu keiner schädlichen Einflussnahme aus dem Ausland kommt, wieder zu einen und wieder aufzubauen.

(5) Aufgrund dieser Überlegungen ist der Rat der Auffassung, dass alle sektorspezifischen restriktiven Maßnahmen aufgehoben werden sollten, mit Ausnahme von Maßnahmen aus Sicherheitsgründen.

(6) Nach einer Überprüfung des Beschlusses 2013/255/GASP und der in diesem Zusammenhang gemachten Feststellungen hat der Rat am 27. Mai 2025 den Beschluss (GASP) 2025/1096 angenommen, mit dem einige der im Beschluss 2013/255/GASP festgelegten restriktiven Maßnahmen bis zum 1. Juni 2026 verlängert wurden.

(7) Im Interesse der Übereinstimmung mit dem Verfahren zur Festlegung, Änderung und Überprüfung des Anhangs I des Beschlusses 2013/255/CFSP sollte der Rat die Befugnis zur Festlegung und Änderung der Liste in Anhang II der Verordnung EU) Nr. 36/2012 wahrnehmen.

(8) Da diese Maßnahmen in den Anwendungsbereich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, ist eine Regelung auf Unionsebene erforderlich, insbesondere um ihre einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

(9) Die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 sollte daher entsprechend geändert werden —

([1]) ABl. L, 2025/1096, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1096/oj.
([2]) Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 (ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/36/oj).
([3]) Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 147 vom 1.6.2013, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2013/255/oj).
([4]) Beschluss (GASP) 2024/1510 des Rates vom 27. Mai 2024 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L, 2024/1510, 28.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1510/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 14*

(1) Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz der in Anhang II aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, werden eingefroren.

(2) Den in Anhang II aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

(3) Es ist untersagt, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen unmittelbar oder mittelbar die Umgehung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird."

2. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 15*

(1) Anhang II enthält Folgendes:

a) Anhang II enthält eine Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die vom Rat nach Artikel 19 Absatz 1 des Beschlusses 2011/782/GASP als für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung in Syrien verantwortliche Personen und Organisationen, als Personen oder Organisationen, die Nutznießer oder Unterstützer des Assad-Regimes waren oder als natürliche oder juristische Personen und Organisationen, die mit ihnen in Verbindung stehen, ermittelt worden sind, und auf die Artikel 21 dieser Verordnung keine Anwendung findet.

(1a) Die Liste in Anhang II enthält auch die natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die gemäß Artikel 28 Absatz 2 des Beschlusses 2013/255/GASP des Rates (*) vom Rat als unter eine der folgenden Kategorien fallend ermittelt worden sind:

a) führende Geschäftsleute, die in Syrien tätig sind und mit dem ehemaligen al-Assad-Regime in Verbindung stehen;

b) die Mitglieder der Familien al-Assad bzw. Makhlouf;

c) die Minister der syrischen Regierung, die zwischen Mai 2011 und Dezember 2024 im Amt waren;

d) die Mitglieder der syrischen Streitkräfte im Range des ‚Colonel' (Oberst) bzw. ranggleiche oder ranghöhere Führungskräfte, die zwischen Mai 2011 und Dezember 2024 im Amt waren.

e) die Mitglieder der syrischen Sicherheits- und Nachrichtendienste, die zwischen Mai 2011 und Dezember 2024 im Amt waren;

f) die Mitglieder der dem Al-Assad-Regime nahestehenden Milizen; oder

g) die Mitglieder von Organisationen, Einheiten, Agenturen, Einrichtungen oder Institutionen, die im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig sind;

und natürliche oder juristische Personen und Organisationen, die mit ihnen in Verbindung stehen.

(1b) Personen, Organisationen und Einrichtungen, die unter eine der in Absatz 1a genannten Kategorien fallen, werden nicht in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen in Anhang II aufgenommen und werden nicht weiter in dieser Liste geführt, wenn ausreichende Angaben darüber vorliegen, dass sie nicht oder nicht mehr mit dem ehemaligen Assad-Regime in Verbindung stehen oder Einfluss auf dieses ausüben oder keine reale Gefahr besteht, dass sie restriktive Maßnahmen umgehen.

(2) Anhang II enthält die Gründe für die Aufnahme der betreffenden Personen, Organisationen und Einrichtungen in die Liste.

(3) Anhang II enthält ferner die zur Identifizierung der betreffenden natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen erforderlichen Angaben, soweit verfügbar. Bei natürlichen Personen können zu diesen Angaben Namen, einschließlich Aliasnamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Reisepass- und Personalausweisnummern, Geschlecht, falls bekannt die Anschrift, sowie Funktion oder Beruf gehören. Bei juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen können diese Angaben Namen, Ort und Datum der Registrierung, die Registriernummer und den Geschäftssitz umfassen.

(*) Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 147 vom 1.6.2013, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2013/255/oj)."

3. Der folgende Artikel 15a wird eingefügt:

„*Artikel 15a*

(1) Abweichend von Artikel 14 Absätze 1, 2 und 3 können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Freigabe oder die Zurverfügungstellung bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen an die in Anhang II in Nr. 42 und Nr. 43 aufgeführten Organisationen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Bereitstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für die Zusammenarbeit zwischen diesen Organisationen und der staatlichen Organisation oder Einrichtung eines Mitgliedstaats in den Bereichen Wiederaufbau, Kapazitätsaufbau, Terrorismusbekämpfung und Migration erforderlich ist.

(2) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang eines Genehmigungsantrags gemäß Absatz 1 keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftsersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der betreffenden zuständigen Behörde, so gilt diese Genehmigung als erteilt.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über nach den Absätzen 1 und 2 erteilte Genehmigungen innerhalb von vier Wochen nach deren Erteilung.

(4) Es ist untersagt, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen unmittelbar oder mittelbar die Umgehung der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.“

4. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) für die Befriedigung der Grundbedürfnisse der in Anhang II aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen und der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen dieser natürlichen Personen, unter anderem für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen, erforderlich sind,“

b) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) allein für Zahlungen durch die in den Anhang II aufgeführten staatlichen Organisationen Syriens im Namen der Arabischen Republik Syrien an die OVCW für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verifikationsmission der OVCW und der Vernichtung syrischer Chemiewaffen, insbesondere für Zahlungen an den Sondertreuhandfonds der OVCW für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der vollständigen Vernichtung syrischer Chemiewaffen außerhalb des Hoheitsgebiets der Arabischen Republik Syriens bestimmt sind.“

5. Artikel 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen sind Gegenstand einer schiedsgerichtlichen Entscheidung, die vor dem Tag ergangen ist, an dem die in Artikel 14 genannte natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung in die Liste in Anhang II aufgenommen wurde, oder Gegenstand einer vor oder nach diesem Tag in der Union ergangenen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder einer vor oder nach diesem Tag in dem betreffenden Mitgliedstaat vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung;“

b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Entscheidung kommt nicht einer in Anhang II aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung zugute;“.

6. Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 20*

Schuldet eine in Anhang II aufgeführte Person, Organisation oder Einrichtung Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die von der betreffenden Person, Organisation oder Einrichtung vor dem Tag geschlossen bzw. übernommen wurden, an dem diese Person, Organisation oder Einrichtung benannt wurde, so können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 14 unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, sofern die Zahlung weder unmittelbar noch mittelbar an eine in Artikel 14 genannte Person oder Organisation geht.“

7. Artikel 20a erhält folgende Fassung:

„*Artikel 20a*

Abweichend von Artikel 14 können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Transfer von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen durch oder über ein in Anhang II aufgeführtes Finanzunternehmen unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, wenn sich der Transfer auf eine Zahlung seitens einer nicht in Anhang II aufgeführten Person oder Organisation im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung syrischer Staatsangehöriger bezieht, die in der Union eine allgemeine oder berufliche Ausbildung durchlaufen oder in der akademischen Forschung tätig sind, sofern die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats auf Einzelfallbasis festgestellt hat, dass die Zahlung weder unmittelbar noch mittelbar an eine in Anhang II aufgeführte Person oder Organisation geht."

8. Artikel 21c Absatz 1 letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„sofern die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats im Einzelfall festgestellt hat, dass die Zahlung weder unmittelbar noch mittelbar an eine in Anhang II aufgeführte Personen oder Organisation geht, und der Transfer nicht anderweitig durch diese Verordnung verboten ist."

9. Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) den benannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in Anhang II aufgeführt sind;"

10. Artikel 27a erhält folgende Fassung:

„*Artikel 27a*

Es ist untersagt, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der in den Artikeln 2a, 3 und 3a genannten Bestimmungen bezweckt oder bewirkt wird."

11. Artikel 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschließt der Rat, die in Artikel 14 genannten Maßnahmen auf eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung anzuwenden, so ändert er Anhang II entsprechend."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Listen in Anhang II werden in regelmäßigen Abständen und mindestens alle 12 Monate überprüft."

12. Die Artikel 1a, 6, 6a, 6b, 7, 7a, 8, 9, 9a, 10, 11, 11a, 11b, 12, 13, 13a, 21, 21a, 21b, 23, 24, 25, 25a, 26 und 26a werden gestrichen.

13. Die Anhänge IV, Va, Vb, VI, VII, VIII, X und XI werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. SZŁAPKA

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1099

28.5.2025

EMPFEHLUNG (EU) 2025/1099 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 2025

zur Definition kleiner Midcap-Unternehmen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In den politischen Leitlinien ([1]) wurde die Absicht der neuen Kommission angekündigt, eine neue Kategorie für kleine Midcap-Unternehmen einzuführen und zu prüfen, wo die für Großunternehmen geltenden Vorschriften zu belastend, unverhältnismäßig oder für die Wettbewerbsentwicklung hinderlich sind. Zur Gewährleistung einer im Verhältnis zur Größe der Unternehmen angemessenen Regulierung verpflichtet sich die Kommission in ihrer Mitteilung „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“ ([2]), eine neue Definition des Begriffs „kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung“ bzw. kleiner Midcap-Unternehmen vorzuschlagen. Durch die Schaffung dieser neuen Kategorie für Unternehmen, die größer als KMU, aber kleiner als große Unternehmen sind, werden Tausende von Unternehmen in der Union von auf sie zugeschnittenen Maßnahmen profitieren.

(2) In ihrer Mitteilung „KMU-Entlastungspaket“ ([3]) hat die Kommission eine Vielzahl von Maßnahmen in vier Hauptbereichen vorgeschlagen, um kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ihre Tätigkeit zu erleichtern, ihren Zugang zu Finanzmitteln und qualifizierten Arbeitskräften zu verbessern und sie während ihres gesamten Lebenszyklus zu unterstützen. Während kurzfristig Abhilfe geschaffen, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit von KMU gestärkt und ein faires und KMU-freundliches Unternehmensumfeld gefördert werden soll, besteht das Ziel darin, es den KMU ermöglichen, wettbewerbsfähig zu sein und zu wachsen. Die Kommission setzt sich daher für die Bedürfnisse von Unternehmen, die die Schwellenwerte der KMU-Definition gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission ([4]), überschreiten, wie auch für die Bedürfnisse des breiteren Spektrums der kleinen Midcap-Unternehmen (Unternehmen mittlerer Kapitalisierung) ein; zudem erarbeitet sie eine harmonisierte Definition für diese Unternehmen.

(3) In der Studie „Study to map, measure and portray the EU mid-cap landscape“ ([5]) (Studie zur Kartierung, Vermessung und Darstellung der EU-Midcap-Landschaft) wurde gezeigt, dass Midcaps ein Segment des Unternehmenssektors darstellen, das sich deutlich von KMU, aber auch von großen Unternehmen unterscheidet. Obwohl Midcaps schneller wachsen, innovativer sind und mit der Digitalisierung besser umgehen als KMU, sind sie dennoch mit einigen ganz ähnlichen Herausforderungen wie dem Verwaltungsaufwand und dem Fachkräftemangel konfrontiert. Im Vergleich mit großen Unternehmen können sie in wesentlichen Leistungsbereichen nicht mithalten. Eine solche Definition ist auch erforderlich, um die politischen Maßnahmen, die den spezifischen Bedürfnissen kleiner Midcap-Unternehmen tragen, kohärenter zu gestalten. Daher ist es angezeigt, auf Unionsebene eine förmliche Definition des Begriffs „kleine Midcap-Unternehmen“ zu erarbeiten, die den Weg für politische Maßnahmen, die auf dieses spezifische Geschäftssegment von Unternehmen fokussiert sind, ebnen könnte.

([1]) POLITISCHE LEITLINIEN FÜR DIE KÜNFTIGE EUROPÄISCHE KOMMISSION 2024-2029.

([2]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU, COM(2025) 30 final, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52025DC0030.

([3]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — KMU-Entlastungspaket, COM(2023) 535 final vom 12. September 2023.

([4]) Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422 (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj).

([5]) Europäische Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, Dachs, B., Siedschlag, I., Yan, W. et al., *Study to map, measure and portray the EU mid-cap landscape – Final report*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022, https://data.europa.eu/doi/10.2873/546623.

(4) Eine Definition des Begriffs „kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung“ wird bereits im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ([6]) und der Leitlinien zur Risikofinanzierung ([7]) verwendet, um festgestelltes Marktversagen zu beheben, das durch gezielte öffentliche finanzielle Unterstützung aus nationalen Mitteln behoben werden kann. Der Zweck einer allgemeinen Definition kleiner Midcap-Unternehmen besteht jedoch nicht darin, die in den Vorschriften über staatliche Beihilfen verwendete Definition an sich zu übernehmen, sondern als Grundlage für gezielte politische Unterstützung zu dienen, die Unternehmen dabei helfen kann, in relevanten und wichtigen Sektoren zu expandieren. Die Definition kleiner Midcap-Unternehmen in dieser Empfehlung lässt die Schwellenwerte unberührt, die im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen als angemessen erachtet werden.

(5) Mehrere Mitgliedstaaten wie Frankreich und Deutschland ([8]) haben bereits Definitionen für Unternehmen eingeführt, die weder kleine noch mittlere, aber auch keine großen Unternehmen sind. Entsprechend der Logik eines EU-Binnenmarkts ohne Binnengrenzen würde die Anwendung gemeinsamer Kriterien bei der Bezugnahme auf kleine Midcap-Unternehmen dazu beitragen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Behandlung der Unternehmen in der gesamten EU zu gewährleisten.

(6) Es besteht eine enge Wechselbeziehung zwischen nationalen Maßnahmen und Maßnahmen der Union zur Unterstützung kleiner Midcap-Unternehmen, z. B. im Zusammenhang mit den Strukturfonds oder der Forschung. Es ist daher notwendig, Situationen zu vermeiden, in denen die Union ihre Maßnahmen auf eine andere Kategorie von Unternehmen ausrichtet als die Mitgliedstaaten. Ferner ist es notwendig, die Verwendung einer gemeinsamen Definition durch Kommission, Mitgliedstaaten, Europäische Investitionsbank (EIB) und Europäischen Investitionsfonds (EIF) zu empfehlen, um Kohärenz und Wirksamkeit der auf kleine Midcap-Unternehmen ausgerichteten Maßnahmen zu verbessern. Die Verwendung einer gemeinsamen Definition ist auch erforderlich, um die potenziellen Risiken von Wettbewerbsverzerrungen entsprechend zu mindern.

(7) In Artikel 2 Nummer 103e der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission ([9]) und in den Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen ([10]) ist bereits eine Definition kleiner Unternehmen mittlerer Kapitalisierung bzw. kleiner Midcap-Unternehmen enthalten. Es wird als wichtig erachtet, auf den dadurch gewonnenen Erfahrungen und Fachkenntnissen aufzubauen, wenn dieses spezifische Segment von Unternehmen künftig durchgängiger berücksichtigt wird. Im derzeitigen wirtschaftlichen Kontext sollte die Definition jedoch Unternehmen umfassen, die dreimal so groß sind wie KMU, um die Expansion von Unternehmen besser begleiten und eine größere Zahl von Unternehmen abdecken zu können ([11]).

(8) Die Fokussierung auf kleine Midcap-Unternehmen wurde als gerechtfertigt erachtet, da in der Folgenabschätzung von 2014 zur Mitteilung der Kommission „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen“ ([12]) die „Finanzierungslücke“ als ein Marktversagen ermittelt wurde, das KMU nicht nur in der Früh- und Startphase, sondern auch in ihrer späteren Expansions- und Wachstumsphase betrifft. In dem Bericht wurde klargestellt, dass kleine Midcap-Unternehmen in einigen Fällen mit demselben Marktversagen konfrontiert sein könnten wie KMU, soweit sich noch in der Wachstumsphase befinden.

(9) Damit Unternehmen nahtlos über das KMU-Segment hinaus und in das Segment der kleinen Midcap-Unternehmen hinein expandieren können, ist es wichtig, dass die Definitionen sowohl für KMU als auch für kleine Midcap-Unternehmen auf denselben Grundsätzen beruhen und dass es keine Überschneidungen zwischen den beiden Definitionen gibt. Es ist auch notwendig, festzulegen, was unter kleinen Midcap-Unternehmen zu verstehen ist, um die Kohärenz der politischen Maßnahmen zu gewährleisten und den Übergang für Unternehmen, die aus der KMU-Definition herauswachsen, zu erleichtern.

([6]) https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/general-block-exemption-regulation.html.

([7]) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.C_.2021.508.01.0001.01.ENG&toc=OJ%3AC%3A2021%3A508%3ATOC.

([8]) In Frankreich werden Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl zwischen 250 und 4 999 in die Kategorie „Entreprises de taille intermédiaire“ eingestuft (https://www.insee.fr/fr/metadonnees/definition/c2034). In Deutschland werden Unternehmen mit 50 bis 499 Beschäftigten unter der Bezeichnung „Mittlere Unternehmen“ erfasst (Institut für Mittelstandsforschung Bonn (ifm-bonn.org)), und es wird häufig der Begriff „Mittelstand“ verwendet, um Unternehmen abzudecken, die sich weniger durch die Zahl der Beschäftigten als durch gemeinsame Werte wie Unabhängigkeit und Einheit von Eigentum und Leitung charakterisieren lassen (https://www.kfw.de).

([9]) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2014/651/oj).

([10]) Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen, C/2021/8712 (ABl. C 508 vom 16.12.2021, S. 1).

([11]) Im Sinne der Definition der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.

([12]) Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Impact Assessment accompanying the document Communication from the Commission Guidelines on State aid to promote risk finance investment,“ SWD (2014) 6.

(10) Nach den Artikeln 54, 101 und 102 AEUV ist unabhängig von der Rechtsform jede Einheit als Unternehmen anzusehen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

(11) Das Kriterium der Mitarbeiterzahl, das als das wichtigste Kriterium gilt, sollte als Hauptkriterium beachtet werden. Die Einführung ergänzender finanzieller Kriterien ist dennoch erforderlich, um Unternehmen mit einem außergewöhnlich hohen Geschäftsumfang, gemessen am Umsatz, sowie Unternehmen mit außerordentlich hohen Vermögenswerten, gemessen an ihrer Bilanz, von der Definition auszunehmen. Es wäre nicht erstrebenswert, als einziges finanzielles Kriterium den Umsatz heranzuziehen, da der Umsatz von Unternehmen im Bereich Handel und Vertrieb durch die Art ihrer Tätigkeiten über dem des verarbeitenden Gewerbes liegt. Das Kriterium des Umsatzes sollte also mit dem der Bilanzsumme – einem Kriterium, das die Gesamtheit des Wertes eines Unternehmens widerspiegelt – kombiniert werden, und ein Unternehmen sollte nur dann von der Definition eines kleinen Midcap-Unternehmens ausgeschlossen werden, wenn sowohl der Umsatz als auch die Bilanz die Schwellenwerte überschreiten.

(12) Die finanziellen Schwellenwerte und die Mitarbeiterschwellenwerte müssen Obergrenzen darstellen. Die Mitgliedstaaten, die EIB und der EIF können Schwellenwerte festlegen, die unter den unter Nummer 2 des Anhangs festgelegten Schwellenwerten der Union liegen, um ihre Maßnahmen auf ein bestimmtes Segment kleiner Midcap-Unternehmen auszurichten. Im Interesse der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren können die Mitgliedstaaten, die EIB und der EIF — unbeschadet des Wettbewerbsrechts der Union und der Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen — für die Umsetzung ihrer Politikbereiche gegebenenfalls auch einzig und allein das Kriterium der Mitarbeiterzahl heranziehen.

(13) Damit sich die wirtschaftliche Stellung der Midcap-Unternehmen besser erfassen lässt und aus dieser Kategorie die Unternehmensgruppen ausgeklammert werden können, die über eine stärkere Wirtschaftskraft als ein echtes Midcap-Unternehmen verfügen, empfiehlt es sich, die verschiedenen Unternehmenstypen danach zu unterscheiden, ob es sich um eigenständige Unternehmen handelt, ob sie über Beteiligungen verfügen, mit denen keine Kontrollposition einhergeht (Partnerunternehmen), oder ob sie mit anderen Unternehmen verbunden sind. Der in der Empfehlung 2003/361/EG angegebene Beteiligungsgrad von 25 %, bei dessen Unterschreitung ein Unternehmen als autonom gilt, sollte auch für die Definition kleiner Midcap-Unternehmen beibehalten werden.

(14) Damit die Expansion von Unternehmen über das KMU-Segment hinaus, die Eigenmittelfinanzierung von Midcap-Unternehmen sowie die Förderung der ländlichen und lokalen Entwicklung erleichtert werden, sollten die Unternehmen auch dann als eigenständig betrachtet werden, wenn die Beteiligung bestimmter Kategorien von Investoren, die bei diesen Finanzierungen und Gründungen eine positive Rolle spielen, 25 % oder mehr erreicht. Dies sollte auch für Investitionen in Höhe von bis zu 5 000 000 EUR durch „Business Angels“ (natürliche Personen oder Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind) gelten, da diese über Erfahrung in der Unternehmensführung sowie über Fähigkeiten und Kontakte, die sie dem Unternehmen im Vergleich zu anderen Risikokapitalinvestoren zugutekommen lassen bzw. vermitteln, verfügen. Durch ihre Kapitalbeteiligungen wird auch die Tätigkeit von Risikokapitalinvestoren ergänzt.

(15) Damit innovative Unternehmen weiterhin Mittel aus alternativen Investmentfonds wie Risikokapital- oder Private-Equity-Fonds beschaffen können, um ihre Geschäftstätigkeit oder ihr Wachstum zu finanzieren, sollten diese Unternehmen für die Zwecke der Berechnung der Mitarbeiterzahl und der in dieser Empfehlung festgelegten finanziellen Obergrenzen nicht als verbundene Unternehmen gelten. Um der derzeitigen Marktpraxis Rechnung zu tragen, die darin besteht, durch Risikokapital- oder Private-Equity-Fonds in innovative Unternehmen zu investieren, sollte festgelegt werden, dass in Fällen, in denen die Unternehmen und der alternative Investmentfonds und dessen Verwalter durchgängig eine separate Rechnungsführung verwenden und der alternative Investmentfonds über eine vorab festgelegte Anlagestrategie für den Ausstieg aus dem Unternehmen — auch durch die Realisierung des Wertes durch den Verkauf des Unternehmens oder auf andere Weise– verfügt, diese Unternehmen nicht als verbundene Unternehmen gelten sollten.

(16) Der Einfachheit halber sollten die Mitgliedstaaten und Unternehmen bei der Definition verbundener Unternehmen die Bedingungen des Artikels 22 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([13]) heranziehen, soweit diese Bedingungen für die Zwecke der vorliegenden Empfehlung geeignet sind. Damit Anreize für Kapitalbeteiligungen an kleinen Midcap-Unternehmen geschaffen werden, sollte für bestimmte Arten von Investoren die Vermutung gelten, dass sie keinen beherrschenden Einfluss auf das betreffende Unternehmen ausüben, sofern diese Investoren im Einklang mit Artikel 2 Absatz 15 der Richtlinie 2013/34/EU nicht unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung dieser Unternehmen eingreifen.

([13]) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).

(17) Damit der Nutzen der verschiedenen Regelungen oder Maßnahmen zur Förderung kleiner Midcap-Unternehmen nur den Unternehmen zugutekommt, bei denen ein echter Bedarf besteht, sollten auch die Beziehungen berücksichtigt werden, die gegebenenfalls durch natürliche Personen zwischen den Unternehmen bestehen. Im Sinne der Beschränkung der Prüfung dieser Situationen auf das unbedingt notwendige Ausmaß sollte die Prüfung dieser Beziehungen auf den relevanten Markt oder auf benachbarte Märkte begrenzt werden, wobei auf die Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft ([14]) Bezug genommen wird.

(18) Zur Vermeidung willkürlicher Unterscheidungen zwischen den verschiedenen staatlichen Stellen eines Mitgliedstaats und im Interesse der Rechtssicherheit ist es notwendig zu bestätigen, dass ein Unternehmen, dessen Unternehmensanteile oder Stimmrechte zu 25 % oder mehr von einer staatlichen Stelle oder Körperschaft des öffentlichen Rechts kontrolliert werden, kein kleines Midcap-Unternehmen ist.

(19) Damit der Verwaltungsaufwand für die Unternehmen verringert und die Bearbeitung administrativer Vorgänge, für die die Einstufung als kleines Midcap-Unternehmen erforderlich ist, erleichtert und beschleunigt wird, sollte es Unternehmen erlaubt sein, zur Bescheinigung bestimmter Merkmale des betroffenen Unternehmens eidesstattliche Erklärungen zu verwenden.

(20) Es erscheint geboten, die Zusammensetzung der für die Definition kleiner Midcap-Unternehmen ausschlaggebenden Mitarbeiterzahl zu präzisieren. Im Hinblick auf die Förderung einer Verbesserung der beruflichen Ausbildung sollten die Auszubildenden und die aufgrund eines Ausbildungsvertrages beschäftigten Personen bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt werden. Auch Mutterschafts- und Elternurlaub sollten nicht in die Berechnung der Mitarbeiterzahlen eingehen.

(21) Die aufgrund ihrer Beziehungen zu und Beteiligung an anderen Unternehmen definierten verschiedenen Unternehmenstypen — ob eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen — entsprechen objektiv unterschiedlichen Integrationsgraden. Daher sollte empfohlen werden, für jeden dieser Unternehmenstypen differenzierte Modalitäten für die Berechnung der Zahlenwerte anzuwenden, die den Umfang ihrer Tätigkeit und ihrer Wirtschaftskraft darstellen.

(22) Um sicherzustellen, dass die Kommission die Verwendung der in dieser Empfehlung enthaltenen Definition des Begriffs „kleine Midcap-Unternehmen“ bzw. Bezugnahmen auf diese Definition dokumentiert, sollten die Mitgliedstaaten, die EIB und der EIF aufgefordert werden, die Kommission über diese Verwendungen bzw. Bezugnahmen zu unterrichten.

(23) Damit die Kommission Statistiken erstellen kann, in denen diese Definition berücksichtigt wird, müssten Informationen über zusätzliche Kriterien bezüglich der Größe (Umsatz, Bilanzsumme) erhoben werden. Um zusätzliche Erhebungen zu vermeiden und den Aufwand für die Unternehmen zu begrenzen, sollten die nationalen statistischen Stellen nachhaltig Zugang zu den einschlägigen Verwaltungsquellen in den Mitgliedstaaten erhalten —

EMPFIEHLT:

1. Die vorliegende Empfehlung hat die Definition des Begriffs „kleine Midcap-Unternehmen“ zum Gegenstand, die im Rahmen der Unionspolitiken innerhalb der Union und im Europäischen Wirtschaftsraum verwendet wird.

2. Den Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Investitionsbank (EIB) und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) wird empfohlen,

   a) bei der Durchführung ihrer für kleine Midcap-Unternehmen bestimmten Programme die im Anhang festgelegte Definition zu verwenden;

   b) die für die Verwendung der unter Nummer 2 des Anhangs angeführten Größenklassen notwendigen Schritte zu ergreifen, was insbesondere im Hinblick auf die Bestandsaufnahme der von ihnen eingesetzten Finanzinstrumente der Union gilt.

3. Bei den unter Nummer 2 des Anhangs angegebenen Schwellenwerten handelt es sich um Höchstwerte. Die Mitgliedstaaten, die EIB und der EIF können niedrigere Schwellenwerte ansetzen. Außerdem steht ihnen die Möglichkeit offen, bei der Umsetzung bestimmter Politikbereiche — unbeschadet des Wettbewerbsrechts der Union und der Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen — gegebenenfalls einzig und allein das Kriterium der Mitarbeiterzahl zugrunde zu legen.

([14]) ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 5.

4. Die von der Kommission erstellten Statistiken sollten anhand der im Anhang dargelegten Definition kleiner Midcap-Unternehmen dargestellt werden. Für die Zwecke die Erstellung vergleichbarer europäischer Statistiken bei möglichst geringem Beantwortungsaufwand fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, den Zugang der nationalen statistischen Stellen zu den einschlägigen administrativen Datenquellen zu gewährleisten.

5. In Rechtsvorschriften der Union oder Unionsprogrammen, die geändert oder angenommen werden sollen, und in denen der Begriff „kleine Midcap-Unternehmen" erwähnt wird oder Unternehmen, die den Angaben des Anhangs entsprechen, im Fokus stehen, sollte auf die Definition der vorliegenden Empfehlung Bezug genommen werden.

6. Während der Übergangszeit können die derzeitigen Unionsprogramme, die sich auf kleine Midcap-Unternehmen beziehen, weiterhin zugunsten der Unternehmen durchgeführt werden, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Programme als kleine Midcap-Unternehmen angesehen wurden. Rechtlich bindende Verpflichtungen, die von der Kommission auf der Grundlage dieser Programme eingegangen wurden, sollten unberührt bleiben.

7. Es wird empfohlen, bei jeder Änderung der Definition des Begriffs „kleine Midcap-Unternehmen" in den Programmen auf die im Anhang dargelegte Definition zurückzugreifen.

8. Die Kommission sollte die Anwendung der im Anhang dargelegten Definition bis zum 31. Mai 2030 überprüfen, damit Erfahrungswerten und den wirtschaftlichen Entwicklungen in der Union Rechnung getragen werden kann.

9. Bei der Überprüfung der in Absatz 8 dargelegten Definition sollte die Kommission sicherstellen, dass keine Überschneidungen mit den kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG bestehen.

10. Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten, die EIB und den EIF gerichtet.

11. Die Mitgliedstaaten, die EIB und der EIF werden aufgefordert, die Kommission bis zum 31. Dezember 2026 über alle Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Umsetzung der vorliegenden Empfehlung ergriffen haben.

12. Die Mitgliedstaaten, die EIB und der EIF werden ferner aufgefordert, die Kommission unverzüglich über jede von ihnen ergriffene Maßnahme zu unterrichten, in der auf die im Anhang enthaltene Definition des Begriffs „kleine Midcap-Unternehmen" Bezug genommen, ihr Wortlaut wiedergegeben oder diese anderweitig verwendet wird.

Brüssel, den 21. Mai 2025

Für die Kommission
Stéphane SÉJOURNÉ
Exekutiv-Vizepräsident

ANHANG

Definition kleiner Midcap-Unternehmen

1. Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

2. Mitarbeiterzahl und finanzielle Schwellenwerte

Die Kategorie der kleinen Unternehmen mittlerer Kapitalisierung (im Folgenden „kleine Midcap-Unternehmen“) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die keine kleinen und mittleren Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission sind, die weniger als 750 Personen beschäftigen und die einen Jahresumsatz von höchstens 150 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 129 Mio. EUR beläuft.

3. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte berücksichtigte Unternehmenstypen

3.1. Ein „eigenständiges Unternehmen“ ist jedes Unternehmen, das nicht als Partnerunternehmen im Sinne der Nummer 3.2 oder als verbundenes Unternehmen im Sinne der Nummer 3.5 gilt.

3.2. „Partnerunternehmen“ sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen im Sinne der Nummer 3.4 gelten und bei denen ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) — allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne der Nummer 3.5 — 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens) hält.

3.3. Außer in den unter Nummer 3.4 angeführten Fällen wird ein Unternehmen nicht als kleines Midcap-Unternehmen angesehen, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

3.4. Abweichend von Nummer 3.2 kann ein Unternehmen jedoch weiterhin auch dann als eigenständig — also als Unternehmen ohne Partnerunternehmen — gelten, wenn sich 25 % oder mehr seines Kapitals oder der Stimmrechte im Besitz von einer der folgenden Kategorien von Investoren befinden, sofern die Bedingung erfüllt ist, dass diese Investoren nicht im Sinne der Nummer 3.5 einzeln oder gemeinsam mit dem betreffenden Unternehmen verbunden sind:

a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapital- oder Private-Equity-Fonds, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind und die Eigenkapital in nicht börsennotierte Unternehmen investieren („Business Angels“), sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 5 000 000 EUR nicht überschreitet;

b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;

c) institutionelle Investoren einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;

d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5 000 Einwohnern.

3.5. „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;

b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;

c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern die unter Nummer 3.4 genannten Investoren nicht unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens eingreifen — unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Interessenträger besitzen.

3.5.1. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen oder einen der unter Nummer 3.4 genannten Investoren untereinander in einer der unter Nummer 3.5 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

3.5.2. Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der unter Nummer 3.5 genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Für die Zwecke dieser Nummer gilt als „benachbarter Markt“ der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Die Unternehmen können eine Erklärung zu ihrer Qualität als eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen abgeben, wobei die Daten über die unter Nummer 2 genannten Schwellenwerte vorzulegen sind.

3.5.3. Hat ein alternativer Investmentfonds im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) in ein Unternehmen investiert, so sollten für die Zwecke der Nummer 3.5 folgende Unternehmen nicht als „verbundene Unternehmen“ gelten:

a) das Unternehmen und der alternative Investmentfonds;

b) das Unternehmen und der Verwalter des alternativen Investmentfonds;

c) das Unternehmen und ein anderes Unternehmen, in das dieser alternative Investmentfonds investiert hat.

Unterabsatz 1 gilt, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Der alternative Investmentfonds und sein Verwalter sowie die betreffenden Unternehmen verwenden durchgängig eine separate Rechnungsführung;

b) der alternative Investmentfonds und sein Verwalter haben eine vorab festgelegte Anlagestrategie für den Ausstieg aus dem bzw. den betreffenden Unternehmen, unter anderem durch die Realisierung des Wertes durch Verkauf des Unternehmens oder auf andere Weise.

4. Diese Erklärung kann selbst dann vorgelegt werden, wenn sich die Anteilseigner aufgrund der Kapitalstreuung nicht genau feststellen lassen, wobei das Unternehmen nach Treu und Glauben erklärt, es könne mit Recht davon ausgehen, dass es sich nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines Unternehmens oder im gemeinsamen Besitz von miteinander verbundenen Unternehmen befindet. Solche Erklärungen werden unbeschadet der aufgrund nationaler Regelungen oder Regelungen der Union vorgesehenen Kontrollen oder Überprüfungen abgegeben. Für die Mitarbeiterzahl und die finanziellen Schwellenwerte sowie für den Berichtszeitraum zugrunde zu legende Daten

4.1. Die Angaben, die für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte herangezogen werden, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Rechnungsabschlusses an berücksichtigt. Die Höhe des herangezogenen Umsatzes wird abzüglich der Mehrwertsteuer und sonstiger indirekter Steuern oder Abgaben berechnet.

([1]) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/61/oj).

4.2. Stellt ein Unternehmen am Stichtag des Rechnungsabschlusses fest, dass es auf Jahresbasis die unter Nummer 2 genannten Mitarbeiterzahlen oder die finanziellen Schwellenwerte über- oder unterschreitet, so verliert bzw. erwirbt es dadurch den Status eines kleinen Midcap-Unternehmens erst dann, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zu einer Überschreitung kommt.

4.3. Bei einem neugegründeten Unternehmen, das noch keinen Jahresabschluss vorlegen kann, werden die entsprechenden Daten im Laufe des Geschäftsjahres nach Treu und Glauben geschätzt.

5. Mitarbeiterzahl

5.1. Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Personen, die in dem betreffenden Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind (im Folgenden „Jahresarbeitseinheiten"). Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an Jahresarbeitseinheiten gezählt. In die Mitarbeiterzahl geht Folgendes ein:

a) Lohn- und Gehaltsempfänger;

b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Lohn- und Gehaltsempfängern gleichgestellt sind;

c) mitarbeitende Eigentümer;

d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

5.2. Lehrlinge oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehrlings- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

6. Erstellung der Daten des Unternehmens

6.1. Im Falle eines eigenständigen Unternehmens werden die Daten — einschließlich der Mitarbeiterzahl — ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse dieses Unternehmens erstellt.

6.2. Die Daten — einschließlich der Mitarbeiterzahl — eines Unternehmens, das Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen nach Nummer 3 hat, werden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens erstellt oder — sofern vorhanden — anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

Zu den in Unterabsatz 1 genannten Daten werden die Daten der eventuell vorhandenen Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens, die diesem unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten, wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde gelegt wird. Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Zu den in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Daten werden gegebenenfalls 100 % der Daten derjenigen direkt oder indirekt mit dem betreffenden Unternehmen verbundenen Unternehmen addiert, die in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

6.3. Bei der Anwendung der Nummer 6.2 sind die Daten der Partnerunternehmen des betreffenden Unternehmens aus den Jahresabschlüssen und sonstigen Daten (sofern vorhanden in konsolidierter Form) zu entnehmen. Zu diesen Daten werden die Daten der mit diesen Partnerunternehmen verbundenen Unternehmen zu 100 % hinzugerechnet, sofern die Daten in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

Bei der Anwendung der Nummer 6.2 sind die Daten der mit den betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben, sofern vorhanden in konsolidierter Form, zu entnehmen. Zu diesen Daten werden ggf. die Daten der Partnerunternehmen dieser verbundenen Unternehmen, die diesen unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, anteilsmäßig hinzugerechnet, sofern sie in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht bereits anteilsmäßig so erfasst wurden, dass der entsprechende Wert mindestens dem unter dem in Nummer 6.2 Absatz 2 genannten Anteil entspricht.

6.4. In den Fällen, in denen die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, wird diese berechnet, indem die Daten der Unternehmen, die Partnerunternehmen dieses Unternehmens sind, anteilsmäßig hinzugerechnet und die Daten der Unternehmen, mit denen dieses Unternehmen verbunden ist, addiert werden.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1106

28.5.2025

VERORDNUNG (EU) 2025/1106 DES RATES

vom 27. Mai 2025

zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 122,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine und seine Auswirkungen auf die europäische und globale Sicherheit stellen eine existenzielle Herausforderung für die Europäische Union dar.

(2) Als Reaktion auf diese Herausforderung betonte der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 6. März 2025 unter Hinweis auf die Erklärung von Versailles vom 11. März 2022 und den am 21. März 2022 gebilligten Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung, dass Europa souveräner werden muss, mehr Verantwortung für seine eigene Verteidigung übernehmen muss und besser gerüstet werden muss, um zu handeln und unmittelbare und künftige Herausforderungen und Bedrohungen eigenständig zu bewältigen. Auf dieser Tagung des Europäischen Rates haben sich alle Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre Verteidigungsbereitschaft insgesamt zu verstärken, strategische Abhängigkeiten zu verringern, Lücken bei kritischen Fähigkeiten zu schließen und die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) in der gesamten Union entsprechend zu stärken, damit die Union in der Lage ist, Ausrüstung in der benötigten Menge und mit dem erforderlichen höheren Tempo besser bereitzustellen.

(3) Die Kommission und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik legten am 18. Mai 2022 eine Gemeinsame Mitteilung mit dem Titel „Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und die nächsten Schritte“ vor, in der hervorgehoben wird, dass in der Union im Bereich der Verteidigung Lücken im Hinblick auf Finanzen, Industrie und Fähigkeiten bestehen.

(4) Am 20. Juli 2023 haben das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2023/1525 ([1]) zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) erlassen, die darauf abzielt, den Ausbau der Fertigungskapazitäten der europäischen Verteidigungsindustrie dringend zu unterstützen, Lieferketten zu sichern, effiziente Beschaffungsverfahren zu erleichtern, Defizite bei Herstellungskapazitäten anzugehen und Investitionen zu fördern.

(5) Am 18. Oktober 2023 haben das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2023/2418 ([2]) zur Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) erlassen, die darauf abzielt, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in der Phase der Beschaffung von Verteidigungsgütern zu stärken, um auf kooperative Weise die dringendsten und kritischsten Lücken in den Beständen der Mitgliedstaaten — vor allem jene, die durch die Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine entstanden sind — zu schließen.

(6) In seinen Schlussfolgerungen vom 14. und 15. Dezember 2023 hat der Europäische Rat im Anschluss an eine Bestandsaufnahme der Arbeiten zur Umsetzung der Erklärung von Versailles und des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung unterstrichen, dass mehr getan werden muss, um die Ziele der Union — die Verbesserung der Verteidigungsbereitschaft — zu verwirklichen. Eine starke Verteidigungsindustrie wurde als Grundvoraussetzung zur Gewährleistung dieser Bereitschaft und für die Verteidigung der Union angesehen, wobei von der europäischen Verteidigungsindustrie verlangt wurde, resilienter, innovativer und wettbewerbsfähiger zu werden.

([1]) Verordnung (EU) 2023/1525 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 2023 zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) (ABl. L 185 vom 24.7.2023, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1525/oj).

([2]) Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) (ABl. L, 2023/2418, 26.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2418/oj).

(7) Am 5. März 2024 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern (EDIP) an, um auf den im Zusammenhang mit den Verordnungen (EU) 2023/2418 und (EU) 2023/1525 gesammelten Erfahrungen aufzubauen und deren Logik in einer längerfristigen und strukturierten Perspektive fortzuführen.

(8) Seit Anfang 2025 hat sich der sicherheitspolitische Kontext der Union jedoch drastisch verschlechtert, was nicht nur mit der anhaltenden Bedrohung durch Russland, das verstärkt zu einer Kriegswirtschaft übergeht, sowie der Entwicklung des Krieges in der Ukraine zusammenhängt, sondern auch mit Unsicherheiten aufgrund einer anbrechenden geopolitischen Lage, in der die Union ihre Bemühungen um eine autonome Verteidigung deutlich verstärken muss. Diese jüngste Verschlechterung hat dazu geführt, dass die Union in steigendem Maße bedroht ist und die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Notfallmaßnahme damit beginnen müssen, massive öffentliche Ausgaben für den Ausbau der EDTIB zu tätigen. Folglich ist es zunehmend notwendig, dass im Geiste der Solidarität rasche Unterstützung durch die Union für diejenigen Mitgliedstaaten bereitgestellt wird, die aufgrund der erforderlichen massiven öffentlichen Investitionen und deren möglichen Auswirkungen auf ihre wirtschaftliche Lage von ernsthaften Schwierigkeiten bedroht sein dürften. Angesichts der Bedrohungen für die Land-, Luft- und Seegrenzen der Union und — in der Folge — der Notwendigkeit, massive öffentliche Investitionen zu tätigen, ist diese Solidarität besonders für die Mitgliedstaaten, die militärischen Bedrohungen am stärksten ausgesetzt sind, von entscheidender Bedeutung. In dieser Hinsicht sind die von Russland und Belarus ausgehenden Bedrohungen von besonderer Dringlichkeit und Relevanz. Aufgrund der für die Entwicklung von Produkten und den Ausbau der entsprechenden industriellen Produktionskapazitäten erforderlichen Zeit innerhalb der Union ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Union damit anfängt, diese Mitgliedstaaten so bald wie möglich zu unterstützen, damit sie in kürzester Zeit Aufträge erteilen können, mehr Planungssicherheit für die Verteidigungsindustrie zu schaffen und der Branche Anreize für sehr kurzfristige Investitionen in die Steigerung der Produktionskapazitäten zu bieten.

(9) Das Ausmaß und Tempo, mit dem die Mitgliedstaaten ihre Investitionen in die Produktionskapazitäten der Verteidigungsindustrie erhöhen müssen, dürfte in einer Zeit, in der die Haushaltslage in mehreren Mitgliedstaaten nach wie vor angespannt ist, erhebliche Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen der Mitgliedstaaten haben.

(10) Diese Ausnahmesituation, die nicht von den Mitgliedstaaten verursacht wurde und sich deren Kontrolle entzieht, rechtfertigt, dass die Union Sofortmaßnahmen ergreift, um ein befristetes Instrument festzulegen, das darauf abzielt, den Mitgliedstaaten, die in die industrielle Produktion im Verteidigungsbereich investieren wollen, in Form eines Instruments für Sicherheitsmaßnahmen für Europa (im Folgenden „SAFE-Instrument“) finanziellen Beistand zu gewähren.

(11) Das SAFE-Instrument sollte dringende und umfangreiche öffentliche Investitionen in die europäische Verteidigungsindustrie ermöglichen, und zielt darauf ab, ihre Produktionskapazität rasch zu erhöhen, die rechtzeitige Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern zu verbessern und ihre Anpassung an strukturelle Änderungen zu beschleunigen. Da es sich bei dieser Verordnung um eine außergewöhnliche und befristete Reaktion auf eine dringende und existenzielle Herausforderung handelt, sollte der durch sie gewährte finanzielle Beistand nur dafür bereitgestellt werden, die nachteiligen wirtschaftlichen Folgen der sich verschlechternden Sicherheitslage und den unmittelbaren Beschaffungsbedarf der Mitgliedstaaten, die zu einer höheren industriellen Bereitschaft der EDTIB im Verteidigungsbereich beitragen, zu bewältigen. Das SAFE-Instrument sollte einen Teil sämtlicher auf Unionsebene und auf nationaler Ebene unternommenen Anstrengungen bilden, mehr Ressourcen für Investitionen in die Verteidigungsindustrie aufzuwenden, um auf die Krisensituation zu reagieren, die aufgrund der derzeitigen Sicherheitsbedrohungen entstanden ist. Parallel dazu sollten auf Unionsebene und auf nationaler Ebene zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um diese Bemühungen zu unterstützen, einschließlich der Aktivierung der im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts bestehenden Flexibilität.

(12) Der finanzielle Beistand im Rahmen des SAFE-Instruments sollte von den Mitgliedstaaten in einer Weise umgesetzt werden, die mit den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) gemeinsam vereinbarten Prioritäten bei den Verteidigungsfähigkeiten, der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Rahmen der mit dem Beschluss (GASP) 2017/2315 des Rates ([3]) eingerichteten Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit, den Initiativen und Projekten der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) und der zivilen und militärischen Unterstützung der Union für die Ukraine im Einklang steht. Bei der Durchführung dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten die einschlägigen Tätigkeiten der Nordatlantikpakt-Organisation (NATO) — insbesondere die NATO-Fähigkeitsziele — und anderer Partner gebührend berücksichtigen, sofern diese Tätigkeiten den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union dienen.

([3]) Beschluss (GASP) 2017/2315 des Rates vom 11. Dezember 2017 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten (ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 57, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2017/2315/oj).

(13) Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, den finanziellen Beistand im Rahmen des SAFE-Instruments im Zusammenspiel mit anderen bestehenden und künftigen Programmen der Union zu nutzen, insbesondere zur Kofinanzierung spezifischer Maßnahmen. Parallel dazu können Programme der Union, die die Zusammenarbeit im Bereich der Beschaffung von Verteidigungsgütern unterstützen oder allgemein darauf abzielen, die Wettbewerbsfähigkeit der EDTIB zu unterstützen, speziell eine zusätzliche Unterstützung durch die Union vorsehen. Diese zusätzliche Unterstützung könnte auf gemeinsame Beschaffungen, für die im Rahmen des SAFE-Instruments finanzieller Beistand gewährt wird, oder auf an solchen Beschaffungen beteiligte Wirtschaftsteilnehmer Anwendung finden, um einen entsprechenden Ausbau der Industrie anzukurbeln und die Auswirkungen des SAFE-Instruments auf die EDTIB weiter zu stärken.

(14) Um den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern, sollte die Kommission in der Lage sein, die im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellten Informationen zu berücksichtigen, insbesondere bei der Berichterstattung über die Durchführung des finanziellen Beistands im Rahmen der einschlägigen Programme, und zwar insbesondere derjenigen zur Unterstützung der Zusammenarbeit im Bereich der gemeinsamen Beschaffung. Dies würde dazu beitragen, die Bedingungen für die Beantragung finanzieller Unterstützung zu vereinfachen.

(15) Die fehlende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten hat zu Ineffizienzen und einer Vielzahl von Verteidigungssystemen gleicher Art in der Union geführt, was das mit den entsprechenden nationalen Investitionen verfolgte Ziel des Schutzes des Gebiets der Union untergräbt und zudem eine Fragmentierung wesentlicher Teile der EDTIB sowie zu klein dimensionierte Operationen zur Folge hat. Um für diese Situation Abhilfe zu schaffen, sollten die begünstigten Mitgliedstaaten den im Rahmen dieser Verordnung gewährten finanziellen Beistand für die Durchführung gemeinsamer Beschaffungen nutzen. Die förderfähigen Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen, die durch die gemeinsame Beschaffung im Verteidigungsbereich finanziert werden, sollten sich — unter Berücksichtigung der Lehren aus dem Krieg in der Ukraine, im Einklang mit der bereits im Rahmen der EDA geleisteten Arbeit und in voller Übereinstimmung mit der NATO — auf die erste Liste der vom Europäischen Rat benannten vorrangigen Bereiche beziehen: Munition und Flugkörper; Artilleriesysteme, einschließlich Fähigkeiten für weitreichende Präzisionsschläge („Deep Precision Strike Capabilities“); bodengebundene Kampffähigkeiten und ihre Unterstützungssysteme, einschließlich Soldatenausrüstung und Infanteriewaffen; Schutz kritischer Infrastrukturen; Cybersicherheit; militärische Mobilität, einschließlich des Hemmens der Bewegungen des Feindes; Luft- und Raketenabwehrsysteme; maritime Über- und Unterwasserfähigkeiten; Drohnen und Drohnenabwehrsysteme; strategische Enabler wie unter anderem strategischer Lufttransport, Luftbetankung und C4-ISTAR-Systeme sowie Weltraumressourcen und Weltraumdienste; Schutz von Weltraumressourcen; künstliche Intelligenz und elektronische Kampfführung. Diese gemeinsamen Beschaffungen sollten darauf abzielen, die Anpassung der Produktionskapazität von Verteidigungsgütern an strukturelle Veränderungen zu beschleunigen, Interoperabilität und Austauschbarkeit in der gesamten Union zu gewährleisten, Anreize für die Zusammenarbeit in der Beschaffungsphase zu schaffen und die Steigerung der Produktionskapazitäten zu unterstützen sowie entsprechende Infrastruktur, Ausrüstung und logistische Dienste zu entwickeln und zu erwerben.

(16) Um die industrielle Basis der Union angesichts der jüngsten Entwicklung der geopolitischen Lage und der außergewöhnlichen Bedrohung der Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten schnellstmöglich wirksam und autonom zu stärken und somit den im Rahmen des SAFE-Instruments gewährten finanziellen Beistand effizienter zu gestalten und dessen Mehrwert zu erhöhen, sollten in dieser Verordnung Förderfähigkeitsbedingungen für die Inanspruchnahme des finanziellen Beistands durch die Mitgliedstaaten festgelegt werden. Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer, die an der gemeinsamen Beschaffung im Rahmen des SAFE-Instruments beteiligt sind, sollten daher ihren Sitz sowie ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen in der Union, in Mitgliedern der Europäischen Freihandelsassoziation, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums sind (im Folgenden „dem EWR angehörende EFTA-Staaten“), oder in der Ukraine haben und für die Zwecke der gemeinsamen Beschaffung Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel oder Ressourcen nutzen, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, eines dem EWR angehörenden EFTA-Staats oder der Ukraine befinden. Um sicherzustellen, dass an der gemeinsamen Beschaffung beteiligte Auftragnehmer und Unterauftragnehmer nicht gegen die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten verstoßen, sollten sie nicht von Drittländern oder Rechtsträgern aus Drittländern kontrolliert werden dürfen. In diesem Zusammenhang sollte Kontrolle als die Fähigkeit verstanden werden, unmittelbar oder mittelbar durch einen oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsträger einen bestimmenden Einfluss auf einen Rechtsträger auszuüben. Die Mitgliedstaaten, die an der durch das SAFE-Instrument unterstützten Beschaffung teilnehmen, sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Förderfähigkeitsbedingungen erfüllt sind.

(17) Unter bestimmten Umständen sollte es möglich sein, von dem Grundsatz abzuweichen, dass Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, die an einer gemeinsamen Beschaffung beteiligt sind, Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel oder Ressourcen nutzen, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, eines dem EWR angehörenden EFTA-Staats oder der Ukraine befinden und nicht der Kontrolle von Drittländern oder Rechtsträgern von Drittländern unterliegen. Unter diesen Umständen sollte sich ein Rechtsträger mit Sitz in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine, der Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel oder Ressourcen nutzt, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats, eines dem EWR angehörenden EFTA-Staats oder der Ukraine befinden und/oder der von einem Drittland oder einem Rechtsträger eines Drittlandes kontrolliert wird, beteiligen können, sofern strenge Bedingungen in Bezug auf die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der GASP gemäß Titel V des Vertrags über die Europäische Union (EUV) festgelegt sind, erfüllt werden.

(18) Rechtsträger mit Sitz in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine, die von einem Drittland, bei dem es sich weder um die Ukraine noch um einen dem EWR angehörenden EFTA-Staat (im Folgenden „sonstiges Drittland") handelt, oder, sofern zulässig, von einem anderen Rechtsträger eines sonstigen Drittlands kontrolliert werden, sollten zur Teilnahme an der gemeinsamen Beschaffung berechtigt sein, wenn sie einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) und erforderlichenfalls geeigneten Risikominderungsmaßnahmen unterzogen wurden oder wenn die Kommission Garantien gemäß der vorliegenden Verordnung erhält, die je nach Sitz des Rechtsträgers gemäß den nationalen Verfahren des Mitgliedstaats, des dem EWR angehörenden EFTA-Staats oder der Ukraine genehmigt wurden. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollte die Kommission ein einfaches standardisiertes Muster für die Garantien vorschlagen. Solche Garantien sollten nur gegeben werden, sofern strenge Bedingungen in Bezug auf die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Titel V des EUV festgelegt sind, erfüllt werden.

(19) Um die rechtzeitige Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern der EDTIB zu gewährleisten und ihre Anpassung an strukturelle Änderungen zu beschleunigen und somit die Effizienz des gewährten finanziellen Beistands zu erhöhen, gilt es, Mindestanforderungen in Bezug auf den in der Union generierten Mehrwert festzulegen. Daher sollten gemeinsame Beschaffungsaufträge eine Anforderung enthalten, wonach die Kosten der Komponenten mit Ursprung außerhalb der Union, der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten und der Ukraine 35 % der geschätzten Kosten der Komponenten des Endprodukts nicht übersteigen dürfen. Die Kommission könnte Leitlinien für die Berechnung dieses Prozentsatzes festlegen.

(20) Bei den Förderfähigkeitskriterien sollten bestehende Lieferketten und die industrielle Zusammenarbeit mit Partnern außerhalb der EU berücksichtigt und eine Erfüllung der Anforderungen in Bezug auf die Fähigkeiten ermöglicht werden. Daher sollte eine gemeinsame Beschaffung, an der Unterauftragnehmer beteiligt sind, an die zwischen 15 % und 35 % des Auftragswerts vergeben werden, und die ihren Sitz sowie ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen nicht in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine haben, förderfähig sein.

(21) Für bestimmte Verteidigungsgüter, deren zugrunde liegenden Technologien in der Union nicht weithin verfügbar sind und die in großem Umfang schwer ersetzbar sein können, sollten zusätzliche Bedingungen vorgeschrieben werden, um sicherzustellen, dass die Streitkräfte der Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Güter an keinerlei durch Drittländer auferlegte Beschränkungen gebunden sind. Bei solchen Verteidigungsgütern sollte der Auftragnehmer oder das Auftragnehmer-Konsortium daher ohne von Drittländern oder Rechtsträgern von Drittländern auferlegte Beschränkungen hinsichtlich der Definition, Anpassung oder Entwicklung der Konstruktion der beschafften Verteidigungsgüter entscheiden können; hierzu gehört auch die rechtliche Befugnis, jene Komponenten, die von Drittländern oder Rechtsträgern von Drittländern auferlegten Beschränkungen unterliegen, zu ersetzen oder zu entfernen.

(22) Die Förderfähigkeitsbedingungen des SAFE-Instruments zielen darauf ab, die Herstellungskapazitäten der Verteidigungsindustrie der Union unverzüglich auszubauen und gleichzeitig die erforderliche Flexibilität unter Berücksichtigung der Internationalisierung der Lieferketten für einschlägige Güter und Technologien zu ermöglichen. Das SAFE-Instrument sollte neben den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten und der Ukraine auch beitretenden Ländern, Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern sowie sonstigen Drittländern, mit denen die Union eine Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft (nicht verbindliches Instrument) eingegangen ist, die Möglichkeit bieten, sich an gemeinsamen Beschaffungen in dessen Rahmen zu beteiligen.

(23) Auf die Durchführung wirtschaftlicher, finanzieller oder technischer Kooperationsmaßnahmen — einschließlich Beistand — gerichtete bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte zwischen der Union und einem oder mehreren dieser gleich gesinnten Drittländer mit Ausnahme der Ukraine und der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten sollten Auftragnehmern und Unterauftragnehmern mit Sitz in diesen Ländern ermöglichen, sich an gemeinsamen Beschaffungen im Rahmen des SAFE-Instruments gemäß den in diesen Übereinkünften festzulegenden Bedingungen zu beteiligen. Diese Übereinkünfte sollten nicht die Förderfähigkeit von Gütern in Frage stellen, die die Anforderung erfüllen, wonach die Kosten der Komponenten mit Ursprung außerhalb der Union, der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten und der Ukraine 35 % der geschätzten Kosten der Komponenten des Endprodukts nicht übersteigen dürfen.

([4]) Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (ABl. L 79 I vom 21.3.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/452/oj).

(24) Eine stärkere und fähigere Union im Bereich Sicherheit und Verteidigung wird einen positiven Beitrag zur globalen und transatlantischen Sicherheit leisten und die NATO ergänzen, die für die ihr angehörenden Staaten nach wie vor das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung bildet. Die Union ist entschlossen, die transatlantische Zusammenarbeit und das Engagement im Bereich Sicherheit und Verteidigung weiter zu stärken und zu vertiefen, und zwar im Hinblick auf die Verbesserung der Interoperabilität, die Fortsetzung der industriellen Zusammenarbeit und die Gewährleistung des gegenseitigen Zugangs zu modernsten Technologien mit vertrauenswürdigen Partnern, um auch die EDTIB zu verstärken. Diese Verordnung sollte zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen.

(25) Mitgliedstaaten, die finanziellen Beistand im Rahmen des SAFE-Instruments erhalten möchten, sollten bei der Kommission einen entsprechenden Antrag zusammen mit einem Investitionsplan für die europäische Verteidigungsindustrie einreichen (im Folgenden „Plan“). Damit die Erstellung der Pläne vereinfacht wird, sollten sich die Kommission und die Mitgliedstaaten bezüglich der Ermittlung vorläufiger Zuweisungen der Darlehensbeträge austauschen. Die Kommission sollte alle von den Mitgliedstaaten eingereichten Anträge bewerten. Bei der Überprüfung, ob der Plan die in dieser Verordnung festgelegten Kriterien erfüllt, sollte die Kommission gegebenenfalls auf das Fachwissen der EDA oder des Militärstabs der EU zurückgreifen. Während der Ausarbeitung der Pläne sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, sich mit der Kommission auszutauschen, um die Entwürfe für ihre Pläne vor der Einreichung anzupassen. Ist die Kommission der Auffassung, dass die Pläne die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen nicht erfüllen, so sollten die Mitgliedstaaten während der Durchführung der Pläne die Möglichkeit haben, diese Pläne zu ändern. Die Kommission sollte bei der Zuweisung der Darlehensbeträge an die betreffenden Mitgliedstaaten die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Solidarität, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz anwenden, insbesondere wenn die Summe der beantragten Darlehensbeträge den Höchstbetrag des im Rahmen des SAFE-Instruments verfügbaren finanziellen Beistands übersteigt. Es sollten Darlehen an die Mitgliedstaaten vergeben werden, die diese gemäß den Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Solidarität, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz beantragen. In den Plänen sollten Maßnahmen dargelegt werden, mit denen die Resilienz der europäischen Verteidigungsindustrie, insbesondere durch eine Erleichterung des Zugangs zum Verteidigungsmarkt für KMU, Midcap-Unternehmen und neue Akteure im Bereich der Verteidigung, erhöht werden soll.

(26) Angesichts der Bedeutung der finanziellen Auswirkungen der den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Verordnung gewährten Unterstützung und der Notwendigkeit, für Kohärenz zwischen den verschiedenen Bereichen des auswärtigen Handelns der Union und der Wirtschaftspolitik zu sorgen, und angesichts der besonderen Rolle, die der Rat in diesen Bereichen spielen soll, sollten dem Rat in den in dieser Verordnung genannten Fällen Durchführungsbefugnisse übertragen werden.

(27) Um die Umsetzung des Plans zu erleichtern, sollten sich die Kommission und jeder betroffene Mitgliedstaat auf operative Modalitäten mit Einzelheiten über die Auszahlung des finanziellen Beistands, einschließlich eines vorläufigen Zeitplans für die Auszahlung, verständigen und eine Darlehensvereinbarung mit den genauen Bedingungen der Unterstützung in Darlehensform im Rahmen des SAFE-Instruments unterzeichnen. Eine Vorfinanzierung in Höhe von 15 % sollte ausbezahlt werden, um einen raschen Beginn der Durchführung der Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen im Rahmen des SAFE-Instruments zu ermöglichen.

(28) Der finanzielle Beistand sollte gemäß der diversifizierten Finanzierungsstrategie nach Artikel 224 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) (im Folgenden „Haushaltsordnung“) und der festgelegten einheitlichen Finanzierungsmethode organisiert werden, von der erwartet wird, dass sie die Liquidität der Unionsanleihen sowie die Attraktivität und die Kosteneffizienz der Emissionen der Union erhöht. Die Darlehen sollten mit einer ausreichend langen Rückzahlungsdauer von höchstens 45 Jahren gewährt werden. Für Tilgungen könnte grundsätzlich eine tilgungsfreie Zeit von zehn Jahren gelten. Aus aufsichtsrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Darlehensportfolios sollte der Anteil der Darlehen, die an die drei Mitgliedstaaten mit dem höchsten Darlehensanteil vergeben werden, nicht über 60 % des maximalen finanziellen Beistands des SAFE-Instruments hinausgehen.

([5]) Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

(29) Um die Nutzung des verfügbaren finanziellen Beistands zu optimieren, sollte die Kommission in Fällen, in denen nach dem Erlass eines Durchführungsbeschlusses des Rates gemäß dieser Verordnung noch finanzielle Beträge zur Verfügung stehen, einen neuen Aufruf zur Interessenbekundung veröffentlichen. In einem solchen Fall sollten die für den Antrag auf finanziellen Beistand festgelegten Verfahren vorbehaltlich der erforderlichen Anpassungen gelten, insbesondere hinsichtlich der entsprechenden Fristen und der Tatsache, dass eine Änderung des Plans vorgelegt werden sollte.

(30) Bei mindestens zwei der Länder, die an einer gemeinsamen Beschaffung beteiligt sind, sollte es sich um einen Mitgliedstaat, einen dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder die Ukraine handeln, wobei mindestens ein Land ein Mitgliedstaat sein sollte, der eine Unterstützung in Form von Darlehen im Rahmen des SAFE-Instruments erhält. Darüber hinaus sollten beitretende Länder, andere Bewerberländer und potenzielle Bewerberländer sowie sonstige Drittländer, mit denen die Union eine Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft (nicht verbindliches Instrument) eingegangen ist, an gemeinsamen Beschaffungen teilnehmen dürfen, die mit einem Mitgliedstaat durchgeführt werden, der finanziellen Beistand im Rahmen des SAFE-Instruments erhält. Die gemeinsame Beschaffung kann bestehende Beschaffungsaufträge umfassen, die dieselben Bedingungen erfüllen. Beschaffungen, die von einem Mitgliedstaat durchgeführt werden, sollten ebenfalls für eine Unterstützung in Betracht kommen, wenn spätestens bis zum 30. Mai 2026 ein Auftrag unterzeichnet wurde, vorausgesetzt dieser Mitgliedstaat unternimmt alle im Rahmen der operativen Modalitäten zu vereinbarenden Schritte, die notwendig sind, um durch eine aktive Kontaktaufnahme mit anderen Mitgliedstaaten, dem EWR angehörenden EFTA-Staaten und der Ukraine sowie beitretenden Ländern, Bewerberländern, potenziellen Bewerberländern oder sonstigen Drittländern, mit denen die Union eine Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft eingegangen ist, dafür zu sorgen, dass mehr Länder von diesem Auftrag profitieren. Die Einbeziehung von dem EWR angehörenden EFTA-Staaten und der Ukraine als Länder, die die erforderliche Mindestzahl für eine gemeinsame Beschaffung bilden können, ist durch die enge Partnerschaft dieser Länder mit der Union bei der industriellen Herstellung von Verteidigungsgütern bzw. durch die Tatsache, dass die Ukraine dem anhaltenden Angriffskrieg Russlands unmittelbar ausgesetzt ist, gerechtfertigt. Die Mitgliedstaaten sind ferner angehalten, die Ukraine durch die mit finanziellem Beistand aus dem SAFE-Instrument beschaffte Ausrüstung weiter zu unterstützen. Die Beteiligung dieser Drittländer an gemeinsamen Beschaffungen, die an die EDTIB oder die technologische und industrielle Basis der Verteidigung der Ukraine oder der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten vergeben werden, sollte dazu beitragen, die Bündelung der Nachfrage auf das Niveau zu erhöhen, das erforderlich ist, um die industrielle Kapazität auszubauen. Sie würde auch die Interoperabilität der von den engsten Partnern der Union in diesem Bereich eingesetzten Systeme und Produkte unterstützen, und gleichzeitig den teilnehmenden Mitgliedstaaten die Möglichkeit bieten, Preisvorteile zu erzielen.

(31) In der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [6] wird ein Rechtsrahmen für die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit unter Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen der Mitgliedstaaten und der Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegt. Die genannte Richtlinie enthält besondere Bestimmungen für Dringlichkeitsfälle aufgrund einer Krise, etwa die Verkürzung der Fristen für den Eingang der Angebote und die Möglichkeit zur Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung. Um die Effizienz des SAFE-Instruments im Geiste der Solidarität bei der Bewältigung der die durch die Entwicklung der geopolitischen Situation dringliche Lage zu steigern, ist es erforderlich, so bald wie möglich massive Investitionen in die EDTIB zu leiten.

(32) Zu diesem Zweck sollte die auf die Beschaffungen, an denen mindestens ein Mitgliedstaat beteiligt ist, beruhende, durch den finanziellen Beistand im Rahmen des SAFE-Instruments unterstützte Auftragsvergabe erleichtert werden. Die in der Richtlinie 2009/81/EG festgelegten Fristen, einschließlich der verkürzten Fristen gemäß Artikel 33 Absatz 7 der genannten Richtlinie, bieten nicht die ausreichende Flexibilität, um der Dringlichkeit der derzeitigen Krisensituation gerecht zu werden. Bei Mitgliedstaaten, die Beschaffungen unter Inanspruchnahme des im Rahmen des SAFE-Instruments bereitgestellten Beistands durchführen, sollte daher davon ausgegangen werden, dass sie sich in einer dringlichen Lage aufgrund einer Krise befinden, die die in der Richtlinie 2009/81/EG vorgesehene Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung rechtfertigt. Angesichts der durch die aktuelle Krisensituation gebotenen Dringlichkeit, die sofortige und massive Investitionen in die EDTIB erfordert, und zur Wahrung der Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten, die an durch das SAFE-Instrument unterstützten Beschaffungen teilnehmen, muss überdies die Möglichkeit gegeben sein, eine bestehende Rahmenvereinbarung oder einen Auftrag für öffentliche Auftraggeber aus Mitgliedstaaten zu öffnen, die ursprünglich keine Vertragsparteien der Rahmenvereinbarung oder des Auftrags waren, auch wenn diese Möglichkeit darin nicht vorgesehen war, sofern das Unternehmen, das die Rahmenvereinbarung geschlossen oder den Auftrag erhalten hat, vorher seine Zustimmung erteilt hat.

[6] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj).

(33) Das SAFE-Instrument soll ein überwiegendes Interesse der öffentlichen Sicherheit unterstützen, indem die finanziellen Anstrengungen der Mitgliedstaaten flankiert werden, um die rechtzeitige Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern durch eine Verbreiterung der EDTIB sicherzustellen, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, auf jede Art von Aggression vorbereitet zu sein. Durch die Anwendung von Förderfähigkeitsbedingungen soll das Instrument die Wettbewerbsfähigkeit und industrielle Bereitschaft der EDTIB unterstützen, die gegeben sein müssen, damit die Mitgliedstaaten ihre Kapazität für eine wirksame und autonome Verteidigung des Gebiets der Union und ihrer Mitgliedstaaten verbessern können. Außerdem wird damit ein weiteres Ziel verfolgt, das darin besteht, durch gemeinsame Beschaffungen die Interoperabilität von Verteidigungsgütern zu erhöhen. Begleitend zu diesen Bemühungen ist es im Geiste der Solidarität und zur Gewährleistung der finanziellen Tragfähigkeit der Anstrengung, die für die Überwindung der ernsthaften Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Verteidigungsgütern notwendig ist, angemessen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, damit keine Steuern auf diese Ausgaben vorab finanziert werden müssen. Verteidigungsgüter, die durch im Rahmen des SAFE-Instruments unterstützter Beschaffungen erworben werden, sollten daher durch die Einführung einer nach der Richtlinie 2006/112/EG des Rates ([7]) geltenden Befreiung von der Mehrwertsteuer von der Mehrwertsteuer befreit werden. Diese Befreiung sollte zielgerichtet sein und nur für Lieferungen gelten, die für die Zwecke von Aufträgen erbracht werden, die infolge von Beschaffungen im Rahmen des SAFE-Instruments erteilt werden.

(34) Die Union setzt sich weiter entschlossen für internationale Solidarität ein. Alle für notwendig erachteten Maßnahmen, die gemäß dieser Verordnung getroffen werden, einschließlich derer, die erforderlich sind, um kritische Engpässe zu verhindern oder zu mildern, sollten zielgerichtet, transparent, verhältnismäßig, befristet und im Einklang mit den WTO-Verpflichtungen durchgeführt werden.

(35) Diese Verordnung sollte im Einklang mit den einschlägigen, gemäß Artikel 322 AEUV erlassenen Vorschriften, insbesondere der Haushaltsordnung und der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]), durchgeführt werden.

(36) Diese Verordnung berührt nicht das geltende Völkerrecht, das den Einsatz, die Entwicklung oder die Herstellung bestimmter Verteidigungsgüter und -technologien verbietet.

(37) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, Kommunikationsmaßnahmen durchzuführen und damit Sorge zu tragen, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält, sowie gegebenenfalls sicherzustellen, dass die im Rahmen des SAFE-Instruments geleistete Unterstützung mit einem Hinweis zur Finanzierung ordnungsgemäß kommuniziert und bekannt gemacht wird.

(38) Diese Verordnung berührt nicht die alleinige Verantwortung jedes Mitgliedstaats für den Schutz seiner nationalen Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 2 EUV und das Recht jedes Mitgliedstaats, seine wesentlichen Sicherheitsinteressen gemäß Artikel 346 AEUV zu wahren.

(39) Diese Verordnung sollte unbeschadet des besonderen Charakters der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten gelten.

(40) Damit mit der Durchführung der vorliegenden Verordnung im Hinblick auf die Erreichung der Ziele so bald wie möglich begonnen werden kann, sollte sie umgehend in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Mit dieser Verordnung wird das Instrument „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ (im Folgenden „SAFE-Instrument“) festgelegt, das den Mitgliedstaaten finanziellen Beistand gewährt, mit dem die Durchführung dringender und umfangreicher öffentlicher Investitionen zur Unterstützung der europäischen Verteidigungsindustrie als Reaktion auf die derzeitige Krisensituation ermöglicht wird.

Diese Verordnung regelt die Bedingungen und Verfahren für die Bereitstellung und Nutzung des finanziellen Beistands im Rahmen des SAFE-Instruments durch die Mitgliedstaaten, und enthält Vorschriften über vereinfachte und beschleunigte Verfahren für die gemeinsame Beschaffung zum Erwerb von Verteidigungsgütern und sonstigen Gütern für Verteidigungszwecke der folgenden Kategorien:

([7]) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/112/oj).

([8]) Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj).

a) Kategorie eins: Munition und Flugkörper; Artilleriesysteme, einschließlich Fähigkeiten für weitreichende Präzisionsschläge („Deep Precision Strike Capabilities“); bodengebundene Kampffähigkeiten und ihre Unterstützungssysteme, einschließlich Soldatenausrüstung und Infanteriewaffen; kleine Drohnen (NATO-Klasse 1) und zugehörige Drohnenabwehrsysteme; Schutz kritischer Infrastrukturen; Cybersicherheit; und militärische Mobilität, einschließlich des Hemmens der Bewegungen des Feindes;

b) Kategorie zwei: Luft- und Raketenabwehrsysteme; maritime Über- und Unterwasserfähigkeiten; Drohnen außer kleinen Drohnen (NATO-Klassen 2 und 3) und zugehörige Drohnenabwehrsysteme; strategische Enabler wie unter anderem strategischer Lufttransport, Luftbetankung, C4-ISTAR-Systeme sowie Weltraumressourcen und Weltraumdienste; Schutz von Weltraumressourcen; künstliche Intelligenz; und elektronische Kampfführung.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Verteidigungsgut“ Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen, die gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2009/81/EG in deren Anwendungsbereich fallen;

2. „sonstige Güter für Verteidigungszwecke“ alle gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2009/81/EG nicht in deren Anwendungsbereich fallenden Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen, die für Verteidigungszwecke notwendig oder dafür bestimmt sind;

3. „gemeinsame Beschaffung“ das Verfahren für die Beschaffung von Verteidigungsgütern oder sonstigen Gütern für Verteidigungszwecke sowie die in dessen Rahmen erteilten Aufträge, die von mindestens einem Mitgliedstaat, der finanziellen Beistand im Rahmen des SAFE-Instruments erhält, und einem weiteren Mitgliedstaat oder einem der Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation, die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören (im Folgenden „dem EWR angehörende EFTA-Staaten“), oder der Ukraine durchgeführt werden. Darüber hinaus können in eine gemeinsame Beschaffung auch beitretende Länder, Bewerberländer und potenzielle Bewerberländer sowie sonstige Drittländer einbezogen werden, mit denen die Union eine Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft (nicht verbindliches Instrument) eingegangen ist. Die gemeinsame Beschaffung kann bestehende Beschaffungsaufträge umfassen, die dieselben Bedingungen erfüllen.

Artikel 3

Komplementärer Charakter des SAFE-Instruments

Das SAFE-Instrument ergänzt die von der Union und von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung dringender und umfangreicher öffentlicher Investitionen zur Unterstützung der europäischen Verteidigungsindustrie.

Artikel 4

Bedingungen für die Inanspruchnahme des SAFE-Instruments

(1) Ein Mitgliedstaat kann finanziellen Beistand im Rahmen des SAFE-Instruments (im Folgenden „finanzieller Beistand“) für Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen zur Bewältigung der in Artikel 1 genannten Krisensituation beantragen. Diese Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit Verteidigungsgütern oder sonstigen Gütern für Verteidigungszwecke und werden im Wege gemeinsamer Beschaffungen gemäß den in Artikel 16 festgelegten Förderfähigkeitsregeln durchgeführt und zielen darauf ab,

a) die Anpassung der Verteidigungsindustrie an strukturelle Veränderungen zu beschleunigen, auch durch die Schaffung von Herstellungskapazitäten und deren Ausbau sowie durch damit zusammenhängende unterstützende Tätigkeiten,

b) die rechtzeitige Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern zu verbessern, auch durch kürzere Lieferzeiten, die Reservierung von Produktionszeitfenstern und die Bevorratung von Verteidigungsgütern, Zwischenprodukten oder Rohstoffen, oder

c) Interoperabilität und Austauschbarkeit in der gesamten Union zu gewährleisten.

(2) Ein Mitgliedstaat kann den finanziellen Beistand im Rahmen des SAFE-Instruments unter Nutzung von Synergien mit Programmen der Union gemäß den Vorschriften dieser Programme in Anspruch nehmen. Der finanzielle Beistand im Rahmen des SAFE-Instruments kann auch zur Finanzierung von Tätigkeiten verwendet werden, zu denen die Union mit einem Programm der Union beigetragen hat.

(3) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels sind — wenn spätestens bis zum 30. Mai 2026 ein Beschaffungsauftrag unterzeichnet wurde — Beschaffungen, die von einem Mitgliedstaat durchgeführt werden, in Bezug auf die Unterstützung im Rahmen des SAFE-Instruments förderfähig. Nimmt ein Mitgliedstaat eine solche Beschaffung in den in Artikel 7 Absatz 2 genannten Plan auf, unternimmt er aktiv alle Schritte, die notwendig sind, damit mindestens ein weiterer Mitgliedstaat, ein dem EWR angehörender EFTA-Staat oder die Ukraine zusätzlich zu etwaigen interessierten beitretenden Ländern, Kandidatenländern, potenziellen Kandidaten oder sonstigen Drittländern, mit denen die Union eine Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft eingegangen ist, ebenfalls von dem betreffenden Auftrag profitiert. Die in Artikel 16 Absätze 2 bis 14 festgelegten Förderfähigkeitsbedingungen gelten sinngemäß.

Artikel 5

Form des finanziellen Beistands

Der finanzielle Beistand erfolgt in Form eines Darlehens, das dem betreffenden Mitgliedstaat von der Union gewährt wird.

Artikel 6

Höchstbetrag des finanziellen Beistands

Der in Form von Darlehen im Rahmen des SAFE-Instruments geleistete finanzielle Beistand beträgt höchstens 150 000 000 000 EUR.

Artikel 7

Antrag auf finanziellen Beistand und Investitionspläne für die europäische Verteidigungsindustrie

(1) Ein Mitgliedstaat, der finanziellen Beistand im Rahmen des SAFE-Instruments erhalten möchte, stellt bis zum 30. November 2025 einen entsprechenden Antrag bei der Kommission. Dem Antrag wird ein Investitionsplan für die europäische Verteidigungsindustrie (im Folgenden „Plan“) beigefügt.

(2) Der Plan wird hinreichend begründet und erläutert. Er umfasst Folgendes:

a) eine Beschreibung des Bedarfs an Verteidigungsgütern und der sonstigen Güter für Verteidigungszwecke;

b) eine Beschreibung der geplanten Tätigkeiten, geschätzten Ausgaben und Maßnahmen gemäß Artikel 4;

c) gegebenenfalls eine Beschreibung der vorgesehenen Beteiligung der Ukraine an den geplanten Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen oder der zugunsten der Ukraine vorgesehenen Maßnahmen;

d) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen die Einhaltung des Artikels 16 und der Beschaffungsvorschriften sichergestellt wird, einschließlich einer Beschreibung, wie diese Einhaltung sicherzustellen ist.

(3) Sofern dies relevant ist, fügen die Mitgliedstaaten eine Beschreibung der Tätigkeiten bei, mit denen die Versorgungssicherheit und Resilienz, insbesondere durch eine Erleichterung des Zugangs zum Verteidigungsmarkt für KMU, Midcap-Unternehmen und neue Akteure im Bereich der Verteidigung, erhöht werden soll.

(4) Bei der Ausarbeitung ihrer Pläne können die Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen, einen Austausch bewährter Verfahren zu organisieren und gegebenenfalls Synergien mit Investitionsplänen für die europäische Verteidigungsindustrie anderer Mitgliedstaaten anzustreben, damit die antragstellenden Mitgliedstaaten von den Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten profitieren können.

(5) Die Mitgliedstaaten können der Kommission einen geänderten Antrag auf finanziellen Beistand zusammen mit einem geänderten Plan vorlegen, wenn dies durch eine Änderung der geplanten Ausgaben oder Maßnahmen hinreichend begründet ist und Darlehensbeträge zur Verfügung stehen.

Artikel 8

Entscheidung über den Antrag auf finanziellen Beistand

(1) Die Kommission bewertet unverzüglich den Antrag auf finanziellen Beistand zusammen mit dem Plan.

(2) Stellt die Kommission fest, dass der Antrag die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen – insbesondere die Bedingungen gemäß Artikel 4, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 16 — erfüllt, so legt sie einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates vor, mit dem der finanzielle Beistand zur Verfügung gestellt wird.

(3) Der in Absatz 2 genannte Durchführungsbeschluss des Rates enthält Folgendes:

a) die Bestätigung, dass der in Artikel 7 Absatz 1 genannte Antrag die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt; und

b) den Darlehensbetrag und den gemäß Artikel 11 als Vorfinanzierung zu zahlenden Betrag der Unterstützung in Form von Darlehen.

(4) Die Kommission übermittelt dem betreffenden Mitgliedstaat in jedem Fall ihre Bewertung des Antrags mit einer entsprechenden Begründung.

(5) Bei der Vorlage des Vorschlags beim Rat gemäß Absatz 2 berücksichtigt die Kommission den bestehenden und erwarteten Finanzierungsbedarf des antragstellenden Mitgliedstaats sowie die Anträge auf finanziellen Beistand nach dieser Verordnung, die von anderen Mitgliedstaaten bereits eingereicht wurden oder noch eingereicht werden sollen, und wendet dabei die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Solidarität, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz an. Dieser Vorschlag ist unverzüglich vorzulegen.

(6) Der Rat erlässt den in Absatz 2 genannten Durchführungsbeschluss regelmäßig innerhalb von vier Wochen nach der Annahme des Vorschlags der Kommission.

(7) Stehen nach dem Erlass des Durchführungsbeschlusses gemäß Absatz 2 noch Beträge für finanziellen Beistand im Rahmen des SAFE-Instruments zur Verfügung, kann die Kommission bis zum 31. Dezember 2026 einen neuen Aufruf zur Interessenbekundung veröffentlichen. In diesem Fall gilt das Verfahren nach Artikel 7 und den Absätzen 1 bis 5 des vorliegenden Artikels sinngemäß.

(8) Jeder Durchführungsbeschluss gemäß Absatz 2 wird bis zum 30. Juni 2027 erlassen.

Artikel 9

Anleihe- und Darlehenstransaktionen

(1) Zur Finanzierung der Unterstützung im Rahmen des SAFE-Instruments in Form von Darlehen wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 224 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) im Namen der Union die erforderlichen Mittel auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufzunehmen.

(2) Die Anleihe- und Darlehenstransaktionen im Rahmen des SAFE-Instruments werden in Euro abgewickelt.

Artikel 10

Darlehensvereinbarung und operative Modalitäten

(1) Nach Erlass des in Artikel 8 Absatz 2 genannten Durchführungsbeschlusses des Rates verständigt sich die Kommission mit dem antragstellenden Mitgliedstaat auf eine Darlehensvereinbarung und operative Modalitäten.

(2) In der Darlehensvereinbarung werden der Bereitstellungszeitraum und die detaillierten Bedingungen für die Unterstützung im Rahmen des SAFE-Instruments in Form von Darlehen festgelegt. Die Darlehensvereinbarung wird für eine Dauer von höchstens 45 Jahren geschlossen. Zusätzlich zu den in Artikel 223 Absatz 4 der Haushaltsordnung festgelegten Elementen enthält die Darlehensvereinbarung den Betrag der Vorfinanzierung und Regeln für die Verrechnung von Vorfinanzierungen.

(3) In den operativen Modalitäten wird das Verhältnis zwischen der Durchführung eines Plans und dem entsprechenden finanziellen Beistand festgelegt, einschließlich eines vorläufigen Zeitplans für die Auszahlung der Darlehenstranchen, gegebenenfalls mit jährlichen Obergrenzen. Darüber hinaus werden in diesen operativen Modalitäten die Arten von Nachweisen und Kontrollvorschriften im Zusammenhang mit der Einhaltung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 angewandten spezifischen Förderfähigkeitsregeln sowie die in Artikel 14 genannten Elemente detailliert festgelegt.

Artikel 11

Vorfinanzierung

(1) Die Mitgliedstaaten können im Rahmen ihres Plans eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von bis zu 15 % der Unterstützung in Form von Darlehen beantragen.

(2) Die Auszahlung der Vorfinanzierung erfolgt vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Darlehensvereinbarung. In der Darlehensvereinbarung kann vorgesehen werden, dass die Vorfinanzierung vom Abschluss der in Artikel 10 Absatz 3 genannten operativen Modalitäten abhängig gemacht wird.

(3) Die Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Finanzmitteln. Die Vorfinanzierung kann in einem oder mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden.

Artikel 12

Vorschriften für Tranchenzahlungen und Aussetzung von Darlehen

(1) Der Zeitraum der Bereitstellung des Darlehens, der dem Zeitraum entspricht, in dem Zahlungen an den betreffenden Mitgliedstaat gemäß diesem Artikel genehmigt werden können, endet am 31. Dezember 2030. Die Zahlungen erfolgen in Tranchen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Finanzmitteln. Eine Tranche kann in einem oder mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat kann bei der Kommission einen hinreichend begründeten Zahlungsantrag einreichen. Ein derartiger Zahlungsantrag kann vom betreffenden Mitgliedstaat zweimal pro Jahr bei der Kommission eingereicht werden. Der Mitgliedstaat stellt die dem Zahlungsantrag zugrunde liegende Begründung mit Nachweisen über Fortschritte bei der Erfüllung des Plans zur Verfügung.

(3) Die Kommission bewertet die Vollständigkeit, Richtigkeit und Kohärenz des in Absatz 2 genannten Zahlungsantrags unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Gelangt die Kommission zu einer positiven Bewertung der Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen, erlässt sie unverzüglich einen Beschluss zur Genehmigung der Auszahlung der Darlehenstranche.

(4) Kommt die Kommission aufgrund der Bewertung gemäß Absatz 3 zu dem Schluss, dass der in Absatz 2 genannte Zahlungsantrag nicht zufriedenstellend ist, wird die Auszahlung des Darlehens ganz oder teilweise ausgesetzt. Der betreffende Mitgliedstaat kann innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Bewertung der Kommission dazu Stellung nehmen.

(5) Die Kommission bewertet die Stellungnahme gemäß Absatz 4 unverzüglich. Sie hebt die Aussetzung auf, wenn der betreffende Mitgliedstaat nachgewiesen hat, dass er die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um die zufriedenstellende Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen sicherzustellen.

Artikel 13

Aufsichtsvorschriften für das Darlehensportfolio

An die drei Mitgliedstaaten, auf die der höchste Anteil der gewährten Darlehen entfällt, darf nicht mehr als 60 % des in Artikel 6 genannten Höchstbetrags vergeben werden.

Artikel 14

Kontrolle und Prüfungen

Die Darlehensvereinbarung enthält die notwendigen Bestimmungen über die in Artikel 223 Absatz 4 der Haushaltsordnung vorgeschriebenen Kontrollen und Prüfungen.

Artikel 15

Berichterstattung

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Verwendung des finanziellen Beistands vor.

(2) Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Vorschlag für eine Verlängerung des Zeitraums der Verfügbarkeit des SAFE-Instruments beigefügt.

Artikel 16

Förderfähigkeitsregeln für gemeinsame Beschaffungen zur Unterstützung von Investitionen für die Verteidigungsindustrie

(1) Gemeinsame Beschaffungen kommen nur dann für eine Unterstützung im Rahmen des SAFE-Instruments in Betracht, wenn sie die in diesem Artikel festgelegten Förderfähigkeitsbedingungen erfüllen.

(2) Die gemeinsamen Verfahren zur Beschaffung von Verteidigungsgütern und die entsprechenden Aufträge umfassen die in den Absätzen 3 bis 13 sowie in Absatz 15 dieses Artikels festgelegten Teilnahmebedingungen für die an der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Auftragnehmer und Unterauftragnehmer; die Bedingungen, die in den in Artikel 17 genannten Vereinbarungen festgelegt sind, bleiben davon unberührt.

(3) An der gemeinsamen Beschaffung beteiligte Auftragnehmer und Unterauftragnehmer haben ihren Sitz sowie ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine. Sie unterliegen nicht der Kontrolle durch ein Drittland, bei dem es sich weder um einen dem EWR angehörenden EFTA-Staat noch um die Ukraine handelt, oder durch einen anderen Rechtsträger eines Drittlands, der nicht in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine niedergelassen ist.

(4) Abweichend von Absatz 3 kommt zur Berücksichtigung der industriellen Zusammenarbeit mit Nicht-EU-Partnern eine gemeinsame Beschaffung, an der ein Unterauftragnehmer beteiligt ist, an den zwischen 15 % und 35 % des Auftragswerts vergeben werden und der seinen Sitz oder seine Leitungs- und Verwaltungsstrukturen nicht in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine hat, für eine Unterstützung im Rahmen des SAFE-Instruments in Betracht, sofern mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) zwischen dem Auftragnehmer und diesem Unterauftragnehmer wurde vor dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung ein direktes Vertragsverhältnis im Zusammenhang mit dem Verteidigungsgut hergestellt;

b) der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb von zwei Jahren zu prüfen, ob das von diesem Unterauftragnehmer bereitgestellte Vorprodukt („input“) bei gleichzeitiger Erfüllung der technischen und zeitlichen Anforderungen durch ein alternatives, beschränkungsfreies Vorprodukt („input“) mit Ursprung in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine ersetzt werden kann.

(5) Abweichend von Absatz 3 kann ein in der Union niedergelassener und von einem sonstigen Drittland oder einem Rechtsträger eines sonstigen Drittlands kontrollierter Rechtsträger an der gemeinsamen Beschaffung teilnehmen, wenn er einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 und erforderlichenfalls geeigneten Risikominderungsmaßnahmen unterzogen wurde oder wenn er Garantien bietet, die von dem Mitgliedstaat, in dem der an der gemeinsamen Beschaffung beteiligte Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer niedergelassen ist, überprüft wurden. Die Garantien müssen die Zusicherung bieten, dass die Beteiligung des Auftragnehmers oder Unterauftragnehmers an der gemeinsamen Beschaffung den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Titel V des Vertrags über die Europäische Union festgelegt sind, nicht zuwiderläuft.

(6) Zur Sicherstellung eines unionsweit harmonisierten Ansatzes können die in Absatz 5 genannten Garantien mittels einer von der Kommission erstellten standardisierten Vorlage gegeben werden; die Garantien sind Bestandteil der Leistungsbeschreibung. Aus den Garantien muss insbesondere hervorgehen, dass für die Zwecke der gemeinsamen Beschaffung Vorkehrungen getroffen wurden, die sicherstellen, dass

a) die Kontrolle über den an der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer nicht in einer Weise ausgeübt wird, die dessen Fähigkeit, den Auftrag zu erfüllen und Ergebnisse zu erbringen, hemmt oder einschränkt, und

b) der Zugang eines Drittlands oder eines Rechtsträgers eines Drittlands zu Verschlusssachen, die mit der gemeinsamen Beschaffung in Zusammenhang stehen, verhindert wird und dass die Angestellten oder sonstigen an der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Personen über eine von einem Mitgliedstaat gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausgestellte Sicherheitsüberprüfungsbescheinigung verfügen.

(7) Der öffentliche Auftraggeber, der die gemeinsame Beschaffung durchführt, übermittelt der Kommission eine Mitteilung über die ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 oder die in Absatz 5 genannten Garantien. Weitere Informationen zu den ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen oder den Garantien werden der Kommission auf ihre Anfrage übermittelt.

(8) Die für die Zwecke der gemeinsamen Beschaffung genutzten Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der an der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Auftragnehmer und Unterauftragnehmer müssen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, eines dem EWR angehörenden EFTA-Staates oder der Ukraine befinden. Verfügen an der gemeinsamen Beschaffung beteiligte Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, eines dem EWR angehörenden EFTA-Staats oder der Ukraine über keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder einschlägigen Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, können sie ihre Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, die sich außerhalb dieser Hoheitsgebiete befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern eine solche Nutzung nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zuwiderläuft.

(9) Bei den an der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Auftragnehmern und Unterauftragnehmern kann davon ausgegangen werden, dass sie den in den Absätzen 3 bis 7 genannten Förderfähigkeitsbedingungen genügen, wenn sie gleichwertige Bedingungen nach den Verordnungen (EU) 2018/1092 ([9]), (EU) 2021/697 ([10]), (EU) 2023/1525 oder (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt haben und sofern die Erfüllung dieser Bedingungen nicht durch spätere Änderungen infrage gestellt wird.

([9]) Verordnung (EU) 2018/1092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der Union (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1092/oj).

([10]) Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/697/oj).

(10) Die Kosten der Komponenten mit Ursprung außerhalb der Union, der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten und der Ukraine dürfen 35 % der geschätzten Kosten der Komponenten des Endprodukts nicht übersteigen. Für die Zwecke der durch das SAFE-Instrument unterstützten Beschaffungen darf keine Komponente aus einem Drittland bezogen werden, das den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zuwiderläuft.

(11) Bei Verteidigungsgütern im Zusammenhang mit der in Artikel 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b genannten Kategorie zwei müssen Auftragnehmer ohne von Drittländern oder Rechtsträgern von Drittländern auferlegte Beschränkungen über die Definition, Anpassung und Entwicklung der Konstruktion des beschafften Verteidigungsguts entscheiden können; hierzu gehört auch die rechtliche Befugnis, Komponenten, die von Drittländern oder Rechtsträgern von Drittländern auferlegten Beschränkungen unterliegen, zu ersetzen oder zu entfernen.

(12) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „an der gemeinsamen Beschaffung beteiligter Unterauftragnehmer“ einen Rechtsträger, von dem ein wichtiges Vorprodukt („critical input“) bereitgestellt wird, das über besondere, für das Funktionieren eines Verteidigungsguts wesentliche Merkmale verfügt, an das mindestens 15 % des Auftragswerts vergeben werden und für das der Zugang zu Verschlusssachen zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.

(13) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vergabeverfahren und die Aufträge für sonstige Güter für Verteidigungszwecke, die im Rahmen der über das SAFE-Instrument unterstützten gemeinsamen Beschaffung erteilt werden, angemessene Förderfähigkeitsbedingungen zum Schutz der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union sowie ihrer Mitgliedstaaten enthalten.

(14) Unbeschadet der Bedingungen, die in den in Artikel 17 genannten Vereinbarungen festgelegt sind, legen die Mitgliedstaaten in dem in Artikel 7 genannten Plan die in den Absätzen 3 bis 11 sowie in den Absätzen 13 bis 15 des vorliegenden Artikels genannten Förderfähigkeitsbedingungen fest. Der finanzielle Beistand setzt voraus, dass zusammen mit dem Zahlungsantrag die in den operativen Modalitäten nach Artikel 10 genannten Informationen vorgelegt werden.

(15) Die Mitgliedstaaten können den im Rahmen des SAFE-Instruments gewährten finanziellen Beistand zur Finanzierung ihrer Teilnahme an Vergabeverfahren gemäß Artikel 168 Absatz 2 oder 3 der Haushaltsordnung verwenden. In diesem Fall können an der gemeinsamen Beschaffung beteiligte Drittländer abweichend von Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung auch an Beschaffungsmechanismen nach Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung teilnehmen und von ihnen profitieren.

Artikel 17

Bedingungen für die Beteiligung von sonstigen Rechtsträgern und Gütern aus Drittländern

(1) Die Union kann bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte mit beitretenden Ländern, potenziellen Bewerberländern und anderen Bewerberländern als der Ukraine sowie sonstigen Drittländern, mit denen die Union eine Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft (nicht verbindliches Instrument) eingegangen ist, schließen, um die in Artikel 16 genannten Förderfähigkeitsbedingungen für diese Länder und ihre Hoheitsgebiete gemäß den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels zu öffnen.

(2) In der in Absatz 1 genannten bilateralen oder multilateralen Übereinkunft wird festgelegt, wie die in Artikel 16 genannten Förderfähigkeitsbedingungen anzuwenden sind. Insbesondere wird Folgendes festgelegt:

a) die Bedingungen und Modalitäten der Beteiligung von Auftragnehmern und Unterauftragnehmern mit Sitz in dem Drittland an der gemeinsamen Beschaffung im Rahmen des SAFE-Instruments, einschließlich der Bedingungen für den Standort der Leitungs- und Verwaltungsstrukturen und für die Kontrolle durch Drittländer oder Rechtsträger aus Drittländern;

b) die Vorschriften über den Standort der Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der an der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, die für die Herstellung von Verteidigungsgütern oder von sonstigen Gütern für Verteidigungszwecke genutzt werden, die im Rahmen von Aufträgen geliefert werden, die infolge gemeinsamer Beschaffungen im Rahmen des SAFE-Instruments erteilt werden;

c) die Vorschriften über die Kosten von Komponenten mit Ursprung in dem Drittland, einschließlich eines Mindestanteils von Komponenten mit Ursprung in der Union, einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder der Ukraine und eines Höchstanteils von Komponenten mit Ursprung weder in der Union, einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder der Ukraine noch in einem Drittland, das Vertragspartei der Vereinbarung ist;

d) die Vorschriften im Zusammenhang mit Beschränkungen über die Definition, Anpassung und Entwicklung der Konstruktion des im Rahmen des SAFE-Instruments beschafften Verteidigungsguts, die von Drittländern, die nicht Vertragsparteien der Vereinbarung sind, oder Rechtsträgern mit Sitz in deren Hoheitsgebiet auferlegt werden.

(3) Die bilaterale oder multilaterale Übereinkunft soll Folgendes bezwecken:

a) Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Beiträgen und Vorteilen des Drittlands;

b) Festlegung der Bedingungen für etwaige Finanzbeiträge, die das Drittland gegenüber der Union zu leisten hat;

c) Festlegung sonstiger geeigneter Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Versorgung mit dem beschafften Produkt;

d) Beitrag zu einer stärkeren Standardisierung der Verteidigungssysteme und einer höheren Interoperabilität zwischen den Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und dieser Drittländer.

(4) Die in Absatz 3 Buchstabe b genannten Beiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung und werden für Programme zur Unterstützung der Verteidigungsindustrie der Union, der ukrainischen Verteidigungsindustrie und der Ukraine gemäß den Vorschriften dieser Programme verwendet.

Artikel 18

Änderung von Rahmenvereinbarungen oder Aufträgen

(1) Wird eine Beschaffung durch das SAFE-Instrument unterstützt, so gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 für eine bestehende Rahmenvereinbarung oder einen bestehenden Auftrag, wenn diese Vereinbarung oder dieser Auftrag die Beschaffung von Verteidigungsgütern zum Gegenstand hat, von mindestens einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten ganz oder teilweise mit dem im Rahmen des SAFE-Instruments gewährten Darlehen finanziert wird und in ihr bzw. ihm nicht die Möglichkeit wesentlicher Änderungen vorgesehen ist. Bei der Anwendung der Absätze 2 und 3 holt der öffentliche Auftraggeber, der die Rahmenvereinbarung geschlossen oder den Auftrag vergeben hat, die vorherige Zustimmung des Unternehmens ein, mit dem er diese Rahmenvereinbarung geschlossen oder dem er diesen Auftrag erteilt hat.

(2) Ein öffentlicher Auftraggeber eines Mitgliedstaats kann eine bestehende Rahmenvereinbarung oder einen bestehenden Auftrag über Verteidigungsgüter ändern, wenn diese Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen geschlossen oder dieser Auftrag an ein Unternehmen vergeben wurde, das Kriterien erfüllt, die den in Artikel 16 Absätze 3 bis 13 dieser Verordnung festgelegten gleichwertig sind, um neue öffentliche Auftraggeber aus Ländern, die an der Beschaffung teilnehmen, als Vertragsparteien dieser Rahmenvereinbarung oder dieses Auftrags hinzuzufügen. Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/81/EG gilt nicht für öffentliche Auftraggeber, die nicht von Anbeginn an der Rahmenvereinbarung oder dem Auftrag beteiligt sind.

(3) Abweichend von Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/81/EG kann ein öffentlicher Auftraggeber eines Mitgliedstaats substanzielle Änderungen der in einer Rahmenvereinbarung oder einem Auftrag festgelegten Mengen vornehmen, deren geschätzter Wert über den in Artikel 8 der Richtlinie 2009/81/EG festgelegten Schwellenwerten liegt, wenn diese Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen geschlossen oder dieser Auftrag an ein Unternehmen vergeben wurde, das Kriterien erfüllt, die den in Artikel 16 Absätze 3 bis 13 dieser Verordnung festgelegten gleichwertig sind, und sofern die Änderung für die Anwendung von Absatz 2 des vorliegenden Artikels unbedingt erforderlich ist.

(4) Enthält der Auftrag eine Indexierungsklausel, so wird für die Berechnung des in Absatz 3 genannten Werts der aktualisierte Wert als Bezugspunkt herangezogen.

(5) Ein öffentlicher Auftraggeber, der eine Rahmenvereinbarung oder einen Auftrag in den in Absatz 2 oder 3 dieses Artikels genannten Fällen geändert hat, veröffentlicht gemäß Artikel 32 der Richtlinie 2009/81/EG eine entsprechende Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

(6) In den Fällen gemäß den Absätzen 2 und 3 gilt der Grundsatz der gleichen Rechte und Pflichten für die Beziehungen zwischen den öffentlichen Auftraggebern, die Vertragsparteien der Rahmenvereinbarung oder des Auftrags sind, insbesondere hinsichtlich der Kosten für zusätzliche beschaffte Mengen.

Artikel 19

Fälle, in denen im Zusammenhang mit einer im Rahmen des SAFE-Instruments unterstützten Beschaffung die Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung gerechtfertigt ist

Bei Beschaffungen, an denen mindestens ein Mitgliedstaat beteiligt ist, der finanziellen Beistand im Rahmen des SAFE-Instruments erhält, wird für die Zwecke des Artikels 28 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/81/EG davon ausgegangen, dass die Bedingung der Dringlichkeit aufgrund von Krisensituationen erfüllt ist.

Artikel 20

Mehrwertsteuerbefreiung bei der Einfuhr und Lieferung von Verteidigungsgütern

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung sind Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe und Einfuhren von Verteidigungsgütern oder sonstigen Gütern für Verteidigungszwecke als Teil von Aufträgen, die infolge von durch das SAFE-Instrument unterstützten Beschaffungen durchgeführt werden, von der nach der Richtlinie 2006/112/EG geltenden Mehrwertsteuer befreit. Dabei handelt es sich um eine Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug.

(2) Die im Anhang enthaltene Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer dient der Bestätigung, dass der Umsatz nach dieser Verordnung von der Mehrwertsteuer befreit werden kann. Diese Bescheinigung wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats des Rechtsträgers abgestempelt, der die Verteidigungsgüter oder sonstigen Güter für Verteidigungszwecke als Teil von Aufträgen erwirbt, die infolge von durch das SAFE-Instrument unterstützten Beschaffungen erteilt werden, und von dem Lieferanten dieser Güter als Teil seiner Aufzeichnungen aufbewahrt.

Artikel 21

Anwendung der Vorschriften für Verschlusssachen und vertrauliche Informationen

(1) Die Kommission verwendet ein sicheres Austauschsystem, um Verschlusssachen und vertrauliche Informationen leichter mit den Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls den Auftragnehmern oder sonstigen Endempfängern austauschen zu können.

(2) Die Kommission kann zwecks Überprüfung der Bedingungen für Auszahlungen von Mitteln und für die Durchführung von Kontrollen, Rechnungsprüfungen, Prüfungen, Untersuchungen und Berichte sowie für die Kontrollen und Prüfungen gemäß Artikel 14 auf die Informationen, einschließlich Verschlusssachen, zurückgreifen, die hierfür unbedingt erforderlich sind.

Artikel 22

Information, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten können unter gebührender Berücksichtigung von Sicherheitserfordernissen Kommunikationsmaßnahmen ergreifen — beispielsweise gemeinsame Kommunikationsmaßnahmen mit den betreffenden nationalen Behörden —, um die Sichtbarkeit der Unionsmittel in Bezug auf den finanziellen Beistand zu gewährleisten, der im jeweiligen Investitionsplan für die europäische Verteidigungsindustrie vorgesehen ist. Die Kommission kann gegebenenfalls sicherstellen, dass die Unterstützung im Rahmen des SAFE-Instruments im Wege eines Hinweises zur Finanzierung kommuniziert und bekannt gemacht wird.

(2) Mitgliedstaaten, die finanziellen Beistand im Rahmen des SAFE-Instruments erhalten, stellen — unter gebührender Berücksichtigung von Sicherheitserfordernissen — durch die kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter der Medien und der Öffentlichkeit, sicher, dass der finanzielle Beistand der Union, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu gemeinsamen Beschaffungen und deren Ergebnissen, Sichtbarkeit erhält, indem beispielsweise das Unionslogo und ein entsprechender Hinweis auf die Finanzierung mit dem Wortlaut „Unterstützt von der Europäischen Union — SAFE“ angebracht werden.

(3) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über das SAFE-Instrument, die gemäß diesem ergriffenen Maßnahmen und die daraus erzielten Ergebnisse durch. Die Kommission informiert gegebenenfalls die Vertretungen des Europäischen Parlaments über ihre Maßnahmen und bezieht sie in diese Maßnahmen ein.

Artikel 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. SZŁAPKA

ANHANG

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE BEFREIUNG VON DER MEHRWERTSTEUER IM RAHMEN DES SAFE-INSTRUMENTS

Laufende Nummer (nicht zwingend):
1. **ANTRAGSTELLENDER RECHTSTRÄGER** Bezeichnung/Name Straße und Hausnummer Postleitzahl, Ort Mitgliedstaat des Rechtsträgers
2. **FÜR DAS ANBRINGEN DES DIENSTSTEMPELS ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE (Bezeichnung, Anschrift und Rufnummer)**
3. **ERKLÄRUNG DES ANTRAGSTELLENDEN RECHTSTRÄGERS** Der antragstellende Rechtsträger erklärt hiermit, dass die in Feld 4 aufgeführten Güter im Rahmen des SAFE-Instruments finanziert werden.
Der antragstellende Rechtsträger verpflichtet sich hiermit, an den Mitgliedstaat, in dem die Verteidigungsgüter oder sonstigen Güter für Verteidigungszwecke geliefert wurden, die Mehrwertsteuer zu entrichten, die fällig wird, falls diese Güter die Bedingungen für die Befreiung nicht erfüllen. Ort, Datum — Name und Stellung des Unterzeichnenden Unterschrift

4. **BESCHREIBUNG DER GÜTER, FÜR DIE DIE BEFREIUNG VON DER MEHRWERTSTEUER BEANTRAGT WIRD**

A. Angaben zum Lieferanten

(1) Bezeichnung und Anschrift

(2) Mitgliedstaat

(3) Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuerregisternummer

B. Angaben zu den Gütern:

Nr.	Ausführliche Beschreibung der Güter (oder Verweis auf den beigefügten Bestellschein)	Menge oder Anzahl	Wert ohne Mehrwertsteuer		Währung
			Preis pro Einheit	Gesamtpreis	
		Gesamtbetrag			

5. **BESCHEINIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE(N) DES MITGLIEDSTAATS, IN DEM DER ERWERB GETÄTIGT WURDE**

Die Sendung/Lieferung der in Feld 4 beschriebenen Güter erfüllt die Voraussetzungen für die Befreiung von der Mehrwertsteuer.

Name und Stellung des Unterzeichnenden

Ort, Datum | Stempel | Unterschrift

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1107

28.5.2025

BESCHLUSS (GASP) 2025/1107 DES RATES

vom 27. Mai 2025

zur Änderung und Aktualisierung des Beschlusses (GASP) 2018/340 zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 46 Absatz 6,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2017/2315 des Rates vom 11. Dezember 2017 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten ([1]),

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 11. Dezember 2017 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2017/2315 angenommen.

(2) Nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e des Beschlusses (GASP) 2017/2315 legt der Rat die Liste der Projekte fest, die im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) ausgearbeitet werden sollen, und die sowohl die Unterstützung der Fähigkeitenentwicklung als auch die Bereitstellung, im Rahmen ihrer Mittel und Fähigkeiten, von substanzieller Unterstützung für Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) widerspiegeln.

(3) Am 6. März 2018 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2018/340 ([2]) zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte angenommen.

(4) Am 6. März 2018 hat der Rat zudem eine Empfehlung zu einem Fahrplan für die Umsetzung der SSZ ([3]) (im Folgenden „Empfehlung“) angenommen.

(5) Nach Nummer 9 der Empfehlung sollte der Rat die Liste der SSZ-Projekte bis November 2018 aktualisieren, um die nächste Reihe von Projekten hinzufügen, und zwar nach dem Verfahren des Artikels 5 des Beschlusses (GASP) 2017/2315, das insbesondere vorsieht, dass der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“), zur Ermittlung und Bewertung von SSZ-Projekten, auf der Grundlage der vom SSZ-Sekretariat durchgeführten Bewertungen, eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates abgeben kann, der unter Berücksichtigung des militärischen Ratschlags des Militärausschusses der Europäischen Union (EUMC) anzunehmen ist.

(6) Am 25. Juni 2018 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2018/909 ([4]) zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Steuerung von SSZ-Projekten angenommen.

(7) Am 19. November 2018 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2018/1797 ([5]) zur Änderung und zur Aktualisierung des Beschlusses (GASP) 2018/340 angenommen.

(8) Am 16. November 2021 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2021/2008 ([6]) zur Änderung und zur Aktualisierung des Beschlusses (GASP) 2018/340 angenommen.

([1]) ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 57, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2017/2315/oj.
([2]) Beschluss (GASP) 2018/340 des Rates vom 6. März 2018 zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte (ABl. L 65 vom 8.3.2018, S. 24, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2018/340/oj).
([3]) Empfehlung des Rates vom 6. März 2018 zu einem Fahrplan für die Umsetzung der SSZ (ABl. C 88 vom 8.3.2018, S. 1).
([4]) Beschluss (GASP) 2018/909 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Steuerung von SSZ-Projekten (ABl. L 161 vom 26.6.2018, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2018/909/oj).
([5]) Beschluss (GASP) 2018/1797 des Rates vom 19. November 2018 zur Änderung und zur Aktualisierung des Beschlusses (GASP) 2018/340 zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte (ABl. L 294 vom 21.11.2018, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2018/1797/oj).
([6]) Beschluss (GASP) 2021/2008 des Rates vom 16. November 2021 zur Änderung und Aktualisierung des Beschlusses (GASP) 2018/340 zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte (ABl. L 407 vom 17.11.2021, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/2008/oj).

(9) Am 22. Mai 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/995 ([7]) zur Änderung und zur Aktualisierung des Beschlusses (GASP) 2018/340 angenommen.

(10) Am 15. Juli 2024 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2024/1972 ([8]) zur Änderung und zur Aktualisierung des Beschlusses (GASP) 2018/340 angenommen.

(11) Am 19. Juli 2024 informierte das SSZ-Sekretariat den Rat darüber, dass die Projektmitglieder des Projekts „Europäische Kampfhubschrauber TIGER Mark III“ beschlossen haben, das Projekt zu beenden.

(12) Am 18. November 2024 hat der Rat eine Empfehlung zur Bewertung der Fortschritte der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der SSZ angenommen ([9]).

(13) Am 25. März 2025 hat die Hohe Vertreterin eine Empfehlung zur Ermittlung und Bewertung von Projektvorschlägen im Rahmen der SSZ an den Rat gerichtet.

(14) Am 27. März 2025 informierte das SSZ-Sekretariat den Rat darüber, dass die Projektmitglieder des Projekts „Europäisches Zentrum für die Zertifizierung der Ausbildung von europäischen Armeen“ beschlossen haben, das Projekt zu beenden.

(15) Am 29. April 2025 hat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee den Empfehlungen im militärischen Ratschlag des EUMC auf Empfehlung der Hohen Vertreterin zur Ermittlung und Bewertung von Projektvorschlägen im Rahmen der SSZ zugestimmt.

(16) Der Beschluss (GASP) 2018/340 sollte daher geändert und aktualisiert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2018/340 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 6 „Europäisches Zentrum für die Zertifizierung der Ausbildung von europäischen Armeen“ wird gestrichen;

   b) Nummer 25„Europäische Kampfhubschrauber TIGER Mark III“ wird gestrichen;

   c) Folgende Nummern werden angefügt:

      „73. Gemeinsame europäische Initiative zur Konvergenz der elektromagnetischen Kampfführung (JEEWCI)

      74. Ersatz von Blei in Infanteriemunition (SLIA)

      75. Gemeinsame handgeführte optoelektronische Schnittstelle (CHOI)

      76. Infanterienavigation ohne GNSS (InfNav w/o GNSS)

      77. Gerichtete Energiesysteme (DES)

      78. System der nächsten Generation für abgesessen kämpfende Soldaten (NGDSS)

      79. Modulares Hochseeschiff für Meeresbodeneinsätze (MSV)

      80. Zukünftige (unbemannte) Luftbetankungskapazität

      81. Unbemannter Lufttransport von verletzten Soldaten (UNATIS)

      82. Quanten-Enabler für strategische Vorteile (QUEST)

      83. Medizinische Behandlungseinrichtung ROLE 2 Forward — Fähigkeitenentwicklung (MTF R2F-CD);“.

([7]) Beschluss (GASP) 2023/995 des Rates vom 22. Mai 2023 zur Änderung und Aktualisierung des Beschlusses (GASP) 2018/340 zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 123, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/995/oj).

([8]) Beschluss (GASP) 2024/1972 des Rates vom 15. Juli 2024 zur Änderung und Aktualisierung des Beschlusses (GASP) 2018/340 zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte (ABl. L 2024/1972 vom 16.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1972/oj).

([9]) Empfehlung des Rates vom 18. November 2024 zur Bewertung der Fortschritte der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) (ABl. C, C/2024/6982 vom 19.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6982/oj).

2. Anhang I wird gemäß Anhang I dieses Beschlusses geändert.

3. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs II dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. SZŁAPKA

ANHANG I

Die folgenden Einträge werden der Liste der Projektmitglieder für die einzelnen Projekte gemäß Anhang I des Beschlusses (GASP) 2018/340 angefügt:

	Projekt	Projektmitglieder
„73.	Gemeinsame europäische Initiative zur Konvergenz der elektromagnetischen Kampfführung (JEEWCI)	Deutschland, Niederlande
74.	Ersatz von Blei in Infanteriemunition (SLIA)	Deutschland, Tschechien
75.	Gemeinsame handgeführte optoelektronische Schnittstelle (CHOI)	Deutschland, Niederlande
76.	Infanterienavigation ohne GNSS (InfNav w/o GNSS)	Deutschland, Italien, Niederlande
77.	Gerichtete Energiesysteme (DES)	Italien, Spanien
78.	System der nächsten Generation für abgesessen kämpfende Soldaten (NGDSS)	Italien, Lettland
79.	Modulares Hochseeschiff für Meeresbodeneinsätze (MSV)	Frankreich, Italien
80.	Zukünftige (unbemannte) Luftbetankungskapazität	Deutschland, Spanien
81.	Unbemannter Lufttransport von verletzten Soldaten (UNATIS)	Deutschland, Niederlande
82.	Quanten-Enabler für strategische Vorteile (QUEST)	Finnland, Dänemark, Deutschland, Italien, Lettland
83.	Medizinische Behandlungseinrichtung ROLE 2 Forward — Fähigkeitenentwicklung (MTF R2F-CD)	Frankreich, Belgien, Finnland“

ANHANG II

„ANHANG II

KONSOLIDIERTE AKTUALISIERTE LISTE DER PROJEKTMITGLIEDER FÜR JEDES EINZELNE PROJEKT

	Projekt	Projektmitglieder
1.	Europäische gesicherte software-definierte Funktechnik (ESSOR)	Frankreich, Deutschland, Spanien, Italien, Niederlande, Polen, Portugal, Finnland
2.	Netz von Logistik-Drehkreuzen in Europa und zur Unterstützung von Operationen (NetLogHubs)	Deutschland, Belgien, Bulgarien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Irland, Italien, Zypern, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Niederlande, Polen, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland
3.	Militärische Mobilität	Niederlande, Belgien, Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland, Schweden
4.	Operative Funktion ‚Energie'(EOF)	Frankreich, Belgien, Spanien, Italien, Slowenien
5.	Paket verlegefähiger militärischer Fähigkeiten zur Katastrophenhilfe (DM-DRCP)	Italien, Irland, Griechenland, Kroatien, Österreich
6.	(Semi-)autonome maritime Minenbekämpfungssysteme (MAS MCM)	Belgien, Irland, Griechenland, Frankreich, Lettland, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden
7.	Hafen- und Meeresüberwachung und -schutz (HARMSPRO)	Italien, Griechenland, Polen, Portugal
8.	Verbesserung der Meeresüberwachung (UMS)	Griechenland, Bulgarien, Irland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern
9.	Plattform für den Austausch von Informationen über die Reaktion auf Cyberbedrohungen und -vorfälle (CTISP)	Griechenland, Irland, Italien, Zypern, Ungarn, Portugal
10.	Teams für die rasche Reaktion auf Cybervorfälle und die gegenseitige Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit (CRRT)	Litauen, Belgien, Dänemark, Estland, Kroatien, Italien, Lettland. Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien
11.	Strategisches Kommando- und Kontrollsystem (C2) für GSVP-Missionen und -Operationen (EUMILCOM)	Spanien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Portugal
12.	Schützenpanzer / Amphibisches Angriffsfahrzeug / Leichtes gepanzertes Fahrzeug (AIFV/AAV/LAV)	Italien, Griechenland, Slowakei
13.	Hubschrauberausbildung in großer Höhe und unter hohen Temperaturen (H3 Training)	Griechenland, Italien, Rumänien
14.	Gemeinsame nachrichtendienstliche Ausbildungseinrichtung (JEIS)	Griechenland, Zypern

	Projekt	Projektmitglieder
15.	Integriertes unbemanntes Bodensystem (iUGS)	Estland, Belgien, Tschechien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Lettland, Niederlande, Polen, Finnland
16.	EU bodengestützte Kurzstreckenraketensysteme ohne Sichtverbindung (BLOS)	Frankreich, Belgien, Zypern, Schweden
17.	Verlegefähiges modulares Fähigkeitenpaket für Unterwassereinsätze (DIVEPACK)	Bulgarien, Griechenland, Frankreich, Italien, Rumänien
18.	Europäische Ferngesteuerte Flugsysteme für mittlere Flughöhen und große Flugdauer — MALE RPAS (Eurodrone)	Deutschland, Tschechien, Spanien, Frankreich, Italien
19.	Abwehrsystem für unbemannte Flugsysteme (Drohnenabwehrsystem) (C-UAS)	Italien, Tschechien, Schweden
20.	Europäische Plattform für Luftschiffe für die oberen Luftschichten (EHAAP) — dauerhafte ISR (Intelligence, Surveillance and Reconnaissance)-Fähigkeit	Italien, Frankreich
21.	Einheitlicher verlegefähiger Gefechtsstand (CP) für Sondereinsatzkräfte (SOF) zur taktischen Führung (C2) bei kleinen gemeinsamen Operationen (SJO) — (SOCC) für SOJ	Griechenland, Zypern
22.	Elektromagnetische Kampfführung — Fähigkeits- und Interoperabilitätsprogramm für die künftige JISR (Joint Intelligence, Surveillance and Reconnaissance)	Tschechien, Deutschland, Lettland, Litauen
23.	CBRN-Überwachung als Dienst (Überwachung chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Bedrohungen) (CBRN SaaS)	Österreich, Frankreich, Kroatien, Ungarn, Slowenien
24.	GeoMETOC (Geo-meteorological and Oceanographic) Support Coordination Element (GMSCE)	Deutschland, Belgien, Griechenland, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Portugal, Rumänien
25.	EU-Funknavigationslösung (EURAS)	Frankreich, Belgien, Deutschland, Spanien, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden
26.	Europäisches Netz für militärische Weltraumlageerfassung (EU-SSA-N)	Italien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Niederlande
27.	Integriertes gemeinsames europäisches Ausbildungs- und Simulationszentrum (EUROSIM)	Ungarn, Deutschland, Frankreich, Polen, Slowenien
28.	EU Cyber-Akademie und Innovation Hub (EU CAIH)	Portugal, Bulgarien, Rumänien
29.	Zentrum für medizinische Ausbildung für Spezialeinsatzkräfte (SMTC)	Polen, Ungarn
30.	Ausbildungseinrichtung für CBRN-Abwehr (Abwehr chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Bedrohungen) (CBRNDTR)	Rumänien, Frankreich, Italien

	Projekt	Projektmitglieder
31.	EU-Netz von Tauchzentren (EUNDC)	Rumänien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich
32.	Maritimes unbemanntes U-Bootabwehrsystem (MUSAS)	Portugal, Spanien, Frankreich, Schweden
33.	Europäische Patrouillenkorvette (EPC)	Italien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Rumänien
34.	Luftgestützter elektronischer Angriff (AEA)	Spanien, Frankreich, Schweden
35.	Koordinierungszentrum für den Cyber- und Informationsraum (CIDCC)	Deutschland, Frankreich, Ungarn, Niederlande
36.	Flugkörper-Frühwarnung und -Abwehr durch weltraumgestützte Überwachung des Bedrohungsraums (TWISTER)	Frankreich, Deutschland, Spanien, Italien, Niederlande, Österreich, Finnland
37.	Materialien und Komponenten für die technologische Wettbewerbsfähigkeit der EU (MAC-EU)	Frankreich, Deutschland, Spanien, Portugal, Rumänien
38.	EU-Fähigkeiten zur kollaborativen Kampfführung (ECoWAR)	Frankreich, Belgien, Spanien, Polen, Rumänien, Schweden
39.	Europäisches globales System zur Integration der RPAS-Architektur (RPAS: ferngesteuertes Flugsystem) (GLORIA)	Italien, Frankreich, Rumänien
40.	Simulations- und Testzentrum für Hauptkampfpanzer (MTB-SIMTEC)	Griechenland, Zypern
41.	EU-Militärpartnerschaft (EU MP)	Frankreich, Estland, Italien, Österreich
42.	Wesentliche Teile der europäischen Geleitkräfte (4E)	Spanien, Griechenland, Italien, Niederlande, Portugal, Schweden
43.	Mittelgroßes semi-autonomes Überwasserfahrzeug (M-SASV)	Estland, Frankreich, Lettland, Rumänien, Schweden
44.	Strategischer Lufttransport für übergroße Lasten (SATOC)	Deutschland, Tschechien, Frankreich, Niederlande
45.	Kleine ferngesteuerte Flugsysteme (RPAS) der nächsten Generation (NGSR)	Spanien, Ungarn, Portugal, Rumänien, Slowenien
46.	Drehflügel-Andockstation für Drohnen (RDSD)	Italien, Frankreich
47.	Kleine skalierbare Waffen (SSW)	Italien, Frankreich
48.	Luftstreitkräfte	Frankreich, Griechenland, Kroatien, Schweden
49.	Künftige mittelgroße taktische Lasten (FMTC)	Frankreich, Deutschland, Spanien, Italien, Schweden
50.	Cyber-Range-Verbände (CRF)	Estland, Belgien, Bulgarien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Österreich, Finnland
51.	Automatisierte Modellierung, Erkennung und Beurteilung der Schäden in bebautem Gebiet (AMIDA-UT)	Portugal, Spanien, Frankreich, Österreich

	Projekt	Projektmitglieder
52.	Gemeinsamer Hub für Bildmaterial staatlicher Stellen (CoHGI)	Deutschland, Spanien, Frankreich, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Rumänien
53.	Verteidigung von Weltraumressourcen (DoSA)	Frankreich, Deutschland, Spanien, Italien, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien
54.	Europäische Trainingsakademie für militärischen Lufttransport (EDA-TA)	Frankreich, Spanien, Italien, Ungarn, Portugal
55.	Integrierte unbemannte Bodensysteme 2 (iUGS 2)	Estland, Deutschland, Tschechien, Frankreich, Italien, Lettland, Ungarn, Niederlande, Finnland, Schweden
56.	Artillerie-Ortungssensoren (CoBaS)	Frankreich, Niederlande
57.	Anti-Torpedo-Torpedo (ATT)	Deutschland, Niederlande
58.	Schutz kritischer Infrastruktur im Meer (CSIP)	Italien, Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Portugal, Schweden
59.	Künftige Kurzstrecken-Luft-Luft-Rakete (FSRM)	Deutschland, Spanien, Italien, Ungarn, Schweden
60.	Mittlerer Transporthubschrauber der nächsten Generation (NGMH)	Frankreich, Deutschland, Spanien, Italien, Finnland
61.	Integriertes mehrschichtiges Luftverteidigungs- und Raketenabwehrsystem (IMLAMD)	Italien, Frankreich, Ungarn, Schweden
62.	Arktisches Kommando- und Kontrollsystem -Effektoren und Sensoren (ACCESS)	Finnland, Estland, Frankreich, Schweden
63.	Widerstandsfähige Kommunikationsinfrastruktur und Kommunikationsnetze (ROCOMIN)	Schweden, Deutschland, Estland
64.	ROLE 2F	Spanien, Belgien, Bulgarien, Frankreich, Portugal, Finnland, Schweden
65.	Gemeinsame europäische Initiative zur Konvergenz der elektromagnetischen Kampfführung (JEEWCI)	Deutschland, Niederlande
66.	Ersatz von Blei in Infanteriemunition (SLIA)	Deutschland, Tschechien
67.	Gemeinsame handgeführte optoelektronische Schnittstelle (CHOI)	Deutschland, Niederlande
68.	Infanterienavigation ohne GNSS (InfNav w/o GNSS)	Deutschland, Italien, Niederlande
69.	Gerichtete Energiesysteme (DES)	Italien, Spanien
70.	System der nächsten Generation für abgesessen kämpfende Soldaten (NGDSS)	Italien, Lettland
71.	Modulares Hochseeschiff für Meeresbodeneinsätze (MSV)	Frankreich, Italien
72.	Zukünftige (unbemannte) Luftbetankungskapazität	Deutschland, Spanien

	Projekt	Projektmitglieder
73.	Unbemannter Lufttransport von verletzten Soldaten (UNATIS)	Deutschland, Niederlande
74.	Quanten-Enabler für strategische Vorteile (QUEST)	Finnland, Dänemark, Deutschland, Italien, Lettland
75.	Medizinische Behandlungseinrichtung ROLE 2 Forward — Fähigkeitenentwicklung (MTF R2F-CD)	Frankreich, Belgien, Finnland“

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1108

28.5.2025

VERORDNUNG (EU) 2025/1108 DER KOMMISSION

vom 23. Mai 2025

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten ([1]), insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 sind die Teilnehmer am Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses (KP) und ihre jeweiligen zuständigen Behörden aufgeführt.

(2) Auf Grundlage einschlägiger Informationen seitens des Vorsitzes des KP-Zertifikationssystems und/oder der Teilnehmer kann die Kommission die Liste der Teilnehmer und der von ihnen benannten Behörden ändern.

(3) Der KP-Vorsitz hat den Beitrittsantrag Usbekistans zur Kenntnis genommen und kam nach Prüfung durch eine Expertenmission zu dem Schluss, dass die Mindestanforderungen des Zertifikationssystems erfüllt sind.

(4) Die Plenarversammlung des Kimberley-Prozesses billigte die Aufnahme Usbekistans in die Liste der Teilnehmer an diesem Prozess auf seiner Tagung in Dubai im November 2024.

(5) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2025

Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Kaja KALLAS
Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin

([1]) ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/2368/oj).

ANHANG

„ANHANG II

Verzeichnis der Teilnehmer des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses und ihrer jeweiligen zuständigen Behörden gemäß Artikel 2, 3, 8, 9, 12, 17, 18, 19 und 20

ANGOLA

Ministry of Mineral Resources and Petroleum and Gas
Av. 4 de Fevereiro no 105
1279 Luanda
Angola

Ausfuhrbehörde:

Ministry of Industry and Trade
Largo 4 de Fevereiro #3
Edifício Palacio de vidro
1242 Luanda
Angola

ARMENIEN

Department of Gemstones and Jewellery
Ministry of Economy
M. Mkrtchyan 5
Yerevan
Armenia

AUSTRALIEN

Department of Foreign Affairs and Trade
Investment and Business Engagement Division
R.G. Casey Building
John McEwen Crescent
Barton ACT 0221

Australia Import and export authority:

Department of Home Affairs
Customs and Trade Policy Branch
Australian Border Force
3 Molonglo Drive
Brindabella Business Park
Canberra ACT 2609
Australia

Department of Industry, Science, Energy and Resources
GPO Box 2013
Canberra ACT 2601
Australia

BANGLADESCH

Export Promotion Bureau
TCB Bhaban
1, Karwan Bazaar
Dhaka
Bangladesh

BELARUS

Ministry of Finance
Department for Precious Metals and Precious Stones
Sovetskaja Str, 7
220010 Minsk
Republic of Belarus

BOTSUANA

Ministry of Minerals, Green Technology and Energy Security (MMGE)
Fairgrounds Office Park, Plot No. 50676 Block C
P/Bag 0018
Gaborone
Botswana

Import and Export Authority:

Diamond Hub
Diamond Technology Park
Plot 67782, Block 8 Industrial
Gaborone
Botswana

BRASILIEN

Ministry of Mines and Energy
Esplanada dos Ministérios, Bloco'U', 4º andar
70065, 900 Brasilia, DF
Brazil

KAMBODSCHA

Ministry of Commerce
Lot 19–61, MOC Road (113 Road), Phum Teuk Thla, Sangkat Teuk Thla
Khan Sen Sok, Phnom Penh
Cambodia

KAMERUN

National Permanent Secretariat for the Kimberley Process
Ministry of Mines, Industry and Technological Development
Intek Building, 6th floor,
Navik Street
BP 35601 Yaounde
Cameroon

KANADA

International:

Global Affairs Canada Natural Resources and Governance Division (MES) 125 Sussex Drive Ottawa, Ontario K1A 0G2
Canada

For General Enquiries at Natural Resources Canada:

Kimberley Process Office
Lands and Minerals Sector Natural Resources Canada (NRCan)
580 Booth Street, 10th floor
Ottawa, Ontario
Canada K1A 0E4

ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK

Secrétariat permanent du processus de Kimberley
BP: 26 Bangui
Central African Republic
CHINA, Volksrepublik

Department of Duty Collection
General Administration of China Customs (GACC)
No 6 Jianguomen Nie Rev.
Dongcheng District, Beijing 100730
People's Republic of China

HONGKONG, Sonderverwaltungsregion der Volksrepublik China
Department of Trade and Industry
Hong Kong Special Administrative Region
People's Republic of China
Room 703, Trade and Industry Tower
700 Nathan Road
Kowloon
Hong Kong
China

MACAU, Sonderverwaltungsregion der Volksrepublik China
Macao Economic Bureau
Government of the Macao Special Administrative Region
Rua Dr Pedro José Lobo, no. 1–3, 25th Floor
Macao

KONGO, Demokratische Republik
Centre d'Expertise, d'Évaluation et de Certification des Substances Minérales Précieuses et Semi-précieuses (CEEC)
3989, avenue des Cliniques
Kinshasa/Gombe
Democratic Republic of Congo

KONGO, Republik
Bureau d'Expertise, d'Évaluation et de Certification des Substances Minérales Précieuses (BEEC)
BP 2787
Brazzaville
Republic of Congo

CÔTE D'IVOIRE

Ministère des Mines et de la Géologie
Secrétariat Permanent de la Représentation en Côte d'Ivoire du Processus de Kimberley (SPRPK-CI)
B.P 65 Abidjan
Côte d'Ivoire

ESWATINI

Office for the Commissioner of Mines
Minerals and Mines Departments, Third Floor Lilunga Building (West Wing),
Somhlolo Road,
Mbabane
Eswatini

EUROPÄISCHE UNION

European Commission
Service for Foreign Policy Instruments
Office EEAS
B-1049 Bruxelles/Brussel
Belgium

GABUN

Centre Permanent du Processus de Kimberley (CPPK)
Ministry of Equipment, Infrastructure, and Mines
Immeuble de la Géologie, 261 rue Germain Mba
B.P. 284/576
Libreville
Gabon

GHANA

Ministry of Lands and Natural Resources
Accra P.O. Box M 212
Ghana

Import and export authority:

Precious Minerals Marketing Company Ltd (PMMC)
Diamond House
PO Box M.108
Accra
Ghana

GUINEA

Ministry of Mines and Geology
Boulevard du Commerce – BP 295
Quartier Almamya / Commune de Kaloum
Conakry
Guinea

GUYANA

Geology and Mines Commission
P O Box 1028
Upper Brickdam
Stabroek
Georgetown
Guyana

INDIEN

Government of India, Ministry of Commerce & Industry
Udyog Bhawan
New Delhi 110 011
India

Import and export authority:

The Gem & Jewellery Export Promotion Council
KP Exporting/Importing Authority
Tower A, AW-1010, Baharat Diamond Bourse
Opp NABARD Bank, Bandra Kurla Complex
Bandra (E), Mumbai – 400 051
India

INDONESIEN

Directorate of Export and Import Facility, Ministry of Trade M. I. Ridwan Rais Road, No. 5 Blok I Iantai 4
Jakarta Pusat Kotak Pos. 10110
Jakarta
Indonesia

ISRAEL

Ministry of Economy and Industry Office of the Diamond Controller
3 Jabotinsky Road
Ramat Gan 52520
Israel

JAPAN

Agency for Natural Resources and Energy
Mineral and Natural Resources Division
Ministry of Economy, Trade and Industry
1-3-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku
100-8901 Tokyo
Japan

KASACHSTAN

Ministry of Industry and Infrastructural Development of the Republic of Kazakhstan
Industrial Development Committee
32/1 Kabanbai Batyr Ave. Nur-Sultan
Republic of Kazakhstan

KOREA, Republik
Ministry of Foreign Affairs
United Nations Division 60 Sajik-ro 8-gil
Jongno-gu
Seoul 03172
Korea

KIRGISISTAN

Ministry of and Finance of the Kyrgyz Republic
Department of Precious Metals
Samanchina street 6
Bishkek 720020
Kyrgyz Republic

LAOS, Demokratische Volksrepublik
Department of Import and Export
Ministry of Industry and Commerce
Phonxay road, Saisettha District
Vientiane, Lao PDR
P.O Box: 4107
Laos

LIBANON

Ministry of Economy and Trade
Lazariah Building
Down Town
Beirut
Lebanon

LESOTHO

Department of Mines
Ministry of Mining
Corner Constitution and Parliament Road
P.O. Box 750
Maseru 100
Lesotho

LIBERIA

Government Diamond Office
Ministry of Mines and Energy
Capitol Hill
P.O. Box 10-9024
1000 Monrovia 10
Liberia

MALAYSIA

Ministry of International Trade and Industry
MITI Tower,
No.7, Jalan Sultan Haji Ahmad Shah
50480 Kuala Lumpur
Malaysia

Import and export authority:

Royal Malaysian Customs Department
Jabatan Kastam Diraja Malaysia,
Kompleks Kementerian Kewangan No. 3,
Persiaran Perdana,
Presint 2, 62596 Putrajaya,
Malaysia

MALI

Ministère des Mines
Bureau d'Expertise d'Évaluation et de Certification des Diamants Bruts
Cité administrative, P.O. BOX : 1909
Bamako
République du Mali

MAURITIUS

Import Division
Ministry of Industry, Commerce & Consumer Protection
2nd Floor, SICOM Tower
Wall Street
Ebene
Mauritius

MEXIKO

Ministry of Economy
Directorate-General for Market Access of Goods SE.
189 Pachuca Street, Condesa, 17th Floor
Mexico City, 06140
Mexico

Import and export authority:

Directorate-General for Trade Facilitation and Foreign Trade

SE. Undersecretary of Industry and Trade
1940 South Insurgentes Avenue, PH floor
Mexico City, 01030
Mexico

SHCP-AGA. Strategic Planning and Coordination
Customs Administration "2"
160 Lucas Alaman Street, Obrera
Mexico City, 06800
Mexico

MOSAMBIK

Ministry Mineral Resources and Energy
Av. Fernão de Magalhães №.34, 1º andar
Maputo
Mozambique

Import and Export Authority:

UGPK
Praca 25 de Junho, №.380 3º andar
Maputo
Mozambique

Department of Licencing and Exchange Control (DLC)
Av. 25 de Setembro, nº 1695, caixa postal nº 423
Maputo
Mozambique

NAMIBIA

The Government of Republic of Namibia Ministry of Mines and Energy
Directorate of Diamond Affairs Private Bag 13297
1st Aviation Road (Eros Airport)
Windhoek
Namibia

NEUSEELAND

Middle East and Africa Division
Ministry of Foreign Affairs and Trade
Private Bag 18 901
Wellington
New Zealand

Import and export authority:

New Zealand Customs Service
1 Hinemoa Street
PO box 2218
Wellington 6140
New Zealand

NORWEGEN

Ministry of Foreign Affairs
Department for Regional Affairs
The budget and coordination unit
Box 8114 Dep
0032 Oslo, Norway

Import and export authority:

The Directorate of Norwegian Customs
Postboks 2103 Vika
N-0125 Oslo, Norway

PANAMA

National Customs Authority
Panama City, Curundu, Dulcidio Gonzalez Avenue, building # 1009
Republic of Panama

KATAR

Qatar Free Zones Authority - Business and Innovation Park (QFZA/BIP)
Building No 1
Zone 49
Street 504
Qatar

RUSSISCHE FÖDERATION

International:

Ministry of Finance
9, Ilyinka Street
109097 Moscow
Russian Federation

Import and Export Authority:

Gokhran of Russia
14, 1812 Goda St.
121170 Moscow
Russian Federation

SIERRA LEONE

Ministry of Mines and Mineral Resources
Youyi Building
Brookfields
Freetown
Sierra Leone

Import and export authority:

National Minerals Agency
New England Ville
Freetown
Sierra Leone

SINGAPUR

Ministry of Trade and Industry
100 High Street
#09-01, The Treasury
Singapore 179434

Import and Export authority:

Singapore Customs
55 Newton Road
#06-02 Revenue House
Singapore 307987

SÜDAFRIKA

South African Diamond and Precious Metals Regulator
251 Fox Street
Doornfontein 2028
Johannesburg
South Africa

SRI LANKA

National Gem and Jewellery Authority
25, Galle Face Terrace
Post Code 00300
Colombo 03
Sri Lanka

SCHWEIZ

State Secretariat for Economic Affairs (SECO)
Sanctions Unit
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern/Schweiz

TAIWAN, PENGHU, KINMEN UND MATSU, GETRENNTES ZOLLGEBIET

Export/Import Administration Division
Bureau of Foreign Trade
Ministry of Economic Affairs
1, Hu Kou Street
Taipei, 100
Taiwan

TANSANIA

Mining Commission
Ministry of Energy and Minerals
P.O BOX 2292
40744 Dodoma
Tanzania

THAILAND

Department of Foreign Trade
Ministry of Commerce
563 Nonthaburi Road
Muang District, Nonthaburi 11000
Thailand

TOGO

The Ministry of Mines and Energy
Head Office of Mines and Geology
216, Avenue Sarakawa
B.P. 356
Lomé
Togo

TÜRKEI

Foreign Exchange Department
Ministry of Treasury and Finance
T.C. Başbakanlık Hazine
Müsteşarlığı İnönü Bulvarı No 36
06510 Emek, Ankara
Türkiye

Import and Export Authority:

Istanbul Gold Exchange / Borsa Istanbul Precious Metals and Diamond Market (BIST)
Borsa İstanbul, Resitpasa Mahallesi,
Borsa İstanbul Caddesi No 4
Sariyer, 34467, Istanbul
Türkiye

UKRAINE

Ministry of Finance
State Gemological Centre of Ukraine
38–44, Degtyarivska St.
Kyiv 04119
Ukraine

VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

U.A.E. Kimberley Process Office
Dubai Multi Commodities Center
Dubai Airport Free Zone
Emirates Security Building
Block B, 2nd Floor, Office # 20 P.O.
P.O. Box 48800
Dubai
Vereinigte Arabische Emirate

VEREINIGTES KÖNIGREICH [1]

Government Diamond Office
Conflict Department
Room WH1.214
Foreign, Commonwealth & Development Office
King Charles Street
London
SW1A 2AH
United Kingdom

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

United States Kimberley Process Authority
U.S. Department of State
Bureau of Economic and Business Affairs
2201 C Street, NW
Washington DC 20520
United States of America

[1] Unbeschadet der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland gemäß Artikel 5 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang 2 Nummer 47 des dem Austrittsabkommen beigefügten Protokolls zu Irland/Nordirland, ab dem 1. Januar 2021 (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).

Import and export authority:

U.S. Customs and Border Protection
Office of Trade
1400 L Street, NW
Washington, DC 20229
United States of America

U.S. Census Bureau
4600 Silver Hill Road
Room 5K167
Washington, DC 20233
United States of America

USBEKISTAN

Ministry of Investment, Industry and Trade of the Republic of Uzbekistan
Legal Department
I. Karimov street, building 1, 100029,
Tashkent, Republic of Uzbekistan

VENEZUELA

Central Bank of Venezuela
36 Av. Urdaneta, Caracas, Capital District
Caracas
ZIP Code 1010
Venezuela

VIETNAM

Ministry of Industry and Trade
Agency of Foreign Trade 54 Hai Ba Trung
Hoan Kiem
Hanoi
Vietnam

SIMBABWE

Principal Minerals Development Office
Ministry of Mines and Mining Development
6th Floor, ZIMRE Centre
Cnr L.Takawira St/ K. Nkrumah Ave.
Harare
Simbabwe

Import and export authority:

Zimbabwe Revenue Authority
Block E 5th Floor, Mhlahlandlela Complex
Cnr Basch Street/10th Avenue
Bulawayo
Simbabwe

Minerals Marketing Corporation of Zimbabwe
90 Mutare road,
Msasa
PO Box 2628
Harare
Simbabwe“

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1109

28.5.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/1109 DER KOMMISSION

vom 26. Mai 2025

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/638 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in Rumänien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 3506)

(Nur der rumänische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([1]), insbesondere auf Artikel 259 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer ist eine ansteckende Erkrankung, die Ziegen und Schafe befällt und schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffenen Tierpopulationen sowie die Rentabilität der Landwirtschaft haben kann, was zu Störungen bei Verbringungen von Sendungen dieser Tiere und der daraus gewonnenen Erzeugnisse innerhalb der Union sowie bei Ausfuhren in Drittländer führen kann.

(2) Beim Ausbruch einer Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer bei Ziegen und Schafen besteht ein ernst zu nehmendes Risiko der Ausbreitung dieser Seuche auf andere Ziegen- und Schafhaltungsbetriebe.

(3) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ([2]) wurden die Vorschriften zur Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ergänzt, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ([3]) als Seuchen der Kategorien A, B und C definiert sind. Insbesondere sind in den Artikeln 21 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 die Einrichtung einer Sperrzone bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A, einschließlich der Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, und bestimmte dort durchzuführende Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus ist in Artikel 21 Absatz 1 der genannten Delegierten Verordnung vorgesehen, dass die Sperrzone eine Schutzzone, eine Überwachungszone und erforderlichenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszonen umfasst.

(4) Der Durchführungsbeschluss 2025/638 der Kommission ([4]) wurde auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen und enthält bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in Rumänien als Reaktion auf den Ausbruch, der am 5. März 2025 im Kreis Bihor bestätigt wurde. Insbesondere müssen gemäß Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/638 die von diesem Mitgliedstaat gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 einzurichtenden Schutz- und Überwachungszonen sowie weiteren Sperrzonen mindestens die in Anhang I des genannten Durchführungsbeschlusses gelisteten Gebiete umfassen.

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj).

([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2025/638 der Kommission vom 25. März 2025 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in Rumänien und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/525 (ABl. L, 2025/638, 28.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/638/oj).

(5) Darüber hinaus ist in Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/638 vorgesehen, dass Rumänien die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 für weitere Sperrzonen geltenden Maßnahmen in den in Anhang II des genannten Durchführungsbeschlusses gelisteten Gebieten und bis zu den in dem genannten Anhang aufgeführten Zeitpunkten anwendet. Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/638 sieht ferner vor, dass Verbringungen von Schafen und Ziegen außerhalb der Außengrenze dieser Gebiete bis zu den in dem genannten Anhang für die einzelnen Gebiete aufgeführten Zeitpunkten verboten sind. Dies ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die in Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/638 vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere das genannte Verbot der Verbringung von Schafen und Ziegen, für einen bestimmten Zeitraum nach dem Auslaufen der in den Schutz- und Überwachungszonen, die in Anhang I des genannten Durchführungsbeschlusses gelistet sind, gelten.

(6) Die seit dem Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/638 verfügbar gewordenen Daten zur Seuchenüberwachung im Kreis Bihor reichen noch immer nicht aus, um die Seuchenlage in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer zu bewerten. Daher muss die Provinz Bihor weiterhin unter den Gebieten gelistet werden, in denen die für weitere Sperrzonen geltenden Maßnahmen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 angewandt werden. Insbesondere sollte die Verbringung von Schafen und Ziegen aus dem Kreis Bihor in Gebiete außerhalb der Außengrenze dieses Kreises weiterhin verboten bleiben. Angesichts der derzeitigen Seuchenlage im Kreis Bihor ist es erforderlich, die Dauer der weiteren Sperrzone bis zum 30. September 2025 zu verlängern. Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/638 sollte daher entsprechend geändert werden.

(7) Angesichts der Dringlichkeit der Seuchenlage in der Union in Bezug auf die Ausbreitung der Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer und der Notwendigkeit, die Ausbreitung der Seuche ausgehend von den betroffenen Betrieben in Rumänien auf andere Teile dieses Mitgliedstaats oder auf andere Mitgliedstaaten zu verhindern, sollten die mit dem vorliegenden Beschluss an Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/638 vorzunehmenden Änderungen so bald wie möglich wirksam werden.

(8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/638 erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an Rumänien gerichtet.

Brüssel, den 26. Mai 2025

Für die Kommission
Olivér VÁRHELYI
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG II

Land	Verwaltungsbereich	Gemäß Artikel 2 ausgewiesene Gebiete	Gültig bis
Rumänien	**Kreis Bihor**	Das gesamte Gebiet des Kreises Bihor	30.9.2025“

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1110

28.5.2025

BESCHLUSS (GASP) 2025/1110 DES RATES

vom 28. Mai 2025

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1999 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 7. Dezember 2020 den Beschluss (GASP) 2020/1999 ([1]) angenommen.

(2) Durch die Erklärung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik im Namen der Europäischen Union vom 8. Dezember 2020 zur weltweiten Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte haben die Union und ihre Mitgliedstaaten ihr starkes Engagement für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der ganzen Welt bekräftigt. Durch die weltweite Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte wird die Entschlossenheit der Union unterstrichen, ihre Rolle bei der Bekämpfung schwerer Menschenrechtsverletzungen und -verstöße weltweit zu stärken. Die wirksame Wahrnehmung der Menschenrechte durch alle ist ein strategisches Ziel der Union. Die Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte ist ein Grundwert der Union und ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

(3) Im März 2025 führte eine Welle der Gewalt in Syriens Küstenregion zu einer hohen Zahl von Opfern, darunter viele Zivilpersonen. Am 11. März 2025 gab die Hohe Vertreterin im Namen der Union eine Erklärung ab, in der die Union die schrecklichen Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung im Zusammenhang mit dieser Gewalt, einschließlich willkürlicher Tötungen, verurteilte.

(4) In diesem Zusammenhang sollten zwei Personen und drei Organisationen in die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2020/1999 enthaltene Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen werden.

(5) Der Beschluss (GASP) 2020/1999 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Beschlusses (GASP) 2020/1999 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. Mai 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. SZŁAPKA

([1]) Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße (ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/1999/oj).

ANHANG

Der Anhang des Beschlusses (GASP) 2020/1999 wird wie folgt geändert:

1. Die folgenden Einträge werden in die Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen unter Abschnitt „A. Natürliche Personen“ aufgenommen:

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
„119.	Muhammad Hussein AL-JASIM alias Abu AMSHA, Muhammad Husayn AL-JASIM, Muhammad AL-JASSIM BIN HUSSEIN, Mohamed ALJASEM	محمد حسين الجاسم أبو عمشة محمد حسين الجاسم محمد الجاسم بن حسين محمد الجاسم (Arabische Schreibweise)	Position(en): Geburtsdatum: 1985 Geburtsort: Al-Jawsa, Gouvernement Hama, Syrien Staatsangehörigkeit: syrisch Geschlecht: männlich Verbundene Organisationen: Sultan-Sulaiman-Shah-Brigade	Muhammad Hussein al-Jasim ist der Gründer und Anführer der Sultan-Sulaiman-Shah-Brigade, einer im syrischen Bürgerkrieg aktiven syrischen bewaffneten Miliz. Im März 2025 war die Sultan-Sulaiman-Shah-Brigade unter dem Kommando von Muhammad Hussein al-Jasim an den Gewalttaten in der syrischen Küstenregion, die sich gegen Zivilpersonen und insbesondere die alawitische Gemeinschaft richteten, beteiligt, auch durch willkürliche Tötungen von Zivilpersonen. Muhammad Hussein al-Jasim ist daher verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Syrien, einschließlich willkürlicher Tötungen.	28.5.2025
120.	Sayf Boulad ABU BAKR alias Sayf BALUD, Saif ABU BAKR, Seyf Ebu BEKIR, Seyf, EBUBEKIR	سيف بولاد أبو بكر سيف بولاد سيف أبو بكر (Arabische Schreibweise)	Position(en): Geburtsdatum: 1987-1988 Geburtsort: Bza'ah, al-Bab District, Syrien Staatsangehörigkeit: syrisch Geschlecht: männlich Verbundene Organisationen: Hamza-Division	Sayf Boulad Abu Bakr ist der Anführer der Hamza-Division, einer im Jahr 2016 gegründeten und in Syrien aktiven bewaffneten Miliz. Während des gesamten syrischen Bürgerkriegs ist die Hamza-Division unter dem Kommando von Sayf Boulad Abu Bakr für zahlreiche Folterhandlungen in den Hafteinrichtungen dieser Gruppe, für Erpressung und für die Vertreibung von Zivilpersonen, insbesondere in den Regionen Afrin und Aleppo, verantwortlich. Im März 2025 war die Hamza-Division unter dem Kommando von Sayf Boulad Abu Bakr an den Gewalttaten in der syrischen Küstenregion, die sich gegen Zivilpersonen und insbesondere die alawitische Gemeinschaft richteten, beteiligt, auch durch Folter und willkürliche Tötungen von Zivilpersonen. Sayf Boulad Abu Bakr ist daher für schwere Menschenrechtsverletzungen in Syrien, einschließlich Folter und willkürlicher Tötungen, verantwortlich.	28.5.2025“

2. Die folgenden Einträge werden in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen unter Abschnitt „B. Juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen“ aufgenommen:

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
„34.	Sultan-Sulaiman-Shah-Brigade alias Suleiman-Shah-Brigade	فرقة السلطان سليمان شاه (Arabische Schreibweise)	Verbundene Personen: Muhammad Hussein al-Jasim	Die Sultan-Sulaiman-Shah-Brigade ist eine im Jahr 2016 gegründete, im syrischen Bürgerkrieg aktive, bewaffnete Miliz. Sie wurde im Jahr 2016 in Jarabulus von Muhammad Hussein al-Jasim, auch bekannt als Abu Amsha, gegründet und gibt an, über mehr als 2 000 Kämpfer, vorwiegend Turkmenen, zu verfügen. Im März 2025 war die Sultan-Sulaiman-Shah-Brigade an den Gewalttaten in der syrischen Küstenregion, die sich gegen Zivilpersonen und insbesondere die alawitische Gemeinschaft richteten, beteiligt, auch durch willkürliche Tötungen von Zivilpersonen. Die Sultan-Sulaiman-Shah-Brigade ist daher für schwere Menschenrechtsverletzungen in Syrien, einschließlich willkürlicher Tötungen von Zivilpersonen, verantwortlich.	28.5.2025
35.	Hamza-Division	فرقة الحمزة (Arabische Schreibweise)	Verbundene Personen: Sayf Boulad Abu Bakr	Die im Jahr 2016 gegründete Hamza-Division ist eine in Syrien aktive bewaffnete Miliz. Während des gesamten syrischen Bürgerkriegs ist die Hamza-Division für zahlreiche Folterhandlungen in ihren Hafteinrichtungen, für Erpressung und für die Vertreibung von Zivilpersonen, insbesondere in der Region Afrin und Aleppo, verantwortlich. Im März 2025 war die Hamza-Division unter dem Kommando von Sayf Boulad Abu Bakr an den Gewalttaten in der syrischen Küstenregion, die sich gegen Zivilpersonen und insbesondere die alawitische Gemeinschaft richteten, beteiligt, auch durch Folter und willkürliche Tötungen von Zivilpersonen. Die Hamza-Division ist daher für schwere Menschenrechtsverletzungen in Syrien, einschließlich Folter und willkürlicher Tötungen, verantwortlich.	28.5.2025

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
36.	Die Sultan-Murad-Division	فرقة السلطان مراد (Arabische Schreibweise)		Die im Jahr 2013 gegründete Sultan-Murad-Division ist eine während des syrischen Bürgerkriegs aktive bewaffnete Miliz. Die Sultan-Murad-Division steht mit der Syrischen Nationalen Armee (SNA) in Verbindung und gibt an, dass ihr zwischen 5 000 und 10 000 Kämpfer zur Verfügung stehen. Vor dem Sturz des Regimes von Präsident al-Assad hat sich die Sultan-Murad-Division an Operationen gegen die kurdische Gemeinschaft Syriens und die Demokratischen Kräfte Syriens beteiligt, wobei Folter, willkürliche Inhaftierungen, Verschwindenlassen und Misshandlungen von Gefangenen eingesetzt wurden. Die Sultan-Murad-Division nahm auch an militärischen Operationen außerhalb Syriens teil, auch in Libyen, der Region Bergkarabach und Niger. Im März 2025 war die Sultan-Murad-Division an den Gewalttaten in der syrischen Küstenregion, die sich gegen Zivilpersonen und insbesondere die alawitische Gemeinschaft richteten, beteiligt, auch durch die unmenschliche Behandlung und willkürliche Tötungen von Zivilpersonen. Die Sultan-Murad-Division ist daher für schwere Menschenrechtsverletzungen in Syrien, einschließlich Folter, unmenschlicher Behandlung und willkürlicher Tötungen von Zivilpersonen, verantwortlich.	28.5.2025“

ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1110/oj

2025/1111

28.5.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1111 DES RATES

vom 28. Mai 2025

zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße [1], insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 7. Dezember 2020 die Verordnung (EU) 2020/1998 angenommen.

(2) Durch die Erklärung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik im Namen der Europäischen Union vom 8. Dezember 2020 zur weltweiten Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte haben die Union und ihre Mitgliedstaaten ihr starkes Engagement für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der ganzen Welt bekräftigt. Durch die weltweite Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte wird die Entschlossenheit der Union unterstrichen, ihre Rolle bei der Bekämpfung schwerer Menschenrechtsverletzungen und -verstöße weltweit zu stärken. Die wirksame Wahrnehmung der Menschenrechte durch alle ist ein strategisches Ziel der Union. Die Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte ist ein Grundwert der Union und ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

(3) Im März 2025 führte eine Welle der Gewalt in Syriens Küstenregion zu einer hohen Zahl von Opfern, darunter viele Zivilpersonen. Am 11. März 2025 gab die Hohe Vertreterin eine Erklärung im Namen der Union ab, in der die Union die schrecklichen Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung im Zusammenhang mit dieser Gewalt, einschließlich willkürlicher Tötungen, verurteilte.

(4) In diesem Zusammenhang sollten zwei Personen und drei Organisationen in die in Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1998 enthaltene Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen werden.

(5) Die Verordnung (EU) 2020/1998 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1998 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Mai 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. SZŁAPKA

[1] ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/1998/oj.

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1998 wird wie folgt geändert:

1. Die folgenden Einträge werden in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen unter Abschnitt A „Natürliche Personen“ aufgenommen:

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
„119.	Muhammad Hussein AL-JASIM alias Abu AMSHA, Muhammad Husayn AL-JASIM, Muhammad AL-JASSIM BIN HUSSEIN, Mohamed ALJASEM	محمد حسين الجاسم أبو عمشة محمد حسين الجاسم محمد الجاسم بن حسين محمد الجاسم (Arabische Schreibweise)	Position(en): Geburtsdatum: 1985 Geburtsort: Al-Jawsa, Gouvernement Hama, Syrien Staatsangehörigkeit: syrisch Geschlecht: männlich Verbundene Organisationen: Sultan-Sulaiman-Shah-Brigade	Muhammad Hussein al-Jasim ist der Gründer und Anführer der Sultan-Sulaiman-Shah-Brigade, einer im syrischen Bürgerkrieg aktiven syrischen bewaffneten Miliz. Im März 2025 war die Sultan-Sulaiman-Shah-Brigade unter dem Kommando von Muhammad Hussein al-Jasim an den Gewalttaten in der syrischen Küstenregion, die sich gegen Zivilpersonen und insbesondere die alawitische Gemeinschaft richteten, beteiligt, auch durch willkürliche Tötungen von Zivilpersonen. Muhammad Hussein al-Jasim ist daher verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Syrien, einschließlich willkürlicher Tötungen.	28.5.2025
120.	Sayf Boulad ABU BAKR alias Sayf BALUD, Saif ABU BAKR, Seyf Ebu BEKIR, Seyf, EBUBEKIR	سيف بولاد أبو بكر سيف بولاد سيف أبو بكر (Arabische Schreibweise)	Position(en): Geburtsdatum: 1987-1988 Geburtsort: Bza'ah, al-Bab District, Syrien Staatsangehörigkeit: syrisch Geschlecht: männlich Verbundene Organisationen: Hamza-Division	Sayf Boulad Abu Bakr ist der Anführer der Hamza-Division, einer im Jahr 2016 gegründeten und in Syrien aktiven bewaffneten Miliz. Während des gesamten syrischen Bürgerkriegs ist die Hamza-Division unter dem Kommando von Sayf Boulad Abu Bakr für zahlreiche Folterhandlungen in den Hafteinrichtungen dieser Gruppe, für Erpressung und für die Vertreibung von Zivilpersonen, insbesondere in den Regionen Afrin und Aleppo, verantwortlich. Im März 2025 war die Hamza-Division unter dem Kommando von Sayf Boulad Abu Bakr an den Gewalttaten in der syrischen Küstenregion, die sich gegen Zivilpersonen und insbesondere die alawitische Gemeinschaft richteten, beteiligt, auch durch Folter und willkürliche Tötungen von Zivilpersonen. Sayf Boulad Abu Bakr ist daher für schwere Menschenrechtsverletzungen in Syrien, einschließlich Folter und willkürlicher Tötungen, verantwortlich.	28.5.2025“

2. Die folgenden Einträge werden in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen in Abschnitt B „Juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen“ aufgenommen:

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
„34.	Sultan-Sulaiman-Shah-Brigade alias Suleiman-Shah-Brigade	فرقة السلطان سليمان شاه (Arabische Schreibweise)	Verbundene Personen: Muhammad Hussein al-Jasim	Die Sultan-Sulaiman-Shah-Brigade ist eine im Jahr 2016 gegründete, im syrischen Bürgerkrieg aktive, bewaffnete Miliz. Sie wurde im Jahr 2016 in Jarabulus von Muhammad Hussein al-Jasim, auch bekannt als Abu Amsha, gegründet und gibt an, über mehr als 2 000 Kämpfer, vorwiegend Turkmenen, zu verfügen. Im März 2025 war die Sultan-Sulaiman-Shah-Brigade an den Gewalttaten in der syrischen Küstenregion, die sich gegen Zivilpersonen und insbesondere die alawitische Gemeinschaft richteten, beteiligt, auch durch willkürliche Tötungen von Zivilpersonen. Die Sultan-Sulaiman-Shah-Brigade ist daher für schwere Menschenrechtsverletzungen in Syrien, einschließlich willkürlicher Tötungen von Zivilpersonen, verantwortlich.	28.5.2025
35.	Hamza-Division	فرقة الحمزة (Arabische Schreibweise)	Verbundene Personen: Sayf Boulad Abu Bakr	Die im Jahr 2016 gegründete Hamza-Division ist eine in Syrien aktive bewaffnete Miliz. Während des gesamten syrischen Bürgerkriegs ist die Hamza-Division für zahlreiche Folterhandlungen in ihren Hafteinrichtungen, für Erpressung und für die Vertreibung von Zivilpersonen, insbesondere in der Region Afrin und Aleppo, verantwortlich. Im März 2025 war die Hamza-Division unter dem Kommando von Sayf Boulad Abu Bakr an den Gewalttaten in der syrischen Küstenregion, die sich gegen Zivilpersonen und insbesondere die alawitische Gemeinschaft richteten, beteiligt, auch durch Folter und willkürliche Tötungen von Zivilpersonen. Die Hamza-Division ist daher für schwere Menschenrechtsverletzungen in Syrien, einschließlich Folter und willkürlicher Tötungen, verantwortlich.	28.5.2025

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
36.	Die Sultan-Murad-Division	فرقة السلطان مراد (Arabische Schreibweise)		Die im Jahr 2013 gegründete Sultan-Murad-Division ist eine während des syrischen Bürgerkriegs aktive bewaffnete Miliz. Die Sultan-Murad-Division steht mit der Syrischen Nationalen Armee (SNA) in Verbindung und gibt an, dass ihr zwischen 5 000 und 10 000 Kämpfer zur Verfügung stehen. Vor dem Sturz des Regimes von Präsident al-Assad hat sich die Sultan-Murad-Division an Operationen gegen die kurdische Gemeinschaft Syriens und die Demokratischen Kräfte Syriens beteiligt, wobei Folter, willkürliche Inhaftierungen, Verschwindenlassen und Misshandlungen von Gefangenen eingesetzt wurden. Die Sultan-Murad-Division nahm auch an militärischen Operationen außerhalb Syriens teil, auch in Libyen, der Region Bergkarabach und Niger. Im März 2025 war die Sultan-Murad-Division an den Gewalttaten in der syrischen Küstenregion, die sich gegen Zivilpersonen und insbesondere die alawitische Gemeinschaft richteten, beteiligt, auch durch die unmenschliche Behandlung und willkürliche Tötungen von Zivilpersonen. Die Sultan-Murad-Division ist daher für schwere Menschenrechtsverletzungen in Syrien, einschließlich Folter, unmenschlicher Behandlung und willkürlicher Tötungen von Zivilpersonen, verantwortlich.	28.5.2025“

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1111/oj

ABl. L vom 28.5.2025

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1113

28.5.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1113 DER KOMMISSION

vom 26. Mai 2025

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 183 Buchstabe b,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1216/2009 und (EG) Nr. 614/2009 des Rates ([2]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission ([3]) wurden Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin festgelegt und die diesbezüglichen repräsentativen Preise festgesetzt.

(2) Aus der regelmäßig durchgeführten Kontrolle der Angaben, auf die sich die Festsetzung der repräsentativen Preise für Erzeugnisse der Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin stützt, geht hervor, dass die repräsentativen Preise für die Einfuhren bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu ändern sind.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 sollte daher entsprechend geändert werden.

(4) Da sicherzustellen ist, dass diese Maßnahme so bald wie möglich, nachdem die aktualisierten Angaben vorliegen, Anwendung findet, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj.
([2]) ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/510/oj.
([3]) Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle und zur Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 163/67/EWG (ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 47, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1995/1484/oj).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 2025

Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Mihail DUMITRU
Generaldirektor (m. d. W. d. G. b.)
Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

ANHANG

„ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis (EUR/100 kg)	Sicherheit gemäß Artikel 3 (EUR/100 kg)	Ursprung ([1])
0207 12 90	Schlachtkörper von Hühnern, genannt ‚Hühner 65 v. H.', gefroren	250,0	0	BR
0207 14 10	Geflügelteilstücke ohne Knochen der Art *Gallus domesticus*, gefroren	291,8	2	BR
		425,6	0	CL
0207 14 60	Schenkel und Teile davon der Art *Gallus domesticus*, gefroren	165,0	0	BR

([1]) Verzeichnis gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1470 der Kommission vom 12. Oktober 2020 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr und die geografische Aufgliederung für sonstige Unternehmensstatistiken (ABl. L 334 vom 13.10.2020, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/1470/oj).“

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1114

28.5.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/1114 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 20. Mai 2025

zur Übertragung der Befugnis zum Erlass bestimmter Beschlüsse zur Veröffentlichung von Sanktionen bei Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht *(EZB/2025/16)*

DAS DIREKTORIUM DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 19.1 und 34.3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates vom 23. November 1998 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen ([1]), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2157/1999 der Europäischen Zentralbank vom 23. September 1999 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen ([2]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates ([3]) kann die EZB eine Sanktion verhängen, wenn ein Institut die gemäß der Verordnung und den damit zusammenhängenden Verordnungen oder Entscheidungen der EZB auferlegte Mindestreservepflicht nicht oder nur teilweise einhält.

(2) Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2157/1999 (EZB/1999/4) ist die EZB verpflichtet, Beschlüsse, mit denen Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen eine Verordnung oder einen Beschluss der EZB verhängt werden, unverzüglich auf ihrer Website zu veröffentlichen, sobald der Beschluss rechtskräftig geworden ist. Eine Veröffentlichung ist vorgeschrieben, es sei denn, das Direktorium stellt fest, dass eine solche Veröffentlichung a) die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden würde; b) — sofern sich dies ermitteln lässt — dem betroffenen Unternehmen einen unverhältnismäßigen Schaden zufügen würde oder c) zur Veröffentlichung von vertraulichen Informationen führen würde und dadurch berechtigte öffentliche Sicherheitsinteressen wie die Sicherheit und der Schutz der Integrität von Euro-Banknoten oder das sichere Management von Cyberrisiken oder operationellen Risiken für systemrelevante Zahlungssysteme gefährdet würden. Wenn einer oder mehrere dieser Umstände vorliegen, werden Beschlüsse zu Sanktionen anonymisiert veröffentlicht oder es kann die Veröffentlichung verschoben werden. Unter den in Buchstabe c genannten Umständen kann die EZB von der Veröffentlichung eines Beschlusses zur Verhängung einer Sanktion absehen.

(3) Nach Artikel 11 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/1999 (EZB/1999/4) unterrichtet das Direktorium oder, in seinem Namen, die zuständige nationale Zentralbank das betroffene Unternehmen über die dem Unternehmen zur Last gelegte Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht, bevor eine Sanktion verhängt wird. Ab Zugang der Mitteilung hat das betroffene Unternehmen die Möglichkeit, schriftliche Informationen, Erläuterungen oder Einwände darzulegen, die in Bezug auf eine Entscheidung, ob die Sanktion verhängt wird oder nicht, als relevant gelten können. Dies schließt die Möglichkeit ein, Einwände gegen die Veröffentlichung der Sanktion auf der Grundlage dessen zu erheben, dass eine oder mehrere der in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2157/1999 (EZB/1999/4) genannten Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht gilt bzw. gelten. Handelt die zuständige nationale Zentralbank in einem solchen Fall im Namen des Direktoriums, so leitet sie die Akte unverzüglich an das Direktorium weiter, das dann entscheidet, ob eine solche Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht gilt.

(4) Das Direktorium hat jedes Jahr eine beträchtliche Anzahl von Entscheidungen darüber zu treffen, ob eine Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht von Sanktionen bei Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht gilt. Zur Erleichterung des Entscheidungsprozesses ist eine Übertragung von Entscheidungsbefugnissen im Hinblick auf den Erlass solcher Beschlüsse erforderlich. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat bestätigt, dass eine Befugnisübertragung notwendig und angemessen ist, um ein Organ in die Lage zu versetzen, eine beträchtliche Anzahl von Entscheidungen zu treffen und somit seine Aufgaben zu erfüllen. Ebenso hat der Gerichtshof die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit des Entscheidungsorgans als eine jedem institutionellen System innewohnende Notwendigkeit anerkannt.

([1]) ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1998/2532/oj.
([2]) ABl. L 264 vom 12.10.1999, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1999/2157/oj
([3]) Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1998/2531/oj).

(5) Solche Beschlüsse sollten dem Mitglied des Direktoriums, dem die Generaldirektion Rechtsdienste untersteht, und dem Mitglied des Direktoriums, dem die Generaldirektion Finanzmarktoperationen untersteht, gemeinsam übertragen werden.

(6) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen sollte begrenzt gelten und angemessen sein sowie in ihrem Umfang klar umrissen werden. Der Umfang der in diesem Beschluss festgelegten Befugnisübertragung sollte sich auf die Befugnis beschränken, Beschlüsse zur Veröffentlichung von Sanktionen bei Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht zu erlassen, die nicht von der allgemeinen Regel in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2157/1999 (EZB/1999/4) abweichen, wonach Beschlüsse zur Verhängung von Sanktionen im Falle eines Verstoßes gegen eine Verordnung oder einen Beschluss der EZB veröffentlicht werden sollten. Beschlüsse zur Veröffentlichung von Sanktionen, die neue Elemente enthalten oder für die eine Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht gilt, sollten vom Umfang der Befugnisübertragung ausgenommen sein und weiterhin vom Direktorium erlassen werden.

(7) Um die Kontrolle durch das Direktorium als delegierendes Organ zu wahren, sollten die Beschlüsse der Mitglieder des Direktoriums, denen die Entscheidungsbefugnis übertragen worden ist, dem Direktorium jährlich gemeldet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Übertragung der Befugnis zum Erlass bestimmter Beschlüsse zur Veröffentlichung von Sanktionen bei Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht

Das Direktorium überträgt dem Mitglied des Direktoriums, dem die Generaldirektion Rechtsdienste untersteht, und dem Mitglied des Direktoriums, dem die Generaldirektion Finanzmarktoperationen untersteht, die Befugnis, gemäß Artikel 2 bestimmte Beschlüsse zur Veröffentlichung von Sanktionen bei Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht, die nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 verhängt werden, gemeinsam zu erlassen.

Artikel 2

Kriterien für den Erlass delegierter Beschlüsse

Beschlüsse zur Veröffentlichung von Sanktionen bei Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht sind gemäß der in Artikel 1 festgelegten Befugnisübertragung zu erlassen, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

a) das betroffene Unternehmen hat Einwände gegen die Veröffentlichung einer Sanktion wegen Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht erhoben, nicht aber gegen die Sanktion an sich;

b) die vom betroffenen Unternehmen gegen die Veröffentlichung erhobenen Einwände sowie die technische und rechtliche Beurteilung dieser Einwände durch die EZB sind vergleichbar mit denjenigen, die früheren Beschlüssen des Direktoriums zur Veröffentlichung von Sanktionen bei Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht zugrunde lagen;

c) die in Buchstabe b genannte technische und rechtliche Beurteilung, die dem Beschluss zugrunde liegt, besteht darin, dass keine der in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2157/1999 (EZB/1999/4) vorgesehenen Ausnahmen gilt und dass die Sanktion veröffentlicht werden sollte;

d) die zuständige nationale Zentralbank, die das betroffene Unternehmen im Namen des Direktoriums über die dem Unternehmen zur Last gelegte Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht und die entsprechende Sanktion unterrichtet hat, stimmt der in Buchstabe c genannten Beurteilung zu.

Artikel 3

Meldepflicht

Die Mitglieder des Direktoriums, denen die Generaldirektion Rechtsdienste und die Generaldirektion Finanzmarktoperationen unterstehen, erstatten dem Direktorium jährlich gemeinsam über alle im vorangegangenen Kalender gemäß Artikel 1 erlassenen Beschlüsse Bericht.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zehnten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 20. Mai 2025.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE